



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Sprachideologien und Intertextualität im österreichischen Asylverfahren

Zur diskursiven Konstruktion von (Un-)Glaubwürdigkeit

verfasst von

Sabine Lehner, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 899

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Angewandte Linguistik

Betreut von:

Univ.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitta Busch

Meinem Vater
Wolfgang Rudolf Lehner
(1959-2011)

Danksagung

Zunächst möchte ich mich bei meiner Masterarbeits-Betreuerin Brigitta Busch bedanken, die nicht nur den Entstehungsprozess dieser Arbeit durch ihre wertschätzende Art unterstützt und begleitet hat, sondern auch auf fachlicher Ebene zahlreiche hilfreiche Anstöße und Inspirationen geliefert hat.

Meiner langjährigen Freundin und meinem bestem Korrekturwichtel Stephanie Höllinger möchte ich ebenfalls für ihre Unterstützung bei der Fertigstellung dieser Arbeit danken. Erik Küng möchte ich für seine aufbauenden Worte, humorvollen und gelungenen Aufmunterungen und sein Verständnis in dieser durchwegs herausfordernden Phase bedanken.

Meiner Mutter Heidi Lehner möchte ich danken, die mich in vielerlei Hinsicht unterstützt und mein Studium überhaupt erst ermöglicht hat. Ich bewundere sie für ihre bunte, inspirierende, fröhliche Art und ihren positiven und motivierenden Zugang zum Leben.

Meinem Vater widme ich diese Arbeit, auch wenn er wesentliche Teile meines (wissenschaftlichen) Werdegangs nicht (mit)erleben konnte. Dennoch war er für mich prägend, v.a. faszinierte mich seine ausgeprägte Fähigkeit, Begeisterung und Interesse an Dingen zu entwickeln. Ich vermisse den intellektuellen Austausch mit ihm und seinen kritischen Blick.

Mein Dank richtet sich auch an einige namentlich nicht genannte Personen, Mitbewohnerinnen und liebe Studienkolleg_innen, mit denen sich wertvolle Freundschaften entwickelt haben und die mich in den letzten Jahren begleitet und auf ihre Weise zu dieser Arbeit beigetragen haben.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Asylrechtliche Rahmenbedingungen.....	4
3	Herstellung von Wissen, Wahrheit und Glaubwürdigkeit im Asylverfahren.....	7
3.1	Von der Antragsstellung bis zum Entscheidungstext (Erkenntnis).....	7
3.1.1	Erstbefragung und Zulassungsverfahren.....	7
3.1.2	Asylverfahren im eigentlichen Sinn: Glaubwürdigkeit und Erkenntnis.....	7
3.1.3	Protokoll.....	8
3.2	Glaubwürdigkeitsprüfung.....	11
3.2.1	Gesetzliche und rechtspraktische Grundlagen für die Glaubwürdigkeitsprüfung.....	11
3.2.2	Glaubwürdigkeitsprüfung und Erzählerwartungen.....	14
3.2.3	Länderinformationen im Asylverfahren.....	17
3.3	Wissenskonstituierung im Asylverfahren.....	19
4	Sprachideologien.....	25
4.1	Wurzeln der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Sprachideologien.....	25
4.2	Sprachwissenschaftliche Zugänge zum (Sprach)Ideologiebegriff.....	26
4.3	Ausgewählte Definitionen von Sprachideologien.....	28
4.4	Sprachideologische Prozesse nach Gal/Irvine.....	32
4.5	Verortung von Sprachideologien auf linguistischen Ebenen.....	33
4.6	Bereiche und Inhalte sprachideologischer Forschung.....	35
4.7	Beispiele für dominante Sprachideologien.....	36
4.7.1	Sprachideologien in der Sprachwissenschaft.....	36
4.7.2	Sprache als Konstrukt und Kategorie.....	38
4.7.3	Monolingualismus und Nationalstaaten-Herausbildung.....	39
4.7.4	Standardsprache.....	39
4.8	Eigene Verortung.....	40
4.9	Linguistische Studien im (asyl)gerichtlichen Kontext.....	41
4.9.1	Österreichische Studien.....	41
4.9.2	Weitere Studien.....	48
5	Intertextualität.....	56
5.1	Zum Intertextualitätsbegriff: Definitorisches und Pluralitäten.....	56
5.2	Ausgewählte Intertextualitätszugänge.....	60
5.2.1	Kristeva, Bachtin und die sozial-historische Dimension von Intertextualität.....	61
5.2.2	Vološinov und Redewiedergabe.....	65
5.2.3	Textlinguistischer Intertextualitätsbegriff nach de Beaugrande/Dressler.....	68
5.2.4	Gérard Genette: Intertextualität als eine Form der Transtextualität.....	69
5.2.5	Fairclough: Intertextualität und Diskursanalyse.....	72
5.2.6	Textsorten, Markiertheit und Erkennbarkeit von Intertextualität (u.a. nach Holthuis und Orosz).....	74
5.3	Weitere Konzepte intersemiotischer Beziehungen.....	76
5.4	Eigene Verortung.....	77
6	Sprachideologien und Intertextualität: Eine theoretische Zusammenführung.....	79
7	Methodisches Vorgehen.....	82
7.1	Analysekategorien.....	82
7.1.1	Nominations- und Prädikationsanalyse.....	82
7.1.2	Argumentationsanalyse.....	83
7.1.3	Perspektivierungs-, Verstärkungs-/Abschwächungsstrategien und Voice.....	85
7.2	Korpus.....	86

8 Fallbeispiel Asylgerichtshof.....	88
8.1 Erkenntnis des Erstantrags 2010.....	88
8.2 Erkenntnis des Folgeantrags 2013.....	93
8.2.1 Intertextuelle Verweise auf Erstantrag und (beschriebene) Reiseroute.....	95
8.2.2 Intertextuelle Verweise auf Befragungen vor Polizei und Bundesasylamt.....	96
8.2.3 Beeideter Dolmetscher in der Sprache Armenisch.....	96
8.2.4 „Muttersprache“ und Rederechtsverteilung.....	98
8.2.5 Glaubwürdigkeit (allgemein).....	100
8.2.6 Intertextuelle Verweise auf frühere verfahrensbezogene Texte.....	101
8.2.7 Perspektivierungsstrategien vonseiten der Behörde.....	102
8.2.8 Protokoll (intertextuell, sprachideologisch).....	103
8.2.9 Weitere Charakteristika zur Protokollwiedergabe/Protokollierung.....	105
8.2.10 „Dolmetscher als Sprachvermittler“ und Rederechtsverteilung.....	106
8.2.11 Deutschkursbesuch – Nachweis.....	107
8.2.12 Glaubwürdigkeit (Fortsetzung).....	108
8.2.12.1 Perspektivierungsstrategie (Fortsetzung I).....	108
8.2.12.2 Glaubwürdigkeit – Infragestellung, Zweifel.....	108
8.2.12.3 Begründungen für Unglaubwürdigkeit (BAA).....	112
8.2.12.4 Perspektivierungsstrategie (Fortsetzung II).....	113
8.2.12.5 Weitere Begründungen der Unglaubwürdigkeit.....	114
8.2.12.6 Verstärkungsstrategien, Widersprüchlichkeiten u. (Un-)Glaubwürdigkeit.....	114
8.2.13 Länderfeststellungen.....	116
8.2.1 Vorteile durch erworbene Sprachkenntnisse nach Rückkehr (AsylGH).....	117
8.2.2 Feststellung zur Person durch Sprachkenntnisse (AsylGH).....	118
8.2.3 Freie Beweiswürdigung, Denklogik und Denkgesetze.....	119
8.2.4 Bewertete Glaubwürdigkeit durch AsylGH.....	119
8.2.5 Rechtliche Begründung, Glaubwürdigkeit und Intertextualität.....	120
8.2.6 „Grad der Integration“ (AsylGH).....	122
9 Fallbeispiel Bundesverwaltungsgericht: Erkenntnis 2014.....	129
10 Diskussion und Fazit.....	135
10.1 Rückblick.....	135
10.2 Zusammenfassung der Analyseergebnisse.....	138
10.3 Beantwortung der Forschungsfragen.....	142
10.4 Ausblick.....	144
 ANHANG.....	 145
Literaturverzeichnis.....	145
Quellenverzeichnis (Korpus).....	155
Abbildungsverzeichnis.....	155
Erkenntnis AsylGH 2010.....	156
Erkenntnis AsylGH 2013.....	167
Erkenntnis BVwG 2014.....	233
Abstract Deutsch.....	261
Abstract Englisch.....	262
Curriculum Vitae.....	263

1 Einleitung

Die aktuellen, wenn auch nicht neuen Anlässe an den Außengrenzen der Europäischen Union, die politischen Reaktionen und die verstärkte mediale Berücksichtigung der sog. „Flüchtlingstragödien“ führen dazu, dass im öffentlichen Diskurs auf den gesellschaftlichen Umgang mit Asylsuchenden und deren prekäre Situation momentan aufmerksam gemacht wird. Parallel dazu lassen sich allerdings nicht nur herabwürdigende Aussagen über Asylwerber_innen und Flüchtlinge in Österreich¹ vermerken, sondern zeitgleich wird paradoxerweise auch der Beschluss weiterer Verschärfungen des Asylgesetzes im Rahmen einer erneuten Fremdenrechtsnovelle im österreichischen Parlament diskutiert (vgl. UNHCR 2015²). All diese Anlässe unterstreichen für mich erneut die Relevanz, mich mit dem Asylverfahren in Österreich genauer und mit dem Umgang dieser vulnerablen Personengruppe im Rahmen dieser Masterarbeit kritisch auseinanderzusetzen.

Das Ziel eines Asylverfahrens ist es, festzustellen, ob ein_e Antragsteller_in nach verschiedenen rechtlichen Bestimmungen (bspw. der Genfer Flüchtlingskonvention) asylberechtigt ist. Nachdem aber Asylwerber_innen häufig keine materiellen Beweise für ihre Flüchtlingsgeschichte vorlegen können, kommt ihren mündlichen Erzählungen im Asylverfahren eine zentrale Bedeutung zu. Die erstinstanzlichen Behörden (wie das Bundesasylamt bzw. das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) und die zweitinstanzlichen Gerichte (Asylgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht) müssen im Rahmen des Asylverfahrens entscheiden und in den Entscheidungstexten begründen, ob den Vorbringen der Asylwerber_innen Glaubwürdigkeit zukommt oder nicht. Für diese Aufgabe haben sich spezifische institutionelle Erzählerwartungen etabliert, die häufig in Asylverfahren zur Anwendung kommen und in linguistischen Studien als konkrete Glaubwürdigkeitsparameter analysiert wurden (vgl. z.B. Eades 2010; Busch im Druck). Weitere Studien, die im (asyl)gerichtlichen Kontext durchgeführt wurden, haben auch auf spezifische Vorannahmen und Vorstellungen von Sprache hingewiesen, die die Kommunikation vor Gericht und in weiterer Folge auch den Verfahrensausgang (erheblich) beeinflussen können (vgl. Blommaert 2009, Slezak 2010, Kolb 2010, Busch im Druck). Diese Annahmen lassen sich – wie auch in

1 <http://derstandard.at/2000007881444/FP-Abgeordneter-beschimpft-Asylwerber-als-Hoehlenmenschen> [12.05.2015].

2 <http://www.unhcr.at/presse/pressemitteilungen/artikel/1f22440571356a9648dc80873238af7b/unhcr-vor-innenausschuss-asylnovelle-nachbessern.html> [12.05.2015].

dieser Arbeit gezeigt wird – als **Sprachideologien** (vgl. Silverstein 1979, Woolard/Schieffelin 1994, Blommaert 1999a) bezeichnen. Im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeitsprüfung und den damit verbundenen Praktiken und Sprachideologien nehmen auch **intertextuelle Phänomene** eine zentrale Rolle ein, da bspw. auf in anderen Verfahrensabschnitten getätigte Aussagen der Asylwerber_innen zurückgegriffen wird, um die Glaubwürdigkeit zu hinterfragen. In der Art der Wiedergabe und Einbettung der fremden Rede (vgl. Vološinov 1975, Bachtin 1979) in den schriftlichen Entscheidungen des Gerichts äußert sich ein weiteres Forschungsinteresse der vorliegenden Arbeit. Nachdem es – wie hier kurz angedeutet – Schnittstellen zwischen Intertextualität und Sprachideologien im Asylverfahren gibt und diese zentrale Dimensionen eines Asylverfahrens darstellen, wird diesen auch im Rahmen dieser Untersuchung ausführlich nachgegangen. Ein wichtiges Anliegen dieser Arbeit ist es demnach, Sprachideologien und Intertextualität theoretisch zusammenzuführen, Schnittstellen aufzuweisen und diese anhand des empirischen Materials, der zweitinstanzlichen Entscheidungen (sog. Erkenntnisse) zu ermitteln. Dementsprechend sollen die folgenden Fragen forschungsleitend durch die Arbeit führen und behandelt werden:

- (1) „Welche **Sprachideologien** werden in Erkenntnissen der zweitinstanzlichen Gerichte (des Asylgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts) (re-)produziert?“
- (2) „Welche Bedeutung und Funktion kommt **Intertextualität** in Asylverfahren zu?“
- (3) „In welcher **Form** treten intertextuelle Bezugnahmen in den Erkenntnissen auf?“

Diesen Forschungsfragen wird einerseits auf Basis der einschlägigen Literatur und Studien, andererseits anhand von zwei Fallbeispielen empirisch nachgegangen. Das Datenmaterial für die Fallanalysen besteht aus Erkenntnissen des Asylgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts, die in anonymisierter Form auf der Internetseite des Rechtsinformationssystems des Bundeskanzleramts (RIS)³ online verfügbar sind.

Kapitelüberblick

Am Beginn dieser Arbeit (Kapitel 2) steht ein Einstieg in die Thematik, indem die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Asylverfahrens beleuchtet werden. Darauf folgt die Auseinandersetzung mit einigen spezifischen Aspekten eines Asylverfahrens anhand der

³ <http://www.ris.bka.gv.at/AsylGH/> [01.02.2015] und <http://www.ris.bka.gv.at/Bvwg/> [01.02.2015].

einschlägigen Literatur, wobei das Augenmerk einerseits auf der Erstellung und Bedeutung von Erkenntnissen, Protokollen und landeskundlichen Informationen und andererseits auf deren Bedeutung für die Glaubwürdigkeitsprüfung liegt (vgl. Kapitel 3). Anschließend werden in Kapitel 4 und 5 jeweils die Konzepte der Sprachideologien und Intertextualität theoretisch beleuchtet. Ein Blick auf die österreichische und internationale Forschungslandschaft zu Untersuchungen von Asylverfahren soll unter dem Gesichtspunkt der darin ermittelten Sprachideologien (Kapitel 4.9) einerseits einen Überblick, andererseits eine mögliche Vergleichsbasis für die spätere Analyse und Interpretation der Ergebnisse schaffen. Danach folgt in Kapitel 6 eine theoretische Zusammenführung der zwei Konzepte Sprachideologien und Intertextualität. Im Anschluss daran wird in Kapitel 7 das methodische Vorgehen für die Analyse expliziert und die eingesetzten Kategorien (bspw. Analyse der Argumentations-, Prädikations-, Nominations- und Perspektivierungsstrategien) vorgestellt, die sich am diskurshistorischen Ansatz der Wiener Kritischen Diskursanalyse (vgl. Reisigl/Wodak 2010) orientieren. Die durch die Analyseschritte gewonnenen Ergebnisse werden in Kapitel 8 und 9 präsentiert, wobei hier die Datengrundlage zwei Erkenntnisse des Asylgerichtshofs und ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts bilden. Abschließend (Kapitel 10) werden die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse rekapituliert und die Forschungsfragen beantwortet.

Die vorliegende Arbeit versteht sich als kritisch-diskursanalytische Untersuchung, die sich methodisch besonders am diskurshistorischen Ansatz (Discourse-Historical Approach, DHA), einer Spielart der Kritischen Diskursanalyse (auch Critical Discourse Analysis, CDA), orientiert (vgl. 7). In diesem interdisziplinär ausgerichteten Forschungsparadigma bilden die Konzepte *Diskurs als soziale Praxis*, *Kritik*, *Ideologie* und *Macht* und deren jeweiliger Zusammenhang mit Sprache zentrale analyseleitende Konzepte (vgl. Wodak/Meyer 2010b: 4f.). Die vorliegende Arbeit setzt sich zum Ziel, einerseits die Bedeutung von Sprachideologien und Intertextualität im Asylverfahren kritisch zu beleuchten und andererseits die diskursiv hergestellte (Un-)Glaubwürdigkeit zu hinterfragen.

2 Asylrechtliche Rahmenbedingungen

In Österreich müssen im Asylverfahren nicht nur innerstaatliche, sondern auch supranationale (unionsrechtliche) und völkerrechtliche gesetzliche Regelungen berücksichtigt werden. **Innerstaatlich** fallen diese Agenden und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen hauptsächlich in den Bereich des **Fremden- und Asylrechts**, wobei das Asylgesetz (AsylG⁴) „weitgehend auf der *Genfer Flüchtlingskonvention* samt Zusatzprotokoll [basiert]“ (Muzak 2012: 285; Hervorhebung im Original). Der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951⁵ und deren Protokoll 1967 zufolge ist ein Flüchtling eine Person, die

„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“ (Genfer Flüchtlingskonvention 1967: 2)

Zu einem eigentlichen Asylverfahren, in dem über die Flüchtlingseigenschaft eines_einer Asylwerbers_Asylwerberin entschieden wird, kommt es allerdings erst dann, wenn zuvor die Zuständigkeit des betreffenden Staates (Österreich) im Rahmen eines Zulassungsverfahrens (eines Schnellverfahrens) geklärt worden ist. Hier wird die auf EU-Ebene angesiedelte sog. **Dublin II- Verordnung** wirksam, „wonach grundsätzlich ein einziger Mitgliedsstaat für jeden Asylwerber zuständig ist und ein Asylverfahren durchzuführen ist“ (Muzak 2012: 293). Um dies zu eruieren, wird im Rahmen der Erstbefragung die Reiseroute ermittelt (vgl. § 19 AsylG). Bei einer Nicht-Zuständigkeit wird der_die Asylwerber_in aus Österreich ausgewiesen und an den zuständigen Staat überstellt (vgl. § 5 AsylG). Wenn eine Zuständigkeit Österreichs festgestellt ist, beginnt das eigentliche Asylverfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA⁶), in dem jedenfalls über die Flüchtlingseigenschaft und somit den weiteren Verbleib, die Art der Aufenthaltsberechtigung und eine Reihe weiterer Rechte einer Person in Österreich entschieden wird. Eine positive Entscheidung geht mit einem dauerhaften Aufenthaltsrecht einher (vgl. Muzak 2012: 285f). Wird hingegen keine Flüchtlingseigenschaft festgestellt, so besteht noch die Möglichkeit des

4 Die Bestimmungen zum AsylG befinden sich im Bundesgesetzblatt Nr. 100/2005. Dementsprechend sind im Literaturverzeichnis nähere Informationen zum AsylG unter dem Eintrag *Bundesgesetzblatt Nr. 100/2005* angeführt.

5 In Österreich erfolgte die Ratifizierung, Umsetzung und das Inkrafttreten im Bundesgesetzblatt 1955 (vgl. Ammer/Köhler 2010: 156).

6 Einrichtungen des BFA befinden sich in jedem Bundesland in Österreich.

subsidiären Schutzes, welcher gewährt wird, wenn eine Ausweisung gegen das **Non-Refoulement-Prinzip** verstieße. Darunter ist eine in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerte Bestimmung zu verstehen, die „besagt, dass niemand in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem ihm Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder die Todesstrafe drohen“ (Muzak 2012: 287). Der Status des_der subsidiär Schutzberechtigten ist mit einer temporären (und verlängerbaren) Aufenthaltsberechtigung verbunden. Als weitere durch die EMRK zu berücksichtigende Regelung ist das *Recht auf Privat- und Familienleben* (Art. 8 EMRK) zu nennen, dessen Relevanz jedenfalls geprüft werden muss, um eine ungerechtfertigte Ausweisung auszuschließen (vgl. Muzak 2012: 292). Nach der Antragsprüfung wird dem_der Antragsteller_in ein Bescheid zugestellt. Bei einem negativen Bescheid kann der_die Asylwerber_in das Rechtsmittel der Berufung vor einem Gericht (Bundesverwaltungsgericht) einbringen.

Der Instanzenzug in Österreich gestaltet sich wie folgt: Das **Bundesasylamt** (BAA) war bis zum 31.12.2013 erstinstanzlich mit Asylanträgen befasst. Beschwerden gegen die Entscheidungen des BAA wurden vor dem **Asylgerichtshof** (AsylGH) zweit- bzw. letztinstanzlich behandelt. Im Zuge einer Verwaltungsreform (der sog. Novelle zur Verwaltungsgerichtsbarkeit) wurden die asylrechtsrelevanten Agenden neu verteilt, der AsylGH und das BAA aufgelöst. Stattdessen wurden zwei neue Institutionen, das **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl** (BFA) als erstinstanzliche Behörde und das **Bundesverwaltungsgericht** (BVwG) als zweitinstanzliches Gericht eingerichtet, welches neben Asylverfahren auch weitere Verfahren in anderen Bereichen bearbeitet (vgl. Muzak/Rohrböck 2008: 15-21; vgl. Bundesverwaltungsgericht⁷). Während die Entscheidungen der erstinstanzlichen Behörden nicht öffentlich zugänglich sind, unterlag der Asylgerichtshof bzw. unterliegt das Bundesverwaltungsgericht der Publikationspflicht. Aus diesem Grund wurden und werden die von den jeweiligen Gerichtsabteilungen getroffenen Erkenntnisse in anonymisierter Form auf der Internetseite des Rechtsinformationssystems des Bundeskanzleramts (RIS)⁸ online gestellt (vgl. Muzak/Rohrböck 2008: 89f: 188; vgl. nächstes Kapitel), wodurch der Zugang für die Öffentlichkeit gewährleistet ist.

7 https://www.bvwg.gv.at/allgemeines/bundesverwaltungsgericht_start.html [01.02.2015].

8 <http://www.ris.bka.gv.at/AsylGH/> [01.02.2015] und <http://www.ris.bka.gv.at/Bvwg/> [01.02.2015].

In Bezug auf das österreichische Asylwesen und dessen gesetzliche Regelungen merkt Muzak kritisch an, dass das Fremden- und Asylrecht immer wieder Novellierungen sowie kasuistischen und anlassbezogenen Regelungen unterworfen ist, welche „die Systematik der Materie und deren Verständlichkeit für alle Betroffenen (insbesondere Behörden, Fremde und deren Vertreter) massiv [beeinträchtigen]“ (2012: 284). Als weiteren Kritikpunkt führt Muzak an, dass das Asylgesetz – obwohl es primär den rechtlichen Rahmen für den Schutz asylbedürftiger Menschen in Österreich vorgeben soll –

„immer mehr polizeiliche Zwecke [verfolgt]. Es wird als Instrument gegen eine (behauptete) Kriminalität von Asylwerbern eingesetzt. Diese Aufgabe sollte aber das Strafrecht erfüllen. Beim Fremden- und Asylrecht handelt es sich um eine politisch besonders umstrittene Materie. Es besteht eine Tendenz zu restriktiven und die legale Zuwanderung massiv erschwerenden Regelungen.“ (Muzak 2012: 289)

3 Herstellung von Wissen, Wahrheit und Glaubwürdigkeit im Asylverfahren

Nachdem im letzten Kapitel die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Asylverfahrens allgemein skizziert wurden, rücken nun spezifische (linguistisch relevante) Aspekte, die unter anderem die Herstellung von Wissen(sautorität), Glaubwürdigkeit und die Funktion von Protokollen und Länderberichten in diesem Zusammenhang betreffen, ins Blickfeld.

3.1 Von der Antragsstellung bis zum Entscheidungstext (Erkenntnis)

Das Datenkorpus der vorliegenden Arbeit besteht aus zweitinstanzlichen Entscheidungstexten (Erkenntnissen) zu Asylverfahren, die vor dem AsylGH und BVwG verhandelt wurden. Diese Texte stellen (vorläufige) Endprodukte einer Reihe von vorangegangenen Schritten des Asylverfahrens dar, welche bereits unter Kapitel 2 umrissen wurden. Im Folgenden werden einige dieser Etappen unter jeweils spezifischen Gesichtspunkten beschrieben.

3.1.1 Erstbefragung und Zulassungsverfahren

Wenn eine Person einen Antrag auf internationalen Schutz einbringt, findet ein Zulassungsverfahren statt, in dem überprüft wird, ob das Asylverfahren in den Zuständigkeitsbereich Österreichs fällt (vgl. Kapitel 2). Der_Die Antragsteller_in bzw. der_die *Fremde*, wie eine Person ohne österreichische Staatsbürgerschaft im Gesetz genannt wird (vgl. § 2 (1) 20a AsylG), ist „durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach Antragstellung oder im Zulassungsverfahren in der Erstaufnahmestelle zu befragen. Diese Befragung dient insbesondere der Ermittlung der **Identität** und der **Reiseroute** des Fremden und **hat sich nicht auf die näheren Fluchtgründe** zu beziehen“ (§ 19 AsylG; Hervorhebung SL). Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen demnach vor, dass sich der Inhalt der Erstbefragung in erster Linie auf die Fluchtroute und Identität beschränken muss, die Fluchtgründe hingegen noch nicht erfragt werden dürfen⁹.

3.1.2 Asylverfahren im eigentlichen Sinn: Glaubwürdigkeit und Erkenntnis

Wenn das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und festgestellt wird, dass Österreich für das Verfahren zuständig ist, folgt das eigentliche **Verfahren**, in dem „geprüft wird, ob der/die

⁹ Ammer/Kronsteiner/Schaffler/Kurz/Kremla sprechen sogar von einem Verbot (vgl. 2013: 248).

AsylwerberIn die Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt und seine ‚Geschichte‘ nach institutionell definierten Kriterien glaubhaft ist“ (Rienzner 2009: 10). Die gesetzlich verankerte Erfordernis, die **Fluchtgründe glaubhaft** zu vermitteln (vgl. § 3 (1) AsylG), hängt mit der spezifischen (Beweis-)Situation eines Asylverfahrens zusammen, in dem „Asylsuchende nur selten Bescheinigungsmittel wie zB ZeugInnenaussagen, Gegenstände, Dokumente – wie es in anderen Verfahrensarten in der Regel der Fall ist – beibringen können“ (Ammer/Kronsteiner/Schaffler/Kurz/Kremla 2013: 240). Dementsprechend kommen in Asylverfahren den in einem weiteren Schritt schriftlich festgehaltenen Aussagen der Asylwerber_innen ein besonderes Gewicht zu, welche von Behördenseite auf ihre Glaubwürdigkeit hin geprüft werden (vgl. 3.2).

Die einzelnen Akteur_innen bringen unterschiedliche sprachliche Repertoires in die sehr formell gestaltete Kommunikationssituation mit. Wenn „Verfahrensbeteiligte nach der Beurteilung der RichterInnen der Gerichtssprache nicht ausreichend mächtig sind“, werden Dolmetscher_innen hinzugezogen (Slezak 2010: 42), weshalb es sich beim Asylverfahren um eine **komplex** gestaltete **vermittelte Kommunikation** (vgl. Kolb 2010: 84) handelt. Hier sei nur kurz darauf hingewiesen, dass sich die Richter_innen durch die Bestellung eines_einer für eine bestimmte Sprache zugelassenen Dolmetschers_in für **eine** Sprache entscheiden, was Slezak als problematisch einstuft, denn „die Festlegung auf nur eine im mehrsprachigen Repertoire vorhandene Sprache [kann] eine große Einschränkung der Ausdrucksmöglichkeiten für mehrsprachige SprecherInnen bedeuten“ (2010: 55).

Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens der Asylwerber_innen gelten – wie Rienzner (2009) oben anführt – institutionell festgelegte Parameter, die mit spezifischen Annahmen bzw. (Sprach)Ideologien verbunden sind (siehe unten). Hierfür werden die in anderen Verfahrensphasen bzw. früher stattgefundenen Einvernahmen getätigten **Aussagen** des_der Antragstellers_Antragstellerin (festgehalten in Form von **Protokollen**) sowie aus verschiedenen Quellen (Internet, Sachverständigengutachten etc.) stammende **landeskundliche Informationen** über das ermittelte „Herkunftsland“ herangezogen (vgl. 3.2.3).

3.1.3 Protokoll

Während der Verhandlung in der ersten und zweiten Instanz wird eine Verhandlungsniederschrift (**Protokoll**) angefertigt, die von allen involvierten Personen

unterzeichnet wird. Dadurch stimmen diese zu, dass „das was im Protokoll steht auch so in der Verhandlung geäußert wurde“ (Rienzner 2009: 125). Die Funktion dieses Protokolls ist die „schriftliche [...] Festhaltung der Aussagen für abwesende Dritte, [und es] geht [...] auch darum, Inhalte der mündlichen Kommunikation so zu dokumentieren, dass diese später Beweis Zwecke erfüllen können. Diese Verhandlungsprotokolle werden zudem auch für das Verfassen anderer Texte verwendet“ (Rienzner 2011: 76). Dazu zählen bspw. **Entscheidungstexte** (Bescheide/Erkenntnisse). Betrachtet man die zumeist einsprachig verfassten **Entscheidungen**¹⁰, muss man sich vor Augen führen, dass es sich hierbei jedoch nicht um eine Beschreibung bzw. Verschriftung des tatsächlichen Verhandlungsvorgangs handelt, sondern um eine (mehrfach) **gefilterte** Version dessen, was während der Verhandlung geschehen ist und gesprochen wurde (vgl. auch Kolb 2010). Abgesehen von der Schwierigkeit des Festhaltens von Besonderheiten mündlicher Kommunikation ist ferner entscheidend, welche Elemente als relevant erachtet und somit in die Schriftlichkeit übertragen und bei welchen Kürzungen vorgenommen werden. Laut BM.I¹¹ ist es üblich, „dass nicht alles Gesagte wörtlich protokolliert wird, sondern dass Inhalte in gekürzter, zusammengefasster Form in die Niederschrift aufgenommen werden“ (2006: 61f). Darin sieht Busch ein „Spannungsverhältnis zwischen den Anforderungen nach möglichst authentischer Wiedergabe der Befragung und [...] nach Verständlichkeit und Verwertbarkeit im Hinblick auf das weitere Verfahren“ (Busch im Druck). Die Anwesenheit und Vermittlung durch Dolmetscher_innen als weitere Beteiligte verleihen der Kommunikations- bzw. Interaktionssituation im Asylverfahren im Übrigen eine zusätzliche Komplexitätssteigerung, welche sich faktisch nicht in den Protokollen niederschlägt. Somit lässt sich allgemein festhalten, dass es sich in mehrfacher Hinsicht um eine Komplexitätsreduktion und Vereindeutigung eines eigentlich komplexen mehrsprachigen und mehrere Akteur_innen involvierenden Kommunikationsprozesses¹² handelt.

10 Da aufgrund der Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes „Die Deutsche Sprache [...] unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik [ist]“ (Art. 8 B-VG), muss die deutsche Sprache als Amtssprache auch in (gerichtlichen) Behörden verwendet werden (vgl. VwGH 2008 2008/19/0990).

11 Bei dieser Publikation handelt es sich um eine Zusammenarbeit mehrerer Einrichtungen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde hier nur das BM.I angeführt, für weitere Hinweise siehe Literaturverzeichnis.

12 Der Einsprachigkeit, die in den Entscheidungstexten vorzufinden ist, steht eine (potentielle) Mehrsprachigkeit in Verfahrenskontexten mit Asylwerber_innen gegenüber. Damit gehen auch eine Reihe an Implikationen einher, die sich beispielsweise darin äußern, dass das Endprodukt in Form z.B. einer Niederschrift oder eines Entscheidungstextes einem Translationsprozess unterworfen ist, wodurch die vermutlich ursprünglich vorhandene Mehrsprachigkeit im Laufe dieses Vorgangs verloren geht. Der_Die Rezipient_in des Entscheidungstextes findet einen einsprachigen (deutschsprachigen) Text vor. Die Spuren der Mehrsprachigkeit sind häufig nur durch Verweise auf etwaige durchgeführte „Sprachanalysen“ oder indirekt durch die Bewertung von Deutschkenntnissen oder durch das Erwähnen des Einsatzes von

Kolb (2010) beschäftigt sich eingehender mit der Protokollerstellung und arbeitet einige potentielle Fehlerquellen auf, die im Zuge dieses Prozesses entstehen. Diese können wiederum in der weiteren Folge als **Widersprüche** oder **Inkohärenzen** in den Erzählungen der Asylwerber_innen interpretiert werden und somit den Verfahrensausgang negativ beeinflussen können. In ihrer Analyse geht sie kontrastiv vor, indem sie die Protokolle mit den nach wissenschaftlichen Konventionen angefertigten Transkriptionen der Verhandlungen vergleicht und so mögliche Abweichungen zwischen den mündlichen Aussagen und den schriftlichen Fassungen festmachen kann (vgl. Kolb 2010: 85).

Das Aufzeigen möglicher Widersprüche ist von besonderer Bedeutsamkeit, da den Protokollen ein großes Gewicht zukommt und „die Entstehung eines Protokolls im Nachhinein nicht mehr nachzuvollziehen“ ist (Kolb 2010: 85). Außerdem ist „die Protokollerstellung ein komplexer Prozess [...], an dem in der Regel mehrere Personen, nämlich VerhandlungsleiterIn, DolmetscherIn und SchriftführerIn beteiligt sind“ (Kolb 2010: 84). Für die Protokollerstellung selbst stellt Kolb unterschiedliche Handhabungen fest, wenngleich die letzte Verantwortung der verhandlungsleitenden Person obliegt. Bevor das Protokoll abschließend von allen Beteiligten unterschrieben wird, muss es noch für den_in die Asylwerber_in rückübersetzt werden, worin eine weitere **Filterung** des Verhandlungsinhalts gesehen werden kann. Auslassungen sowie fehlerhafte oder abweichende Darstellungen in den Protokollen und daraus resultierende Widersprüche bzw. Inkohärenzen können auf Unklarheiten im Gespräch, längere Passagen der Verständnissicherung, sich über mehrere Turns erstreckende Ausführungen, Rückfragen, die Art der Paraphrasierung, selektive Protokollierung und nicht notierte Selbstkorrekturen (während der Verhandlung) zurückgeführt werden (vgl. Kolb 2010: 90). Kolb sieht den Ursprung für weitere Diskrepanzen zwischen den Transkripten und den Protokollen darin, dass die Rückübersetzung unmittelbar nach der Verhandlung, welche sich mitunter über eine längere Zeitspanne erstrecken kann, erfolgt. So ist „das in der mündlichen Einvernahme Gesagte in den Köpfen aller Beteiligten noch in so hohem Maße präsent [...], dass während der

Dolmetscher_innen ersichtlich. Der ursprüngliche mehrsprachige Kontext ist nur begrenzt zu erahnen: „Mehrdeutigkeiten, Unsicherheiten im Verstehen, Aushandlungen von Bedeutungen u.ä. werden in den Verhandlungsniederschriften nur sehr eingeschränkt erfasst. Die VerhandlungsleiterInnen und DolmetscherInnen formulieren für die Protokolle während der Verhandlungen ‚geglättete‘ Versionen des Geschehens“ (Rienzner 2009: 123). Hierbei erfolgen häufig zahlreiche Ersetzungen und Weglassungen (vgl. Rienzner 2009: 123f). Das Endprodukt ist eine „einsprachige, an institutionellen Kriterien orientierte, möglichst eindeutige Version. Der Grund dafür ist darin zu suchen, dass das Verhandlungsprotokoll, um als Entscheidungsgrundlage für das Verfahren herangezogen werden zu können, möglichst präzise formuliert werden muss und Interpretationsspielräume durch das Herstellen von Eindeutigkeit möglichst eingeschränkt werden müssen“ (Rienzner 2011: 84).

Rückübersetzung das tatsächlich Protokollierte unter Umständen überlagert“ (Kolb 2010: 89) wird. Die Autorin empfiehlt deshalb, einerseits eine Pause zwischen dem Verfahrensende und der Lektüre bzw. der Unterzeichnung des Protokolls zu einzurichten und andererseits die vollständige Audioaufzeichnung der Verhandlungen einzuführen, um mögliche Widersprüche und Unsicherheiten gegebenenfalls später klären zu können (vgl. Kolb 2010: 99f). Die Autorin resümiert:

„Die Protokollerstellung ist somit das Ergebnis einer Selektion und folgenden Neuvertextung von Inhalten, die von den Beteiligten jeweils als relevant erachtet werden. Dabei kommt es notgedrungen zu Informationsverlusten oder Verzerrungen. Zudem folgt die Neuvertextung in der Regel den für Verhandlungsprotokolle geltenden sprachlichen Konventionen. Insgesamt ist damit aus den Protokollen nicht mehr die „Stimme“ des/der BW [Anm.: Berufungswerber_in] herauszulesen.“ (Kolb 2010: 98)

Die hier angeführten und diskutierten Aspekte und Filterstellen erweisen sich als besonders bedeutsam angesichts dessen, dass dem Protokoll volle Beweiskraft zukommt und dieses in späteren Verfahrensschritten zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit verwendet wird.

3.2 Glaubwürdigkeitsprüfung

In den bisherigen Ausführungen hat sich bereits abgezeichnet, dass den mittels Protokollen vermeintlich fixierten Aussagen der Asylwerber_innen in der Glaubwürdigkeitsprüfung ein besonderer Stellenwert zukommt. Im Folgenden werden zunächst die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zur Glaubwürdigkeitsprüfung, dann die asylinstitutionell charakteristischen Erzählerwartungen und die Funktion der Länderberichte in diesem Zusammenhang präsentiert.

3.2.1 Gesetzliche und rechtspraktische Grundlagen für die Glaubwürdigkeitsprüfung

Um den Status eines anerkannten Flüchtlings zu erhalten, müssen Asylwerber_innen im Zuge eines Asylverfahrens die Glaubwürdigkeit ihrer Fluchtgeschichte/gründe unter Beweis stellen. Eine solche liegt vor, „wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht“ (§3 (1) AsylG). Ammer/Kronsteiner/Schaffler/Kurz/Kremla machen allerdings darauf aufmerksam, dass der Begriff der „Glaubwürdigkeit“ als solcher bei der Genfer Flüchtlingskonvention nicht

auftaucht. Dennoch stellt die Glaubwürdigkeitsprüfung „in vielen Ländern den wichtigsten Punkt in Asylverfahren dar“ (2013: 244).

Neben dieser innerstaatlichen **gesetzlichen** Grundlage, welche selbst auf anderen Gesetzen und Konventionen basiert, nehmen in Asylverfahren auch Bestimmungen der **Rechtspraxis** in Bezug auf die Glaubwürdigkeitsprüfung eine maßgebende Rolle ein. Der folgende Ausschnitt stammt aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, in der ein Urteil des unabhängigen Bundesasylsenats (UBAS; zuständige Asylbehörde vor dem BAA) aufgehoben wurde, da dieser unter anderem das Vorbringen des Asylwerbenden nicht ausreichend berücksichtigt hatte. In der Argumentation wird das Hinzuziehen landeskundlicher Informationen für die Einschätzung der persönlichen Glaubwürdigkeit verlangt. Zudem wird bemängelt, dass vermeintliche Widersprüche zwischen den Erzählungen festgestellt werden:

„Der angefochtene Bescheid enthält auch keine **ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens** des Beschwerdeführers unter den Gesichtspunkten der **Konsistenz der Angaben**, der **persönlichen Glaubwürdigkeit** des Beschwerdeführers und der **objektiven Wahrscheinlichkeit des Behaupteten**, wobei Letzteres freilich ohne **Auseinandersetzung der Berichtslage** auch nicht ausreichend möglich gewesen wäre. Stattdessen wird die Entscheidung darauf gestützt, dass das **Vorbringen** in drei bestimmten **Einzelpunkten nicht gleich geblieben** und in zwei weiteren Punkten nicht **plausibel** sei. Bei den gerügten „Widersprüchen“ handelt es sich um **Abweichungen zwischen den Angaben** des Beschwerdeführers bei seinen erstinstanzlichen Einnahmen [...].“ (RIS 2003/20/0389): VwGH 2003: 2; Hervorhebung SL)

Während bei einer Recherchetätigkeit für eine andere Abschlussarbeit im Jahr 2012 noch der gesamte Entscheidungstext in der oben zitierten Form (inklusive Begründung) zugänglich war, ist mittlerweile nur noch der **Rechtssatz** unter der gleichen Geschäftszahl im RIS abrufbar. Es fällt auf, dass in der nunmehr verfügbaren Version¹³ die oben zitierten Ausführungen zu den angeblichen Widersprüchen (und die dazu geäußerte Kritik!) nicht mehr enthalten sind. Darin zeichnet sich bereits – um thematisch vorzugreifen – ein Intertextualitätsprozess ab, bei dem der ursprüngliche Text durch Weglassung in einen anderen, in seiner Bedeutung veränderten Text transformiert wird. In der nunmehr verfügbaren Version heißt es:

¹³ Anmerkung: Dies liegt gewissermaßen auch in der „Natur“ der Textsorte, denn während ein Rechtssatz eine „komprimierte Zusammenstellung entscheidungswesentlicher Aussagen“ darstellt, ist der Entscheidungstext ein „anonymisierter, ungekürzter Originaltext“ (vgl. <http://www.ris.bka.gv.at/UI/Help.aspx?Abfrage=Bvbwg&Field=RsField> [02.03.2015]).

„Insgesamt ergibt sich das Bild, dass der unabhängige Bundesasylsenat seine Beweiswürdigung auf isolierte Überlegungen gestützt hat, die zwar zumindest zum Teil nicht ungeeignet erscheinen, zur Lösung beizutragen, für sich allein und **ohne Bedachtnahme auf den Gesamtkontext des Vorbringens, ohne Beurteilung der persönlichen Glaubwürdigkeit** des Asylwerbers, eines Staatsangehörigen von Georgien, und ohne **Auseinandersetzung mit der aktuellen Berichtslage** betreffend Vorfälle der behaupteten Art in Georgien aber nicht ausreichen, um die Entscheidung nachvollziehbar zu begründen. Schon in der Aufzählung von Entscheidungsgrundlagen unberücksichtigt blieb etwa ein Georgien betreffender Länderkurzbericht von amnesty international vom Mai 2001, wonach [...]“ (Rechtssatz VwGH 2003/20/0389; Hervorhebung durch SL)

Eine Suchanfrage im RIS (am 02.03.2015) ergibt, dass diese VwGH-Entscheidung vom Asylgerichtshof in dessen Tätigkeitszeitraum (konkret: 24.07.2008 – 10.12.2013) 1732 Mal und vom BVwG seit dessen Aufnahme der Tätigkeit im Jänner 2014 bereits 676 Mal zitiert wurde¹⁴. Diese Entscheidung wird vornehmlich im Zusammenhang mit dem erforderlichen Einholen von Länderinformationen für die Glaubwürdigkeitsprüfung angeführt. Der Inhalt wird mittels eines Textbausteins wiedergegeben, der sich im Wortlaut allerdings an die erste bzw. frühere nicht mehr abrufbare Version anlehnt:

„Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner jüngsten Rechtssprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, Zl. 2003/20/0389).“ (W142 1437335-1)¹⁵

Die Bedeutung dieses Textbausteins ergibt sich nicht nur durch die oben beschriebene Zitierhäufigkeit, sondern manifestiert sich auch auf inhaltlich-rechtlicher Ebene: Zuerst wird die Erfordernis formuliert, das Vorbringen der_des Asylwerbers_Asylwerberin „ganzheitlich“ zu würdigen. Dafür werden drei Säulen aufgestellt, die sich insgesamt als zentrale Parameter für die Einstufung der Glaubwürdigkeit erweisen: (1) die Konsistenz der Angaben, (2) die persönliche Glaubwürdigkeit des_der Asylwerbenden und (3) die objektive Wahrscheinlichkeit.

¹⁴ Vgl. Schlagwortsuche nach „2003/20/0389“ in: <http://www.ris.bka.gv.at/AsylGH/> [02.03.2015] und <http://www.ris.bka.gv.at/Bvwg/> [02.03.2015]

¹⁵ An diesem Beispiel kann beobachtet werden, wie eine 2003 getroffene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in einen Rechtssatz mit einigen inhaltlichen Kürzungen umgewandelt wird. Parallel dazu ist in zahlreichen Erkenntnissen eine Paraphrasierung der Entscheidung in Umlauf, welche immer wieder in dieser Textbaustein-Form verwendet wird (Intertextualitätskette).

3.2.2 Glaubwürdigkeitsprüfung und Erzählerwartungen

Nachdem es im Rahmen eines Asylverfahrens nicht notwendig und größtenteils auch nicht möglich ist, mittels Vorlage weiterer Beweismittel die Verfolgungsgefahr zu beweisen, müssen Asylwerber_innen diese glaubhaft darlegen (vgl. Ammer/Kronsteiner/Schaffler/Kurz/Kremla 2013: 240). Daher rührt auch die große Bedeutung, die die mündlichen Erzählungen der Asylwerber_innen einnehmen. Der Asylbehörde obliegt es, die Glaubwürdigkeit zu prüfen, wobei wiederum mangels fehlender Beweise oft Länderinformationen herangezogen werden (vgl. auch Kapitel 3.2.3). Trotz des Fehlens von international standardisierten Normen zur Glaubwürdigkeitsprüfung ist eine Konzentrierung auf das Erzählen der Asylwerber_innen festzustellen (vgl. Ammer/Kronsteiner/Schaffler/Kurz/Kremla 2013: 245). Ammer/Kronsteiner/Schaffler/Kurz/Kremla führen als weiteren problematischen Umstand in Bezug auf das Asylverfahren und die gängigen Praxen der Glaubwürdigkeitsprüfung in Österreich an,

„dass den Angaben in den Einvernahmen in der EAST [Erstaufnahmestelle] ‚verstärkte Glaubwürdigkeit‘ zukommen soll, da es gerade für Opfer von Gewalt eine Herausforderung darstellen kann, ihre Gewalterfahrungen sofort vorzubringen. Unabhängig davon, ob es sich um Opfer von Gewalt handelt, befinden sich Asylsuchende unmittelbar nach ihrer Einreise ‚in der Regel in einem physischen und psychischen Ausnahmezustand‘.“ (2013: 244)

Nicht nur die im Zitat angesprochene vulnerable Situation von Asylwerber_innen kann das Hervorbringen bzw. das Verbalisieren des Erlebten für die Betroffenen erschweren, sondern auch andere Faktoren wie beispielsweise die Unkenntnis institutioneller Abläufe sowie divergierende Erzählerwartungen kommen hier zum Tragen, wie Maryns anhand der Analyse eines Fallbeispiels unterstreicht:

„The asylum seeker has to explain her very complex and contextually dense case, addressing an official with different expectations about what is relevant and required in a bureaucratic-institutional context. [...] Performance plays a crucial role in the contextualisation of information across institutional and socio-cultural spaces.“ (2005: 312)

Für die österreichische Praxis identifizieren Ammer/Kronsteiner/Schaffler/Kurz/Kremla einige allgemeine (auch institutionell angenommene bzw. etablierte) Kriterien für die **Glaubwürdigkeit** der Erzählungen von Asylwerber_innen (Erzählerwartungen):

- Wissen um Verhältnisse im Herkunftsland,
- Fehlen von internen und externen Widersprüchen,
- Kohärenz und Plausibilität des Vorbringens,
- Vorbringen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt,
- Mitwirkung im Verfahren,
- Auftreten der asylsuchenden Person und
- Erzählweise (vgl. 2013: 246-251).

Die von Ammer/Kronsteiner/Schaffler/Kurz/Kremla und auch von Busch (im Druck) ermittelten Erzählerwartungen beziehen sich unter anderem auf die allgemeine Glaubwürdigkeit der Fluchtgeschichte und auf das **Verhältnis zwischen den verschiedenen Versionen**, da des Öfteren Asylwerber_innen mehrfach und auch in unterschiedlich großen Zeitabständen zur Fluchtgeschichte befragt werden, woran auch verschiedentlich Kritik geübt wurde (siehe unten). Was das **Erzählen und Wiedererzählen** der Fluchtgründe und -geschichte betrifft, identifiziert Busch vier einander widersprechende Argumentationslinien, die bei der Bewertung der (fehlenden) Glaubwürdigkeit wirksam werden und sich auf das Verhältnis zwischen den Versionen beziehen. Die Erzählerwartungen werden nicht erfüllt, wenn

- „der Vorwurf des gesteigerten,
- des abgeschwächten und
- des widersprüchlichen Vorbringens“ sowie
- „eine zu weit gehende Gleichheit von Erzählung und Wiedererzählung [vorliegt]“ (Busch im Druck).

Die Autorin schlussfolgert daraus die (sprachideologische) Erwartung, „dass eine Aussage nur dann glaubhaft sein kann, wenn sie inhaltlich unverändert, aber formal variiert wiedererzählt werden kann“ (Busch im Druck). Diesen hohen Maßstäben steht allerdings der im UNHCR-Handbuch enthaltene Hinweis gegenüber, dass die „Beweisanforderungen [...] nicht zu hoch gestellt werden [sollten] im Hinblick auf die Beweisnot, die mit der besonderen Situation, in der sich ein Antragsteller befindet, zusammenhängt“ (UNHCR 2003: 58). Als weiterer Grund für mögliche unvollständige oder abweichende Erzählungen wird auch die durch eine Verfolgungsgeschichte begründete Furcht „gegenüber jeder behördlichen Stelle [...] [angeführt]. Er [der asylwerbende Mensch] mag daher Angst haben, offen zu sprechen und

seinen Fall umfassend und klar darzulegen“ (UNHCR 2003: 58). Diese Umstände berücksichtigend und auch der vulnerablen Situation von Flüchtlingen Rechnung tragend wird vorgeschlagen,

„etwa aufgetretene Ungereimtheiten und Widersprüche in einem zweiten Gespräch zu klären und so eine Erklärung für Ungereimtheiten oder Widersprüche oder Beweislücken zu finden. Unwahre Angaben sind an sich noch kein Grund, jemandem die Anerkennung als Flüchtling zu verweigern, und es ist Aufgabe des Prüfers, solche Angaben im Lichte aller Umstände des Falles zu werten.“ (UNHCR 2003: 58)

Dies steht eindeutig gegen die von Ammer/Kronsteiner/Schaffler/Kurz/Kremla und Busch beobachtete Praxis, wonach bereits dem ersten Vorbringen vor Vertreter_innen einer Asylbehörde große Relevanz zugeschrieben wird und als Vergleichsfolie für weitere zu späteren Zeitpunkten vorgebrachte (Wieder)Erzählungen dient (vgl. Busch im Druck). Hier sei allerdings das unter Kapitel 3.1.1 erwähnte Verbot der Ermittlung der Fluchtgründe im Rahmen der Erstbefragung in Erinnerung gerufen:

„Der VwGH geht davon aus, dass ein gesteigertes Vorbringen (im Vergleich zum erstinstanzlichen Vorbringen) unglaublich ist. Den ersten Angaben komme ein erhöhter Wahrheitsgehalt zu, weil es der „Lebenserfahrung“ entspreche, dass Angaben, die in einem zeitlich geringen Abstand zu den darin enthaltenen Ereignissen gemacht werden, der Wahrheit in der Regel am nächsten kämen. Allerdings ist zu beachten, dass seit dem Inkrafttreten des AsylG 2005 von einem Verbot der Befragung zu den Fluchtgründen in der Erstbefragung auszugehen ist. Dies wurde auch vom VfGH unterstrichen: Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens muss das Verbot einer näheren Befragung zu den Fluchtgründen bei der Erstbefragung berücksichtigt werden.“

(Ammer/Kronsteiner/Schaffler/Kurz/Kremla 2013: 248)

In diesem Zusammenhang macht Busch auf den Stellenwert und die Beweiskraft des Protokolls (vgl. Kapitel 3.1.3) aufmerksam: „In späteren Verfahrensschritten werden Protokolle früherer Befragungen hingegen dekontextualisiert und als authentische Wiedergabe einer spontanen mündlichen Erzählung gewertet, die einem alleinigen Autor bzw. einer Autorin – dem oder der Asylwerber_in – zugeschrieben werden kann“ (Busch im Druck).

Sowohl Busch (im Druck) als auch Ammer/Kronsteiner/Schaffler/Kurz/Kremla (2013: 250) beobachten den Einsatz eines Textbausteines, der ebenfalls Kriterien enthält, die bei Einhaltung auf Glaubwürdigkeit schließen lassen und sich im Wesentlichen mit den bereits

angeführten Glaubwürdigkeitsansprüchen decken:

- „Das Vorbringen muss erstens ‚genügend substantiiert‘ sein, d.h. ‚konkrete und detaillierte Angaben‘ über Erlebtes enthalten;„
- es muss zweitens ‚in sich schlüssig sein‘, d.h. wesentliche Aussagen dürfen einander nicht widersprechen;
- es muss drittens ‚plausibel‘ sein, d.h. mit den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung übereinstimmen;
- und viertens ‚der Asylwerber muss persönlich glaubwürdig sein [...]‘.“ (Busch im Druck)

Busch lokalisiert den Ursprung einiger dieser institutionell typischen Erzählerwartungen in der „Kriterienbezogenen Aussageanalyse“ (engl. *criteria-based content analysis* (vgl. Fobbe 2011: 196)), die dem Bereich der forensischen Psychologie zugeordnet werden kann. Die darin enthaltenen Annahmen bzw. der ausführliche Kriterienkatalog (vgl. Fobbe 2011: 196f) sind allerdings für Asylwerber_innen bzw. „Menschen mit posttraumatischen Belastungsstörungen nicht oder allenfalls nur sehr eingeschränkt anwendbar“ (Busch im Druck). Aus der Warte der Biographieforschung kritisiert die Autorin an Befragungen der oben zitierten Art, dass in zahlreichen Fällen viel Zeit zwischen den einzelnen Befragungen liegt und sich daher die Lebensbedingungen und damit auch die Perspektivierungen und Rahmungen des Erinnerten anders gestalten. Auch angesichts der spezifischen Situation und Erfahrungen von Asylwerber_innen und der damit in Zusammenhang stehenden psychischen Belastung und möglicherweise vorliegenden Traumatisierung folgert die Autorin treffend: „Aus all diesen Erwägungen erscheint es problematisch, wenn aus Differenzen zwischen Erzählungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichen Konstellationen vorschnell auf eine Unglaubwürdigkeit der Person geschlossen wird“ (Busch im Druck).

3.2.3 Länderinformationen im Asylverfahren

In der bereits zitierten VwGH-Entscheidung und in deren weiterentwickelten Textbausteinfassung (siehe S.13) wird das Berücksichtigen von Länderinformationen zur Beurteilung der „objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens“ (BVwG 2014: 23) begründet. Somit werden Herkunftsländerinformationen als **Bewertungsmaßstab** für das individuelle Vorbringen und der Glaubwürdigkeit der Asylwerber_innen herangezogen¹⁶. Diese landeskundlichen Informationen – auch Herkunftsländerinformationen oder **Country of**

¹⁶ Ferner impliziert dies, dass es so etwas wie zuverlässige Länderberichte gibt, die (im Vergleich) Aussagen zu einer „objektiven Wahrscheinlichkeit“ der Narrative von Asylwerber_innen erlauben (siehe unten).

Origin Information (COI) genannt – werden

„im Verfahren über Anträge zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder anderen Formen internationalen Schutzes verwendet und benötigt. An COI wird der Anspruch gestellt, Fragen von EntscheiderInnen im Verfahren und RechtsberaterInnen über **politische, soziale, kulturelle, wirtschaftliche Lage und die Menschenrechts- und humanitäre Situation in den jeweiligen Herkunftsländern** beantworten helfen [sic].“ (ACCORD 2006: 4; Hervorhebungen SL)

Zu den Quellen zählen „Menschenrechtsberichte, Zeitungsberichte, Medienberichte, wissenschaftliche Publikationen oder Auskünfte von ExpertInnen“ (ACCORD 2006: 4). Das BFA zählt „Berichte, Printmedien, Fernsehen, Radio, Zeitschriften, Bücher, Positionspapiere, Statistiken, Landkarten, Blogs, Social Media“ (BFA 2013: 62) als mögliche Informationsquellen auf (vgl. auch Kapitel 3.3).

Unter mehreren mit Asyl befassten Institutionen (staatliche, öffentliche, Pro-Asyl-Vereine) wie dem BVwG, dem Österreichischen Roten Kreuz/ACCORD (vgl. ACCORD 2006: 20) und dem Verein Asyl in Not¹⁷ herrscht Übereinkunft darüber, dass den Länderberichten eine entscheidende Bedeutung im Asylverfahren zukommt¹⁸. Es gibt eigens für den Zweck der Informationsbereitstellung von COI eingerichtete professionelle Recherchezentren wie beispielsweise jene des Österreichischen Roten Kreuzes, das **Austrian Center for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD)**. Neben der Recherche, Sammlung, Anfragebeantwortung und Bereitstellung landeskundlicher Informationen¹⁹

17 http://www.asyl-in-not.org/php/fleeing_homophobia_seeking_safety_in_europe_asylantraege_mit_bezug_zur_sexuellen_orientierung_und.19823.29255.html [13.03.2015].

18 Länderinformationen fungieren nicht nur in österreichischen, sondern auch in vielen europäischen Asylverfahren als wichtige Beweismittel (vgl. Gyulai/Roşu 2011). Der Studie von Gyulai und Roşu zufolge verfügt die Justiz über zahlreiche Möglichkeiten, COI einzuholen. Allerdings herrscht an europäischen Gerichten keine einheitliche Praxis hinsichtlich des Zugangs zu COI (vgl. Gyulai/Roşu 2011: 4; 18). Es ist die Tendenz zu beobachten, dass „die Mehrheit der mit Asyl befassten europäischen RichterInnen keine COI-Recherchen [durchführen]“ (Gyulai/Roşu 2011: 18). Dies führen sie auf das Problem der mangelnden Ressourcen (finanzielle Kapazitäten) zurück, was bedingt, dass auf andere COI-Infrastrukturen zurückgegriffen wird (vgl. Gyulai/Roşu 2011: 18f).

19 Neben Recherchedienstleistungen bietet ACCORD auch Ausbildungskurse für COI-Recherche an und stellt ein dazugehöriges Trainingshandbuch kostenlos zur Verfügung. Dieses Handbuch, auf dessen „Pionierleistung zur Zeit seiner Veröffentlichung“ Gyulai und Roşu aufmerksam machen (Gyulai/Roşu 2011: 24), enthält Hinweise für die Recherche von Länderinformationen und diesbezügliche Qualitätsstandards. Die Zielgruppe umfasst „Personen, die mit Herkunftsländerrecherche befasst sind ebenso wie [...] Personen, die Herkunftsländerinformationen verwenden.“ (ACCORD 2006: 5). Im Trainingshandbuch wird durch das Prinzip der „Waffengleichheit“ betont, dass „Herkunftsländerinformation [...] für alle Instanzen des Asylverfahrens und für RechtsberaterInnen gleichermaßen zugänglich sein [sollte]. AntragstellerInnen und RechtsberaterInnen müssen Zugang zu allen Informationen haben, mit denen die individuelle Entscheidung begründet wird“ (ACCORD 2006: 25).

koordiniert ACCORD zusätzlich das kostenlos zugängliche Online-Herkunftsländerportal <http://www.ecoi.net/> [06.03.2015]. Den österreichischen Asylbehörden und -gerichten stehen neben ACCORD auch die gesetzlich eingerichtete und dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zugeordnete **Staatendokumentation**²⁰ als COI-Einrichtung zur Verfügung. Im Gegensatz zu ACCORD und ecoi.net, die ihre Dienstleistungen kostenlos zur Verfügung stellen und öffentlich zugänglich machen, müssen für den Erwerb einer sechsmonatigen Zugangsberechtigung für die staatlich geführte Staatendokumentation 60€ entrichtet werden²¹. Davon ausgenommen sind u.a. staatliche Behörden und Gerichte (vgl. § 60 (6) BFA-Einrichtungsgesetz). Im BFA-Einrichtungsgesetz wird der Zweck der Staatendokumentation als „Sammlung von Tatsachen“ (§ 5 Abs.2 (BFA-Einrichtungsgesetz) dargestellt. Es werden jene Tatsachen gesammelt, die relevant sind

„1. für die Beurteilung, ob Tatsachen vorliegen, die auf die Gefahr von Verfolgung im Sinne des AsylG in einem bestimmten Staat schließen lassen;

2. für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Angaben von Asylwerbern und

3. für die Entscheidung, ob ein bestimmter Staat sicher im Sinne der §§44 oder 4a AsylG 2005 oder im Sinne der §§ 19 oder 21 BFA-VG ist.“

(Staatendokumentation²² 2015, § 5 Abs.2 BFA-Einrichtungsgesetz 2014)

Die Annahme, dass es sich bei den Informationen – wie hier dargestellt – um *Tatsachen* handelt, setzt voraus, dass man jenen Informationen auch einen hohen Wahrheitsgehalt bzw. Faktizität zuschreibt. Im Folgenden wird dieses Thema noch vertiefend behandelt, indem u.a. auch die Frage aufgeworfen wird, wem die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Wissenskonstruktion gegeben ist.

3.3 Wissenskonstituierung im Asylverfahren

Spitzmüller und Warnke diskutieren das Konzept der diskursiven Wissenskonstituierung und weisen darauf hin, dass „es dabei vor allem um die Hervorbringung von ›Wissen‹, von dem, **was eine Gesellschaft und ihre Mitglieder als Kenntnisse, Erkenntnisse, Bildung usw.**

20 <http://www.staatendokumentation.at/> [27.02.2015].

21 <http://www.staatendokumentation.at/> [27.02.2015].

22 <http://www.staatendokumentation.at/> [27.02.2015].

anerkennen [geht]“ (Spitzmüller/Warnke 2011: 40f, Hervorhebung SL). Die Autoren gehen weiter auf das Verhältnis von Diskurs und Wissen ein und stellen hierbei den Konnex zu Macht(strukturen) her:

„der Zusammenhang von Diskurs und Wissen [weist] immer auch eine Verbindung zu der Frage [auf] [...], **wer Zugang zum Wissen hat bzw. wer Wissen hervorbringt, reguliert, steuert** usw. Es geht in den wissensbezogenen Aspekten des Diskurses (immer auch) um ›**Macht**‹, worunter wir die Gesamtheit von Befugnissen bzw. Möglichkeiten zur Einflussnahme gegenüber jemandem oder gegenüber etwas verstehen. Macht [...] ist in sozialen, und das heißt auch kommunikativen Strukturen verankert. (Spitzmüller/Warnke 2011: 43, Hervorhebungen SL)

Auf den asylgerichtlichen Kontext übertragen, geht es also um die Frage, welches Wissen Asylreferent_innen und Richter_innen als Angehörige der asylentscheidenden Einrichtungen (des BAA und AsylGH bzw. des BFA und BVwG) in Asylverfahren anerkennen. Sie sollen feststellen, „ob das von den AntragstellerInnen Wiedergegebene der Realität in den Herkunftsstaaten entsprechen kann, obwohl sie meist selbst nie ‘dort’ waren“ (Rienzner 2009, 125). Herkunftsländerinformationen zu recherchieren stellt nicht nur eine Anforderung von rechtlicher Bedeutsamkeit (auch in Bezug auf die Glaubwürdigkeitsprüfung) dar (siehe S.12), sondern erfüllt darüber hinausgehend eine kommunikative Funktion im Asylverfahren, die die Herstellung und Sicherung von Wissensautorität gewährleistet:

„Während es in alltäglicheren Formen der Kommunikation für Akteure relativ unproblematisch wäre, Unwissenheit anzuzeigen und dem Anderen/dem Fremden die Wissensautorität zu seiner oder ihrer Herkunftsgesellschaft zu überlassen, würden VerhandlungsleiterInnen im Asylverfahren dadurch die Definitionsmacht, was als wahr und was als unglaublich gelten kann, abgeben.“ (Rienzner 2009: 125)

Rienzner identifiziert somit Wissensdivergenzen als Problem, auf das Entscheidungsträger_innen in ihrer richterlichen Tätigkeit stoßen und dem es entgegenzuwirken gilt, wobei die „Lösung für dieses Dilemma [...] in den im Rahmen der Staatendokumentation gesammelten Berichten und dem fallweisen Einsatz von Sachverständigen gesehen [wird]“ (Rienzner 2009: 125). Mittels dieser Maßnahme können einerseits der Verlust bzw. die Abgabe der Wissensautorität an den_die Antragsteller_inn vermieden werden. Andererseits sieht Rienzner auch darin die Möglichkeit, die eigene Unwissenheit und Fremdheit zu verbergen (vgl. Rienzner 2009: 142f). Auch Scheffer stellt

fest, dass die „Wissensmobilisierung“²³ [...] kaschieren [soll], daß Entscheidern die dortigen Verhältnisse fremd sind“ (Scheffer 2001: 172f). Während Richter_innen also eine größere Einflussnahme auf die Wissenskonstruktion gegeben ist, wird

„[n]icht verifizierbaren Elementen der Aussagen der AsylwerberInnen [...] von Behördenseite großes Misstrauen entgegengebracht. [...] Dieses, in der Staatendokumentation gesammelte Wissen [...] besitzt bei Weitem mehr Autorität, als das durch eigenes Erleben erworbene Wissen der AsylwerberInnen. [...] Das Vorbringen der AsylwerberInnen wird anhand von Staatendokumentation, Sachverständigenurteilen und dem eigenen Common Sense beurteilt.“ (Rienzner 2009: 153)

Die bisherigen besprochenen Aspekte machen deutlich, dass es sich bei einem Erkenntnis um ein sehr komplexes intertextuelles Produkt handelt, an dem mehrere Akteur_innen im mehr oder weniger sichtbaren Ausmaß involviert sind. Abbildung 1 (siehe S.22) soll simplifiziert den Prozess der Wissenskonstruktion in einem Asylverfahren mit dem Schwerpunkt auf die Produktion von landeskundlichem Wissen darstellen²⁴. Die Graphik soll verdeutlichen, dass nicht alle Ereignisse, Vorgänge und Zustände in einem Land, welches als Herkunftsland angenommen wird, medial aufgearbeitet werden und folglich auch inhaltlichen Eingang in Asylverfahren und schließlich in Erkenntnistexte finden. Jene Länderinformationen, die letztendlich in Erkenntnisse aufgenommen werden, sind langen, komplexen und mehrfach Prozessen der Selektion unterworfen. Auch Rienzner macht darauf aufmerksam, dass die Beurteilung von Informationsquellen über Herkunftsländer zunächst voraussetzt, dass entsprechende Inhalte erstens überhaupt **medial aufgearbeitet** wurden und zweitens auch **zugänglich** sind. Dies bedeutet, dass das von Asylwerber_innen Erlebte „durch mangelhafte Dokumentation nur eingeschränkt überprüfbar sein“ (Rienzner 2009: 131) kann. Sie führt fort, dass die „Tatsache, dass etwas nicht durch die allgemein zugänglichen Länderinformationen erfasst ist, [...] nicht [heißt], dass es nicht existiert“ (Rienzner 2009: 131).

23 Gemeint ist die Wissensmobilisierung von diversen landeskundlichen Informationen für die Glaubwürdigkeitsprüfung.

24 Der Prozess ist nicht als zyklisch zu verstehen.

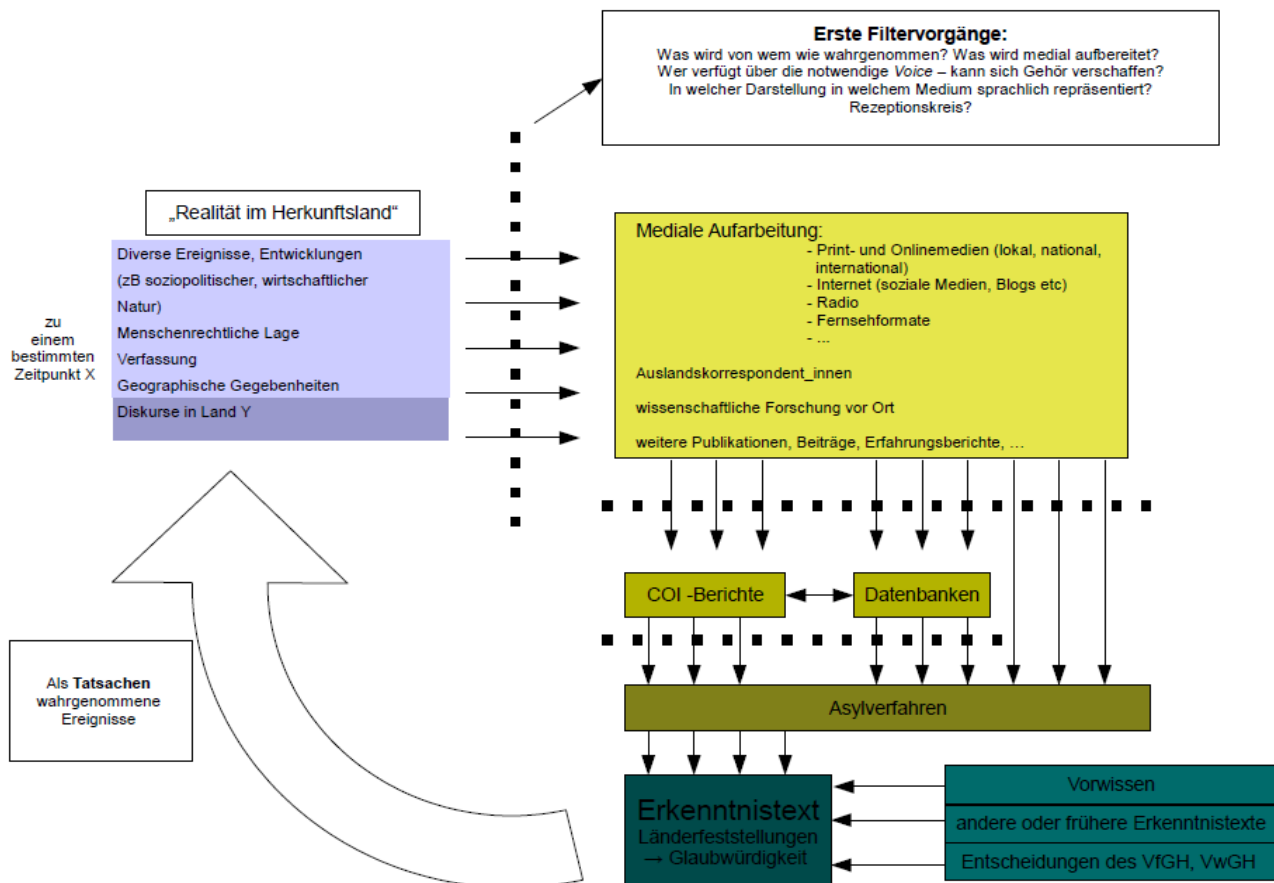


Abbildung 1: Dimensionen der landeskundlichen Informationsverarbeitung und Wissenskonstitution

Aufgrund dessen sollten die Informationsaufnahme, -weiterleitung und -verarbeitung in einer sensibilisierten Weise betrachtet und auch hinterfragt werden. Dies soll durch die von Spitzmüller und Warnke aufgeworfene Frage ergänzt werden, wer an der Hervorbringung und Anerkennung von Wissen in einem Diskurs beteiligt ist (vgl. 2011: 40f). In Asylverfahren obliegt es den Beamt_innen und Richter_innen zu entscheiden, was als wahr anerkannt wird und welche Quellen als vertrauenswürdig einzustufen sind. Asylwerber_innen hingegen „verfügen nicht über die Macht zu definieren, was als wahr gelten kann und was nicht“ (Rienzner 2009: 134). Sprache/Sprachzeichen verweisen zwar „auf eine außersprachliche Welt“ (Spitzmüller/Warnke 2011: 52f), allerdings merken Spitzmüller/Warnke an, dass

„Wissen nicht auf ontologische Wahrheiten referiert, dass die Wahrheitsobjekte nicht Gegenstände und Sachverhalte bzw. Kontexte sind, die in sprachlichen Aussagen lediglich zeichenhaft dargestellt werden und die man erkennen kann. Wie wir bereits gezeigt haben, geht es in der Diskurslinguistik vielmehr um die soziale Aushandlung von Wissen durch eine sprachliche Praxis, die wir Diskurs nennen.“ (2011: 53)

Somit wird erneut deutlich, dass Hintergründe, Voraussetzungen und Umstände sprachlicher Äußerungen und die Art, wie diese auf „Realität“ (vgl. Abbildung 1) referieren, hinterfragt werden müssen. In diesem Zusammenhang ist auch infrage zu stellen, welche Informationen welcher Quellen an die Öffentlichkeit treten und durch mehrfache **Selektierungsvorgänge** und verschiedentlich gestaltete Intertextualitäts- bzw. Transformationsprozesse letztlich auch Eingang in Erkenntnisse finden. In Bezug auf die Rolle und Befugnisse der Richter_innen ist bedeutsam, welche Informationen sie kraft ihrer Wissensautorität in ihren Länderfeststellungen zulassen und letztlich auch als asylbegründend anerkennen und welche nicht. Hierbei müssen sie den Grundsatz der **freien Beweiswürdigung** befolgen, indem sie

„nach ihrer freien Überzeugung entscheiden, ob sie etwas als bewiesen ansehen oder nicht. Sie müssen diese Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen und aufgrund ihrer Lebenserfahrung und Menschenkenntnis treffen. Die Überlegungen, die zu einem Ergebnis geführt haben, muss die Richterin/der Richter in seiner/ihrer Entscheidung begründen.“²⁵

Im Prinzip der **freien Beweiswürdigung** befindet sich ein weiteres wichtiges Moment, das kennzeichnend für die Wissenskonstruktion in Asylverfahren ist: Die Entscheidungen, die Richter_innen treffen, werden als abhängig vom Wissen, Gewissen, von der Lebenserfahrung und Menschenkenntnis des_der jeweiligen Richters_Richterin definiert. Diese Konzepte bzw. Vorprägungen werden in Abbildung 1 als subjektives *Vorwissen* zusammengefasst berücksichtigt. Dieser Einflussfaktor kann sich in bereits bestehenden Bildern, Meinungen, Handlungsmustern, Annahmen und (Sprach)Ideologien manifestieren (vgl. Abbildung 1). Auch Scheffer weist auf das (durch Routine erworbene) Vorwissen von Richter_innen hin: „Indem die Entscheider tagtäglichen Geschichten über einen Herkunftskontext lauschen, kreieren sie einen Möglichkeitsraum, ohne selbst 'dort' gewesen zu sein. Sie lesen und hören sich so im Laufe ihrer Amtszeit ein **Vorwissen** an“ (Scheffer 2001: 174).

Wie hier in den letzten Abschnitten nachgezeichnet wurde, liegen einem Erkenntnistext zahlreiche unterschiedliche Verfahrensschritte, Texte, Textsorten (Protokolle, Entscheidungen, Gesetzestexte, Länderberichte etc.) zugrunde. Dieser Befund spricht dafür, dass es sich bei einem Erkenntnis um eine sehr komplexe und hybride Textsorte handelt. Ferner wurde gezeigt, dass an einem Asylverfahren und damit an der Entstehung der Protokolle und des

²⁵ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990036.html> [06.03.2015].

Erkenntnisses zahlreiche Akteur_innen beteiligt sind. In den Ausführungen wurde zudem deutlich, dass die Entscheidungsträger_innen im Asylverfahren auf verschiedene Informations- bzw. Wissensressourcen im Asylverfahren (Aussagen der Asylwerber_innen, Protokolle, Länderberichte etc.) zurückgreifen, um sich ein Urteil über die Flüchtlingseigenschaft eines_einer Antragstellers_Antragstellerin zu bilden. Darin zeichnete sich ebenfalls ab, dass diese verschiedentlich bezogenen Informationen auch zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Narrative der Asylwerber_innen herangezogen werden. Die Akteur_innen sind in diesem institutionellen Setting mit unterschiedlichen Wissensautoritäten und Glaubwürdigkeiten ausgestattet, was auf eine starke Asymmetrie schließen lässt. Ein bisher noch wenig beleuchteter Aspekt, welcher im nächsten Kapitel näher entfaltet werden soll, ist die in der Praxis beobachtbare Sprach- bzw. Textideologie, wonach die Asylwerber_innen als alleinige „Autor_innen“ bzw. „Urheber_innen“ der in einem Protokoll festgehaltenen Aussagen verstanden werden (vgl. Kolb 2010). Es haben sich auch an einigen anderen Stellen und Kontexten verschiedene (Vor)Annahmen auf institutioneller Seite abgezeichnet, die sich beispielsweise deutlich in den Erzählerwartungen widerspiegeln. Diese lassen sich theoretisch-terminologisch mit dem Begriff der **Sprachideologien** fassen, welcher im nächsten Kapitel näher beleuchtet wird.

4 Sprachideologien

In diesem Kapitel werden zunächst die Ursprünge der Sprachideologieforschung skizziert, verschiedene wissenschaftliche Zugänge zum Ideologiebegriff und einige Definitionen von Sprachideologie vorgestellt. Weiters werden einige allgemeine und in der Literatur mehrfach auftretende Sprachideologien präsentiert. Den Abschluss dieses Kapitels bildet die Auseinandersetzung mit Sprachideologien im gerichtlichen und asylgerichtlichen Kontext in Österreich und anderen Ländern, womit eine Vergleichsbasis für die spätere Analyse geschaffen werden soll.

4.1 Wurzeln der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Sprachideologien

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Sprachideologien geht ursprünglich auf zwei Wissenschaftszweige zurück, die sich zwar mit ähnlichen Fragestellungen (Sprache und soziale Ungleichheit) befassen, sich aber weitgehend unabhängig voneinander entwickelt haben: die US-amerikanische linguistische Anthropologie und die ideologiekritische Soziolinguistik (v.a. die Critical Discourse Analysis (CDA)) (vgl. Milani/Johnson 2008: 361ff; Spitzmüller/Warnke 2011: 110; Busch 2013: 83). Als Pionierarbeiten im Feld der Sprachideologieforschung seien exemplarisch die Publikationen von Silverstein (1979), Woolard/Schieffelin (1994), Gal/Irvine (1995), Blommaert (1999a), Irvine/Gal (2000) und Bauman/Briggs (2003) angeführt. Conley/O'Barr meinen zwar, dass aktuelle Forschungsbeiträge, die unter dem Namen der Sprachideologieforschung laufen, in theoretischer Hinsicht keine neue Perspektive eröffnen, doch räumen sie ein, dass das Konzept *Sprachideologie* dennoch gewinnbringende *Refokussierungen* und wichtige Ergänzungen in analytischer Hinsicht bringt (vgl. 2005: 159). Die jüngere Forschungsliteratur zu Sprachideologien zeigt, dass einige „Klassiker“ tendenziell häufiger rezipiert und reinterpretiert werden, wenngleich diese den Sprachideologie-Begriff selbst nicht benutzt haben. Zu diesen zählen beispielsweise Vološinov (1975), Bachtin (1979), Bourdieu (bspw. (1993) [1980]; (2012) [1982]) und Hymes (1996).

4.2 Sprachwissenschaftliche Zugänge zum (Sprach)Ideologiebegriff

Obwohl sich die einschlägigen Forschungsarbeiten durchwegs ähnlichen Phänomenen widmen (siehe 4.6), so bestehen dennoch signifikante Unterschiede zwischen den theoretischen Fundierungen. Die Unterschiede beziehen sich hierbei allerdings weniger auf die Definitionen des *Sprachideologiebegriffs* (vgl. 4.3) als auf jene des zugrunde liegenden *Ideologiebegriffs*. In Überblicksartikeln werden die typischen Definitionszugänge entlang einiger binärer Merkmale gruppiert wie bspw.: *neutral* versus *kritisch* (Woolard/Schieffelin 1994: 57; Kroskrity 2010), *deskriptiv* versus *kritisch* (vgl. Fairclough 2008: 9), *spezifisch* versus *allgemein* (engl. *general*) (vgl. Blommaert 2005: 158f) und *materiell* (engl. *material*) versus *kognitiv* (vgl. Blommaert 2005: 161f). Die hier angeführten Oppositionspaare beziehen sich auf die jeweils postulierten Eigenschaften von (Sprach)Ideologien, wobei diese bei einer genaueren Betrachtung eher unterschiedliche Schwerpunktsetzungen darstellen. Auch Dorostkar sieht hier weniger einander ausschließende Ansätze als einfach unterschiedliche Perspektiven auf das gleiche Phänomen (2014: 31f). Angesichts einiger inhaltlicher Überschneidungen lassen sich die oben aufgezählten Eigenschaftspaare grob zu zwei Hauptunterscheidungslinien zusammenfassen: Die eine Gruppe (1) ***materiell*** versus ***kognitiv*** zielt auf die Beschaffenheit bzw. *Verortbarkeit* von Ideologien ab, während die Unterscheidung (2) ***spezifisch*** versus ***allgemein*** (auch: *neutral* versus *kritisch*, *deskriptiv* versus *kritisch*) eher die *Totalität* des Ideologiebegriffs beschreibt.

Materiell versus kognitiv

Die erste Einteilung in ***materielle*** versus ***kognitive*** Konzeptualisierungen fragt danach, wie Ideologien beschaffen sind, d.h. ob sie als Ideen und demnach Phänomene immaterieller bzw. kognitiver Natur gehandelt werden sollen oder ob sie sich auch in Institutionen materialisieren (vgl. Blommaert 2005: 161ff). Die Vorstellung von Ideologien als Ideen und somit als *kognitive* (auch ideationale) Phänomene ortet sie im mentalen Bereich, also in den Köpfen der Menschen. Als *materielles* Phänomen drücken sich Ideologien hingegen in den Handlungen von Menschen bzw. Institutionen aus. Blommaert selbst nimmt in dieser Frage eine Mittelposition ein, indem er die Diskussion der beiden Ansätze mit folgendem Statement konkludiert: „ideologies as materially mediated ideational phenomena“ (Blommaert 2005: 164).

Spezifisch versus allgemein

Beim *spezifischen* Verständnis wird Ideologie als konkretes Konzept bzw. „specific set of symbolic representations“ (Blommaert 2005: 158), die partikularen Zielen und Akteur_innen zugerechnet werden können, verstanden. Diese zeigen sich in den bekannten -ismen wie bei Sozialismus, Faschismus, Anarchismus etc. (vgl. Blommaert 2005: 158). Bei diesen Zugängen geht es häufig um Fragen der **Macht** und Strategien, mit denen **hegemoniale** Strukturen hergestellt werden, die im Interesse spezifischer Akteur_innen sind. Dieses Verständnis wird häufig mit dem Marxschen²⁶ Ideologiebegriff in Verbindung gebracht, mit dem Ideologie als falsches Bewusstsein beschrieben wird: „that ideology corresponds to the superstructure of the society and creates a false consciousness through which the ruling class exerts power over the lower class“ (Määttä/Pietikäinen 2014). Vertreter_innen der CDA können tendenziell diesem Zugang zugerechnet werden, was sich im explizit formulierten Interesse hinsichtlich des Offenlegens bzw. Demystifizierens von Ideologien und Machtstrukturen zeigt. Ideologie wird hier folgendermaßen definiert:

„Ideology, for the DHA, is seen as an (often) one-sided perspective or world view composed of related mental representations, convictions, opinions, attitudes and evaluations, which is shared by members of a **specific social group**. Ideologies serve as an important means of **establishing and maintaining unequal power relations** through discourse [...]. One of the aims of the DHA is to ‘demystify’ the hegemony of specific discourses by deciphering the ideologies that establish, perpetuate or fight dominance“ (Reisigl/Wodak 2010: 88; Hervorhebungen durch SL)

Dem *spezifischen* Ansatz wird der *allgemeine* gegenübergestellt, wonach Ideologien eher als **totales** und omnipräsentes Konzept begriffen werden, welches in allen sozialen Sphären wirkt. Dies deckt sich auch mit dem Ideologieverständnis nach Vološinov, der sich in mehreren Punkten vom marxistischen unterscheidet (vgl. Auer 2013: 221). Während in der marxistischen Konzeptualisierung davon ausgegangen wird, dass es sich bei Ideologien um falsche Vorstellungen bzw. um falsches Bewusstsein handelt, ist bei Vološinov jedes Zeichen ideologisch:

„Jedem Zeichen kann man Kriterien einer ideologischen Wertung zuordnen (Lüge, Wahrheit, Richtigkeit, Gerechtigkeit, Güte usw.). Der Bereich der Ideologie fällt mit dem der Zeichen zusammen. Man kann zwischen ihnen ein Gleichheitszeichen setzen. Wo Zeichen sind, ist

26 Blommaert macht allerdings darauf aufmerksam, dass Marx und Engels sowohl spezifische als auch allgemeine Konzeptualisierungen von Ideologie thematisieren (vgl. Blommaert 2005: 165).

auch Ideologie. Alles Ideologische hat Zeichencharakter.“ (Vološinov 1975: 56)

In anderen Zugängen, die Ideologien ebenfalls eher allgemein und neutral konzeptualisieren, werden diese als kulturell bedingte Weltansichten beschrieben: „they are often presented as the deeper layers of culture and society, the unspoken assumptions that, as some kind of ‘social cement’, turn groups of people into communities, societies and cultures“ (Blommaert 2006b: 510). Blommaert beschreibt es als wesentlich schwieriger, diese allgemeine Konzeptualisierung zu fassen, was Busch wiederum in der sublimen Gestalt von Ideologien begründet sieht: „Ideologien und Diskurse [sind] abstrakte Begriffe, die nicht ohne Weiteres zu ‚begreifen‘ sind, zumal sie ihre Macht nicht zuletzt dem Umstand verdanken, dass sie den Anschein von Offensichtlichkeit und Selbstverständlichkeit wecken“ (Busch 2013: 82). Diesen Umstand führen Woolard/Schieffelin auf einen Naturalisierungsprozess zurück: „A naturalizing move that drains the conceptual of its historical content, making it seem universally and/or timelessly true, is often seen as key to ideological process“ (1994: 58).

In Bezug auf die Einteilung in spezifische versus allgemeine Ansätze und die darin gefassten Definitionen bemerken Conley/O'Barr, dass Studien, die ihren Untersuchungen kein vordergründig hegemoniales bzw. spezifisches, sondern breit angesetztes Verständnis von Sprachideologien zugrunde legen, sich dennoch letztlich mit (ungleichen) Machtverhältnissen beschäftigen (vgl. Conley/O'Bar 2005: 144). Auf eine ähnliche Beobachtung machen auch Määttä/Pietikäinen (2014) aufmerksam: „all approaches interested in the ideological dimension of language are invested in questions of language and power – the negotiation of power relations through language, discourse and ideology“. Kroskrity sieht zwischen den beiden Perspektiven keinen absoluten Gegensatz: „the distinction between *neutral ideological analysis* (focusing on ‘culturally shared beliefs and practices’) and *critical ideological analysis* that emphasized the political use of language as a particular group's instrument of symbolic domination may seem more gradient than dichotomous“ (Kroskrity 2010, Hervorhebungen im Original).

4.3 Ausgewählte Definitionen von Sprachideologien

Die bisherigen Ausführungen machen deutlich, dass es sich beim Thema und bei der theoretischen Auseinandersetzung mit Sprachideologien um ein komplexes Gebiet handelt,

was sich auch in den Unterschieden zwischen den oben zitierten Zugängen zeigt. Diese Pluralität setzt sich auch in den konkreten Definitionen²⁷ fort. Blommaert zieht eine ähnliche Bilanz und beschreibt die wissenschaftliche Beschäftigung mit Ideologien als ein von Kontroversen geprägtes Feld, in dem zahlreiche auch einander widersprechende Konzepte kursieren (vgl. Blommert 2005: 158). Im Folgenden werden einige Definitionen des Sprachideologiebegriffs vorgestellt, die – wie sich herausstellen wird – jeweils unterschiedliche Schwerpunktsetzungen aufweisen und in der Summe ein breites, wenn auch nicht vollständiges Bild von dem Sprachideologiebegriff zeichnet.

Eine auf Kroskrity (2010) zurückgehende allgemeine Definition begreift Sprachideologien²⁸ als „beliefs, feelings, and conceptions about language structure and use which often index the political economic interests of individual speakers, ethnic and other interest groups, and nation states“. Diese Begriffsbestimmung setzt sich bereits aus mehreren zentralen Komponenten zusammen, die auch in anderen Definitionen vorkommen: Zunächst handelt es sich um Wahrnehmungen, Konzeptualisierungen und auch Empfindungen gegenüber der Struktur und Verwendung von Sprache. Dass Sprachideologien (potentiell) auf Interessen einzelner Individuen, Gruppen als auch Nationalstaaten verweisen, ist ein weiterer wichtiger Aspekt.

Eine etwas andere inhaltliche Gewichtung besitzt die klassische und vielzitierte Definition von Silverstein: „I should clarify that ideologies about language, or linguistic ideologies, are any sets of beliefs about language articulated by the users as a rationalization or justification of perceived language structure and use“ (Silverstein 1979: 193). Hier ist der Bezugsrahmen durch *Struktur* und *Verwendung* ähnlich wie bei Kroskrity definiert. Bei Silverstein werden Sprachideologien allerdings als „sets of beliefs about language“ bestimmt, die auch von Sprecher_innen als Erklärungsmodelle für wahrgenommene Sprachstruktur und Sprachverwendung *artikuli*ert werden (vgl. auch Gal/Irvine 1995: 970).

Sprachideologien sind allerdings nicht immer explizit auf der sprachlichen Oberfläche

27 Eagleton bietet eine ausführliche Diskussion der mannigfaltigen Zugänge und (Nicht-Vereinbarkeit) einiger zirkulierender Ideologie-Definitionen. Wenngleich Eagleton nicht spezifisch auf eine soziolinguistische Perspektive fokussiert und auch der Begriff der Sprachideologien nicht als solcher auftaucht, wird gelegentlich das Verhältnis zwischen Sprache, Diskurs und Ideologie beleuchtet. Für eine weiterführende Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Ideologiebegriffen aus linguistischer Perspektive sei auf Blommaert 2005: 158ff verwiesen.

28 Neben dem Begriff der *Sprachideologien* bzw. *language ideology* werden noch weitere ähnliche Termini im Englischen, wie *linguistic ideology* und *ideologies of language* (vgl. Woolard/Schieffelin 1994: 56) verwendet, die gelegentlich (minimale) Bedeutungsunterschiede aufweisen und zumeist untereinander austauschbar sind.

ausgedrückt, sondern können sich auch in kommunikativen Praxen zeigen (vgl. Kroskrity 2010; siehe unten). Busch verweist ebenfalls auf die vielfältigen Gestaltungsformen von Sprachideologien hin, die diskursiv geprägt sind und „sich in metalinguistischen bzw. metapragmatischen Diskursen, in Spracheinstellungen, in Sprachpraktiken oder in der raumspezifischen Reglementierungen von Sprachgebrauch (Sprachregime) festmachen“ lassen (Busch 2013: 81). Auch Blackledge definiert Sprachideologien nicht nur über die sprachbezogenen Wahrnehmungen, Evaluierungen und Überzeugungen, sondern über die Manifestiertheit von Sprachideologien im Diskurs „which constructs values and beliefs at state, institutional, national and global levels“ (Blackledge 2009: 32). Woolard/Schieffelin führen „metalinguistics, attitudes, prestige, standards, aesthetics, hegemony, etc.“ (1994: 56) als Erscheinungsformen von Sprachideologien an.

Viele Definitionen unterstreichen auch die **kollektive Dimension** und normative Kraft von Sprachideologien wie bspw. Verschueren, der auf die Funktion von Ideologien als musterhafte soziale Interpretations- bzw. Bedeutungsfolien aufmerksam macht: „We can define as ideological any basic pattern of meaning or frame of interpretation bearing on or involved in (an) aspect(s) of social ‘reality’ [...], felt to be commonsensical, and often functioning in a normative way“ (2012: 200). Die soziohistorische Verankerung von Sprachideologien wird auch bei Woolard/Schieffelin (1994: 72) und Blackledge betont:

„Language ideologies are positioned in, and subject to, their social, political and historical contexts. Nor are language ideologies fixed, stable, or immutable. They are multiple, and influenced by changes at local, national, state and global levels. Moreover, language ideologies are often contested, and become symbolic battlegrounds on which broader debates over race, state and nation are played out.“ (Blackledge 2009: 32)

Der Autor spielt auf den strittigen Charakter von Sprachideologien an, die zudem häufig in anderen Begründungszusammenhängen diskutiert bzw. rekontextualisiert werden. Auch an einer anderen Stelle macht Blackledge deutlich, dass es bei Diskursen um Sprache bzw. Sprachideologien nie nur um Sprache geht (vgl. Blackledge 2009: 31), worauf auch Woolard/Schieffelin hinweisen: „such ideologies envision and enact links of language to group and personal identity, to aesthetics, to morality, and to epistemology“ (1994: 55f). Spitzmüller/Warnke meinen mit dem Begriff Sprachideologien „Bewertungen von Sprachen, ihr Ranking im Kontext gesellschaftspolitischer oder politischer Einstellungen“ (2011: 196), worin ebenfalls eine Betonung der soziohistorischen Einbettung von Sprachideologien zum

Ausdruck kommt. Im oben zitierten Ausschnitt von Blackledge (2009: 32) werden Sprachideologien zudem als **multipel** begriffen, worin auch eine Übereinstimmung mit Kroskrity (2010) festgestellt werden kann, da dieser ebenfalls Sprachideologien als **Plural**-Konzept begreift:

„because of the plurality of meaningful social divisions [...] within sociocultural groups that have the potential to produce divergent perspectives expressed as indices of group membership. Language ideologies are thus grounded in social experience, which is never uniformly distributed throughout polities of any scale“. (Kroskrity 2010)

Die Ansicht, dass Sprachideologien auch soziokulturelle Erfahrungen indizieren, zeigt sich nicht nur im soeben zitierten Ausschnitt von Kroskrity (*indices of group membership*), sondern wird auch im folgenden Zitat deutlich, in dem Blommaert darüber hinaus einen neuen Aspekt (der Metapragmatik) einbringt:

„Furthermore, language and language use could be seen as reflecting on itself, for every act of communication (pragmatics) articulates a metapragmatics in which the linguistic-ideological features operate. This metapragmatic, indexical layer of semiotic systems such as language is not neutral; it is evaluative, relational, socially positioned, invested with interests, and subject to contestation and domination.“ (Blommaert 2006b: 511)

Gal weist in ihrer Definition zudem auf den evaluativen Charakter von Sprachideologien hin, da sprachliches Handeln mittels dieser bewertet wird. Die Autorin sieht Sprachideologien in „ideas, presumptions and presuppositions“ verortet, „with which different social groups name, frame and evaluate linguistic practices“ (Gal 2006b: 13). Dadurch beschränken sich Sprachideologien nicht nur auf die expliziten Verbalisierungen, sondern verweisen auch auf implizit gehaltenes Wissen (in Form von presumptions und presuppositions). Woolard nimmt in ihrem Zugang ebenfalls auf die Eigenschaft von Sprachideologien Bezug, explizit und implizit ausgedrückt zu sein: „Representations, whether explicit or implicit, that construe the intersection of language and human beings in a social world“ (1998: 3). Hier wird erneut die Verortung von Sprachideologien an der Schnittstelle zwischen Sprache und Sozialem deutlich.

Eades, die sich u.a. mit Sprachideologien im gerichtlichen Kontext beschäftigt (vgl. 4.9.2), liefert folgende Definition: „‘language ideology’ [is] about any socially culturally and historically conditioned ideas about language, regardless of their connection to power relations“ (Eades 2010: 242). Auch sie verweist auf das Charakteristikum von

Sprachideologien, häufig **implizit** vorhanden zu sein und auf Wissensbestände von Diskursgemeinschaften zu referieren: „These assumptions are taken-for granted ‘commonsense knowledge’ which underpin language use in the legal process, and which often enable specific practices which can contribute to, or lead to, the unequal or unfair treatment of some people within the law“ (Eades 2010: 241). Conley/O'Barr gehen ebenfalls der Rolle von Sprachideologien im Rechtsbereich nach und definieren diese wie folgt: „ideas about the linguistic practices that are appropriate in legal contexts. Because different social groups have differential access to these divergent ideologies, and because only one is compatible with the dominant ideology of the law, the power implications are clear“ (Conley/O'Barr 2005: 159)²⁹.

4.4 Sprachideologische Prozesse nach Gal/Irvine

Gal/Irvine stellen in ihren Arbeiten ähnliche und immer wieder auftretende Mechanismen bei der Herstellung von „linguistic differentiation“ und der (wechselseitigen) Zuordnung von linguistischen Formen und sozialen Phänomenen fest (1995: 973). Sie identifizieren hier (in Anlehnung an die Zeichentheorie nach Peirce) drei zentrale semiotische Prozesstypen, die bei der Produktion von Sprachideologien involviert sind: *iconicity*, *recursiveness*, *erasure*.

Bei ***iconicity*** (Gal/Irvine 1995) bzw. ***iconization*** (Irvine/Gal 2000) handelt es sich um ein Zeichenverhältnis, mit dem gewisse Qualitäten hervorgehoben werden und andere in den Hintergrund geraten. Bei diesem Prozess wird eine feste Verbindung zwischen einem sprachlichen Merkmal/sprachlichen Merkmalen und sozialen Bildern bzw. Gruppen hergestellt. Wenn sich diese Verknüpfung erfolgreich etabliert hat, suggeriert sie eine inhärente bzw. natürlich gegebene Verbindung (vgl. Irvine/Gal 2000: 37f). ***Recursiveness*** (Gal/Irvine 1995) bzw. ***fractal recursivity*** (Irvine/Gal 2000) bezieht sich auf einen Prozess, bei dem eine bereits vorhandene Zeichenbeziehung, die auf gewissen Unterscheidungsmerkmalen basiert, auf eine andere Ebene projiziert wird. Damit zusammenhängende Prozesse bzw. Ergebnisse sind Oppositionen bzw. Dichotomisierungen, die auf diesem Wege zur Konstruktion von Identitäten beitragen (vgl. Irvine/Gal 2000: 38). Bei ***erasure*** handelt es sich um einen Prozess der Vereinfachung, den Busch mit dem Begriff der *Ausblendung* übersetzt (2013: 86) und der einen Vorgang beschreibt, bei dem vorhandene

²⁹ In dieser Ausführung lassen sich einerseits Bezüge zu Bourdieus Konzept der *legitimen Sprache* feststellen, welche jene Sprachkompetenz meint, die erforderlich ist, um sich in bestimmten Anlässen Gehör zu verschaffen (vgl. bspw. Bourdieu 2012 [1982]: 60). Andererseits weist dies auch Parallelen zum Voice-Konzept nach Hymes (1996) und Blommaert (2008) auf.

Merkmale, die nicht in ein gewisses Schema passen, ausgeblendet werden. Dadurch bleiben nicht nur bestimmte Aspekte, sondern auch Personen(gruppen) ausgeblendet bzw. unsichtbar gemacht, wodurch Vielfalt und Komplexität verloren gehen. Die Autorinnen führen hier das folgende Beispiel an: „a social group, or a language, may be imagined as homogeneous, its internal variation disregarded“ (Gal/Irvine 1995: 974).

Ein weiterer zentraler Aspekt bei Gal/Irvine ist die Herstellung von Grenzen sprachlicher und sozialer Art: „linguistic ideologies, operating through three semiotic processes, are central to the creation of social and linguistic boundaries in several related ways“ (Gal/Irvine 1995: 992). Bei diesen Grenzen handelt es sich eben nicht um natürliche, gegebene Entitäten, sondern sie werden diskursiv und durch Evaluierungen und Zuordnungsprozesse von Sprecher_innen hergestellt: „speakers and observers notice, justify, and rationalize linguistic differences, placing them within larger ideological frames that link them to the properties of ‘typical’ persons and activities.“ Die Autorinnen nehmen hierbei nicht nur Sprecher_innen im Allgemeinen, sondern auch explizit Sprach/Wissenschaftler_innen in den Blick (vgl. Kapitel 4.7.1).

4.5 Verortung von Sprachideologien auf linguistischen Ebenen

An verschiedenen Stellen wurden in diesem Kapitel bereits die in der Literatur diskutierte Verortung und Gestalt von Sprachideologien angesprochen. Dies stellt eine zentrale Beobachtung dar, wenn es um die Frage geht, wie zugänglich der Untersuchungsgegenstand *Sprachideologien* für die Analyse ist. Bisher wurden u.a. Spracheinstellungen, Bewertungen, Gefühle, Vorannahmen und Metadiskurse in Bezug auf Sprache bzw. sprachliche Inhalte genannt. Woolard/Schieffelin sehen Sprachideologien einerseits in Metasprachdiskursen verortet, womit einhergeht, dass diese auch für die Analyse zugänglich sind. Andererseits beschreiben die Autorinnen auch andere Formen von Sprachideologien: „[language ideologies] may well be unstated assumptions of cultural orthodoxy, difficult to elicit directly“ (1994: 58). Damit wird erneut deutlich, welche unterschiedlichen Phänomene mit diesem (weitreichenden) Begriff umschlossen werden, und auf welchen unterschiedlichen linguistischen Ebenen die Betrachtungen angesetzt sind: „from seemingly neutral cultural conceptions of language to strategies for maintaining social power, from unconscious ideology read from speech practices by analysts to the most conscious native-speaker explanations of appropriate language behaviour“ (Woolard/Schieffelin 1994: 58). In ihrem

Kommentar „On Making the Implicit Explicit“ beobachtet Philips die Tendenz, dass Wissenschaftler_innen, die sich mit Sprachideologien beschäftigen, häufig die Position beziehen: „that the language ideologies they are documenting are implicit in at least some respects and to varying degrees, and all show clearly the implicit being made explicit“ (1998: 223). Dieser Selbstzuordnung vonseiten der Wissenschaftler_innen hält sie allerdings folgenden Einwand entgegen:

„Some [scholars] would say that an interpretive perspective cannot be considered ‘ideology’ unless it is to some extent implicit, for without that implicitness, without a taken-for-granted quality, an ideology cannot do its work, cannot take hold of people to the extent that it does not occur to them to think otherwise. This view is strongly associated with Marxist treatments of ideology as is the goal of the deconstruction of the ideology, which entails making it explicit so as to loosen its hold on people, opening the way for other possible perspectives on the same issues.“ (1998: 222)

In diesem Vorgehen stellt Philips die Absicht der Autor_innen fest, „to show that the language ideologies they document are not the truth, or not the only truth“ (1998: 222). Ferner unterstreicht sie mit Verweis auf Silverstein die notwendige Reflektion über „degrees and kinds of explicitness in the ways people's ideas about language are encoded in their speech“ (1998: 223). Als Kritikpunkt formuliert sie, dass die Autor_innen zwar ankündigen, das Implizite durch die Analyse explizit zu machen, doch dabei vernachlässigen sie zu beschreiben, auf welcher linguistischen Ebene diese positioniert sind (1998: 224).

Kroskrity widmet sich ebenfalls in einem Abschnitt seines Übersichtsartikels dem Aspekt der *Awareness* und stellt fest: „**members may display varying degrees of awareness of local language ideologies**“ (2010; Hervorhebung im Original). Somit sieht auch er Sprachideologien nicht nur explizit durch die Aussagen der Sprecher_innen, sondern auch im sprachlichen Handeln repräsentiert (2010). Kroskrity beschreibt die Spannbreite möglicher Bewusstheitsformen von Sprachideologien: „varying degrees of members' consciousness of their own rule-guided activities, ranging from discursive to practical consciousness“ (2010). Darin sieht er auch die Zuwendung zu Fragestellungen nach dem Ausmaß der Bewusstheitsgrads und der Bedeutung, die Sprecher_innen Sprache in verschiedenen Kontexten selbst beimessen (im Sinne der *folk beliefs* bzw. *folk linguistics*), begründet: „the importance of attending to awareness as a dimension of ideology is [...] the reversal of a longstanding scholarly tradition of delegitimizing common people's views of language“ (Kroskrity 2010).

4.6 Bereiche und Inhalte sprachideologischer Forschung

Woolard/Schieffelin führen diverse linguistische Bereiche an, die sich mit Sprachideologien auseinandersetzen: „ethnography of speaking; politics of multilingualism; literacy studies; historiography of linguistics and public discourse on language; and metapragmatics and linguistic structure“ (Woolard/Schieffelin 1994: 58). Folgende mögliche Fragestellungen und Themengebiete werden im Rahmen der Sprachideologieforschung behandelt³⁰:

- die Auseinandersetzung mit der Gleichsetzung von Sprache und Volk/Nation als historisches Konstrukt und Sprachideologie (Woolard/Schieffelin 1994: 60f),
- wissenschaftliche Sprachideologien (Gal/Irvine 1995),
- Sprachhierarchien und Sprachregime (Busch 2013: 96ff; 127ff),
- das Muttersprachenkonzept und dessen Wirkung in Hinblick auf linguistische Arbeiten,
- der Konnex zwischen sprachlichen Formen/Varietäten und Gruppen/als Gruppenmarker (vgl. Woolard/Schieffelin 1994: 61),
- Auswirkung von Sprachideologien auf Sprachwandel (vgl. Woolard/Schieffelin 1994: 61; 69f)
- von Sprecher_innen wahrgenommenes Prestige von Sprachen und Spracheinstellungsforschung (Woolard/Schieffelin 1994: 61),
- Bereich der Sprach/en/politik (vgl. Woolard/Schieffelin 1994: 63),
- Fragen der Korrektheit, Standardisierung, Sprachpurismus (Woolard/Schieffelin 1994: 64),
- Fragen der Mündlichkeit, Schriftlichkeit, Literalität (vgl. Woolard/Schieffelin 1994: 65),
- ...

Woolard/Schieffelin führen folgende weitere Forschungsfragen an: „questions such as how doctrines of linguistic correctness and incorrectness are rationalized or how they are related to doctrines of the inherent representational power, beauty, and expressiveness of language as a valued mode of action“ (Woolard/Schieffelin 1994: 64). Darüber hinausgehend begründen die Autorinnen das Interesse an der Auseinandersetzung mit Sprachideologien mit der folgenden Beobachtung, in welcher sie auch zahlreiche Schnittstellen zu anderen sozial relevanten Bereichen herstellen: „Many populations around the world, in multifarious ways, posit fundamental linkages among such apparently diverse cultural categories as language, spelling, grammar, nation, gender, simplicity, intentionality, authenticity, knowledge, development,

³⁰ Diese Aufzählung stellt nur eine Auswahl an möglichen Fragestellungen dieses – wie beschrieben – sehr komplexen und breiten Wissenschaftsgebiets dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

power, and tradition“ (Woolard/Schieffelin 1994: 72).

4.7 Beispiele für dominante Sprachideologien

In der einschlägigen Literatur werden einige Sprachideologien angeführt, die in unterschiedlichen Kontexten und Forschungssettings immer wieder auftreten und von denen nun einige ausgewählte skizziert werden. Ein paar dieser Beispiele beziehen sich im Speziellen darauf, wie Sprachwissenschaftler_innen zur (Re)Produktion von Sprachideologien beitragen. Darin äußert sich eine wichtige Errungenschaft der Sprachideologieforschung, da dadurch eine Fokuserweiterung auf die Rolle von Wissenschaftler_innen und die Infragestellung der eigenen Immunität als Sprachwissenschaftler_in gegenüber Sprachideologien ermöglicht wurde:

„Ein zentrales Anliegen der Beschäftigung mit Sprachideologien [...] ist von daher, die Grundannahmen und etablierten Lehrmeinungen der eigenen sprachwissenschaftlichen Disziplinen selbstreflexiv zu stellen. Das betrifft zum Beispiel die Annahme, wonach Monolingualismus als Normalfall, Mehrsprachigkeit als Sonderfall zu betrachten sei, eine sich hartnäckig haltende Position, die als monolingualer Habitus seit einiger Zeit einer kritischen Revision unterzogen wird. Dies ebenso wie die Tendenz, Sprachen nicht mehr als voneinander klar abgrenzbare Einheiten zu sehen, deuten darauf hin, dass in der Mehrsprachigkeitsforschung ein Paradigmenwechsel im Gang ist.“ (Busch 2013: 82)

In diesem Zitat wurden bereits einige sprachideologische Positionen angesprochen, die auch im vorliegenden Kapitel beleuchtet werden: *Sprachwissenschaftliche Sprachideologien*, *Sprache als Kategorie/Konstrukt*, *Monolingualismus* und *Standardsprach-Ideologie*. Hier zeigt sich, dass viele der im Folgenden präsentierten Sprachideologien um den Themenkomplex *Sprache und Nationen(bildung)* kreisen.

4.7.1 Sprachideologien in der Sprachwissenschaft

Wie Irvine/Gal beschreiben, beziehen sich die von ihnen identifizierten Prozesstypen zur Herstellung von Sprachideologien (siehe oben) nicht nur auf Sprecher_innen allgemein, sondern auch auf Sprachwissenschaftler_innen (1995: 968). Die Autorinnen zeichnen nach, wie Sprachwissenschaftler_innen zur Etablierung und Reproduktion von Sprachideologien beigetragen haben und nach wie vor beitragen. Auch Blommaert diskutiert die Rolle von

Sprachwissenschaftler_innen bei der Konstruktion von Sprachideologien: „Linguistics has contributed in no small degree to the cultural construction of language in general as a stable, contextless individual mental object, and language and educational policies as well as larger nation-building programs have been deeply influenced by this ideology“ (2006b: 512). Conley/O'Barr zufolge sind Sprachwissenschaftler_innen ebenfalls Träger_innen von Ideologien und „linguistics, like any other institutionalized activity, has its own language ideologies“ (2005: 156). Ein Beispiel stellt die grundsätzliche Vorstellung und lange unhinterfragte Annahme der Differenzierungs- bzw. Abgrenzungsmöglichkeit zwischen Sprachen und Dialekten (vgl. auch Busch 2013: 104) dar. Ideologische Prozesse und Prozesse der Grenzziehungen sind laut Gal/Irvine allerdings nicht nur auf Sprachbezogenes beschränkt, sondern wiederholen sich auch in der Abgrenzung der eigenen Disziplin gegenüber anderen (vgl. Gal/Irvine 1995: 994; siehe unten). Die Autorinnen beschreiben, wie ideologische Positionen durch sprachwissenschaftliche Tätigkeiten manifest werden: „Professional observers of language have been equally adept at regularizing linguistic descriptions and the boundaries between languages they demarcate in grammars, maps, and monographs“ (1995: 994). Dieser Reflexionsprozess zeichnet sich auch in jüngeren historischen Forschungsbeiträgen über „colonial linguistics“ ab, wo Tätigkeiten von Sprachwissenschaftler_innen in Kolonialkontexten kritisch beleuchtet werden. Es wird deutlich, inwiefern vermeintlich neutrale Handlungen ideologisch und politisch eingebettet sind/waren: „Recent research on colonial linguistic description and translation has addressed the ideological dimension of dictionaries, grammars, and language guides, demonstrating that what was conceived as a neutral scientific endeavor was very much a political one“ (Woolard/Schieffelin 1994: 68).

Die Grenzziehungen zum Zwecke der Abgrenzung der eigenen Disziplin dienen auch der Etablierung des eigenen Wissenschaftsselbstverständnisses: „It is also crucial in the self-constitution and demarcation of scholarly disciplines“ (Gal/Irvine 1995: 994). Dies hängt im weitesten Sinne auch mit der Frage zusammen, inwiefern es überhaupt eine *positionslose, neutrale wissenschaftliche* Sprachbetrachtung gibt. Diese Debatte spielt sich wiederum zwischen den binären Auffassungen von *Deskription* und *Präskription* ab, wobei hier die Ideologie der *möglichen bzw. idealisierten Deskription* zu beobachten ist, wohingegen *Präskription* tendenziell negativ konnotiert ist (vgl. Reisigl/Warnke 2013: 9ff). Darüber hinaus geht es auch um die Frage der Geltungsansprüche bzw. Deutungshoheit über sprachbezogene Fragen, wobei sich diese Diskussion bereits im Verhältnis zwischen dem zugeschriebenen

Expert_innenstatus und *Lai_innenstatus* widerspiegelt (*folk linguistics*; vgl. Preston 2011; Spitzmüller 2005a; 2005b). Im Rahmen der Sprachideologieforschung bzw. Sprachwissenschaft werden allerdings zunehmend die Meinungen und Perspektiven von Sprecher_innen ernst genommen und als relevante Untersuchungsdimensionen/-gegenstände wahrgenommen (vgl. Woolard/Schieffelin 1994: 56; Kroskrity 2010).

4.7.2 Sprache als Konstrukt und Kategorie

Die sprachideologische Auffassung von der angenommenen Existenz der Sprache als zählbare und voneinander abgrenzbare Entität wurde bereits an mehreren Stellen diskutiert (vgl. Gal/Irvine 1995; Busch 2013: 82). Woolard/Schieffelin unterstreichen ebenfalls den Charakter von Sprache als diskursiv konstruiertes Produkt: „The existence of a language is always a discursive project rather than an established fact“ (Woolard/Schieffelin 1994: 64). Außerdem kommen wir bei der Behandlung von Sprache als Konstrukt erneut auf die beschriebene Eigenschaft von Sprachideologien zurück, dass diese nicht isoliert, sondern stets in einem soziokulturellen, historischen und politischen Kontext verwurzelt sind:

„Beliefs about what is or not a real language, and underlying these beliefs, the notion that there are distinctly identifiable languages that can be isolated, named, and counted, enter into strategies of social domination. Such beliefs, and related schemata for ranking languages as more or less evolved, have contributed to profound decisions about, for example, the civility or even the humanity of subjects of colonial domination.“ (Woolard/Schieffelin 1994: 63)

Sprachen mit Namen zu versehen und diese als *Kategorien* heranzuziehen, kann weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen, wie Busch in ihrer Analyse zu den Sprachkategorien in der letzten österreichischen Volkszählung 2001 ausführt:

„Zum einen legt die Art der Auswertung und der Darstellung – zumindest in einer oberflächlichen Rezeption – die Gleichsetzung ‚eine Person, eine Sprache‘ nahe, es kommt zu einer Reduktion von Komplexität, multilinguale Sprecher_innen werden gewissermaßen monolingualisiert. Zum anderen spiegelt die Kategorisierung der Sprachen in den Listen eine Gleichsetzung von Sprache und Territorium, manchmal auch von Sprache und Ethnizität oder Nation und leistet so der Idee Vorschub, dass von Sprache auf ethnische oder nationale Zugehörigkeit geschlossen werden kann.“ (Busch 2013: 101)

4.7.3 Monolingualismus und Nationalstaaten-Herausbildung

Die bisher besprochenen Sprachideologien greifen nicht nur inhaltlich ineinander, sondern gehen auch historisch auf die Herausbildung von Nationalstaaten bzw. der Gleichsetzung zwischen **Sprache und Nation** und einer eurozentrisch geprägten Sichtweise zurück: „[A]s scholars have repeatedly pointed out, such a perfect homology among nation, state, and language never existed in Europe, or anywhere else. As an ideal made of tightly interwoven strands, it is nevertheless a powerful, generative projection“ (Gal 2006b: 15). In den Zusammenhang mit diesen sprachideologischen Konfigurationen ist auch die Ideologie des *Monolingualismus* eingebettet, über die Hymes Folgendes festhält:

„We know that the world in which we live is actually one in which communities with a single, autonomous language are scarce. [...] Of course there has always been multilingualism, and, within a monolingual group, a plurality of styles and registers. Ways of using language have always been defined in relation to each other, have always been potentially in competition with each other.“ (Hymes 1996: 211)

Der Aspekt des konstruierten Monolingualismus bzw. des monolingualen Habitus zahlreicher Institutionen (wie bspw. der Schule, Gericht, Behörden) wird v.a. auch im Bereich der Mehrsprachigkeitsforschung diskutiert und gewinnt im Bereich der Migrationspädagogik bzw. im Schulwesen als kritischer Blick auf institutionelle Verhältnisse an Bedeutung. Dirim/Mecheril führen dies auf die Herausbildung von (bestimmten) Nationalstaaten und die dadurch entstandene Verquickung zwischen Sprache, Nation und Volk zurück:

„Dass Mehrsprachigkeit in bestimmten gesellschaftlichen Kontexten eher als Problem oder Abweichung wahrgenommen wird, lässt sich mit den Ursprüngen einer bestimmten Form heutiger Nationalstaaten in Zusammenhang bringen. [...]. Die Gleichsetzung von »Volk«, »Sprache« und »Nation« im monolingual verfassten Nationalstaat führt zum vermeintlich legitim wirkenden Zwang von sprachlicher Vereinheitlichung und zur Wahrnehmung von Mehrsprachigkeit als Bedrohung.“ Dirim/Mecheril (2010: 108)

4.7.4 Standardsprache

Auch bei der *Standardsprache* handelt es sich laut Armstrong/Mackenzie um eine Manifestation einer Sprachideologie (vgl. 2013: 1). Damit wird ein spezifisches Idiom konstruiert bzw. beschrieben, das als abzählbar, abgrenzbar und als monolithisch

konzeptualisiert wird und dessen Idee ebenfalls im Kontext der Nationenbildung verwurzelt ist: „Like other analytical categories such as kinship, community and identity, the European concept of ‚language‘ has been subjected to a de-naturalising scrutiny, revealing its history, constructedness and political significance“ (Gal 2006a: 163). Bourdieu setzt die Standardsprache größtenteils mit *der legitimen Sprache* gleich, die zumeist der offiziellen kodifizierten Sprache eines Landes entspricht. Dessen (Nicht-)Beherrschung bzw. (Nicht-)Besitz regelt bzw. reguliert den Zugang zu weiteren gesellschaftlich relevanten Ressourcen (vgl. Bourdieu 1993 [1980]: 120), wie auch Gal aufzeigt: „For those living in standardized linguistic regimes – as we all do – the institutional valorization of them makes all other forms seem inadequate or simply invisible“ (Gal 2006b: 17). Bachtin ortet ebenfalls ein Spannungsfeld zwischen der Herstellung von Nationalsprachen und der realen Sprachenvielfalt einer Gesellschaft. Der Autor identifiziert zwei entgegenwirkende (zentripetale und zentrifugale) Kräfte³¹, bei denen die eine für eine Vereinheitlichung und Zentralisierung von Sprache und die andere für Ausdifferenzierungen sorgt (vgl. Bachtin 1979: 163ff). An einer anderen Stelle hält Bachtin folgendes Argument der vermeintlichen Existenz bzw. Homogenität von Hochsprachen entgegen:

„Wir sind von der Annahme einer abstrakt linguistischen [...] Einheit der Hochsprache ausgegangen. Doch gerade die Hochsprache ist keineswegs ein geschlossener Dialekt. So kann bereits innerhalb der Hochsprache eine mehr oder weniger scharfe Grenze zwischen der Umgangssprache des Alltags und der Schriftsprache verlaufen.“
(Bachtin 1979: 185)

4.8 Eigene Verortung

Für die vorliegende Arbeit wird eine breit angesetzte Konzeptualisierung von Sprachideologien vorgeschlagen. Dadurch soll der Beobachtung Rechnung getragen werden, dass Sprachideologien vielfältige Gestalten annehmen können, auf unterschiedlichen sprachlichen und linguistischen Ebenen angesiedelt sind und bspw. in sprachbezogenen Aussagen, Annahmen, Vorstellungen, Bewertungen von Sprachen, Sprecher_innen, sprachlichen Repertoires, Sprachlichkeit, Sprechweisen etc. geortet werden können. In diesem Zusammenhang wird ferner davon ausgegangen, dass sprachreflexive bzw. -ideologische Aussagen auch einen unterschiedlichen Grad an Implizitheit/Explizitheit auf der sprachlichen

31 Mit anderen Worten kann hier von sprach/en/politischen Maßnahmen gesprochen werden.

Oberfläche aufweisen. Weiters werden Sprachideologien als diskursiv geprägt verstanden (vgl. Busch 2013), die als solche auf sozial bzw. kollektiv verankerte Wissensbestände von Gesellschaften bzw. Diskursgemeinschaften verweisen. Der Fokus liegt in der Analyse zwar nicht ausschließlich auf mit Sprachideologien verbundenen Machtverhältnissen, doch wird vermutet, dass dieser Aspekt aufgrund des institutionellen Charakters des Settings eine Rolle spielt und sich in Rederechtsverteilungen und Sprachreglementierungen zeigen wird. Somit orientiere ich mich einerseits an Vološinovs Position, dass jede Äußerung und jedes Zeichen ideologisch ist. Andererseits folge ich auch Eades mit ihrem Hinweis, dass Sprachideologien nicht zwingend und nicht immer mit Machtaspekten und ungleichen Machtverhältnissen zu tun haben, doch dass diese dazu beitragen können (Eades 2010: 241).

4.9 Linguistische Studien im (asyl)gerichtlichen Kontext

In den vorangegangenen Kapiteln wurde bereits auf Ergebnisse einiger linguistischer Studien eingegangen, die jeweils spezifische Aspekte des österreichischen Asylwesens untersuchen. Dabei wurden Annahmen über Sprache und das Funktionieren von Kommunikation, das individuelle Sprachrepertoire der Asylwerber_innen sowie Erzählerwartungen vonseiten der Institution als relevante (sprachideologische) Inhalte in Asylverfahren diskutiert. Zudem wurde demonstriert, wie diese gegebenenfalls den Verlauf und auch den Ausgang eines Asylverfahrens mitbestimmen können. Im Folgenden wird nun ein (selektives) Forschungs Panorama einiger im Asylbereich verorteten Untersuchungen in Österreich (4.9.1) und anderen Ländern (4.9.2) gegeben, wobei im Speziellen jene Forschungsergebnisse herausgegriffen und präsentiert werden, die Sprachideologien behandeln und aus diesem Grund für die vorliegende Arbeit von Interesse sind. Dies soll eine Basis schaffen, um die Ergebnisse der noch folgenden Analyse (vgl. 8 und 9) mit bisherigen Forschungsarbeiten und Erkenntnissen im Asylbereich zu vergleichen.

4.9.1 Österreichische Studien

Ein wesentlicher Forschungsbeitrag zur Untersuchung des österreichischen Asylwesens wurde durch Projekte des transdisziplinären Forschungsschwerpunkts „Mehrsprachigkeit bei Gericht und Behörden“³² des Instituts für Afrikawissenschaften und des Instituts für

32 <http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/projekte.html> [09.03.2015].

Sprachwissenschaft an der Universität Wien³³ geleistet. Hier sei beispielsweise auf das Projekt „Sprachwahl in Straf- und Asylverfahren mit Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern“³⁴ (2009-2010) und das 2013 abgeschlossene Projekt „Plurilingual Speakers in Unilingual Environments“ (PluS)³⁵ hingewiesen.

Als ein Produkt der regen Forschungsarbeit des Projekts „Sprachwahl in Straf- und Asylverfahren mit Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern“ ist die Themenschwerpunktausgabe der Zeitschrift *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* (Nr.19/2010) zu „*Sprache und Translation in der Rechtspraxis*“ entstanden. Die online verfügbaren³⁶ Beiträge des Themenhefts präsentieren Forschungsergebnisse zur Gestaltung der Kommunikation vor Gericht aus jeweils unterschiedlichen disziplinären Perspektiven, wobei die Aspekte *Mehrsprachigkeit*, *Dolmetschen* und *Recht* als inhaltliche Schwerpunkte durch die Ausgabe führen (vgl. Rienzner/Schicho/Slezak 2010). Durch diese Forschungsbeiträge konnten einige wichtige Erkenntnisse über die Praxis des österreichischen Asylwesens gewonnen werden, die auch für die vorliegende Arbeit unter dem Gesichtspunkt der **Sprachideologien** von Bedeutung sind und nun der Reihe nach kurz skizziert werden sollen:

Zunächst ist Busch (2010) mit ihrem Beitrag „...und Ihre Sprache? Über Schwierigkeiten, eine scheinbar einfache Frage zu beantworten“ zu nennen, in dem sie sich mit Annahmen beschäftigt, die mit dieser auf *Eindeutigkeit* und *Singularität* abzielenden Frage nach „*der Muttersprache*“ verbunden und im Asylverfahren zu beobachten sind. Das (angenommene) Vorhandensein und das Benennen einer sog. Muttersprache fördert Zuschreibungen und Kategorisierungen und verfolgt zweierlei Ziele im Asylverfahren: „Angaben zur Sprache sollen dazu beitragen, AntragstellerInnen besser zu identifizieren, allenfalls auch die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben zu überprüfen, und sie sollen die Kommunikation im Verfahren sicherstellen“ (Busch 2010: 9f). Busch arbeitet hier die Sprachideologie heraus, die die Existenz einer Sprache als eindeutig abgrenzbare und kategorisierbare Entität fasst. Die Autorin knüpft zudem an andere Forschungsarbeiten wie jene von Blommaert (2008) an, die ebenfalls einerseits die nationalstaatlich geprägte Vorstellung einer starken Verknüpfung

33 Diese Projekte wurden auch unter Beteiligung weiterer Forschungseinrichtungen realisiert.

34 <http://human-rights.univie.ac.at/forschungsplattform-2008-2014/projekte/sprachwahl-in-straf-und-asylverfahren/> [09.03.2015].

35 <http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/projekte.html> [09.03.2015].

36 <http://stichproben.univie.ac.at/archiv/stichproben-nr-192010/> [09.03.2015].

zwischen *Territorium und Sprachkenntnissen* feststellen und andererseits die Idee von *Erst- bzw. Muttersprachen* als klar abgrenzbar und benennbar als sprachideologisch geprägt analysieren.

Slezak (2010) charakterisiert ebenfalls die Behörden- und Gerichtskommunikation als von „statischen Konzepten von Sprachen und Sprachkompetenz beeinflusst“ (Slezak 2010: 35). Bedeutsame Auswirkungen der sprachideologisch geprägten Praxis vor Gericht zeigen sich in den subjektiven Einschätzungen der Sprachkenntnisse durch Verfahrensleitende: „Als Folgeerscheinungen treten die Bedürfnisse von mehrsprachigen SprecherInnen umso mehr in den Hintergrund, je geringer das Wissen von EntscheidungsträgerInnen über die sprachlichen Gegebenheiten in den Herkunftsregionen ist“ (Slezak 2010: 36)³⁷. Auch bei Slezak spielt das Thema *Monolingualismus* bzw. *das nationalstaatliche Konzept der Einzelsprachen* eine Rolle. In einem Interview mit einer Asylreferentin zeichnet sich ab, „dass der Sprachhintergrund von Verfahrensbeteiligten auf der Grundlage persönlicher Erfahrungen und darauf aufbauender stereotyper Wahrnehmungen eingeschätzt wird“ (Slezak 2010: 44). Für den österreichischen Kontext beobachtet sie außerdem das Vorhandensein der sprachideologischen Konzipierung von

„*Mehrsprachigkeit* [...] als *additiv erworbene Sprachkompetenz* [...], die mit voranschreitender formaler Bildung linear ansteigt. Diesem Konzept von Sprachkompetenz ist die Auffassung inhärent, Ziel des Spracherwerbs sei es, eine Sprache ‚fließend‘ zu sprechen (bzw. ‚genau so gut wie die Muttersprache‘).“ (Slezak 2010: 45; Hervorhebung SL)

Spracheinstellungen bzw. negativ geprägte Einstellungen gegenüber Sprecher_innen afrikanischer Sprachen zeigen sich nicht nur in den Interviews mit Richter_innen und Referent_innen, sondern werden auch etwas indirekter „in sprachideologisch besetzten Bezeichnungen wie ‚Stammesdialekte‘“ manifest (Slezak 2010: 48).

Des Weiteren beobachtet Slezak häufig ein Phänomen, das – unter Rückbezug auf Irvine/Gal (2000) – dem sprachideologischen Prozess der *Ausblendung* entspricht: „Deutschkenntnisse von Asylsuchenden [werden] nicht als kommunikative Ressource“ gesehen (Slezak 2010: 48), was sich darin zeigt, dass hybride(re) sprachliche Praxen wie Code-Switching oder Deutsch-Verwendung der Asylwerber_innen durch die institutionelle Seite unterbunden werden (vgl.

37 Hier lässt sich die bei Irvine/Gal (2000) beschriebene sprachideologische Strategie der *Ausblendung* (erasure; Übersetzung durch Busch (2013: 86) feststellen (vgl. Kapitel 4.4).

Slezak 2010: 48). Hinsichtlich der Glaubwürdigkeitsprüfung und der Erzählerwartungen zeigen sich ähnliche Ergebnisse wie bereits bei Busch (im Druck; siehe oben): „Weniges bzw. zusammenhangloses Sprechen und Widersprüche in der Erzählung werden in Entscheidungen oft als Belege für Unglaubwürdigkeit herangezogen“ (Slezak 2010: 55).

Slezak zeichnet somit ein Bild der sprachideologisch geprägten (asyl)institutionellen Praxis, für welches monolinguale und „in *räumlichen* und *zeitlichen Dimensionen statische*“ (Slezak 2010: 52; Hervorhebungen SL) Vorstellungen kennzeichnend sind. In Bezug auf die zu beobachtenden Auswirkungen sprachideologischer Haltungen konkludiert die Autorin: „Konzepte von ‚perfekter‘ Sprachkompetenz in Kombination mit nationalstaatlich und einsprachig geprägter Wahrnehmung von Sprachen beeinflussen die kommunikativen Praktiken von AkteurInnen“ (Slezak 2010: 57).

Auf den Beitrag von Kolb (2010) wurde bereits im Kapitel 3.1.3 im Zusammenhang mit der Erstellung und die Funktionen von Protokollen im (asyl)gerichtlichen Kontext eingegangen. Wie bereits besprochen, zeigt die Autorin auf, welche sprachideologischen Einstellungen mit dem Protokoll und dessen Erstellung verbunden sind. Dies zeigt sich beispielsweise in Bezug auf den einem Protokoll zugeschriebenen „*Authentizitätsgehalt*“, welcher die Möglichkeit einer korrekten Wiedergabe und somit eines genauen bzw. zuverlässigen Abbilds des Mündlichen voraussetzt (vgl. Kolb 2010: 98). Ferner thematisiert und kommentiert sie kritisch die Rolle und die Erwartungen, die an Dolmetscher_innen im Verfahren hinsichtlich der Qualität und Weiterverarbeitung (zu einem Protokoll) gestellt werden, „direkt eine protokollreife – und damit oft auch bereits zusammenfassende bzw. selektierende – Version zu liefern“ (Kolb 2010: 99). Diese Sicht auf den Prozess des Dolmetschens enthält die Annahme, dass sich Inhalte bzw. Sprachzeichen ohne Bedeutungsverlust in andere Sprachen übertragen lassen.

Für eine Auseinandersetzung aus dem soziologischen Blickwinkel sei auf den Artikel von Dahlvik (2010) verwiesen, in dem sie sich insbesondere der Dolmetsch-Situation vor Gericht und den jeweiligen (Rollen-)Erwartungen bzw. den damit verbundenen unterschiedlich gestalteten Handlungsspielräumen der involvierten Personen widmet. Sie zeigt hier die zum Teil schwierigen Bedingungen und die mannigfaltigen, hohen Erwartungen an die

Dolmetscher_innen auf, die einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung der Kommunikation zwischen den einvernehmenden Personen und den Asylwerber_innen leisten. Zudem macht dies deutlich, welche Verantwortung ihnen in dieser Konstellation zugeschrieben wird (vgl. 2010: 64; 77f). Als Ergänzung zu den Ausführungen zur Protokollerstellung in Kapitel 3.1.3 dient die folgende Beobachtung: „Die Rückübersetzung der gesamten Niederschrift und die anschließende Bestätigung ihrer Korrektheit mittels Unterschrift der AsylwerberIn stellen den Versuch der einvernehmenden Person bzw. der Institution dar, sich gegen Fehler und Missverständnisse abzusichern“ (Dahlvik 2010: 78). Dahlvik legt im Übrigen dar, dass ihr Beitrag „auf der Tatsache auf[baut], dass Dolmetschsituationen von DolmetscherInnen mehr verlangen als das bloße Übertragen von einer Sprache in eine andere“ (Dahlvik 2010: 64). Zudem macht die Autorin auf die Vorstrukturierung durch die Frage-Antwort-Struktur in der Kommunikation vor Gericht aufmerksam (vgl. Dahlvik 2010: 66).

Zuletzt sei aus diesem Zeitschriftenband noch der ebenfalls bereits zitierte Artikel von Ammer/Köhler (2010) (vgl. Kapitel 2) hervorgehoben. In diesem legen die Autorinnen aus juristischer Sicht dar, wie die Kommunikation gesetzlich (und somit theoretisch) konzipiert wird und welche sprachenrechtlichen Regelungen zur Anwendung kommen. Der Beitrag ist nicht nur für das Verständnis der rechtlichen Lage erhellend³⁸, sondern auch in linguistischer Hinsicht gewinnbringend, da die Autorinnen problematische sowie widersprüchliche gesetzliche Bestimmungen und Realisierungen offenlegen. Für die Analyse der Sprachideologien erweist sich der Hinweis auf die Tatsache interessant, dass die entsprechenden Gesetzestexte häufig binäre Kategorisierungen enthalten, die nach der Ansicht der Autorinnen der komplexen Kommunikationssituation mit Asylwerber_innen nicht gerecht werden: „Es ist mehr als fraglich, ob schlichte binäre Einteilungen, wie die gesetzlich vorgesehenen – verständliche versus unverständliche Sprache, richtige versus unrichtige Übersetzung – ausreichend sind, um diese Situation rechtlich zu erfassen“ (Ammer/Köhler 2010: 171).

³⁸ Zudem ist die Lektüre auch nach der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle (vgl. Kapitel 2) noch aussagekräftig und hilfreich, da sich die rechtlichen Textsorten teilweise als besonders herausfordernd – v.a. bei fehlendem einschlägigen Vorwissen – herausstellen. Auch für Expert_innen gestaltet sich die Rezeption teilweise als schwierig, was durch die vielen Novellierungen der gesetzlichen Lage bedingt ist (vgl. Muzak 2012; siehe auch Kapitel 2).

Abgesehen von der Themenausgabe der Zeitschrift *Stichproben – Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* sind aber auch noch weitere Arbeiten erwähnenswert. Als eine weitere Forschungsarbeit, die im Kontext der eingangs erwähnten Projekte entstand, ist die Publikation von Martina Rienzner (2011³⁹) zu nennen, in der sie der interkulturellen Kommunikation in Asylverfahren nachgeht. Sie verweist ebenfalls auf den problematischen Entstehungsprozess von Protokollen sowie die damit verbundenen Annahmen und Authentizitätsansprüche. Sie beleuchtet kritisch die vermeintliche Legitimität bzw. Aussagekraft von Länderberichten, deren Funktion in der Wahrheitskonstituierung liegt und die als Vergleichsmaßstab für Aussagen von Asylwerber_innen (Glaubwürdigkeit) fungieren. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der asymmetrischen Kommunikationssituation und der damit einhergehenden, ungleich verteilten Definitionsmacht, was Rienzner so zusammenfasst: „Die sprachlichen, diskursiven und epistemischen Ressourcen, welche AsylwerberInnen mitbringen, sind bei Weitem nicht so mächtig, wie die der EntscheidungsträgerInnen“ (Rienzner 2011: 100). Auch in dieser Arbeit wird auf die angenommene Existenz von gewissen „objektiven“ Maßstäben bzw. Kriterien der Kohärenz und Plausibilität für die Bewertung der Glaubwürdigkeit eingegangen (vgl. Rienzner 2011: 96).

In einer im Kontext des bereits genannten PluS-Projekts interdisziplinär entstandenen Untersuchung von Ammer/Busch/Dorn/Rienzner/Santner-Wolfartsberger/Schicho/Seidlhofer/Spitzl (2013) beschäftigen sich die Autor_innen mit dem Einsatz von Sprachanalysen zur Herkunftsbestimmung in Asylverfahren (engl. LADO; Language Analysis for the Determination of Origin). Sie machen hierbei auf diese in vielerlei (rechtlicher, linguistischer) Hinsicht problematische Praxis aufmerksam und arbeiten im Zuge dessen auch sprachideologische Annahmen heraus, die mitunter den Einsatz von LADO zu legitimieren versuchen. So verweisen sie auf ein Argument, dem zufolge eine bestimmte, von einer Sprecher_in gesprochene Varietät eindeutige Aussagen über die Herkunft einer Person zulässt. Darin zeigt sich wiederum die sprachideologische Verknüpfung zwischen *Sprache und Territorium*. In ihrer genauen Betrachtung einer solchen Sprachanalyse durch soziolinguistische bzw. phonetische Mittel machen sie deutlich, dass es sich hier um kein geeignetes Instrument handelt, um die Herkunft bzw. die Staatsangehörigkeit einer

39 Hier sei auch die Diplomarbeit von Rienzner (2009) erwähnt, die eine etwas andere Akzentuierung aufweist als die Publikation (2011) und ebenfalls eine Lektüre wert ist.

Sprecher_in bzw. einer Asylwerber_in zu ermitteln. Darüber hinaus weisen die Autor_innen darauf hin, dass vonseiten der Asylbehörden nicht genau argumentiert bzw. erörtert wird, inwiefern sich Sprachanalysen als geeignete Instrumente zur Herkunftsbestimmung qualifizieren. Weitere Einwände gegen LADO kommen im folgenden Zitat zum Ausdruck:

„Die Behauptung, dass Sprecher_innen aufgrund der Art und Weise, wie sie sprechen, eindeutig einem bestimmten Ort zugeordnet werden können, wurde jedoch von Seiten der Mehrsprachigkeitsforschung wiederholt kritisiert, weil sie gesellschaftlich und biographisch bedingte Phänomene von Sprachkontakt ignoriert, wie sie bspw. im Zusammenhang mit Mobilität, Migration, Vertreibung und Flucht, aber auch aufgrund von Entwicklungen in den Medien- und Kommunikationstechnologien auftreten.“ (Ammer/Busch/Dorn/Rienzner/Santner-Wolfartsberger/Schicho/Seidlhofer/Spitzl 2013:284)

Auf einen weiteren Artikel rezenteren Datums sei auf den von Busch (im Druck) verfassten Beitrag verwiesen, in dem sie den spezifischen Aspekt des Erzählens, Wiedererzählens und der Glaubwürdigkeitsprüfung im Asylverfahren aufgreift. Im Zentrum dieses Beitrags stehen nicht nur die Erzählerwartungen, die an die Narrative der Asylwerber_innen gestellt werden, und die spezifische Rolle, welche diese in Bezug auf Glaubwürdigkeitsprüfungen spielen, sondern auch die jeweils damit verknüpften sprachideologischen Vorannahmen, welche bereits unter Kapitel (vgl. 3.2.2) näher erörtert wurden.

Zuletzt sei noch auf die durch NGOs geleistete, intensive Auseinandersetzungen mit Themen rund um das Asylwesen hingewiesen, die immer wieder mittels Stellungnahmen und auch größer angelegten Untersuchungen öffentlich auf Missstände bzw. problembehaftete Praktiken im Asylwesen hinweisen bzw. ihre Praxisbeobachtungen teilen. An dieser Stelle sei die vom Forum Asyl⁴⁰ 2004 durchgeführte Studie „Evaluierung der Erstaufnahmestellen Asylgesetz-Novelle 2003. Wahrnehmungsbericht Forum Asyl. Bescheidanalyse“⁴¹ erwähnt. Obgleich es sich hierbei um eine bereits ältere Untersuchung handelt, in der noch andere gesetzliche Bestimmungen galten, bietet sie dennoch wichtige Einsichten in die erstinstanzliche Arbeit, die – wie ausgeführt – nicht öffentlich zugänglich ist. In den Ergebnissen tritt ebenfalls die Thematisierung von Problemen der Glaubwürdigkeit und Inkohärenzen zwischen der Angabe in der Ersteinvernahme und späteren Vorbringen auf.

40 Das Forum Asyl ist ein Zusammenschluss mehrerer NGOs bestehend aus Amnesty International, Asylkoordination Österreich, Caritas Österreich, Diakonie, Integrationshaus, SOS Menschenrechte und der Volkshilfe.

41 Vgl. http://www.asyl.at/fakten_1/bescheidanalyse.pdf [19.03.2015].

Darin zeigen sich eindeutige Parallelen zu den Ergebnissen der über zehn Jahre später durchgeführten Untersuchung von Busch (im Druck). Die Studienautor_innen führen ein Beispiel an, bei dem ein_e Asylwerber_in einen negativen Bescheid wegen eines „ungenügend substantiiertes Vorbringens“ erhielt (Forum Asyl 2004: 3). Insgesamt lassen sich ca. ein Drittel der vom Forum Asyl untersuchten negativen Entscheidungen auf Zweifel an der Glaubwürdigkeit zurückführen (vgl. Forum Asyl 2004: 13). Des Weiteren weisen die Autor_innen explizit auf Mängel in einigen Bescheiden bei den Länderfeststellungen hin, wozu: „Herkunftslandinformationen ohne Kontext zum Vorbringen des Asylwerbers in Form von Textbausteinen, keine oder ungenaue Quellenangaben, Verwendung veralteter Quellen, teilweise keinerlei Feststellungen zum Herkunftsland“ (Forum Asyl 2004: 10) gehören. Neben der mangelhaften Praxis in Bezug auf die Länderberichte werden auch der Einsatz von Textbausteinen (in verschiedenen Abschnitten der Bescheide), die Beweiswürdigung und Aspekte der Glaubwürdigkeit thematisiert (vgl. Forum Asyl 2004).

4.9.2 Weitere Studien

Nach diesem selektiven Einblick in neuere linguistische Studien aus Österreich werden nun Forschungsbeiträge aus Australien, Belgien, Deutschland, Großbritannien, Kanada und den USA präsentiert. Bereits hier sei vorweggenommen, dass die folgenden Ausführungen signifikante Überschneidungen mit dem österreichischen Asylverfahren und den darin auffindbaren Annahmen, Ideologien und Praktiken aufweisen.

Eine bereits etwas ältere, aber auch heute noch anregende, von Barsky (1994) veröffentlichte Studie beschäftigt sich mit dem kanadischen Asylsystem Ende der 1990er Jahre. In dieser pragmatisch-orientierten Analyse (angelehnt an Teun van Dijk) untersucht er u.a. die diskursiven Strategien, die in einem „*refugee status determination hearing*“ angewandt werden und die zum *Othering* des_der Asylwerbers_Asylwerberin beitragen. In Hinblick auf den bereits diskutierten österreichischen Forschungsstand ist interessant, dass im kanadischen System bereits 1994 das Suchen und Aufzeigen von Widersprüchen in den Darstellungen der Asylwerber_innen einen großen Raum einnehmen (vgl. Barsky 1994: 4f). In seiner Beschäftigung mit der Frage nach den Bedingungen, die vorherrschen müssen, damit sich Asylwerber_innen Gehör verschaffen können, deckt er einige Ungerechtigkeiten in der stark

asymmetrisch gestalteten Kommunikation auf (vgl. bspw. 1994: 234f; 242). In Bezug auf Sprachideologien ist beispielsweise Barskys Auseinandersetzung mit der Dolmetschsituation (vgl. Barsky 1994: 37ff) und die unter Bezugnahme auf Bachtin und Bourdieu gestützte Untersuchung der legitimen Sprache im Zusammenhang mit Macht (vgl. Barsky 1994: 232) von Interesse.

Für eine ausführliche und genaue Darstellung des bundesdeutschen Asylwesens sei auf Schaffer (2001) hingewiesen. In seinem ethnographischen Vorgehen beschäftigt er sich mit einer breiten thematischen Palette wie bspw. der Dolmetschung (im Asylverfahren), Protokollerstellung und Glaubwürdigkeitsprüfung. Indirekt sind auch hier Thematisierungen von sprachideologischen Vorstellungen vorhanden, so beispielsweise „Der Dolmetscher als Postbote“ (Scheffer 2001: 40).

Maryns (2005) geht – wie auch der Titel ihres Beitrags bereits explizit ankündigt⁴² – monolingualen Sprachideologien im belgischen Asylverfahren nach. Obwohl sich in bestimmten Bereichen, wie bspw. In der Wissenschaft, das Infragestellen monolingualer Ideologien bzw. gegenläufige Diskurse etabliert haben, hält sich in Asylverfahren noch immer die Vorstellung von Sprache als abgrenzbare, kategorisierbare und homogene Einheit (vgl. Maryns 2005: 300). Für das belgische Asylwesen beschreibt sie den folgenden Befund in Bezug auf herrschende Sprachideologien: „monolingual proficiency is still seen as a precondition for successful communication in everyday bureaucratic practice“ (Maryns 2005: 300). Obwohl theoretisch ein entsprechender rechtlicher Rahmen geschaffen ist, der vorsieht, dass Asylwerber_innen selbst die Sprache auswählen, in der sie im Asylverfahren vortragen, so erweist sich in der (belgischen) Praxis häufig eine andere Handhabe. Dies führt Maryns auf die monolingual geprägten Vorstellungen, Erwartungen und den institutionellen Habitus der Behörde zurück, die sich mit den mehrsprachigen Repertoires spießen. Maryns veranschaulicht dies anhand eines Fallbeispiels, in dem die Behördenvertreterin sich ohne Rücksichtnahme auf die sprachlichen Bedürfnisse der Asylwerberin für Englisch als Verhandlungssprache entscheidet. Darin exemplifiziert Maryns, wie monolinguale Sprachideologien und Praktiken Konsequenzen für die gemeinsame Kommunikation und Bedeutungsherstellung bedingen (vgl. Maryns 2005: 308f). Letzten Endes bringt dies

42 „Monolingual language ideologies and code choice in the Belgian asylum procedure“ (Maryns 2005).

erhebliche Nachteile für den_die Asylwerber_in, die somit wesentlich weniger Einfluss auf Bedeutungsfixierung in Protokollen hat (vgl. Maryns 2005: 309) und nicht steuern kann, wie seine_ihre Aussagen in weiterer Folge kontextualisiert werden: „The applicant, however, has very little control over the entextualisation of her narrative account“ (Maryns 2005: 310). Die Probleme, die Maryns anspricht, können im Großen und Ganzen – wie bereits der Titel des Artikels nahelegt – mit den monolingualen Haltungen und Praktiken erklärt werden. Auch in den von Maryns untersuchten Fällen lässt sich die Bedeutung der Glaubwürdigkeit und der Erzählerwartungen an das Vorbringen der Asylwerber_innen beobachten: „inconsistencies between the successive interviews can, in combination with other criteria, be used as grounds for rejection“ (Maryns 2005: 313). Maryns zeigt auf, dass das Zusammenspiel zwischen verschiedenen Ausprägungen monolingualer Vorstellungen (wie bspw. *monolingual standard varieties*) die Möglichkeiten für Asylwerber_innen erheblich einschränkt, sich im Asylverfahren einzubringen (vgl. Maryns 2005: 313). Im belgischen Asylverfahren nehmen Protokolle bzw. die darin schriftlich fixierten Aussagen ebenfalls eine zentrale Rolle ein, was Maryns in Verbindung mit der Sprachideologie *Textualität* bringt:

„The written word and its ensuing criteria of textuality are considered the most reliable means of expressing truth, that is, decontextualised meaning expressed in a monolingual standard code (Silverstein, 1996; Milroy, 2001). Contextual salience is overshadowed and suppressed by the imposed criteria of textuality, both in interaction (performance) and in the subsequent entextualising or 'writing up.' In this way, a lack of shared goals and assumptions remains unaddressed, and the meanings sought or produced disappear in a gap between what can be produced by the applicant and what is expected from an institutional point of view. Still, it is from these decontextualised versions of the applicant's account that the official institutions derive evidence for judgements of 'plausibility' and 'likelihood', with powerful consequences for the success or failure of an asylum application.“ (Maryns 2005: 314)

Blommaert (2009) zeichnet in seiner Analyse eines negativ entschiedenen Asylverfahrens eines Asylwerbers aus Ruanda (alias Joseph Mutingira) in Großbritannien eindrucksvoll nach, wie die Argumentation gegen die Gewährung des Asylstatus im Wesentlichen auf die institutionell vorherrschenden Sprachideologien in Bezug auf das sprachliche Repertoire des Asylwerbers zurückgeführt werden kann. Blommaert argumentiert gegen die Annahme der *starren Verbindung und eindeutigen Zuordenbarkeit zwischen Sprachrepertoire und der sog. „Herkunft“*. Anhand der Verfahrensgeschichte und der (Sprach-)Biographie macht er deutlich, dass das sprachliche Repertoire vielmehr auf komplexe Weise durch die Biographie und die

Lebenswege geprägt ist. Auch bei Blommaerts Skizzierung lässt sich eine starke Diskrepanz zwischen dem individuellen, zeitlich-räumlich (chronotopisch) und biographisch geformten Sprachrepertoire und den institutionellen, nationalstaatlich geprägten, monolingual ausgerichteten Vorstellungen feststellen (vgl. Blommaert 2009: 422). Außerdem betont Blommaert, wie bereits die Benennung und Zuordnung als Sprecher_in einer bestimmten (Einzel-)Sprache weitreichende Konsequenzen haben können (vgl. Blommaert 2009: 424).

Diana Eades führt in ihrer soziolinguistischen Auseinandersetzung (2010) mit dem australischen Rechts- bzw. Gerichtswesen explizit einige sprachideologische Annahmen an, die sie einerseits aus vergleichbaren Studien im Rechtskontext bezieht und andererseits aus ihren empirischen Beobachtungen extrahiert. In ihrer Abhandlung zeigt sie, wie Sprachideologien⁴³ nicht nur das gerichtliche Geschehen und die darin stattfindende Kommunikation beeinflussen, sondern auch wie diese damit auch den Ausgang eines Verfahrens mitbestimmen. Damit demonstriert Eades die Macht sprachideologischer Vorstellungen und deren Wirksamkeit, welche im gerichtlichen Kontext zur Reproduktion ungerechter Praktiken beitragen können (vgl. Eades 2010: 241; 243f). Die Autorin führt einige konkrete, für den Rechtsdiskurs typische und empirisch belegte Sprachideologien an (siehe unten), die auch in anderen Diskursen auftreten und sich in alltäglichen Einstellungen, Meinungen und „folk linguistic beliefs“ widerspiegeln (vgl. Eades 2010: 242).

Die von Eades ermittelten Sprachideologien beziehen sich auf drei Dimensionen: (1) *language and understanding*, (2) *storytelling and retelling* und (3) *linguistic and cultural difference* (Eades 2010: 243-256).

Für den ersten Bereich *language and understanding* führt Eades die weit verbreitete und vielfach von Linguist_innen kritisch diskutierte *correspondence theory of language* bzw. *referential transparency theory of language* an (vgl. 2010: 243), die im Wesentlichen auf die *Abbildfunktion von Sprache* und den Informationsaustausch von Kommunikation abzielt. Eine weitere damit verknüpfte Vorstellung, die spezifisch im juristischen Kontext verwurzelt ist, ist jene der *plain meaning rule*; „seeing legal documents as transparently representing objective meaning“ (Eades 2010: 244). Damit geht einher, dass intentionale und pragmatische Aspekte von Äußerungen des_der Sprechers_Sprecherin ausgeblendet werden und stattdessen auf die

43 An dieser Stelle sei auch darauf verwiesen, dass Eades keinem marxistischen Ideologiebegriff folgt, sondern Sprach_Ideologien breiter begreift (vgl. Eades 2010: 242).

Semantik fokussiert wird. Dies wiederum bekräftigt die Sprachideologie des „*textualism*“: „Textualism focuses on the actual words in the legal document“ (Eades 2010: 244). Analog zur Fokussierung des Textualitätscharakters des geschriebenen Wortes (legal texts), lässt sich die „*ideology of literalism*“ (Eades 2010: 245) für den Bereich der gesprochenen Sprache feststellen „that a literal interpretation of the semantic meaning of a sentence adequately conveys the speaker's meaning“ (Eades 2010: 245), ohne dabei den Kontext der Produktionsbedingungen der Aussage zu berücksichtigen. Eades sieht darin eine Gleichsetzung von schriftsprachlichen und mündlichen Produkten (vgl. Eades 2010: 247).

Für den zweiten Bereich *storytelling and retelling* weist Eades auf mehrere Erzählerwartungsparameter für die Evaluation der Narrative hin: „consistency, accuracy, reliability and honesty“ (Eades 2010: 247). Für die Erzählsituation im Gerichtsverfahren verweist Eades auf die „*ideology of narrator authorship*“, bei der ausgeblendet wird, dass Antworten nicht kontextlos, sondern durch Fragen elizitiert werden. Bei der Beurteilung der Aussagen der Asylwerber_innen wird die Rolle der fragenden Person, welche die Antworten immer schon vor- bzw. mitstrukturierend, allerdings nicht als relevant gesehen (vgl. Eades 2010: 247). In Bezug auf *retelling* macht sie auf ähnliche, wie bei Busch (im Druck) diskutierte Probleme aufmerksam. Diese beziehen sich beispielsweise darauf, dass feine Unterscheide zwischen den einzelnen Erzählungen den Eindruck der Unglaubwürdigkeit bzw. Unzuverlässigkeit erwecken (vgl. Eades 2010: 248), was mit dem Begriff der „*linguistic ideology of inconsistency*“ (Eades 2010: 248) beschrieben wird. Die starre Fokussierung auf das Schriftliche erweist sich als besonders problematisch angesichts der durchaus fragwürdigen Qualität der schriftlichen Fixierung, wo bspw. suprasegmentale Eigenschaften von Äußerungen (wie Betonung, Lautstärke, Intonation etc.) und – wie bereits oben erwähnt – weitere für die Bedeutungserschließung relevante Kontextfaktoren nicht erfasst werden (Eades 2010: 249).

Im Bereich *Linguistic and cultural difference* führt Eades als „Basis-Sprachideologie“ die Vorstellung des *Monolingualismus* als vermeintliche gesellschaftliche Norm an, auf die viele weitere gerichtstypische Sprachpraktiken und Ideologien zurückgeführt werden können. So sprechen bspw. der Einsatz von Sprachanalysen (LADO) und die damit verbundenen Annahmen im Asylverfahren gegen die Konzeptualisierung von Sprachenrepertoires als

dynamisch und veränderbar: „This expectation that people will speak only one language variety during an interview denies the realities of multilingualism and code-switching [...]“ (Eades 2010: 255). Für die Wahrnehmung der Dolmetschsituation erweist sich die Vorstellung des *all-or-nothing view* (Eades 2010: 241; 252) als charakteristisch, die in der folgenden Generalisierung deutlich wird: „if a witness needs an interpreter then this means they cannot use English for any of their evidence“ (Eades 2010: 241). Außerdem wird die Dolmetschtätigkeit mit der Sprachideologie verbunden, wonach die Dolmetschung als simpler Übertragungsvorgang (*conduit or machine view of interpreters*) konzipiert wird und damit einhergeht, dass Dolmetscher_innen nicht als Gesprächsbeteiligte wahrgenommen werden (Eades 2010: 253). Hinsichtlich der Repräsentanz der eigenen Stimme im Asylverfahren hält Eades fest: „people who give evidence in court through an interpreter do not have their own words recorded as official evidence, but rather the English words of the interpreter“ (Eades 2010: 252). Als Fazit formuliert Eades folgende allgemeine Forderung: „replacing an ideology which sees language as a transparent and objective medium of communication with one which sees the social, interactional and cultural contexts“ (Eades 2010: 253).

In einem anderen Beitrag (2012) geht Eades spezifischer den Konsequenzen sprachideologischer Annahmen nach, die – wie sie am Beispiel von Gerichtsverfahren australischer Aborigines erläutert – für die Betroffenen weit über den Gerichtssaal hinausreichen. In diesem Artikel weist Eades im Besonderen auf Sprachideologien in Bezug auf das Retelling (vgl. Eades 2012: 475-479) hin und ermittelt folgenden sprachideologischen Befund:

- „The ideology of inconsistency (Matoesian 2001): The assumption that inconsistency between different tellings of a story indicates lack of truthfulness“ (2012: 476).
- „The ideology of decontextualised fragments: The assumption that individual words or fragments taken from a story can be understood without their context“ (2012: 477).
- „The ideology of narrator authorship (Trinch 2003): The assumption that a witness's or interviewer's story is solely their own account“ (2012: 477).
- „The ideology of repeated questioning: The assumption that repeated questioning provides the opportunity to properly test a witness's truthfulness“ (2012: 478).

Als weiteren Autor sei Angermeyer genannt, der in seinem Beitrag (2013) ebenfalls auf einige „gängige“ Sprachideologien in New Yorker (asyl-)gerichtlichen Settings hinweist und bspw. die Totalität und Ausnahmslosigkeit in der Festlegung auf eine Sprache für das Dolmetschen beobachtet: Asylwerber_innen werden davon abgehalten bzw. unterbrochen, wenn diese sich in der Amtssprache (bei Angermeyer: Englisch) in der Anwesenheit eines_einer Dolmetschers_Dolmetscherin artikulieren bzw. auf diese switchen. Laut Angermeyer ist dies in Zusammenhang mit der Sprachideologie zu sehen, „that privileges *referential functions* of language and assumes that anything that is said in one language can be translated 'verbatim' into another language without a change in meaning“ (Angermeyer 2013: 112; Hervorhebung SL). Er beruft sich hierbei auf den von Haviland eingeführten (und bei Eades bereits erwähnten) Terminus „*referential transparency*“, der mit der folgenden Annahme verbunden ist: „judges or asylum officers assume that the main task for a witness or applicant is to put thoughts into words, and that this task can be fulfilled better in the person's native language than in an L2“ (Angermeyer 2013: 112). Weiters stellt er die Sicht auf Sprache fest, „that ignores differences between genres of spoken and written languages use, or between productive and receptive competence“ (2013: 111). Darüber hinaus diskutiert Angermeyer den Einsatz von LADO (Angermeyer 2013: 113) und führt dies auf die entsprechenden Ideologien mit Verweis auf Blommaert 2009 zurück: „LADO is often based on a *monoglot ideology* that assumes that *citizenship* of a given country is equated with *knowledge of that country's national language*“ (Angermeyer 2013: 113; Hervorhebung SL). Wie Eades (2010; 2012) stellt Angermeyer ebenfalls mögliche Benachteiligungen von Asylwerber_innen bzw. gewissen Akteur_innengruppen fest, was er in institutionellen sprachbezogenen Regelungen bzw. Praxen begründet sieht: „it is important to keep in mind that the situation is in fact the result of institutional language policies: whenever one language is given official status, speakers of other languages are automatically disadvantaged“ (Angermeyer 2013: 121).

Abschließend sei noch auf weitere Arbeiten⁴⁴ hingewiesen, die sich ebenfalls mit diesem Forschungsthema beschäftigen, allerdings im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter behandelt werden können. Für den österreichischen Kontext sei bspw. auf die Dissertation von Verena Plutzar (2009) hingewiesen, in der sie sich ausführlich verschiedenen Aspekten der

44 In Anbetracht des begrenzten Rahmens ist auch hier nur Platz für einige wenige weiterführende Hinweise. Aus diesem Grund wird hier nicht der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Kommunikation im österreichischen Asylverfahren widmet. In eine etwas andere inhaltliche und theoretische Richtung (und nicht auf Mehrsprachigkeitsforschung ausgerichtet) gehen die Publikationen von Kati Hannken-Illjes (2006; 2007; 2011), die sich schwerpunktmäßig mit der Konstruktion von Narrativen im Strafverfahren mit jeweils unterschiedlichen, inhaltlichen Gewichtungen (bspw. Zusammenspiel von Argumentationsformen und Narration (2006), Topoi und Wissensproduktion, Gestaltung von Argumentationslinien (2007)) beschäftigt. Als letzten Hinweis sei hier die umfassende Darstellung des belgischen Asylverfahrens der bereits zitierten Autorin Katrijn Maryns (2006) angeführt, die auch über den belgischen Kontext hinausgehende interessante Erkenntnisse liefert.

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, zeigen sich bei der Gegenüberstellung der Ergebnisse der verschiedenen nationalen Forschungsarbeiten zahlreiche Parallelen. Dies äußert sich auch in den theoretischen Skizzierungen der jeweiligen Forschungsbeiträge v.a. durch gewisse, sich wiederholende Inhalte und aufgetretenen Sprachideologien. Ferner konnten unterschiedliche Nuancierungen bzw. Ausprägungen der in beinahe allen Kontexten identifizierten *Ideologie des Monolingualismus* aufgezeigt werden und die Art, wie diese miteinander verflochten sind. Die hier ausgeführten Darstellungen dienen zudem als Ausgangsbasis für die weitere Beschäftigung und Interpretation der Analyse des empirischen Materials (vgl. Kapitel 8 und 9). Ferner möchte ich mit Nachdruck darauf hinweisen, dass es für mich angesichts der teilweise doch (geographisch) sehr weit entfernten Forschungskontexten erstaunlich ist, wie sehr sich die Ergebnisse, Praktiken und Sprachideologien ähneln.

5 Intertextualität

Wie bereits in Kapitel 2 beschrieben, gilt das Interesse in kritisch-diskursanalytischen bzw. diskurshistorischen Untersuchungen auch den Verbindungen zwischen Texten und Diskursen, was im Folgenden zunächst auf einer theoretischen Ebene durch die Auseinandersetzung mit **Intertextualität** behandelt wird.

Nachdem die Beschäftigung mit Intertextualitätsphänomenen in mehreren unterschiedlichen Disziplinen erfolgt (vgl. 5.1), spiegelt sich diese (Perspektiven-)Vielfalt auch in der berücksichtigten Forschungsliteratur wider. Dies entspricht auch dem Anspruch eines **interdisziplinär** ausgerichteten Vorgehens⁴⁵, wie es auch das kritisch-diskursanalytische Forschungsparadigma vorsieht (vgl. Blackledge 2009: 6f; Reisigl 2011: 473).

In den folgenden Kapiteln wird ein Überblick über den **theoretischen Hintergrund** des Begriffs der Intertextualität und weiterer damit in Verbindung stehender Überlegungen gegeben. Dabei werden ausgewählte theoretische Zugänge vorgestellt,⁴⁶ die in Bezug auf die vorliegende linguistische Forschungsfrage relevant erscheinen.

5.1 Zum Intertextualitätsbegriff: Definitorisches und Pluralitäten

Im Allgemeinen umfasst der **Intertextualitätsbegriff** „die Gesamtheit aller Phänomene des expliziten oder impliziten Bezugs zwischen Texten“ (Spitzmüller/Warnke 2011: 188) und verweist auf die Eigenschaft von „Texten, auf andere bezogen zu sein“ (Aczel 2013: 349). Julia Kristeva legt 1967 unter Bezugnahme auf Michail Bachtin (vgl. 5.2.1) den Grundstein für den Gebrauch des Terminus „Intertextualität“ als Bezeichnung für verschiedenartige Phänomene textueller Bezüge. Zudem sieht Kristeva Intertextualität als eine **konstitutive und grundlegende Eigenschaft von Texten**: „[J]eder Text baut sich als Mosaik von Zitaten auf, jeder Text ist Absorption und Transformation eines anderen Textes“ (Kristeva 1972: 1320).

Orosz merkt an, dass der Intertextualitätsbegriff seit dessen Einführung zum „Modewort

45 Die einschlägige Forschung lässt sich selbst als stark **interdisziplinär** ausgerichtet charakterisieren: So diskutieren und integrieren bspw. literaturwissenschaftliche Intertextualitäts-Abhandlungen sprachwissenschaftliche Modelle und Theoreme (zB: Berndt/Tonger-Erk 2013: 8f.). Umgekehrt beziehen sich sprachwissenschaftliche Operationalisierungen auf theoretische Überlegungen aus der Literaturwissenschaft (vgl. Rheindorf 2006).

46 Für eine umfassendere und aktuelle Darstellung zum Forschungsstand möchte ich (im literaturwissenschaftlichen Bereich) auf Berndt/Tonger-Erk 2013 verweisen. Für eine den breiteren Forschungskontext berücksichtigende (linguistisch orientierte) Übersicht, welche überdies zahlreiche analytisch wertvolle Anregungen und Zusammenführungen enthält, möchte ich Slembrouck 2002 empfehlen.

verschiedener philosophisch und literaturtheoretisch angelegter Richtungen geworden“ ist und weist – wie Kristeva – darauf hin, dass das Intertextualitätsprinzip bzw. ‚Intertextualität‘ als „Phänomen [...] dabei so alt [ist] wie die Literatur selbst, [...] so daß das Phänomen als solches auch von mehr oder weniger traditionellen literaturwissenschaftlichen Disziplinen seit langem untersucht worden war“ (Orosz 1997: 5). Pätzold führt Textlinguistik, Texttheorie, Semiotik und Literaturwissenschaft als Wissenschaftsdisziplinen an, die sich mit den diversen Erscheinungsformen von Intertextualität auseinandersetzen (vgl. Pätzold 2010: 304). Mit Völkel (2010: 2) lassen sich noch die Kunstgeschichte, Publizistik, Film-, Medien-, Religions- und Rechtswissenschaft ergänzen. Dies deutet auf einen breiten **Wirkungskreis** bzw. auf eine starke, über die Literaturwissenschaft hinausreichende **Rezeption** von Intertextualitätstheorien hin. Auch Slembrouck geht auf den maßgeblichen Einfluss der Intertextualitätsforschung auf die verschiedenen Wissenschaftszweige ein: „Intertextuality has been one of the most popular and influential concepts in language, literary and discourse-oriented research of recent decades“ (Slembrouck 2002). Fairclough plädiert für eine verstärkte Berücksichtigung von Intertextualität in diskurslinguistischen Forschungen, um Texte und soziale Kontexte systematisch in ihrer Zusammenwirkung zu analysieren (vgl. Fairclough 1992: 194ff.; siehe auch Kapitel 5.2.5).

Obwohl es eine allgemeine Definition des Intertextualitätsbegriffs gibt (siehe oben), die in ähnlicher, mehr oder weniger abgewandelter Form in den meisten der sich mit Intertextualitätsphänomenen beschäftigenden Werken zur Anwendung kommt, so bildet diese jedoch nur den kleinsten gemeinsamen definitorischen Nenner. Darüber hinausgehend herrscht weder ein einheitlicher oder definitorischer Konsens über den Intertextualitätsbegriff noch lässt sich ein (disziplinen-)übergreifender Theorierahmen feststellen.⁴⁷ Diese Beobachtung kann zunächst auf die bereits angesprochene Vielfalt an unterschiedlichen Anwendungsfeldern und **Disziplinen**, in denen eine Auseinandersetzung mit diesem Thema stattfindet, zurückgeführt werden. Ebenso zahlreich sind dementsprechend die jeweiligen Versuche, Abgrenzungen des Begriffs für den eigenen Verwendungsbereich und die eigene Disziplin zu definieren⁴⁸. Die gewählten Definitionen hängen maßgeblich von den jeweiligen

47 Gemein ist allerdings vielen Werken, dass ebendiese Schwierigkeit der fehlenden einheitlichen Definition bzw. Konturierung und die große Zahl theoretischer Annäherungen an den Begriff am Anfang der Abhandlungen problematisiert werden (bspw. Holthuis 1993:1ff, Orosz 1997: 6f, 9ff; Broich/Pfister 1985: IX; Berndt/Tonger-Erk 2013:11f).

48 Vgl. bspw. Heinemann „Zur Entgrenzung des Intertextualitätsbegriffs aus textlinguistischer Sicht“ in Klein/Fix (1997: 21-37), oder „Intertextualität in der Textanalyse“ (Orosz 1997: 9-29).

Erkenntnisinteressen und vorliegenden **Forschungsgegenständen** ab, die ihrerseits wechselseitig mit unterschiedlichen **theoretisch-empirischen Rahmungen** und **Implikationen** einhergehen. Diese forschungskontextabhängige Konzeptualisierung soll nun exemplarisch an zwei Anwendungsfeldern gezeigt werden:

1. In **literaturwissenschaftlich** verorteten Untersuchungen stehen häufig Fragen der Anspielung, der Parodie, des (klassischen) Zitats, der Stoffe und Motive etc. in literarischen Texten oder Bezüge in Werken einzelner Autor_innen im Fokus. Hierbei wird das Ziel verfolgt, konkrete Hinweise und mögliche (implizit oder geheim gehaltene) Verbindungen zu anderen Werken oder Autor_innen aufzuspüren und somit Ähnlichkeitsbeziehungen zwischen Texten zu lokalisieren (vgl. Berndt/Tonger-Erk 2013: 63ff)⁴⁹. Überdies erfüllt Intertextualität in der Literatur bzw. in literaturwissenschaftlichen Kontexten häufig eine (produktions-)ästhetische Funktion (vgl. Vater 1992: 59, 62; Berndt/Tonger-Erk 2013: 65).
2. In einer **sprachwissenschaftlichen** Studie über wissenschaftliche Abschlussarbeiten von Studierenden orientiert sich Rheindorf u.a. theoretisch am literaturwissenschaftlich-narratologischen Klassifizierungsmodell nach Gérard Genette (vgl. auch S.69), wonach Intertextualität als Form der Transtextualität und als „die aktuelle Kopräsenz zweier oder mehrerer Texte in Form von ‚Zitaten‘ (einschließlich indirekter Zitate in Form von Paraphrasen), ‚Plagiarismen‘, ‚Anspielungen‘, ‚Verweisen‘ und ‚Textbezügen zweiter Ordnung‘“ (Rheindorf 2006: 144) begriffen wird. Der Autor merkt allerdings an, dass der theoretischen Bezugnahme auf die Typologie nach Genette noch eine linguistische Operationalisierung nachfolgen muss und zieht hierfür noch andere linguistisch verortete Ansätze heran (vgl. Rheindorf 2006: 142f).

Ferner zeigt sich die Adaption des Begriffs an den Forschungsgegenstand (studentische Seminararbeiten) und an die Forschungsfrage mitunter darin, dass Intertextualität als erforderliche (bewusste wissenschaftliche) Praxis und Kompetenz von Student_innen untersucht wird (vgl. Rheindorf 2006: 141). Dementsprechend liegt das Hauptaugenmerk in der Analyse auf dem Ausmaß und der Art der gesetzten Bezugnahmen auf die Forschungsliteratur (vgl. Rheindorf 2006: 151ff.). Im Gegensatz

⁴⁹ Dies lässt sich häufig auch an den nach ähnlichen Mustern konstruierten Titeln der einschlägigen Publikationen ablesen wie beispielsweise: „*Formen und Funktionen der Intertextualität im Prosawerk von Anton Čechov*“ (Smola 2004) oder „*Intertextualität im Prosawerk Paul Austers*“ (Fuchs 2010).

zu der oben erwähnten ästhetischen Komponente von Intertextualität im Bereich der Literatur(-wissenschaft), stehen hier (im sprachwissenschaftlich-schreibdidaktischen Feld) andere Funktionen von Textverweisen im Fokus, wie beispielsweise Intertextualität als Stütze für die eigene Argumentation (vgl. Rheindorf 2006: 147).

Wenn man die beiden exemplarisch herangezogenen Untersuchungskontexte einander gegenüberstellt, so wird deutlich, dass es sich nicht nur um unterschiedliche Analysekorpora handelt, sondern auch verschiedene intertextuelle Phänomene in den Blick genommen und Intertextualität diverse Funktionen zugeschrieben werden. Wie bereits erwähnt, eröffnet sich in den jeweils zugeschriebenen Funktionen (erst) ein unterschiedliches Intertextualitätsverständnis.

Voneinander abweichende Konzeptualisierungen von Intertextualität finden sich nicht nur zwischen und innerhalb der Disziplinen, sondern auch auf supradisziplinärer Ebene, was im Folgenden anhand einer historisch gewachsenen Theoriedebatte zweier intertextualitätstheoretischer Positionen demonstriert wird.

Historische Pluralitäten

Bei der Skizzierung des jeweiligen Forschungsstandes und der ausgewählten Intertextualitätstheorien werden häufig zwei theoretische **Extrempositionen**⁵⁰ beschrieben, die hinsichtlich der festgelegten Reichweite ihres Intertextualitätsbegriffs auseinander treten. Weiters beziehen sich die theoretischen Differenzen auf verschiedene Auffassungen und Konzeptualisierungen in Bezug auf das **Textverständnis** und auf die Frage, welche Rolle **Intentionalität** bei Intertextualität spielt. Die **universell-ontologische** Position wird dabei häufig mit **poststrukturalistischen** Strömungen – vornehmlich nach Kristeva – in Verbindung gebracht. Diesem Zugang zugerechnete Intertextualitätstheorien favorisieren einen sehr breiten und umfassenden Text- und Intertextualitätsbegriff und verstehen „Intertextualität als eine Eigenschaft aller Texte“, die „nicht nur die intentionalen Bezüge von bewusster Anspielung auf andere Texte“ umfasst (Aczet 2013: 349). Die Überlegungen reichen teilweise so weit, dass in manchen poststrukturalistischen Auslegungen sogar die Rolle (bzw. die behauptete Existenz) der Autor_innenschaft gänzlich infrage gestellt und „die Vorstellung auktorialer Intentionalität sowie die Einheit und Autonomie des >Werks< selbst

⁵⁰ Innerhalb dieser beiden im Folgenden beschriebenen Extrempole gibt es ein breites Spektrum, in dem zahlreiche weitere Ansätze und Intertextualitätstheorien angesiedelt sind. Einen Überblick über Beispiele für das Einschlagen „dritter Wege“, in dem teilweise zwischen den theoretischen Positionen vermittelt wird, liefert Rajewsky 2002: 50ff.

[unterminiert wird]“ (Aczet 2013: 349). Dahinter steckt die Idee, dass alle Texte in irgendeiner Form miteinander verflochten sind und „nur Aktualisierungen eines anonymen und uneinholbaren Intertextes“ sind (Aczet 2013: 350). Darauf Bezug nehmend, wirft Aczet die Frage auf, „wie [...] man dann noch von einzelnen auffindbaren und abgrenzbaren Prätexten sprechen [kann]“ (2013: 50). Dieser Auffassung entgegengesetzt⁵¹, gehen **spezifisch-deskriptive** Positionen von einem enge(re)n Text- und Intertextualitätsverständnis aus, mit dem „herkömmliche Bezugsformen von Texten“ gefasst und „intentionale und spezifische Anspielung eines Autors auf das Werk eines anderen“ untersucht werden (Aczet 2013: 349), wodurch „das Konzept eine analytische Aussagekraft und einen heuristischen und operativen Wert für die konkrete Textanalyse“ erhält (Rajewsky 2002: 48). In der Frage der möglichen Operationalisierbarkeit lässt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den beiden Anschauungen und ein zentraler Kritikpunkt an poststrukturalistischen Intertextualitätstheorien festhalten: Während der spezifisch-deskriptive Zugang „konkrete, fakultative Verfahren der Bedeutungskonstitution eines Textes in Relation zu einem oder mehreren Prätexten“ (Rajewsky 2002: 48) untersucht, erschweren bzw. verunmöglichen zu weit gegriffene poststrukturalistische Intertextualitätszugänge konkrete Operationalisierungen. Auf der anderen Seite wird auch Kritik an spezifisch-deskriptiven Intertextualitätstheorien formuliert, in der ihnen eine zu eng gefasste Theoriebildung und zu wenig progressives Denken vorgehalten wird (vgl. Rajewsky 2002: 49).

5.2 Ausgewählte Intertextualitätszugänge

Die vorangestellten Ausführungen machen deutlich, dass sich die wissenschaftliche Beschäftigung mit Intertextualität(-sphänomenen) durch eine Vielzahl an unterschiedlichen Ansätzen und Perspektiven auszeichnet, wodurch eine erschöpfende Darstellung dieser hier nicht möglich ist. Aus diesem Grund werden im Folgenden einige ausgewählte Intertextualitätszugänge vorgestellt, um einen Einblick in die einschlägige wissenschaftliche Literatur zu gewinnen. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf Kristeva, Bachtin und Vološinov, die wichtige Impulse für die vorliegende Arbeit liefern und deshalb etwas ausführlicher dargestellt werden als die weiteren Intertextualitätstheorien, welche im Anschluss zum Vergleich herangezogen werden.

51 Als weiterführende Lektüre zur Theoriedebatte sei auf Rajewsky 2002: 48ff. verwiesen.

5.2.1 Kristeva, Bachtin und die sozial-historische Dimension von Intertextualität

Wie bereits erwähnt, geht der Intertextualitätsbegriff auf Julia Kristeva zurück, die mit ihrem richtungsweisenden, ursprünglich auf französisch publizierten, Artikel „Bachtin, das Wort, der Dialog und der Roman“ (1972 [1967]) zentrale Konzepte von Michail Bachtin wie jene der **Dialogizität**, **Polyphonie** und **Heteroglossie**⁵² sowie dessen **Textverständnis** aufgreift und auf diesen basierend ihre Arbeiten zur Intertextualität entwickelt.⁵³ Die bei Bachtin und Kristeva vorgefundene Charakterisierung von Sprache/Texten als **sozial-historisch** geprägt, dynamisch-prozesshaft und dialogisch sind Impulse für die Konzeptualisierung von Intertextualität in der vorliegenden Arbeit.

Meine Beschäftigung mit Kristeva, Bachtin (und Vološinov, vgl. Kapitel 5.2.2) führte allerdings zu keiner definitorischen Klärung oder Erhellung in Bezug auf den Intertextualitätsbegriff, was sich auf den Umstand, den Rajewsky als „[radikale] Entgrenzung und Metaphorisierung des Textbegriffs und folglich [...] Entgrenzung des Intertextualitätsbegriffs“ (2002: 48) bei Kristeva treffend beschreibt, zurückführen lässt⁵⁴ (vgl. auch die oben skizzierte universell-ontologische Position). Vielmehr weist die Auseinandersetzung mit Intertextualität hier über Definitorisches hinaus, wodurch sich der Fokus von der Frage, wo die Grenzen von Texten und intertextuellen Phänomenen genau festzulegen sind, wegbewegt und hin zu den Fragen nach der **Herstellung möglicher Bedeutungspotentiale** und der **(Nicht-)Repräsentation von Stimmen** im Text führt. Diese

52 Slembrouck erwähnt noch 'double-voicedness' und 'the carnivalesque' als weitere bedeutsame, von Bachtin entwickelte Konzepte, die im Zuge der „Popularisierung“ des Intertextualitätsbegriffs stark rezipiert wurden (vgl. Slembrouck 2002).

53 Kristevas maßgebliche Bezugnahme auf Bachtin regte in der weiteren Folge eine verstärkte Rezeption des jahrzehntelang nicht berücksichtigten (weil zunächst nur auf Russisch verfassten) Bachtinischen Werks an. Auch rezente Forschungen und Beiträge orientieren sich an Bachtins Konzepten wie beispielsweise in der Mehrsprachigkeitsforschung durch Busch 2013, wodurch Bachtin für die Linguistik fruchtbar gemacht wird. Angesichts der starken Präsenz Bachtins in Kristevas Beitrag erscheint es naheliegend, die Positionen der beiden Autor_innen hier gemeinsam zu behandeln. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass einige Autor_innen für eine getrennte Behandlungen von Kristeva und Bachtin plädieren, da die beiden als jeweils eigenständige (Intertextualitäts-)Theoretiker_innen aufgefasst werden und sie auch tlw. erhebliche inhaltliche Unterschiede aufweisen (vgl. z.B. Berndt/Tonger-Erk 2013:18; Smola 2004: 17). Aufgrund der geteilten theoretischen Auffassung der historisch-sozialen Verortung von Sprache und sprachlichen Zeichen, welche auch für die vorliegende Arbeit von Bedeutung ist, ist es nicht erforderlich, die Unterschiede hier herauszuarbeiten.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Rahmung der Reflexionen bei Bachtin und Kristeva zwar vordergründig durch die ausgewiesene Beschäftigung mit dem „Roman“ (und anderen literaturbezogenen Gattungen) vorgegeben ist und beide selbst immer wieder auf Beispiele des Romans zurückkommen, doch verweisen die Themen und Reflexionen über den Literaturkontext hinaus. Vor allem Bachtin stellt zahlreiche Überlegungen zur „Alltagsrede“ an und greift (angewandte) linguistische Fragestellungen (bspw. der Mehrsprachigkeit, Stil, etc.) auf, wodurch der Transfer auf Bereiche außerhalb der Literaturwissenschaft möglich ist.

54 Im Übrigen: Der Intertextualitätsbegriff als solcher tritt bei Bachtin gar nicht auf.

Fokusverlagerung hat somit eine verstärkte Berücksichtigung der **sozialen Dimension** von Texten und Intertextualität zur Folge. Diese Erkenntnis, **Texte als soziale Produkte** zu begreifen, erweist sich für meine Arbeit als äußerst gewinnbringend.

Dialogizität

Die eingangs erwähnten von Bachtin geprägten Konzepte (Dialogizität, Polyphonie, Heteroglossie etc.) greifen inhaltlich ineinander und beruhen auf der Idee, dass Sprache und Texte genuin dialogisch, sozial-historisch geprägt und vielstimmig sind. Dem **Dialogizitätsprinzip** zufolge ist „Sprache keine monologische Entität, sondern ein dialogischer Prozess, der sich durch inhärente Dynamik und Relativität auszeichnet“ (Souza 2010: 46). Die Berücksichtigung des (zeitlich-sozialen bzw. chronotopischen (vgl. Busch 2013: 30)) Entstehungs- und Rezeptionszusammenhangs sprachlicher Zeichen zielt auf die Vorstellung von Sprache „*als soziale Erscheinung*“ bei Bachtin (Kristeva 1972: 1319) ab, womit sprachliche Zeichen/Äußerungen erst in der Interaktion/Rezeption ihre jeweils individuelle aktualisierte Bedeutung erlangen⁵⁵:

„Das Wort, das durch eine Sphäre fremder Wörter und unterschiedlicher Akzente zu seinem Sinn und seiner Expression hindurch dringt, indem es mit deren verschiedenen Momenten harmoniert und dissoniert, kann in diesem dialogisierten Prozeß sein stilistisches Erscheinungsbild und seinen Ton ausformen.“ (Bachtin 1979: 170)

Das Dialogizitätsprinzip sehe ich bei Bachtin auf zumindest zwei Ebenen theoretisch unterschiedlich wirksam, was auch mit (intertextualitätstheoretisch relevanten) Implikationen verbunden ist: Zum einen ist Sprache **allgemein** und zum anderen sind **konkrete** realisierte Zeichen/Wörter/Äußerungen/Texte dialogisch, indem sie von (im unterschiedlichen Ausmaße lokalisierbaren) fremden Wörtern und Stimmen durchdrungen sind und ihre sozial-historische Verankerung indizieren. Sowohl die Produktions- als auch die Rezeptionsseite zeichnen sich in diesen Punkten durch einen hohen Grad an potentieller (Bedeutungs-)Variabilität aus. Sprachliche Zeichen erlangen somit erst in der Rezeption ihre jeweils aktuelle, konkretere Bedeutung:

„Das Wort wird im Dialog als seine lebendige Replik geboren, es erlangt seine Form in der dialogischen Wechselwirkung mit dem fremden Wort im Gegenstand. [...] Obwohl das Wort im Umfeld von schon Gesagtem Gestalt annimmt, ist es gleichzeitig vom noch

⁵⁵ Vgl. Postulate in Sprechakttheorie, Pragmatik, Konversationsanalyse, Gesprächsanalyse.

ungesagten, aber notwendigen und vorweggenommenen Wort der Replik bestimmt.“ (Bachtin 1979: 172f)

In Bezug auf untersuchbare **Intertextualitätsphänomene** lässt sich in der oben angedeuteten Aufteilung in **allgemeine** und **konkrete Dialogizität** auch eine Parallele zu den unter Kapitel 5.1 präsentierten theoretischen universell-ontologischen und spezifisch-deskriptiven Positionen ziehen. Über die (vielmals attestierte) theoretisch-empirische Unvereinbarkeit der beiden Zugänge kann hinweggesehen werden, wenn die ontologische Qualität von Dialogizität und Intertextualität zwar anerkannt wird, jedoch nur den spezifischen Formen der Repräsentanz des fremden Wortes innerhalb des Textes analytisch nachgegangen wird, wie es dem Untersuchungsinteresse der vorliegenden Arbeit entspricht.

Dynamisches Text- und Intertextualitätsverständnis

Zentral für das Verständnis des von Kristeva in Anlehnung an Bachtin entwickelte Intertextualitätskonzept ist weiters die von Bachtin vorgelegte **dynamische** bzw. **relationale Auffassung von Texten**, welche inhaltlich an das im letzten Abschnitt vorgestellten Dialogizitätsprinzip anschließt und wonach „die literarische Struktur nicht *ist*, sondern sich erst aus der Beziehung zu einer anderen Struktur herstellt“ (Kristeva 1972: 1318; Hervorhebungen im Original). Die Bedeutung eines Textes ist somit nicht im Vorhinein determiniert: Das „»literarische Wort« [ist] nicht ein *Punkt* (nicht ein feststehender Sinn) [...], sondern eine *Überlagerung von Text-Ebenen*, ein Dialog verschiedener Schreibweisen: der des Schriftstellers, der des Adressaten (oder auch der Person), der des gegenwärtigen oder vorangegangenen Kontextes“ (Kristeva 1972: 1318; Hervorhebungen im Original). Das Vorhandensein mehrerer Einflussfaktoren verweist auf eine (bereits oben erwähnte) Variabilität der Sinnbildung, die somit als kontingent, individuell geprägt und verschiedentlich zeitlich-situativ beeinflusst aufgefasst werden kann. Texte (und allgemein Sprache) weisen somit eine **Multidirektionalität** und **Historizität** auf und beziehen sich nicht nur auf einen zeitlich zurückliegenden Bezugshorizont (Äußerungen, Texte), sondern öffnen sich auch gegenüber zukünftigen Repliken bzw. Bezugnahmen (siehe letzter Abschnitt): Bachtin „versteht [...] den Text als Absorption eines anderen Textes und als Antwort auf einen anderen Text.“ (Kristeva 1972: 1323). Darin wird auch eine entscheidende Position des (poststrukturalistisch initiierten) Paradigmenwechsels deutlich: „The literary text as an autonomous, bounded unit became a textual moment in a longer chain of antecedences and simultaneities, a result of transformation accomplished within textual spaces“

(Slembrouck 2002). Diese von Slembrouck angesprochene Transformation beschreibt Kristeva auch im folgenden Zitat, in dem sie das Zusammenspiel verschiedener Codes, die bei der Textentstehung zum Tragen kommen, hervorhebt, und die als Indizes auf die soziohistorischen Bedingungen der Textproduktion gelesen werden können:

„La méthode transformationnelle nous mène donc à situer la structure littéraire dans l'ensemble textuel. Nous appellerons INTERTEXTUALITÉ cette inter-action textuelle qui se produit à l'intérieur d'un seul texte. Pour le sujet connaissant, l'intertextualité est une notion qui sera l'indice de la façon dont un texte **lit l'histoire et s'insère en elle**“ (Kristeva 1969: 443, Hervorhebungen SL).

Mit Slembrouck lässt sich der von Bachtin und Kristeva vertretene Intertextualitätszugang folgendermaßen zusammenfassen:

„[I]t is a historical-materialist perspective which invites a premium on the production of meaning. 'Intertextuality' is thus seen as a processual state which is reflected in a text. It is multi-directional, unresolved [...] and it indexes how that text inserts itself into history. One relevant history is that of successive, never-ending redistributions in the order of language, but that history cannot ultimately be dissociated from the history of society itself.“ (Slembrouck 2002)

Redewiedergabe: Einbettung der „fremden Rede“

Neben der allgemeinen Vielstimmigkeit/Stimmenvielfalt/Polyphonie⁵⁶ und dem universellen Dialogizitätsprinzip findet sich bei Bachtin auch eine vertiefende Auseinandersetzung mit bewussten bzw. spezifischen Referenzbeziehungen, indem er sich der Frage widmet, wie sich die Einbettung der *fremden Rede*/des *fremden Wortes* gestalten kann. Die Art und Weise der Rahmung und Wiedergabe hat maßgeblich Einfluss auf den Sinn der eingebetteten Rede und unterliegt der Absicht des_der Produzenten_in (vgl. Bachtin 1979: 226f). Bachtin deutet in der folgenden Bemerkung eine ausgeprägte Flexibilität und Offenheit hinsichtlich der Einbettungs- und Bezugnahmemöglichkeiten an: „Auch erschöpft sich die syntaktische Formung der wiederzugebenden fremden Rede durchaus nicht in den grammatischen Schablonen der direkten und indirekten Rede: die Verfahren ihrer Einbettung, Formung und Nuancierung sind überaus vielfältig“ (Bachtin 1979: 226). Somit lässt sich keine geschlossene Zahl an rededarstellenden Mitteln bzw. Intertextualitätsphänomenen eruieren bzw. festlegen.

⁵⁶ Sprache ist Bachtin zufolge „voll von zukünftigen und vergangenen Sprachen, es wimmelt in ihr von aussterbenden, affektierten sprachlichen Aristokraten, sprachlichen Parvenüs, zahllosen mehr oder weniger erfolgreichen Prätendenten auf Sprachen mit mehr oder weniger großer gesellschaftlicher Reichweite, diesem oder jenem Anwendungsbereich“ (1979: 242).

In Zusammenhang mit der Modifikation und Veränderung des „ursprünglichen“ Sinns der fremden Rede macht Bachtin auf einen weiteren wichtigen und zu berücksichtigenden Aspekt aufmerksam: Nachdem sich die einbettende und die eingebettete Rede wechselseitig beeinflussen, „darf man bei der Untersuchung der Formen der Wiedergabe fremder Rede nicht die Verfahren der Formgebung der fremden Rede selbst von den Verfahren ihrer kontextuellen (dialogisierenden) Einrahmung trennen – das eine ist untrennbar mit dem anderen verknüpft“ (Bachtin 1979: 227). Diesen Hinweis beachtend, erscheint es relevant zu untersuchen, in welchem Maße die „fremde Rede“ bzw. das „fremde Wort“ explizit im Text vorhanden ist und wie die Einbettung realisiert ist.

Für den vorliegenden Kontext, in dem es um die Bezugnahme auf verschiedene Texte sowie Stimmen in den Erkenntnistexten eines Asylverfahrens geht, ist diese Überlegung von zentraler Bedeutung, denn hier spielt die Art und Weise der Darstellung und Einführung der „fremden Rede“ – vornehmlich der Stimme (respektive dem Gesagten) der_des Asylwerbers_Asylwerberin – eine besondere Rolle.

Eine weitere wichtige Ergänzung für die Beschäftigung mit diesem Thema findet sich bei Valentin Vološinov, der in einem zeitlichen Engeverhältnis zu Michail Bachtin stand und im gleichen intellektuellen Zirkel tätig war. Dementsprechend finden sich zahlreiche inhaltliche Parallelen zwischen den beiden. Im Folgenden werden die theoretische Position Vološinovs zur *Redewiedergabe* behandelt.

5.2.2 Vološinov und Redewiedergabe

Valentin Vološinov widmet sich in seiner Publikation „Marxismus und Sprachphilosophie“ ausführlich den mannigfaltigen Formen der Wiedergabe der *fremden Rede*. Vološinov sieht in seinen sprachphilosophischen Überlegungen den Dialog – wie Bachtin – als zentrale sprachliche Einheit und das Wort als soziale Erscheinung (vgl. Vološinov 1975: 180).

Die *fremde Rede* ist bei Vološinov „die Rede in der Rede, die Äußerung in der Äußerung, doch gleichzeitig ist es auch die Rede von der Rede, die Äußerung über die Äußerung“ (Vološinov 1975: 178). Somit lässt sich in Vološinovs Konzeption die *fremde Rede* als metasprachliche Äußerung lesen, was eine gewisse Distanz zwischen dem Referierten und dem Referierenden impliziert. Die Einfassung der fremden Rede in die Rede des_der Produzent_in erfolgt durch unterschiedliche Einbettungsprozesse und Markierungen auf der

sprachlichen Oberfläche: „Die Äußerung des Autors, die eine andere Äußerung in ihren Bestand aufnimmt, entwickelt syntaktische, stilistische und kompositionelle Normen zu ihrer partiellen Assimilierung, zu ihrer Anpassung an die syntaktische, kompositionelle und stilistische Einheit der Autorenäußerung“ (Vološinov 1975: 179). Die sprachlichen (grammatikalisierten) Mittel zur Redewiedergabe, die ihrerseits die „wesentlichen und konstanten Tendenzen der *aktiven Wahrnehmung der fremden Rede* wider[spiegeln]“ (Vološinov 1975: 180; Hervorhebungen im Original), stellen jeweils die Einzelsprachen bereit, die Vološinov zufolge „gesellschaftlich wesentlich und konstant und folglich im ökonomischen Sein des jeweils sprechenden Kollektivs begründet sind“ (Vološinov 1975: 181) und Wandel unterliegen (vgl. Vološinov 1975: 189). Somit lässt sich auch bei Vološinov eine Berücksichtigung der **sozial-historischen** Gegebenheiten bzw. Konventionen von Sprechgemeinschaften feststellen.

Vološinov erläutert sein Hauptinteresse bezüglich der Untersuchung der **Formen der Redewiedergabe** wie folgt „Indessen sollte der wahre Untersuchungsgegenstand gerade die dynamische Interaktion dieser beiden Größen sein, die wiederzugebenden (»fremden«) und der wiedergebenden (»Autoren-«) Rede“ (Vološinov 1975: 183). „Zwischen der fremden Rede und dem sie wiedergebenden Kontext herrscht eine komplizierte und gespannte Dynamik“ (Vološinov 1975: 183), die ihrerseits eine „[gegenseitige soziale Orientierung] der sprachlich-ideologisch kommunizierenden Menschen“ (Vološinov 1975: 183) aufzeigt.

Vološinov entwickelt eine ausdifferenzierte Kategorisierung der verschiedenen Formen der Redewiedergabe, wobei er zwei Haupttypen identifiziert: den *lineare Stil* und den *malerische Stil* der Wiedergabe der fremden Rede. Der lineare Stil zielt dabei auf die „Schaffung von deutlichen äußeren Konturen für die fremde Rede“ (Vološinov 1975: 185). Beim malerischen Stil hingegen strebt der „Kontext des Autors [...] die Auflösung der Kompaktheit und Geschlossenheit der fremden Rede an, ihr Zurückgehen, die Verwischung ihrer Grenzen“ (Vološinov 1975: 185). Die Wahl, respektive die Art der Redewiedergabe, hängt entscheidend von den sozialen Faktoren, die den Äußerungskontext bestimmen, ab. Dies exemplifiziert Vološinov anhand des – auch für die vorliegende Arbeit interessanten – Gerichtskontext:

„Charakteristisch für die gerichtsrhetorische Sprache ist das Empfinden für die sprachliche Subjektivität der »Parteien« des Prozesses im Vergleich zur Objektivität des Gerichts, des Gerichtsbeschlusses und der ganzen kommentierenden Sprache, die der juristischen Untersuchung dient. [...] Es ist wichtig festzustellen, **welche Bedeutung der rhetorischen Rede** – der gerichtlichen wie

der politischen – vom sprachlichen Bewußtsein der jeweiligen sozialen Gruppe in einer bestimmten Epoche beigemessen wird. Weiterhin muß man immer die **sozial-hierarchische Position des wiederzugebenden fremden Wortes** berücksichtigen. Je stärker das Empfinden für die hierarchische Höhe des fremden Wortes, desto deutlicher auch seine Grenzen, desto weniger kann es nach innen von kommentierenden und replizierenden Tendenzen durchdrungen werden.“ (Vološinov 1975: 188; Hervorhebungen SL)

In Anbetracht des vorliegenden Untersuchungskontextes sei zu ergänzen, dass nicht nur bei sozial-hierarchisch hoch positionierten fremden Worten – so wie Vološinov es hier darstellt – eher ein Bewusstsein bzw. eine Motivation für die (Markierung von) Grenzen gegeben ist. Vielmehr kommen auch die sozialen/institutionellen Rollen in der Kommunikationssituation in Bezug auf die „Bedeutung der rhetorischen Rede“ (vor Gericht) zum Tragen, weshalb es relevant ist, was jemand genau gesagt hat, wodurch die Grenzen (vermeintlich) eher bewahrt werden (vgl. Erfordernis von Asylwerber_innen, keine abweichenden oder widersprüchlichen Aussagen vor Gericht zu produzieren). Somit ist eher die von Vološinov formulierte Frage zentral, „welche Bedeutung der rhetorischen Rede [...] vom sprachlichen Bewußtsein der jeweiligen sozialen Gruppe in einer bestimmten Epoche beigemessen wird“.

Mit der bereits oben erwähnten sozialen Verankerung der Formen der Redewiedergabe geht Vološinov davon aus, dass es kollektive **Muster** und konkrete (auch abweichende) **Realisierungen** gibt, „die gleichsam Gradmesser für das zum gegebenen Zeitpunkt der Sprachentwicklung herrschende Kräfteverhältnis zwischen fremder Rede und Autorenrede sind“ (Vološinov 1975: 190). Die sozial-kollektiv und sprachgeschichtlich gewachsenen Modifikationen der Redewiedergabemöglichkeiten lagern sich als (syntaktische) Muster bzw. **konventionalisierte** Werkzeuge/Praktiken in den **Einzelsprachen** ab (vgl. Vološinov 1975: 190).

Vološinov stellt zwei musterhafte Redewiedergabeformen für das Russische fest, die auch im Deutschen auftreten: „*die direkte und die indirekte Rede*“ (1975: 191; Hervorhebung im Original). Der **direkten** Rede schreibt er den Sinn einer genauen Wiedergabe der fremden Rede zu (vgl. Vološinov 1975: 194), räumt allerdings ein, dass eine wortwörtliche Übertragung (ohne Sinn- bzw. Bedeutungsverlust) trotzdem nicht möglich ist. Dies sieht er mitunter darin begründet, dass die kontextuellen Charakteristika des Äußerungszusammenhangs (linguistischer, para-, nonverbaler etc. Natur), die Form einer konkreten Rede/Äußerung („emotional-affektive Elemente“ (Vološinov 1975: 195)) und die

Absichten der_des Sprechers_Sprecherin nicht vom Entstehungskontext entkoppelt werden können und deshalb explizit kommentierend in den wiedergebenden Kontext eingebaut/thematisiert werden müssen (vgl. Vološinov 1975: 194).

Nachdem die (Sinn-)Wiedergabe der fremden Rede bereits bei der direkten Wiedergabe einigen Einschränkungen hinsichtlich der potentiellen Genauigkeit, die angestrebt werden kann, unterliegt, ist dieses Phänomen konsequenterweise bei der **indirekten Rede** noch stärker ausgeprägt, denn:

„Die indirekte Rede »hört« die fremde Äußerung *anders* und nimmt in ihrer Wiedergabe *andere* Momente und Schattierungen aktiv auf und aktualisiert sie anders als die übrigen Muster. Deswegen ist auch eine unmittelbare, wortwörtliche Übersetzung einer Äußerung aus anderen Mustern in das der indirekten Rede nicht möglich.“ (Vološinov 1975: 195; Hervorhebungen im Original)

Neben der grundsätzlichen Unmöglichkeit, die *unmittelbare Übersetzung* bzw. den Sinn in die indirekte Rede zu transportieren, obliegt es zudem dem_der Textproduzenten_in, inwiefern bzw. in welchem Ausmaß der Äußerungskontext in die Redewiedergabe einfließt.

5.2.3 Textlinguistischer Intertextualitätsbegriff nach de Beaugrande/Dressler

In de Beaugrandes/Dresslers textlinguistischer Theorie ist Intertextualität als eine von sieben **textkonstitutiven Merkmalen** (neben Kohäsion, Kohärenz, Intentionalität, Akzeptabilität, Informativität und Situationalität) von Texten bzw. Textualität zu sehen (vgl. de Beaugrande/Dressler 1981). Intertextualität „betrifft die Faktoren, welche die Verwendung eines Textes von der Kenntnis eines oder mehrerer vorher aufgenommener Texte abhängig macht.“ (de Beaugrande/Dressler 1981: 13). Sie schlagen somit einen engen Intertextualitätsbegriff vor, der hier in erster Linie als **kognitive** Voraussetzung in der Produktion sowie Rezeption von (aktuellen) Texten auftritt und eng mit dem Vor- und Weltwissen (und auch Textwissen) und der Kenntnis von anderen Texten verbunden ist (vgl. de Beaugrande/Dressler 1981: 188; 197). Des Weiteren trägt Intertextualität de Beaugrande/Dressler zufolge einerseits zur Kontinuität von **Textsorten** bei, andererseits erfordert sie das Verständnis von Texten, d.h. eine Textkompetenz bzw. **Textsortenkompetenz**. Dies wiederum hat mit dem Vorwissen der Sprecher_innen/Rezipient_innen und mit den jeweiligen Erwartungshaltungen, die mit den Textsorten verbunden sind, zu tun (vgl. 1981: 188). Ferner begreifen sie das Setzen von

Intertextualitätsverweisen aufseiten der Textproduzent_innen als eine (zumindest zu einem großen Teil) **bewusste** Entscheidung: „Prinzipiell kann ein Textproduzent auf *jeden beliebigen* früheren Text zurückgreifen; in der Praxis sind jedoch *wohlbekannte* Texte oft passender, da sie für die Zuhörerschaft leichter zugänglich sind“ (1981: 193; Hervorhebungen im Original).

Im Kontrast zu Kristevas Konzeptualisierung sieht Slembrouck in de Beaugrandes und Dresslers Zugang ein verkürztes Verständnis von Intertextualität, denn Aspekte, die bei Kristeva einen prominenten Stellenwert einnehmen – wie die **sozial-historische** Dimension (siehe oben) – geraten beim textlinguistischen Verständnis in den Hintergrund bzw. werden gar nicht behandelt. Trotz der gegebenen zeitlichen Nähe zu Kristevas Publikation (1967) findet keine Auseinandersetzung bei de Beaugrande/Dressler mit ihren theoretischen Positionen statt. Diese werden nur im Rahmen eines Kommentars in der Fußnote erwähnt, wonach „[e]in engerer [sic!] Gebrauch von „Intertextualität“ [...] bei Kristeva (1968)“ vorliege (de Beaugrande/Dressler 1981: 13). Bevor dieser kurze Abriss des textlinguistischen Zugangs zur Intertextualität abgeschlossen werden soll, sei auf einen weiteren von Slembrouck formulierten Kritikpunkt hingewiesen, in dem die fehlende Berücksichtigung der sozial-ideologischen Komponente von Texten/Textsorten bei de Beaugrande/Dressler zum Ausdruck kommt: „Their evolution of text types is a functionally-motivated history of forms, not one of ideologically-disposed sayables.“ (Slembrouck 2002).

5.2.4 Gérard Genette: Intertextualität als eine Form der Transtextualität

Gérard Genette fasst *Intertextualität* als eine Form von **Transtextualität**⁵⁷ neben jener der *Paratextualität*, *Metatextualität*, *Hypertextualität* und *Architextualität* auf (siehe unten). Transtextualität bzw. textuelle Transzendenz eines Textes definiert Genette „als alles [...], »was ihn in eine manifeste oder geheime Beziehung zu anderen Texten bringt«“ (Genette 2001: 9). Aus diesem Zitat geht hervor, dass Transtextualität hier eine ähnliche inhaltliche und globale Begriffsbestimmung erfährt wie in anderen theoretischen Kontexten die Intertextualität (siehe oben).

57 In einer Fußnote verweist Genette auf die Existenz weiterer Transendenzen, wenn er meint: „dass Transtextualität nur eine Transzendenz unter anderen ist; immerhin unterscheidet sie sich von jener anderen Transzendenz, die den Text mit der Realität außerhalb des Textes verbindet“ (Genette 2001: 13).

An dieser Stelle sei vorweggenommen, dass die von Genette getroffenen Kategorisierungen aufgrund ihrer Verortung im literaturwissenschaftlichen Bereich und einer fehlenden linguistischen Anbindung (vgl. Rheindorf 2006: 142) sowie inhaltlicher Abgrenzungsschwierigkeiten (siehe unten) begrifflich nicht in die Operationalisierung der vorliegenden Arbeit übernommen werden können. Dennoch werden im Folgenden die fünf Transtextualitätstypen skizziert, da diese einerseits die Mannigfaltigkeit der Intertextualitätsphänomene (auf-)zeigen und andererseits einige grundlegende Überlegungen zu intertextuellen Beziehungen liefern, die – im Gegensatz zur Klassifikation – in die vorliegende Arbeit einfließen:

- (1) *Intertextualität* sieht Genette als einen Typ von Transtextualität, wobei er sich explizit auf Kristeva bezieht, allerdings ein engeres Begriffsverständnis vorlegt: „als Beziehung der Kopräsenz zweier oder mehrerer Texte, d.h. in den meisten Fällen [...] als effektive Präsenz eines Textes in einem anderen Text“ (Genette 2001: 10). Genette führt in dieser Kategorisierung das *Zitat*, das *Plagiat* und die *Anspielung* an, die sich in ihrem Grad der wörtlichen Wiedergabe und Expliztheit der Markierungen bzw. Deklarierungen voneinander unterscheiden. Bei weniger klar markierten bzw. deklarierten Anspielungen spielt das jeweilige (Vor-)Wissen der Rezipient_innen eine entscheidende Rolle.
- (2) Als *Paratextualität* definiert Genette die „weniger explizite und weniger enge Beziehung, die der eigentliche Text im Rahmen des von einem literarischen Werk gebildeten Ganzen mit dem unterhält, was man wohl seinen Paratext nennen muß: Titel, Untertitel [...] und viele andere Arten zusätzlicher, auto- oder allographer Signale, die den Text mit einer (variablen) Umgebung ausstatten“ (Genette 2001: 11). Neben diesen textinternen Phänomenen, die sich möglicherweise unter dem textlinguistischen Begriff des „Kotextes“ subsumieren lassen, führt Genette ergänzend eine weitere Dimension paratextueller Beziehungen an: „Ähnlich kann auch ein »Prätext« in der Form von Entwürfen, Skizzen oder verschiedenen Ideensammlungen als Paratext funktionieren“ (Genette 2001: 12). Somit verlässt Genette die Grenzen eines Einzeltextes und bezieht jene Texte mit ein, „die ihn unmittelbar umgeben und in einem Produktions- bzw. Rezeptionszusammenhang mit ihm stehen“ (Rheindorf 2006: 143)⁵⁸.

⁵⁸ Paratextualität bezieht sich allerdings nicht nur auf zwei unterschiedliche (textinterne und textexterne) Dimensionen, sondern erfährt noch eine weitere Verwendung bei Genette, womit er die Grenzen und absolute

- (3) *Metatextualität* ist „die üblicherweise als »Kommentar« apostrophierte Beziehung zwischen einem Text und einem anderen, der sich mit ihm auseinandersetzt, ohne ihn unbedingt zu zitieren (anzuführen) oder auch nur zu erwähnen“ (Genette 2001: 13). Bei diesem Typus ist vor allem die kritische Note von Bedeutung, da diese „im Unterschied zur Kategorie der Intertextualität [...] nicht referierenden, sondern evaluierenden Charakter hat“ (Rheindorf 2006: 143).
- (4) *Architextualität* entspricht einer unausgesprochen bzw. implizit gestalteten Gattungszugehörigkeit, „eine[r] unausgesprochene[n] Beziehung, die bestenfalls in einem paratextuellen Hinweis auf die taxonomische Zugehörigkeit des Textes zum Ausdruck kommt“ (Genette 2001: 14).
- (5) Unter *Hypertextualität* versteht Genette „jede Beziehung zwischen einem Text B [...] und einem Text A [...], wobei Text B Text A auf eine Art und Weise überlagert, die nicht die des Kommentars ist“ (Genette 2001: 14f). Die vorliegende ex-negativo-Definition erschwert allerdings eine genaue Bestimmung dessen, was Genette als Hypertextualität begreift. An einer anderen Stelle bezeichnet Genette Hypertextualität als den Prozess, bei dem ein Text durch Transformationen (z.B.: Nachahmung) abgeleitet wird (Genette 2001: 18). In Abgrenzung zur *Paratextualität* „sind unter hypertextuellen Beziehungen ausschließlich die direkten Beziehungen zwischen Original und Adaption, sowie zwischen verschiedenen Versionen ein und desselben Textes zu verstehen“ (Rheindorf 2006: 143).⁵⁹

Wie vereinzelt aus den Beschreibungen hervorgeht, verweist auch Genette selbst darauf, dass die einzelnen Typen „nicht als voneinander getrennte Klassen betrachtet werden, die keinerlei Verbindungen oder wechselseitige Überschneidungen aufweisen. Sind im Gegenteil eng, und oft in aufschlußreicher Weise miteinander verbunden“ (Genette 2001: 18). Dies deutet auf komplexe Überschneidungen der einzelnen transtextuellen Kategorien hin.

In einer weiterführenden Reflexion hält Genette folgenden Gedanken fest: „Ich kann in jedem beliebigen Werk die partiellen, lokalisierten und flüchtigen Echos irgendeines anderen,

Distinktheit zwischen den einzelnen Klassen lockert, denn: „ein Text [kann] auch zum Paratext eines anderen“ werden (Genette 2001: 12). Diese Ausweitung kommentiert er mit: „Wie man sieht, ist die Paratextualität vor allem eine Fundgrube von Fragen ohne Antworten“ (Genette 2001:13).

⁵⁹ Berndt/Tonger-Erk (2013) zufolge entspricht Hypertextualität dem, was u.a. Kristeva und Bachtin als Intertextualität konzipieren (vgl. 2013: 119). Zudem sehen die Autorinnen im Vergleich zu Kristevas und Bachtins Verständnis eine Komplexitätsreduktion in Genettes Konzeptualisierung, wenn dieser „davon aus[geht], dass sich ein Hypertext nur auf einen einzigen Hypotext bezieht“ (Berndt/Tonger-Erk 2013: 120).

früheren oder späteren Werkes verfolgen“ (Genette 2001: 20). Diese Aussage erinnert an Bachtins Polyphonie und Dialogizitätsprinzip, wonach nicht nur Verbindungen zu früheren, sondern auch zu zukünftigen Stimmen bzw. Texten bestehen können. Es lässt sich eine weitere Parallele zu universell-ontologischen Intertextualitäts/Transtextualitätskonzeptionen bei Genette feststellen: Es „gibt keinen Text ohne textuelle Transzendenz“ (Genette 2001: 19). Im Weiteren revidiert er allerdings diesen Gedanken, was inhaltlich der Kritik am poststrukturalistischen Intertextualitätsbegriff ähnelt: „Ein derartiger Zugang hätte zur Folge, daß die Gesamtheit der Universalliteratur im Feld der Hypertextualität aufginge, was ihre Untersuchung zu einer kaum zu meisternden Aufgabe machen würde“ (Genette 2001: 20). Diesem Einwand folgend konzentriert sich Genette in seiner Analyse auf klar deklarierte und eindeutige hypertextuelle Ableitungen (vgl. Genette 2001: 20)⁶⁰.

5.2.5 Fairclough: Intertextualität und Diskursanalyse

Wie bereits unter 5.1 erwähnt, spricht sich Fairclough für eine verstärkte Berücksichtigung von Intertextualitätsphänomenen in der Diskursanalyse aus und stellt einen gemeinsamen Theorierahmen für dieses Vorhaben auf, da er die Textanalyse als „subsuming two complementary types of analysis: linguistic analysis and intertextual analysis“ (Fairclough 1992: 194) sieht. In seinem Zugang lässt sich eine – wie bereits bei Bachtin, Kristeva und Vološinov festgestellte – sozial-historische Kontextabhängigkeit von sprachlichen, intertextuellen Äußerungen bemerken, bei der Textproduzent_innen und -rezipient_innen über unterschiedliche Ressourcen bzw. Konventionen verfügen:

„Whereas linguistic analysis shows how texts selectively draw upon linguistic systems [...], intertextual analysis shows how texts selectively draw upon *orders of discourse* – the particular configurations of conventionalized practices (genres, discourses, narratives, etc.⁶¹) which are available to text producers and interpreters in particular social circumstances“ (Fairclough 1992: 194).

Eine Intertextualitätsanalyse, die sich – wie von Fairclough vorgeschlagen – auf „analysis of context, analysis of processes of text production and interpretation, analysis of text“

⁶⁰ Je geringer das Ausmaß der expliziten Markierung ist, so Genette, „desto stärker hängt seine Analyse vom grundlegenden Urteil oder einer Interpretationsentscheidung des Lesers ab“ (Genette 2001: 20). In diesem Ausschnitt wird implizit auch die Interaktions- bzw. Rezeptionssituation und Abhängigkeit des (Vor)Wissens der Leser_innen angesprochen, wobei das hier angeführte Zitat eher auf die bewusste Entscheidung abzielt und weniger das Unbewusste in den Vordergrund rückt.

⁶¹ Dies erinnert an Bourdieu (conventionalized practices) → Habitus.

(Fairclough 1992: 213) stützt und die die spezifischen historischen und sozialen Bedingungen in den Blick nimmt, erlaubt es, den Zusammenhang zwischen Sprache und sozialen Kontexten zu erfassen (vgl. Fairclough 1992: 195).

Wie auch Kristeva, Bachtin und Vološinov verlässt Fairclough ein theoretisch strikt eingegrenztes Feld der Intertextualität und setzt diese mit weiterführenden diskursanalytisch relevanten Konzepten, wie jene der Machtverhältnisse, Hegemonie, Ideologie und Repräsentation von Stimmen, in Verbindung (vgl. Fairclough 2008: 39ff). Eine wichtige Dimension nehmen hierbei *assumptions* ein, womit theoretisch erfasst wird, welches Wissen explizit mit Referenzen versehen und welches als implizit gehaltenes Vorwissen bzw. assumptions in Texten vorausgesetzt wird.

Für eine Intertextualitätsanalyse schlägt Fairclough zunächst vor zu reflektieren, welche Texte (Referenzen) und Stimmen (*voices*) potentiell für einen spezifischen Text oder Texttyp relevant sind und somit auch vertreten werden können. Damit im Zusammenhang steht die Frage: „[W]hich texts and voices are included, which are excluded, and what significant absences are there?“ (Fairclough 2008: 47). Hier wird deutlich – und dies macht Fairclough an einer anderen Stelle ebenfalls explizit –, dass es sich bei Intertextualität um einen **selektiven** Prozess handelt (vgl. Fairclough 2008: 55). Für den vorliegenden Kontext ist demnach zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß die **Stimme** der_des Asylwerbers_in und weiterer **Akteur_innen** (Asylreferent_innen, Richter_innen, Dolmetscher_innen, Sachverständige etc.) sowie weitere mit dem Verfahren im Zusammenhang stehende **Texte** (Polizeiprotokolle, Bescheinigungen/Zertifikate, (angefochtene) Erkenntnisse/Bescheide vorangegangener Verhandlungen, Gesetzestexte etc.) im Erkenntnistext repräsentiert werden.

Unter Berufung auf Vološinov unterscheidet Fairclough im Groben vier Gruppen, die ein Kontinuum zwischen der **direkten und indirekten Rede** bilden: „direct reporting“, „indirect reporting“, „free indirect reporting“ und „narrative report of speech act“ (Fairclough 2008: 49). Fairclough bringt Intertextualität mit einem weiteren wichtigen Begriff in Verbindung: mit jenem der **Rekontextualisierung**: „intertextuality is a matter of recontextualization [...] – a movement from one context to another, entailing particular transformations consequent upon how the material that is moved, recontextualized, figures within that new context“ (Fairclough 2008: 51). Hierbei verweist er darauf, genau zu beachten, wie sich die Beziehung zwischen dem Text und dem Referierten gestaltet, wie sich das Referierte in den Text einfügt und wie sich dieser Prozess auf den Text(-sinn) auswirkt (vgl. Fairclough 2008: 51). Auch

dies erinnert stark an Vološinov, der – wie oben dargestellt – den Fokus auf die Frage legt, wie durch die konkrete Realisierung der Redewiedergabe ein neuer Sinn produziert, die Lesart beeinflusst bzw. gesteuert wird und welche Spannung bzw. Dynamik sich im Text entwickelt. Mit dem Begriff des *framings* beschreibt Fairclough den Vorgang, der mit der Einbettung der fremden Rede in den Text einhergeht (vgl. Fairclough 2008: 53). Neben der Berücksichtigung, welche Stimmen im Text (nicht) referiert werden, kommt der Frage, wie die **verschiedenen** Stimmen **miteinander** in Verbindung gebracht werden, eine wichtige Bedeutung zu: „how the different voices are textured together in the text“ (Fairclough 2008: 53).

5.2.6 Textsorten, Markiertheit und Erkennbarkeit von Intertextualität (u.a. nach Holthuis und Orosz)

Wie bei Bachtin (vgl. Tienken 2012: 203ff), de Beaugrande/Dressler und Genette beobachtet werden kann, ist der Begriff der Intertextualität eng verwoben mit jenem der **Textsorten**. Holthuis differenziert zwischen typologischer⁶² und referentieller Intertextualität (vgl. Holthuis 1993). **Typologische Intertextualität** bezieht sich auf „Bezüge auf der transtextuellen Ebene [...], die sich aus dem Verhältnis von Mustervorgabe und konkreter Realisierung ergeben“ (Spitzmüller/Warnke 2011: 188). **Referentielle Intertextualität** ist hingegen „durch direkte Bezüge von Texten auf einen oder mehrere Prätexte gekennzeichnet“ (Spitzmüller/Warnke 2011: 188).

Bezogen auf die vorliegende Arbeit wird die typologische Intertextualität, die sich durch das Befolgen institutionell vorgegebener Kriterien bzw. die konkrete Umsetzung des spezifischen Musters der Textsorte „Erkenntnis“ (als institutioneller/gerichtlicher Text mit spezifischen Funktionen) äußert, als gegeben vorausgesetzt und nur im kleinen Rahmen weiter untersucht. In dieser Arbeit steht die referentielle Intertextualität im Mittelpunkt, indem untersucht wird, ob und wie Bezüge zu anderen Texten vorliegen und wie die Bezugnahme auf der sprachlichen Oberfläche erfolgt. Für diese Form der Intertextualität charakteristisch ist, dass sie „als unmittelbarer Bezug auf Prätexte viel schwerer zu belegen [ist]. Grundsätzlich können alle Phänomene der transtextuellen Ebene, sofern sie **musterhaft** auftreten bzw. in mehreren Texten belegt sind, als Intertextualitätsphänomene beschrieben werden“ (Spitzmüller/Warnke 2011: 189, Hervorhebung SL). Die Erschwernis, Intertextualität dieses Typs zu identifizieren,

⁶² Heinemann spricht in diesem Zusammenhang auch von textsortengeprägter Intertextualität (vgl. Heinemann 1997: 25).

liegt mitunter zum einen im Umstand, dass diese **markiert** oder **unmarkiert** sein kann, und zum anderen in der Frage, ob sich der jeweilige Bezug auf einen anderen Text dem_der Leser_in als solcher offenbart. Dementsprechend entzieht sich immer schon ein gewisser Teil der möglichen Intertextualitätsverbindungen einer genaueren und erschöpfenden Untersuchung, was sich mit der beschriebenen Problematik des universell-ontologischen Intertextualitätsbegriffs erklären lässt.

Markiertheit und Erkennbarkeit

Wie soeben angedeutet, hängt die Wirkung der referentiellen Intertextualität im Wesentlichen mit der Art ihrer **Markierung** zusammen. Orosz klassifiziert zwei zentrale Gruppen, die sich voneinander durch ihr Ausmaß an Referenzrelation zwischen einem Text und seinem Prätext unterscheiden: In der markierten Bezugnahme dienen unterschiedliche Elemente im referierenden Text als Markierungskennzeichen, die zum referierten Text führen (vgl. Orosz 1997: 27). Bei nicht-markierter Bezugnahmen hingegen bleibt diese „sozusagen verborgen, sie läßt sich aber durch eine genaue semantische Analyse des referierenden Textes [...] erschließen“ (Orosz 1997: 27). Doch selbst wenn eine markierte Bezugnahme vorliegt, hängt das erfolgreiche Erschließen der Intertextualität in einem hohen Maße vom Vorwissen des_der Rezipient_in ab, welches während des Rezeptionsvorgangs selektiv aktiviert wird (vgl. Heinemann 1997: 30f), indem er_sie sog. Vortexte „dann beim Leseprozeß mit dem vorliegenden Textinhalt in Beziehung setzt, indem er neuen Sinn konstituiert“ (Heinemann 1997: 23). Darüber hinaus ist die

„Frage der Markierung bzw. ihrer Erkennbarkeit [...] kulturbedingt bzw. kulturabhängig. Es ist demzufolge kein eindeutiges und festes Kennzeichen der Markiertheit festzulegen: Was für bestimmte Leser als erkennbare Markierung der intertextuellen Bezugnahme funktioniert, kann für andere durchaus unbemerkt bleiben. In diesem Zusammenhang ist nur theoretisch von einer Markierung zu sprechen, die für einen behaupteten idealen Rezipienten dieser Funktion erfüllen kann.“ (Orosz 1997: 28)

Diese Einsicht unterstreicht erneut das Gewicht der **sozial-historischen Verankerung von Äußerungen** und auch den jeweiligen individuellen Zugang zu Ressourcen des_der Rezipienten_Rezipientin. Ferner verweist dies auf die bei Bachtin und Kristeva beschriebene dynamische und variable Bedeutungsherstellung, die erst in der spezifischen Rezeptionssituation erfolgt.

5.3 Weitere Konzepte intersemiotischer Beziehungen

Wie in diesem Kapitel deutlich wurde, findet die Beschäftigung mit intertextuellen Phänomenen im Sinne von **Verweisen auf andere (mündliche oder schriftliche) Texte** in einer Vielzahl an unterschiedlichen Forschungskontexten statt. Darüber hinaus kursieren in der einschlägigen Literatur noch zahlreiche weitere Begriffe, die auf die Erforschung von **Verweisen verschiedener (inter-)semiotischer Systeme** abzielen. Als Beispiel sei die literaturwissenschaftliche Auseinandersetzung mit Verbindungen zwischen Literatur und Film und somit zwischen zwei unterschiedlichen Medien genannt (vgl. Dörr 2014). Die Terminologie wird u.a. um Begriffe wie **Intramedialität**, **Intermedialität** oder **Transmedialität** bereichert⁶³. Diese und ähnliche Begriffe verweisen auf die vielfältigen Möglichkeiten der Bezugnahme auf unterschiedliche (semiotische) Referenzsysteme. Ferner spielt dieses Thema auch in der Kunst eine Rolle, wo der visuelle Bereich (z.B.: Bilder) oder andere Materialitäten als analytische Größen, Orte der Referenznahme und Bedeutungspotentiale in den Blick genommen werden (vgl. Berndt/Tonger-Erk 2013: 9f, 157ff).

Ein weiterer auch für diese Arbeit interessanter Begriff ist jener der **Interdiskursivität**: „*Interdiscursivity* signifies that discourses are linked to each other in various ways. [...] Discourses are open and often hybrid“ (Reisigl/Wodak 2010: 90). Für eine anschauliche Darstellung des Verhältnisses von „interdiskursive[n] und intertextuelle[n] Beziehungen zwischen Diskursen, Diskursthemen, Textarten bzw. Subgenres (als Types) und Texten (als Tokens)“ (2011: 482f) sei auf Reisigl (2011: 483) verwiesen, wo die komplexen Verknüpfungen und Überlappungen in und zwischen den Diskursen, Texten und Themen deutlich werden.

Der bereits bei Genette als Oberbegriff aufgetretene Begriff der **Transtextualität**, der bei ihm „alles [...], » was ihn [den Text] in eine manifeste oder geheime Beziehung zu anderen Texten bringt«“ (Genette 2001: 9) bezeichnet, kommt auch bei Spitzmüller/Warnke (2011) zur Anwendung. Bei den beiden Autoren meint der Begriff „eine komplexe Struktur der Sprache und ihrer Funktionen jenseits der Textgrenze, wie immer diese definiert wird“ (Spitzmüller/Warnke 2011: 187) und zählen als Analysekatoren *Intertextualität*, *Frames*, *Topoi*, *diskurssemantische Grundfiguren*, *indexikalische Ordnungen*, *Sozialsymbolik*,

⁶³ Die Präfixe (*Inter-*, *Trans-*) lassen eine unterschiedliche theoretische Konzentration auf Prozesse, durch die Verbindungen zwischen Medien hergestellt werden, erkennen, während *Medialität* den Fokus auf unterschiedliche Medien/Medialitäten zum Ausdruck bringt.

Historizität, Ideologien, Gouvernamentalitäten und Mentalitäten auf (vgl. Spitzmüller/Warnke 2011: 188). Somit lässt sich auch hier ein breites Transtextualitätsverständnis feststellen, mit dem sehr unterschiedlich gestaltete textübergreifende Phänomene gefasst werden. Die beiden erheben die Untersuchung von Transtextualität als wichtige Analyseebene für ein besseres Verständnis von Diskursprozessen: „wo etwa die Wahl bestimmter rhetorischer Mittel in einem singulären Text auf musterhafte Formen anderer Texte verweist und damit bestimmte Diskurspositionen erkennbar werden lässt“ (Spitzmüller/Warnke 2011: 187).

Ungeachtet des konkreten Mediums und der Modalität ist all den hier erwähnten Begriffen und Zugängen das zugrunde liegende **Interesse an der Zitathaftigkeit bzw. an den Referenzen verschiedener Zeichen(-systeme)** gemein.

Zuletzt sei noch als eine wichtige theoretische Ergänzung der Begriff der **Rekontextualisierung** wiederholt, der aus der linguistischen Anthropologie stammt und sich trotz fehlender ausdrücklicher Benennung mit Intertextualitätsprozessen beschäftigt (vgl. Slembrouck 2002; Fairclough 2008). Rekontextualisierung meint: „The process of transferring given elements to new contexts [...]; if an element is taken out of a specific context, we observe the process of de-contextualization; if the respective element is then inserted into a new context, we witness the process of recontextualization“ (Reisigl/Wodak 2010: 90). Mit dem Begriff der Rekontextualisierung lässt sich die Herstellung intertextueller Verweise beschreiben.

5.4 Eigene Verortung

In Anlehnung an Kristeva (1972), Vološinov (1975) und Bachtin (1979) gehe ich davon aus, dass jeder Text (und Sprache allgemein) dialogisch bzw. **vielstimmig** ist und jedes Wort, jede Äußerung Spuren der fremden Rede enthält. Intertextualität wird somit auch hier als eine (im poststrukturalistischen Sinne⁶⁴) **textkonstitutive** Eigenschaft und **ontologische Qualität** von Texten und Sprache angenommen. In Hinblick auf eine Operationalisierbarmachung ist es allerdings erforderlich, den Zugang soweit zu konkretisieren, dass auch spezifische Phänomene damit gefasst werden können. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den

⁶⁴ Es wird hier allerdings kein radikaler Zugang vertreten, der die Auflösung des_der Autor_in postuliert und der in seiner Universalität eine Operationalisierung – wie unter 5.1 beschrieben – verunmöglicht. In Anbetracht der Situierung in einem institutionellen Kontext ist allerdings auf Slembrouck (2002) hinzuweisen, der einen ebensolchen Effekt der Autor_innenauflösung bei der Produktion von Texten in institutionellen Settings beobachtet. Die Frage nach Autor_innenschaft lässt sich demnach in Institutionen häufig nicht vollständig bzw. eindeutig beantworten.

Zugang ausgehend vom Datenmaterial und Forschungsinteresse zu definieren und darauf abzustimmen. Nachdem den **Erzählungen** eines_einer Asylwerbers_Asylwerberin im Asylverfahren eine entscheidende Rolle zukommt (vgl. 2; 3.2), erscheint es auch sinnvoll, diesen Aspekt in der Analyse zu fokussieren. In der vorliegenden Arbeit ist daher von zentraler Bedeutung, in welcher Form **Verweise** auf die Rede bzw. Erzählungen der Asylwerber_innen hergestellt werden und sich diese im Erkenntnis äußern. Somit werden jene Phänomene **referentieller Intertextualität** (vgl. Holthuis 1993; 5.2.6) berücksichtigt, die explizite und sichtbare Verweise zu anderen Texten, Stimmen etc. darstellen, um auf diesem Wege im Speziellen der Frage nachzugehen, wie die fremde Rede der Asylwerber_innen in den Erkenntnissen **repräsentiert** und **rekontextualisiert** wird. Darin spiegelt sich ferner das an mehreren Stellen angedeutete Konzept der **Voice** (vgl. Hymes 1996; Blommaert 2006a) und die unter 3.3 diskutierte Überlegung wider, inwiefern die Asylwerber_innen und deren Erzählungen im Prozess der Wissensherstellung diskursiv berücksichtigt werden. Des Weiteren wird konkret im Rahmen der Analyse untersucht, wie Verweise auf andere Texte und die **Einbettung** der *fremden Rede* (vgl. Vološinov 1975) erfolgen und ob sich der_die Autor_in bei der Wiedergabe der **indirekten** oder **direkten** Rede bedient.

6 Sprachideologien und Intertextualität: Eine theoretische Zusammenführung

In den letzten Kapiteln (3, 4 und 5) haben sich an verschiedenen Stellen Berührungspunkte zwischen **Sprachideologien** und **Intertextualität** herauskristallisiert. Diese äußerten sich beispielsweise sehr deutlich in der Auseinandersetzung mit **Protokollen**. Dabei handelt es sich um ein **intertextuell** komplexes schriftliches Produkt, an das spezifische institutionelle Erwartungen, Text- bzw. **Sprachideologien** und Funktionen gekoppelt sind. Das Ziel des vorliegenden Kapitels ist nun, einige Überschneidungen zwischen Intertextualität und Sprachideologien zu rekapitulieren, gegebenenfalls durch weitere Konzepte zu ergänzen und somit diese beiden in ihrer Kombination als interessante und wichtige Dimensionen in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Asylverfahren und auch in Hinblick auf die folgende Analyse aufzuzeigen.

In den Kapiteln 3.1.3, 3.2.2 und 4.9.1 wurde gezeigt, dass die Niederschrift/das **Protokoll** eine zentrale Quelle bzw. Textsorte in einem Asylverfahren darstellt. Der Zusammenhang zwischen Intertextualität und Sprachideologien wird – wie oben ausgeführt – insbesondere im **Protokoll** und der ihm zukommenden Rolle im Verfahren deutlich. Wie aufgezeigt wurde, handelt es sich bei der Protokollerstellung um einen komplexen Entstehungsprozess, an dem eine Vielzahl von Akteur_innen beteiligt sind. Letztlich wird allerdings nur der_die Asylwerber_in als Urheber_in der im Zuge dieses selektiven und komplexen Protokollentstehungsprozesses produzierten Aussagen wahr- und angenommen. In der ihm zugeschriebenen Funktion und der späteren Verwendungsweise des Protokolls können eindeutige **Reduktionsprozesse** auf mehreren Ebenen beobachtet werden (vgl. *erasure*; Gal/Irvine (1995, Irvine/Gal 2000; vgl. Kapitel 4.4). Es lässt sich die in Bezug auf Sprachideologien relevante Position bzw. Annahme feststellen, dass diesem mehrfach gefilterten und durch mehrere intertextuelle Schritte entstandenen **schriftsprachlichen** Produkt volle Beweiskraft sowie ein hoher **Authentizitätsgehalt** zukommt. Das schriftsprachliche Produkt wird als zulässiges, vollständiges und authentisches Abbild **mündlicher** Kommunikation angenommen, was voraussetzt, dass ein schriftlich fixiertes Wort analog für ein mündlich geäußertes Wort stehen kann.

Das Verhandlungsprotokoll bildet allerdings zu einem erheblichen Teil die Ausgangslage für die **Glaubwürdigkeitsprüfung**, in der die Aussagen des_der Asylwerbers_Asylwerberin in

Hinblick auf mehrere Kriterien und **Erzählerwartungen** beurteilt werden. Dies umfasst unter anderem den Ausschluss/Nachweis von **Widersprüchen** und **Inkohärenzen**, was auf einem **intertextuellen** Vergleich zwischen den protokollierten Erzählversionen bzw. dem Erzählen und Wiedererzählen (Retelling) basiert.

Eine weitere wichtige Dimension und Schnittstelle zwischen Intertextualität und Sprachideologien haben sich in der Betrachtung der Rolle von **Länderfeststellungen** im Asylverfahren ergeben. Wie die Abbildung 1 zum Ausdruck bringt (Kapitel 3.3), handelt es sich auch bei der Erstellung der Länderberichte um komplexe und intertextuell dichte Vorgänge. Den Länderfeststellungen kommt eine hohe Beweiskraft und Bedeutung im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung zu. Darin zeichnet sich eine **Textideologie** ab, die auf ein **Primat der Schriftlichkeit** hinweist, da den herangezogenen schriftlich dokumentierten Länderinformationen ein hoher Wahrheitsgehalt zugeschrieben wird. Diese dienen dann in der weiteren Folge als Überprüfungsgrundlage für die mündlichen Darstellungen der Asylwerber_innen.

Auf einer anderen Ebene angesiedelt ist die etwas trivial anmutende Überlegung, dass durch wiederholte (intertextuelle) Bezugnahme auf Rechtssätze, gerichtliche Entscheidungen und Gesetze, die einen sprachideologischen Gehalt aufweisen, die gleichen (sprachideologischen) Ideen wiederholt werden. Somit werden durch die Reproduktion von ähnlichen Topoi, Argumentationen und Handlungen in Asylverfahren, die sich implizit wie explizit als Textbausteine bzw. gleichlautende Formulierungen beispielhaft zeigen, auch gleiche sprachideologische Annahmen bedient. Anders formuliert lässt sich **Intertextualität** hier als „Transportmittel“ für (bestehende) **Sprachideologien** sehen, die zur Reproduktion bestimmter Ansichten und auch Legitimationen beiträgt. So wurde beispielsweise in Kapitel 3.2.1 aufgezeigt, wie die wiederholte Bezugnahme eines bestimmten Rechtssatzes des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 2003 zur Etablierung bestimmter Glaubwürdigkeitsparameter veranlasste. Mit Blommaert lässt sich dieses Verhältnis der **Naturalisierung** (siehe auch 4.2) gut auf den Punkt bringen: „These reproduction practices may result – willingly or not – in *normalization*, i.e. a hegemonic pattern in which the ideological claims are perceived as ‘normal’ ways of thinking and acting“ (1999b: 10f; Hervorhebung im Original).

Wie mehrfach dargelegt wurde, interessiere ich mich im empirischen Teil dafür, wie und in welcher Form die **Stimme (Voice)** des_der Asylwerbers_Asylwerber_in in den Erkenntnissen repräsentiert ist. Um das **Voice**-Konzept (nach Hymes 1996; Blommaert 2005; 2006a) noch etwas konkreter zu begreifen, sei auf die folgende Definition verwiesen:

„I also defined voice (following Hymes 1996) in general as the ways in which people manage to make themselves understood or fail to do so. This capacity to make oneself understood [...] is a capacity to generate an uptake of one's words as close as possible to one's desired contextualisation.“ (Blommaert 2005: 68)

Mit dem Voice-Konzept werden weitere Schnittstellen zwischen **sprachideologischen** und **intertextuellen** Phänomenen deutlich, da dadurch in den Blick genommen wird, mit welchen intertextuell-selektiven Prozessen auf welche Quellen, Texte, Ausschnitte, Aussagen etc. im Laufe eines Asylverfahrens und im Erkenntnis Bezug genommen wird. Dadurch wird auch untersucht, welche Stimmen welcher Akteur_innen dabei Gehör finden. Entscheidend ist, wie die Einbettung und Rekontextualisierungen erfolgen: „**Voice** is a **social** product, and is therefore not unified but subject to processes of **selection** and **exclusion** that have their feet firmly in social structure“ (Blommaert 2008: 427; Hervorhebungen SL). Wenn demzufolge Voice als ein **soziales** und durch **Selektionsprozesse** hergestelltes Produkt begriffen wird, so ist es wichtig zu berücksichtigen, welche sprachideologischen Annahmen in der Rechtspraxis bei der Erstellung von Erkenntnissen zugrunde liegen. Eine gegenteilige Konzeption, in der diese intertextuellen und selektiven Dimensionen von Protokollerstellungen **nicht** berücksichtigt werden, zeigt sich beispielsweise in der Verwendung von Protokollen im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung und in der Auffassung, wonach das Protokoll eine authentische Wiedergabe des Gesagten des_der Asylwerbers_Asylwerberin (Voice) darstellt.

7 Methodisches Vorgehen

Im Folgenden werden die eingesetzten Analysekategorien, die sich am diskurshistorischen Ansatz der Wiener Kritischen Diskursanalyse orientieren (vgl. 1), vorgestellt. Diese werden bei der Analyse zweier Fallbeispiele eingesetzt (vgl. Kapitel 8 und 9) und dienen dazu, die vorgestellten Forschungsfragen zu beantworten.

7.1 Analysekategorien

Grundsätzlich sieht der **diskurshistorische Ansatz** ein dreistufiges Analyseverfahren vor, welches die Identifizierung (1) der *Themen* eines spezifischen Diskurses, (2) die *Diskursstrategien* und (3) die *sprachlichen Mittel* umfasst und unterschiedliche heuristische Orientierungen darstellt (vgl. Reisigl/Wodak 2010: 93f.). In dieser Arbeit werde ich mich auf den Aspekt der **Diskursstrategien** fokussieren, wobei die Autor_innen unter Strategie „a more or less intentional plan of practices (including discursive practices) adopted to achieve a particular social, political, psychological or linguistic goal. Discursive strategies are located at different levels of linguistic organization and complexity“ (Reisigl/Wodak 2010: 94) verstehen. Als fünf zentrale Diskursstrategien nennen Reisigl/Wodak *Nominations-*, *Prädikations-*, *Argumentations-*, *Perspektivierungs-* und *Intensivierungs-/Abschwächungsstrategien* (vgl. 2010: 94), welche im Folgenden dargelegt werden.

7.1.1 Nominations- und Prädikationsanalyse

Bei der Analyse der **Nominationsstrategien** wird untersucht, welche Benennungsformen eingesetzt werden, um auf soziale Akteur_innen, Objekte, Phänomene etc. zu referieren und diese diskursiv herzustellen (vgl. Reisigl/Wodak 2001: 44f; 2010: 94). In der vorliegenden Studie werden jene sprachbezogenen Benennungspraktiken (Akteur_innen, Sprachen betreffend) in Form von Pronomen, Anthroponymen, Linguonymen etc. betrachtet, die verwendet werden, um Sprecher_innen und ihr Sprachenrepertoire zu bezeichnen und zu adressieren. Die **Prädikationsstrategien** stehen in einem Engeverhältnis zu den Nominationsstrategien, da hier den Akteur_innen (auch Objekten und Phänomenen) diskursiv Qualifikationen zugeschrieben werden. In der Prädikationsanalyse stehen die sprachbezogenen Zuschreibungen in Form von Attributen, Adjektiven, Vergleichen und – auf

einer abstrakteren Ebene – Evaluierungen ihrer Handlungen (vgl. Reisigl/Wodak 2010: 94) im Zentrum der Analyse.

7.1.2 Argumentationsanalyse

Grundsätzlich handelt es sich bei einer **Argumentation** um einen Sprechakt, mit dem der_ die Sprecher_in sein_ihr Gegenüber von der Wahrheit oder normativen Richtigkeit einer Aussage überzeugen möchte. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Argumentationsstrategien blickt auf eine lange Tradition zurück, die bis zu Aristoteles mit Wurzeln in der Rhetorik zurückreicht und unterschiedliche Ausprägungen und Zugänge erfahren hat (vgl. Wengeler 2003: 177ff). In der Linguistik (im Speziellen der Kritischen Diskursanalyse und Diskurslinguistik) wurden zahlreiche Versuche unternommen, die Argumentationsanalyse als Analysekategorie zur Erforschung von diskursiven Prozessen fruchtbar zu machen. In dieser Reihe seien bspw. der diskurshistorische Ansatz nach Reisigl/Wodak (2001 und 2010), Wengeler (2003), Fairclough/Fairclough (2010) und Spitzmüller/Warnke (2011) zu nennen.

Trotz der teils uneinheitlichen Terminologie und Interpretationen der Aristotelischen Begriffe⁶⁵ basieren die meisten gängigen Modelle auf dem einfachen und breit rezipierten Argumentationsschema nach dem Argumentationstheoretiker Stephen Toulmin, welches sich aus den drei (argumentativen) Figuren bzw. Komponenten des *Arguments*, der *Konklusion* und der *Schlussregel*, zusammensetzt (vgl. Brinker 2010: 69ff.). Das *Argument* stellt hierbei eine unstrittige Aussage dar, die herangezogen wird, um eine strittige Aussage (*Konklusion* oder These) zu stützen oder zu widerlegen. Die Verbindung zwischen dem Argument und der Konklusion garantiert die *Schlussregel*, „die die Überzeugungskraft dieser Aussage für die Konklusion sichert“ (Wengeler 2003: 179f.) und die für die Analyse auf Basis der versprochenen Elemente der Argumentation erst erschlossen werden muss, indem man implizite Aussagen explizit macht (vgl. Brinker 2010: 71).

Bezüglich der Überzeugungskraft der Argumentation ist wichtig, dass die Argumente, „um plausibel zu sein, nicht nur haltbar, d.h. wahr/richtig, sondern auch relevant, d.h. inhaltlich in passender Weise mit der jeweiligen Konklusion zusammenhängend sein“ müssen (Kienpointner 1992: 17). Eine Verletzung dieser (und weiterer) Maxime (der Relevanz, Haltbarkeit bzw. Plausibilität) wird als *Trugschluss* bezeichnet (vgl. Reisigl/Wodak 2001:

⁶⁵ Terminologische Abweichungen beziehen sich bspw. auf *These* statt *Konklusion* oder *Schlussregel* statt mit *Topos*.

70f.; van Eemeren/Grootendorst 2009).

Auf einer abstrakteren Ebene ist der in der Literatur uneinheitlich aus der Rhetorik übertragene **Toposbegriff** angesiedelt, der nach Wengeler (2003: 181) den „in der Schlussregel hergestellten Zusammenhang“ darstellt. Auf Basis der ermittelten Schlussregeln lassen sich entsprechende Topoi abstrahieren. Wengeler weist überdies auf den unterschiedlichen Abstraktionsgrad von Topoi hin und nimmt eine Differenzierung in *allgemeine* (formale) und *besondere* (kontextspezifische) Topoi vor: *Allgemeine* Topoi sind nicht inhaltlich bestimmt, sondern entsprechen allgemeinen und (in endlicher Zahl vorhandenen) Schlussmustern, die auf alle Diskursgebiete angewandt werden können (wie bspw. der „Topos des Mehr oder Minder“⁶⁶). *Kontextspezifische* Topoi hingegen funktionieren nur in einem bestimmten Diskursbereich, in dem sie eingesetzt werden, um „plausible Argumentationen zu realisieren“ (Wengeler 2003: 183). Letztere lassen sich allerdings durch die Reduktion des spezifischen Kontexts bzw. der Abstraktionsprozesse auf formale Schluss schemata bzw. Topoi zurückführen (Wengeler 2003: 183).

Im Analysekapitel werden exemplarisch einige der im Erkenntnis vorgefundenen Argumentationen in diese drei Elemente dekomponiert, wobei auch hinterfragt wird, ob die Argumente plausibel und haltbar sind. Die Argumentationsanalyse erscheint als analyserelevante Kategorie für diese Thematik, da für die Richter_innen der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt, wonach sie ihre Entscheidungen begründen müssen⁶⁷. Darin offenbart sich der argumentative Charakter der Textsorte. Die Dekonstruktion der Argumentationsweisen soll ermöglichen, auf die der Argumentation zugrunde liegenden und in den Schlussregeln bzw. Topoi wirkenden Wissensbeständen der Diskursgemeinschaft zu schließen und diese freizulegen. Wengeler formuliert ein ähnliches Ziel der diskurshistorischen Argumentationsanalyse: „[H]ier geht es um eine Diskursgeschichte als narrative Darstellung von Denk- und Argumentationsweisen, die zu bestimmten Zeiten öffentlich das Denken und Reden über ein Thema bestimmt und somit auch die ‘Wirklichkeit’ dieses Themas konstituiert oder organisiert haben“ (Wengeler 2003: 290f). In Bezug auf die vorliegende Arbeit geht es um die vorherrschenden sprachideologischen Denk- und Argumentationsweisen, die den Asyldiskurs charakterisieren.

66 Wengeler führt zu diesem Topos folgende Erklärung an: „Das allgemeine Schlussprinzip dieses Topos ist so reformulierbar: *Wenn nicht einmal das Wahrscheinlichere gilt/der Fall ist, dann ist erst recht das weniger Wahrscheinliche nicht der Fall* bzw. in umgekehrter Richtung *Wenn schon das weniger Wahrscheinliche der Fall ist, dann erst recht das Wahrscheinlichere*“ (Wengeler 2003: 182; Hervorhebungen im Original).

67 Vgl. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990036.html> [26.04.2015].

7.1.3 Perspektivierungs-, Verstärkungs-/Abschwächungsstrategien und Voice

Bei den **Perspektivierungsstrategien** (auch framing, discourse presentation) handelt es sich um sprachliche Mittel, anhand derer sich der_die Sprecher_in positioniert und Distanz oder Nähe zum jeweiligen Sachverhalt bzw. Diskursinhalt zum Ausdruck bringt (vgl. Reisigl/Wodak 2010: 94). Reisigl/Wodak zählen hierfür folgende sprachliche Mittel auf: „deictics, direct, indirect or free indirect speech, quotation marks, discourse markers/particles, metaphors, animating prosody etc.“ (Reisigl/Wodak 2010: 94). Einen ähnlichen Effekt erzielen mE **Verstärkungs-/Abschwächungsstrategien**, die folgendes Ziel haben: „modifying (intensifying or mitigating) the illocutionary force and thus the epistemic or deontic status of utterances“ (Reisigl/Wodak 2010: 94). Dorostkar führt hierzu erklärend aus: „Das übergeordnete sprachliche Verfahren, das hierfür eingesetzt wird, ist die Modalität: Sowohl der Gewissheitsgrad von Propositionen als auch die ›Verbindlichkeit‹ von Sprachhandlungen können auf diese Weise ›moduliert‹ werden“ (2014: 88). In den diesen Strategien zugeordneten Mitteln wie Partikeln, Konjunktiv, indirekte Sprechakte, Verben des Sagens, Fühlens, Denkens etc. (vgl. Reisigl/Wodak 2010: 94), eröffnen sich Parallelen zu den oben beschriebenen sprachlichen Mitteln, da dadurch ebenfalls Distanz bzw. Perspektive ausgedrückt wird.

Darüber hinausgehend eignet sich die Analysekategorie der Perspektivierung dazu, Verbindungen zwischen **Intertextualität** und **Voice** herzustellen (vgl. 6). In der Analyse wird beobachtet, wie verschiedene „Stimmen“ dargestellt werden, welche überhaupt zu Wort kommen und auch welche nicht „gehört“ werden. Ferner wird untersucht, in welcher Form intertextuelle Bezüge zu Aussagen von Akteur_innen (nicht) hergestellt und wie diese rekontextualisiert werden (vgl. auch Blackledge 2009: 25). Auch Rheindorf weist auf die Überschneidungen zwischen Intertextualität „und Phänomenen der Perspektivierung [hin] [...] Die unumgängliche Entscheidung, eine AutorIn entweder in direkter oder in indirekter Rede zu zitieren, verdeutlicht das Naheverhältnis von Intertextualität und Perspektive“ (2006: 144). Vološinov hat im Übrigen ebenfalls diese zwei Analysekategorien vorgelegt: jene der *direkten* und *indirekten* Redewiedergabe (vgl. Vološinov 1975).

Das oben erwähnte Engeverhältnis zwischen Perspektivierungs- und Abschwächungs-/Verstärkungsstrategien findet sich auch bei Gruber/Huemer/Rheindorf (2009: 139f) wieder. Die Autor_innen führen hierbei einige konkrete sprachliche Möglichkeiten/Mittel an, um **Perspektive** auszudrücken, die sowohl Mittel der oben

beschriebenen Perspektivierungs- als auch der Abschwächungs-, und Verstärkungsstrategien enthalten:

„1) Das **Einbringen der fremden Stimme** im Text (über das Zitieren, Paraphrasieren oder Zusammenfassen der Standpunkte anderer), wobei die Art und Weise, wie die Fremdperspektive eingebracht wird, immer auch [die] [...] eigene Position charakterisiert.

2) **Wertungen vornehmen** (positive oder negative Wertungen wie z.B. *gut, schlecht, fragwürdig, plausibel, treffend, effizient, [...]*).

3) Eine Aussage **persönlich/unpersönlich** gestalten (unter anderem durch die sogenannten »Immunisierungsstrategien«, wie z.B. man kann davon ausgehen, dass...).

4) **Verstärken** oder **Abschwächen** (sehr, wenig, äußerst etc.)

5) Die **Wahrscheinlichkeit** einer Aussage **einschätzen** (über vielleicht, sicher etc.)

6) Die **Gebräuchlichkeit** einer Aussage **einschätzen** (über immer, in der Regel, manchmal etc.) [...]“

(Gruber/Huemer/Rheindorf 2009: 139f.; Hervorhebungen im Original)

7.2 Korpus

Wie bereits beschrieben, besteht das Datenkorpus aus zweitinstanzlichen Entscheidungen über Asylverfahren (Erkenntnisse), welche im Rahmen von zwei Fallanalysen näher untersucht werden. Dabei handelt es sich um drei Erkenntnisse des AsylGH und des BVwG, die sich auf die Asylverfahren zweier Asylwerber⁶⁸ beziehen. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf dem Erkenntnis des AsylGH 2013 (vgl. 8.2), welches nicht nur aufgrund seiner Länge (65 Seiten), sondern auch aufgrund der eingesetzten Diskursstrategien und weiterer beobachteter Phänomene zahlreiche interessante Aspekte bietet. Nachdem es sich hierbei um den erneut negativ entschiedenen Folgeantrag des Asylwerbers handelt, in dem auf den Erstantrag verwiesen und darauf argumentativ aufgebaut wird, wird zunächst der kürzer ausgefallene Erstantrag (10 Seiten) beleuchtet, wobei einige spezifische Aspekte herausgegriffen werden (vgl. Kapitel 8.1). Die Analyse des BVwG-Erkenntnisses⁶⁹ (9) dient in erster Linie als Vergleich zum ersten Fallbeispiel, da hier das Asylverfahren für den Asylwerber positiv ausgeht, weshalb untersucht wird, ob sich hier unterschiedliche Strategien beobachten lassen. Aus diesem Grund fällt die Analyse auch hier nicht so ausführlich aus wie beim ersten

⁶⁸ Die verwendete maskuline Form bringt zum Ausdruck, dass es sich um zwei männliche Asylwerber handelt.

⁶⁹ Außerdem ist mit diesem Erkenntnis somit auch ein Erkenntnis der neuen zweitinstanzlichen Einrichtung, also des Bundesverwaltungsgerichtshofs (BVwG), im Korpus vertreten.

Fallbeispiel des AsylGH, da hier spezifisch auf den Aspekt der Herstellung der Glaubwürdigkeit fokussiert wird.

Abschließend sei noch auf weitere Aspekte des methodischen Vorgehens, der Art der Präsentation der Analyseergebnisse und der dahinterliegenden Überlegungen hingewiesen. Wie in den vorangegangenen Kapiteln herausgearbeitet worden ist, nehmen sowohl sprachideologische als auch intertextuelle Phänomene vielfältige und komplexe Gestalten an. Diese Komplexität des Untersuchungsgegenstands spiegelt sich auch in der Präsentation der Analyseergebnisse wider, da hier jeweils unterschiedliche Phänomene schwerpunktmäßig und exemplarisch aufgezeigt werden. Dies geht auch damit einher, dass im Folgenden ausgewählte „Schauplätze“ eines Erkenntnisses besucht werden, in denen jeweils spezifische Phänomene sprachideologischer oder intertextueller Natur sowie das Zusammenspiel der beiden vorgestellt werden.

Obwohl ich mich in der Analyse in großen Teilen an den oben beschriebenen Analysekatégorien orientiert habe, möchte ich dennoch auf Bachtins Bemerkung (1979: 226) zurückkommen, wonach eine erschöpfende Darstellung der **Redeeinbettungsmöglichkeiten** nicht möglich ist, da diese auf so vielfältige Weise realisiert werden können. Auch hinsichtlich der diversen **sprachideologischen Phänomene** gilt es in Erinnerung zu rufen, dass diese sich in mannigfaltigen sprachlichen Formen manifestieren. Somit werden nicht nur die oben angedachten Kategorien angewendet, die jedenfalls ein breites Feld abdecken, sondern es wird durchaus auch **explorativ** vorgegangen, um weitere Phänomene berücksichtigen zu können.

8 Fallbeispiel Asylgerichtshof

Bei dem 65 Seiten umfassenden Text mit der Geschäftszahl E11 414710-2/2013 (vgl. Anhang) handelt es sich um die schriftlich festgehaltene Entscheidung des Asylverfahrens (Erkenntnis) eines armenischen Staatsangehörigen (im Folgenden auch *AW1*). Wie aus dem Text hervorgeht, handelt es sich hierbei um einen Folgeantrag. Der Asylwerber hat bereits 2010 einen Antrag auf internationalen Schutz beim BAA gestellt, welcher erst- und letztinstanzlich (durch das BAA und den AsylGH) abgewiesen wurde, woraufhin er „unter Gewährung von Rückkehrhilfe freiwillig aus dem Bundesgebiet nach Armenien aus[reiste]“ (AsylGH 2013: 1). Nachdem im Folgeantrag einige Male (z.B.: AsylGH 2013: 1; 4; 10; 18) auf das erste Asylverfahren und das erste Erkenntnis argumentativ-intertextuell verwiesen wird und auch inhaltlich auf die Geschehnisse nach der Rückkehr aufgebaut wird, erscheint es an dieser Stelle sinnvoll, zunächst einen Blick auf das erste Erkenntnis zu werfen und einige Besonderheiten herauszuarbeiten. In analytischer Hinsicht liegen die Schwerpunkte hierbei auf den Kategorien der *Perspektivierung* bzw. *Voice* sowie auf den *Argumentationsweisen*.

8.1 Erkenntnis des Erstantrags 2010

Im Erkenntnis mit der Geschäftszahl E11 414710-1/2010 (vgl. Anhang) wird beschrieben, dass der Asylwerber AW1 in mehreren Einvernahmen den ihm gemachten Vorwurf schildert, bei einer Feier in einem Restaurant in Armenien einen (befreundeten?) Gast durch Vergiftung ermordet zu haben. Daraufhin folgten seitens der armenischen Polizei körperliche Übergriffe am AW1. Zudem berichtet er von Entführungshandlungen und Bedrohungen, die durch die Mitarbeiter des Vaters des Ermordeten gegen ihn gerichtet wurden.

Das zehnsseitige Erkenntnis besteht allgemein aus Beschreibungen und Evaluierungen des Vorgehens des BAA und Bezugnahmen auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen. Ferner ist zu anmerken, dass das Erkenntnis keine Länderfeststellungen und auch keine Protokollauszüge enthält. Die Beschreibungen der Fluchtgründe bzw. die biographischen Hintergründe und Erzählungen des Asylwerbers basieren rein auf den Darstellungen im erstinstanzlichen Bescheid (des BAA), die in paraphrasierter Form wiedergegeben werden. Dadurch wird einerseits deutlich, dass es sich bei den Darstellungen im Erkenntnis um komplexe Verschachtelungen und Bezugnahmen handelt. Andererseits lässt sich in Hinblick auf die Frage der *Voice* festhalten, dass der Asylwerber nicht direkt auftritt: Dessen

Vorbringen wird nicht anhand von Protokollausschnitten wiedergegeben, sondern durch Paraphrasierungen des erstinstanzlichen Verfahrens. Außerdem wurde das Asylverfahren zweitinstanzlich vor dem AsylGH nicht mündlich durchgeführt (siehe unten; vgl. AsylGH 2010: 10).

Bei der Beschreibung des *Verfahrensgangs und Sachverhalts* werden einige Momente der im Ermittlungsverfahren eruierten Fluchtgeschichte im Umfang eines längeren Absatzes beschrieben, wobei die Paraphrasierung folgendermaßen eingeleitet wird: „Im Zuge des Ermittlungsverfahrens brachte er (**zusammengefasst dargestellt**) als **Fluchtgrund** im Wesentlichen vor, dass er am 17.02.2007 mit Freunden in einem Restaurant in Erewan gefeiert hätte. [...]“ (AsylGH 2010: 1; Hervorhebung durch SL). In diesem Ausschnitt fallen einige markante Aspekte auf: So wird zu Beginn festgehalten, dass in der darauf folgenden Darstellung nur selektiv das Vorbringen des AW1 wiedergegeben wird. Das verwendete Pronomen *er* bezieht sich hierbei auf den zuvor eingeführten Beschwerdeführer, also den Asylwerber AW1. Durch die Wahl des Konjunktivs II (*gefeiert hätte*) ist eine indirekte Rede markiert, wodurch eine Distanz zur Erzählung und zum Inhalt ausgedrückt wird. Die (freie?) indirekte Rede zieht sich durch die gesamte Darstellung (AsylGH 2010: 1). Obwohl die hier beschriebenen Elemente (selektive Zusammenfassung, Pronomen, indirekte Rede) verschiedene Parameter einer *Perspektivierung* (Blick des_der Erkenntnisautors_Erkennnisautorin auf die Erzählungen des AW1 in den Schilderungen der Entscheidung des BAA) ausdrücken, handelt es sich hier um die einzige länger durchgehende Passage des gesamten Erkenntnisses, bei der keine (zusätzliche) explizite Bewertung und Evaluierung des geschilderten Vorbringens und dessen Glaubwürdigkeitsbeurteilung erfolgen. Ferner fällt hier auf, dass sowohl ein konkretes Datum als auch ein konkreter Ort (Erewan) genannt werden⁷⁰. In diesem Satz wird zwar die Feier im Restaurant am 17.02.2007 als Fluchtgrund dargestellt, doch bei näherer Betrachtung und unter Einbezug der weiteren Schilderung greift dies zu kurz, denn es handelt sich dabei nicht um einen Fluchtgrund, sondern um den Beginn einer Serie mehrerer Ereignisse, die AW1 zunächst (November 2007) zu einer Flucht nach Georgien und schließlich drei Jahre später zu einer Flucht nach Österreich bewegten. Im Übrigen findet sich im gesamten Erkenntnis keine explizite Nennung konkreter Fluchtgründe (siehe unten). Nach dieser Passage folgt der Hinweis auf den Akteninhalt, der allerdings nicht öffentlich zugänglich ist.

⁷⁰ Auch an einer anderen Stelle wird der Ort *Erewan* sowie der Name des Bruders (*Hakob*) angeführt (vgl. AsylGH 2010: 3).

Ohne genauer auf den Inhalt eingehen zu können, sei dennoch darauf hingewiesen, dass aus den vom AsylGH dargestellten Erzählungen, welche auf die mehrfachen Vorbringen des Asylwerbers rekurrieren), **widersprüchliche** und **diffuse Darstellungen** hervorgehen: Unter Bezugnahme auf das Ermittlungsverfahren wird beschrieben, dass der Asylwerber angab, im November 2007 nach Georgien geflüchtet zu sein. Anfang Mai 2010 musste AW1 auch Georgien verlassen und reiste daraufhin „schlepperunterstützt“ nach Österreich ein. Dem Asylwerber wird aus mehreren Gründen die Glaubwürdigkeit aberkannt, „da es nicht nachvollziehbar wäre, dass der BF trotz behördlicher Verfolgung täglich sein Friseurgeschäft betreiben konnte. [...] Es wäre aber auch nicht plausibel, dass der BF, hätte die Behörde [Anm.: die gesamte armenische Polizei] ein Interesse an ihm gehabt, **legal** aus Armenien ausreisen habe können“ (AsylGH 2010: 2). Bislang wird im Dokument allerdings die Tätigkeit als Friseur nicht thematisiert, noch genauer in einem Land (Georgien oder Armenien?) verortet. Eine weitere Unklarheit besteht in Bezug auf die – wie oben zitiert – legale Ausreise aus Armenien, da eigentlich zuvor beschrieben wurde, dass der Asylwerber aus Georgien geflüchtet ist. Dies könnte sich auch auf die legale Ausreise nach Georgien beziehen, doch geht dies nicht eindeutig aus dem Text hervor.

Nach der Beschreibung des Vorgehens durch das Bundesasylamt folgt die Einschätzung des Asylgerichtshofs (vgl. AsylGH 2010: 2ff), die im Wesentlichen mit den Einwänden und Argumentationen des BAA übereinstimmt. Der AsylGH bemängelt an einer Stelle (S.3), dass AW1 bei einer späteren Einvernahme neue bzw. ergänzende Informationen vorgebracht hatte, was als nicht nachvollziehbar bewertet wird. Auch an weiteren Stellen bringen die Autor_innen des Erkenntnisses zum Ausdruck, dass sie bzw. der Asylgerichtshof verschiedene Aspekte der Erzählungen des Asylwerbers nicht nachvollziehen können und bemessen dies anhand ihrer **eigenen Theorien**. Die Argumentationen fallen hierbei allerdings teilweise spekulativ und nicht explizit aus, wie das folgende Beispiel zeigt:

„Erst am 24.11.2007 hätten ihn dann vier Personen in einem Jeep geschlagen und ihm mitgeteilt, dass er zwei Tage Zeit hätte, etwas zu sagen, was der Chef gerne hören möchte. Warum sollte der Vater des Verstorbenen ihn zuerst umbringen wollen, um ihn dann nach mehr als acht Monaten zusammen schlagen und wieder gehen zu lassen. [...] Es ist aber auch nicht plausibel, wenn er erklärt, dass er nach dem oben geschilderten Vorfall im November legal aus Armenien ausgereist wäre, erklärte er doch, dass er beschattet worden wäre. Es wäre demnach den Verfolgern ein leichtes gewesen, ihn an seiner

Ausreise zu hindern, sollte tatsächlich Interesse an ihm bestanden haben.“ (AsylGH 2010: 4)

In diesem Ausschnitt befindet sich die rhetorische Frage „Warum sollte der Vater des Verstorbenen ihn zuerst umbringen wollen [...]“, wodurch nicht nur ein Einwand gegen die Erzählung des Asylwerbers zum Ausdruck kommt und ein alternatives Szenario vage angedeutet wird, sondern auch seine Aufrichtigkeit indirekt infrage gestellt wird. Auch im letzten Satz der oben zitierten Passage wird eine eigene, von der dargestellten Version abweichende (subjektive) Theorie aufgestellt, wie die Verfolger dem_ der Autor_in zufolge plausiblerweise hätten vorgehen müssen, wenn „tatsächlich Interesse an ihm bestanden“ hätte. Neben den Auszügen der durch den Bescheid des BAA protokollierten Einvernahmen des Asylwerbers werden auch die Aussagen der Ehefrau des Asylwerbers herangezogen, um die Glaubwürdigkeit des Asylwerbers zu entkräften (vgl. AsylGH 2010: 4). Neben den zahlreichen Ausführungen und Bemerkungen, dass es sich um eine durchwegs unglaubliche Geschichte handelt, findet sich auch eine ausführliche Erklärung zu den Parametern einer „allgemeinen Denklogik“:

„Die von der Erstbehörde vorgenommene Beweiswürdigung ist im Sinne der allgemeinen Denklogik und der Denkgesetze in sich schlüssig und stimmig und steht auch im Einklang mit dem vom Verwaltungsgerichtshof aufgestellten Kriterien für die Glaubhaftmachung. Demnach kann die Behörde einen Sachverhalt grundsätzlich nur dann als glaubwürdig anerkennen, wenn der Asylwerber während des Verfahrens im **Wesentlichen gleich bleibende** Angaben macht, wenn diese Angaben wahrscheinlich und damit **einleuchtend erscheinen** und wenn **erst sehr spät gemachte Angaben** nicht den Schluss aufdrängen, dass sie nur der Asylerlangung um jeden Preis dienen sollten, der Wirklichkeit aber nicht entsprechen. Als glaubwürdig können Fluchtgründe im Allgemeinen somit nicht angesehen werden, wenn der Asylwerber die nach seiner Meinung einen Asyltatbestand begründeten Tatsachen im Laufe des Verfahrens **unterschiedlich** oder **sogar widersprüchlich** darstellt, wenn seine Angaben mit den der **Erfahrung entsprechenden Geschehnisabläufen** nicht **vereinbar** und daher unwahrscheinlich erscheinen oder wenn er maßgebliche Tatsachen erst **sehr spät im Laufe des Asylverfahrens vorbringt** (VwGH 6.2.1996, 95/20/0650).“ (AsylGH 2010: 4f)

Hier wird zudem deutlich, dass das Kriterium der erfordernten Glaubwürdigkeit/Denklogik nicht nur auf das Vorbringen des Asylwerbers angewendet wird, sondern dass diese auch für die Beweiswürdigung des BAA gilt. Im Gegensatz zum Asylwerber gelingt es laut den Einschätzungen des AsylGH dem BAA auch, ihre Argumentation schlüssig, glaubwürdig und

entsprechend den *Denkgesetzen* darzulegen. Die im obigen Zitat beschriebenen Aspekte und Erzählerwartungen in Hinblick auf das Vorbringen des Asylwerbers decken sich zu einem Großteil mit jenen Kriterien, die unter Kapitel 3.2.2 bei Busch (im Druck) angeführt wurden. An einer späteren Stelle wird festgehalten, dass dem Asylwerber „die Glaubhaftmachung der dargestellten Bedrohung nicht gelungen ist“ (AsylGH 2010: 5). Diese Stelle ist in eine Passage eingebettet, in der ausgeführt wird, warum der Beschwerde nicht stattgegeben wird:

„Dem BF ist es mit seiner Beschwerde nicht gelungen eine maßgebliche Unrichtigkeit der erstinstanzlichen Beweiswürdigung darzustellen. Auch der Asylgerichtshof sieht - unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens - keinen Grund diese als unschlüssig zu betrachten, womit nunmehr davon auszugehen ist, dass ihm die Glaubhaftmachung der dargestellten Bedrohung nicht gelungen ist. In seinen o.a. Ausführungen gibt er nicht konkret kund, wodurch eine reale Gefahr des Eintrittes einer ihn persönlich treffenden Gefährdungsgrundlage gegeben sein sollte. Überdies ist anzumerken, dass die Verpflichtung der Behörde zur Ermittlungspflicht nicht so weit geht, dass sie in jeder denkbaren Richtung Ermittlungen durchzuführen hätte [...]“ (AsylGH 2010: 5; Hervorhebung durch SL)

Hier sei allerdings auf den Inhalt bzw. den Grund der Beschwerde verwiesen, wonach die „Behörde [...] es unterlassen [hätte], sich mit dem Vorbringen näher auseinander zu setzen und durch **entsprechende Fragestellungen** darauf hinwirken müssen [sic!], dass die für die Entscheidung wesentlichen Angaben gemacht werden“ (AsylGH 2010: 2; Hervorhebung durch SL). Somit wird mit der Beschwerde darauf aufmerksam gemacht, dass relevante Fragen eben nicht gestellt wurden. Im Erkenntnis findet sich der Hinweis, dass AW1 „am Ende der Einvernahme [Anm.: der zweiten Einvernahme von dreien] nochmals ausdrücklich befragt wird, ob die Angaben der Wahrheit entsprechen und es noch weitere Fluchtgründe gebe“ (AsylGH 2010: 3). Darin wird zwar beschrieben, dass auch nach weiteren Fluchtgründen gefragt wurde, doch dies erfolgt ohne Hinweis auf entsprechende Textstellen eines Protokolls. Somit lässt sich hier eine Spannung zwischen der durch das BAA und dem AsylGH nacherzählten Fluchtgeschichte, der Beschwerde des Asylwerbers und dem Verweis, dass nach weiteren Fluchtgründen gefragt wurde, feststellen.

Des Weiteren basiert die oben zitierte Argumentation des AsylGH lediglich auf den eigenen Nacherzählungen (des Vorgehens und der Argumentation des BAA sowie des Asylwerbers), die allerdings als *seine o.a. Ausführungen* (vgl. AsylGH 2010: 5) ausgelegt werden. Auch hier werden nicht die relevanten Protokollauschnitte zitiert, um auf diesem Wege das

Stellen/Unterlassen der Fragen nachzuweisen und das Bestätigen/Widerlegen des Beschwerdeinhalts zu zeigen. Ferner bringt der Asylwerber – wenn auch implizit gehalten – einen Anlass zur Flucht zum Ausdruck, als er (durch die Stimme des_der Erkenntnisautorin) beschreibt, dass ein Mitarbeiter des Vaters des Ermordeten ihn in Georgien entdeckte und er daraufhin flüchtete (AsylGH 2010: 1). Das Nacherzählen durch den Asylgerichtshof und die darauf basierende Argumentation gewinnen umso mehr Brisanz, wenn am Ende des Erkenntnisses begründet wird, warum man auf eine mündliche Einvernahme im Zuge des Beschwerdeverfahrens verzichtet hat:

„Gemäß § 41 Abs 7 AsylG 2005 kann eine mündliche Verhandlung ausbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht“ (EK1 2010: 10).

Die Darstellungen enthalten allerdings Unklarheiten und Spannungen (siehe oben), die in erster Linie durch die Nacherzählungen im Erkenntnis entstehen und nicht direkt auf das Vorbringen des Asylwerbers rückgeführt werden können, da dieses hier nicht direkt (beispielsweise durch Protokollauszüge der Einvernahmen) angeführt wird.

Wie bereits eingangs angekündigt wurde, lässt sich somit allgemein festhalten, dass in diesem Erkenntnis die analytische Kategorie der *Voice* einen wichtigen Stellenwert einnimmt, da hier der Asylwerber an keiner Stelle direkt⁷¹ spricht. Die Erzählungen werden nur indirekt durch die Stimme und *indirekte Rede* bzw. *Paraphrasierungen* des_der Autorin des Erkenntnisses wiedergegeben, wobei der Inhalt dem Asylwerber zugeschrieben wird. Auch die unterbliebene Möglichkeit, mündlich das Vorbringen artikulieren zu können, geht mit dem Fehlen, der eigenen Stimme Ausdruck verleihen zu können, einher.

8.2 Erkenntnis des Folgeantrags 2013

2012 stellte AW1 erneut einen Asylantrag beim BAA, welcher wiederum negativ entschieden wurde. Das Erkenntnis (AsylGH 2013) stellt nun die Behandlung der Beschwerde des Folgeantrags gegen das BAA vor dem AsylGH dar. Diese wird ebenfalls als unbegründet

⁷¹ Damit soll nicht behauptet werden, dass Protokollauszüge bzw. Protokollen ein absoluter Authentizitätsanspruch zukommt (vgl. Kapitel 3.1.3), doch erfährt die Erzählung des Asylwerbers durch den hier gewählten Modus der indirekten Wiedergabe eine weitere Transformation, was in der oben beschriebenen indirekten Rede bzw. Paraphrasierung und die dadurch geschaffene Distanz zum Ausdruck kommt.

abgewiesen, wodurch die Entscheidung des BAA rechtlich wirksam wird, was mit der Nichtzuerkennung des Asylstatus sowie der subsidiären Schutzbedürftigkeit und letztlich erneuten Ausweisung aus Österreich einhergeht.

In Bezug auf die Qualität und Interpretation der Daten ist relevant, dass die Entscheidung des AsylGH ausschließlich auf Basis des Bescheides des Bundesasylamts gründet und der Asylwerber nicht im Rahmen einer mündlichen Einvernahme vor dem AsylGH zum Verfahren befragt wurde (vgl. ASYLGH 2013: 64). Ähnliches Vorgehen wurde auch beim ersten Antrag 2010 (siehe oben) beobachtet. Dieses Erkenntnis weist ebenfalls zahlreiche intertextuelle Bezüge zum Bescheid des BAA in Form von Zitaten wie Protokollauszügen oder metatextuellen Ausführungen (Beschreibungen und Bewertungen des Vorgehens vom BAA) auf. Aus dieser Beobachtung resultiert, dass sich die im Folgenden betrachteten und analysierten Darstellungen nicht nur auf den AsylGH, sondern zu einem Großteil auch auf das Bundesasylamt beziehen, da der AsylGH die Darstellungen und die Entscheidung des BAA wiedergibt und auch bestätigt.

Aufbau des Erkenntnisses

Allgemein ist das Erkenntnis grob in zwei Teile gegliedert, welche inhaltlich auch der letztinstanzlichen, ergo prüfenden bzw. entscheidungstreffenden, Funktion des AsylGH entsprechen: Im ersten Teil (I) werden hauptsächlich der bisherige Verfahrensgang (inklusive Protokollauszügen) und die Argumentation des BAA ausführlich geschildert. Im zweiten Teil (II) werden die auf den vorangegangenen Darstellungen basierenden Überlegungen und Entscheidungen des AsylGH dargelegt. In beiden Abschnitten nehmen Verweise auf andere Texte⁷² einen großen Raum ein. Darin äußert sich die den Erkenntnissen aufgrund ihrer entscheidenden Funktion immanenten **intertextuelle** und **über den Text hinausweisende Dimension**, da das Erkenntnis nicht nur auf andere (Prä-)Texte verweist, sondern auch Verweise über die Textgrenzen hinaus – bspw. auf außertextuelle Situationen (Einvernahmen durch die Polizei etc.) – enthält⁷³.

Entsprechend den unterschiedlichen Zielen, die in den einzelnen Unterkapiteln verfolgt werden, befinden sich auch Realisierungen von unterschiedlichen institutionsspezifischen Sprechakten im Text (Feststellung, Beweiswürdigung, rechtliche Beurteilung etc.). Insgesamt

⁷² Hier sind vor allem Verfahren bzw. Texte des BAA, Gesetze wie das AsylG und die EMRK und auf Texte der Rechtspraxis (andere Urteile, Grundsatzentscheidungen) als Referenzen zu nennen.

⁷³ An dieser Stelle wird deutlich, dass es sich bei einem Erkenntnis um eine viele unterschiedliche Textelemente enthaltende und verschiedenartige Ziele verfolgende Textsorte handelt.

dienen die einzelnen Textelemente den beiden übergeordneten Zielen – (I) der Überprüfung des Urteils des BAA und (II) der aktuellen Entscheidungsbegründung. Somit fungieren diese als Argumentationsgrundlage für die bereits am Anfang des Textes präsentierte Entscheidung des AsylGH.

AM1 beschreibt, dass er nach der Rückkehr nach Armenien erneut Bedrohungen, Verfolgung, Erpressungen, einer Entführung sowie Gewaltanwendungen durch die Mitarbeiter bzw. Bodyguards des Vaters des Ermordeten, einem einflussreichen Mann in Armenien, ausgesetzt war. Diese veranlassten ihn zuerst zum mehrfachen Verstecken sowie schließlich zur erneuten Flucht nach Österreich.

Im Rahmen dieser Untersuchung liegt – wie bereits ausführlich dargelegt – das Interesse auf dem **sprachideologischen** Gehalt sowie auf den **intertextuellen** Verweisen innerhalb der Erkenntnisse (vgl. 7). Im Folgenden werden einige zentrale Analyseergebnisse präsentiert, wobei diese in Hinblick auf thematische/analytische Ähnlichkeiten zusammengefasst wiedergegeben werden. Dies rührt auch daher, dass sich im Zuge der Analyse gezeigt hat, dass innerhalb des Textes häufig bestimmte Strategien zum Tragen kommen und auch unterschiedliche Phänomene salient sind. Dementsprechend wurden auch jeweils verschiedene Analysekategorien berücksichtigt. Auch in der folgenden Präsentation der Ergebnisse spiegeln sich die jeweils unterschiedlichen thematischen und analytischen Schwerpunkte⁷⁴ wider.

8.2.1 Intertextuelle Verweise auf Erstantrag und (beschriebene) Reiseroute

Auf der ersten Seite des Erkenntnisses befindet sich u.a. die Vorstellung der an der Erstellung des Erkenntnisses involvierten Personen (namentliche Nennung der beiden Richter), (anonymisierte) Angaben zum Asylwerber sowie die Entscheidung, dass die Beschwerde abgewiesen wird (Verfahrensausgang). Auf diesen Abschnitt folgt die Beschreibung der „*Entscheidungsgründe*“ und einer Chronologie der bisherigen verfahrensbezogenen Ereignisse. Im Zuge dessen wird auf den vom BAA behandelten Erstantrag (siehe oben),

⁷⁴ Wenn möglich wird zudem versucht, die Ergebnisse chronologisch wiederzugeben, da es sich hier – wie bereits angedeutet – um ein sehr vielschichtiges Dokument handelt, in dem mehrere entscheidungsmächtige Akteur_innen (Asylreferent_innen/Einvernehmende sowie Richter_innen) auftreten.

dessen Ausgang und rechtliche Grundlagen verwiesen. Des Weiteren wird die freiwillige Rückkehr von AW1 nach Armenien beschrieben und seine (erneute) Einreise nachgezeichnet, die von Moskau über Spanien nach Österreich führt (vgl. AsylGH 2013: 1f). Zwar wird diese Route genau beschrieben und dabei das (unkenntlich gemachte) Gültigkeitsdatum eines Visums für Spanien, ein (unkenntlich gemachtes) Flugdatum sowie ein konkretes Datum einer polizeilichen Kontrolle genannt, doch wird nicht beschrieben, in welcher Form diese Informationen (dem BAA/AsylGH) vorliegen. Somit handelt es sich um einen *indirekten Verweis* auf die Existenz diverser Dokumente, die diese Informationen belegen⁷⁵ und die vom AsylGH als erwiesen angenommen werden (vgl. AsylGH 2013: 1f). Die Reiseroute wird im Rahmen der Glaubwürdigkeit(-sprüfung) erneut eine Rolle spielen (vgl. 8.2.12.2).

8.2.2 Intertextuelle Verweise auf Befragungen vor Polizei und Bundesasylamt

Nach dem oben erwähnten Hinweis auf die Polizeikontrolle werden auch das Einbringen eines Asylantrags am 06.12.2012 und die Durchführung einer „niederschriftliche[n] Befragung zum Folgeantrag“ vor einer Polizeiinspektion einen Tag darauf (AsylGH 2013: 2) erwähnt. Im Gegensatz zu den später zitierten Befragungen (siehe unten) findet sich hier kein Hinweis auf die Beiziehung eines_einer Dolmetscherin. Aus der Niederschrift werden einzelne Aussagen des Asylwerbers aus dem Protokoll wiedergegeben, ohne die entsprechenden die Antworten elizitierenden Fragen anzuführen noch die Angaben weiter zu kommentieren. Auf diesen kurzen Abschnitt folgt eine Bezugnahme auf eine weitere Befragung im Rahmen der Ersteinvernahme in einer Erstaufnahmestelle. Die Einbettung des Protokollauschnitts gestaltet sich vor allem in Hinblick auf die darin enthaltenen sprachbezogenen bzw. sprachideologischen Inhalte als interessant, was im folgenden Kapitel näher beleuchtet wird.

8.2.3 Beeideter Dolmetscher in der Sprache Armenisch

Die im Folgenden zitierte Textstelle dient als Kontextualisierung des darauf folgenden Protokollauszugs⁷⁶ aus einer niederschriftlichen Ersteinvernahme beim BAA:

⁷⁵ Erst an einer späteren Stelle wird auf das Vorhandensein eines Belegs einer Polizeikontrolle verwiesen, welcher „im Akt“ vorliegt. Im gesamten Erkenntnis wird allerdings nicht beschrieben, wie die Behörde/das Gericht an diese Informationen und an die Reisedokumente gelangte.

⁷⁶ Der letzte Satz dieses Auszugs enthält den Hinweis auf die selektive Wiedergabe des Protokolls.

1 „Am 14.12.2012 wurde sie⁷⁷ in der Erstaufnahmestelle West im
 2 Beisein eines von der erkennenden Behörde bestellten und
 3 beeideten Dolmetschers in der Sprache Armenisch von einem
 4 Organ des Bundesasylamtes einer Ersteinvernahme unterzogen.
 5 Die relevanten Passagen dieser niederschriftlichen Einvernahme
 6 gestalten sich wie folgt: [...]“ (AsylGH 2013: 2)

Auffallend an dieser Darstellung⁷⁸ ist zunächst die **passive** Konstruktion des Handlungsgeschehens, die eine Ersteinvernahme schildert. Grundsätzlich können vier unterschiedliche Akteur_innen identifiziert werden. Als erste Person wird der **Asylwerber** durch den pronominalen Ausdruck „sie“ – stellvertretend für *beschwerdeführende Partei* – eingeführt (vgl. Z.1⁷⁹). Der Asylwerber stellt denjenigen Teilnehmer dar, mit dem etwas passiert (steht im Zentrum der Handlung, wird einer Ersteinvernahme unterzogen), wodurch eine passive Beteiligung des Asylwerbers zum Ausdruck kommt. Als nächster Teilnehmer wird der **Dolmetscher** respektive seine Anwesenheit (vgl. Z.2) an der Einvernahme genannt, wodurch diesem ebenfalls eine eher passive Beteiligung beigemessen wird. An dieser Stelle wird einerseits die Legitimation seiner Funktion als Dolmetscher durch die Partizipialkonstruktion („*eines von der erkennenden Behörde bestellten und beeideten Dolmetschers*“; vgl. Z.2-3) hergestellt, da er von einer zu dieser Handlung autorisierten (dritten) Akteurin (der **erkennenden Behörde**) bestellt und beeidet wurde. Als weiteres Attribut des Dolmetschers wird die Sprache Armenisch genannt, was die Assoziation zu einer abgrenzbaren konkreten (Einzel-)Sprache hervorruft. Die Nennung der Sprache Armenisch stellt zugleich die erste Information (im bisherigen Verlauf des Erkenntnisses) zum Sprachenrepertoire des Asylwerbers dar, wenn man von der Inanspruchnahme eines Dolmetschers für Armenisch darauf schließen kann, dass der Asylwerber diese Sprache auch beherrscht⁸⁰. Zuletzt wird in diesem Satz der_die Initiator_in der Handlung (Einvernahme) angeführt, die mit dem unpersönlich gehaltenen Ausdruck „**Organ des Bundesasylamtes**“ repräsentiert wird (vgl. Z.4). Insgesamt lässt die Art und Weise, wie die Akteure dargestellt

77 Anmerkung: Die Asylwerber_innen werden zumeist durch das Kürzel „bP“ (stellvertretend für „beschwerdeführende Partei“) im Text repräsentiert, was den Einsatz des Pronomens „sie“ für den (männlichen) Asylwerber erklärt.

78 Für die Analyse dieser Textstelle werden vor allem **Prädikations-** und **Nominationsstrategien** berücksichtigt, da die Betrachtung der vorgefundenen bzw. beschriebenen Rollenverteilung der genannten Akteur_innen (Asylwerber und Dolmetscher) und der ihnen gegebenen Handlungspotentiale aufschlussreich erscheint.

79 „Z“ steht für die jeweilige Zeile des oben zitierten Protokollauszugs.

80 Damit verbunden ist auch die (institutionelle) Entscheidung, eine einzige/einzelne Sprache für die Verdolmetschung zu wählen.

und welche Attribute ihnen zugeschrieben werden, auf eine asymmetrische Interaktions-/Kommunikationssituation schließen.

8.2.4 „Muttersprache“ und Rederechtsverteilung

Am Ende dieser soeben vorgestellten Textstelle werden die Wiedergabe des Protokolls bzw. der „relevanten Passagen dieser niederschriftlichen Einvernahme“ angekündigt, wobei hier zu beachten ist, dass es sich eben um die für den AsylGH *relevanten* und somit selektiv ausgewählten Ausschnitte handelt⁸¹. Es folgt nun eine (vermeintlich) wortwörtliche⁸² und durch (ein hochgestelltes) Anführungszeichen gekennzeichnete Wiedergabe eines Ausschnitts aus der schriftlich festgehaltenen Einvernahme, die mit einer durch drei Punkte markierten Auslassung beginnt (AsylGH 2013: 2):

"...

Frage: Welche ist Ihre Muttersprache und welche Sprachen sprechen Sie sonst noch?

Antwort: Meine Muttersprache ist Armenisch, ich spreche aber auch noch sehr wenig Russisch. Ich bin damit einverstanden, dass die Einvernahme in der Sprache Armenisch, welche ich ausreichend beherrsche, durchgeführt wird.

Frage: Verstehen Sie den anwesenden Dolmetscher einwandfrei?

Antwort: Ja.

Zu Beginn dieser Frage-Antwort-Sequenz steht die Frage nach der „Muttersprache“⁸³: „Welche ist Ihre Muttersprache und welche Sprachen sprechen Sie sonst noch?“. Dies stellt eine Aufforderung nach einer Zuordnung, Klassifizierung und Reihung des sprachlichen Repertoires in die Kategorie *Muttersprache* und „sonstige“ *Sprachen* dar. Die Verwendung der im Singular gehaltenen Sprachbezeichnung (Linguonyms) „Muttersprache“ eröffnet eine Sicht auf Sprache, die von der spracherwerbstheoretischen Auffassung geprägt ist, die dem mütterlichen Input im Spracherwerb eine vorrangige Bedeutung beimisst.⁸⁴

Der Asylwerber leistet der Aufforderung Folge, indem er in seiner Antwort Armenisch als

81 Eine ähnliche Passage findet sich auch im Protokoll der zweiten Einvernahme vor dem BAA (AsylGH 2013: 7). Auch hier werden nur die „entscheidungsrelevanten Auszüge“ wiedergegeben.

82 Siehe dazu die Ausführungen des dem Protokoll/der Niederschrift zugeschriebenen Authentizitätsgehalts im Kapitel 3.1.3 und der ihr zukommenden vollen Beweiskraft.

83 Unklar ist hierbei, ob bei der Übersetzung ins Armenische (und zurück) der Begriff „Muttersprache“ ebenfalls gebräuchlich ist bzw. ob es ein armenisches Äquivalent gibt oder ob dies gewissermaßen eine unhinterfragte Übernahme aus dem Deutschen und ins Deutsche darstellt.

84 Durch diese Fokussierung auf die Rolle/Beteiligung der Mutter im Spracherwerb, die durch die Bezeichnung zum Ausdruck kommt, besteht die Gefahr, durchaus komplexere und mehrsprachige Erwerbskonstellationen bzw. -einflüsse und somit auch hybride(re) individuelle sprachlich-kommunikative Ressourcen bzw. Repertoires auszublenden.

seine „Muttersprache“ bezeichnet, womit er den zuvor eingeführten Begriff aufgreift. Des Weiteren führt er Russischkenntnisse als Teil seines sprachlichen Repertoires an, die er mit einer niedrigen Qualität versieht („sehr wenig Russisch“).

Im Anschluss bringt der Asylwerber selbst vor, keine Einwände gegen das Dolmetschen in Armenisch zu haben, wodurch er einen unerwarteten Themenwechsel initiiert. Die Thematisierung des Einverständnisses und der Evaluierung seiner Armenischkenntnisse erfolgen allerdings in einer floskelhaften Art und Weise: *„Ich bin damit einverstanden, dass die Einvernahme in der Sprache Armenisch, welche ich ausreichend beherrsche, durchgeführt wird“*. Der Asylwerber versieht seine Armenischkenntnisse im Relativsatz zwar mit dem Attribut „ausreichend“, doch bleibt der Maßstab vage. Im Zentrum steht hier die Verständnisabsicherung, die auch vonseiten der Institution durch die Nachfrage, ob er den Dolmetscher einwandfrei verstehe, relevant gesetzt wird⁸⁵.

Ein weiteres wichtiges die Protokollformen und auch die dargestellte Interaktionsform bezeichnendes Moment offenbart sich in der Einteilung der Turns in die Kategorien **Antwort** und **Frage**. Durch die konsequente (bruchlose) Frage-Antwort-Einhaltung, in der die Aussagen der Gesprächsteilnehmer_innen in dialogischer Form⁸⁶ wiedergegeben werden, wird die Darstellungsform des Protokolls als eine direkte Redewiedergabe konstruiert. Die **Rederechte** bzw. die **Sprechaktverteilung** werden hier allerdings nicht expliziert; durch die fehlende Zuordnung der jeweiligen Sprechhandelnden ist nicht klar, wer die Fragen stellt und wer diese beantwortet.

Während am Wiedergabemodus nicht erkenntlich ist, wer die Initiator_innen der Sprechakte sind, wird durch die Inhalte der Gespräche (und unter Einbezug des Kontextwissens, dass es sich um eine Einvernahme handelt) deutlich, dass hinter dem Fragenden ein_e institutionelle_r Akteur_in und hinter dem Antwortgebenden der Asylwerber stehen. Markant ist, dass die (implizit gehaltene) Sprechaktaufteilung und somit auch die Einflussnahme auf den Gesprächsverlauf sowie die Themenwahl hier klar vorgegeben sind und keine Abweichungen vom Frage-Antwort-Schema erlauben. Damit im Zusammenhang steht eine ungleiche Machtverteilung, d.h. es ist deutlich, wem es obliegt, von einer anderen Person

85 Hier kann die Vermutung aufgestellt werden, dass die Behörde diese Absicherung in Form der wiederholten Verständnisabsicherung benötigt für den Fall etwaiger späterer Verfahrensmängel aufgrund von nicht adäquatem Dolmetschen.

86 Die Wiedergabeform des zitierten Protokolls erweckt nicht nur den Eindruck einer dialogischen Interaktionsform, sondern auch einer vermeintlichen Mündlichkeit und Einsprachigkeit.

Wissen einzuholen bzw. solches abzuverlangen.

8.2.5 Glaubwürdigkeit (allgemein)

Nach weiteren Absicherungen vonseiten der Behörde, dass der Asylwerber sich körperlich und psychisch in der Lage fühlt, sich einer Einvernahme zu unterziehen, folgen weitere Fragen zu dessen gesundheitlichem Zustand und etwaigen Krankheiten (AsylGH 2013: 2f). Des Weiteren werden dem AW1 im Rahmen einer Art *Belehrung* einige Informationen zum Organisatorischen und seine Pflichten im Asylverfahren mitgeteilt. Hierbei nehmen die Ausführungen zur **Glaubwürdigkeit** einen besonderen bzw. großen Raum ein. Zunächst wird allgemein die Bedeutsamkeit, *die Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen*, unterstrichen. Dies wird mit Blick auf eine mögliche (spätere) Beschwerdebehandlung vor dem AsylGH begründet, da dann keine weiteren Beweismittel mehr nachgereicht werden dürfen⁸⁷ (vgl. AsylGH 2013: 3). Konkret wird AW1 in Bezug auf die Glaubwürdigkeit darauf hingewiesen, „dass Ihre Angaben die Grundlage für die Entscheidung im Asylverfahren sind und dass Ihren Angaben in der Erstaufnahmestelle eine **verstärkte Glaubwürdigkeit** zukommt“ (AsylGH 2013: 3; Hervorhebung SL). Somit wird AW1 indirekt darauf aufmerksam gemacht, dass es in Hinblick auf den Verfahrensausgang relevant ist, **was** und **wann** er etwas sagt und dass aus einem nicht näher definierten Grund den Angaben bei der Erstaufnahmestelle mehr Glaubwürdigkeit zukommt. Somit wird bereits zu Beginn der Befragung die generelle Bedeutsamkeit und Relevanz der Glaubwürdigkeit als relevante Kategorie und entscheidende Eigenschaft für eine positive Entscheidung etabliert.

Auch im späteren Ermittlungsverfahren erfolgt zu Beginn des Protokolls eine erneute Belehrung, welche auch explizit als solche im Protokoll eingeführt bzw. benannt wird⁸⁸. In der Belehrung wird AW1 zunächst auf die Bedeutung, *die Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen* und „alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte selbständig und über Nachfrage wahrheitsgemäß dar[zu]legen“ (AsylGH 2013: 7), hingewiesen. Daraufhin werden die negativen Auswirkungen/Folgen „einer wahrheitswidrigen Aussage und der damit verbundenen allenfalls für Sie nachteilig verlaufenden Glaubwürdigkeitsprüfung“ erwähnt. Auffallend ist hier allerdings, dass erwähnt

⁸⁷ Dies entspricht dem Neuerungsverbot des zweitinstanzlichen Verfahren.

⁸⁸ In der Protokollierung findet sich auch die bereits unter 8.2.4 beschriebene Frage-Antwort-Einteilung wieder, wobei hier diese Kategorien abgekürzt durch die Buchstaben F bzw. A ausgedrückt werden.

wird, dass es negative Folgen haben kann, doch wird nicht expliziert, worin diese bestehen, außer dass diese mit einer nachteiligen Glaubwürdigkeitsprüfung verbunden ist.

8.2.6 Intertextuelle Verweise auf frühere verfahrensbezogene Texte

Im Protokoll des Zulassungsverfahrens folgt nach der oben geschilderten Belehrung zur Wahrheitspflicht das typische Frage-Antwort-Schema. Zu Beginn verweist die einvernehmende Person auf die **Antragstellung** (Ersteinvernahme vor der Polizei), die eine Woche zuvor stattfand, und fragt: „Entsprechen die dabei von Ihnen gemachten Angaben der Wahrheit bzw. möchten Sie dazu noch Korrekturen oder Ergänzungen anführen?“ (AsylGH 2013: 3). AW1 bestätigt die **Wahrheit** seiner Angaben und merkt an, keine Korrekturen/Ergänzungen anführen zu wollen. Nicht nur auf die **Ersteinvernahme** wird im Zuge dieses Protokolls Bezug genommen, sondern auch auf den **Erstantrag** aus dem Jahr 2010. Die einvernehmende Person stellt allerdings nicht nur eine Verbindung zum Erstantrag her, sondern fragt AW1 auch noch, ob sich dieser an die im Rahmen dieses Verfahrens stattgefundenen Einvernahmen erinnern könne, ob sie der *Wahrheit* entsprechen und ob diese auch für den aktuellen Antrag *gültig* seien (S. 4). Vonseiten der Behörde wird inhaltlich nicht näher bestimmt oder wiederholt, um welche Angaben es sich hierbei handelt. AW1 bleibt auch in seiner Ausführung vage: „Ja, ich sagte damals die Wahrheit. Die Gründe, die ich damals gesagt habe, gelten in diesem Sinne eigentlich nicht mehr, weil ich jetzt mit anderen Personen Probleme habe. Mein Problem, welches ich jetzt habe, ist aber in gewisser Weise mit dem damaligen Problem verbunden“ (AsylGH 2013: 4). Auch im späteren **Ermittlungsverfahren** (siehe unten) wird Bezug zum Protokoll des hier beschriebenen **Zulassungsverfahrens** hergestellt und ebenfalls hinsichtlich der *Aktualität*, *Gültigkeit* und *Wahrheit* abgefragt (vgl. AsylGH 2013: 9). Somit lässt sich festhalten, dass sich nicht nur intertextuelle Verweise auf den Erstantrag, sondern auch auf frühere Einvernahmen und andere verfahrensbezogenen Texte (Protokolle bzw. abstrakter auf die Einvernahmesituationen) des laufenden Verfahrens finden.

8.2.7 Perspektivierungsstrategien vonseiten der Behörde

Perspektivierungs- und **Framingstrategien** sind in Hinblick auf **Intertextualität** interessant, da hier das Verhältnis zwischen einer (früher) getätigten Aussage und der Aktualisierung bzw. Wiedergabe des Inhalts durch die einvernehmende Person und somit auch deren Positionierung gegenüber dem Berichteten sowie dessen Glaubwürdigkeit deutlich werden⁸⁹. Die Perspektivierungsstrategien, die im Folgenden⁹⁰ behandelt werden, äußern sich bspw. in Markierungen an den Verben durch die Wahl des **Konjunktivs II**, wodurch der_**die** Sprecher_in Distanz zum Erzählten des Asylwerbers schafft. Dass dieses Mittel der **Distanzherstellung** dient, tritt später (noch) deutlich(er) hervor, wenn der Asylwerber mit seinen früher getätigten (und abweichenden) Aussagen konfrontiert wird, um dessen Glaubwürdigkeit anzuzweifeln.

Die folgende Frage zeigt, wie die einvernehmende Person eine frühere Erzählung von AW1 inhaltlich aufgreift, diese allerdings sprachlich so gestaltet und reformuliert, dass eine weitere Erklärung vonseiten AW1 notwendig ist, um für die einvernehmende Person schlüssig zu sein. Während der erste Teil der Frage im Indikativ gehalten ist, wechselt der_**die** Sprecher_in im zweiten Teil in den **Konjunktiv**, was möglicherweise anzeigt, dass es sich hierbei um etwas Referiertes handelt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Wahl allerdings nicht auf den Konjunktiv I fällt, der üblicherweise für die indirekte Rede verwendet wird, sondern auf den Konjunktiv II, der Zweifel an dem Berichteten ausdrückt, deutet diese Wahl vielmehr darauf hin, dass nicht nur angezeigt werden soll, dass es sich um eine indirekte Rede handelt, sondern dass die Sprecher_in auch eine gewisse Distanz zum Ausdruck bringt (AsylGH 2013: 5):

Frage: Warum waren gerade Sie für diese Personen so interessant, dass diese immer wieder gekommen wären und Sie gesucht bzw. sogar mitgenommen hätten?

Neben dem bereits erwähnten Moduswechsel in den Konjunktiv unterstreicht auch der Einsatz von Fokuspartikeln wie „gerade Sie“ und „sogar“ die Distanz zum Referierten bzw. deuten Zweifel⁹¹ an.

⁸⁹ Es zeigt sich hier auch, dass die beobachteten Phänomene sowohl als *Perspektivierungs-* als auch *Abschwächungsstrategien* gedeutet werden können, nachdem durch beide eine Positionierung des_**der** Sprecherin zum Gesagten ausgedrückt wird (vgl. Kapitel 7).

⁹⁰ Perspektivierungsstrategien werden auch in späteren Kapiteln besprochen, wie bspw. 8.2.12.1; 8.2.12.4)

⁹¹ Als Gedankenexperiment möchte ich auf eine alternative Formulierung/Version ohne Konjunktiv und Fokuspartikeln hinweisen, wodurch mE der mittransportierte Zweifel, der Bedeutungsunterschied und Kontrast zu der obigen Version deutlich werden: „Warum waren Sie für diese Personen so interessant, dass diese immer wieder gekommen sind und Sie gesucht und mitgenommen haben?“

8.2.8 Protokoll (intertextuell, sprachideologisch)

Insbesondere am Ende der Einvernahme wird das Protokoll selbst zum Thema der Befragung/Redeinhalt (siehe unten). An diesen Stellen tritt deutlich hervor, welche Funktionen dem Protokoll zukommen bzw. welche (sprachideologischen) Annahmen damit verbunden sind. In analytischer Hinsicht stellt das Protokoll/die Protokollerstellung – wie auch unter 6 dargelegt – eine Schnittstelle zwischen den Themenbereichen **Intertextualität** und **Sprachideologie** dar. Im folgenden Ausschnitt wird nach der *Rückübersetzung* des Protokolls vom AW1 erneut (und nachträglich bzw. am Ende der Einvernahme und **nach** der Rückübersetzung) die Absicherung eingeholt, dass dieser den Dolmetscher verstanden hat. Es finden sich weder nähere Angaben, wie diese Rückübersetzung stattgefunden noch wie lange diese gedauert hat. Aus dem Kontextwissen lässt sich vermuten, dass hier ein schriftlicher deutschsprachiger Text (Protokoll) in eine andere Sprache (Armenisch) übersetzt wird. Bei einer näheren Betrachtung wird die Komplexität dieses Vorgangs deutlich, bei dem eine bereits angefertigte Translation, welche in einem vermutlich komplexen Protokoll festgehalten wurde, vermutlich erneut durch einen Modalitätswechsel ins Mündliche und in eine andere Sprache (Armenisch) rückübersetzt wird.

AW1 wird nicht nur gefragt, ob er den Dolmetscher verstanden hat, sondern ob dieser auch *alles* übersetzt hat. Dies stellt aus der Sicht des AW1 eine etwas schwierig zu beantwortende Frage dar, da dieser eigentlich nicht einschätzen bzw. überprüfen kann, was *alles* gesagt wurde und ob der Dolmetscher dies vollständig übersetzt habe (AsylGH 2013: 6):

Nach erfolgter Rückübersetzung:

Frage: Haben Sie den Dolmetscher während der gesamten Befragung einwandfrei verstanden?

Antwort: Ja.

Frage: Hat Ihnen der Dolmetscher alles rückübersetzt?

Antwort: Ja.

Frage: Möchten Sie eine Ablichtung der Niederschrift?

Antwort: Ja. Die Niederschrift wurde mir rückübersetzt. Der Inhalt ist richtig und ich bestätige dies mit meiner Unterschrift. Ich bestätige auch mit meiner Unterschrift, dass ich eine Kopie der Niederschrift erhalten habe. Ich bestätige auch mit meiner Unterschrift, dass ich die Bestätigung zur Ausstellung der Karte gem. § 51 AsylG erhalten habe. Ende der Niederschrift: 10:30 Uhr.

Im letzten Absatz, der auch das Ende des vom AsylGH zitierten Protokollausschnitts darstellt, erfolgt die Dokumentation bzw. das mündlich/schriftliche Festhalten der Bestätigung in

floskelhafter⁹² Weise. Interessant erscheint hier einerseits, dass der Asylwerber selbst diese Formulierung (vermeintlich) vorgibt und die Bestätigung thematisiert. Andererseits ist auffallend, dass hier mittels der Aussage von AW1 ein nicht-mündlicher Akt (Unterschrift) und die ihrerseits auf eine andere nicht-mündliche Handlung verweist (Erhalt der Niederschrift, Karte), beschrieben und im Protokoll dokumentiert wird.

Auch im Protokoll der späteren Einvernahme (im Ermittlungsverfahren) erfolgt die Beschreibung einer Rückübersetzung. Dieses Mal wird diese allerdings angekündigt und aus einer anderen Perspektive (nicht aus der Sicht des AW1 wie oben) beschrieben. Ferner werden mögliche Änderungen in Ausblick gestellt⁹³ (AsylGH 2013: 16):

F: Die Befragung wird hiermit beendet. Wollen Sie zu Ihrem Asylverfahren sonst noch etwas vorbringen, was Ihnen von Bedeutung erscheint?

A: Nein, ich habe alles gesagt.

Erklärung: Ihnen wird die mit Ihnen aufgenommene Niederschrift vom/von der Dolmetscher/in rückübersetzt. Sie können im Anschluss daran Korrekturen oder Ergänzungen machen oder Rückfragen stellen, wenn Ihnen etwas nicht klar und verständlich erscheint. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Ihre Angaben hier inhaltlich richtig und vollständig wiedergegeben wurden.

Nach der Ankündigung und Erklärung folgt der Hinweis auf eine stattgefundene wortwörtliche Rückübersetzung, was in sprachideologischer Hinsicht interessant ist, da dies auf die **Konzeptualisierung vom Dolmetschvorgang** rekurriert, wonach eine solche (wortwörtliche) Übersetzung möglich ist (AsylGH 2013: 18):

A: Ja.

Anmerkung: Die gesamte Niederschrift wird wortwörtlich rückübersetzt.

Nach erfolgter Rückübersetzung:

F: Haben Sie nun nach Rückübersetzung Einwendungen gegen die Niederschrift selbst, wurde Ihre Einvernahme richtig und vollständig protokolliert?

A: Es war alles korrekt. Es hat alles gepasst. Ich habe nichts mehr hinzuzufügen.

Vermerk: Dem Antragsteller wird nach der Einvernahme eine Kopie der Niederschrift ausgefolgt.

Vermerk: Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Antragsteller während dieser Vernehmung zeitlich und örtlich orientiert war, der Antragsteller einen völlig normalen Eindruck machte, auf die Fragen klar und spontan antwortete. Es ergaben sich während dieser Vernehmung keinerlei Anzeichen, dass der Asylwerber psychisch beeinträchtigt wäre.

..."

92 Eine Suche im RIS ergab, dass diese Floskel/Ausführung zur Rückübersetzung der Niederschrift durch Asylwerber_innen mehrere Male gleichlautend in dieser Form auftritt: bspw. C4 419148-1/2011 (Entscheidungsdatum 10.07.2013); S4 439025-1/2013 (09.12.2013); S4 439026-1/2013 (09.12.2013); D19 429002-3/2013 (06.08.2013).

93 Darauf folgen eine lange Textpassage mit Hinweisen auf Organisatorisches und ausführliche Nachfragen zum Verständnis und zur Kommunikation mit dem Dolmetscher (AsylGH 2013: 17).

Auch hier wird eine Kommunikationssituation (zwischen Asylwerber und Dolmetscher) abstrakt beschrieben (*Die gesamte Niederschrift wird wortwörtlich rückübersetzt*), wobei weitere Informationen (über die involvierten Personen, Verlauf, Dauer etc.) ausbleiben. Danach folgt der Hinweis auf den (erfolgreichen) Vollzug dieses Vorgangs (*Nach erfolgter Rückübersetzung*) und Nachfragen zu etwaigen Korrekturwünschen.

F: Im ersten Asylverfahren gaben Sie an, dass Sie wegen der Herzbeschwerden eine Operation hätten machen sollen, Sie hätten diese dann aber aus Angst nicht machen lassen. Was sagen Sie dazu?

A: Ich war damals mit der Familie da. Ich hatte damals aber Angst, dass bei der OP etwas schief gehen könnte. Jetzt empfinde ich aber, dass eine solche OP notwendig ist.

8.2.9 Weitere Charakteristika zur Protokollwiedergabe/Protokollierung

In Bezug auf die Protokollform wurde bereits beschrieben, dass die Wiedergabe der Einvernahme durch eine Frage-Antwort-Struktur gekennzeichnet ist. Neben diesen metakommunikativen Beschreibungen, nämlich dass es sich um eine Frage, Antwort, Feststellung, Belehrung, Vermerk handelt, finden sich auch weitere textstrukturierende bzw. leseleitende, erklärende Gliederungselemente wie bspw.: „Angaben zur Person und Lebensumständen“ (S.9), woraufhin die jeweiligen Angaben des AW1 folgen. In einem anderen Fall kündigt die strukturierende Überschrift „Angaben zum Fluchtgrund“ (AsylGH 2013: 10) nicht nur Inhaltliches an bzw. nimmt dieses schon vorweg, sondern gibt eine rechtliche Kategorie vor, die der Frage-Antwort-Sequenz zugewiesen wird: „Was war der konkrete Grund, warum Sie nach Ihrer Rückkehr 2011 neuerlich die Heimat verlassen haben?“ (AsylGH 2013: 11). Die Frage geht allerdings inhaltlich-semantisch (*die Heimat verlassen*) in eine andere Richtung als die Überschrift „Fluchtgrund“. Direkt im Anschluss auf die Frage formuliert die einvernehmende Person die folgende Aufforderung: „Erzählen Sie bitte möglichst **chronologisch** über alle Ereignisse, die Sie zum Verlassen der Heimat veranlasst haben (**freie Erzählung**)“ (AsylGH 2013: 11; Hervorhebungen SL). Darauf folgt eine sich über mehrere Zeilen erstreckende Erzählpassage, welche als durchgängige Erzählung ohne Unterbrechungen, Reformulierungen etc. dargestellt wird. Im Zuge dieser leistet der Asylwerber der Aufforderung Folge, wobei das Ende der Passage mit „(Ende der freien Erzählung)“ markiert wird. Die von der einvernehmenden Person formulierte Aufforderung, der Kommentar „freie Erzählung“ und die Darstellung der Erzählung als durchgängigen Erzählblock ohne Unterbrechungen machen auch an dieser Stelle die **institutionelle Erzählanforderung** und **-erwartung** an den Asylwerber, konkrete,

vollständige und chronologische Narrative zu produzieren, deutlich.

8.2.10 „Dolmetscher als Sprachvermittler“ und Rederechtsverteilung

Am Anfang des wiedergegebenen Protokolls des Ermittlungsverfahrens wird die die unter 8.2.4 auf einer analytischen Ebene besprochene Rederechts- bzw. Rollenverteilung thematisiert:

- 1 „Erklärung: Bei meiner Person handelt es sich um den
- 2 Einvernehmenden und führe ich das Interview bzw. stelle ich
- 3 Ihnen Fragen, die Sie aufgefordert sind, wahrheitsgemäß zu
- 4 beantworten. Bei der Person zu meiner linken Seite handelt es
- 5 sich um den Dolmetscher und fungiert dieser lediglich als
- 6 Sprachvermittler zwischen uns beiden. Dieser hat weder Einfluss
- 7 auf die Fragen, noch auf das Verfahren selbst.“ [AsylGH 2013: 7]

Der Sprecher stellt drei (an der Gesprächssituation beteiligte) Personen und deren institutionell zugewiesene Rollen mit jeweils unterschiedlichen (Rede-)Rechten vor, wobei er sich durch die direkte Anrede an den Asylwerber als primären Adressaten wendet:

Als Erstes geht er auf seine eigene Person ein, die er als „den **Einvernehmenden**“ (vgl. Z.1f.) bezeichnet und der er die Befugnis zuweist, das Gespräch zu leiten und Fragen zu stellen. Der **Asylwerber** wird im Zuge dessen auf seine Verpflichtung hingewiesen, diese Fragen „wahrheitsgemäß“ zu beantworten. Hier wird erneut eine ungleiche Sprechaktverteilung und asymmetrische Einflussnahme auf das Gespräch deutlich, in der der Einvernehmende als gesprächsleitender und der Asylwerber als responsiver Akteur konstruiert wird. Im Anschluss daran stellt der Sprecher den **Dolmetscher** vor, der dieser Darstellung nach „lediglich als Sprachvermittler zwischen uns beiden [fungiert]“ (Z.5f.). Dessen Funktionsbereich und Einflusspotential auf das Gespräch wird im Folgesatz spezifiziert: „Dieser hat weder Einfluss auf die Fragen, noch auf das Verfahren selbst“ (Z.6f.), wobei der Dolmetscher als an der Interaktion aktiv teilnehmende Person nicht wahrgenommen bzw. nicht zugelassen wird.

Faktisch entspricht diese Interaktionssituation einer **Triade**, die sich aus drei mit unterschiedlichen Rederechten und -pflichten ausgestatteten Akteuren (Einvernehmender – Asylwerber – Dolmetscher) zusammensetzt. Hinsichtlich der (vorgesehenen bzw. gewünschten) Einflussnahme auf die Interaktion wird allerdings eine **dyadische Gesprächskonstellation** inszeniert bzw. diskursiv hergestellt, die nur aus einer

fragestellenden Person und dem antwortenden Asylwerber besteht⁹⁴. Die Beteiligung des Dolmetschers wird hier auf eine vermittelnde Rolle bzw. auf ein Medium reduziert, was sich nicht nur in der **Bezeichnung** als „Sprachvermittler“ widerspiegelt, sondern auch in der bereits oben zitierten Funktionszuweisung⁹⁵.

Von der beschriebenen **Rederechts- und Interaktionskonzeption** lässt sich auf das dahinterliegende **Kommunikations- bzw. Sprachverständnis** schließen, welches Parallelen zu einem (technischen bestimmten) Kommunikationsmodell nach Shannon/Weaver (1964) aufweist. Diesem Modell zufolge werden Nachrichten bei dem_der Sender_in kodiert, übertragen und von dem_der Empfänger_in dekodiert. Zentral ist hierbei die störfreie Übertragung der Nachricht mittels eines Kommunikationskanals. Diese **Übertragungsmetapher von Sprache** liegt auch im vorliegenden Text und in der Interaktionskonstruktion vor, da der Dolmetscher als (unsichtbarer) Kanal fungiert, der für eine störfreie und problemlose, d.h. die Nachricht und somit auch die Verhandlung nicht beeinflussende und verändernde, Kommunikation Verantwortung trägt.

8.2.11 Deutschkursbesuch – Nachweis

Im Ermittlungsverfahren legt AW1 auf die allgemeine Frage nach „Urkunden oder Dokumente[n], die für Ihr Verfahren von Bedeutung sein könnten“ (AsylGH 2013: 8) neben einem Schreiben (der Gemeinde über ehrenamtliche Tätigkeit; vgl. AsylGH 2013: 60) u.a. auch den Nachweis eines Deutschkursbesuchs⁹⁶ vor. Der Nachweis erfolgt durch die Notiz der vorgelegten „Teilnahmebestätigung XXXX betreffend Deutschkursbesuch“ (AsylGH 2013: 8). Der Besuch eines Deutschkurses wird auch an einer anderen Stelle zum Thema, als der Asylwerber auf die Frage nach der Gestaltung seines Alltags selbst vorbringt, einen Deutschkurs zu besuchen. Daraufhin wird erneut nachgefragt: „Haben Sie in Österreich einen Deutschkurs besucht?“ (AsylGH 2013: 16), woraufhin der Asylwerber antwortet: „Ich habe

94 Insgesamt ist für die im Erkenntnis zitierten Protokollauschnitte charakteristisch, dass andere am Verfahren bzw. der Kommunikationssituation (Befragung, Einvernahme) beteiligte Personen nicht im Text beschrieben sind. Gelegentlich wird auf andere Akteur_innen (Vertreter_innen, Rechtsvertreter_innen, Vertrauenspersonen; vgl. AsylGH 2013: 3) hingewiesen. Weiters unerwähnt bleibt bspw. der_die Protokollführer_in. Das Unsichtbarmachen bzw. Ausblenden anderer faktisch Anwesender (vgl. sprachideologischer Prozess der Ausblendung; erasure (vgl. Gal/Irvine 1995)) zeigt sich nicht nur in der Nicht-Erwähnung in den protokollierten Befragung, sondern vor allem auch in etwaigen Brüchen, wenn bspw. der Dolmetscher am Anfang der Befragung namentlich genannt und als Dolmetscher für das Verfahren beschrieben wird. Ein weiterer Bruch wird darin bemerkbar, dass zwar erwähnt wird, dass der Vertreter von AW1 (vom Diakonie Flüchtlingsdienst) nicht zur Einvernahme erschienen ist (AsylGH 2013: 8), diesem allerdings die Länderfeststellungen ausgehändigt werden (AsylGH 2013: 16).

95 Ferner ist interessant, dass die Personen nicht mit ihren Namen, sondern ihren Funktionen bzw. den ihnen zugewiesenen Sprechhandlungen im Gerichtsverfahren bzw. in diesem Interview genannt werden.

96 Der Deutschkursnachweis stellt zudem ein wiederkehrendes Moment in vielen Erkenntnissen dar.

einen Deutschkurs absolviert, jetzt besuche jetzt [sic!] wieder einmal wöchentlich einen Deutschkurs“ (AsylGH 2013: 16). Abgesehen von der Verletzung der Gesprächsökonomie vonseiten des Einvernehmenden durch das erneute Fragen nach einem Deutschkursbesuch unmittelbar nachdem der Asylwerber dies selbst geäußert hat, wird hier die Bedeutung und Erfordernis eines Deutschkursbesuchs deutlich. Sprachideologisch verweist dies auf die Vorstellung, dass der Erwerb einer Sprache durch einen Kursbesuch bewerkstelligt und allein durch eine Kursbesuchsbestätigung bezeugt werden kann.

8.2.12 Glaubwürdigkeit (Fortsetzung)

Bereits an mehreren Stellen dieser Analyse wurden sprachliche Mittel dahingehend beschrieben, wie die einvernehmenden Personen frühere Aussagen des Asylwerbers intertextuell heranziehen, einbetten und teilweise die Glaubwürdigkeit des Asylwerbers auf eher subtile Art infrage stellen (vgl. 8.2.5 und 8.2.7). Im Folgenden werden nun weitere Strategien untersucht, die zunehmend expliziter Zweifel zum Ausdruck bringen.

8.2.12.1 Perspektivierungsstrategie (Fortsetzung I)

Im bisherigen Verlauf des Erkenntnisses und der darin wiedergegebenen Protokollauszüge wurden zahlreiche intertextuelle Verweise beobachtet. Gelegentlich stellt die einvernehmende Person auch genauere Nachfragen und stellt Bezüge zu Erzählungen her, die in anderen Verfahrensabschnitten bzw. anderen Einvernahmen produziert wurden. Einige Male folgt nach der Wiederholung der Nachsatz: „Was sagen Sie dazu?“, wie im folgenden Ausschnitt ersichtlich wird, in dem eine Verbindung zum ersten Asylverfahren hergestellt und AW1 zu einer Stellungnahme bzw. einem Kommentar aufgefordert wird (AsylGH 2013: 8):

F: Im ersten Asylverfahren gaben Sie an, dass Sie wegen der Herzbeschwerden eine Operation hätten machen sollen, Sie hätten diese dann aber aus Angst nicht machen lassen. Was sagen Sie dazu?

A: Ich war damals mit der Familie da. Ich hatte damals aber Angst, dass bei der OP etwas schief gehen könnte. Jetzt empfinde ich aber, dass eine solche OP notwendig ist.

8.2.12.2 Glaubwürdigkeit – Infragestellung, Zweifel

Soeben wurde auf das Aufgreifen der Aussagen von AW1 hingewiesen. Die Wiederaufnahme der Aussagen von AW1 sowie das Aufzeigen von möglichen Abweichungen und Nachfragen, die leichten Zweifel andeuten, erweisen sich als charakteristisch für die Fragen der

einvernehmenden Person, wie beispielsweise im folgenden Beispiel (AsylGH 2013: 11) deutlich wird:

F: Sie haben gesagt, diese Männer hätten das Haus durchsucht, haben diese Männer nicht im Keller nachgeschaut?

A: In den Keller kommt man durch eine Falлтür und auf diese liegt ein Teppich, sie haben die Tür nicht entdeckt.

Die Frage wird durch einen expliziten Bezug zu früher Gesagtem (*Sie haben gesagt, ...*) eingeleitet, dessen Inhalt auch referiert wird. Die konkrete Frage zielt auf eine kontrastive Darstellung des von AW1 Erzählten (*haben diese Männer nicht im Keller nachgeschaut?*) ab bzw. deutet eine solche an. Mit einer weiteren Nachfrage bringt die einvernehmende Person expliziter die von ihr wahrgenommenen Unklarheiten bzw. Zweifel am Inhalt der Erzählung zum Ausdruck (AsylGH: 12):

F: Wie kann es sein, dass Ihnen dann das nächste Mal die Flucht durch das Fenster gelang, die Männer haben doch sicher das Haus umstellt bzw. unter Beobachtung gehalten, das waren ja Leibwächter und müssten mit einer Flucht gerechnet haben?

Der Zweifel wird zunächst an der einleitenden Frage (*Wie kann es sein, dass...*) bemerkbar, die darauf hinweist, dass die Darstellung aus der Perspektive des_der Sprecher_in nicht so gewesen sein kann bzw. dass hier noch eine Erklärung fehlt. Dies wird noch durch die eigenen **subjektiven Theorien** über die alternativen (plausibleren) Handlungsszenarien verstärkt, die durch „die Männer haben **doch**⁹⁷ **sicher**“ und „waren **ja**“ sowie den zugerechneten Eigenschaften (der Beruf des Leibwächters präsupponiert erforderliche Handlungsweisen, entsprechendes Wissen) zum Ausdruck kommen. Der folgende Ausschnitt zeugt ebenfalls von einem implizit gehaltenen, aber dennoch präsenten Zweifel bzw. von einer Infragestellung der Erzählung von AW1 (AsylGH 2013: 12):

F: Ihre Angehörigen haben die niemals Ihren Aufenthaltsort verraten?

A: Sie haben meine Familie immer nach mir gefragt.

F: WH - Haben Ihre Angehörigen Sie nicht verraten?

A: Nein, das wäre mein Todesurteil gewesen.

F: Sogar Ihr behinderter Bruder ist von diesen Leuten misshandelt worden, keiner hat trotzdem keine Auskunft über Sie erteilt?

A: Mein Bruder ist auch geistlich behindert, er kann mich auch nicht einmal erkennen.

F: Aber Ihre anderen Angehörigen haben doch sicher diese Misshandlungen auch mitbekommen, haben diese nicht eingegriffen oder gesagt wo Sie sich aufhalten?

A: Ja, meine Angehörigen waren auch zugegen, aber sie haben trotzdem nichts gesagt.

97 Der Einsatz von *doch* deutet laut Duden auf eine „Differenz zu einer Erwartung“ (Duden 2009: 591) hin.

Auch hier konstruiert die einvernehmende Person ihre Frage durch ihre eigenen Theorien, die mit einer adversativen Konjunktion und somit mit einem Einwand beginnen: „**Aber** Ihre anderen Angehörigen haben **doch sicher** diese Misshandlungen auch mitbekommen [...]“. Interessant erscheint, dass die hier beschriebenen Infragestellungen stets **implizit** Zweifel ausdrücken, wobei diese auf der sprachlichen Oberfläche tendenziell subtil gehalten und oft durch Partikeln wie *doch* markiert sind. Im obigen Beispiel sind neben *doch*, *trotzdem*, *aber* auch das Anzeigen von **kontrastiven**, **alternativen Szenarien** in Kombination mit **Verneinungspartikeln** wie *niemals*, *nicht*, *keiner* hier in ähnlicher Verwendungsweise anzuführen.

Im nächsten Beispiel geht die einvernehmende Person ähnlich vor: Sie referiert auf die Darstellung von AW1 und beginnt mit einer Frage, die sie mit einer eigens eingebrachten Hypothese schließt (AsylGH 2013: 12). Der Widerspruch wird eben **nicht direkt** angesprochen, sondern **implizit** durch die **Gegenüberstellung zweier Szenarien/Aussagen** ausgedrückt:

F: Sie sind dann in diese Mietwohnung gezogen und später wieder zurück ins Haus des Vaters. Wieso sind Sie wieder zu Ihrem Vater zurückgekehrt, wo doch anzunehmen gewesen wäre, dass Sie dort wieder gesucht werden?

In den folgenden beiden Ausschnitten lässt sich ein ähnliches Muster erkennen: Die einvernehmende Person stellt eine allgemeine Frage, auf die AW1 antwortet. In beiden Fällen reagiert die einvernehmende Person (bei Abbildung 2: AsylGH 2013: 12 noch durch eine weitere Frage) mit einem **Verweis auf Aussagen** bei der Polizei, die von den aktuellen Angaben abweichen⁹⁸:

F: Welche Verletzungen haben Sie bei diesem Vorfall am 02. und 03.10. erlitten?

A: Ich hatte starke schmerzhaft Prellungen im Rückenbereich, mein rechter Oberarm im Bereich der Schulter hatte ich Brandverletzungen, mein linkes Auge war stark geschwollen, ich konnte es nicht öffnen, sie haben mir auch in die Nieren und in die Brust geschlagen und getreten.

F: Haben Sie deshalb einen Arzt aufgesucht?

A: Ich konnte keinen Arzt aufsuchen, mein Freund hat eine verwandte Krankenschwester ist, in der Datscha hat sie mich behandelt.

F: Vor der Polizei gaben Sie an, man hätte Sie am rechten Oberarm und am rechten Unterarm mit einem heißen Eisen verbrannt, heute sagten Sie, man hätte Sie nur am rechten Oberarm damit verbrannt, was sagen Sie dazu?

Abbildung 2: AsylGH 2013: 12

⁹⁸ An mehreren Stellen dieses Protokolls wird so vorgegangen, wie in: „Vor der Polizei gaben Sie an, nicht Ihr Vater sondern vielmehr Ihr Freund hätte Ihnen von dem Besuch der Staatsanwaltschaft erzählt?“ (AsylGH 2013: 13).

F: Welche Forderungen haben diese Männer dann an Sie betreffend der bevorstehenden Präsidentschaftswahlen gestellt?

A: Sie sagten nichts Konkretes, wie sie mich benötigen könnten. Sie sprachen davon, dass ich für Geldlieferungen und gefälschte Wahlzettel benutzt werden könnte. Das haben sie aber nur untereinander abgesprochen.

F: Vor der Polizei sprachen Sie aber sehr wohl von konkreten

Forderungen dieser Leute an Sie. Anmerkung: Dem AW werden seine diesbezüglichen Aussagen vor der Polizei (Seite 4 oben) übersetzt.

A: Sie haben nichts Konkretes gesagt, keine bestimmten Personen genannt, sie haben nur gesagt, dass man mich in dieser Funktion gebrauchen könnte.

F: Können Sie das Zimmer beschreiben, in dem man Sie dort festgehalten hat?

Abbildung 3: AsylGH 2013: 13

Unter 8.2.1 wurde bereits erwähnt, dass der AsylGH den angenommenen Fluchtweg nach Österreich durch ein Visum und eine dokumentierte Polizeikontrolle bestätigt sieht. Im Folgenden beruft sich der/die Einvernehmende auf einen Bericht, der sich auf ebendiese Polizeikontrolle bezieht. In einem weiteren Schritt wiederholt sie die (einander ausschließenden) zeitlichen Angaben zur Einreise von AW1. Auch hier erschließt sich der Widerspruch erst durch den **Inhalt** (unterschiedliche Zeitangaben) und den **Moduswechsel**: während die Referenz auf den Polizeiakt im Indikativ gehalten ist, erfolgt die Wiedergabe der Darstellung von AW1 im Konjunktiv I⁹⁹ (AsylGH 2013: 14):

V: Im Akt liegt ein Bericht auf, wonach Sie am 23.11.2012, also mehrere Tage vor Ihrer Antragstellung, in Österreich einer polizeilichen Kontrolle unterzogen wurden. Sie gaben zuvor an, Sie seien erst am 04.12.2012 in Russland abgereist und am 06.12.2012 in Österreich angekommen, was sagen Sie dazu?

A: Nein, am 23.11.2011 wurde ich nicht kontrolliert.

F: Wo waren Sie am 23.11.2011?

A: Ich war in Russland.

F: Wie kann es dann sein, dass Sie an diesem Tag in Österreich kontrolliert werden?

A: Nein, ich war an diesem Tag nicht hier in Österreich, ich war am 23.11.2011 in Russland.

Im weiteren Verlauf dieses Ausschnitts wird ebenfalls deutlich, dass dem Polizeiprotokoll volle Glaubwürdigkeit bzw. Sicherheit zugeschrieben wird, wohingegen der Aussage von AW1, dass er zu besagtem Datum in Russland war, entgegengehalten wird: „Wie kann es dann sein, dass Sie an diesem Tag in Österreich kontrolliert werden?“ Darauf stellt die

⁹⁹ Hier fällt allerdings die Wahl – im Gegensatz zu den obigen Beispielen – nicht auf den Konjunktiv II (den Irrealis), sondern auf den Konjunktiv I, der üblicherweise die indirekte Rede ausdrückt. Dennoch ist hier ein Moduswechsel und somit eine unterschiedliche Darstellungsweise zu beobachten.

einvernehmende Person einige (auf zeitliche Angaben abzielende) Fragen zu seinem Pass, die AW1 jeweils beantwortet. Nach der letzten Frage wird AW1 (hier wird der Asylwerber übrigens das erste Mal mit dem Kürzel AW bezeichnet) erneut auf seine Wahrheitspflicht hingewiesen (AsylGH 2013: 14):

Anmerkung: Der AW wird nochmals auf die Wahrheitspflicht und auf die strafrechtlichen Folgen einer Falschaussage aufmerksam gemacht.

F: Bleiben Sie bei Ihren Angaben?

A: Ja.

Anmerkung: 10.30 Uhr - es wird eine kurze Pause eingelegt.

Fortsetzung der Einvernahme: 10.35 Uhr.

F: Sie werden nochmals auf das Neuerungsverbot im Beschwerdeverfahren aufmerksam gemacht. Ich frage Sie daher jetzt nochmals, ob Sie noch etwas Asylrelevantes angeben möchten oder etwas vorbringen möchten, was Ihnen wichtig erscheint, ich jedoch nicht gefragt habe?

A: Nein, ich habe alles dazu angegeben.

Die chronologische Abfolge der Ereignisse in dieser Passage deutet stark darauf hin bzw. verstärkt den bisher beobachteten Eindruck, dass die einvernehmende Person AW1 wenig Vertrauen, Glauben entgegenbringt: Nach einer Frage-Antwort-Sequenz erfolgt ohne explizite, verbalisierte Infragestellung der Glaubwürdigkeit bzw. der Wahrheit plötzlich und erneut der **Hinweis auf die Wahrheitspflicht** und die Frage, ob AW1 bei seinen Angaben bleiben möchte.

8.2.12.3 Begründungen für Unglaubwürdigkeit (BAA)

Nach dem Ende des Protokollausschnitts zitiert der AsylGH die Entscheidung des BAA, mit dem der Antrag abgewiesen wird (AsylGH 2013: 18). Neben den rechtlichen Konsequenzen wird auch die Beweiswürdigung des BAA, der das „Vorbringen der bP als unglaubwürdig“ erachtet, wiedergegeben (AsylGH 2013: 18):

"Mit den von Ihnen behaupteten Angaben zu den Gründen Ihrer Ausreise vermochten Sie aus den nachstehenden Ausführungen eine Verfolgungsgefahr in der Heimat nicht glaubwürdig darzulegen.

Um den Erfordernissen der Glaubwürdigkeit zu genügen, muss das Vorbringen des Asylwerbers nämlich hinreichend substantiiert sein, weshalb eine bloße vage Schilderung entscheidender Umstände für eine Glaubhaftmachung der asylrechtlichen Relevanz der Erlebnisse des Antragstellers nicht ausreicht.

Ferner muss das Vorbringen, um als glaubhaft zu gelten, in sich schlüssig sein. Überdies muss - wie bereits zuvor ausgeführt - das Vorbringen plausibel sein, das heißt mit den Tatsachen oder den allgemeinen Erfahrungen übereinstimmen.

Sie vermochten mit Ihren Aussagen den vorstehend angeführten Anforderungen nicht gerecht zu werden, Sie vermitteln den Eindruck, dass diese Angaben nicht den Tatsachen entsprechen.

Ihre Angaben zum Ausreisegrund waren - wie nachstehend ausgeführt - nicht plausibel sowie nicht nachvollziehbar. Zudem sind in Ihrem Vorbringen grobe Widersprüchlichkeiten bzw. Ungereimtheiten hervorgetreten und war auch schon im Erstverfahren Ihrem Fluchtvorbringen - welches indirekt auch mit Ihrer gegenständlichen Fluchtgeschichte zusammenhängt - zur Gänze die Glaubwürdigkeit zu versagen, weshalb Ihre Angaben zu den ausreisekausalen Gründen im Endergebnis als nicht glaubwürdig zu werten sind.

In diesem Ausschnitt lässt sich eine Abwechslung von Beschreibungen allgemeiner Anforderungskriterien an glaubwürdige und der jeweiligen (in diesem Aspekt nicht gelungenen) Realisierungen von AW1 beobachten. Die Unglaubwürdigkeit sieht der_die Autor_in in den Darstellungen zum *Ausreisegrund* begründet, die er_sie allgemein als *nicht plausibel* und *nicht nachvollziehbar* bezeichnet. In der Begründung findet sich auch ein expliziter Bezug auf das Erstverfahren, „welches indirekt auch mit Ihrer gegenständlichen Fluchtgeschichte zusammenhängt“¹⁰⁰. Dies und die konstatierten „Widersprüchlichkeiten bzw. Ungereimtheiten“ in der Erzählung führen dazu, dass die Angaben von AW1 „als nicht glaubwürdig zu werten sind.“

8.2.12.4 Perspektivierungsstrategie (Fortsetzung II)

Bereits unter 8.2.7 und 8.2.12.1 wurden diverse Perspektivierungsstrategien vonseiten der einvernehmenden Person im Protokoll untersucht. Auch im folgenden Auszug, in dem der_die Autor_in die von AW1 geschilderten Fluchtgründe paraphrasiert, tritt eine klar erkennbare Distanzierung durch die durchgängige Verwendung des Konjunktivs auf (AsylGH 2013: 18):

¹⁰⁰ Auch an späteren Stellen wird das Erstverfahren bzw. die darin gescheiterte Glaubhaftmachung als Indiz für die vorliegende fehlende Glaubwürdigkeit herangezogen (bspw. AsylGH 2013: 20).

Befragt nach Ihrem Fluchtgrund gaben Sie am 19.04.2013 vor der Außenstelle Innsbruck im Rahmen einer freien Erzählung zusammengefasst und sinngemäß an, dass im März 2011 zwei Personen ins Haus Ihres Vaters gekommen seien, diese hätten sich nach Ihnen erkundigt und hätten Sie gesucht. Sie hätten sich mit Ihrer Familie im Keller versteckt. Ca. 10 Tage danach seien die Männer abermals ins Haus gekommen, Ihnen sei jedoch die Flucht gelungen. Man hätte dann Ihren behinderten Bruder misshandelt. Bis Mai 2011 seien die Männer immer wieder aufgetaucht, hätten nach Ihnen gesucht und hätten Ihre Angehörigen misshandelt. Sie seien hierauf mit Ihrer Frau in eine Mietwohnung gezogen. Ihr Vater hätte sich in der Folge bei der Staatsanwaltschaft beschwert und diverse staatliche Organisationen aufgesucht, dort hätte man ihn aber wegen der involvierten Personen abgewiesen. Nachdem Ihre Frau und Ihre Tochter ausgezogen seien, seien Sie wieder zu Ihrem Vater übersiedelt. Am 02.10.2011 hätte man Sie dort geschnappt. Die Leute hätten Sie mit einem Auto ins XXXX zu

Wie im ersten Erkenntnis (vgl. 8.1) kann auch hier beobachtet werden, dass in der beschriebenen Beweiswürdigung bei der Wiedergabe der freien Erzählung nur auf das Perspektivierungsmittel des Konjunktivs zurückgegriffen wird, ohne weitere Wertungen, Theorien oder Widersprüche anzudeuten.

8.2.12.5 Weitere Begründungen der Unglaubwürdigkeit

Nach der Wiedergabe der freien Erzählung allerdings berichtet der_die Autor_in einerseits von aufgetretenen *Widersprüchlichkeiten* und *Ungereimtheiten*, die sich im Zuge von Nachfragen während der Befragung ergeben hätten. Andererseits beschreibt er_sie „unrealistische bzw. nicht nachvollziehbare Passagen“ in der Fluchtgeschichte (AsylGH 2013: 19). Der_die Autor_in begründet außerdem die Unglaubwürdigkeit mit den *falschen Angaben zum Fluchtweg*, die nach eigenen Angaben zwar **nicht** asylrelevant sind, in diesem Fall dennoch herangezogen werden, um den Eindruck der Unglaubwürdigkeit zu untermauern bzw. zu legitimieren (AsylGH 2013: 19):

Eingangs wird nochmals festgehalten, dass Sie - wie schon dargelegt und begründet - bereits in Bezug auf den Fluchtweg bzw. Ihre Reisebewegung nach Österreich falsche Angaben getätigt haben. Diese Ausführungen sind zwar nicht asylrelevant, vermögen aber doch ein Indiz für die Gesamtbewertung der Glaubwürdigkeit einer Person darzustellen. Im vorliegenden Fall haben Sie daher - aus welchen Gründen immer - danach getrachtet, Ihren Reiseweg und auch den Ausreisezeitpunkt bewusst zu verschleiern und haben trotz wiederholtem Hinweis auf die Wahrheitspflicht falsche Angaben gemacht.

Im letzten Satz wird AW1 zudem unterstellt, „den Ausreisezeitpunkt **bewusst** zu verschleiern“, wobei er „trotz wiederholtem Hinweis auf die Wahrheitspflicht **falsche** Angaben gemacht“ habe.

8.2.12.6 Verstärkungsstrategien, Widersprüchlichkeiten und (Un-)Glaubwürdigkeit

Neben dem beobachteten Einsatz der Konjunktive I und II treten im Abschnitt zur Beweiswürdigung gehäuft Evaluierungen (zur Glaubwürdigkeit) und **Verstärkungsstrategien** (vornehmlich in Form von Adjektiven, Adverbien und deren Absolutheit/Totalität) hervor, die

das Ausmaß der empfundenen Unglaubwürdigkeit unterstreichen und sich auch auf die Beschreibung der „Widersprüchlichkeiten“ beziehen. Die folgenden Beispiele exemplifizieren die vorgefundenen Verstärkungsstrategien: „**auffallende** Widersprüchlichkeiten“ (S.19), „weitere **klare** Widersprüche“ (S. 19), „**Offensichtlichkeit** dieser widersprüchlichen Angaben“ (S.19), „Nicht glaubwürdig, weil **vollkommen unrealistisch** erscheint der Behörde [...]“ (S.20), „lebensfremd“ (S.19) und „erscheint **überaus** unwahrscheinlich und widerspricht **jeder nachvollziehbaren menschlichen** Logik“ (S.19).

Bei den Begründungen beruft sich der_die Autor_in zum einen explizit auf die institutionsspezifischen **Topoi** der **allgemeinen Lebenserfahrung**, **lebensnahen Betrachtung**, **menschlichen Logik** sowie zum anderen auf **eigene Theorien** (AsylGH 2013: 19f; vgl. auch 8.2.12.2), was sich im folgenden Beispiel (AsylGH 2013: 19) zeigt:

Auch der Umstand, dass Sie nach Ihrem Auszug aus der Mietwohnung dann nochmals ins Haus Ihres Vaters übersiedelt und sich dort versteckt haben sollen, erscheint überaus unwahrscheinlich und widerspricht jeder nachvollziehbaren menschlichen Logik, zumal Sie selbst erklärten, dass die Männer dann immer noch nach Ihnen gesucht hätten, Sie hätten panische Angst um Ihr Leben und um Ihre Angehörigen gehabt. Dass Sie sich in einer solchen Situation unter solchen gefährlichen Umständen, dann wieder ausgerechnet im Haus Ihres Vaters versteckt haben, erscheint völlig unrealistisch und nicht glaubhaft, zumal diese Leute - folgt man Ihrem Vorbringen - in der Vergangenheit bereits mehrfach das Haus durchsucht sowie beobachtet hatten.

Während am Ende der Befragung im Zuge des Zulassungsverfahrens „ausdrücklich“ vermerkt wird, dass „der Antragsteller während dieser Vernehmung zeitlich und örtlich orientiert war, der Antragsteller einen völlig normalen Eindruck machte, auf die Fragen klar und spontan antwortete [...]“ (AsylGH 2013: 18), wird in der Beweiswürdigung das Auftreten des Asylwerbers folgendermaßen bewertet (AsylGH 2013: 19):

Besonders auffallend war ferner, dass Sie sich in Ihrer Einvernahme vor der Außenstelle Innsbruck bei der Schilderung Ihrer ausreisekausalen Gründe in emotionaler Hinsicht völlig unberührt und auch sichtlich unbeeindruckt zeigten, was angesichts der Dramatik Ihrer Fluchtgeschichte nicht nachvollziehbar erscheint und der Behörde zuletzt auch deshalb erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit Ihres Vorbringens aufkommen.

Hier werden die **Erwartungs-** bzw. **Erzählerwartungen** darüber deutlich, wie eine Person bei einer glaubwürdigen Fluchtgeschichte emotional reagieren müsste, was AW1 aufgrund seines (vermeintlich) auffallend abweichenden Auftretens abgesprochen wird. Nachdem die Glaubwürdigkeit AW1s **im Gesamten** infrage gestellt wird, erfolgt nun auch erneut die Unterstellung, dass AW1 den Asylantrag nur wegen des Aufenthaltstitels in Österreich gestellt habe (vgl. AsylGH 2013: 20). Im Folgenden wird der Einsatz der oben beschriebenen **Verstärkungs-** und auch **Verneinungspartikeln** besonders deutlich (AsylGH 2013: 20):

Zusammenfassend war daher zu befinden, dass die Geschichte wohl asylzweckbezogen angelegt, in dieser Form aber weder nachvollziehbar noch glaubwürdig war und die von Ihnen geltend gemachte Bedrohungssituation offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht, da sich Ihre Angaben als in den wesentlichen Teilen widersprüchlich, nicht nachvollziehbar und nicht plausibel darstellten.

Die folgenden Ausschnitte stellen weitere Beispiele für den Einsatz von **Verstärkungs-** und **Verneinungspartikeln** dar:

- „Diese Anforderungen vermochten Sie mit Ihrem Vorbringen jedoch **keinesfalls** zu erfüllen“ (AsylGH 2013: 20)
- „Wie bereits zuvor ausgeführt und aufgrund der angeführten Fakten hinterließen Sie persönlich jedoch **absolut keinen** glaubwürdigen Eindruck“ (AsylGH 2013: 20)
- „**absolut nicht** nachvollziehbar und daher auch **absolut nicht** glaubwürdig“ (AsylGH 2013: 20)

8.2.13 Länderfeststellungen

Nachdem die Länderfeststellungen im Rahmen dieser Arbeit nicht eingehender behandelt werden können, werden im Folgenden zunächst allgemeine Charakteristika angeführt. Die Länderfeststellungen enthalten eine Passage mit explizitem sprachbezogenem Inhalt, der in Hinblick auf die Analyse der Sprachideologien relevant ist, da dieser auch später in der Begründung des AsylGH als Argument aufgegriffen wird. Die **Länderfeststellungen** (AsylGH 2013: 21-42) erstrecken sich über ca. 21 Seiten und nehmen somit beinahe ein Drittel des gesamten (65 seitigen) Textes ein. Die Länderfeststellungen wurden vom BAA getroffen und werden *in wesentlichen Teilen* (vgl. S.21) vom AsylGH im Zuge der Beschreibung des Vorgehens vonseiten des BAA wiedergegeben. Es werden zu verschiedenen Domänen und Bereichen der gesellschaftlichen, politischen und menschenrechtlichen Situation in Armenien Bezug genommen, wie bspw.: *Politik/Wahlen* (S.21); *Allgemeine Sicherheitslage* (S.22), *Meinungs- und Pressefreiheit* (S.24), *Justiz* (S.26), *Polizeigewalt/Folter* (S.29), *Medizinische Versorgung* (S.37) sowie *Behandlung nach Rückkehr* (S.41) etc.. Hierbei werden verschiedene Quellen angeführt, wobei sowohl internationale, (original) englischsprachige¹⁰¹ und auch deutschsprachige Berichterstattungsmedien aufgegriffen werden. Die herangezogenen Quellen stammen aus einem Publikationszeitraum, der zwischen 2009 und 2012 liegt. Neben den oben zitierten Berichten, die **öffentlich** zugänglich sind, werden auch **nicht öffentlich zugängliche** Quellen wie die „BAA-Analysen der Staatendokumentation: Justizsystem in Armenien, 31.5. 2010“

101 Z.B.: CIA – Central Intelligence Agency – The World Factbook Armenia, die Europäische Kommission, etc.

oder auch Anfragebeantwortungen durch Sachverständige (bspw. S.29) oder „des Vertrauensanwalts“ (S.40) herangezogen.

In Bezug auf die **Einbettung der Länderinformationen** lässt sich festhalten, dass diese einerseits thematisch Überschriften zugeordnet werden. Andererseits wird im Fließtext keine direkte Referenzbeziehung explizit hergestellt, sondern einfach die entsprechende Information eingefügt. Am Ende der jeweiligen Ausführungen folgt eine Quellenangabe (ggf. URLs) mit dem entsprechenden Publikationsdatum und/oder Zugriffsdatum. Durch den **Verzicht auf redееinbettende Verben** ist nicht eindeutig, ob die Formulierungen auf die Autor_innen des Erkenntnisses oder die Autor_innen der zitierten Länderberichte zurückgehen. Es zeigt sich hier insgesamt – insbesondere in Anbetracht der verschachtelten Einbettung der Länderinformationen – **eine komplexe intertextuelle Kette** (vgl. auch Kapitel 3.2.3; 3.3). In Hinblick auf die Frage der Autor_innenschaft lässt sich hier (ohne Überprüfung) kein klares Bild zeichnen, da bspw. auch die durch die Staatendokumentation gewonnenen Informationen **institutionelle Textprodukte** sind.

8.2.1 Vorteile durch erworbene Sprachkenntnisse nach Rückkehr (AsylGH)

Im Rahmen der Länderfeststellung erfolgt eine Erläuterung zur „Behandlung nach Rückkehr“, die auch in den anderen Erkenntnissen armenischer Staatsbürger_innen¹⁰² gleichlautend auftaucht: *„Rückkehrer werden nach Ankunft in Armenien in die Gesellschaft integriert und nutzen häufig die erworbenen Deutschkenntnisse bzw. ihre in Deutschland geknüpften Kontakte. [...]“* (AsylGH 2013: 41f.). In dieser verallgemeinernden Darstellung wird eine Situation nach der Rückkehr konstruiert, in der armenische Asylwerber_innen einerseits von ihren sozialen Kontakten, andererseits von ihren Deutschkenntnissen profitieren werden. Ein ähnlicher Aspekt wird in der Ausführung zur rechtlichen Beurteilung der *Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat* aufgeworfen:

- 1 „[...] Zwar scheint es lebensnahe, dass die bP aufgrund ihres
- 2 Aufenthaltes außerhalb ihres Herkunftsstaates und der geleisteten
- 3 Investitionen in die Reise nach Österreich ihr wirtschaftlichen
- 4 [sic!] Fortkommen am Anfang erschwert sein mag, doch ist der
- 5 Berichtslage nicht entnehmbar, dass sich eine
- 6 Wiedereingliederung von Rückkehrern in das Wirtschaftsleben

102 Vgl. bspw.: E12 436 808 1/2013 (S.19); E12 436 960 1/2013; E 434 153 1/2013; E13/425 453 1/2012.

7 des Herkunftsstaates aussichtslos erschiene. **Gerade**
8 **Rückkehrern ist es möglich aufgrund ihrer erworbenen**
9 **Sprachkenntnisse gewisse Tätigkeiten (Tourismus, Gewerbe**
etc) vorrangig zu besetzen.“ (AsylGH 2013: 52;
Hervorhebungen durch S.L.)

Auch hier findet sich das bereits oben beschriebene Bild bzw. die Argumentation in einer etwas abgewandelten Form wieder: Die als erworben angenommenen Sprachkenntnisse (dem *totum pro parte* – Prinzip folgend sind mit diesem unspezifisch gehaltenen Ausdruck Deutschkenntnisse gemeint) werden als Wettbewerbsvorteil am Arbeitsmarkt bzw. im Tourismussektor ausgelegt. Diese Argumentationsweise setzt voraus, dass Asylwerber_innen bzw. Rückkehrer_innen im Laufe ihres Aufenthaltes Deutschkenntnisse und in einem solchen Ausmaß erworben haben, dass sie ihnen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen und ferner eine ausreichende Qualifikation für eine Arbeitsstelle im Tourismussektor darstellen. Zudem wird vorausgesetzt, dass in Armenien ein dementsprechender Bedarf am Arbeitsmarkt vorhanden ist. Hier greift der **Qualifikationstopos von Sprache**, demzufolge Sprachkenntnisse bzw. Deutschkenntnisse als ökonomische Ressource bzw. als Kapital wahrgenommen werden.

8.2.2 Feststellung zur Person durch Sprachkenntnisse (AsylGH)

In der Beweiswürdigung trifft der AsylGH Aussagen zur Identität des Asylwerbers, die aufgrund ihrer gleichlautenden Verwendung in anderen Erkenntnissen als Textbaustein identifiziert werden können und sich wie folgt gestalten: „II.1.2. *Die Feststellungen zu der Person der bP ergeben sich aus der Vorlage eines unbedenklichen Dokumentes sowie den Sprach- und Ortskenntnissen*“ (AsylGH 2013: 43). Diese Äußerung impliziert die sprachideologische Auffassung, dass auf Basis von gewissen (Orts- und) Sprachkenntnissen auf die Identität geschlossen werden kann. Dies beruht auch auf der (nationalsprachlichen) Annahme, dass ein durch nationale Grenzen bestimmtes Territorium mit eindeutigen, festgelegten und deklarierten Sprachdominanz korreliert und somit Orts- und Sprachkenntnisse als valider Identitätsnachweis herangezogen werden können. Diese Feststellung erweist sich überdies aus anderen Gründen als interessant, da die Beschwerde ohne weitere (mündliche) Einvernahme behandelt wird und somit angenommen werden kann, dass die Richter_innen den Asylwerber nicht persönlich kennen. Die Autoren berufen sich allerdings auf die *Sprach- und Ortskenntnisse* des Asylwerbers, wobei letztere an keiner Stelle des Erkenntnisses erwähnt werden. Die Annahmen über die *Sprachkenntnisse* fußen

vermutlich auf der im Protokoll beschriebenen Erwähnung des Armenischen als Muttersprache und dem Einsatz des Armenischen zur Dolmetschung.

8.2.3 Freie Beweiswürdigung, Denklogik und Denkgesetze

Wie beim Erstantrag (vgl. 8.1) wird auch hier das Vorgehen und die Beweiswürdigung des BAA durch den AsylGH als „im Sinne der allgemeinen Denklogik und der Denkgesetze in sich schlüssig und stimmig“ bewertet. Es folgt eine vage gehaltene Definition der **freien Beweiswürdigung**, die ein „Denkprozess [ist,] der den Regeln der Logik zu folgen hat und im Ergebnis zu einer Wahrscheinlichkeitsbeurteilung eines bestimmten historisch-empirischen [sic!] Sachverhalts, also von Tatsachen führt“ (AsylGH 2013: 43). In der erwähnten erforderlichen **Wahrscheinlichkeitsbeurteilung** findet sich ferner eine mögliche Erklärung für die unter 8.2.12.6 beobachteten Bewertungen bzw. **Steigerungsstrategien** bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit, die insgesamt auf eine niedrige Wahrscheinlichkeit hinweisen.

8.2.4 Bewertete Glaubwürdigkeit durch AsylGH

Insgesamt wiederholt der AsylGH das Urteil des BAA und dessen Argumentation dahingehend, warum das Vorbringen des Asylwerbers nicht glaubwürdig erscheint. Doch zwischen der Begründungsweise des AsylGH und des BAA finden sich nicht nur eindeutige Parallelen, sondern auch Unterschiede: So können die beim BAA beobachteten Verstärkungsstrategien und expliziten Bewertungen in der Argumentation des AsylGH nicht in dieser ausgeprägten und häufigen Form beobachtet werden. Allerdings werden bei der Argumentation des AsylGH die theoretischen Annahmen bzw. **Erwartungshaltungen** des BAA bestätigt: „Der Asylgerichtshof pflichtet dem BAA bei, dass von einer Person, die angeblich verfolgt wird, zu erwarten ist, dass sie keine derart unrichtigen Angaben macht und sich der Wahrheit verpflichtet fühlt“ (AsylGH 2013: 44). Wie das BAA verweist auch der AsylGH auf widersprüchliche Darstellungen, wobei hier nicht zwei Aussagen (in indirekter Rede) wie beim BAA gegenübergestellt werden, sondern der geortete Widerspruch als solcher benannt wird (AsylGH 2013: 44):

Für den erkennenden Senat ist es nicht nachvollziehbar, wenn sie bP bei der Erstbefragung erklärt, sie sollte für die nächsten Wahlen, die im Februar 2013 stattfinden, Leute zwingen, sie bestechen, auch Gewalt anwenden, dass sie die Partei von XXXX wählen, um dann widersprüchlich vor dem BAA zu erklären, dass es keine konkreten Forderungen gegenüber ihr von diesen Leuten gegeben hätte. Wenn nunmehr in der Beschwerdeschrift angeführt wird, die bP sollte ihre Schuld abarbeiten und jedmögliche Dienste für korrupte Wahlvorbereitung für XXXX verrichten, ist auch dieses nunmehrige Vorbringen nicht geeignet, die vorhandenen Ungereimtheiten der bisherigen Aussagen auszuräumen.

Der AsylGH bedient sich auch des Konjunktivs II, wobei hier allerdings explizit argumentiert wird, worin die Widersprüche liegen bzw. warum einzelne Aspekte nicht nachvollziehbar wirken (AsylGH 2013: 44):

Es ist aber auch nicht nachvollziehbar, wenn die bP in der Beschwerde nunmehr vorbringt, dass sie im Haus des Vaters versteckt gewesen wäre und auch eine Wohnung mit der Frau in XXXX bezogen hätte, jedoch immer wieder der Aufenthalt ausfindig gemacht worden wäre, erklärt die bP doch in der Einvernahme am 19.4.2013, dass die Frau und die Tochter nach drei Monaten aus der Wohnung in XXXX ausgezogen wären und daher auch die bP wiederum freiwillig in das Haus des Vaters zurückgekehrt wäre. Von einer Person die tatsächlich einer aktuellen Verfolgung unterliegt, ist nicht zu erwarten, dass sie sich freiwillig an den Ort begibt, wo sie eine solche weiterhin zu befürchten hat.

Obwohl keine so starken Bewertungen wie beim BAA festgestellt werden können, treffen die AsylGH-Richter dennoch **Generalisierungen** hinsichtlich des Ausmaßes der Glaubwürdigkeit im Zusammenhang mit den festgestellten Widersprüchen: „**Gänzlich unglaubwürdig** wird das Vorbringen der bP, wenn sie erklärt....“ (AsylGH 2013: 45) oder wie in: „Abschließend ist festzustellen, dass das Vorbringen der bP **in sich widersprüchlich, vage** und somit **gänzlich unglaubwürdig** ist“ (AsylGH 2013: 47). Nachdem AW1 die Glaubwürdigkeit gänzlich abgesprochen wird und damit einhergehend Asyl als Grund für die Antragstellung ausgeschlossen wird, werden AW1 ein weiteres Mal andere Motive für die Antragstellung unterstellt (Behandlung gesundheitlicher Probleme und Inanspruchnahme von staatlichen Dienstleistungen) (vgl. AsylGH 2013: 47).

8.2.5 Rechtliche Begründung, Glaubwürdigkeit und Intertextualität

Im Rahmen der rechtlichen Begründung werden zunächst relevante Aspekte in Hinblick auf die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten (AsylGH 2013: 48) erörtert. Hierbei wird ebenfalls auf die (maßgebliche) Rolle der Glaubwürdigkeit hingewiesen: Asylberechtigt ist jemand demnach „wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 1 Genfer Flüchtlingskonvention droht.“ Neben den allgemeinen Ausführungen bzw. rechtlich zu berücksichtigenden Aspekten kommen die Autor_innen auch auf den Asylwerber und dessen Fall zurück (AsylGH 2013: 49):

Wie im gegenständlichen Fall bereits in der Beweiswürdigung ausführlich erörtert wurde, war der bP die Glaubwürdigkeit in Bezug auf den vorgetragenen Ausreisegrund bzw. die Rückkehrhindernisse zur Gänze abzuschreiben, weshalb die Glaubhaftmachung eines Asylgrundes von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es sei an dieser Stelle betont, dass die Glaubwürdigkeit des Vorbringens die zentrale Rolle für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung [nunmehr "Status eines Asylberechtigten"] einnimmt (vgl. VwGH v. 20.6.1990, ZI. 90/01/0041).

Im gegenständlichen Fall erachtet das erkennende Gericht im dem im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegten Umfang die Angaben als unwahr, sodass die von der bP behaupteten Fluchtgründe nicht als Feststellung der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden können, und es ist auch deren Eignung zur Glaubhaftmachung wohl begründeter Furcht vor Verfolgung nicht näher zu beurteilen (VwGH 9.5.1996, ZI.95/20/0380).

Im zweiten Absatz wird nicht mehr nur von Unglaubwürdigkeit gesprochen, sondern die Erzählung wird sogar als „unwahr“ bezeichnet.

Insgesamt erweist sich die rechtliche Beurteilung als **intertextuell sehr dicht**, da die rechtlichen Rahmenbedingungen (AsylG, EMRK, Protokoll zur Genfer Flüchtlingskonvention), Rechtsliteratur sowie Entscheidungen anderer (österreichischer sowie supranationaler oder anderer nationaler Gerichte (VfGH, deutsche Judikatur, EGMR) zitiert werden (bspw. AsylGH 2013: 49ff; 51; 53ff).

Ferner werden Gründe für die (vorliegende) **Nichtzuerkennung** des Status des **subsidiär Schutzberechtigten** in Bezug auf den Herkunftsstaat dargelegt. Auch hier werden die Anforderungen in Hinblick auf die Erzählweise (in Kontrast zu den Erzählerwartungen) beschrieben, die auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zurückgehen (AsylGH 2013: 51):

Gem. der Judikatur des EGMR müssen die bP die erhebliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr schlüssig darstellen (vgl. EKMR, Entsch. Vom 7.7.1987, Nr. 12877/87 - Kalema gg. Frankreich, DR 53, S. 254, 264). Dazu ist es notwendig, dass die Ereignisse vor der Flucht in konkreter Weise geschildert und auf geeignete Weise belegt werden. Rein spekulative Befürchtungen reichen ebenso wenig aus (vgl. EKMR, Entsch. Vom 12.3.1980, Nr. 8897/80: X u. Y gg. Vereinigtes Königreich), wie vage oder generelle Angaben bezüglich möglicher Verfolgungshandlungen (vgl. EKMR, Entsch. Vom 17.10.1986, Nr. 12364/86: Kilic gg. Schweiz, DR

In der rechtlichen Begründung wird gelegentlich auch auf die Länderfeststellungen referiert, wobei hier der Bezug nur auf inhaltlicher Ebene hergestellt und kein direkter (intratextueller) Verweis vorgelegt wird. Es wird auch die unter 8.2.1 besprochene Stelle zur *Rückkehr nach Armenien* in der rechtlichen Beurteilung zitiert: „Gerade Rückkehrern ist es möglich aufgrund ihrer erworbenen Sprachkenntnisse gewisse Tätigkeiten (Tourismus, Gewerbe etc) vorrangig zu besetzen“ (AsylGH 2013: 52).

In Bezug auf „II.2.6. Ausweisung in den Herkunftsstaat“ (S.56ff) wird Folgendes beschrieben: „Ausweisungen nach Abs 1 sind unzulässig, wenn [...] 2. diese eine Verletzung von Art. 8

EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: [...] d) **der Grad der Integration**“ (AsylGH 2013: 57; Hervorhebung SL). Darauf folgt eine Definition, was unter Integration zu verstehen ist, wobei ein Bezug auf die sog. Interessensabwägung, die gemäß Artikel 8 der EMRK berücksichtigt werden muss (AsylGH 2013: 59), vorliegt:

- den Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert (vgl. EGMR 4.10.2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 9.10.2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560;

Diese Definition erscheint besonders interessant, wenn man zum Vergleich die Umsetzung in Österreich heranzieht und deutlich wird, dass sich die Auslegungstradition in der Rechtspraxis etabliert hat, Sprachkenntnisse zur Beurteilung des Integrationsgrads heranzuziehen, wenngleich diese nicht als solche in den entsprechenden Bestimmungen vorkommen. Dieser Aspekt wird nun im folgenden Kapitel ausführlicher betrachtet.

8.2.6 „Grad der Integration“ (AsylGH)

Der vorliegende Textausschnitt ist – wie oben erwähnt – in die Abwägungen zur Rechtfertigung der „*Ausweisung in den Herkunftsstaat*“ (AsylGH 2013: 56ff) eingebettet. Für diese Beurteilung müssen die Bestimmungen des Österreichischen Asylgesetzes (AsylG) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) berücksichtigt werden (vgl. AsylGH 2013: 57; vgl. Kapitel zu den rechtlichen Rahmenbedingungen 2). Letztere sieht neben anderen Aspekten, wie bspw. dem Bestehen eines Familienlebens, auch die Berücksichtigung des „Grads der Integration“ vor, um eine unzulässige Ausweisung auszuschließen. Eine Begriffsdefinition von „Integration“ und Ausführungen zur Bestimmung des Integrationsgrads bleiben allerdings aus. Wenngleich konkrete Kriterien fehlen, lässt sich – in Anlehnung an den gängigen Migrationsdiskurs, der durch die Forderung nach dem mit dem Begriff „Integration“ betitelten Fahnenwort charakterisiert ist – vermuten, dass ein hoher Grad an Integration gefordert ist und sich dieser positiv auf das Asylverfahren auswirkt. Im Umkehrschluss ist im folgenden Ausschnitt, in dem Aussagen über den Integrationsgrad des Asylwerbers getroffen werden, eine negative Beurteilung zu erwarten, da hier für die bereits getroffene Entscheidung für Ausweisung argumentiert wird:¹⁰³

¹⁰³Eine Recherche und ein Vergleich mit weiteren Erkenntnissen hat ergeben, dass ebendieser Abschnitt, in dem der „Grad der Integration“ beurteilt wird, einen häufig und teilweise mit nur geringfügigen Abwandlungen auftretenden Textbaustein darstellt, unabhängig vom (angegebenen) Herkunftsstaat.

1 „Grad der Integration

2 die beschwerdeführende Partei ist – in Bezug auf ihr Lebensalter – erst
3 einen relativ kurzen Zeitraum in Österreich aufhältig, hat hier keine
4 qualifizierten Anknüpfungspunkte und war im Asylverfahren nicht in
5 der Lage, ihren Antrag ohne die Beiziehung eines Dolmetschers zu
6 begründen. Die bP besucht weder einen Deutschkurs noch sind sie in
7 der Lage, ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Sie leben von
8 staatlicher Unterstützung. Auch die von der Gemeinde vorgelegte
9 Bescheinigung, dass die bP gemeinnützige Arbeiten verrichtet habe, ist
10 zwar positiv, ist jedoch von jeder Person zu erwarten, die sich von
11 staatlicher Unterstützung in ihrem Leben erhalten lässt.“ (AsylGH
2013: 60)

Zunächst fällt an dieser Darstellung auf, dass der Begriff „Integration“ nach der (einmaligen) Erwähnung in der Überschrift kein weiteres Mal in diesem Textausschnitt vorkommt. Somit wird die durch die Überschrift angekündigte und durch die EMRK erforderliche Einschätzung des Integrationsgrads indirekt über die beschriebenen und in Bezug auf die Lebensumstände des Asylwerbers abgestimmten Parameter realisiert. Erwähnt werden folgende Integrationsindikatoren: *Aufenthaltsdauer in Österreich (Z.2)*, *Qualifizierte Anknüpfungspunkte (Z.3f.)*, *in der Lage sein, seinen ihren Antrag vor Gericht ohne Dolmetscher_in zu begründen (Z.4f.)*, *Deutschkursbesuch (Z.5f.)*, *Lebensunterhalt (selbst) finanzieren (Z.6f.)* (und *gemeinnützige Arbeit (Z.8f.)*)¹⁰⁴. Insgesamt fehlt hier eine klare bzw. explizite Einstufung bzw. Konklusion zum Integrationsgrad. Überdies enthalten die relativ kurz gehaltenen Statements keine Begründungen für den ihnen zugewiesenen Stellenwert bzw. die Relevanz in der Integrationsgradsbeurteilung. Es handelt sich um sehr vage und unspezifische Konzepte wie bspw. „qualifizierte Anknüpfungspunkte“.

Methodisch-analytisch ist insbesondere interessant, wie sich die Textpassage in die Argumentation für die Ausweisung des Asylwerbers fügt, wie sich diese (Argumentation) dekonstruieren lässt und worin sich das „negative Urteil“ bei fehlender bzw. implizit gehaltenen Schlussfolgerungen und Konklusionen manifestiert (siehe unten).

Negative Polarität

Vor dem Hintergrund des zuvor erörterten rechtlichen Rahmens – in dem der „Grad der Integration“ einen zu berücksichtigenden und den Verfahrensausgang potentiell maßgeblich beeinflussenden Faktor darstellt – und dem Wissen, dass der Asylantrag abgewiesen wird, legt

¹⁰⁴ Weiters ist salient, dass hier nur die Perspektive des Asylwerbers beleuchtet wird, wodurch die Beteiligung der Gesellschaft am Integrationsprozess nicht thematisiert wird.

dies die Rezeptionserwartung nahe, dass sich die negative Haltung in dem beschriebenen Integrationsgrad widerspiegeln muss, um das Urteil zu stützen. Dies korrespondiert mit der durchwegs **negativen Polarität** in den Formulierungen dieses Abschnitts wie in: „*hat hier **keine** qualifizierten Anknüpfungspunkte*“ (Z.3f), „*war im Asylverfahren **nicht** in der Lage, ihren Antrag **ohne** die Beiziehung eines Dolmetschers zu begründen*“ (Z.4f), und „*Die bP besucht **weder** einen Deutschkurs **noch** sind sie in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu finanzieren*“ (Z.5ff). Dadurch wird ein Bild vom Asylwerber gezeichnet, welches sich hauptsächlich aus unterlassenen Handlungen zusammensetzt. Selbst wenn eine Handlung (gemeinnützige Arbeit) des Asylwerbers eine positive Evaluierung (Prädikation) erfährt, wird deren Relevanz aberkannt und abgeschwächt: „*ist **zwar positiv**, ist **jedoch** von jeder Person zu erwarten, die sich von staatlicher Unterstützung in ihrem Leben erhalten lässt.*“.

Argumentationsanalyse

Nachdem dem Asylwerber hauptsächlich negative Eigenschaften bzw. unterlassene Handlungen zugeschrieben werden, zeichnet dies – wenn auch nicht explizit als solches versprachlicht – ein negatives Fazit zum „Grad der Integration“. An dieser Stelle wird auch die **Argumentationsstrategie** als Analysekategorie relevant, denn hier werden Aussagen präsentiert, die die Argumentation für eine negative Entscheidung unterstützen sollen. Bis jetzt wurde angedeutet, dass die Argumentationslinie implizit verläuft. Nun wird diese Andeutung unter Rückgriff auf die argumentationsanalytische Terminologie (vgl. 7.1.2) eindeutiger formuliert. Die **Relevanz** der beschriebenen Integrationsindikatoren ist nicht begründet, wobei diese als **Argumente** (siehe Analyse unten), also unstrittige Aussagen, präsentiert werden und offenbar keiner weiteren Ausführungen hinsichtlich ihrer Relevanz oder Plausibilität bedürfen. Ein eindeutiges expliziertes Fazit zum Integrationsgrad, welches die **Konklusion** bildet, fehlt hier ebenfalls. Demnach müssen nicht nur die Schlussregeln, sondern auch die Konklusion interpretativ erschlossen werden:

Aufschlüsselung nach den drei Komponenten einer Argumentation

- (1) **Schlussregel:** Wenn ein_e Asylwerber_in in Bezug auf sein_ihr Lebensalter erst einen relativ kurzen Zeitraum in Österreich aufhältig ist, dann entspricht das keinem ausreichend hohen Integrationsgrad.¹⁰⁵

¹⁰⁵ Die Schlussregel lässt sich auch positiv formulieren: bspw.: „Wenn jemand einen langen Zeitraum in Österreich aufhältig ist, dann entspricht das einem ausreichend hohen Integrationsgrad.“ Nachdem die Schlussregeln erst interpretativ erschlossen werden müssen, ist es auch möglich, mehrere bzw. unterschiedliche Paraphrasierungen vorzunehmen; so könnte der zweite Teil der Schlussregel (und damit in

- **Argument:** „Die beschwerdeführende Partei ist in Bezug auf ihr Lebensalter erst einen relativ kurzen Zeitraum in Österreich aufhältig“ (Zeile 2-3)
- **Konklusion:** Der Asylwerber weist keinen ausreichend hohen Integrationsgrad auf.

Es wird deutlich, dass die inhaltliche Relation zwischen dem *Argument* (dass jemand erst einen relativ kurzen Zeitraum in Österreich aufhältig ist) und der *Konklusion* (dass dies einem niedrigen Integrationsgrad entspricht) nicht deutlich bzw. nicht plausibel begründet wird, was einer trugschlüssigen Argumentation entspricht. Zudem handelt es sich bei der Aufenthaltsdauer um einen Faktor, auf den der Asylwerber keinen Einfluss nehmen kann.

- (2) **Schlussregel:** Wenn ein_e Asylwerber_in keine qualifizierten Anknüpfungspunkte hat, dann entspricht das keinem ausreichend hohen Integrationsgrad.
- **Argument:** „hat hier keine qualifizierten Anknüpfungspunkte“ (Zeile 4-5)
- **Konklusion:** Der Asylwerber weist keinen ausreichend hohen Integrationsgrad auf.

Hier fehlt ebenfalls die Erklärung, weshalb „qualifizierte Anknüpfungspunkte“ auf einen hohen Integrationsgrad schließen lassen. Zwar bleibt auch unklar, was genau unter qualifizierten Anknüpfungspunkten zu verstehen ist und welcher Maßstab für die Qualitätsbeurteilung herangezogen wird, doch lässt sich von dieser Schlussregel die Erwartung ablesen, dass Asylwerber_innen soziale Kontakte auf einem gewissen Niveau herstellen müssen, um ihren „Integrationswillen“ zu beweisen.

- (3) **Schlussregel:** Wenn ein_e Asylwerber_in nicht in der Lage ist, ihren Antrag ohne Dolmetscher_in zu begründen, dann entspricht das keinem ausreichend hohen Integrationsgrad.
- **Argument:** „war im Asylverfahren nicht in der Lage, ihren Antrag ohne die Beiziehung eines Dolmetschers zu begründen.“ (Zeile 4-5)
- **Konklusion:** Der Asylwerber weist keinen ausreichend hohen Integrationsgrad auf.

Diese Argumentationsweise ist insbesondere in Bezug auf ihre zugrunde liegenden **sprachideologischen Annahmen** interessant: Asylwerber_innen sollen im Verfahren ihren Antrag in einer Sprache begründen, die sie möglicherweise innerhalb eines kleinen Zeitrahmens erworben haben (vgl. auch Argument der „relativ“ kurzen Aufenthaltsdauer). Dies hat zum einen mit einer **spracherwerbstheoretischen** Annahme über die

Verbindung stehend auch die Konklusion) anders formuliert werden: „Dann hat das keinen positiven Einfluss auf die/den Integration(sgrad)“.

Geschwindigkeit und Effizienz des Spracherwerbverlaufs zu tun. Zum anderen äußert sich darin auch die Vorstellung, dass von einer sehr spezifischen situativen Gegebenheit auf die Sprachkompetenz bzw. „Integration“ geschlossen werden kann. Abgesehen davon werden andere Beweggründe für den Einsatz eines_einer Dolmetscher_in nicht erwogen, die möglicherweise weniger mit tatsächlich erworbenen Sprachkenntnissen, sondern mit Unsicherheiten und der situativen und momentanen Verfassung, die mit dem hochgradig formellen, offiziellen und existenzentscheidenden Charakter des Asylverfahrens zusammenhängen.

Dieser Argumentation zufolge wird es allerdings als negativ ausgelegt, wenn die Antragsstellung nicht auf Deutsch bewerkstelligt werden kann. Darin lässt sich der **Topos der sprachlichen Qualifikation** bzw. **der Landessprachkenntnisse** (vgl. Dorostkar 2014: 86) festmachen, wonach Kenntnisse der Landessprache bzw. hier v.a. auch der Amtssprache (Deutsch) Voraussetzungen für Asylwerber_innen bzw. Zeugnisse für einen Integrationsprozess darstellen. Wenn man diese Überlegungen berücksichtigt, dann ist anzuzweifeln, welche zuverlässige Aussagekraft und Generalisierungspotential ein situativer Ausschnitt in Hinblick auf die Sprachkenntnisse eines Asylwerbers hat.

- (4) **Schlussregel:** Wenn ein_e Asylwerber_in keinen Deutschkurs besucht, dann entspricht das keinem ausreichend hohen Integrationsgrad.
- **Argument:** „Die bP besucht weder einen Deutschkurs [...]“ (Zeile 5-6)
- **Konklusion:** Der Asylwerber weist keinen ausreichend hohen Integrationsgrad auf.

Schlussregel (4) suggeriert die Notwendigkeit eines Deutschkursbesuchs (vgl. Auszug D). Warum sich darin ein relevanter, den Integrationsgrad positiv hebender Faktor zeigt, ist nicht näher spezifiziert. Diese Argumentationsweise referiert auf die **Sprachideologie**, dass der Erwerb von Deutschkenntnissen mit Integration gleichzusetzen ist, was wiederum dem im Migrationsdiskurs gängigen **Integrationstopos**, **Deutschtopos** und dem Topos der **sprachlichen Qualifikation** entspricht. Demzufolge sind der Besuch eines Deutschkurses und in einem weiteren Sinne Kenntnisse in der Landessprache (Deutsch) eine Voraussetzung für die Integration (vgl. *Integration-durch-Sprache-Diskurs* – Busch 2013: 113; Dorostkar 2014).

Brisanterweise fehlt es der Argumentation insofern an Plausibilität und Relevanz als hier nicht berücksichtigt wird, dass der Asylwerber bereits einen Deutschkurs besucht hat und

momentan erneut einen belegt (vgl. AsylGH 2013: 8; 16). Hier wird ihm allerdings kontrafaktisch die (momentane?) Nichtabsolvierung eines Deutschkurses vorgehalten.

- (5) **Schlussregel:** Wenn ein_e Asylwerber_in nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt zu finanzieren, dann entspricht das keinem ausreichend hohen Integrationsgrad.
- **Argument:** „[...] noch sind sie [sic!] in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.“ (Zeile 6-7)
- **Konklusion:** Der Asylwerber weist keinen ausreichend hohen Integrationsgrad auf.

Beim Argument (5) bzw. bei der darauf bezogenen Aussage „*Die bP besucht weder einen Deutschkurs noch sind sie [sic!] in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu finanzieren*“ ist unklar, weshalb die beiden Argumente (4) und (5) miteinander durch eine kopulative Konjunktion in Beziehung gesetzt werden bzw. inwiefern eine inhaltliche Relation gegeben ist. Aus diesem Grund wurden die beiden Argumente bzw. Schlussregeln bei der Aufstellung oben voneinander getrennt formuliert und betrachtet. Eine mögliche Erklärung für diese eigentümliche Verbindung liegt in der Vermutung, dass der Bezug in dem (bereits oben dargelegten) **negativen Gehalt** dieser beiden (vermeintlichen) Tatsachen liegt, in denen Defizite geortet werden (besucht (momentan!) keinen Deutschkurs, und ist nicht in der Lage, den eigenen Lebensunterhalt zu finanzieren).

- (6) **Schlussregel:** Wenn ein_e Asylwerber_in von staatlicher Unterstützung lebt, dann ist gemeinnützige Arbeit zwar positiv, allerdings von jeder Person in dieser Lage zu erwarten, somit entspricht das keinem ausreichend hohen Integrationsgrad.
- **Argument 1:** Die bP hat gemeinnützige Arbeit verrichtet.
- **Argument 2 (übergeordnet):** Gemeinnützige Arbeit ist jedoch von jeder Person zu erwarten, die sich von staatlicher Unterstützung in ihrem Leben erhalten lässt.¹⁰⁶ (Zeile 7ff.)
- **Konklusion:** Der Asylwerber weist keinen ausreichend hohen Integrationsgrad auf.

Bei der hier vorliegenden Argumentationsweise handelt es sich um eine komplexe Verschachtelung von zwei Argumenten, wobei Argument 1 dem Argument 2 untergeordnet ist und somit entkräftet wird. In der Einschränkung des ersten Arguments (verrichtete gemeinnützige Arbeit) durch das zweite wird in den Schlussregeln ein **Analogietopos** ins

¹⁰⁶ Die hier paraphrasierten Argumente weichen von der wortwörtlichen Realisierung ab: „Auch die von der Gemeinde vorgelegte Bescheinigung, dass die bP gemeinnützige Arbeit verrichtet habe, ist zwar positiv, ist jedoch von jeder Person zu erwarten, die sich von staatlicher Unterstützung in ihrem Leben erhalten lässt.“ Für die Präsentation der Argumente wurde die im Fließtext vorgestellte Aufschlüsselung gewählt, da diese die Argumente leichter erkennen lässt.

Spiel gebracht, in dem auf gesellschaftliche Normen verweisen werden, wonach gemeinnützige Arbeit ohnehin von allen Personen erwartet wird, die wie der Asylwerber staatliche Unterstützung beziehen. Dadurch wird eine *Gleichheit* bzw. *Analogie* zu anderen Personen in einer ähnlichen Lage hergestellt und somit die Selbstverständlichkeit dieser Tätigkeit in der normativen Kraft begründet. Somit wird die gemeinnützige Arbeit nicht gewürdigt, sondern als gesellschaftliche Norm vorausgesetzt. Wie bereits Schlussregel (5) verweist auch Schlussregel (6) auf einen **Schuldtopos** und **Leistungstopos**, denenzufolge Asylwerber_innen in der Schuld des Staates stehen, der seinerseits ihretwegen einen finanziellen Aufwand hat, worin die Forderung nach Leistungserbringung legitimiert wird.

9 Fallbeispiel Bundesverwaltungsgericht: Erkenntnis 2014

Im letzten Kapitel haben sich die Konstruktion von Unglaubwürdigkeit und die dabei eingesetzten sprachlichen Mittel als zentrale Schwerpunkte in der Analyse herausgestellt. Es zeigte sich, dass sich die vonseiten der Institution entgegengebrachten Zweifel am Vorbringen des Asylwerbers an unterschiedlichen sprachlichen Ebenen festmachen ließen. Im vorliegenden Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wird – im Gegensatz zum oben untersuchten Fallbeispiel – der Beschwerde des Asylwerbers AW2 stattgegeben, was mit einer positiven Glaubwürdigkeitsprüfung einhergeht. Es wird ein Blick auf dieses Erkenntnis geworfen, um zu untersuchen, welche sprachlichen Mittel eingesetzt werden, wenn für die Glaubwürdigkeit und somit für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft argumentiert wird. Nachdem sprachbezogene Inhalte in diesem Erkenntnis nicht viel Raum einnehmen, liegt der Fokus in diesem Kapitel auf der **Herstellung von Glaubwürdigkeit**¹⁰⁷.

Das 27 Seiten umfassende Erkenntnis mit der Geschäftszahl W142 1437335-1/9E stellt die zweitinstanzliche Entscheidung des BVwG über das Asylverfahren von AW2 dar. Bei AW2 handelt es sich um einen minderjährigen afghanischen Staatsangehörigen, der unbegleitet nach Österreich flüchtete und im Jahr 2012 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich stellte (vgl. BVwG 2014: 1). Wie im Verlauf des Verfahrens deutlich wird, besitzt AW2 zwar die afghanische Staatsbürgerschaft, doch wuchs er nach der Flucht der Eltern (siehe unten) den Großteil seiner Kindheit im Iran auf. Im erstinstanzlichen Verfahren vor dem BAA erhielt AW2 nur subsidiären Schutz, weshalb AW2 gegen die Entscheidung des BAA mit einer Beschwerde vorging. Durch das mündlich geführte Verfahren vor dem BVwG wurde der Beschwerde stattgegeben, womit ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

In der Erstbefragung nennt AW2 zunächst nur **wirtschaftliche Gründe** für seine Flucht. Zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt (vorm BAA) führt er weitere Fluchtgründe an, da er in der Zwischenzeit durch ein Gespräch mit seinen Eltern weitere bislang ihm selbst nicht

107 Hinweise auf das sprachliche Repertoire des Asylwerbers finden sich in einer wiedergegebenen (aus der Erstbefragung stammenden) (Eigen)Beschreibung des Asylwerbers: „Er spreche Dari und Farsi“ (BVwG 2014: 1). An einer späteren Stelle des Erkenntnisses befindet sich eine weitere Thematisierung des Sprachenrepertoires: „Am 24.04.2013 wurde der BF vor dem Bundesasylamt [...] im Beisein seines gesetzlichen Vertreters und eines beigegebenen Dolmetschers, welcher für den BF in die Sprache Dari übersetzte, niederschriftlich einvernommen“ (BVwG 2014: 2).

bekannte Hintergründe zu der einige Jahre zurückliegenden Fluchtgeschichte der Familie aus Afghanistan in den Iran in Erfahrung bringen konnte. Nachdem der Vater des Asylwerbers von der sunnitischen zur schiitischen Glaubensrichtung wechselte, entstanden in der weiteren Folge Konflikte zwischen den Familien der Eltern, welche zum Tod eines Onkels mütterlicherseits führten. Aus Angst vor Vergeltung für den Tod des Onkels sahen sich die Eltern veranlasst, mit ihren Kindern Afghanistan zu verlassen und in den Iran zu fliehen.

Wie bei den anderen beiden Erkenntnissen (AsylGH 2010; 2013) werden auch hier zunächst die Vorgehensweise und Beurteilung der Erstinstanz, in diesem Fall das BAA, und der Beschwerdeinhalt beschrieben. Darauf folgen das paraphrasierte Vorbringen des Asylwerbers im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG und das weitere Vorgehen (Feststellungen zur Person) sowie Länderfeststellungen zu Afghanistan (!). Nach den Länderfeststellungen¹⁰⁸ erfolgen die Beweiswürdigung und abschließend die rechtliche Beurteilung.

Hinsichtlich der **Intertextualität** und der Einbettung der **fremden Rede** lässt sich zunächst allgemein festhalten, dass dem Erkenntnis einige Prätexte zugrunde liegen, wobei hier auf verschiedene Texte und Stimmen (Asylwerber sowie BAA) Bezug genommen wird. Obwohl die Beschwerde vorm BVwG auch **mündlich** verhandelt wurde und diese wesentlich zur Entscheidungsfindung beiträgt, wird die erfolgte mündliche Verhandlung nicht durch Protokollauszüge belegt. Die Schilderungen des Asylwerbers erfolgen durchgängig in der **indirekten Rede** und mittels **Konjunktiv I**¹⁰⁹ (siehe unten), wobei auch die Beschreibung des Vorgehens des BAA in diesem Modus wiedergegeben wird (BVwG 2014: 2f). Es findet sich allerdings eine Stelle, in der in einem Auszug des erstinstanzlichen Bescheids die rechtliche Argumentation aufgegriffen und direkt – unter Anführungszeichen gesetzt – zitiert wird (BvWG 2014: 2f).

Im Vergleich zum ersten Fallbeispiel gilt es hier hervorzuheben, dass sowohl bei der Wiedergabe der Texte des BAA als auch bei der referierten Erzählung des Asylwerbers (in diesem Abschnitt) keine offenkundigen distanzierenden oder Nähe schaffenden Bewertungen durch die Erkenntnisautorin vorgenommen werden, wie sie im ersten Erkenntnis bspw. in

108 Die Länderfeststellungen nehmen im Vergleich zu anderen Textabschnitten einen relativ großen Raum ein, da diese 19 von 27 Seiten beanspruchen (BVwG 2014: 4-23).

109 Interessant erscheint hier zudem, dass der im ersten Fallbeispiel beobachtete Konjunktiv II (vgl. Kapitel 8.2.7) nicht zur Anwendung kommt.

Form von diversen Perspektivierungs- und Verstärkungs-/Abschwächungsstrategien stattgefunden haben (vgl. Kapitel 8.2.7; 8.2.12.1; 8.2.12.4). Kritik am Vorgehen der Erstinstanz wird hingegen erst durch die Wiedergabe der von AW2 eingebrachten Beschwerde formuliert, welche ebenfalls in der indirekten Rede – und somit zwar distanzierend, allerdings durch eine andere Instanz – dargestellt wird. Dies steht in Einklang mit der allgemeinen Beobachtung, dass die RichterIn an keiner Stelle dieses Erkenntnisses direkt Bewertungen vornimmt, sondern – wie beispielsweise hier – durch die Stimme des Asylwerbers bzw. der Beschwerde das Vorgehen des BAA stellt. In der Schilderung des Beschwerdeinhalts werden **Erzählerwartungen** thematisiert bzw. gegen diese argumentiert: „Von einem Minderjährigen könne nicht erwartet werden, dass er aus **freien Stücken** (ohne detailliertes Nachfragen) eine **Vielzahl von Details** angeben werde“ (BVwG 2014: 3; Hervorhebung SL). Auch im folgenden Ausschnitt werden vom BAA gestellte Ansprüche an die Erzählung des AW2 im Zusammenhang mit der Unglaubwürdigkeit besprochen:

„Ebenso habe das Bundesasylamt keinerlei **Widersprüche** oder **Ungereimtheiten** aufgezeigt, welche die Feststellung der **Unglaubwürdigkeit** des BF begründen können, habe aber auf der anderen Seite aber nicht berücksichtige [sic!], dass der BF sowohl zum Zeitpunkt der Flucht als auch bei der Einvernahme minderjährig gewesen sei.“ (BVwG 2014: 3; Hervorhebung SL)

Aus diesen Ausführungen lässt sich auch indirekt auf die üblichen institutionellen **Erzählerwartungen** schließen, die sowohl mit den präsentierten Studienergebnissen im Theoriekapitel (vgl. 3.1.3 und 3.2.2) als auch mit den Beobachtungen im ersten Fallbeispiel übereinstimmen (vgl. 8.2.12.6). Somit lassen sich *Erzählen aus freien Stücken*, *detailreiches Schildern* sowie ein von *Widersprüchen und Ungereimtheiten* *freies Erzählen* als die Glaubwürdigkeit konstituierende Elemente ableiten. Aus der Sicht des Asylwerbers und seines durch eine NGO gestellten Rechtsberaters wird ferner auf die Situation des Asylwerbers als minderjähriger Flüchtling hingewiesen, da auch „der VwGH in ständiger Rechtssprechung die niedrigere Schwelle zur Asylrelevanz bei Verfahren von unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern [betone]“ (BVwG 2014: 3). Auch im obigen Zitat wurde die besondere Situation von minderjährigen Asylwerber_innen im Zusammenhang mit den Erzählerwartungen angesprochen.

Wie bereits erwähnt, bedient sich die Erkenntnisautorin des **Konjunktivs I** für die Wiedergabe der Darstellungen des BAA sowie des Asylwerbers. Es lässt sich allerdings ein Bruch feststellen, denn im Rahmen der Feststellungen durch das BVwG wechselt die Autorin

vom Konjunktiv auf den **Indikativ**. Somit lässt sich festhalten, dass die Autorin – sobald sie die Informationen als gegeben bzw. als erwiesen ansieht – den Indikativ wählt. Als Grundlage für ihre Feststellungen führt sie im Übrigen die Erstbefragung, die niederschriftliche Einvernahme, die Beschwerdeschrift sowie die mündliche Verhandlung an (BVwG 2014: 4). Der folgende Ausschnitt zeigt, wie die Erkenntnisautorin die Fluchtgeschichte des AW2 (hauptsächlich) im Indikativ zusammenfasst (BVwG 2014: 4):

Nachdem seine Eltern heirateten nahm sein Vater den Glauben der Mutter des Beschwerdeführers an und ist nunmehr Shiite. Deshalb kam es zu Streitigkeiten zwischen den Familien seines Vaters und seiner Mutter. Bei den Streitigkeiten wurde sein Onkel mütterlicherseits namens XXXX von Seiten der Familie des Vaters des Beschwerdeführers getötet. Daraufhin flüchteten seine Eltern mit dem damals fünfjährigen Beschwerdeführer und seiner Schwester in den Iran. Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer einer realen Bedrohung maßgeblicher Intensität durch Angehörige der Familie mütterlicherseits ausgesetzt wäre. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Familie mütterlicherseits für den Tod des Onkels an den Beschwerdeführer rächen würde.

Nach der Schilderung der Fluchtgeschichte des AW2 (und seiner Eltern)¹¹⁰ werden in den letzten beiden Sätzen mögliche Bedrohungsszenarien im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan beschrieben, wobei hier auf den **Konjunktiv II** zurückgegriffen wird.

Nach der Länderfeststellung erfolgt die Beweiswürdigung durch das BVwG (S.23), wobei hier zu Beginn der bereits im Kapitel 3.2.1 vorgestellte Textbaustein zur **Glaubwürdigkeit** zu finden ist: „Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner jüngsten Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben [...]“ (BVwG 2014: 23). Kurz darauf folgt eine Abstimmung mit dem vorliegenden Fall des AW2, wodurch die erforderlichen Glaubwürdigkeitsparameter als **erfüllt** beschrieben werden:

„Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist das Bundesverwaltungsgericht der Ansicht, dass kein hinreichender Grund vorliegt, die **Glaubwürdigkeit** des Vorbringens **in Zweifel** zu ziehen. Die Fluchtgründe der Beschwerdeführerin [sic!] werden vor dem Asylgerichtshof [sic!] jedenfalls für **glaubwürdig** erachtet. Es ist auch eine gute Übereinstimmung des Vorbringens des Beschwerdeführers mit den **Feststellungen zur Situation in Afghanistan** gegeben.“ (BVwG 2014: 23)¹¹¹

An dieser Stelle fällt auf, dass der Aspekt der Herstellung bzw. Konstruktion der Glaubwürdigkeit nicht so ausführlich behandelt wird wie in den beiden analysierten

¹¹⁰ Interessant erscheint zudem, dass hier die vom AW2 zu Beginn des Verfahrens eingebrachten („wirtschaftlichen“) Fluchtgründe (in Bezug auf den Iran) nicht wiederholt werden.

¹¹¹ Auffallend an diesem Ausschnitt ist, dass dieser zwei ungewöhnliche Elemente beinhaltet, da einerseits von einer weiblichen Beschwerdeführerin und dem Asylgerichtshof die Rede ist.

Erkenntnissen des AsylGH, wo gegen das glaubwürdige Vorbringen des Asylwerbers auf mehreren Ebenen argumentiert worden ist (vgl. Kapitel 8.2.12.2ff). Die hier vorgenommene positive Beurteilung der Glaubwürdigkeit basiert erstens auf der Tatsache bzw. (ex negativo) Beschreibung, **dass** die Geschichte des AW2 **nicht** als **unglaubwürdig** erachtet wird, da sie den zuvor präsentierten Ansprüchen bzw. Erzählerwartungen entspricht. Zweitens wird hier eine Übereinstimmung mit den **Länderberichten** zu **Afghanistan** genannt, die jedoch nicht weiter ausgeführt wird. Auch an einer weiteren Stelle wird ein abstrakter, aber expliziter Bezug zu den Länderfeststellungen hergestellt, wodurch diese als Grundlage für die Argumentation der Glaubwürdigkeit erhoben werden:

„Hinsichtlich des Fluchtgrundes des Beschwerdeführers wird das **glaubwürdige Vorbringen** im Rahmen der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht zugrunde gelegt. Es besteht **kein Grund** an der **Richtigkeit** der Angaben des Beschwerdeführers **zu zweifeln**, **zumal** diese mit **Länderberichten** zu Afghanistan in Deckung gebracht werden können.“ (BVwG 2014: 23; Hervorhebungen SL)

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung erfolgen einige allgemeine Ausführungen zu verschiedenen rechtlichen Texten sowie Zitate einschlägiger Gesetze und Richtlinien (AsylG, Verfahrensgesetze, Genfer Flüchtlingskonvention etc.; vgl. BVwG 2014: 24ff). Darüber hinausgehend wird in manchen Abschnitten auch ein kurzer direkter Bezug zu AW2 und dessen Situation hergestellt. In dieser rechtlichen Begründung wird erneut ein Konnex zwischen der **allgemeinen Glaubwürdigkeit** des AW2, seiner (im Indikativ rekapitulierten) **Fluchtgeschichte** und den **Länderberichten** zu Afghanistan hergestellt:

„**Ausgehend von den glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers** bestehen zwischen den Familien des Vaters des Beschwerdeführers und der Mutter des Beschwerdeführers Streitigkeiten, weil der Vater nach der Heirat den Glauben der Mutter annahm und Schiite wurde. [...] **Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Befürchtung**, sein Leben in Afghanistan sei in Gefahr, weil sich die Familie mütterlicherseits für den Tod des Onkels an ihn [sic!] würde, **ist begründet**. Aus dem vom Beschwerdeführer vorgebrachten Sachverhalt und nicht zuletzt aus der **Länderdokumentation** zu Afghanistan [...] ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit auf Grund von Blutrache, sohin Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe Familie **droht**.“ (BVwG 2014: 25; Hervorhebungen SL)

Abschließend sei noch auf drei Aspekte hingewiesen: (1) Der Fall von AW2 kann als Beispiel dafür gesehen werden, dass von institutioneller Seite erwartete „asylrelevante“ Informationen

bzw. weitere Hintergründe zur Fluchtgeschichte zum Zeitpunkt der Einvernahme/Verhandlung selbst der_dem Asylwerbenden nicht immer vollständig vorliegen bzw. zur Verfügung stehen können. Diese können sich im Laufe eines Verfahrens ändern bzw. eine zusätzliche Dimension erhalten. So berichtet AW2 in der mündlichen Verhandlung vor Gericht auch von weiteren neuen Informationen zum Fluchtgrund aus Afghanistan in den Iran, von denen er in einem kürzlich stattgefundenen Gespräch mit seinen Eltern erfahren hat (BVwG 2014: 3f).

(2) Ferner zeigt dies, dass sich die vorgebrachten Fluchtgründe nicht immer eindeutig auf einen Staat beziehen müssen, sondern sich aufgrund von **Mobilität** und **translokaler, transnationaler Biographien** komplexer gestalten können. Dies erweist sich allerdings in Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen des Asylverfahrens als problematisch, wenn sich die Länderfeststellungen den rechtlichen Regelungen entsprechend auch auf dasjenige Land beziehen müssen, für das eine festgestellte Staatsbürgerschaft vorliegt. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Erkenntnis problematisiert, wenngleich hier auch ein Bewusstsein für die diffizile Situation vorhanden ist: „Die Behörde führte bezüglich der Probleme im Iran aus, dass Prüfgegenstand im Asylverfahren der Herkunftsstaat, also jener Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitze, sei. Somit sei nur im Hinblick auf Afghanistan zu prüfen“ (BVwG 2014: 2f)¹¹².

(3) Zuletzt sei auch auf ein paar Unterschiede zwischen den beiden Fallbeispielen (zwischen AW1 und AW2) kurz hingewiesen: So erscheint es, dass es wesentlich mehr argumentativen Aufwand benötigt, um *gegen* Glaubwürdigkeit zu argumentieren als eine solche herzustellen. Im Erkenntnis des BVwG basierte die positiv ausgefallene Glaubwürdigkeit hauptsächlich auf abstrakten und vage gehaltenen Feststellungen. Im ersten Erkenntnis hingegen bezog sich die Herstellung von Unglaubwürdigkeit auf diverse sprachliche Ebenen bzw. diskursive Strategien, was sich beispielsweise auch in der Gegenüberstellung von protokollierten Aussagen des Asylwebers und dem Nachweisen von „Widersprüchlichkeiten und Ungereimtheiten“ (vgl. Kapitel 3.1.3; 8.2.12.6) zeigte. Die entgegengebrachte Glaubwürdigkeit spiegelte sich im zweiten Fallbeispiel auch sehr deutlich im verwendeten **Indikativ** wider, was im Vergleich zum im ersten Erkenntnis beobachteten Konjunktiv weniger Distanz zur *fremden Rede* schafft.

¹¹² Allerdings gilt hier einzuwenden, dass sich auch die vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Länderfeststellung auf Afghanistan bezieht und auf diese auch in der rechtlichen Beurteilung Bezug genommen wird (BVwG 2014: 24ff). Angaben zur Situation über den Iran werden hingegen nicht zitiert.

10 Diskussion und Fazit

In diesem Kapitel werden zunächst die wichtigsten Ergebnisse aus der literaturbasierten Auseinandersetzung mit der Thematik und die Analyseergebnisse rekapituliert und zusammenfassend diskutiert. Darauf folgen die Beantwortung der im ersten Kapitel vorgestellten Forschungsfragen und ein kurzer Ausblick.

10.1 Rückblick

Wie die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Bestimmungen, den linguistischen Forschungsarbeiten zum Asylverfahren und auch den Analyseergebnissen der vorliegenden Untersuchung zeigten, ist es für einen positiven Verfahrensausgang von zentraler Bedeutung, dass die asylentscheidenden Akteur_innen die Geschichte der Asylwerber_innen für **glaubwürdig** befinden. Für die **Glaubwürdigkeitsprüfung** werden bestimmte Parameter, also institutionell festgelegte **Erzählerwartungen** und Ansprüche, herangezogen, an die auch spezifische Sprachideologien gekoppelt sind. Als eine auch für die Daten relevante und häufig wiederkehrende Erzählerwartung kann beispielsweise die Forderung nach einer Erzählung und einem Verhältnis zwischen den Erzählversionen, das **frei** von **Widersprüchen** und **Ungereimtheiten** ist, genannt werden (vgl. bspw. Rienzner 2009; 2011, Ammerkronsteiner/Schaffer/Kurz/Kremla 2013, Busch (im Druck)).

Verschiedene Forschungsarbeiten haben die Bedeutung und mögliche Problemfelder in Bezug auf die Erstellung sowie Verwendungsweise von **Protokollen** aufgezeigt, was sich auch in dieser Arbeit als besonderer Schwerpunkt entwickelt hat. Die **Protokollerstellung** erweist sich als **intertextuell** komplexer Prozess, an dem verschiedene Akteur_innen mehr oder weniger sichtbar mitwirken. Die damit verbundenen Filterprozesse, Neuvertextungen, Codewechsel (schriftlich vs. mündlich sowie zwischen Sprachen) sowie weitere Akteur_innen werden allerdings ausgeblendet, der_die Asylwerber_in wird als alleinige_r Urheber_in des Textes angenommen und das Protokoll „als authentische Wiedergabe einer spontanen mündlichen Erzählung“ (Busch im Druck) gesehen, dem volle Beweiskraft zukommt.

Eine zweite zentrale Säule der Glaubwürdigkeitsprüfung stellen die **Länderinformationen** dar. In dieser Arbeit wurde diese Dimension unter dem Gesichtspunkt der **Wissenskonstitution** beleuchtet, wobei auf die den fertigen Länderberichten vorgeschalteten

Schritte wie mehrfache Selektionsprozesse, Intertextualitäts- und Transformationsprozesse, Filterungsprozesse etc. aufmerksam gemacht wurde. Ferner spielte hier die Frage, wem die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Wissenskonstruktion gegeben ist, eine zentrale Rolle. Länderinformationen wurden zwar im empirischen Teil nicht weitergehend untersucht, doch es zeigte sich, dass diese (bis auf eine Ausnahme) nicht stark im Dialog mit dem Rest des Erkenntnisses stehen.

Die Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur machte deutlich, dass Unterschiede zwischen gängigen Definitionen von **Sprachideologien** mitunter auf dem zugrunde liegenden allgemeinen Ideologieverständnis basieren. In dieser Arbeit wurden Sprachideologien als diskursiv verankerte, sozio-historisch geprägte und verankerte Werthaltungen verstanden, die sich u.a. in metalinguistischen Diskursen, Spracheinstellungen, Sprachregimen, Annahmen zeigen. Sie weisen einen unterschiedlichen Explizit-/Implizitheitsgrad auf, sind auf unterschiedlichen sprachlichen Ebenen angesiedelt und verweisen auf soziale, kollektive Wissensbestände. Es wurden einige in der Literatur belegte allgemeine Sprachideologien angeführt wie beispielsweise *Sprache als Konstrukt und Kategorie*, *Monolingualismus*, *Standardsprach-Ideologie* und weitere Ideologien, die im Zusammenhang mit der Herausbildung von Nationalstaaten (Verquickung von *Sprache*, *Nation* und *Volk*) stehen und eurozentrische Sichtweisen darstellen. Durch Gal/Irvine (1995 bzw. Irvine/Gal 2000) wurde ein Modell vorgelegt, das drei sprachideologische Prozesse (*iconization*, *erasure*, *recursiveness*) beschreibt und sich auf die Interpretation der Daten anwenden lässt, wobei v.a. der Prozess der Ausblendung (*erasure*) beobachtet werden konnte.

Diese Vorgänge zeigten sich auch in den Forschungsarbeiten zum österreichischen Asylverfahren, innerhalb dessen Prozesse der Komplexitätsreduktion auf verschiedenen Ebenen stattfinden und folgende Formen annehmen: *Monolingualismus*, Schaffen von *Eindeutigkeit* und *Singularität*, Konnex *Territorium-Sprachkenntnisse*, nationalstaatliches Konzept von *Einzel-* bzw. *Muttersprachen* als klar abgrenzbare und benennbare Entitäten und „*Mehrsprachigkeit [...] als additiv erworbene Sprachkompetenz*“ (Slezak 2010: 45), ebenso die Annahme des oben beschriebenen Authentizitätsgehalts von Protokollen.

Der Vergleich zwischen österreichischen Studien und weiteren in anderen nationalen Kontexten verorteten Forschungsarbeiten (Australien, Belgien, Deutschland, Großbritannien, Kanada, USA) weist frappierende Überschneidungen hinsichtlich der vorgefundenen

Sprachideologien und Praktiken auf. Übereinstimmungen zeigten sich beispielsweise in der Bedeutung von **Glaubwürdigkeit** sowie **Erzählerwartungen** im Asylverfahren, eine Fokussierung auf das fixierte geschriebene Wort und auch auf die in Bezug mit der Dolmetschtätigkeit verbundene Sprachideologie, wonach Dolmetschung als simpler Übertragungsvorgang verstanden wird (vgl. Eades 2010: 253).

Wie ausführlich dargelegt wurde, handelt es sich auch bei **Intertextualität** um einen sehr weitreichenden Begriff, der eine Vielzahl unterschiedlicher Phänomene von Referenzbeziehungen umfasst. Die gängigen Intertextualitätstheorien bewegen sich zwischen den zwei (wissenschafts-)historisch gewachsenen Polen der poststrukturalistischen *universell-ontologischen* und der *spezifisch-deskriptiven* Konzeptualisierung, die sich in ihren extremen Ausprägungen gegenseitig ausschließen (vgl. Aczet 2013: 249). Mit dem Verständnis von Sprache und Texten als **sozial-historisch** geprägte Produkte nach Vološinov (1975), Bachtin (1979) und Kristeva (1972) wird die Bedeutung bzw. Rolle von Intertextualität als Mittel der Herstellung möglicher **Bedeutungspotentiale** und (Nicht-)**Repräsentation** von **Stimmen** in einem Text deutlich. Mit diesen Autor_innen wurde auch die Berücksichtigung der **Redeeinbettung** als die die **Sinnkonstitution** wesentlich bestimmende Komponente und als zentrale Kategorie in Hinblick auf die Analyse herausgearbeitet.

Der Intertextualitätsbegriff beschreibt einerseits allgemein-abstrakt das Dialogizitäts- und Polyphonie-Prinzip (nach Bachtin), die universell-ontologischer Qualität von Texten sowie ein textkonstitutives Merkmal (vgl. de Beaugrande/Dressler 1981). Andererseits sind damit auch konkretere Formen wie die Einbettungsformen der fremden Rede sowie Formen mit unterschiedlichen (Text-)Grenzen wie Verweise mittels Zitat, Paraphrasierung und Anspielung gemeint.

Mit Fairclough (1992, 2008) wurde die **Selektivität** von intertextuellen Prozessen bzw. Bezugnahmen von Intertextualität hervorgehoben. Dies geht mit der Frage einher, wie die jeweiligen Stimmen in einem Text rekontextualisiert bzw. eingebettet werden und wie sich die Realisierungen auf den Sinn auswirken. Diese Dimension wird auch mit dem Voice-Konzept nach Blommaert (2005, 2006, 2008) und Hymes (1996) in den Blick genommen.

In dieser Arbeit konnten nicht nur auf einer theoretischen Ebene, sondern auch auf einer empirischen Basis die Verbindungen zwischen **Intertextualität** und **Sprachideologien**

anhand von Aspekten wie Textideologien, Glaubwürdigkeitsprüfung, Länderfeststellungen, Protokoll aufgezeigt werden.

10.2 Zusammenfassung der Analyseergebnisse

Das Datenmaterial für die Fallanalysen bestand aus den zweitinstanzlichen Entscheidungen (Erkenntnissen) zweier Asylwerber. Obwohl das zweitinstanzliche Verfahren von AW2 mündlich verhandelt wurde und ihm somit die Möglichkeit gegeben war, sich erneut Gehör zu verschaffen (Voice), wird dies im Erkenntnis nicht durch Protokolle oder Protokollauszüge belegt; es wird nur mittels **indirekter Redewiedergabe** auf die Verfahrensinhalte verwiesen. Diese Praxis lässt sich ebenfalls für den Erstantrag des AW1 feststellen (AsylGH 2010), lediglich das zweite Erkenntnis des AsylGH 2013, das auch das Herzstück der Analyse bildete, enthält derlei Protokollauszüge, womit auch der **direkte Redemodus** vertreten ist.

In allen Erkenntnissen finden sich zahlreiche und unterschiedlich gestaltete **intertextuelle** Bezüge wie bspw. in Form von Nennungen, Zitate (direkte Wiedergabe) sowie Paraphrasierungen (indirekte Wiedergabe) relevanter Gesetze, rechtlicher Rahmenwerke und gerichtlicher Entscheidungen (bspw. des VwGHs), Protokollauszüge und Länderfeststellungen. Des Weiteren wurden viele andere Bezugnahmen zu anderen Texten und Prätexten festgestellt, die ihrerseits auf außertextliche Situationen hinweisen (Einvernahmen, Verhandlungen, Polizeikontrollen, etc.). Mehrfach wurde deutlich, dass es sich hierbei um ein intertextuell dichtes sowie **komplexes**, verschachteltes schriftliches Produkt handelt, das Stimmen verschiedener Akteur_innen (Polyphonie) in unterschiedlicher Präsenz und Deutlichkeit repräsentiert. Diese Komplexität ist zunächst durch die Textsorte und deren Funktion bedingt, da die Zweitinstanz das Vorgehen der Erstinstanz überprüfen muss und dementsprechende Referenzen herstellen muss. Es konnten verschiedene Einbettungsmöglichkeiten und Bezugnahmen der **fremden Rede** und im Speziellen der Erzählungen des Asylwerbers (Voice) konstatiert werden:

- Der Asylwerber tritt (nur) in Form von Paraphrasierungen bzw. **indirekter Rede** auf (Wiedergabe der Fluchtgeschichte in einem durchgängigen Erzählblock, des Beschwerdeinhalts). Das Vorgehen des BAA wird ebenfalls mittels indirekter Rede beschrieben.
- Stellenweiser Einsatz von **Konjunktiven I und II** bei der Wiedergabe der Erzählung des Asylwerbers, wobei teilweise die Rekontextualisierung in Kombination mit **Bewertungen** erfolgt.

- Mittels **Protokollen** oder **Protokollauszügen** werden die Aussagen des Asylwerbers im **direkten Redewiedergabemodus** belegt. Innerhalb des Protokolls können konkrete Perspektivierungsstrategien und auch Zweifel anhand der Art der wiedergegebenen Fragestellungen ermittelt werden.

Die im theoretischen Teil beschriebene **Glaubwürdigkeitsprüfung** erwies sich auch als zentrales Element der analysierten Erkenntnisse und wurde als relevante Analysedimension im Erkenntnis des AsylGH 2013 behandelt. Die Glaubwürdigkeitsprüfung erfolgte auf unterschiedliche Weisen wie bspw. durch die Gegenüberstellung von früheren Aussagen, **Bewertungen** der Inhalte und Einflechtung eigener **Theorien**. In diesem Zusammenhang stehen auch die beobachteten **Erzählerwartungen**, die bspw. durch den Auszug zur „allgemeinen Denklogik“ expliziert wurden, Parallelen zu den bei Busch (im Druck) ermittelten Erzählparametern aufweisen und u.a. eine **widerspruchsfreie** Erzählung als Indikator für **Glaubwürdigkeit** voraussetzen. Es konnte auch ganz allgemein beobachtet werden, wie in den Erkenntnissen durch die wiederholte Thematisierung und Bezugnahme auf entsprechende rechtliche Bestimmungen die **Glaubwürdigkeit** als relevante und im Rahmen eines Asylverfahrens zu berücksichtigende Kategorie etabliert wurde. In Bezug auf die **Konstruktion** von **(Un-)Glaubwürdigkeit** im Erkenntnis des AsylGH 2013 können zusammenfassend verschiedene Abstufungen und sprachliche Realisierungsmittel festgehalten werden, die sich auf das Ausmaß an Explizitheit des **Zweifels** beziehen und in Korrelation mit dem jeweiligen Verfahrensabschnitt beobachtet werden konnten:

- Partikeln, Konjunktionen (bspw. Verstärkungs- und Verneinungspartikeln)
- Nicht kommentierte Gegenüberstellung von früher getätigten Aussagen, die implizit Zweifel andeuten
- Kommentierte Gegenüberstellung von früher getätigten Aussagen mit der Aufforderung/Nachfrage, diese zu erläutern (*Was sagen Sie dazu?*)
- Kreierung alternativer Handlungsszenarien unter Bezugnahme eigener Theorien
- Bewertung (durch Adjektive) und Benennung als *unglaubwürdig*, häufig in späteren Verfahrens- und Erkenntnisabschnitten bzw. Urteilsbegründung, wo Widersprüchlichkeiten und unglaubliches Vorbringen explizit als solche bezeichnet werden

Der Wechsel und die Verwendung der **Konjunktivformen** (als Mittel der Redewiedergabe oder Ausdruck des Zweifels) wurden als Hinweis auf die den Angaben des Asylwerbers entgegengebrachte Glaubwürdigkeit analysiert. Die für die Herstellung von (Un-)Glaubwürdigkeit beobachteten Strategien reichen dabei von implizit gehaltenen bis

expliziter gestalteten Realisierungsmöglichkeiten. Die Analyse der **Perspektivierungs-** und **Verstärkungsstrategien** hat sich für mich als besonders erstaunlich erwiesen, da sich die von der einvernehmenden Person und der_die Erkenntnisautor_in ausgedrückte **Unglaubwürdigkeit** auf sehr **subtilen** sprachlichen Ebenen und konkreten Kategorien (bspw. Partikeln) festmachen lassen. Der Ausprägungsgrad des jeweiligen Merkmals, die Häufigkeit und die Kombination mit anderen Strategien trugen dazu bei, AW2s Geschichte als unglaubwürdig zu konstruieren.

Anhand des zum Vergleich herangezogenen Erkenntnisses (BVwG 2014), in dem die Flüchtlingseigenschaft des Asylwerbers festgestellt wird, konnten (gegenläufige) Strategien festgestellt werden, die eingesetzt wurden, um Glaubwürdigkeit herzustellen. Hier gestaltete sich der beobachtete Wechsel zwischen dem **Konjunktiv** auf **Indikativ** als besonders interessant, da dieser erst stattfand, nachdem die Erzählung als erwiesen gesehen worden war.

Durch die Fallanalysen konnte gezeigt werden, dass sich die Konstruktion von Unglaubwürdigkeit auf zahlreichen sprachlichen Ebenen und im Einsatz unterschiedlicher sprachlicher Mittel manifestierte. Zugleich konnte hier ein komplexes Zusammenspiel diverser Intertextualitätsphänomene und Sprachideologien beleuchtet werden. Der Vergleich zwischen den Fällen der beiden Asylwerber legte die Vermutung nahe, dass es eines größeren argumentativen Aufwands bedarf und den Einsatz komplexerer sprachlicher Strategien erfordert, um Glaubwürdigkeit zu **dekonstruieren**, als sie zu **konstruieren**.

In Bezug auf die durch die Analyse der **Nominations-** und **Prädikationsstrategien** ermittelten **Sprachideologien** zeichnete sich beispielsweise eine Konzeptualisierung der **Dolmetsch-Situation** ab, in der die **Ko-Konstruktion** von Kommunikation und somit alle weiteren an der Situation und auch an der Textproduktion beteiligten Akteur_innen **ausgeblendet** wurden. Somit konnte eine Reduktion einer faktisch (zumindest) **triadischen** Kommunikation(-ssituation) auf eine **Dyade** beobachtet werden, was sich ebenfalls mit dem **Ausblendungsprozess** (erasure) beschreiben lässt. Dieses Bild wurde ferner mit der analysierten Nomination „Sprachvermittler“ verdeutlicht und rekuriert ebenfalls auf die **Übertragungsmetapher** von Sprache. Die Analyse der Handlungspotentiale der einzelnen Akteur_innen wies außerdem auf ein **asymmetrisches Verhältnis** hin, das sich eindeutig im eingeschränkten Handlungspotential bzw. institutionell vorgegebenen und eindeutigen Sprachhandlungsrepertoire (Frage-Antwort-Schema) im Protokollstil niedergeschlagen hat.

In Bezug auf die **Länderfeststellungen** konnte im Textbaustein zu den „Vorteilen durch erworbene Sprachkenntnisse nach Rückkehr“ (AsylGH 2013) die **Sprachideologie** ermittelt werden, wonach Deutschkenntnisse als Kapital ausgelegt wurden. Dies rekurriert allgemein auf den Qualifikationstopos von Sprache und eben auf die Vorstellung von Sprache als Kapital. Dies erwies sich in diesem Erkenntnis als kontrafaktische Argumentation, da dem Asylwerber in einem anderen Abschnitt die für die **Integration** in Österreich erforderlichen Kenntnisse abgesprochen wurden.

Der Textbaustein zum „Grad der **Integration**“ hat sich nicht nur durch die Argumentationsanalyse als zentraler Aspekt herausgestellt, sondern zeigte sich auch durch seine rechtliche Bedeutung als wichtige Kategorie, da dieser über die Wirksamkeit des Artikels 8 der EMRK und damit einhergehend über die mögliche Unzulässigkeit von Ausweisungen entscheidet. Die Argumentationsanalyse hat sich hier als besonders aufschlussreiches Analyseargument herausgestellt, da auf diesem Wege die trugschlüssige Argumentation aufgezeigt werden konnte. An dieser Stelle sei explizit erneut auf die paradoxe Argumentation hingewiesen, wonach dem Asylwerber AW1 mangelnde Deutschkenntnisse und darauf argumentativ aufbauend ein unzureichender Integrationsgrad zugeschrieben wurden, obwohl dieser einen Deutschkursbesuch nachweisen konnte. Obwohl es Asylwerber_innen rechtlich zusteht, eine_n Dolmetscher_in für die Kommunikation im Asylverfahren in Anspruch zu nehmen, wurde ebendies dem Asylwerber vorgeworfen, ohne zu berücksichtigen, dass es sich bei der in einem Verfahren erforderliche Varietät um eine komplexe juristische Fachsprache handelt, die nicht mit jenen Deutschkenntnissen zu vergleichen sind, die – wenn man dem Integration-durch-Sprache-Diskurs folgt – für eine gesellschaftliche Integration bzw. Partizipation wichtig sind. Darin zeigte sich eine eindeutige Instrumentalisierung von Sprachkenntnissen. Diese und weitere Ausführungen machten eine Nähe zum *Integration-durch-Sprache-Diskurs* (vgl. Dorostkar 2014, Flubacher 2014) deutlich.

Abschließend sei noch auf eine weitere zentrale Beobachtung aufmerksam gemacht, die in Einklang mit dem von Ammer/Köhler (2010: 171) beschriebenen Vorhandensein **binärer Kategorien** im asylbezogenen Rechtsbereich steht: Wenn eine Erzählung als nicht glaubwürdig eingestuft wird, ist diese nicht nur nicht glaubwürdig, sondern sogar – durch den oben beschriebenen Einsatz von Verstärkungsstrategien – „*absolut nicht glaubwürdig*“. Entweder ist jemand asylberechtigt oder er_sie ist es nicht, wobei bei auch hier eine

Verstärkungsstrategie in Form von Unterstellungen (Missbrauch, bewusster Verschleierung) zu beobachten ist. Auf diesen Aspekt macht auch Andrus aufmerksam: „Legal language ideologies are organized according to fractal recursivity, made all the more stable because the law is explicitly oppositional – the truth of A automatically implies falsity if not A“ (2012: 596).

10.3 Beantwortung der Forschungsfragen

Wie im Rahmen dieser Arbeit und im Speziellen in der vorangegangenen Diskussion ausführlich dargelegt wurde, ließen sich anhand der angewandten Analysekategorien einige sprachideologische Annahmen ermitteln und intertextuelle Phänomene beschreiben. Somit können die in der Einleitung formulierten Forschungsfragen folgendermaßen beantwortet werden:

Forschungsfrage (1): „*Welche **Sprachideologien** werden in Erkenntnissen der zweitinstanzlichen Gerichte (des Asylgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts) (re-)produziert?*“

Die im Zuge der Analyse ermittelten Sprachideologien sind einerseits teilweise spezifisch im (asyl-)gerichtlichen Feld mit **kontextspezifischen Topoi** (vgl. Wengeler 2003: 183) verankert. Andererseits stimmen diese auch mit **allgemeineren** Ideologien überein. Zu den zentralen dominanten sprachideologischen Annahmen und Topoi zählen der Topos der **sprachlichen Qualifikation** und der **Landessprachkenntnisse**, die in unterschiedlichen Argumentationsweisen und Kontexten auftraten. Eine auf diesen Topoi basierende Schlussregel ist die Erwartung vonseiten der Institution an die Asylwerber_innen, ihren Asylantrag ohne Beiziehung eines_einer Dolmetscherin zu bewältigen. Weiters finden sich **spracherwerbstheoretische Vorstellungen**, die sich bspw. in der Verwendung des im Singular gehaltenen Begriffs der „*Muttersprache*“ oder der Forderung nach dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf einem bestimmten Sprachniveau innerhalb einer bestimmten Zeitperiode zeigen. Insgesamt kann eine Annäherung des Asyldiskurses an Argumentationsweisen und Sprachideologien, die im „**Integration-durch-Sprache-Diskurs**“, wonach „dem Nachweis von Kenntnissen in den Staatssprachen eine Schlüsselrolle in der Kontrolle von Zuwanderung, Aufenthalt und Staatsbürgerschaft zugewiesen wurde“

(Busch 2013: 112) eingebettet sind, festgestellt werden. Eine weitere ermittelte Sprachideologie bezieht sich auf ein **Kommunikations- bzw. Interaktionsverständnis**, in dem den Akteur_innen ungleiche Rederechte zugewiesen werden. Hier stechen vor allem auch die sprachbezogene Vorstellung des **Übertragungsmodells** und der **dyadischen Interaktionskonzeption** hervor, welches dem Dolmetscher und weiteren Akteur_innen eine untergeordnete bzw. unsichtbare Rolle zuweist. Hier aber auch in anderen Zusammenhängen zeichnet sich der sprachideologische Prozess der **Vereinfachung** bzw. **Ausblendung** (erasure) auf mehreren Ebenen (vgl. Gal/Irvine 1995, Irvine/Gal 2000) ab. Die Auseinandersetzung mit den **Erzählerwartungen** bringt die Annahme zutage, wonach es sich beim Protokoll um eine authentische Wiedergabe mündlicher Äußerungen handelt, worin sich die Ideologie der **Textualität** und das **Primat des schriftlichen fixierten Wortes** zeigt. Außerdem zielen die für eine Glaubwürdigkeit angenommenen und erforderlichen Ansprüche auf ein spezifisches Verhältnis zwischen der **Erzählung und Wiedererzählung** der Fluchtgeschichte ab.

Forschungsfragen (2) und (3): „*Welche Bedeutung und Funktion kommt **Intertextualität** in Asylverfahren zu?*“ und „*In welcher Form treten intertextuelle Bezugnahmen in den Erkenntnissen auf?*“

In den zweitinstanzlichen Erkenntnissen werden unterschiedliche und komplex gestaltete Referenzbeziehungen und Bezugnahmen auf eine Vielzahl von Prätexten festgestellt. Dazu zählen bspw. Gesetzestexte, rechtspraktische Entscheidungen, andere verfahrensrelevante Dokumente (wie Polizeiberichte, Bescheinigungen vom Deutschkursbesuch etc.), erstinstanzliche Bescheide, der Erstantrag, in die erstinstanzlichen Bescheide eingebettete Protokolle/Protokollauszüge und Länderfeststellungen. Die **Art der Einbettung der fremden Rede** und die Repräsentation von Voice erfolgen dabei auf unterschiedliche Art und Weise, wobei hier einerseits die „klassischen“ **Formen der indirekten und direkten Redewiedergabe** und andererseits weitere Formen der **Perspektivierungen** durch andere sprachliche Mittel (Modus, Adverbien, Adjektive, Partikeln, Prädikationen, Nominationen etc.) beobachtet werden. Hinsichtlich der **Funktionen** und der **Bedeutung** von Intertextualität lässt sich festhalten, dass die zweitinstanzlichen Erkenntnisse ein vorgegebenes Ziel – das Überprüfen der erstinstanzlichen Entscheidung – haben, weshalb intertextuelle Bezugnahmen der **Kontextualisierung** dienen. Daneben sind die diversen Verweise auf die oben erwähnten Dokumente und relevanten Texte zu nennen, die die Entscheidungsgrundlage bilden.

Insbesondere in Bezug auf das **Protokoll** haben sich Intertextualität und der Vergleich zwischen protokollierten Erzählversionen als **Praxis** und **Strategie** erwiesen, um Glaubwürdigkeit (allgemein) zu hinterfragen, um auf **Widersprüche** (nicht explizit!) hinzuweisen und um **Unglaubwürdigkeit** zu **konstruieren**.

10.4 Ausblick

In Anbetracht der in dieser Arbeit aufgezeigten manifesten Zusammenhänge zwischen **Sprachideologien** und **Intertextualität** im Asylverfahren erscheint es mir als weiterführendes Forschungsvorhaben bedeutsam, der Frage nachzugehen, ob sich derlei Verbindungen auch in anderen Kontexten herstellen lassen. Nachdem in dieser Arbeit nur im Ausmaß von zwei Fallstudien die beschriebenen Phänomene untersucht werden konnten, wäre es von Interesse, auch in einem größeren Rahmen dieses Thema zu behandeln. Die Relevanz einer weiterführenden Auseinandersetzung rührt auch daher, dass verschiedene **Sprachideologien** (bzgl. Dolmetschung, Protokollerstellung, Erzählerwartungen etc.) und die Art der Wiedergabe **des fremden Wortes** das Asylverfahren wesentlich prägen und mitbestimmen können.

Abschließend möchte ich mit Nachdruck auf den Aspekt der beobachteten **Instrumentalisierung von Sprache bzw. Sprachkenntnissen** (respektive Deutschkenntnissen) im Asylverfahren hinweisen, die als flexibles (bipolares) Beurteilungskriterium fungieren und je nach Kontext unterschiedlich eingesetzt werden, um die aktuelle Argumentation zu stützen (Stichwort: Deutschkenntnisse als Vorteil nach Rückkehr versus mangelnde Deutschkenntnisse für Integration). Schlussendlich geht es auch um die Frage, in welchem Ausmaß Asylwerber_innen als sprachliche Subjekte im österreichischen Asylwesen ernsthaft wahrgenommen und anerkannt werden, wenn ihr sprachliches Repertoire und ihre spezifischen Lebensumstände – wie exemplarisch nachgewiesen – situativ bzw. je nach verfolgtem Argumentationsziel unterschiedlich bewertet und somit argumentativ gegen sie verwendet werden. Auch sei eine erhöhte Sensibilität gegenüber der Repräsentation **des fremden Wortes** im Asylverfahren erforderlich, v.a. in Anbetracht dessen, dass hier über den Verbleib und die Zukunft von Asylsuchenden entschieden wird.

ANHANG

Literaturverzeichnis

- ACCORD (2006): Recherche von Herkunftsländerinformationen. Ein Trainingshandbuch. Abrufbar unter URL: <http://www.coi-training.net/content/doc/de-COI-Handbuch-Part-I-plus-Annex20060428.pdf> [06.03.2015].
- Aczet, Richard (2013): Intertextualität und Intertextualitätstheorien. In: Nünning, Ansgar (Hrsg.), Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe. 5., erw. und überarb. Auflage Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler, 349-351.
- Ammer, Margit/Köhler, Katharina (2010): Kommunikation im Asylverfahren aus menschenrechtlicher Sicht. Stichproben – Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien 19/2010, 153-174.
- Ammer, Margit/Kronsteiner, Ruth/Schaffler, Yvonne/Kurz, Barbara/Kremla, Marion (2013): Krieg und Folter im Asylverfahren. Eine psychotherapeutische und juristische Studie. Wien, Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- Ammer, Margit/Busch, Brigitta/Dorn, Nora/Rienzner, Martina/Santner-Wolfartsberger, Anita/Schicho, Walter/Seidlhofer, Barbara/Spitzl, Karlheinz (2013): Ein umstrittenes Beweismittel. Sprachanalyse als Instrument der Herkunftsbestimmung in Asylverfahren. *juridikum* 3/2013, 281-297.
- Andrus, Jennifer (2012): Language ideology, fractal recursivity, and discursive agency in the legal construction of linguistic evidence. *Language in Society* 41(5), 589-614.
- Angermeyer, Philipp Sebastian (2013): Multilingual speakers and language choice in the legal space. *Applied linguistics review* 4(1), 105-126.
- Armstrong, Nigel/Mackenzie, Ian E. (2013): *Standardization, Ideology and the Linguist*. New York: Palgrave Macmillan.
- Auer, Peter (2013): *Sprachliche Interaktion. Eine Einführung anhand von 22 Klassikern*. 2., überarb. Aufl. Berlin [u.a.]: de Gruyter Mouton.
- Bachtin, Michail M. (1979): Das Wort im Roman. In: *Die Ästhetik des Wortes*. Hrsg. von Rainer Gröbel. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 154–300.
- Barsky, Robert F. (1994): *Constructing a productive other. Discourse theory and the convention refugee hearing*. Amsterdam u.a.: Benjamins.
- Bauman, Richard/Briggs, Charles L. (2003): *Voices of Modernity: Language Ideologies and the Politics of Inequality*. Cambridge: Cambridge University Press.

- Berndt, Frauke/Tonger-Erk, Lily (2013): Intertextualität. Eine Einführung. Berlin: Schmidt ESV.
- de Beaugrande, Robert-Alain/Dressler, Wolfgang Ulrich (1981): Einführung in die Textlinguistik. Tübingen: Niemeyer.
- Blackledge, Adrian (2009): Discourse and Power in a Multilingual World. Amsterdam u.a.: Benjamins.
- Blommaert, Jan (Hrsg.) (1999a): Language Ideological Debates. Berlin, New York: de Gruyter.
- Blommaert, Jan (1999b): The debate is open. In: Blommaert, Jan (Hrsg.): Language Ideological Debates. Berlin, New York: de Gruyter, 1-38.
- Blommaert, Jan (2005): Discourse. A critical introduction. Cambridge: Cambridge University Press (Key topics in sociolinguistics).
- Blommaert, Jan (2006a): How legitimate is my voice? A rejoinder. Target. International Journal of Translation Studies 18 (1), 163–176.
- Blommaert, Jan (2006b): Language Ideology. In: Brown, Keith (Hrsg.): Encyclopedia of Language and Linguistics. Second Edition, Volume 6. Oxford: Elsevier, 510-523.
- Blommaert, Jan (2008) Bernstein and poetics revisited: voice, globalization and education. In: Discourse and Society 19(4), 425-451.
- Blommaert, Jan (2009): Language, Asylum, and the National Order. Current Anthropology 50(4): 415-441.
- Bourdieu, Pierre (1993) [1980]: Soziologische Fragen [aus dem Französischen: Questions de sociologie]. Suhrkamp: Frankfurt am Main.
- Bourdieu, Pierre (2012) [1982]: Was heißt Sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches [aus dem Französischen: Ce que parler veut dire. L'économie des échanges linguistiques]. 2., erw. und überarb. Auflage. Mit einer Einführung von John B. Thompson. Übersetzt von Hella Beister. Wien: Braumüller.
- Brinker, Klaus (2010): Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl 2013: Methodologie der Staatendokumentation. Country of Origin Unit. Wien. Abrufbar unter URL: www.staatendokumentation.at/methodologie-der-staatendokumentation.doc [04.05.2015].
- Bundesgesetzblatt Nr. 100/2005. Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005). Abrufbar unter URL:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20004240/AsylG%202005%2c%20Fassung%20vom%2009.05.2015.pdf> [09.05.2015].

Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich (Hrsg.), Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz/Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher/UN-Flüchtlingshochkommissariats UNHCR in Österreich (2006): Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch. Abrufbar über die Seite des *Netzwerks SprachenRechte* URL: <http://v004107.vhost-vweb-02.sil.at/aktivtaten-anderer/handbuch-fur-dolmetscherinnen-im-asylverfahren.html> [02.05.2015].

Busch, Brigitta (2010): ...und Ihre Sprache? Über die Schwierigkeiten, eine scheinbar einfache Frage zu beantworten. Stichproben – Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien 19/2010, 9-35.

Busch, Brigitta (2013): Mehrsprachigkeit. Wien: UTB/Facultas.

Busch, Brigitta (im Druck): „...auf Basis welcher Ungereimtheiten und Widersprüche dem Vorbringen [...] die Glaubwürdigkeit zu versagen war“. Erzählen und Wiedererzählen im Asylverfahren. In: Gülich, Elisabeth/Lucius-Hoene, Gabriele/Pfänder, Stefan/Schumann Elke (Hrsg.): Wiedererzählen. Formen und Funktionen einer kulturellen Praxis. Bielefeld: Transcript.

Conley, John M./O'Barr, William M. (2005): Just Words. Law, Language and Power. Second Edition. Chicago, London: The University of Chicago Press.

Dahlvik, Julia (2010): Asylanhörungen: Handlungsspielräume in Dolmetsch-Interaktionen. Stichproben – Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien 19/2010, 63-82.

Dirim, İnci/Mecheril, Paul (2010): „Die Sprache(n) der Migrationsgesellschaft“, in Mecheril, Paul/do Mar Castro Varela, María/ Dirim, İnci/Kalpaka, Annita/Melter, Claus: Migrationspädagogik. Weinheim und Basel: Beltz, 99-120.

Dorostkar, Niku (2014): (Mehr-)Sprachigkeit und Lingualismus. Die diskursive Konstruktion von Sprache im Kontext nationaler und supranationaler Sprachenpolitik am Beispiel Österreichs. Göttingen: V&R unipress.

Dörr, Volker (Hrsg.) (2014): Intertextualität, Intermedialität, Transmedialität: zur Beziehung zwischen Literatur und anderen Medien. Würzburg: Königshausen und Neumann.

Dudenredaktion (Hrsg.) (2009): Duden. Die Grammatik. 8., überarb. Auflage. Mannheim/Zürich: Dudenverlag.

Eades, Diana (2010): Sociolinguistics and the Legal Process. Bristol, Tonawanda, Ontario:

Multilingual Matters.

- Eades, Diana (2012): The social consequences of language ideologies in courtroom cross-examination. *Language in Society* 41(4), 471-497.
- Fairclough, Norman (1992): Discourse and text: linguistic and intertextual analysis within discourse analysis. *Discourse and Society* 3(2): 193-217.
- Fairclough, Norman (2008): *Analysing Discourse. Textual analysis for social research.* London u.a.: Routledge.
- Fairclough, Norman/Fairclough, Isabela (2010): Argumentation Analysis in CDA: Analyzing Practical Reasoning in Political Discourse. In: de Cillia, Rudolf/Gruber, Helmut/Krzyżanowski Michał (Hrsg.): *Diskurs. Politik. Identität. Festschrift für Ruth Wodak.* Tübingen: Stauffenberg Verlag, 59-70.
- Flubacher, Mi-Cha (2014): *Integration durch Sprache – die Sprache der Integration. Eine kritische Diskursanalyse zur Rolle der Sprache in der Schweizer und Basler Integrationspolitik 1998 – 2008.* Göttingen: V&R unipress.
- Fobbe, Eilika (2011): *Forensische Linguistik. Eine Einführung.* Tübingen: Narr.
- Forum Asyl (2004): *Evaluierung der Erstaufnahmestellen. Asylgesetz-Novelle 2003. Wahrnehmungsbericht Forum-Asyl. Bescheidanalyse.* Wien. Abrufbar unter URL: http://www.asyl.at/fakten_1/bescheidanalyse.pdf [19.03.2015].
- Fuchs, Denise (2010): *Intertextualität im Prosawerk Paul Austers.* Diplomarbeit, Universität Wien.
- Gal, Susan/Irvine, Judith T. (1995): The boundaries of languages and disciplines: How ideologies construct difference. *Social Research* 62(4), 967-1001.
- Gal, Susan (2006a): Contradictions of standard language in Europe: Implications for the study of practices and publics. *Social anthropology* 14(2), 163 -181.
- Gal, Susan (2006b): Migration, minorities and multilingualism: language ideologies in Europe. In: Mar-Molinero, Clare/Stevenson, Patrick: *language ideologies, policies and practices: language and the future of Europe.* Basingstone: Palgrave Macmillan, 13-28.
- Genette, Gérard (1993): *Palimpseste. Die Literatur auf zweiter Stufe.* Dt. Erstausg., 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Genfer Flüchtlingskonvention (1967) abrufbar unter URL: www.unhcr.at/no_cache/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html?cid=3109&did=7628&sechash=7c2efcb3 [05.05.2015].
- Gruber, Helmut/Huemer, Birgit/Rheindorf, Markus (2009): *Wissenschaftliches Schreiben.* Ein

- Praxisbuch für Studierende. Wien u.a.: Böhlau.
- Gyulai, Gábor/Roşu, Tudor (2011): Strukturelle Unterschiede und Zugang zu Länderinformationen (COI) an mit Asyl befassten europäischen Gerichten. Budapest: Ungarisches Helsinki-Komitee.
- Hannken-Illjes, Kati (2006). Mit Geschichten begründen. Narration und Argumentation im Strafverfahren. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 27 (2), 211-223.
- Hannken-Illjes, Kati (2007). Im Fall – Zum Scheitern von Produkten im Werden. In : Traninger, Anita/Hempfer, Klaus (Hrsg.), *Dynamiken des Wissens*. Freiburg: Rombach, 313-333.
- Hannken-Illjes, Kati (2011): „The problem is...“. Narratives as resources in criminal case work. *Narrative Inquiry* 21(1), 175-188.
- Heinemann, Wolfgang (1997): Zur Eingrenzung des Intertextualitätsbegriffs aus textlinguistischer Sicht. In: Klein, Josef/Fix, Ulla (Hrsg.): *Textbeziehungen. Linguistische und literaturwissenschaftliche Beiträge zur Intertextualität*. Tübingen: Stauffenburg, 21-37.
- Holthuis, Susanne (1993): *Intertextualität. Aspekte einer rezeptionsorientierten Konzeption*. Tübingen: Stauffenburg.
- Hymes, Dell (1996): *Ethnography, Linguistics, Narrative Inequality. Toward an Understanding of Voice*. London: Taylor & Francis.
- Irvine, Judith T./Gal, Susan (2000): Language Ideology and Linguistic Imagination. In: Kroskrity, Paul (Hrsg.): *Regimes of Language, Ideologies, Politics and Identities*. Santa Fe: School of American Research Press, 35-83.
- Kienpointner, Manfred (1992): *Alltagslogik. Struktur und Funktion von Argumentationsmustern*. Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog.
- Klein, Josef/Fix, Ulla (Hrsg.) (1997): *Textbeziehungen. Linguistische und literaturwissenschaftliche Beiträge zur Intertextualität*. Tübingen: Stauffenburg.
- Kolb, Waltraud (2010): „Wie erklären Sie mir diesen Widerspruch?“ Dolmetschung und Protokollierung in Asylverfahren. *Stichproben – Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* 19/2010, 83-101.
- Kristeva, Julia 1972 [1967]: Bachtin, das Wort, der Dialog und der Roman. In: Ihwe, Jens (Hrsg.): *Literaturwissenschaft und Linguistik. Ergebnisse und Perspektiven. Band 3. Zur linguistischen Basis der Literaturwissenschaft, II*. Frankfurt am Main: Athenäum, 345-375/1316-1347.

- Kristeva, Julia (1969): Narration et transformation. *Semiotica* 1(4): 422-448.
- Kroskrity, Paul (Hrsg.) (2000): *Regimes of language: Ideologies, Politics and Identities*. Santa Fe: School of American Research Press.
- Kroskrity, Paul V. (2010): Language ideologies. *Evolving Perspectives*. *Handbook of pragmatics online*. Amsterdam: Benjamins.
- Maryns, Katrijn (2005): Monolingual language ideologies and code choice in the Belgian asylum procedure. *Language & Communication* 25 (3), 299-314.
- Määttä, Simo/Pietikäinen, Sari (2014): Ideology. *Handbook of pragmatics online*. Amsterdam: Benjamins.
- Milani, M. Tommaso/Johnson, Sally (2008): CDA and Language Ideology – Towards an Reflexive Approach to Discourse Data. In: Warnke, Ingo H./Spitzmüller, Jürgen (Hgg.): *Methoden der Diskurslinguistik. Sprachwissenschaftliche Zugänge zur transtextuellen Ebene*. Berlin [u.a.]: de Gruyter, 361-384.
- Muzak, Gerhard/Rohrböck, Josef (2008): *Der Asylgerichtshof*. Wien: Verlag Österreich.
- Muzak, Gerhard (2012): Migration und öffentliches Recht. In: Fassmann, Heinz/Dahlvik, Julia (Hrsg.): *Migrations- und Integrationsforschung multidisziplinäre Perspektiven. Ein Reader*. 2., erw. und überarb. Aufl. Göttingen: V&R Unipress, Vienna University Press, 281-301.
- Orosz, Magdolna (1997): *Intertextualität in der Textanalyse*. Wien: ÖGS/ISS.
- Pätzold, Jörg (2010) „Intertextualität“ in: Glück, Helmut (Hrsg.), *Metzler Lexikon Sprache*. 4., akt. und überarb. Aufl. Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler, 304.
- Philips, Susan U. (1998): Language Ideologies in Institutions of Power. In: Schieffelin, Bambi B./Woolard, Kathryn A./Kroskrity, Paul V.: *Language Ideologies. Practice and Theory*. New York, NY u.a.: Oxford University Press, 211-225.
- Plutzar, Verena (2009): Zwischen „Angst“ und „Zeit“. Zur Kommunikationssituation und Informationsweitergabe im Asylverfahren. Eine empirische Studie in der Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamts. Universität Wien, Dissertation.
- Preston, Dennis (2011): Methods in (applied) folk linguistics: Getting into the minds of the folk. *AILA Review*. 2011, 24(1), 15-39.
- Rajewsky, Irina O. (2002): *Intermedialität*. Tübingen [u.a.]: Francke.
- Reisigl, Martin/Wodak, Ruth (2001): *Discourse and discrimination. Rhetorics of racism and antisemitism*. London und New York: Routledge.
- Reisigl, Martin/Wodak, Ruth (2010): The discourse-historical approach (DHA). In: Wodak,

- Ruth/Meyer, Michael (Hrsg.): *Methods of Critical Discourse Analysis*. Second Edition. Los Angeles u.a.: SAGE, 87-121.
- Reisigl, Martin (2011): Grundzüge der Wiener Kritischen Diskursanalyse. In: Keller, Reiner/Hirsland, Andreas/Schneider, Werner/Viehöver, Willy (Hrsg.): *Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse*. Band 1: Theorien und Methoden. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 459-498.
- Reisigl, Martin (2013): Diskurslinguistik im Spannungsfeld von Deskription, Präskription und Kritik. Eine Einleitung. In: Meinhof, Ulrike Hanna/Reisigl, Martin/Warnke, Ingo H. (Hrsg.): *Diskurslinguistik im Spannungsfeld von Deskription, Präskription und Kritik*. Berlin: Akademie-Verlag, 7-36.
- Rheindorf, Markus (2006): Intertextualität. In: Gruber, Helmut/Rheindorf, Markus/Wetschanow, Karin/Reisigl, Martin/Muntigl, Peter/Czinglar, Christine: *Genre, Habitus und wissenschaftliches Schreiben. Eine empirische Untersuchung studentischer Texte*. Wien: LIT Verlag, 141-173.
- Rienzner, Martina (2009): *Kommunikation im Asylverfahren. Eine interkulturelle Perspektive*. Universität Wien, Diplomarbeit.
- Rienzner, Martina (Hrsg.)/ Schicho, Walter (Hrsg.)/Slezak, Gabriele (Hrsg.) (2010): Einleitung. *Sprache und Translation in der Rechtspraxis*. Stichproben – Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien 19/2010, 1-7.
- Rienzner, Martina (2011): *Interkulturelle Kommunikation in Asylverfahren*. Frankfurt am Main: Lang.
- Scheffer, Thomas (2001): *Asylgewährung. Eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Silverstein, Michael (1979): Language Structure and Linguistic Ideology. In: Clyne, Paul/Hanks, William/Hofbauer, Carol (Hrsg.): *The Elements: A Parasession on Linguistic Units and Levels*. Chicago: Chicago Linguistic Society, 193-247.
- Shannon, Claude Elwood/Weaver, Warren (1964): *The mathematical theory of communication*. Urbana: University of Illinois Press.
- Slembrouck, Stef (2002): Intertextuality. *Handbook of pragmatics online*. Amsterdam: Benjamins.
- Slezak, Gabriele (2010): Mehrsprachig im einsprachigen Kontext: Einschätzung von Sprachkompetenz und Gestalten von Rahmenbedingungen für Kommunikation bei Gerichten und Behörden in Österreich. *Stichproben – Wiener Zeitschrift für kritische*

Afrikastudien 19/2013, 35-61.

- Smola, Klavdia (2004): Formen und Funktionen der Intertextualität im Prosawerk von Anton Čechov. München: Sagner.
- Souza, Miguel (2010): Polyphonie im Gespräch. In: Grein, Marion/Souza, Miguel/Völkel, Svenja (Hrsg.): Polyphonie, Intertextualität und Intermedialität – ein interdisziplinäres Forschungsfeld. Aachen: Shaker Verlag, 45-75.
- Spitzmüller, Jürgen (2005a): Das Eigene, das Fremde und das Unbehagen an der Sprachkultur. Überlegungen zur Dynamik sprachideologischer Diskurse. In: Aptum. Zeitschrift für Sprachkritik und Sprachkultur 1(3), 248-261.
- Spitzmüller, Jürgen (2005b): Metasprachdiskurse. Einstellungen zu Anglizismen und ihre wissenschaftliche Rezeption. Berlin/New York: de Gruyter.
- Spitzmüller, Jürgen/Warneke, Ingo H. (2011): Diskurslinguistik. Eine Einführung in Theorien und Methoden der transtextuellen Sprachanalyse. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Tienken, Susanne (2012): Michail M. Bachtin: Sprache und der Prozess kultureller Bedeutungsbildung. In: Forster, Iris/Heinz, Tobias/Neef, Martin: Sprachdenker. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang.
- UNHCR (2003) [1979]: Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Genf. Abrufbar unter URL: http://www.unhcr.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/fluechtlinge/Handbuch.pdf [04.05.2015].
- van Eemeren, Frans H./Grootendorst, Rob (2009): Argumentation, communication and fallacies. A Pragma-Dialectical Perspective. London [u.a.]: Routledge.
- Vater, Heinz (1992): Einführung in die Textlinguistik. Struktur, Thema und Referenz in Texten. München: Fink/UTB.
- Verschueren, Jef (2012): Ideology in Language Use. Pragmatic Guidelines for Empirical Research. Cambridge: Cambridge University Press.
- Völkel, Svenja (2010): Einführung: Polyphonie, Intertextualität und Intermedialität – ein interdisziplinäres Forschungsfeld. In: Grein, Marion/Souza, Miguel/Völkel, Svenja (Hrsg.): Polyphonie, Intertextualität und Intermedialität – ein interdisziplinäres Forschungsfeld. Aachen: Shaker Verlag, 2-8.
- Vološinov, Valentin (1975): Marxismus und Sprachphilosophie. Grundlegende Probleme der soziologischen Methode in der Sprachwissenschaft. Hrsg. von Samuel M. Weber. Frankfurt/Main: Ulstein.

- Warnke, Ingo H./Spitzmüller, Jürgen (Hgg) (2008): Methoden der Diskurslinguistik. Sprachwissenschaftliche Zugänge zur transtextuellen Ebene. Berlin [u.a.]: de Gruyter.
- Wengeler, Martin (2003): Topos und Diskurs. Begründung einer argumentationsanalytischen Methode und ihre Anwendung auf den Migrationsdiskurs (1960-1985). Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Wodak, Ruth/Meyer, Michael (Hrsg.) (2010a): Methods of Critical Discourse Analysis. Second Edition. Los Angeles [u.a.]: SAGE.
- Wodak, Ruth/Meyer, Michael (2010b): Critical discourse analysis: history, agenda, theory and methodology. In: Wodak, Ruth/Meyer, Michael: Methods of Critical Discourse Analysis. Second Edition. Los Angeles [u.a.]: SAGE, 1-33.
- Woolard, Kathryn/Schieffelin, Bambi (1994): Language Ideology. In: Annual Review of Anthropology 23: 55-82.

Weitere zitierte Quellen aus dem Internet

Asyl in Not: URL:

http://www.asyl-in-not.org/php/fleeing_homophobia_seeking_safety_in_europe_asylantraege_mit_bezug_zur_sexuellen_orientierung_und.19823.29255.html [13.03.2015].

Asylkoordination Übersicht: URL: http://www.asyl.at/fakten_1/schema_asylverfahren_09.pdf [30.04.2014].

Bundesverwaltungsgericht: URL:

https://www.bvwg.gv.at/allgemeines/bundesverwaltungsgericht_start.html [01.02.2015].

derStandard: URL: <http://derstandard.at/2000007881444/FP-Abgeordneter-beschimpft-Asylwerber-als-Hoehlenmenschen> [12.05.2015].

Ecoi: <http://www.ecoi.net/> [06.03.2015].

Freie Beweiswürdigung: URL:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990036.html> [26.04.2015].

PLUS-Projekt: <http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/projekte.html> [09.03.2015].

RIS Asylgerichtshof: <http://www.ris.bka.gv.at/AsylGH/> [01.02.2015].

RIS Bundesverwaltungsgericht: <http://www.ris.bka.gv.at/Bvwg/> [01.02.2015].

RIS-Information: Rechtssatz versus Entscheidungstext – Erklärung: URL:

<http://www.ris.bka.gv.at/UI/Help.aspx?Abfrage=Bvwg&Field=RsField> [02.03.2015].

Sprachwahl in Straf- und Asylverfahren mit Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern: URL: <http://human-rights.univie.ac.at/forschungsplattform-2008-2014/projekte/sprachwahl-in-straf-und-asylverfahren/> [09.03.2015].

Staatendokumentation: <http://www.staatendokumentation.at/> [27.02.2015].

Staatendokumentation-Folder: www.staatendokumentation.at/folder-staatendokumentation-deutsch.pdf [27.02.2015].

Stichproben Nr. 19/2010. Sprache und Translation in der Rechtspraxis. Martina Rienzner, Gabriele Slezak (Hg.) abrufbar unter URL: <http://stichproben.univie.ac.at/archiv/stichproben-nr-192010/> [09.03.2015].

UNHCR (2015):

<http://www.unhcr.at/presse/pressemitteilungen/artikel/1f22440571356a9648dc80873238af7b/unhcr-vor-innenausschuss-asylnovelle-nachbessern.html> [12.05.2015].

Quellenverzeichnis (Korpus)

- AsylGH (2010): Erkenntnis E11 414710-1/2010. Abrufbar als PDF unter: URL: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/AsylGH/ASYLGHT_20100927_E11_414_710_1_2_010_00/ASYLGHT_20100927_E11_414_710_1_2010_00.pdf [26.02.2015].
- AsylGH (2013): Erkenntnis E11 414710-2/2013. Abrufbar als PDF unter: URL: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/AsylGH/ASYLGHT_20131021_E11_414_710_2_2_013_00/ASYLGHT_20131021_E11_414_710_2_2013_00.pdf [26.02.2015].
- BVwG (2014): Erkenntnis W142 1437335-1. Abrufbar als PDF unter: URL: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvwg/BVWGT_20141021_W142_1437335_1_00/BVWGT_20141021_W142_1437335_1_00.pdf [26.02.2015].

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Dimensionen der landeskundlichen Informationsverarbeitung und Wissenskonstitution.....	22
Abbildung 2: AsylGH 2013: 12.....	110
Abbildung 3: AsylGH 2013: 13.....	111

Erkenntnis AsylGH 2010

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.09.2010

Geschäftszahl

E11 414710-1/2010

Spruch

E11 414.710-1/2010/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. KINZLBAUER, LL.M als Vorsitzenden und der Richterin Dr. ZOPF als Beisitzerin über die Beschwerde von XXXX, StA. Armenien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 07.07.2010, Zl. 10 04.190-BAL, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl I 100/2005 idgF, hinsichtlich des Spruchteils I. abgewiesen.

II. Die Beschwerde wird gemäß § 8 Abs. 1 AsylG hinsichtlich des Spruchteils II. abgewiesen.

III. Die Beschwerde wird gemäß § 10 Abs. 1 AsylG hinsichtlich des Spruchteils III. abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), ein Staatsangehöriger Armeniens, reiste am 16.05.2010 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag beim Bundesasylamt (im Folgenden: BAA) einen Antrag auf internationalen Schutz.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens brachte er (zusammengefasst dargestellt) als Fluchtgrund im Wesentlichen vor, dass er am 17.02.2007 mit Freunden in einem Restaurant in Erewan gefeiert hätte. Da er sich nicht wohl gefühlt hätte, hätte er die Runde früher verlassen und wäre nach Hause gefahren. Am nächsten Tag wäre er am Handy seines Bruders von einem Polizisten angerufen worden. Dabei habe dieser erklärt, er solle in das Restaurant, in dem er gefeiert hatte, kommen. Als er dort angekommen wäre, hätten ihm die Polizisten gesagt, dass "XXXX" gestorben wäre und die Freundin des Verstorbenen sowie sein Bruder im Krankenhaus wären, da diese ebenfalls vergiftet worden wären. Die Freundin des Verstorbenen wäre dann nach zwei Wochen aus dem Krankenhaus verschwunden und der Bruder wäre noch sechs Monate im Koma gelegen. Da die Polizei ihn verdächtigte, die Personen vergiftet zu haben, wurde er von der Polizei befragt, geschlagen und auch bedroht. Er hätte sich jeden Tag bei der Polizeistation melden müssen. Da sein Bruder behindert wäre und er deshalb ihn nicht von dem Vorwurf entlasten konnte, wäre er anschließend im November 2007 nach Georgien geflüchtet. Anfang Mai 2010 hätte er dort zufällig einen Mitarbeiter des Vaters des Verstorbenen gesehen und hätte somit gewusst, dass er in Georgien wäre. Deshalb habe er auch Georgien verlassen und wäre schlepperunterstützt nach Österreich geflüchtet.

Hinsichtlich des Vorbringens und des Verfahrensganges im Detail wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das BAA hat den Antrag auf internationalen Schutz des BF mit Bescheid vom 07.07.2010, Zl. 10 04.19-BAL, gemäß § 3 AsylG abgewiesen und dem BF den Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt I).

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG wurde dem BF der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Armenien nicht zuerkannt und gemäß § 10 Abs. 1 AsylG wurde der BF aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Armenien ausgewiesen (Spruchpunkt III).

Im Rahmen der Beweiswürdigung erachtete die belangte Behörde das Vorbringen des BF als unglaubwürdig und führt dazu im Wesentlichen aus, dass das Vorbringen deshalb nicht glaubwürdig wäre, da es nicht nachvollziehbar wäre, dass der BF trotz behördlicher Verfolgung täglich sein Friseurgeschäft betreiben konnte. Auch wäre es nicht glaubwürdig, dass die gesamte armenische Polizei mit dem Vater des Verstorbenen zusammenarbeiten würde und ihm Schutz verweigern würde. Es wäre aber auch nicht plausibel, dass der BF, hätte die Behörde ein Interesse an ihm gehabt, legal aus Armenien ausreisen habe können. Aber auch die Tatsache, dass der BF keine weiteren Zeugen für den Vorfall am 17.02.2007 benennen bzw. Beweismittel vorlegen habe können, wäre nicht nachvollziehbar.

In Gesamtheit des Vorbringens geht die Behörde davon aus, dass das Fluchtvorbringen des BF nicht glaubhaft war.

Im Rahmen der Refoulementprüfung führte die Erstbehörde begründend aus, dass im Falle der BF keine konkreten Anhaltspunkte vorlägen, die dafür sprechen würden, dass der BF bei einer Rückkehr nach Armenien einerseits Gefahr laufe, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden, oder andererseits in eine derart extreme Notlage geraten würde, die eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Artikel 3 EMRK darstellen würde.

Im Zuge der Ausweisungsentscheidung wurde zwar berücksichtigt, dass der BF in Österreich mit seiner Ehegattin und seinem Kind aufhältig ist, diese jedoch über kein dauerndes Aufenthaltsrecht verfügen. Es liegt somit kein Familienbezug zu einem dauernd aufenthaltsberechtigten Fremden oder einer besonderen Integration in Österreich vor. Die Ausweisung stellt daher keinen Eingriff in Art. 8 EMRK dar.

Gegen diesen Bescheid wurde mit Schriftsatz vom 15.07.2010 innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben.

Im Wesentlichen wurden nach Darlegung allgemeiner rechtlicher und sonstiger Ausführungen angeführt, dass sein Fluchtvorbringen sehr wohl glaubhaft wäre. Die Behörde hätte es unterlassen, sich mit dem Vorbringen näher auseinander zu setzen und durch entsprechende Fragestellungen darauf hinwirken müssen, dass die für die Entscheidung wesentlichen Angaben gemacht werden.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens und des Verfahrensganges im Detail wird auf den Akteninhalt (AS 237ff) verwiesen.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 61 (1) AsylG 2005 BGBl I Nr. 100/2005 idF BGBl I Nr. 4/2008 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 vorgesehen ist, durch Einzelrichter über

1. Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und

2. [...]

(2) [...]

(3) Der Asylgerichtshof entscheidet durch Einzelrichter über Beschwerden gegen

1. zurückweisende Bescheide

[...]

2. die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

(4) Über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde entscheidet der für die Behandlung der Beschwerde zuständige Einzelrichter oder Senatsvorsitzende.

Gem. § 23 des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, BGBl. I, Nr. 4/2008 (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG), geändert durch BGBl. I, Nr. 147/2008, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr.51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt, weshalb im gegenständlichen Fall im hier ersichtlichen Umfang das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr.51, zur Anwendung gelangt.

Gemäß § 66 Abs 4 AVG idGF hat der Asylgerichtshof [Berufungsbehörde], sofern die Beschwerde [Berufung] nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Er [sie] ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) seine [ihre] Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gem. § 73 (1) Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG 2005) tritt dieses Gesetz mit der Maßgabe des § 75 (1) leg. cit in Kraft, wonach alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen sind.

Gegenständliches Verfahren war am 31.12.2005 nicht anhängig, weshalb es nach den Bestimmungen des AsylG 2005 idGF zu Ende zu führen war.

Das Bundesasylamt hat ein mängelfreies, ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und in der Begründung des angefochtenen Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung in der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammengefasst. Die Erstbehörde hat sich sowohl mit dem individuellen Vorbringen auseinander gesetzt, als auch ausführliche Sachverhaltsfeststellungen zur allgemeinen Situation in Armenien auf Grundlage ausreichend aktuellen und unbedenklichen Berichtsmaterials getroffen und in zutreffenden Zusammenhang mit der Situation des BF gebracht. Auch die rechtliche Beurteilung begegnet keinen Bedenken.

Es ist für den Asylgerichtshof nicht nachvollziehbar, wie der BF in der EV am 18.05.2010 erklären kann, dass er am 17.02.2007 mit einigen Freunden in einem Restaurant in Erewan gewesen wäre und gegen Mitternacht die Runde verlassen hätte und nach Hause gefahren wäre. Diese Aussage wird auch in der weiteren EV am 17.06.2010 von ihm bestätigt, obwohl der BF am Ende der Einvernahme nochmals ausdrücklich befragt wird, ob die Angaben der Wahrheit entsprechen und es noch weitere Fluchtgründe gebe. Dies wurde vom BF nochmals verneint. Bei seiner EV am 01.07.2010 wird nunmehr vom BF vorgebracht, dass er am besagten Tag zu einer Geburtstagsfeier von XXXX, der Freundin des Verstorbenen, eingeladen worden wäre. Die Feier wäre im Restaurant "XXXX" abgehalten worden. Sein Bruder Hakob wäre ebenso eingeladen gewesen. Insgesamt wären sie also zu viert bei dieser Feier gewesen. Er wäre zwar hingegangen, habe sich jedoch nicht wohl gefühlt. Da er keinen Alkohol getrunken hätte, sie jedoch darauf bestanden haben, dass auch er etwas trinke, wäre er mit dem Taxi nach Hause gefahren, damit sie nicht beleidigt gewesen wären. Für den Asylgerichtshof ist nicht nachvollziehbar, warum der BF bei seinen beiden ersten EV niemals erwähnte, dass er mit seinem Bruder, XXXX und XXXX bei einer privaten Geburtstagsfeier im Restaurant "XXXX" gefeiert hätte. Er sprach immer nur von Freunden und auch nicht von einer Geburtstagsfeier. Auch wurde niemals davon gesprochen, dass er keinen Alkohol haben trinken wollen und daher mit dem Taxi nach Hause gefahren wäre. Es ist aber in diesem Zusammenhang auch nicht plausibel, dass der BF erklärt, er kenne XXXX kaum, wo sie ihn doch - nach seinen Angaben - zu ihrem Geburtstag in kleiner, sehr persönlicher, Runde eingeladen hätte. Da die Geburtstagsfeier Auslöser der angeblichen weiteren Verfolgungen des BF war, ist es nicht nachvollziehbar, warum der BF diesen Anlass nicht bereits bei einer seiner beiden ersten Einvernahmen erklärte bzw. den Personenkreis nicht auf die vier Personen beschränkte und immer nur von "einigen Freunden" und einer "Runde" gesprochen habe, obwohl es sich lediglich um seinen Bruder, einen Freund und seiner Freundin sowie ihm gehandelt habe.

Es ist für den Asylgerichtshof aber auch nicht nachvollziehbar, wie die Polizei auf den BF aufmerksam geworden ist, waren doch XXXX verstorben, XXXX und sein Bruder bewusstlos in das Krankenhaus gebracht worden. Auch habe es nach den Angaben des BF keine Zeugen, weder vom Personal des Restaurants noch anderweitige Personen gegeben. Aber auch die Tatsache, dass der BF in seiner letzten EV am 01.07.2010 erklärte, dass der Vater des Verstorbenen und örtliche Polizeichef, der bereits am Ort des Geschehens war, ihn gefragt hätte, ob er bei der Feier dabei gewesen wäre, zeigt, dass die Polizei vorerst überhaupt keine Kenntnis von ihm hatte. Aber auch die Angabe des BF, dass die Polizei ihn und nicht die Eltern angerufen hätte, ist nicht plausibel, hatte der Bruder doch bei den Eltern in deren Haus gewohnt und es wäre daher nahe gelegen, dass als erstes die Eltern von diesem Vorfall verständigt worden wären. Der BF erklärt weiters, dass er, nachdem er dem Vater des Verstorbenen mitgeteilt habe, dass er bei der Feier gewesen und um Mitternacht oder 01.00 Uhr früh gegangen wäre, zur Polizeiinspektion gebracht und dort geschlagen worden wäre, da man ihn verdächtigte, die Leute vergiftet zu haben. Dort wäre ihm erklärt worden, dass sie einen Verdächtigen gebraucht hätten und er nur durch die Aussagen der Überlebenden sich vom Verdacht entledigen könne. Als dann XXXX befragt worden

wäre, ob er der Schuldige gewesen wäre, hätte diese nichts gesagt. Sie wäre dann nach drei oder vier Tagen spurlos verschwunden und er wiederum verdächtigt worden, dass er XXXX verschwinden hätte lassen. Auch diese Angaben sind nicht nachvollziehbar, wird doch vom BF in seiner EV am 17.06.2010 erklärt, dass der Vorfall niemals bei Gericht zur Anzeige gelangt wäre. Gerade bei Vorkommnissen mit Todesfolgen wird immer Anzeige beim zuständigen Gericht erstattet und es ist auch aus den dem BF vorgetragenen aktuellen Länderfeststellungen nicht ersichtlich, aus welchem Grunde dies in Armenien nicht der Fall sein sollte. Aber auch die vom BF angebotenen Beweismittel (Krankengeschichte des Bruders) wurden von diesem niemals zur Vorlage gebracht.

Es ist aber auch nicht nachvollziehbar, wenn der BF erklärt, dass der Vater des Verstorbenen gesagt hätte, ihn umzubringen, um ihn dann ungehindert seiner Beschäftigung als Friseur mit eigenem Geschäft nachgehen zu lassen. Erst am 24.11.2007 hätten ihn dann vier Personen in einem Jeep geschlagen und ihm mitgeteilt, dass er zwei Tage Zeit hätte, etwas zu sagen, was der Chef gerne hören möchte. Warum sollte der Vater des Verstorbenen ihn zuerst umbringen wollen, um ihn dann nach mehr als acht Monaten zusammen schlagen und wieder gehen zu lassen. Aber auch das Vorbringen, dass er und seine Frau immer wieder angerufen worden wären, kann den Gerichtshof nicht überzeugen, erklärte der BF doch, dass die anrufenden Polizisten sie aufgefordert hätten, sich nicht an die Behörden zu wenden, um dann wiederum zu erklären, dass er nicht wisse, wer sie angerufen habe, da sie sich nicht vorgestellt hätten. Es ist aber auch nicht plausibel, wenn er erklärt, dass er nach dem oben geschilderten Vorfall im November legal aus Armenien ausgereist wäre, erklärte er doch, dass er beschattet worden wäre. Es wäre demnach den Verfolgern ein leichtes gewesen, ihn an seiner Ausreise zu hindern, sollte tatsächlich Interesse an ihm bestanden haben.

Zu den in der Beschwerde angeführten allgemeinen Länderfeststellungen ist festzustellen, dass der Asylgerichtshof keinerlei Anlass hat, an den Feststellungen des Auswärtigen Amtes, IOM, Fact Finding Mission etc. zu zweifeln, sind diese Ergebnisse doch jünger und daher aktuelleren Datums. Wenn in der Beschwerde noch angeführt wird, dass die Rückkehr riskant wäre, da die Behörde nicht gewillt wäre, ihn zu schützen, ist primär festzuhalten, dass der BF es unterlassen hat, den Schutz der Behörde in Armenien einzufordern. Dies wäre deshalb nicht geschehen, da unbekannte Personen ihn telefonisch bedrohten und aufforderten, nicht zur Behörde zu gehen. Daraus abzuleiten, dass die Behörde nicht willens und fähig wäre, staatlichen Schutz zu gewähren, ist von spekulativer Weise und daher in keiner Art nachvollziehbar, wie auch die dem BF zur Kenntnis gebrachten Feststellungen zu Armenien belegen. Wie von der Gattin des BF in ihrer EV am 01.07.2010 erklärt wurde, wäre der BF von privater Seite verfolgt worden. Von einer staatlichen Verfolgung war darin keine Rede mehr. Es ist daher auch diesem Vorbringen des BF in nicht nachvollziehbarer Weise zu begegnen, kann er doch keinerlei Beweismittel dieser Behauptung vorbringen.

Im Weiteren ist auf die Länderfeststellungen zu Armenien im Verwaltungsakt zu verweisen. Die Länderfeststellungen ergeben sich aus den zitierten, unbedenklichen Quellen. Bezüglich der vom erkennenden Asylgerichtshof getätigten Feststellungen zur allgemeinen Situation in Armenien ist festzuhalten, dass diese Kenntnisse - soweit dem BF nicht vorgetragen - als notorisch vorzusetzen sind. Gemäß § 45 Abs. 1 AVG bedürfen nämlich Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind (sogenannte notorische Tatsachen) keines Beweises. Entgegen den Ausführungen der BF ist davon auszugehen, dass die Feststellungen des Bundesasylamtes als Spezialbehörde (Erk. d. VwGHs vom 11.11.1998, GZ. 98/01/0283, 12.5.1999, GZ. 98/01/0365, 6.7.1999, GZ. 98/01/0602) auf aktuelle Quellen (vgl. Erk. d. VwGHs. vom 9. März 1999, Zl. 98/01/0287 und sinngemäß -im Zusammenhang mit Entscheidungen nach § 4 AsylG 1997- das E. vom 11. November 1998, 98/01/0284, bzw. auch E. vom 7. Juni 2000, Zl. 99/01/0210) basieren, welche den weiteren Ausführungen zu Grunde gelegt werden. Aus der zitierten Judikatur des VwGHs ist zu entnehmen, dass die Aktualität am konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Im gegenständlichen Fall kamen keine Hinweise hervor, dass das Bundesasylamt nicht ausreichend aktuelle Quellen herangezogen hat, auch wenn es im Wesen der Sache liegt, dass gerade hinsichtlich der Herkunftsregion der BF, welche eine äußerst hohe Berichtsichte aufweist, gegenwärtig und in absehbarer Zukunft davon auszugehen ist, dass irgendeine noch aktuellere Quelle existieren mag. Die Existenz einer derartigen Quelle vermag jedoch im gegenständlichen Fall nichts an den Feststellungen zur ausreichenden Aktualität der vom BAA herangezogenen Quellen ändern.

Die von der Erstbehörde vorgenommene Beweiswürdigung ist im Sinne der allgemeinen Denklogik und der Denkgesetze in sich schlüssig und stimmig und steht auch im Einklang mit den vom Verwaltungsgerichtshof aufgestellten Kriterien für die Glaubhaftmachung. Demnach kann die Behörde einen Sachverhalt grundsätzlich nur dann als glaubwürdig anerkennen, wenn der Asylwerber während des Verfahrens im Wesentlichen gleich bleibende Angaben macht, wenn diese Angaben wahrscheinlich und damit einleuchtend erscheinen und wenn erst sehr spät gemachte Angaben nicht den Schluss aufdrängen, dass sie nur der Asylerlangung um jeden Preis dienen sollten, der Wirklichkeit aber nicht entsprechen. Als glaubwürdig können Fluchtgründe im Allgemeinen somit nicht angesehen werden, wenn der Asylwerber die nach seiner Meinung einen Asylantrag begründenden Tatsachen im Laufe des Verfahrens unterschiedlich oder sogar widersprüchlich darstellt, wenn seine Angaben mit den der Erfahrung entsprechenden Geschehnisabläufen nicht vereinbar und daher

unwahrscheinlich erscheinen oder wenn er maßgebliche Tatsachen erst sehr spät im Laufe des Asylverfahrens vorbringt (VwGH 6.3.1996, 95/20/0650).

Die freie Beweiswürdigung ist ein Denkprozess der den Regeln der Logik zu folgen hat und im Ergebnis zu einer Wahrscheinlichkeitsbeurteilung eines bestimmten historisch-empirischen Sachverhalts, also von Tatsachen, führt. Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu präzisierend aus, dass eine Tatsache in freier Beweiswürdigung nur dann als erwiesen angenommen werden darf, wenn die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ausreichende und sichere Anhaltspunkte für eine derartige Schlussfolgerung liefern (VwGH 28.09.1978, Zahl 1013, 1015/76). Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens,

5. Auflage, § 45 AVG, E 50, Seite 305, führen beispielsweise in Zitierung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 29.02.1987, Zahl 13 Os 17/87, aus: "Die aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnene freie Überzeugung der Tatrichter wird durch eine hypothetisch denkbare andere Geschehensvariante nicht ausgeschlossen. Muss doch dort, wo ein Beweisobjekt der Untersuchung mit den Methoden einer Naturwissenschaft oder unmittelbar einer mathematischen Zergliederung nicht zugänglich ist, dem Richter ein empirisch-historischer Beweis genügen. Im gedanklichen Bereich der Empirie vermag daher eine höchste, ja auch eine (nur) hohe Wahrscheinlichkeit die Überzeugung von der Richtigkeit der wahrscheinlichen Tatsache zu begründen, (...)".

Aus Sicht des Asylgerichtshofes ist unter Heranziehung dieser, von der höchstgerichtlichen Judikatur festgelegten Prämissen, für den Vorgang der freien Beweiswürdigung dem Bundesasylamt nicht entgegenzutreten, wenn es das fluchtkausale Vorbringen des Beschwerdeführers im Ergebnis als nicht glaubhaft qualifiziert und davon ausgeht, dass diese Angaben des Beschwerdeführers nicht den Tatsachen entsprechen.

Dem BF ist es mit seiner Beschwerde nicht gelungen eine maßgebliche Unrichtigkeit der erstinstanzlichen Beweiswürdigung darzustellen. Auch der Asylgerichtshof sieht - unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens - keinen hinreichenden Grund diese als unschlüssig zu betrachten, womit nunmehr davon auszugehen ist, dass ihm die Glaubhaftmachung der dargestellten Bedrohung nicht gelungen ist. In seinen oa. Ausführungen gibt er nicht konkret kund, wodurch eine reale Gefahr des Eintrittes einer ihn persönlich treffenden Gefährdungslage gegeben sein sollte. Überdies ist anzumerken, dass die Verpflichtung der Behörde zur Ermittlungspflicht nicht so weit geht, dass sie in jeder denkbaren Richtung Ermittlungen durchzuführen hätte, sondern sie besteht nur insoweit, als konkrete Anhaltspunkte aus den Akten (etwa das Vorbringen der Partei, VwSlg 13.227 A/1990) dazu Veranlassung geben (VwGH 4.4.2002, 2002/08/0221), was aber im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

Zusammenfassend geht der Asylgerichtshof daher davon aus, dass das Bundesasylamt Spruchpunkt I des bekämpften Bescheides zu Recht erlassen hat und zu Recht den Asylantrag des BF abgewiesen hat.

Wenn ein Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen ist, hat die Behörde gemäß § 8 AsylG idF BGBl. I Nr. 100/2005 von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob dem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt. Die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ist mit der abweisenden Entscheidung zu verbinden.

Der Status des subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden, dessen Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wurde dann zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Zur Auslegung des § 8 AsylG ist aus Sicht des entscheidenden Mitgliebes weiterhin die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 37 Fremdenengesetz, BGBl. Nr. 838/1992 und § 57 Fremdenengesetz, BGBl. I Nr. 126/2002 BGBl., heranzuziehen. Danach erfordert die Feststellung nach dieser Bestimmung das Vorliegen einer konkreten, den Berufungswerber betreffenden, aktuellen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbaren Gefährdung bzw. Bedrohung. Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher ohne Hinzutreten besonderer Umstände, welche ihnen noch einen aktuellen Stellenwert geben, nicht geeignet, die begehrte Feststellung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen (vgl. VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011; VwGH 14.10.1998, Zl. 98/01/0122). Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 08.06.2000, Zl. 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, die Feststellung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH 14.10.1998, Zl. 98/01/0122, VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Die Gefahr muss sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen (z.B. VwGH

26.06.1997, Zl. 95/21/0294, VwGH 25.01.2001, Zl. 2000/20/0438, VwGH 30.05.2001, Zl. 97/21/0560). Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören -, der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 MRK gewährleisteten Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwGH 08.06.2000, Zl. 99/20/0203). Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.2001, Zl. 98/21/0427, VwGH 20.06.2002, Zl. 2002/18/0028). Im Übrigen ist auch im Rahmen des § 8 AsylG zu beachten, dass mit konkreten, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerten Angaben das Bestehen einer aktuellen Gefährdung bzw. Bedrohung im Sinne des § 57 Abs. 1 oder 2 FrG glaubhaft zu machen ist (vgl. VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011).

Bei der Entscheidungsfindung ist insgesamt die Rechtsprechung des EGMR zur Auslegung der EMRK, auch unter dem Aspekt eines durch die EMRK zu garantierenden einheitlichen europäischen Rechtsschutzsystems als relevanter Vergleichsmaßstab zu beachten. Dabei kann bei der Prüfung von außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegender Gegebenheiten nur dann in der Außerlandungsschaffung des Antragsstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK liegen, wenn außergewöhnliche, exzeptionelle Umstände, glaubhaft gemacht sind (vgl. EGMR, Urteil vom 06.02.2001, Beschwerde Nr. 44599/98, *Bensaid v United Kingdom* und *Henao v. The Netherlands*, Unzulässigkeitsentscheidung vom 24.06.2003, Beschwerde Nr. 13669/03).

Wie bereits oben ausgeführt, gelang es dem BF nicht, eine Verfolgung im Sinne der GFK darzutun, daher bleibt zu prüfen, ob es im vorliegenden Fall begründete Anhaltspunkte dafür gibt, der BF liefe Gefahr, in Armenien einer Bedrohung im Sinne des § 50 Abs. 1 FPG unterworfen zu werden.

Weder aus den Angaben des BF zu den Gründen die für die Ausreise maßgeblich gewesen sind, noch aus den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ist im konkreten Fall ersichtlich, dass jene gemäß der Judikatur des EGMR geforderte Exzeptionalität der Umstände vorliegen würde, um die Außerlandungsschaffung eines Fremden im Hinblick auf außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegende Gegebenheiten im Zielstaat im Widerspruch zu Art. 3 EMRK erscheinen zu lassen (VwGH E vom 21.08.2001, Zl. 2000/01/0443).

Die seitens des BF geltend gemachten Fluchtgründe wurden mit näherer Begründung für unglaubwürdig erachtet. Der BF hat - wie bereits ausgeführt - keine Fluchtgründe im Sinne der GFK glaubhaft gemacht. Die Drohungen und Misshandlungen an den BF wurden für unglaubwürdig erachtet und ist es daher grundsätzlich nicht erforderlich, zu prüfen, ob der armenische Staat fähig bzw. willig ist dem BF im Falle seiner Rückkehr vor weiteren Übergriffen zu schützen. Trotzdem ist darauf hinzuweisen, dass auch im Falle von Übergriffen von einer ausreichenden Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der Sicherheitskräfte in Armenien ausgegangen werden kann und besteht kein hinreichender Anhalt für eine Duldung von Übergriffen oder für eine mangelnde Bereitschaft bzw. Fähigkeit der Sicherheitskräfte, Schutz zu gewähren.

In Armenien wurde die Todesstrafe abgeschafft, weshalb keine Gefahr im Sinne des Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe besteht. Ebenso ist das Lebens oder die Unversehrtheit des BF mangels willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes nicht gefährdet.

Auch wenn sich die Lage der Menschenrechte in Armenien teilweise als problematisch darstellt, kann nicht festgestellt werden, dass eine nicht sanktionierte ständige Praxis grober, offenkundiger, massenhafter Menschenrechtsverletzungen (iSd VISG 13.897/1994, 14.119/1995) herrschen würde und praktisch jeder, der sich im Hoheitsgebiet des Staates aufhält schon alleine aufgrund des Faktums des Aufenthaltes aufgrund der allgemeinen Lage mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, von einem unter § 50 FPG subsumierbaren Sachverhalt betroffen ist.

Aus der sonstigen allgemeinen Lage, insbesondere aus der allgemeinen Wirtschaftslage, sowie der Versorgungslage kann bei Berücksichtigung sämtlicher bekannter Tatsachen ebenfalls kein Hinweis auf das Bestehen eines unter § 50 FPG subsumierbaren Sachverhalt abgeleitet werden.

Wie sich aus den getroffenen Länderfeststellungen ergibt, würde der BF im Falle seiner Rückkehr nach Armenien nicht in eine Existenz bedrohende Notlage geraten. Hinsichtlich der Rückkehr des BF nach Armenien, ist anzumerken, dass der BF schon vor seiner Ausreise aus Armenien bewiesen hat, dass er in der Lage ist, seine primären Lebensverhältnisse alleine bzw. mit Hilfe seiner Familie zu gestalten. Er hatte den Lebensunterhalt für

sich und seine Familie durch weitgehend ungestörte Tätigkeit als Friseur bestritten. Der BF verfügt in Armenien über ein großes Netzwerk an familiärer Bande wie seinen Eltern, den Geschwistern sowie weiteren Verwandten.

Es ist aber auch anzuführen, dass gemäß § 67 AsylG 2005 zB. auch eine finanzielle Rückkehrhilfe (über diese wird im erstinstanzlichen Verfahren schon informiert) als Startkapital für die Fortsetzung des bisherigen Lebens in Armenien gewährt werden kann. Im Rahmen der Rückkehrhilfe wird dabei der Neubeginn zu Hause unterstützt, Kontakt zu Hilfsorganisationen im Heimatland vermittelt, finanzielle Unterstützung geleistet und beim Zugang zu Wohn-, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten geholfen

(<http://www.caritas.at/hilfe-einrichtungen/fluechtlinge/beratung-und-vertretung/rueckkehrhilfe/>). Im Rahmen des Projekts ERSO (European Reintegration Support Organisations), einer Kooperation von zwölf europäischen NGOs, findet auch nach der Rückkehr ein entsprechendes Monitoring statt (www.erso-project.eu).

Es wäre dem BF aber auch zumutbar, durch eigene und notfalls auch wenig attraktive und seiner Vorbildung nicht entsprechende Arbeit oder durch Zuwendungen von dritter Seite, zB. durch seine Verwandtschaft, Hilfsorganisationen, religiös-karitativ tätige Organisationen - erforderlichenfalls unter Anbieten seiner gegebenen Arbeitskraft als Gegenleistung - jedenfalls auch nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten, beizutragen, um das zu seinem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen zu können. Zu den regelmäßig zumutbaren Arbeiten gehören dabei auch Tätigkeiten, für die es keine oder wenig Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs ausgeübt werden können, auch soweit diese Arbeiten im Bereich einer 'Schatten- oder Nischenwirtschaft' stattfinden. Auf kriminelle Aktivitäten wird hiermit nicht verwiesen.

Der BF würde im Falle seiner Rückkehr keine "außergewöhnlichen Umstände" wie etwa Hungertod, unzureichende medizinische Versorgung, eine massive Beeinträchtigung der Gesundheit oder gar der Verlust des Lebens drohen und bestehen auch keine Hinweise dafür, dass er in eine aussichtslose Lage geraten würde. Der BF ist ein junger, arbeitsfähiger Mann und verfügt somit im Heimatland über die Möglichkeit, sich seine Lebensgrundlage zu sichern. Es ist daher davon auszugehen, dass er nicht als im Sinne der EMRK gefährdet anzusehen ist.

Der BF hat schließlich auch weder eine lebensbedrohende Erkrankung noch einen sonstigen auf seine Person bezogenen "außergewöhnlichen Umstand" behauptet oder bescheinigt, der ein Abschiebungshindernis im Sinne von Art. 3 EMRK iVm § 8 Abs. 1 AsylG darstellen könnte. Die von ihm angegebenen gesundheitlichen Probleme (Herzprobleme und Bluthochdruck) sind auch nach den dem BF zur Kenntnis gebrachten Feststellungen in seinem Heimatstaat gut behandelbar und es wäre somit die medizinische Versorgung des BF im Herkunftsstaat gesichert.

Der Asylgerichtshof verkennt auch nicht, dass die wirtschaftliche Lage des BF in seinem Heimatstaat unter Umständen wahrscheinlich schlechter sein wird als in Österreich; aus den getroffenen Ausführungen ergibt sich aber eindeutig, dass der Schutzbereich des Art. 3 EMRK nicht tangiert ist. Es sind im Verfahren keine außergewöhnlichen, exzeptionellen Umstände genannt worden, die den BF in eine qualifiziert schlechtere Lage im Schutzbereich der EMRK versetzen würde, als andere Staatsangehörige in Armenien.

Ein Abschiebungshindernis im Sinne von Art. 3 EMRK iVm § 8 Abs. 1 AsylG liegt somit nicht vor und war daher im Sinne einer Gesamtschau auch die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt II des erstinstanzlichen Bescheides abzuweisen.

Im gegenständlichen Fall liegt ein Familienverfahren gem. § 34 AsylG vor.

Stellt ein Familienangehöriger (§ 2 Abs.1 Z 22 AsylG) eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist; eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 AsylG) zuerkannt worden ist oder eines Asylwerbers, einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

Die Behörde hat aufgrund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens iSd Art. 8 EMRK mit dem Familienangehörigen in einem anderen Staat nicht möglich ist. Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines im Bundesgebiet befindlichen Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, es sei denn,

dass die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit dem Angehörigen in einem anderen Staat möglich ist oder

dem Asylwerber der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen ist.

Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen und unter einem zu führen, wobei alle Familienangehörigen den gleichen Schutz erhalten.

Da im gegebenen Fall keinem anderen Familienmitglied der Status des Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kommt auch in diesem Fall eine Zuerkennung aufgrund des vorliegenden Familienverfahrens nicht in Betracht.

Auch hinsichtlich der Ausweisung nach Armenien ist festzuhalten, dass das Bundesasylamt eine korrekte Überprüfung im Sinne der Rechtsprechung vorgenommen hat, familiäre Bezüge zu dauernd aufenthaltsberechtigten Angehörigen in Österreich oder zu sonstigen Angehörigen in Österreich, zu denen ein außergewöhnlich enger Bezug oder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestünde, sind vor der Erstbehörde bzw. dem Asylgerichtshof bis zur Ausfertigung gegenständlichen Erkenntnisses nicht hervorgekommen. Das Asylverfahren der Ehegattin und dem minderjährigen Kind des BF vor dem Asylgerichtshof wurde ebenfalls negativ entschieden, sodass von einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme die gesamte Familie betroffen ist.

Bei Erlassung einer Ausweisung kann ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und/oder Familienleben vorliegen (Art. 8 Abs 1 EMRK). Ein unverhältnismäßiger Eingriff würde eine Ausweisung unzulässig machen.

Das Recht auf Achtung des Familienlebens iSd Art. 8 EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt (EGMR Kroon, VfGH 28.06.2003, G 78/00).

Der Begriff des Familienlebens ist jedoch nicht nur auf Familien beschränkt, die sich auf eine Heirat gründen, sondern schließt auch andere "de facto Beziehungen" ein; maßgebend ist beispielsweise das Zusammenleben eines Paares, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder auf andere Weise (EGMR Marckx, EGMR 23.04.1997, X ua).

Eine familiäre Beziehung unter Erwachsenen fällt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) nur dann unter den Schutz des Art. 8 Abs. 1 EMRK, wenn zusätzliche Merkmale der Abhängigkeit hinzutreten, die über die üblichen Bindungen hinausgehen (vgl. dazu auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2006, B 1277/04, unter Hinweis auf die Judikatur des EGMR; des Weiteren auch das Erkenntnis des VfGH vom 26. Jänner 2006, Zl. 2002/20/0423 und die darauf aufbauende Folgejudikatur, etwa die Erkenntnisse vom 26. Jänner 2006, Zl. 2002/20/0235, vom 8. Juni 2006, Zl. 2003/01/0600, vom 22. August 2006, Zl. 2004/01/0220 und vom 29. März 2007, Zl. 2005/20/0040, vom 26. Juni 2007, 2007/01/0479).

Die Beziehung der bereits volljährigen Kinder zu den Eltern ist vor allem dann als Familienleben zu qualifizieren, wenn jene auch nach Eintritt der Volljährigkeit im Haushalt der Eltern weiterleben, ohne dass sich ihr Naheverhältnis zu den Eltern wesentlich ändert (Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art 8 MRK, ÖJZ 2007/74, 860 unter Hinweis auf Wiederin in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 8 EMRK Rz 76).

Alle anderen verwandtschaftlichen Beziehungen (zB zwischen Enkel und Großeltern, erwachsenen Geschwistem [vgl. VfGH 22.08.2006, 2004/01/0220, mwN; 25.4.2008, 2007/20/0720 bis 0723-8], Cousins [VfGH 15.01.1999, 97/21/0778; 26.6.2007, 2007/01/0479], Onkeln bzw. Tanten und Neffen bzw. Nichten) sind nur dann als Familienleben geschützt, wenn eine "hinreichend starke Nahebeziehung" besteht. Nach Ansicht der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist für diese Wertung insbesondere die Intensität und Dauer des Zusammenlebens von Bedeutung (vgl. VfSlg 17.457/2005). Dabei werden vor allem das Zusammenleben und die gegenseitige Unterhaltsgewährung zur Annahme eines Familienlebens iSd Art 8 EMRK führen, soweit nicht besondere Abhängigkeitsverhältnisse, wie die Pflege eines behinderten oder kranken Verwandten, vorliegen.

Ist von einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme die gesamte Familie betroffen, greift sie lediglich in das Privatleben der Familienmitglieder und nicht auch in ihr Familienleben ein; auch dann, wenn sich einige Familienmitglieder der Abschiebung durch Untertauchen entziehen (EGMR im Fall Cruz Varas gegen

Schweden). In diesen Fällen ist nach der Judikatur des EGMR der Eingriff in das Privatleben gegebenenfalls separat zu prüfen (Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art 8 MRK, ÖJZ 2007/74, 856 mwN).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat fallbezogen unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei einer solchen Interessenabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass Art 8 EMRK einer Ausweisung entgegensteht:

Er hat etwa die Aufenthaltsdauer, die vom EGMR an keine fixen zeitlichen Vorgaben geknüpft wird (EGMR 31.1.2006, Fall Rodrigues da Silva und Hoogkamer, Appl. 50.435/99, ÖJZ 2006, 738 = EuGRZ 2006, 562; 16.9.2004, Fall Ghiban, Appl. 11.103/03, NVwZ 2005, 1046), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (EGMR 28.5.1985, Fall Abdulaziz ua., Appl. 9214/80, 9473/81, 9474/81, EuGRZ 1985, 567;

20.6.2002, Fall Al-Nashif, Appl. 50.963/99, ÖJZ 2003, 344;

22.4.1997, Fall X, Y und Z, Appl. 21.830/93, ÖJZ 1998, 271) und dessen Intensität (EGMR 2.8.2001, Fall Boulouf, Appl. 54.273/00), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, den Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert (vgl. EGMR 4.10.2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 9.10.2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16.6.2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554; vgl. auch VwGH 5.7.2005, 2004/21/0124;

11.10.2005, 2002/21/0124), die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung (vgl. zB EGMR 24.11.1998, Fall Mitchell, Appl. 40.447/98; 11.4.2006, Fall Useinov, Appl. 61.292/00) für maßgeblich erachtet.

Im Lichte der Rechtsprechung des EGMR zur Ausweisungs- und Abschiebungspraxis der Vertragsstaaten dürfte es für den Schutzbereich des Anspruches auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 EMRK hingegen nicht ausschlaggebend sein, ob der Aufenthalt des Ausländers - im Sinne einer Art "Handreichung des Staates" - zumindest vorübergehend rechtmäßig war (vgl. Ghiban gg. Deutschland, 16.09.2004, 11103/03; Dragan gg. Deutschland, 07.10.2004, Bsw. Nr. 33743/03; SISOJEVA (aaO.)) bzw. inwieweit die Behörden durch ihr Verhalten dazu beigetragen haben, dass der Aufenthalt des Betroffenen bislang nicht beendet wurde. Der EGMR hat diese Frage zwar noch nicht abschließend entschieden, jedoch in Fallkonstellationen das Recht auf Privatleben erörtert, in denen ein legaler Aufenthalt der Beschwerdeführer nicht vorlag. Hat er in der Rechtssache GHIBAN (aaO.) zu einem rumänischen Staatsangehörigen, der wegen Staatenlosigkeit nicht abgeschoben werden konnte, die Frage letztlich noch offen gelassen ("Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Aufenthalt des Bf. unter diesen Umständen eine ausreichende Grundlage für die Annahme eines Privatlebens war..."), so nahm er in der bereits mehrfach zitierten Rechtssache Sisojeva (aaO.) einen Eingriff in das Privatleben an, obwohl die Beschwerdeführer in Lettland keinen rechtmäßigen Aufenthalt hatten.

Wenn man - wie die aktuelle Judikaturentwicklung des EGMR auch erkennen lässt - dem Aufenthaltsstatus des Fremden für die Beurteilung des Vorliegens eines Eingriffes in das durch Artikel 8 EMRK geschützte Privatleben keine Relevanz beimisst, so wird die Frage der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts jedenfalls im Rahmen der Schrankenprüfung nach Artikel 8 Absatz 2 EMRK Berücksichtigung zu finden haben

Die Behörde erster Instanz prüfte die Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Armenien unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffes in das Recht auf Familienleben gemäß Artikel 8 Absatz 1 EMRK und kam zu dem rechtsrichtigen Ergebnis, dass im Falle des BF kein diesbezüglicher Grundrechtseingriff vorliegt. Der BF lebt zwar in Gemeinschaft mit seiner Frau und seinem Kind, jedoch verfügt niemand über ein dauerndes Aufenthaltsrecht in Österreich. Weitere Beziehungen zu in Österreich aufhaltenden Angehörigen gibt es nicht. Der Asylantrag seiner Ehegattin und dem Kind wurden ebenfalls negativ entschieden.

Der Ausspruch einer Ausweisung bedeutet mit deren Durchsetzbarkeit für den Fremden die Verpflichtung Österreich unverzüglich zu verlassen. Nur im Falle der Verhängung einer Ausweisung kann die Sicherheitsbehörde diese - im Interesse eines geordneten Fremdenwesens notwendige - Ausreisepflichtung erforderlichenfalls auch durch eine behördliche Maßnahme durchsetzen, soweit der BF nicht zur freiwilligen Ausreise bereit wäre.

Ist im gegenständlichen Fall ein Eingriff in das Familienleben des BF zu verneinen, so bleibt noch zu prüfen, ob mit der Ausweisung ein Eingriff in deren Privatleben einhergeht und bejahendenfalls, ob dieser Eingriff eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (Artikel 8 Absatz 2 EMRK).

Nach der Rechtsprechung des EGMR (vgl. aktuell SISOJEVA u.a. gg. Lettland, 16.06.2005, Bsw. Nr. 60.654/00) garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (zB. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht (wie im Fall SISOJEVA u. a. gg. Lettland) oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen (vgl. dazu BAGHLI gg. Frankreich, 30.11.1999, Bsw. Nr. 34374/97; ebenso die Rsp. des Verfassungsgerichtshofes; vgl. dazu VfSlg 10.737/1985; VfSlg 13.660/1993). Beim Privatleben spielt die zeitliche Komponente eine zentrale Rolle, da idR erst nach einigen Jahren eine Integration im Aufenthaltsstaat anzunehmen sein wird, die von Art 8 EMRK geschützt ist (Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art 8 MRK, ÖJZ 2007/74, 857 mwN; vlg. zB VwGH vom 26.6.2007, 2007/01/0479-7).

Der BF reiste am 16.05.2010 unter Umgehung der Grenzkontrolle illegal nach Österreich. Er stellte hier einen unbegründeten Asylantrag mit einer nicht asylrelevanten Verfolgungsbehauptung, der vom Bundesasylamt abgewiesen wurde. Zum Entscheidungszeitpunkt hält sich der Beschwerdeführer insgesamt etwas mehr als vier Monate in Österreich auf. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang zentral auf VwGH 26.06.2007, Zl. 2007/01/0479, wonach ein dreijähriger Aufenthalt auf die Stellung eines Asylantrages gestützter Aufenthalt im Bundesgebiet (regelmäßig) noch keine rechtlich relevante Bindung zum Aufenthaltsstaat begründet. Zentral ist auch auf das jüngste Urteil des EGMR vom 8. April 2008, Nr. 21878/06 (NNYANZI gegen das Vereinigte Königreich) zu verweisen, in welchem der EGMR im Rahmen der Interessensabwägung zum Ergebnis gelangt, dass grundsätzlich das öffentliche Interesse an einer effektiven Zuwanderungskontrolle bei erfolglosen Asylanträgen höher wiegen muss als ein während des Asylverfahrens begründetes Privatleben. Im Falle des am 16.05.2010 beim BAA gestellten Asylantrages des BF hat das bisherige Verfahren keine Anhaltspunkte für die Annahme besonderer sozialer oder wirtschaftlicher Beziehungen in Österreich ergeben bzw. wurden solche von diesem auch nicht behauptet. Er lebt von der Grundversorgung, besucht keinen Deutschkurs und befindet sich auch in keinem Beschäftigungsverhältnis. Eine zwingende Aufenthaltsnahme in Österreich ist auch für die erkennende Behörde nicht ersichtlich. In der Rechtsprechung des EGMR ist klargestellt, dass Art. 8 EMRK nicht das Recht gewährt, den Ort zu wählen, der nach Ansicht der Betroffenen am besten geeignet ist, ein Familienleben aufzubauen (EGMR 28.11.1996, Ahmut v. Niederlande).

Auf Grund dieser Erwägungen gelangt der Asylgerichtshof zu der Rechtsansicht, dass der Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers zulässig ist, weil das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, insbesondere an der Einhaltung der Einreise- und Aufenthaltsregelungen, deutlich überwiegt und dieser Eingriff zur Erreichung dieses Zieles notwendig ist. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zu (VwGH 19.02.1997, 96/21/0201).

In diesem Sinne war somit spruchgemäß zu entscheiden und Spruchpunkt III abzuweisen.

Gemäß § 41 Abs 7 AsylG 2005 kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 67 d AVG. Es ergibt sich aus § 23 AsylGHG, dass die dort als Rechtsfolge vorgesehene sinngemäße Anwendung des AVG 1991 unter dem Vorbehalt anderer Regelungsinhalte des B-VG, des AsylG 2005 und des VwGG steht. Derartige ausdrückliche andere Regelungen für das Verfahren vor dem Asylgerichtshof sind, in den in der Erläuterung laut AB 371 XXIII.GP genannten §§ 20, 22 und 41 AsylG 2005 enthalten, wohl aber auch in den §§ 42, 61 und 62 AsylG 2005. Es ergibt sich aus § 23 AsylGHG somit die Anwendung von Verfahrensbestimmungen für den Asylgerichtshof in allen anhängigen Verfahren einschließlich der gemäß den Übergangsbestimmungen des AsylG 2005 nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führenden Verfahren, ohne dass es dafür einer Nennung dieser Bestimmungen (auch) im § 75 Abs. 1 AsylG 2005 bedürfte. § 41 Abs. 7 ist daher im gegenständlichen Verfahren anwendbar.

Der Sachverhalt ist zusammengefasst, wie dargestellt, als geklärt anzusehen. Es ergab sich in der Beschwerde des Beschwerdeführers kein Hinweis auf die Notwendigkeit, den maßgeblichen Sachverhalt mit dem Beschwerdeführer zu erörtern.

Im gegenständlichen Fall konnte der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als geklärt erachtet werden, da dieser nach einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde, nach schlüssiger Beweiswürdigung festgestellt und diesem in der Beschwerde auch nicht substantiiert entgegen getreten wurde. Weder war der Sachverhalt ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden nicht vorgetragen.

Erkenntnis AsylGH 2013

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.2013

Geschäftszahl

E11 414710-2/2013

Spruch

E11 414.710-2/2013/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter DDr. KINZLBAUER, LL.M als Vorsitzenden und dem Richter Mag. NIEDERSCHICK als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA. Armenien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 12.08.2013, Zl. 12 17.884-BAI, nach nicht öffentlicher Beratung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 3, 8 Abs 1 Z 1, 10 Abs 1 Z 2 AsylG 2005 BGBI I 2005/100 idgF als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Der Asylgerichtshof nimmt den nachfolgenden Sachverhalt als erwiesen an:

I.1. Bisheriger Verfahrenshergang

I.1.1. Die beschwerdeführende Partei ("bP"), ist ein Staatsangehöriger von Armenien und brachte erstmals am 16.05.2010 beim Bundesasylamt (BAA) einen Antrag auf internationalen Schutz ein.

I.1.2. Der Antrag der bP auf internationalen Schutz wurde folglich mit Bescheid des BAA gemäß § 3 Abs 1 AsylG 2005 abgewiesen und der Status eines Asylberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt I.). Gem. § 8 Abs 1 Z 1 AsylG wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Armenien nicht zugesprochen (Spruchpunkt II.). Gemäß § 10 Abs 1 Z 2 AsylG wurde die Ausweisung der bP aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Armenien verfügt (Spruchpunkt III.).

I.1.2.1. Im Rahmen der Beweiswürdigung erachtete die belangte Behörde das Vorbringen der bP als unglaubwürdig.

I.1.3. Gegen diesen Bescheid wurde innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben.

I.1.4. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 27.09.2010, Zl.: E11 414.710-1/2010/4E, wurde die Beschwerde gem. §§ 3,8 und 10 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

I.1.5. Am 15.02.2011 reiste die bP unter Gewährung von Rückkehrhilfe freiwillig aus dem Bundesgebiet nach Armenien aus.

Im Jahre 2012 hat sich die bP von der spanischen Botschaft in Moskau ein Schengen-Visum C mit Gültigkeit XXXX2012 bis XXXX2012 ausstellen lassen und ist danach nach Spanien ausgereist. Am XXXX2012 ist sie per Flugzeug legal in Madrid eingereist.

Anschließend ist sie nach Österreich weitergereist. Am 23.11.2012 wurde sie in XXXX/ Österreich von Polizeibeamten einer Kontrolle unterzogen.

I.1.6. Am 06.12.2012 brachte die bP beim Bundesasylamt (BAA) einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz ein.

Die niederschriftliche Befragung zum Folgeantrag vor der Polizeiinspektion St. Georgen im Attergau vom 07.12.2012 begründete die bP wie folgt:

"Nach meiner Ankunft in Armenien wurde ich verfolgt, geschlagen und bedroht, deshalb musste ich das Land wieder verlassen, das ist der Grund, warum ich neuerlich einen Asylantrag stelle.

...

Als ich in Armenien zurückkehrte, wurde ich von Leuten des Stellvertreters von XXXX beschuldigt, doch den Sohn von XXXX umgebracht zu haben und deshalb sollte ich mit den Leuten von XXXX zusammenarbeiten. Das war ab Mai 2011. Ich sollte für die nächsten Wahlen, die im Februar 2013 stattfinden, Leute zwingen, sie bestechen, auch Gewalt anwenden, dass sie die Partei von XXXX wählen.

Am 02.10.2011 wurde mein rechter Oberarm mit einem heißen Metall verbrannt, ebenso mein linker Unterarm. Das waren die Bodyguards vom Stellvertreter des XXXX. Das ist mein neuer Fluchtgrund, andere Gründe habe ich nicht.

...

Mein Vater wollte bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten, als sie aber den Namen von XXXX hörten, wiesen sie meinen Vater zurück und haben gesagt, dass sie gegen ihn nichts unternehmen können.

Am 14.12.2012 wurde sie in der Erstaufnahmestelle West im Beisein eines von der erkennenden Behörde bestellten und beeideten Dolmetschers in der Sprache Armenisch von einem Organ des Bundesasylamtes einer Ersteinvernahme unterzogen. Die relevanten Passagen dieser niederschriftlichen Einvernahme gestalten sich wie folgt:

"...

Frage: Welche ist Ihre Muttersprache und welche Sprachen sprechen Sie sonst noch?

Antwort: Meine Muttersprache ist Armenisch, ich spreche aber auch noch sehr wenig Russisch. Ich bin damit einverstanden, dass die Einvernahme in der Sprache Armenisch, welche ich ausreichend beherrsche, durchgeführt wird.

Frage: Verstehen Sie den anwesenden Dolmetscher einwandfrei?

Antwort: Ja.

Frage: Fühlen Sie sich körperlich und geistig in der Lage, die Einvernahme durchzuführen?

Antwort: Ja.

Frage: Leiden Sie an irgendwelchen Krankheiten oder benötigen Sie Medikamente?

Antwort: Meine Herzklappe ist zu. Als ich das letzte Mal in Österreich war, wurde mir in XXXX gesagt, dass ich operiert werden sollte. Ich hatte aber Angst und ließ mich daher nicht operieren. An anderen Beschwerden leide ich nicht. Ich nehme auch diese Medikamente hier ein (Anm. der ASt. zeigt folgende Medikamente vor:

Ebrantil retard 60mg- Kapseln; Concor Cor 1,25mg Filmtabletten; Buconif 5mg Sublingualspray).

Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass ho. Behörde Einsicht in bereits vorliegende und künftig erhobene ärztliche Befunde nehmen kann, sowie dass die Sie behandelnden Ärzte, als auch behördlich bestellte ärztliche Gutachter wechselseitig Informationen zu den Ihre Person betreffenden erhobenen ärztlichen Befunde

austauschen können? Sind Sie weiters mit der Weitergabe Ihrer medizinischen Daten an die Sicherheitsbehörde und die für die Grundversorgung zuständigen Stellen einverstanden? Sie werden darauf hingewiesen, dass ein Widerruf Ihrer Zustimmung jederzeit möglich ist.

Antwort: Ja, ich bin damit einverstanden.

Frage: Wurden Ihnen die Orientierungsinformation, das Merkblatt zum Asylverfahren und die Informationsblätter zur Dublin II VO und zur EUODAC-VO in einer Ihnen verständlichen Sprache ausgefolgt?

Antwort: Ja. Sie werden auf die Möglichkeit der Kontaktnahme mit und der Beiziehung zur Einvernahme von Rechtsberater im Zulassungsverfahren, Rechtsberater, Vertreter und Vertrauensperson hingewiesen. Es ist wichtig, dass Sie die Wahrheit sagen und nichts verschweigen. Denn sollte das Bundesasylamt Ihrem Ersuchen um Asylgewährung nicht nachkommen und Sie gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel einbringen, können Sie bei der Berufungsbehörde im Allgemeinen keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorbringen. Aus diesem Grunde ersuchen wir Sie, uns jetzt alle Tatsachen im Zusammenhang mit Ihrem Asylersuchen mitzuteilen und wenn Sie im Besitz von Beweismitteln sind, legen Sie diese vor. Sie werden darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben die Grundlage für die Entscheidung im Asylverfahren sind und dass Ihren Angaben in der Erstaufnahmestelle eine verstärkte Glaubwürdigkeit zukommt. Ihnen wird zur Kenntnis gebracht, wegen der Zuständigkeitsbestimmungen der Europäischen Union zunächst nur die Frage der Zuständigkeit Österreichs für Ihr Asylverfahren geprüft wird. Wenn sich im Verfahren die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ergibt, bedeutet dies für Sie folgendes: Sie werden in diesen anderen Mitgliedstaat überstellt und Ihre Fluchtgründe werden in Österreich vorerst nicht geprüft. Sie werden auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben im Asylverfahren vertraulich behandelt und keinesfalls an die Behörden Ihres Heimatlandes weitergeleitet werden. Sie werden darüber informiert, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keine telefonischen Auskünfte zu Ihrem Verfahren erteilt werden. Sie haben die Möglichkeit, von Mo - Fr 7.30 Uhr - 15.30 Uhr während der Arbeitsstunden Akteneinsicht zu nehmen, sich schriftlich nach Ihrem Verfahren zu erkundigen oder über einen bevollmächtigten Vertreter Informationen einzuholen. Sie werden weiters darüber informiert, dass Sie jede Änderung der Zustelladresse unverzüglich dem Bundesasylamt bekannt zu geben haben. Weiters werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass Sie die Möglichkeit haben, einen Zustellbevollmächtigten bekannt zu geben.

Frage: Sind Sie in diesem Verfahren vertreten?

Antwort: Nein.

Frage: Sie wurden zu diesem Antrag auf int. Schutz bereits am 07.12.2012 durch die PI St. Georgen-EAST erstbefragt. Entsprechen die dabei von Ihnen gemachten Angaben der Wahrheit bzw. möchten Sie dazu noch Korrekturen oder Ergänzungen anführen?

Antwort: Ja, ich habe dort die Wahrheit gesagt. Korrekturen oder Ergänzungen habe ich dazu auch keine mehr.

Frage: Haben Sie in Österreich, im Bereich der EU, in Norwegen oder in Island Verwandte, zu denen ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis bzw. eine besonders enge Beziehung besteht?

Antwort: Nein. Ich habe aber Verwandte in Russland.

Frage: Gibt es noch andere Personen hier in Österreich, von denen Sie abhängig wären oder zu denen ein besonders enges Verhältnis besteht?

Antwort: Nein.

Frage: Verfügen Sie über Dokumente, die Ihre Identität bestätigen?

Antwort: Ich habe meinen Führerschein hier bei der Polizei bereits abgegeben. In Armenien habe ich noch eine Heiratsurkunde und meine Geburtsurkunde.

Frage: Haben Sie einen Reisepass?

Antwort: Nein. Der Fahrer, der mich jetzt hierher nach XXXX gebracht hat, hat mir meinen Reisepass abgenommen.

Frage: Wann haben Sie diesen Reisepass bekommen?

Antwort: Ich bekam den Reisepass nach meiner Rückkehr von Österreich aus nach Armenien von der Passbehörde in XXXX. Ich hatte Beziehungen zum Passamt und so habe ich diesen Reisepass bekommen.

Frage: Haben Sie jemals ein Visum für ein EU-Land beantragt?

Antwort: Nein.

Frage: Verfügen Sie noch über andere Dokumente oder Bescheinigungsmittel?

Antwort: Nein. Ich habe in Armenien auch noch meine Friseurdiplome. Andere Dokumente habe ich ansonsten dort nicht.

Frage: Sind Sie vorbestraft?

Antwort: Nein, ich bin weder in meinem Herkunftsstaat noch sonst in einem anderen Staat vorbestraft.

Frage: Sie stellten bereits unter der AIS-Zahl: XXXX in Österreich einen Antrag auf int. Schutz. Dieser Antrag wurde im Oktober 2010 bereits rechtskräftig abgewiesen. Zu diesem Antrag wurden Sie auch mehrmals einvernommen. Können Sie sich noch an diese Einvernahmen erinnern?

Antwort: Ich kann mich zwar nicht an jedes Detail erinnern, was ich damals gesagt habe. Ich habe damals aber meine Probleme geschildert.

Frage: Stimmen die damals von Ihnen gemachten Angaben und gelten diese Angaben auch für den gegenständlichen Antrag auf int. Schutz?

Antwort: Ja, ich sagte damals die Wahrheit. Die Gründe, welche ich damals gesagt habe, gelten in diesem Sinne eigentlich nicht mehr, weil ich jetzt mit anderen Personen Probleme habe. Mein Problem, welches ich jetzt habe, ist aber in gewisser Weise mit dem damaligen Problem verbunden.

Frage: Sie reisten am 15.02.2011 unter Gewährung von Rückkehrhilfe von Österreich aus nach Armenien zurück. Wo haben Sie sich von Februar 2011 bis jetzt immer aufgehalten?

Antwort: Bis April 2011 habe ich bei meinem Vater im XXXX gewohnt. Von Mai bis August 2011 habe ich zusammen mit meiner Familie in XXXX eine Wohnung gemietet. Dann gab es zwischen mir und meiner Frau Probleme. Meine Frau hat dann meine Tochter genommen und ging zu ihren Eltern. Meine Frau trennte sich von mir. Ich ging dann wieder zu meinem Vater nach XXXX. Von August 2011 bis 02.10.2011 war ich bei ihm. Am 02.10.2011 wurde ich von den Leuten von XXXX mitgenommen. Sie haben mich geschlagen. Anschließend gelang mir die Flucht. Von 03.10.2011 bis 01.04.2012 war ich bei einem Freund in XXXX. Das liegt in der Nähe von XXXX. Dann kam der Vater meines Freundes von Russland nach Armenien. Als er wieder nach Russland fuhr, nahm er mich nach XXXX mit. Dort hielt ich mich dann bis 04.12.2012 auf.

Frage: Wie kamen Sie nach Österreich?

Antwort: Am 04.12.2012 fuhr ich mit einem Auto von XXXX weg. Das Fahrzeug hatte getönte Scheiben und ich hatte auch Medikamente eingenommen. Ich habe während der Fahrt somit nichts gesehen. Am 06.12.2012 kam ich dann in Österreich an.

Frage: Wie viel haben Sie für die Reise bezahlt?

Antwort: Ich persönlich habe nichts bezahlt. Ich habe in diesen acht Monaten dem Vater meines Freundes geholfen bzw. bei ihm gearbeitet. Er hat sich dann so bei mir revanchiert.

Frage: Warum haben Sie nunmehr Ihren Herkunftsstaat verlassen?

Antwort: Die Anhänger von XXXX verlangten von mir, dass ich die Bevölkerung zwingen, egal in welcher Art und Weise, also mit Geld oder mit Gewalt, die Partei von XXXX zu wählen. Es gibt im Internet eine Seite von XXXX. Auf der ist zu sehen, wie sie einen Esel dort erschießen. Dann haben sie diesen Esel dem Löwen zum Fraß vorgeworfen. Sie sagten, wenn ich nicht mit ihnen zusammenarbeiten würde, dann würde es mir genauso ergehen, wie dem Esel.

Frage: Gibt es noch weitere Gründe für diesen Antrag auf int. Schutz?

Antwort: Als mein Vater dann eine Anzeige erstatten wollte, hat die Behörde nichts gemacht, als der Name XXXX gefallen ist. Sie sagten, dass sie nichts unternehmen würden und er wieder nach Hause gehen sollte.

Frage: Nochmals: Gibt es noch weitere Gründe für diesen Antrag auf int. Schutz?

Antwort: Nein.

Frage: Wann waren die von Ihnen soeben geschilderten Vorfälle?

Antwort: Sie sind immer wieder zu meinem Vater gekommen und haben nach mir gesucht. Bis sie mich dann am 02.10.2011 mitnahmen und schlugen. Anschließend gelang mir die Flucht von dort. Ab dem Zeitpunkt war ich dann untergetaucht.

Frage: Wo wurden Sie festgehalten?

Antwort: Das war im Dorf XXXX. Dort haben sie eine Landwirtschaft gehabt. Dort wurde ich hingebracht.

Frage: Warum waren gerade Sie für diese Personen so interessant, dass diese immer wieder gekommen wären und Sie gesucht bzw. sogar mitgenommen hätten?

Antwort: Es waren Freunde des Vaters der verstorbenen Personen, wegen der ich damals im Jahr 2010 nach Österreich gekommen bin. Auf diese Art und Weise wollten sie Rache an mir nehmen.

Frage: Wo hat Ihr Vater die Anzeige eingebracht?

Antwort: So weit ich weiß, ging er zur Staatsanwaltschaft in XXXX. Das war in der Zeit, als ich mir dann selbst eine Wohnung gemietet habe. Das war also irgendwann im Mai bis August 2011.

Frage: Woher wissen Sie, dass die Behörden nichts gemacht haben?

Antwort: Mein Freund in XXXX hat mir davon erzählt, dass mein Vater eine Anzeige hätte erstatten wollen und dass niemand seine Anzeige entgegengenommen hätte.

Frage: Hatten Sie in Ihrem Herkunftsstaat nunmehr Probleme mit der Polizei, dem Militär oder den staatlichen Organen?

Antwort: 3x Nein. Ich hatte nur die Probleme, welche ich jetzt erzählt habe.

Frage: Hatten Sie wegen Ihrer Religion oder wegen Ihrer Volksgruppenzugehörigkeit in Ihrem Herkunftsstaat nunmehr Probleme?

Antwort: 2 x Nein.

Frage: Waren Sie jemals politisch tätig?

Antwort: Nein. Sie hätten mich aber zwingen wollen, dass ich für diese Partei Stimmen gewinne.

Frage: Für welche Partei hätten Sie werben sollen?

Antwort: Für die Partei XXXX (Anm. phon.).

Frage: Für welche Wahlen hätten Sie werben sollen?

Antwort: 2013 gibt es Präsidentschaftswahlen und für diese Wahlen hätte ich Stimmen gewinnen sollen.

Frage: Hatten Sie in Ihrem Herkunftsstaat aufgrund Verfolgung durch Dritte Probleme?

Antwort: Nein, außer den geschilderten Problemen nicht.

Frage: Warum haben Sie nicht in einem anderen Teil Ihres Herkunftsstaates Schutz vor Verfolgung gesucht?

Antwort: XXXX ist einer der mächtigsten Personen in Armenien. Er hat überall seine Leute. Er hätte mich überall gefunden.

Frage: Was würde mit Ihnen passieren, wenn Sie jetzt in Ihren Herkunftsstaat zurückkehren müssten?

Antwort: Ich werde dort den Löwen zum Fraß vorgeworfen.

Frage: Haben Sie sämtliche Gründe, die Sie veranlasst haben, gegenständlichen Antrag auf int. Schutz zu stellen, vollständig geschildert?

Antwort: Ja, andere Gründe habe ich auch nicht.

Frage: Wurde Ihnen ausreichend Zeit eingeräumt, Ihre Angaben vollständig und so ausführlich wie Sie es wollten zu machen?

Antwort: Ja.

Frage: Wollen Sie noch etwas angeben, was Ihnen besonders wichtig erscheint?

Antwort: Nein, ich habe bereits alles gesagt.

Frage: Sind Sie damit einverstanden, wenn Ihre Angaben in Ihrem Herkunftsstaat durch einen Vertrauensanwalt und/oder Sachverständigen überprüft werden?

Antwort: Ja, ich stimme einer Recherche in meinem Herkunftsstaat zu. (Anm.: Die schriftliche Zustimmungserklärung wird vom ASst. unterzeichnet und zum Akt genommen.) Ihnen wird nun mitgeteilt, dass Ihr Antrag auf int. Schutz zum weiteren Verfahren zugelassen wird. Das Verfahren wird in einer Außenstelle des Bundesasylamtes weitergeführt werden, diesbezüglich werden Sie eine schriftliche Ladung erhalten. Weiters wird Ihnen zur Kenntnis gebracht, dass Sie einer Betreuungseinrichtung zugewiesen werden können. Diese ist gleichzeitig die Abgabestelle, an der Sie behördliche Schriftstücke zugestellt erhalten. Jede Änderung der Abgabestelle müssen Sie sofort dem Bundesasylamt mitteilen. In diesem Zusammenhang werden Sie gebeten die Betreuungsstelle nicht für längere Zeit zu verlassen, um eine geregelte Quartierneuzuweisung zu gewährleisten.

Nach erfolgter Rückübersetzung:

Frage: Haben Sie den Dolmetscher während der gesamten Befragung einwandfrei verstanden?

Antwort: Ja.

Frage: Hat Ihnen der Dolmetscher alles rückübersetzt?

Antwort: Ja.

Frage: Möchten Sie eine Ablichtung der Niederschrift?

Antwort: Ja. Die Niederschrift wurde mir rückübersetzt. Der Inhalt ist richtig und ich bestätige dies mit meiner Unterschrift. Ich bestätige auch mit meiner Unterschrift, dass ich eine Kopie der Niederschrift erhalten habe. Ich bestätige auch mit meiner Unterschrift, dass ich die Bestätigung zur Ausstellung der Karte gem. § 51 AsylG erhalten habe. Ende der Niederschrift: 10:30 Uhr.

...

Nach Zulassung des Verfahrens wurde sie im Bundesasylamt - Außenstelle Innsbruck am 19.04.2013 im Beisein eines von der erkennenden Behörde bestellten und beeideten Dolmetschers in der Sprache Armenisch von dem zur Entscheidung berufenen Organ des Bundesasylamtes einvernommen. Es folgen die entscheidungsrelevanten Auszüge aus dieser Einvernahme:

...

Erklärung: Bei meiner Person handelt es sich um den Einvernehmenden und führe ich das Interview bzw. stelle ich Ihnen Fragen, die Sie aufgefordert sind, wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei der Person zu meiner linken Seite handelt es sich um den Dolmetscher und fungiert dieser lediglich als Sprachvermittler zwischen uns beiden. Dieser hat weder Einfluss auf die Fragen, noch auf das Verfahren selbst.

F: Haben Sie das verstanden?

A: Ja.

Erklärung: Sie wurden heute zum Bundesasylamt geladen und werden ergänzend zu Ihrem bisherigen Vorbringen zu Ihrem Asylverfahren befragt. Wenn Sie während der Befragung eine Pause machen möchten, bitte sagen Sie es.

Anmerkung: Dem Antragsteller wird Wasser zum Trinken angeboten.

Behrung: Es ist unumgänglich, dass Sie die Wahrheit sagen, nichts verschweigen und alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte selbständig und über Nachfrage wahrheitsgemäß darlegen. Auf die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage und der damit verbundenen allenfalls für Sie nachteilig verlaufenden Glaubwürdigkeitsprüfung wurden Sie bereits und werden Sie auch heute erneut ausdrücklich hingewiesen. Ebenso wurden Sie bereits und werden Sie heute erneut auf Ihre Mitwirkungspflichten gem. § 15 AsylG 2005 und auf die Folgen einer allfälligen Verletzung der Mitwirkungspflichten hingewiesen. Falsche Angaben Ihre Identität bzw. Nationalität betreffend können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Täuschungen über die Identität, die Nationalität oder über die Echtheit von Dokumenten können zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führen. Über die Rechtsfolgen und der im allgemeinen nicht möglichen Einbringung neuer Tatsachen in dem Fall, dass Ihrem Ersuchen um Gewährung von internationalem Schutz vom Bundesasylamt nicht nachgekommen wird (Neuerungsverbot), wurden Sie bereits im Zuge der Ersteinvernahme und werden Sie hiermit ebenfalls erneut hingewiesen. Sie werden weiters darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben im Asylverfahren vertraulich behandelt und nicht an die Behörden Ihres Heimatlandes weitergeleitet werden. Sie werden auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechtsberatung (VEREIN MENSCHENRECHTE ÖSTERREICH) aufmerksam gemacht.

F: Verstehen Sie das?

A: Ich habe die Erklärungen und die Aufforderung zur Wahrheit verstanden.

F: Wie ist die Verständigung mit dem hier anwesenden Dolmetscher?

A: Mit dem Dolmetscher kann ich mich einwandfrei verständigen. Sprachliche Probleme oder Verständigungsschwierigkeiten liegen keine vor.

F: Gibt es für Sie gegen den hier anwesenden Dolmetscher irgendwelche Einwände?

A: Nein, ich habe keine Einwände.

Erklärung: Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie im Fall von Verständigungs-schwierigkeiten jederzeit rückfragen können.

Herr Tovmasov wird mit mündlichem Bescheid gemäß § 52 Abs. 4 AVG in diesem Verfahren als Dolmetscher bestellt und beeidete. Über die damit verbundenen Pflichten wurde er manudiziert.

F: Haben Sie einen Vertreter für Ihr Asylverfahren?

A: Ja, ich werde vom Diakonie Flüchtlingsdienst vertreten.

Anmerkung: Zur gegenständlichen Einvernahme ist bislang kein Vertreter erschienen, die Einvernahme wird daher ohne Vertreter durchgeführt.

F: Wie geht es Ihnen. Sind Sie psychisch und physisch in der Lage, Angaben zu Ihrem Asylverfahren zu machen?

A: Ja, ich bin dazu in der Lage.

F: Haben Sie irgendwelche Krankheiten und wenn ja, welche?

A: Ich leide an Herzbeschwerden, ich habe Probleme mit der Herzklappe, ich habe auch schon einen Termin bei der Klinik XXXX, Innere Medizin III, erhalten. Ich muss auch am Herzen operiert werden, einen Operationstermin gibt es noch nicht, diesen muss ich erst mit meinem Hausarzt XXXX in XXXX vereinbaren. Ich nehme derzeit auch das Medikament Concor ein. Auch habe ich Schmerzen im Rückenbereich, deshalb habe ich auch schon einige Male physiotherapeutische Behandlungen gemacht. Ich habe jetzt aber immer noch Schmerzen, ich stehe derzeit immer noch bei XXXX in Behandlung.

F: Seit wann haben Sie an diesen Beschwerden?

A: Die Herzbeschwerden habe ich seit dem Jahre 2007, die Schmerzen am Rücken habe ich seit den Ereignissen im Herbst 2011. Wegen der Herzbeschwerden war ich auch schon in der Heimat in Behandlung, dort erhielt ich auch Medikamente, die haben mir aber nicht geholfen. Wegen der Rückenprobleme stand ich aber noch nicht in Behandlung.

F: Im ersten Asylverfahren gaben Sie an, dass Sie wegen der Herzbeschwerden eine Operation hätten machen sollen, Sie hätten diese dann aber aus Angst nicht machen lassen. Was sagen Sie dazu?

A: Ich war damals mit der Familie da. Ich hatte damals aber Angst, dass bei der OP etwas schief gehen könnte. Jetzt empfinde ich aber, dass eine solche OP notwendig ist.

Aufforderung: Sie werden aufgefordert, im Fall eines Arztbesuches von Ihnen hier in Österreich, unaufgefordert, unverzüglich nach einer Behandlung dem BAA einen Kurzbericht bzw. Attest über die Behandlung oder weiters sonstige zweckdienliche, medizinische Auskunft gebende Schreiben vorzulegen.

Sie werden weiters aufgefordert, dem BAA binnen zwei Wochen ärztliche Unterlagen in Vorlage zu bringen, aus denen die genaue Diagnose sowie die Erforderlichkeit dieser OP hervorgehen.

F: Haben Sie das verstanden?

A: Ja.

F: Haben Sie noch irgendwelche Urkunden oder Dokumente, die für Ihr Verfahren von Bedeutung sein könnten, vorzulegen?

A: Ja.

Anmerkung: Der AW bringt folgende Urkunden in Vorlage, die in Kopie zum Akt genommen werden:

Schreiben XXXX

Terminkarte XXXX

Teilnahmebestätigung XXXX betreffend Deutschkursbesuch

Feststellung: Sie wurden bereits am 07.12.2012 in der Polizeiinspektion St. Georgen i.A. EASt einer Erstbefragung unterzogen und am 14.12.2012 in der Erstaufnahmestelle West zu Ihrem Asylantrag einvernommen. Können Sie sich an Ihre damaligen Angaben erinnern?

A: Ja, ich kann mich daran noch erinnern.

F: Waren Ihre damals bei der Polizei und der Erstaufnahmestelle gemachten Angaben vollständig und entsprechen diese der Wahrheit?

A: Meine damaligen Aussagen waren wahrheitsgemäß und auch vollständig.

Angaben zur Person und Lebensumständen:

F: Welchen Familienstand haben Sie aktuell?

A: Ich bin standesamtlich verheiratet, ich habe auch ein Kind.

Auf Nachfrage: Meine Frau hat mich mit dem Kind aufgrund der Ereignisse in der Heimat verlassen, um sich und das Kind nicht in Gefahr zu bringen. Wir sind aber immer noch verheiratet.

F: Wo genau halten sich Ihre Angehörigen jetzt auf?

A: So weit ich weiß ging meine Frau mit meiner Tochter zu Ihrer Mutter in XXXX, ob sie jetzt auch noch dort ist, weiß ich aber nicht. In der Heimat leben jetzt auch noch meine Eltern, nämlich im XXXX. Weiters leben meine zwei Brüder und meine Schwester in der Heimat.

F: Wovon leben Ihre Angehörigen zurzeit?

A: Meine Schwester ist Hausfrau, meine Brüder sind mit meinem Vater in der Landwirtschaft tätig, meine Mutter ist Hausfrau, was meine Ehefrau jetzt macht, weiß ich nicht.

F: Haben Sie Kontakt zu Ihren Angehörigen, wann fand der letzte Kontakt statt?

A: Nein, ich will auch aus Angst keinen Kontakt zu ihnen aufnehmen. Den letzten Kontakt hatte ich zuletzt im August 2011 mit meiner Frau, mit meinem Vater hatte ich letztmalig im September 2011 Kontakt, danach habe ich mich versteckt gehalten.

F: Wo haben Sie sich seit Ihrer Wiedereinreise in die Heimat im Februar 2011 überall aufgehalten?

A: Von Februar bis Mai 2011 hielt ich mich geheim im Haus des Vaters auf. Im Mai fanden dort einige Ereignisse statt, wir fanden dann eine Mietwohnung, von Mai bis August 2011 hielt ich mich dann mit meiner Frau und dem Kind dort auf. Als meine Frau dies alles nicht mehr aushielt, zog sie mit der Tochter zu ihrer Mutter, ich bin hierauf wieder zurück zu meinem Vater, bei dem ich mich bis zum 02.10.2011 aufhielt. An diesem Tag kamen diese Leute zu mir und nahmen mich mit. Vom 02.10. bis 03.10. haben sie mich geschlagen, am 03.10. bin ich geflohen. Danach begab ich mich zu meinem Freund in XXXX, dieser hat mich dann in seine Datscha im XXXX XXXX</nichtanonym><anonym>XXXX</anonym></person> gebracht und dort habe ich mich dann bis April 2012 versteckt. Der Vater meines Freundes, er ist Geschäftsmann in XXXX, nahm mich dann mit nach Moskau, dort blieb ich dann bis zu meiner Ausreise am 04.Dezember 2012. Am 06.12.2012 reiste ich dann in Österreich ein.

F: Über welche Länder sind Sie nach Österreich gekommen?

A: Das weiß ich nicht, der Vater meines Freundes hat die Reise organisiert, ich habe unterwegs schon Herzbeschwerden gehabt.

F: Mit welchem Transportmittel gelangten Sie nach Österreich?

A: Ich kam mit einem schwarzen PKW, Marke Ford nach Österreich.

F: Mit welchem Dokument sind Sie gereist?

A: Ich führte meinen armenischen Reisepass und den Führerschein bei mir. Den Reisepass hat mir der Schlepper nicht zurückgegeben.

F: Wann ließen Sie diesen Reisepass ausstellen, welche Gültigkeit hatte dieser?

A: Der Pass wurde im Februar 2011 ausgestellt, wie lange dieser gültig war, kann ich nicht sagen.

F: Wann genau haben Sie diesen Reisepass dem Schlepper übergeben?

A: Im November 2011 habe ich dem Schlepper in Russland den Pass gegeben, dann habe ich diesen nicht mehr zurückerhalten.

F: Gab es während der Reise nach Österreich irgendwelche Kontrollen oder Zwischenfälle?

A: Nein.

F: Haben Sie jemals ein Visum für einen EU-Staat beantragt oder ausgestellt erhalten?

A: Nein.

F: Wie haben Sie zuletzt Ihren Lebensunterhalt bestritten?

A: Ich hielt mich versteckt, ich konnte nicht arbeiten, mein Vater hat mein Leben finanziert.

F: Wie ist es Ihnen zuletzt wirtschaftlich gegangen?

A: Auch in Russland hat mich der Vater meines Freundes unterstützt, dafür habe ich für seine Arbeiter gekocht.

Angaben zum Fluchtweg:

F: Wann haben Sie sich entschlossen die Heimat zu verlassen?

A: Das war im April 2012, da kam der Vater meines Freundes. Bereits zuvor habe ich festgestellt, dass ich nicht in Armenien bleiben konnte, als der Vater kam, wurden meine Ausreisepläne dann konkret.

F: Wo haben Sie sich zu diesem Zeitpunkt aufgehalten bzw. gelebt?

A: Zu diesen Zeitpunkt lebte ich bei meinem Freund in XXXX.

F: Wie viel mussten Sie für die Reise bzw. die Schleppung bezahlen?

A: Das weiß ich nicht, der Vater meines Freundes hat alles organisiert, er ist auch für die Kosten aufgekommen.

F: Haben Sie mit Ausnahme Ihrer Antragstellung im Mai 2010 in Österreich in einem anderen Land schon einmal einen Asylantrag gestellt?

A: Nein.

F: Warum sind Sie ausgerechnet wieder nach Österreich gereist?

A: Ich war ja schon einmal da, daher war mir hier alles nicht mehr so fremd.

Angaben zum Fluchtgrund:

F: Was war der konkrete Grund, warum Sie nach Ihrer Rückkehr 2011 neuerlich die Heimat verlassen haben? Erzählen Sie bitte möglichst chronologisch über alle Ereignisse, die Sie zum Verlassen der Heimat veranlasst haben (freie Erzählung).

A: Als ich im Februar 2011 wieder in die Heimat kam, wurde ich von meinem Vater am Flughafen abgeholt. Nach ein paar Tagen sagte er zu mir, dass im Dorf auffällige fremde Autos aufgetaucht seien, wahrscheinlich hätten sie von meiner Rückkehr erfahren. Im März 2011 war ich mit meinen Eltern, meiner Frau, meiner Tochter und den Geschwistern zu Hause. Mein Vater betrat dann plötzlich das Haus, er sagte wir sollten uns verstecken. Wir versteckten uns im Keller des Hauses. Man konnte hören, dass 2 Personen ins Haus kamen, sie beschimpften meinen Vater, fragten nach mir und durchsuchten das Haus. Sie sagten auch, dass sie erfahren hätten, dass ich wieder in Armenien sei. Die Leute kamen dann immer regelmäßig ins Dorf, ein paar Mal die Woche, sie standen auch oft stundenlang vor dem Haus. Ca. 10 Tage nach dem ersten Vorfall kamen sie nochmals ins Haus, wir flohen dabei durch das Fenster und den Garten. Sie haben dabei auch meinen behinderten Bruder, der im Rollstuhl sitzt, misshandelt und nach mir befragt. Bis Mai kamen sie regelmäßig zum Haus meiner Eltern, sie haben dabei auch mehrmals meine Eltern und meiner Geschwister misshandelt. Da ich mich dort nicht ewig verstecken konnte, bin ich dann mit meiner Frau und der Tochter weggezogen. Während wir in der Mietwohnung wohnten, hat sich mein Vater bei der Staatsanwaltschaft in XXXX beschwert. Er wollte dort eine Anzeige erstatten, als sie dort hörten, um wen es gehe, haben sie ihn wieder weggeschickt. Mein Vater besuchte uns immer wieder, er sagte, dass er verschiedene staatliche Organisationen aufgesucht hätte, niemand hätte ihm aber wegen der involvierten Personen geholfen. Wir waren 3 Monate in dieser Wohnung und sind nicht auf die Straße gegangen. Deshalb ist meine Frau dann auch mit der Tochter weggezogen. Ich kehrte dann wieder zurück ins Haus meines Vaters, ich war am Ende, ich konnte nicht mehr in der Wohnung bleiben. Die Männer haben dann aber immer noch nach mir gesucht und ich hatte panische Angst um mein Leben und das meiner Angehörigen. Am 02.10.2011 kamen die Männer auf einmal ins Haus und erwischten mich. Ich hatte gerade meinen behinderten Bruder gewickelt. Sie schnappten mich und zerrten mich hinaus. Mein Vater hat dies mitbekommen, einer der Männer hat hierauf eine Faustfeuerwaffe gezogen und hat meinen Vater mit dem Umbringen bedroht. Sie zerrten mich in ein Auto und brachten mich ins Dorf XXXX in einen Garten, das war deren Treffpunkt. Mein Vater hat den Männern auch nachgeschrien, dass er sie anzeigen werde. Sie haben mich dort geschlagen und haben mich gefragt, warum ich geflohen sei, ich hätte einen Mord begangen. Ich habe immer wieder meine Unschuld beteuert. Dann kam ihr Chef, packte mich am Hals und sagte, dass ich den Sohn seines Freundes umgebracht und meinen Bruder vergiftet hätte. Sie haben mich dann wieder geschlagen, sie traten mir mit einem Schuh ins Auge, sie dämpften ein glühendes Eisen am rechten Oberarm aus. Dabei habe ich mein Bewusstsein verloren, als ich wieder zu mir kam, forderten sie mich auf, dass ich dem Vater des Ermordeten den Mord eingestehen müsse. Das habe ich aber nicht getan. Sie hielten im Garten in einem Gehege Löwen und sie drohten mir, dass sie mich diesen zum Fraß vorwerfen würden. Auch im Internet gibt es solche Aufnahmen von den Löwen. Der Chef, das war der Chef der XXXX von XXXX, das ist der XXXX Mann in Armenien und sehr einflussreich, kam dann nochmals und sagte, dass sie mich lassen sollten, sie würden mich noch benötigen. Er sagte, dass ich für die kommenden Präsidentenwahlen noch nützlich sein könnte. Sie sperrten mich dann in ein Zimmer, es kam ein Wächter, er erhielt daraufhin am Handy einen Anruf, der Mann ging aus dem Zimmer und ließ außen den Schlüssel stecken und verspernte auch nicht die Tür. Der Mann ging in der Folge weg, das sah ich durch ein kleines Fenster. Ich habe daraufhin das Zimmer und das Haus verlassen und habe über einen Baum das Anwesen verlassen. Das war alles in der Nacht, das Anwesen liegt ca. 15 km von XXXX entfernt. Ich bin die ganze Nacht zu Fuß dorthin gegangen, ich ging zu meinem Freund XXXX, dieser brachte mich dann zu seiner Datscha in XXXX. Dort habe ich mich versteckt, der Vater von XXXX, er heißt XXXX, hat mich dann später nach Moskau mitgenommen. (Ende der freien Erzählung).

F: Haben Sie zum Fluchtgrund sonst noch etwas zu sagen?

A: Nein, das ist alles.

F: Welche Männer waren das, die das Haus Ihres Vaters im März 2011 erstmals aufsuchten?

A: Das waren die Leibwächter von XXXX.

F: Wie viele Männer kamen damals?

A: Zwei kamen ins Haus, einer saß im Auto davor.

F: Sie haben gesagt, diese Männer hätten das Haus durchsucht, haben diese Männer nicht im Keller nachgeschaut?

A: In den Keller kommt man durch eine Falltür und auf diese liegt ein Teppich, sie haben die Tür nicht entdeckt.

F: Wie kann es sein, dass Ihnen dann das nächste Mal die Flucht durch das Fenster gelang, die Männer haben doch sicher das Haus umstellt bzw. unter Beobachtung gehalten, das waren ja Leibwächter und müssten mit einer Flucht gerechnet haben?

A: Sie waren nicht ganz sicher, ob wir dort sind, sie wollten von meinen Eltern erfahren, wo ich bin.

F: Wie viele Personen kamen beim zweiten Mal?

A: Es kamen wieder drei Personen, einer blieb draußen vor dem Haus.

F: Ihre Angehörigen haben die niemals Ihren Aufenthaltsort verraten?

A: Sie haben meine Familie immer nach mir gefragt.

F: WH - Haben Ihre Angehörigen Sie nicht verraten?

A: Nein, das wäre mein Todesurteil gewesen.

F: Sogar Ihr behinderter Bruder ist von diesen Leuten misshandelt worden, keiner hat trotzdem keine Auskunft über Sie erteilt?

A: Mein Bruder ist auch geistlich behindert, er kann mich auch nicht einmal erkennen.

F: Aber Ihre anderen Angehörigen haben doch sicher diese Misshandlungen auch mitbekommen, haben diese nicht eingegriffen oder gesagt wo Sie sich aufhalten?

A: Ja, meine Angehörigen waren auch zugegen, aber sie haben trotzdem nichts gesagt.

F: Wurden Ihre Angehörigen von diesen Männern auch verletzt?

A: Sie erlitten schon Prellungen, schwere Verletzungen aber nicht. Einmal haben sie meinen Vater ziemlich hart ins Gesicht geschlagen.

F: Sie sind dann in diese Mietwohnung gezogen und später wieder zurück ins Haus des Vaters. Wieso sind Sie wieder zu Ihrem Vater zurückgekehrt, wo doch anzunehmen gewesen wäre, dass Sie dort wieder gesucht werden?

A: Mein Vater hat das vorgeschlagen, er meinte es sei besser, wenn ich mich bei ihm im Keller verstecke, wo er auf mich aufpassen könne.

F: Haben diese Männer herausgefunden, dass Sie sich in dieser Zeit in der Mietwohnung aufgehalten haben?

A: Nein, sonst hätten sie mich sicher dort aufgesucht.

F: Welche Verletzungen haben Sie bei diesem Vorfall am 02. und 03.10. erlitten?

A: Ich hatte starke schmerzhaft Prellungen im Rückenbereich, mein rechter Oberarm im Bereich der Schulter hatte ich Brandverletzungen, mein linkes Auge war stark geschwollen, ich konnte es nicht öffnen, sie haben mir auch in die Nieren und in die Brust geschlagen und getreten.

F: Haben Sie deshalb einen Arzt aufgesucht?

A: Ich konnte keinen Arzt aufsuchen, mein Freund hat eine verwandte Krankenschwester ist, in der Datscha hat sie mich behandelt.

F: Vor der Polizei gaben Sie an, man hätte Sie am rechten Oberarm und am rechten Unterarm mit einem heißen Eisen verbrannt, heute sagten Sie, man hätte Sie nur am rechten Oberarm damit verbrannt, was sagen Sie dazu?

A: Auch am linken Unterarm hat mich das heiße Eisen erwischt, weil ich mich dabei zur Wehr gesetzt habe, dabei hat das heiße Eisen meinen linken Unterarm gestreift.

F: Können Sie dieses Eisen beschreiben?

A: Das war eine dünne Eisenstange, dünner als ein Kugelschreiber, diese haben sie mit einem Herd zum Glühen gebracht.

F: Welche Forderungen haben diese Männer dann an Sie betreffend der bevorstehenden Präsidentschaftswahlen gestellt?

A: Sie sagten nichts Konkretes, wie sie mich benötigen könnten. Sie sprachen davon, dass ich für Geldlieferungen und gefälschte Wahlzettel benutzt werden könnte. Das haben sie aber nur untereinander abgesprochen.

F: Vor der Polizei sprachen Sie aber sehr wohl von konkreten

Forderungen dieser Leute an Sie. Anmerkung: Dem AW werden seine diesbezüglichen Aussagen vor der Polizei (Seite 4 oben) übersetzt.

A: Sie haben nichts Konkretes gesagt, keine bestimmten Personen genannt, sie haben nur gesagt, dass man mich in dieser Funktion gebrauchen könnte.

F: Können Sie das Zimmer beschreiben, in dem man Sie dort festgehalten hat?

A: Das war ein leeres Zimmer, im Eck stand ein Tisch und ein Stuhl, sonst gab es dort nichts.

F: Sind Ihre Verfolger nach dem Vorfall am 02.10.2011 nochmals an Ihre Angehörigen herangetreten?

A: Ja, während ich in der Datscha war, suchten sie das Elternhaus auf, meine Freunde haben meinen Vater gesagt, dass er mich keinesfalls in der Datscha besuchen solle, sonst könnten sie mich dort finden.

F: Welche staatlichen Behörde oder Organisationen hat Ihr Vater wegen dieser Probleme aufgesucht?

A: Er war bei der Staatsanwaltschaft in XXXX, auch hat man meinem Vater empfohlen, armenische staatliche Menschenrechtsorganisationen aufzusuchen. Er hat dann diese Organisationen aufgesucht, aber auch dort haben sie ihm Hilfe abgelehnt.

F: Gibt es in Armenien keine unabhängigen Hilfeorganisationen?

A: Das weiß ich nicht, mein Vater sagte mir nur, dass er Menschenrechtsorganisationen und die Staatsanwaltschaft aufgesucht hätte.

F: Vor der Polizei gaben Sie an, nicht Ihr Vater sondern vielmehr Ihr Freund hätte Ihnen von dem Besuch der Staatsanwaltschaft erzählt?

A: Ich habe von meinem Vater erfahren, dass er bei der Staatsanwaltschaft war, nur von meinem Freund habe ich erfahren, dass mein Vater bei diversen anderen Organisationen war. Wie ich bei der Datscha war, hatte ich keinen direkten Kontakt mit meinem Vater, das hat mir deshalb mein Freund mitgeteilt.

F: Wann hat Ihr Vater die Staatsanwaltschaft aufgesucht?

A: Als ich in der Mietwohnung wohnte, hat er mir darüber erzählt, das war damals in dieser Zeit.

F: Werden Sie wegen der Vorwürfe, dass Sie für den Tod bzw. die Vergiftung verantwortlich sein sollen, gesucht oder hat es deshalb gerichtliche Ermittlungen oder ein Strafverfahren gegeben?

A: Ja, der Vater des Ermordeten ist Polizeibeamter, dieser hat selbst ermittelt.

F: Werden Sie deshalb von den staatlichen Behörden gesucht?

A: Das weiß ich nicht, wenn man mich von staatlicher Seite suchen würde, hätte man mich bei der Rückkehr sofort verhaftet, das ist aber nicht geschehen.

F: Sie wissen also nichts von einem Strafverfahren oder gerichtlichen Ermittlungen gegen Sie?

A: Nein.

V: Im Akt liegt ein Bericht auf, wonach Sie am 23.11.2012, also mehrere Tage vor Ihrer Antragstellung, in Österreich einer polizeilichen Kontrolle unterzogen wurden. Sie gaben zuvor an, Sie seien erst am 04.12.2012 in Russland abgereist und am 06.12.2012 in Österreich angekommen, was sagen Sie dazu?

A: Nein, am 23.11.2011 wurde ich nicht kontrolliert.

F: Wo waren Sie am 23.11.2011?

A: Ich war in Russland.

F: Wie kann es dann sein, dass Sie an diesem Tag in Österreich kontrolliert werden?

A: Nein, ich war an diesem Tag nicht hier in Österreich, ich war am 23.11.2011 in Russland.

F: Wann haben Sie Ihren Reisepass dem Schlepper übergeben?

A: Ende Oktober.

F: Wann genau?

A: Das kann ich nicht sagen.

F: Wie lange vor der Ausreise haben Sie den Pass dem Schlepper übergeben?

A: Ich bin am 04.12. ausgereist, ca. ein Monat und ein paar Tage vor der Ausreise habe ich den Pass dem Schlepper übergeben.

F: Wann haben Sie den Pass das letzte Mal gesehen?

A: Am Tag der Ausfolgung im Oktober.

Anmerkung: Der AW wird nochmals auf die Wahrheitspflicht und auf die strafrechtlichen Folgen einer Falschaussage aufmerksam gemacht.

F: Bleiben Sie bei Ihren Angaben?

A: Ja.

Anmerkung: 10.30 Uhr - es wird eine kurze Pause eingelegt.

Fortsetzung der Einvernahme: 10.35 Uhr.

F: Sie werden nochmals auf das Neuerungsverbot im Beschwerdeverfahren aufmerksam gemacht. Ich frage Sie daher jetzt nochmals, ob Sie noch etwas Asylrelevantes angeben möchten oder etwas vorbringen möchten, was Ihnen wichtig erscheint, ich jedoch nicht gefragt habe?

A: Nein, ich habe alles dazu angegeben.

F: Sind Sie in Ihrer Heimat oder in einem anderen Land vorbestraft?

A: Nein.

F: Werden Sie in der Heimat von der Polizei, einer Staatsanwaltschaft, einem Gericht oder einer sonstigen Behörde gesucht?

A: Nein, ich glaube nicht.

F: Wurden Sie in Ihrer Heimat jemals von der Polizei angehalten, festgenommen oder verhaftet?

A: Ja, der Vater des Ermordeten hat mich damals verhaftet, das habe ich schon im Erstverfahren angegeben.

F: Hatten Sie in Ihrer Heimat Probleme mit den Behörden?

A: Nein.

F: Waren Sie in Ihrer Heimat jemals Mitglied einer politischen Gruppierung oder Partei?

A: Nein.

F: Wurden Sie in Ihrer Heimat von staatlicher Seite jemals wegen Ihrer Rasse verfolgt?

A: Nein.

F: Wurden Sie in Ihrer Heimat von staatlicher Seite jemals wegen Ihrer Religion verfolgt?

A: Nein.

F: Wurden Sie in Ihrer Heimat von staatlicher Seite jemals wegen Ihrer politischen Gesinnung verfolgt?

A: Nein.

F: Wurden Sie in Ihrer Heimat von staatlicher Seite jemals wegen Ihrer Nationalität oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt?

A: Nein.

F: Gab es jemals bis zu den besagten Vorfällen auf Sie irgendwelche Übergriffe oder ist an Sie persönlich jemals irgendwer herangetreten?

A: Nein.

F: Was hätten Sie im Falle einer eventuellen Rückkehr in Ihre Heimat konkret zu befürchten?

A: Ich habe Angst um mein Leben, ich werde von diesen Leuten umgebracht.

F: Warum sind nicht auch Ihre übrigen Angehörigen aus der Heimat ausgereist, diese wurden ja auch wiederholte Male wegen Ihnen bedroht?

A: Sie haben mich gesucht, sie wollten mich.

F: Trotzdem hat man aber wiederholt Ihre Angehörigen misshandelt?

A: Sie wollten mich finden, ich glaube sie wissen, dass ich jetzt außer Landes bin.

F: Warum sind Sie nicht in eine andere Stadt oder in einen anderen Landesteil gezogen?

A: Die Leute, die mich verfolgen, gehören zum reichsten und mächtigsten Clan in Armenien, sie hätten mich überall finden können.

F: Wissen Sie über die aktuelle politische Lage und über die Sicherheitslage in Armenien Bescheid?

A: Ja, aber nicht so genau.

Belehrung: Ihnen werden die Länderinformationen des Bundesasylamtes zur Lage in Armenien zur Einsichtnahme vorgelegt und diese werden Ihnen erläutert. Wenn Sie ein bestimmter Teil der Informationen besonders interessiert wird Ihnen dieser vom Dolmetscher zur Kenntnis gebracht. Im Anschluss daran haben Sie die Möglichkeit im Rahmen des Parteienghört daz Ihre Stellungnahme abzugeben. Sie können aber auch auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichten oder Ihnen werden die Länderinformationen ausgefolgt und Sie haben dann die Möglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

F: Haben Sie die Belehrung verstanden?

A: Ja, ich habe das verstanden.

F: Was möchten Sie?

A: Ich will die Länderinformationen ausgefolgt erhalten und behalte mir das Recht vor eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Anmerkung: Dem AW bzw. dem Vertreter werden die Länderinformationen ausgefolgt und eine Frist zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme von zwei Wochen (bis spätestens 03.05.2013) eingeräumt.

Angaben zum Privat- und Familienleben:

F: Wann sind Sie nach Österreich eingereist, seit wann sind Sie in Österreich aufhältig?

A: Am 06.12.2012.

F: Hatten Sie in Österreich jemals einen gültigen Aufenthaltstitel zur Begründung eines legalen Aufenthaltes?

A: Nein.

F: Von welchen finanziellen Mitteln leben Sie hier in Österreich und wie sieht Ihr Alltag in Österreich aus?

A: Ich lebe in einer Flüchtlingsunterkunft und bin in der Grundversorgung. Ich bin mittellos und bin auf die Unterstützung durch den Staat angewiesen. Ich besuche einen Deutschkurs und verschiedene Ärzte.

F: Haben Sie in Österreich einen Deutschkurs besucht?

A: Ich habe einen Deutschkurs absolviert, jetzt besuche jetzt wieder einmal wöchentlich einen Deutschkurs.

F: Sind Sie in Österreich Mitglied in einem Verein oder in einer Organisation?

A: Nein.

F: Sind Sie seit Ihrer Einreise nach Österreich einer legalen Beschäftigung nachgegangen?

A: Nein.

F: Haben Sie nahe Verwandte oder Familienangehörige in Österreich?

A: Nein.

F: Haben Sie irgendwelche nahen Bindungen zu Österreich?

A: Nein.

F: Haben Sie Angehörige oder sonstige Verwandte oder sonstige Personen in Österreich zu denen ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis bzw. eine besonders enge Beziehung besteht?

A: Nein.

F: Haben Sie Freunde oder Bekannte, die Sie bereits aus Ihrem Heimatland her kennen, in Österreich?

A: Nein.

F: Haben Sie in Österreich eine Schule oder Ausbildung absolviert?

A: Nein.

F: Die Befragung wird hiermit beendet. Wollen Sie zu Ihrem Asylverfahren sonst noch etwas vorbringen, was Ihnen von Bedeutung erscheint?

A: Nein, ich habe alles gesagt.

Erklärung: Ihnen wird die mit Ihnen aufgenommene Niederschrift vom/von der Dolmetscher/in rückübersetzt. Sie können im Anschluss daran Korrekturen oder Ergänzungen machen oder Rückfragen stellen, wenn Ihnen etwas nicht klar und verständlich erscheint. Mit Ihrer Unterschrift bestätigten Sie, dass Ihre Angaben hier inhaltlich richtig und vollständig wiedergegeben wurden.

Sie werden an dieser Stelle zudem nochmals ausdrücklich auf die im Asylverfahren geltenden Bestimmungen (Merkblatt über Rechte und Pflichten von Asylwerbern) zur Zustellung von Schriftstücken aufmerksam gemacht. Sie werden weiters darüber informiert, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keine telefonischen Auskünfte zu Ihrem Verfahren erteilt werden. Sie haben die Möglichkeit, im Rahmen des Parteienverkehrs (Mo - Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) Akteneinsicht zu nehmen, sich schriftlich nach Ihrem Verfahren zu erkundigen oder über einen Vertreter Informationen einzuholen. Sie werden auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und § 23 ZustellG hingewiesen und darauf, dass die Zustellung durch Hinterlegung bei der Behörde erfolgt, sollte Ihre Abgabestelle nicht bekannt sein (Anmerkung: Inhalt wird erklärt). Sie werden weiters darauf hingewiesen, dass Sie der Behörde, auch nachdem Sie Österreich verlassen haben, ihren Aufenthaltsort und Ihre Anschrift bekanntzugeben haben. Wenn Sie sich in Österreich aufhalten, genügt es, wenn Sie Ihrer Meldepflicht nach dem MeldeG nachkommen. Bei einer Übersiedelung haben Sie sich binnen 3 Tagen beim Meldeamt umzumelden. Sollten Sie über keinen Wohnsitz verfügen, so werden Sie auf § 19a MeldeG hingewiesen und darauf, dass daran eine 14-tägige Meldeverpflichtung bei der nächstgelegenen Polizeiinspektion nach § 15 Abs. 1 Z. 4 AsylG geknüpft ist.

F: Ist Ihnen das verständlich?

A: Ja, das verstehe ich.

F: Hatten Sie während dieser Befragung irgendwelche Probleme?

A: Nein, ich hatte keine Probleme.

F: Haben Sie alles verstanden bzw. konnten Sie der Vernehmung ohne Probleme folgen?

A: Ja, ich habe alles verstanden und konnte der Vernehmung ohne Probleme folgen.

F: Haben Sie den Dolmetscher während der gesamten Befragung einwandfrei verstehen können?

A: Ja, ich konnte den Dolmetscher sehr gut verstehen und habe alles verstanden.

F: Haben Sie alles verstanden was Sie gefragt wurden, sowohl von der Sprache als auch vom Verständnis her?

A: Ja.

Anmerkung: Die gesamte Niederschrift wird wortwörtlich rückübersetzt.

Nach erfolgter Rückübersetzung:

F: Haben Sie nun nach Rückübersetzung Einwendungen gegen die Niederschrift selbst, wurde Ihre Einvernahme richtig und vollständig protokolliert?

A: Es war alles korrekt. Es hat alles gepasst. Ich habe nichts mehr hinzuzufügen.

Vermerk: Dem Antragsteller wird nach der Einvernahme eine Kopie der Niederschrift ausgefolgt.

Vermerk: Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Antragsteller während dieser Vernehmung zeitlich und örtlich orientiert war, der Antragsteller einen völlig normalen Eindruck machte, auf die Fragen klar und spontan antwortete. Es ergaben sich während dieser Vernehmung keinerlei Anzeichen, dass der Asylwerber psychisch beeinträchtigt wäre.

..."

I.1.7. Der Antrag der bP auf internationalen Schutz wurde folglich mit Bescheid des BAA gemäß § 3 Abs 1 AsylG 2005 abgewiesen und der Status eines Asylberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt I.). Gem. § 8 Abs 1 Z 1 AsylG wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Armenien nicht zugesprochen (Spruchpunkt II.). Gemäß § 10 Abs 1 Z 2 AsylG wurde die Ausweisung der bP aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Armenien verfügt (Spruchpunkt III.).

I.1.7.1. Im Rahmen der Beweiswürdigung erachtete die belangte Behörde das Vorbringen der bP als unglaubwürdig und begründete dies wie folgt:

"Mit den von Ihnen behaupteten Angaben zu den Gründen Ihrer Ausreise vermochten Sie aus den nachstehenden Ausführungen eine Verfolgungsgefahr in der Heimat nicht glaubwürdig darzulegen.

Um den Erfordernissen der Glaubwürdigkeit zu genügen, muss das Vorbringen des Asylwerbers nämlich hinreichend substantiiert sein, weshalb eine bloße vage Schilderung entscheidender Umstände für eine Glaubhaftmachung der asylrechtlichen Relevanz der Erlebnisse des Antragstellers nicht ausreicht.

Ferner muss das Vorbringen, um als glaubhaft zu gelten, in sich schlüssig sein. Überdies muss - wie bereits zuvor ausgeführt - das Vorbringen plausibel sein, das heißt mit den Tatsachen oder den allgemeinen Erfahrungen übereinstimmen.

Sie vermochten mit Ihren Aussagen den vorstehend angeführten Anforderungen nicht gerecht zu werden, Sie vermitteln den Eindruck, dass diese Angaben nicht den Tatsachen entsprechen.

Ihre Angaben zum Ausreisegrund waren - wie nachstehend ausgeführt - nicht plausibel sowie nicht nachvollziehbar. Zudem sind in Ihrem Vorbringen grobe Widersprüchlichkeiten bzw. Ungereimtheiten hervorgetreten und war auch schon im Erstverfahren Ihrem Fluchtvorbringen - welches indirekt auch mit Ihrer gegenständlichen Fluchtgeschichte zusammenhängt - zur Gänze die Glaubwürdigkeit zu versagen, weshalb Ihre Angaben zu den ausreisekausalen Gründen im Endergebnis als nicht glaubwürdig zu werten sind.

Befragt nach Ihrem Fluchtgrund gaben Sie am 19.04.2013 vor der Außenstelle Innsbruck im Rahmen einer freien Erzählung zusammengefasst und sinngemäß an, dass im März 2011 zwei Personen ins Haus Ihres Vaters gekommen seien, diese hätten sich nach Ihnen erkundigt und hätten Sie gesucht. Sie hätten sich mit Ihrer Familie im Keller versteckt. Ca. 10 Tage danach seien die Männer abermals ins Haus gekommen, Ihnen sei jedoch die Flucht gelungen. Man hätte dann Ihren behinderten Bruder misshandelt. Bis Mai 2011 seien die Männer immer wieder aufgetaucht, hätten nach Ihnen gesucht und hätten Ihre Angehörigen misshandelt. Sie seien hierauf mit Ihrer Frau in eine Mietwohnung gezogen. Ihr Vater hätte sich in der Folge bei der Staatsanwaltschaft beschwert und diverse staatliche Organisationen aufgesucht, dort hätte man ihn aber wegen der involvierten Personen abgewiesen. Nachdem Ihre Frau und Ihre Tochter ausgezogen seien, seien Sie wieder zu Ihrem Vater übersiedelt. Am 02.10.2011 hätte man Sie dort geschnappt. Die Leute hätten Sie mit einem Auto ins XXXX zu

deren Treffpunkt gebracht. Dort hätte man Sie geschlagen, massiv gefoltert und Ihnen den Mord aus dem Jahre 2007 vorgeworfen. Sie hätten diese jedoch in Abrede gestellt. Der Chef dieser Leute, das seien die Leibwächter des mächtigen XXXX gewesen, sei hierauf gekommen und hätte erklärt, dass man Sie lassen solle, weil Sie für die kommenden Präsidentschaftswahlen nützlich sein könnten. Man hätte Sie daraufhin in ein Zimmer gesperrt. Es sei ein Wächter gekommen, dieser hätte einen Anruf am Mobiltelefon erhalten, er sei gegangen und hätte den Schlüssel an der Außenseite des Türschlosses stecken gelassen. Daraufhin seien Sie zu einem Freund geflüchtet, der Sie in einer Datscha in XXXX versteckt hätte. Dessen Vater hätte Sie später mit nach Moskau genommen.

Auf konkrete Nachfrage in Zuge dieser Einvernahme ergaben sich jedoch daraufhin grobe Widersprüchlichkeiten und Ungereimtheiten, zudem enthielt Ihre Fluchtgeschichte auch unrealistische bzw. nicht nachvollziehbare Passagen.

Eingangs wird nochmals festgehalten, dass Sie - wie schon dargelegt und begründet - bereits in Bezug auf den Fluchtweg bzw. Ihre Reisebewegung nach Österreich falsche Angaben getätigt haben. Diese Ausführungen sind zwar nicht asylrelevant, vermögen aber doch ein Indiz für die Gesamtbewertung der Glaubwürdigkeit einer Person darzustellen. Im vorliegenden Fall haben Sie daher - aus welchen Gründen immer - danach getrachtet, Ihren Reiseweg und auch den Ausreisezeitpunkt bewusst zu verschleiern und haben trotz wiederholtem Hinweis auf die Wahrheitspflicht falsche Angaben gemacht.

Auffallende Widersprüchlichkeiten ergaben sich im abgeführten Ermittlungsverfahren in Bezug auf die Forderungen, die diese Leute an Sie gestellt haben sollen. So erklärten Sie im Rahmen der polizeilichen Erstbefragung "ich sollte für die nächsten Wahlen, die im Februar 2013 stattfinden, Leute zwingen, sie bestechen, auch Gewalt anwenden, dass sie die Partei von XXXX wählen." Auch in Ihrer Einvernahme vor der Erstaufnahmestelle sprachen Sie von konkreten Forderungen dieser Leute. Vor der Behörde sagten Sie demgegenüber aus, dass diese Männer Ihnen gegenüber keine konkreten Forderungen gestellt hätten, diese hätten vielmehr nur untereinander abgesprochen, dass man Sie für Geldlieferungen und gefälschte Wahlzettel benutzen könne. Über Vorhalt konnten Sie diesen Widerspruch nicht ausräumen, Sie erklärten nur nochmals, dass diese Leute nichts Konkretes gesagt hätten.

Weitere klare Widersprüche traten auch in Bezug auf die von Ihrem Vater angeblich unter-nommenen Beschwerden bei diversen staatlichen Stellen zu Tage. Vor der Erstaufnahmestelle erwähnten Sie, Ihr Vater sei zur Staatsanwaltschaft in XXXX gegangen, niemand hätte jedoch seine Anzeige entgegen genommen, dies hätten Sie von Ihrem Freund XXXX erfahren. Vor der Außenstelle Innsbruck gaben Sie in klarem Widerspruch dazu zu Protokoll, dass Ihnen Ihr Vater erzählt habe, er hätte die Staatsanwaltschaft und Menschenrechtsorganisationen auf-gesucht. Mit Ihrem Erklärungsversuch über Vorhalt dieser Divergenzen - Sie gaben an, Sie hätten von Ihrem Vater erfahren, dass er bei der Staatsanwaltschaft gewesen sei, Ihr Freund hätte Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Vater diverse andere Organisationen aufgesucht hätte - vermochten Sie die Behörde jedenfalls aufgrund der Offensichtlichkeit dieser widersprüchlichen Angaben nicht zu überzeugen. Sie vermochten der Behörde im Übrigen auch keinerlei Bescheinigungsmittel in Vorlage zu bringen, um diesen Teil Ihres Vorbringens zu bescheinigen.

Nicht glaubwürdig, weil vollkommen unrealistisch, erscheint der Behörde auch Ihr Vorbringen, wonach Ihnen ca. 10 Tage nach dem ersten Besuch dieser Leute im Haus Ihres Vaters durch ein Fenster die Flucht gelungen sein soll. Angesichts des Umstandes, dass Ihren Aussagen zufolge diese Leute Leibwächter eines überaus mächtigen Mannes gewesen sein sollen und daher nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass diese Personen über fundierte Kenntnisse im Bereich der Einsatztaktik verfügen, erscheint es bei lebensnaher Betrachtung äußerst unwahrscheinlich, dass Ihnen dann durch ein Fenster die Flucht aus dem väterlichen Haus gelungen sein soll. Auch vor dem Hintergrund, dass - folgt man Ihrem Vorbringen - diese Leute auch schon die Tage zuvor oftmals stundenlang vor dem Haus gestanden und die Vermutung gehabt hätten, dass Sie sich im Haus aufhalten, stellen sich Ihre diesbezüglichen Schilderungen als sehr unwahrscheinlich und lebensfremd dar.

Auch der Umstand, dass Sie nach Ihrem Auszug aus der Mietwohnung dann nochmals ins Haus Ihres Vaters übersiedelt und sich dort versteckt haben sollen, erscheint überaus unwahrscheinlich und widerspricht jeder nachvollziehbaren menschlichen Logik, zumal Sie selbst erklärten, dass die Männer dann immer noch nach Ihnen gesucht hätten, Sie hätten panische Angst um Ihr Leben und um Ihre Angehörigen gehabt. Dass Sie sich in einer solchen Situation unter solchen gefährlichen Umständen, dann wieder ausgerechnet im Haus Ihres Vaters versteckt haben, erscheint völlig unrealistisch und nicht glaubhaft, zumal diese Leute - folgt man Ihrem Vorbringen - in der Vergangenheit bereits mehrfach das Haus durchsucht sowie beobachtet hatten.

Ein weiteres Indiz, welches darauf hinweist, dass die von Ihnen geschilderte Fluchtgeschichte nicht den Tatsachen entspricht, erblickt die Behörde schließlich auch darin, dass Ihre gesamte Verwandtschaft im Herkunftsstaat verblieben ist, obwohl auch Ihre Angehörigen regelmäßig und wiederholt diesen angeblichen massiven Misshandlungen und Drohungen ausgesetzt gewesen sein sollen. Sie haben dazu zwar erklärt, dass

diese Leute nur nach Ihnen her gewesen seien, doch war Ihrem Vorbringen eindeutig zu entnehmen, dass auch Ihre übrigen Verwandten einer massiven Gefährdung ausgesetzt gewesen wären. Unter solchen Umständen erscheint es der erkennenden Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung als sehr unwahrscheinlich, dass - folgt man Ihrem Vorbringen - lediglich Sie sich in der Heimat versteckt gehalten und folglich ausgereist sind und Ihre übrige Familie trotz dieser angeblichen Gefährdungssituation im Herkunftsstaat verblieben ist.

Besonders auffallend war ferner, dass Sie sich in Ihrer Einvernahme vor der Außenstelle Innsbruck bei der Schilderung Ihrer ausreisekausalen Gründe in emotionaler Hinsicht völlig unberührt und auch sichtlich unbeeindruckt zeigten, was angesichts der Dramatik Ihrer Fluchtgeschichte nicht nachvollziehbar erscheint und der Behörde zuletzt auch deshalb erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit Ihres Vorbringens aufkommen.

Letztlich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Behörde im vorliegenden Fall davon überzeugt ist, dass Sie aktuell auch von staatlicher Seite nicht gesucht werden. Ihnen war es nach Ihrer erstmaligen Rückkehr in den Heimatstaat ungehindert möglich, im Herkunftsstaat einzureisen, Sie haben keinerlei staatliche Verfolgungshandlungen vorgebracht, Sie haben sich im März 2011 offensichtlich freiwillig an die staatlichen Behörden gewandt, um sich ein Reisedokument ausstellen zu lassen und haben letztlich selbst erklärt, dass man Sie bei der Rückkehr nicht verhaftet hätte, was darauf hinweise, dass der armenische Staat Sie nicht suche.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass bereits im Erstverfahren Ihrem Fluchtvorbringen - welches indirekt auch mit Ihrer gegenständlichen Fluchtgeschichte zusammenhängt - zur Gänze die Glaubwürdigkeit versagt wurde..

Zusammenfassend war daher zu befinden, dass die Geschichte wohl asylzweckbezogen angelegt, in dieser Form aber weder nachvollziehbar noch glaubwürdig war und die von Ihnen geltend gemachte Bedrohungssituation offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht, da sich Ihre Angaben als in den wesentlichen Teilen widersprüchlich, nicht nachvollziehbar und nicht plausibel darstellten.

Die angeführten Umstände lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss gelangen, dass Ihre Angaben nicht mit der Tatsachenwelt im Einklang stehen, sondern kann aus Ihrem Auftreten vielmehr geschlossen werden, dass Sie den Asylantrag nur zum Zwecke der Aufenthaltserlangung in Österreich gestellt haben.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es aber Aufgabe von Asyl-werbern durch ein in sich stimmiges und widerspruchsfreies Vorbringen, allenfalls durch entsprechende Bescheinigungsmittel, einen asylrelevanten Sachverhalt glaubhaft zu machen (Erk. des VwGH vom 25.03.1999, Zl. 98/20/0559). Diese Anforderungen vermochten Sie mit Ihrem Vorbringen jedoch keinesfalls zu erfüllen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen betont, dass die Aussage eines Asylwerbers die zentrale Erkenntnisquelle darstellt und daher der persönliche Eindruck des Asylwerbers für die Bewertung der Glaubwürdigkeit seiner Angaben von Wichtigkeit ist (Erk. des VwGH vom 24.06.1999, Zl. 98/20/0453; Erk. des VwGH vom 25.11.1999, Zl. 98/20/0357). Wie bereits zuvor ausgeführt und aufgrund der angeführten Fakten hinterließen Sie persönlich jedoch absolut keinen glaubwürdigen Eindruck.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung kann davon ausgegangen werden, dass Flüchtlinge, die ihr Heimatland aus wohlbegründeter Furcht verlassen, in dem Land, in dem sie Schutz und Zuflucht suchen, hinsichtlich ihres Fluchtgrundes die Wahrheit sagen. Aus denklogischer Sicht betrachtet ergibt sich für Personen, die in ihrem Heimatland tatsächlich einer Verfolgung ausgesetzt sind, keine Notwendigkeit dafür, im Land in dem sie sicher sind und um Hilfe (Asyl) ersuchen, falsche Fluchtgründe vorzubringen, außer man verfolgt ein anderes Ziel, nämlich, sich durch dieses Vorgehen Rechtsvorteile zu verschaffen.

Die erkennende Behörde kommt daher zusammengefasst aufgrund o.a. Fakten zu dem Ergebnis, dass Ihre Angaben widersprüchlich und außerdem nicht nachvollziehbar bzw. plausibel blieben und in einer Gesamtbetrachtung Ihres Fluchtvorbringens, dass dieses absolut nicht nachvollziehbar und daher auch absolut nicht glaubwürdig war.

In gesamtheitlicher Betrachtungsweise Ihres Vorbringens gelangt die Behörde zum Schluss, dass die von Ihnen geschilderten Fluchtgründe mangels Konkretisierung und Nachvollziehbarkeit sowie vor dem Hintergrund der dargelegten Widersprüche nicht den Tatsachen entsprechen, weshalb Ihnen die Glaubwürdigkeit zu versagen war und es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass Sie begründete Furcht vor Verfolgung glaubhaft gemacht haben."

I.1.7.2. Zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Armenien traf das Bundesasylamt ausführliche Feststellungen. Deren wesentliche Teile werden wie folgt wieder gegeben:

Allgemeine Lage

Politik/Wahlen

Armenien hat knapp 29.800 km² und rund 3 Millionen Einwohner, davon sind 97,9% Armenier, 1,3% Jesiden, 0,5% Russen und 0,3% andere.

(CIA - Central Intelligence Agency: The World Factbook Armenia, Stand 15.11.2012;

<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/am.html> Zugriff 4.12.2012)

Armenien ist seit September 1991 eine unabhängige Präsidialrepublik. Das Einkammer-Parlament (Nationalversammlung) hat 131 Mitglieder und wird alle vier Jahre gewählt. Die Verfassung von 1995 wurde zuletzt durch ein Referendum vom 27. November 2005 geändert, wodurch das Parlament mehr Rechte erhielt. Das Staatsoberhaupt, alle fünf Jahre direkt gewählt, ernennt weiterhin den Ministerpräsidenten, der jedoch vom Parlament bestätigt werden muss.

(AA - Auswärtiges Amt: Innenpolitik, Stand Oktober 2012, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Armenien/Innenpolitik_node.html Zugriff 4.12.2012)

Aus den Parlamentswahlen am 6.5.2012 ist die Partei von Präsident Sersch Sargsjan als Siegerin hervorgegangen. Die Republikanische Partei (HHK) sicherte sich 69 der 131 Sitze. Der bisherige Koalitionspartner Blühendes Armenien errang 36 Sitze, gefolgt vom Armenischen Nationalkongress (7), der Armenischen Revolutionären Vereinigung (6), Land des Rechts (6), Erbe (5) und 2 unabhängigen Abgeordneten.

(Fischer Weltalmanach: Armenien 2012, ohne Datum;

<http://www.weltalmanach.de/staaten/details/armenien/> Zugriff 4.12.2012)

Der Ausgang der Parlamentswahlen in Armenien am 6. Mai war keine Überraschung. In den Meinungsumfragen vor den Wahlen hatte sich bereits abgezeichnet, dass die Republikanische Partei (RP) von Präsident Sersch Sargsjan als Sieger hervorgehen würde. Überraschend war hingegen der überwältigende Stimmzuwachs der Präsidentenpartei von 33% bei den letzten Wahlen auf 44%. Der größte Gewinner der Wahlen ist aber die Partei "Blühendes Armenien", die rund 30% der Stimmen auf sich vereinigen. Große Stimmverluste musste hingegen die nationalistische Daschnaksutyun verbuchen. Die kleinen Parteien "Erbe" und "Rechtsstaat" (Orinats Erkir) haben nur minimale Stimmverluste verbucht und werden mit 5,8% bzw. 5,5% auch in der nächsten Legislaturperiode dabei sein. Überraschend schlecht abgeschnitten hat mit rund 7% die außerparlamentarische Opposition "Nationalkongress Armeniens" (ANC), ein Bündnis von einer Reihe verschiedener politischer Gruppierungen, die sich unter dem ersten armenischen Präsidenten Levon Ter-Petrosjan vereint haben.

Armenien hat den Test für die Glaubwürdigkeit der Demokratiebestrebungen bestanden. Internationale Wahlbeobachter haben dem Land transparente und friedliche Wahlen bescheinigt. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die mit 350 Wahlbeobachtern vor Ort war, hatte keine großen Missstände verzeichnet. Gleichwohl beklagte die OSZE Unregelmäßigkeiten wie Wählerbeeinflussung, generelles Misstrauen in der Bevölkerung, teilweise ungenaue Wählerlisten.

Die Parlamentswahlen waren vor allem aus zwei Gründen von Bedeutung. Erstens hatte die politische Führung des Landes einen freien und fairen Wahlgang versprochen, um damit den negativen Eindruck zu korrigieren, den die letzten Präsidentschaftswahlen vor vier Jahren hinterlassen hatten. Damals war es zu massenhaften Unregelmäßigkeiten mit anschließenden Großdemonstrationen gekommen, bei denen zehn Menschen getötet und Hunderte verletzt worden waren. Seither wurde der Regierung mangelnde Legitimation vorgeworfen. Die Legitimation ist nun wiederhergestellt.

Zweitens galten die Wahlen als Vorspiel der Präsidentschaftswahlen im Februar 2013 und damit als entscheidender Stimmungstest für den amtierenden Präsidenten Sargsjan, der wohl für eine zweite Amtszeit antreten wird. Angesichts des Ergebnisses könnte Sargsjans Wiederwahl als gesichert angesehen werden. Unklar ist aber, ob Ex-Präsident Robert Kocharjan, der hinter der gefährlich erstarkten Partei "Blühendes Armenien" steht, erneute Ambitionen für das Amt des Präsidenten hegt und gegen den jetzigen Amtsinhaber antreten will.

Um seine Chancen zu erhöhen, wäre er auf die Zusammenarbeit der BA mit der zersplitterten Opposition angewiesen.

(KAS - Konrad Adenauer Stiftung: Armenier wählen Stabilität, 10.5.2012; [http://www.kas.de/suedkaukasus/de/publications/30994/ Zugriff 5.6.2012](http://www.kas.de/suedkaukasus/de/publications/30994/Zugriff%205.6.2012))

Die Nationalversammlung bestätigte am 26.5.2011 eine präsidiale Amnestie, die zur Freilassung aller noch inhaftierten oppositionellen Unterstützer der Ereignisse der letzten Präsidentenwahl 2008 führte; darunter die beiden prominenten Oppositionspolitiker Sasun Mikaelian und Nikol Pashinian. Trotzdem müssen die Todesfälle während der Zusammenstöße von 2008 und die Anschuldigungen von Misshandlungen in Polizeigewahrsam noch vollständig aufgeklärt werden.

(Europäische Kommission: Implementation of the European Neighbourhood Policy in Armenia; Progress in 2011 and recommendations for action [SWD(2012) 110]; 15.5.2012 / HRW - Human Rights Watch: World Report 2012 - Armenia, 21.1.2012)

Allgemeine Sicherheitslage

Armenien verfolgt eine Außenpolitik der Komplementarität: enge strategische Partnerschaft mit Russland einerseits, gute Beziehungen zum Westen (USA, EU, NATO) andererseits. Beispiele für Bemühungen um Annäherung an europäische/ internationale Strukturen:

↳ Aufnahme in die Europäische Nachbarschaftspolitik (Juni 2004) und Östliche Partnerschaft (Mai 2009)

↳ Inkrafttreten des Aktionsplans mit der EU (November 2006)

↳ Laufende Assoziierungsverhandlungen mit der EU (seit Juli 2010)

↳ Laufende Umsetzung des "NATO Individual Partnership Action Plan" (IPAP) seit 2005.

↳ Aufnahme der Verhandlungen über Visaerleichterungen und eines Rückübernahmeabkommens (Ende Februar 2012)

↳ Aufnahme der Verhandlungen über ein umfassendes Freihandelsabkommen mit der EU (1. Quartal 2012)

Kernproblem der armenischen Außenpolitik bleibt der Konflikt um Berg Karabach und die in diesem Zusammenhang geschlossenen Grenzen zu Aserbaidschan und der Türkei. Trotz Vermittlungsbemühungen des Ko-Vorsitzes der OSZE Minsk-Gruppe (USA, Russland, Frankreich) und wiederholter, unter Vermittlung des russischen Präsidenten laufender, Verhandlungen der Präsidenten bzw. Außenminister Armeniens und Aserbaidschans steht eine Lösung des Konflikts um Berg Karabach weiterhin aus.

Im Oktober 2009 unterzeichneten die Türkei und Armenien zwei Protokolle über die Aufnahme und Entwicklung diplomatischer Beziehungen. Die Türkei knüpft die Ratifizierung der Protokolle allerdings an Fortschritte bei der Lösung des Konflikts um Berg Karabach, was von Armenien strikt abgelehnt wird. Zudem belastet der türkisch-armenische Streit um die Bewertung der Ereignisse von 1915/16 den Verständigungsprozess. Seit der Suspendierung der Ratifizierung dieser Protokolle durch den armenischen Präsidenten im April 2010 ruht die offizielle Annäherung zwischen den beiden Staaten.

Die Beziehungen zu Iran sind nachbarschaftlich gut; neben Georgien einzige "offene" Grenze; Iran ist wichtiger Handelspartner: z.B. Strom gegen Gas- und Öllieferungen. Armenien ist trotz einiger Reibungsfelder weiterhin um gute nachbarschaftliche Beziehungen zu Georgien bemüht.

(AA - Auswärtiges Amt: Außenpolitik, Stand Februar 2012, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Armenien/Aussenpolitik_node.html Zugriff 5.6.2012)

Regionale Problemregionen: Berg Karabach

Seit dem Krieg um Berg Karabach von 1992 bis 1994 wird ein Teil Aserbaidschans von armenischen Truppen besetzt. An der Waffenstillstandslinie ist es immer wieder zu Kämpfen gekommen. Die internationale Gemeinschaft bemüht sich, bei der Lösung des Konflikts zu vermitteln.

Mit der Auflösung der Sowjetunion gewannen Armenien und Aserbaidschan ihre Unabhängigkeit. In der Folge kam es zu einem bewaffneten Konflikt um das Gebiet Berg Karabach, das zu Aserbaidschan gehört, aber überwiegend von Armeniern bewohnt wird. Dem Krieg fielen in den Jahren 1992 bis 1994 etwa 20.000 Menschen zum Opfer. Rund 1 Million Flüchtlinge und Vertriebene mussten ihre Heimat verlassen. Seither befinden sich Berg Karabach und umliegende Gebiete unter armenischer Kontrolle. Die Konfliktparteien berufen sich auf unterschiedliche völkerrechtliche Prinzipien: Das Recht auf Selbstbestimmung einerseits, das die ethnischen Armenier für sich reklamieren. Andererseits das Prinzip der territorialen Integrität, das von Aserbaidschan geltend gemacht wird. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verurteilte 1993 in mehreren Resolutionen die Besetzung der mit Berg Karabach benachbarten Regionen Aserbaidschans und forderte den Rückzug der Besatzungstruppen. Schon unmittelbar nach Ausbruch der Kämpfe bemühte sich die OSZE in der sogenannten Minsk-Gruppe um Vermittlung. Seit Mai 1994 gibt es einen fragilen, von der OSZE überwachten Waffenstillstand.

(AA - Auswärtiges Amt: Der Konflikt um Nagorny-Karabach, Stand Februar 2012;

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Armenien/Aussenpolitik_node.html#doc339304bodyText2
Zugriff 5.6.2012)

Trotz eines 1994 vereinbarten Waffenstillstands kommt es zwischen Berg-Karabach und Aserbaidschan immer wieder zu Gefechten mit Toten und Verletzten.

(Der Standard: Konflikt um Berg-Karabach in nächster Runde, 23.1.2012;

<http://derstandard.at/1326503495390/Konflikt-um-Berg-Karabach-in-naechster-Runde> Zugriff 12.6.2012)

Menschenrechte

Allgemein

Die Verfassung enthält einen ausführlichen Grundrechtsteil, der auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte mit einschließt. Durch die 2005 erfolgten Verfassungsänderungen wurden die Grundrechte weiter gestärkt. Eine wichtige Neuerung war Art. 3 Abs. 1, der bestimmt, dass der Mensch, seine Würde, die Grundrechte und Freiheiten die höchsten Werte sind. Die Verfassung enthält einen ausführlichen Grundrechtsteil modernen Zuschnitts (Artikel 8 und 14 bis 43) mit vielen sozialen Grundrechten. Allerdings bestehen erhebliche Einschränkungsmöglichkeiten (Art. 44 bis 46), insbesondere durch den Präsidenten, dem die Verfassung weitgehende Vollmachten (Notverordnungsrecht nach Art. 55 Abs. 14) einräumt. Armenien ist an zahlreiche internationale Übereinkommen auf dem Gebiet der Menschenrechte, gebunden, einschließlich:

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dessen 1. Zusatzprotokoll;

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;

Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dessen Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;

Europäische Menschenrechtskonvention sowie Zusatzprotokolle I, IV, VI, XI, XII, XIII (lediglich unterzeichnet), XIV.

Extralegale Tötungen, Fälle von Verschwindenlassen, unmenschliche, erniedrigende oder extrem unverhältnismäßige Strafen, lange andauernde Haft ohne Anklage oder Urteil bzw. Verurteilungen wegen konstruierter oder vorgeschobener Straftaten sind nicht bekannt. Presse und Menschenrechtsorganisationen berichten allerdings nachvollziehbar von Fällen willkürlicher Festnahmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden,

dass Angehörige der Sicherheitsbehörden in Einzelfällen ihre Machtposition in privaten Streitigkeiten ausnutzen. Zwangsarbeit existiert nicht.

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien; 18.1.2012)

Mit der Aufnahme Armeniens als 42. Mitglied in den Europarat am 25.01.2001 ist auch international ein Voranschreiten der Demokratisierung anerkannt worden. Somit ist ein Mindeststandard nach europäischer Rechtsauffassung hinsichtlich Achtung der Menschenrechte gewährleistet, auch wenn die Umsetzung in einigen Bereichen erheblicher Verbesserungen bedarf. Vor und mit Aufnahme Armeniens in den Europarat wurden Bedingungen für die Einhaltung und Anpassung der Rechtslage an europäische Standards gestellt, Fortschritte und Defizite werden dabei im Rahmen von Monitoringmechanismen des Europarats beobachtet. Es gibt zudem einen formalisierten Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Armenien.

Nach den vergangenen Präsidentschaftswahlen (19.2.2008) und Verhängung eines dreiwöchigen Ausnahmezustands im März 2008 hatte sich die Menschenrechtslage seinerzeit verschlechtert. Auf der Grundlage von Empfehlungen des Europarats erarbeitete die armenische Regierung einige Gesetzesänderungen, um den internationalen Forderungen nach Schutz der Menschenrechte belastbar nachzukommen. So wurde etwa das Versammlungsrecht reformiert und Änderungen des Strafgesetzbuches verabschiedet. Das Versammlungsgesetz, das Medien- und das Wahlgesetz wurden neu formuliert bzw. modifiziert, um den von der Venedig-Kommission sowie Experten des Europarates und der OSZE ausgesprochenen Empfehlungen nachzukommen. Des Weiteren wird an der Reformierung des Justizsektors gearbeitet, um der Forderung nach einer unabhängigen Judikative nachzukommen.

In Armenien gibt es eine Vielzahl von nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen, deren Tätigkeit keiner offiziellen Einschränkungen durch staatliche Organe unterliegt. Nationale und ethnische Minderheiten sind integriert und im Rat der Nationalen Minderheiten organisiert.

(AA - Auswärtiges Amt: Innenpolitik, Stand Februar 2012, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Armenien/Innenpolitik_node.html Zugriff 5.6.2012)

Meinungs- und Pressefreiheit

Art. 27 der Verfassung schützt die Freiheit der Meinung, Information, Medien und anderer Informationsmittel. Es gibt offiziell keine Zensur; viele Journalistinnen und Journalisten neigen aber zur Selbstzensur. Üble Nachrede und Verleumdung werden nach einer Gesetzesänderung nicht mehr strafrechtlich verfolgt. Damit wurde eine langjährige Forderung der internationalen Gemeinschaft umgesetzt. Betroffenen steht stattdessen der zivilrechtliche Klageweg offen. Die Zahl der zivilrechtlichen Klagen gegen Medien und Journalisten hat in der Folge stark zugenommen und es ergingen eine Reihe unverhältnismäßig hoher Geldstrafen. Im November 2011 erklärte das durch den Ombudsmann angerufene Verfassungsgericht das Gesetz für verfassungskonform, wies gleichzeitig aber die unteren Instanzen an, künftig mit Verleumdungsklagen sorgsamer umzugehen und drakonische Strafen gegen Medien grundsätzlich zu vermeiden. Zudem betonte das Gericht, dass Medien nicht für eine kritische Beurteilung von Fakten und bewertende Einschätzungen haftbar gemacht werden könnten. Die körperliche Unversehrtheit der Journalisten und die freie Ausübung ihres Berufes sind nicht immer gewährleistet, auch gibt es immer wieder Berichte von Presse, NGOs und des Ombudsmannes über staatliche Schikanen gegen Journalisten. Dabei handelt es sich z.B. um tätliche Angriffe gegenüber Journalisten bzw. deren Arbeitsbehinderung vor Ort.

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien; 18.1.2012)

Die Verfassung garantiert Rede- und Pressefreiheit, jedoch hat die Regierung diese nicht immer respektiert. Gewalttätige Vorfälle gegenüber Journalisten nahmen ab, jedoch war die Redefreiheit durch eine Welle von Diffamierungs- und Verleumdungsklagen eingeschränkt, die der politisch vernetzten Wirtschaftselite hohe Schadenersatzzahlungen von oppositionellen Zeitungen und Journalisten zusprach. Pressekanäle üben sich weiter in Selbstzensur, da sie weiterhin Repressalien befürchten, wenn sie sich kritisch zur Regierung äußern. Die Medien, allen voran das Fernsehen, führten ihre Berichterstattung mit mangelnder Meinungsvielfalt und mangelnder Objektivität fort.

(US DOS - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2011 Armenia, 24.5.2012)

Das Fernsehen ist in Armenien das dominante Medium, es gibt neben zwei öffentlichen mehr als 40 private Fernsehsender. Wenige Armenier verlassen sich auf Zeitungen als primäre Informationsquelle. Die meisten Printmedien haben kleine Auflagen und werden von reichen Personen oder politischen Parteien geführt.

E-Medien sind weiterhin pluralistischer als gedruckte, jedoch ist ihre Reichweite begrenzt (ca. 40% der Bevölkerung).

(Europäische Kommission: Implementation of the European Neighbourhood Policy in Armenia; Progress in 2011 and recommendations for action [SWD(2012) 110]; 15.5.2012)

Behörden behindern den Zugang zum Internet nicht.

(FH - Freedom House: Freedom in the World 2012 - Armenia, Juni 2012)

Während des Berichtszeitraumes [2011] schränkte die Regierung weder den Zugang zum Internet ein, noch wurden Emails oder Chats überwacht. Sowohl Individuen, als auch Gruppen können im Internet ihre Meinung äußern.

(US DOS - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2011 Armenia, 24.5.2012)

Internetseiten, auch solche mit regierungskritischem Inhalt, sind frei zugänglich. Die internationalen Medienrepräsentanten arbeiten frei. Die erhältlichen ausländischen Zeitungen und Zeitschriften werden nicht zensiert.

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien; 18.1.2012)

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Hinsichtlich des Rechts auf Versammlungsfreiheit gab es eine Reihe von Verbesserungen. Das Verbot öffentlicher Versammlungen auf dem Freiheitsplatz von Eriwan wurde aufgehoben. Der Platz war nach den Zusammenstößen im März 2008 für Demonstrationen gesperrt worden.

Es bestand aber weiterhin Anlass zur Sorge. So berichtete der Menschenrechtskommissar des Europarats im Mai 2011 über "gesetzwidrige und unverhältnismäßige Behinderungen des Rechts, sich friedlich zu versammeln". Dazu zählten "Einschüchterungen und Festnahmen von Teilnehmenden, die Stilllegung von Verkehrsmitteln sowie pauschale Verbote gegen Versammlungen auf bestimmten Plätzen".

Die Venedig-Kommission des Europarats bewertete das neue Gesetz zur Versammlungsfreiheit und befand, es entspreche weitgehend den internationalen Standards. Einige Bedenken blieben jedoch bestehen. So beanstandete die Kommission das pauschale Verbot aller Versammlungen in der Nähe des Amtssitzes des Präsidenten, des Parlaments und der Gerichte. Auch sei die siebentägige Anmeldefrist, die vor einer Protestveranstaltung einzuhalten ist, ungewöhnlich lang.

(AI - Amnesty International: Amnesty Report 2012 - Armenia, 24.5.2012)

Die Versammlungsfreiheit ist in der Verfassung verankert, jedoch wird dieses Recht in der Praxis gelegentlich eingeschränkt. 2011 wurde ein neues Versammlungsgesetz verabschiedet. Eine frühe Fassung sahen internationale Experten als eine Verbesserung zum alten Gesetz an. An der Endversion wurden pauschale Restriktionen kritisiert, die staatlichen Behörden weitreichende Befugnisse einräumen, Versammlungen zu verhindern. Nachdem das Parlament das neue Versammlungsgesetz genehmigt hat, begann die Regierung Demonstrationen und oppositionelle Kundgebungen in vormals gesperrten Gebieten der Hauptstadt zu erlauben. Alle Veranstaltungen gingen ohne Zwischenfälle vonstatten, obwohl Demonstranten, die von außerhalb von Jerewan kamen, manchmal in ihren Bestrebungen, zu den Kundgebungen zu reisen, behindert wurden.

Die Verfassung gewährt die Vereinigungsfreiheit und die Regierung respektierte diese im Großen und Ganzen. Trotzdem bleiben die Auflagen für eine Registrierung für politische Parteien, Vereinigungen und säkulare sowie religiöse Organisationen mühsam. Das Gesetz schreibt vor, dass die Bürger das Recht zur Gründung von Vereinigungen haben, außer Personen, die in der Armee oder bei den Exekutivbehörden dienen.

(US DOS - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2011 Armenia, 24.5.2012)

Opposition

Die meisten politischen Parteien werden durch hohe Regierungsbeamte oder andere mächtige Persönlichkeiten beherrscht und sind nicht demokratisch aufgebaut. Zudem agieren die bekannteren Parteipolitiker gleichzeitig als Geschäftsleute. Die Parteien leiden an internen Unstimmigkeiten oder Teilungen und haben oft kein klares inhaltliches Profil, weswegen sie für weite Teile der Bevölkerung uninteressant sind.

Es gibt immer wieder belastbare Berichte in der Presse und der NGOs über Behinderungen und Ungleichbehandlungen der Oppositionsparteien durch die Behörden, z.B. bei Demonstrationen oder Wahlen. Im Vorfeld und während des Präsidentschaftswahlkampfes war regelmäßig zu beobachten, dass ihr Zugang zu den Medien, ebenso wie die Ausübung der Versammlungsfreiheit, stärker eingeschränkt war.

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien; 18.1.2012)

Haftbedingungen

Die Haftbedingungen entsprechen nicht westeuropäischen Standards; insbesondere bestehen Probleme mit den hygienischen Bedingungen, mit der Überbelegung der Gefängnisse um durchschnittlich 20% und der ärztlichen Versorgung der Gefangenen. Menschenrechtsorganisationen haben Zutritt zu den Gefängnissen.

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien; 18.1.2012)

Im Zuge des Berichtes zu Haftbedingungen in Einrichtungen der Polizei, des Militärs, des Nationalen Sicherheitsdienstes und des Strafvollzugs des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung und Strafe wurden im Mai 2011 unterschiedliche Gefängnisse besucht. Einige dieser Einrichtungen waren in der Folge früherer Besuche renoviert worden und das Komitee ist mit vielen Verbesserungen zufrieden. Trotzdem bleiben Probleme bezüglich Überbelegung, medizinischer Versorgung und Korruption weiterhin evident und das Komitee forderte die armenische Regierung auf, die Missstände zu beseitigen.

(Europäische Kommission: Report to the Armenian Government on the visit to Armenia carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 10 to 21 May 2010 [CPT/Inf (2011) 24]; 17.8.2011)

Todesstrafe

Die Todesstrafe wurde im September 2003 vollständig abgeschafft.

(AA - Auswärtiges Amt: Innenpolitik, Stand Februar 2012, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Armenien/Innenpolitik_node.html Zugriff 5.6.2012)

Rechtsschutz

Justiz

Die Judikative wird in der armenischen Verfassung in Kapitel 6,

Artikel 91-103 beschrieben. Die Rechtsprechung erfolgt ausschließlich in Gerichtshöfen in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen (Artikel 91). Die Unabhängigkeit der Gerichte wird in der Verfassung garantiert (Artikel 94).

Im Jahr 2008 wurde das Gerichtssystem neu organisiert. Neben den spezialisierten Gerichten (Zivilrechts-, Strafrechts- und Verwaltungsgerichtshöfe) gehören auch die Gerichtshöfe der allgemeinen Rechtsprechung zur ersten Instanz. Die Berufungsgerichte sind der Appellationsgerichtshof für Zivilrechtssachen und jener für Strafrechtssachen. Die höchste Instanz ist der Kassationshof - ausgenommen für Verfassungsrecht, hier ist der Verfassungsgerichtshof zuständig.

Die Verfassung definiert auch die Bildung und die Aktivitäten des Justizrates. Der Rat besteht aus neun Richtern, die in einer geheimen Wahl für eine Zeitspanne von fünf Jahren von der Generalversammlung der Richter der Republik Armenien gewählt werden. Zusätzlich werden zwei Gelehrte der Rechtswissenschaften vom Präsidenten der Republik eingesetzt, zwei von der Nationalversammlung. Die Sitzungen des Justizrates werden vom Vorsitzenden des Kassationshofes geleitet, jedoch hat dieser kein Stimmrecht (Artikel 94.1).

Die Richter und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind unabsetzbar, außer in Übereinstimmung mit der Verfassung. Sie können ihre Tätigkeiten bis zum 65. Lebensjahr ausführen. Weiters dürfen sie nicht verhaftet werden, ausgenommen es liegt eine Bewilligung des Justizrates bzw. des Verfassungsgerichtshofes vor. Sie dürfen sich auch weder politisch betätigen noch andere bezahlte Tätigkeiten ausüben, ausgenommen wissenschaftliche, pädagogische oder kreative Arbeiten (Artikel 97, 98).

(BAA-Analysen der Staatendokumentation: Justizsystem in Armenien, 31.5.2010)

Ungeachtet der Bemühungen die Justiz zu reformieren, ist das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz gering. Richter standen weiterhin unter dem Einfluss von Staatsanwälten und Exekutive, was das Recht auf einen fairen Prozess einschränkt. Die EU stellt eine beträchtliche Unterstützung in diesem Bereich (18 Millionen EUR) zur Verfügung.

(Europäische Kommission: Implementation of the European Neighbourhood Policy in Armenia; Progress in 2011 and recommendations for action [SWD(2012) 110]; 15.5.2012)

In der Verfassung ist die Gewaltenteilung festgelegt. Das nachgeordnete Recht sowie die Besetzung der Behörden stammen dagegen zum Teil noch aus der sowjetischen Zeit. Tatsächlich hat der direkt gewählte Präsident eine dominante Position, die weder durch die Legislative noch durch die Judikative effektiv ausgeglichen wird. Die Gewaltenteilung wurde zwar durch die 2005 per Volksabstimmung angenommenen Verfassungsänderungen gestärkt, da der Präsident den Ministerpräsidenten nun nicht mehr eigenmächtig entlassen bzw. das Parlament auflösen kann. Initiiert der Präsident ein Misstrauensvotum, so ist dies zwingend an den Vorschlag eines Alternativkandidaten geknüpft. Präsident und Regierung gehören derselben politischen Kraft an, was dem Präsidenten de facto ermöglicht, die Arbeit

der Regierung zu beeinflussen.

Die Unabhängigkeit der Gerichte (Artikel 94 und 97 der Verfassung) wird durch Nepotismus, finanzielle Abhängigkeiten und weit verbreitete Korruption konterkariert. Zudem ist durch die Zusammensetzung des Justizrates, welcher dem Präsidenten Richterkandidaten zur Ernennung vorschlägt (neben sieben Richtern besteht der Ausschuss aus zwei Vertretern des Präsidenten und der Nationalversammlung), auch politische Einflussnahme möglich. Die Ausbildung der Richter kann sich aufgrund der auch im Hochschulbereich verbreiteten Korruption nachteilig auf die Kompetenz der Justiz auswirken. Es ist bekannt, dass einige Beamte in leitenden Funktionen keine juristische Ausbildung haben. Verfahrensgrundrechte wie rechtliches Gehör und Verteidigung durch Vertrauenspersonen werden gewährt (vgl. Artikel 39 bis 43 der Verfassung). Das Prinzip der "Telefonjustiz" - Machthaber nehmen Einfluss auf laufende Verfahren - ist in politisch heiklen Fällen nach wie vor verbreitet.

Das zivil- und strafrechtliche Gerichtssystem besteht aus drei Instanzen; daneben existiert eine mit deutscher Hilfe im Aufbau befindliche Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Verfassungsgericht. Der Kreis der Antragsberechtigten vor dem Verfassungsgericht wurde im Rahmen der 2005 durchgeführten Verfassungsänderungen stark erweitert, mit der Folge, dass dort jeder Bürger in Fällen, die höchstinstanzlich entschieden wurden, antragsberechtigt ist (Art. 101 Punkt 6 der Verfassung).

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien, 18.1.2012)

Das Gesetz sieht eine unabhängige Justiz vor, jedoch blieben die Gerichte beeinflusst, zum Beispiel durch die Exekutive. Obwohl Korruption in der Justiz weiterhin existierte, sind Gerichtsbeobachter der Meinung, dass sie weniger oft vorkam, als in der Vergangenheit. Dies könnte teilweise daran liegen, dass viele Fälle von Korruption vor Gericht gebracht wurden - vor allem gegen Regierungsmitarbeiter der mittleren und niedrigen Ebene - und Richtern bewusst wurde, dass sie einem höheren Risiko für Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt sind, als früher. Gleichzeitig berichtete UNHCR, dass der Kampf der Regierung gegen die Korruption auch negative Auswirkungen auf die Unabhängigkeit der Richter habe, da es den Anschein hat, dass manche Richter aus Angst vor Korruptionsvorwürfen strengere Strafen verhängen.

Verfahren erfüllen üblicherweise die meisten Standards für Fairness, jedoch waren sie der Sache nach oft unfair, da viele Richter sich veranlasst sehen, gemeinsam mit den Staatsanwälten Verurteilungen zu erwirken.

Angeklagte, Strafverteidiger und die geschädigte Partei haben das Recht, gegen ein Gerichtsurteil in Berufung zu gehen und sie praktizieren dies auch häufig. Die Unschuldsvermutung ist zwar per Gesetz vorgeschrieben, jedoch wurde dieses Recht von Zeit zu Zeit verletzt.

Wie in den vorangegangenen Jahren endeten die meisten Gerichtsverfahren mit einer Verurteilung.

(US DOS - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2011 Armenia, 24.5.2012)

Sicherheitsbehörden

Die Polizei ist, ebenso wie der Nationale Sicherheitsdienst (NSD), direkt der Regierung unterstellt. Allein der Präsident hat die Befugnis, die Leiter der Polizei bzw. des Nationalen Sicherheitsdienstes zu ernennen. Die Aufgaben beider Organe sind voneinander abgegrenzt: so ist für die Wahrung der nationalen Sicherheit sowie für Nachrichtendienst und Grenzschutz der Nationale Sicherheitsdienst zuständig, dessen Beamte auch Verhaftungen durchführen dürfen. Hin und wieder treten aber Kompetenzstreitigkeiten auf, z.B. wenn ein vom NSD verhafteter Verdächtiger ebenfalls von der Polizei gesucht wird.

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien, 18.1.2012)

Der Polizei und dem NSD mangelt es an Ausbildung, Ressourcen und an etablierten Strukturen zur Umsetzung von Reformen oder zur Vorbeugung von Misshandlungsfällen.

Im Gegensatz zu früheren Jahren begannen Exekutivbehörden mehr glaubwürdige Untersuchungen von Missbrauchsvorfällen, die von Personen aus den eigenen Reihen verübt wurden, einschließlich Vorwürfe gegen hochrangige Beamte.

Es gibt keinen bestimmten unabhängigen Mechanismus für Untersuchungen von Übergriffen durch die Polizei. Bürger können nach dem Gesetz die Polizei vor Gericht anklagen. Im Jahr 2011 führte die Polizei 35 interne Untersuchungen durch, die sich auf polizeiliches Fehlverhalten und Brutalität bezogen. 17 davon wurden als unbegründet erachtet, vier wurden ausgesetzt und die verbleibenden Fälle führten zu Disziplinarmaßnahmen gegen die involvierten Polizeioffiziere, Geldstrafen und Verwarnungen - in einem Fall kam es zu einer Degradierung.

Korruption bei der Polizei blieb weiterhin ein Problem, Behörden ergriffen Maßnahmen, um sie zu bekämpfen - einschließlich der Strafverfolgung von hochrangigen Beamten.

(US DOS - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2011 Armenia, 24.5.2012)

Zeugenschutz

Das OSZE Büro in Jerewan unterstützte die armenische Regierung bei der Verstärkung der Maßnahmen gegen Menschenhandel, unter anderem durch Vorschläge, gesetzliche Vorkehrungen für den Schutz von Opfern von Menschenhandel, die als Zeugen aussagen, oder in einem weiteren Sinn Zeugenstatus genießen, einzuführen.

Im März 2007 veröffentlichte das OSZE Büro in Jerewan eine Studie mit dem Titel "Trafficking in Human Beings in the Republic of Armenia: An Assessment of current Responses" von Hana Snajdrova und Blanka Hancilova. Die Studie betonte, dass im Sommer 2006 die Regierung von der Nationalversammlung die Koordination ihrer Bestrebungen mit dem Justizministerium forderte, das früher der Nationalversammlung die Adaptierung der Strafprozessordnung vorlegte, unter anderem mit Änderungen zu Opfer- und Zeugenschutz. Diese wurden mit Unterstützung des OSZE Büros in Jerewan entwickelt. Das Paket wurde im Mai 2006 adaptiert.

Die Studie bezieht sich auf Kapitel 12, Art. 98 und 98.1 der Zivilprozessordnung als Teil des Pakets, das in Kooperation mit dem OSZE Büro in Jerewan konzipiert wurde. Ungeachtet dieser Änderungen führt die Studie die folgenden großen Mängel bezüglich Zeugenschutzes aus: Die aktuelle Version der Strafprozessordnung beschränkt den Schutz nur auf Opfer, auf Zeugen, die im Strafprozess involviert sind und deren enge

Verwandten, doch dehnt sich der Schutz nicht auf andere Personen aus, die am Strafprozess teilnehmen. Momentan verlangt die Strafprozessordnung, dass die Behörden anfangs mit einer offiziellen Warnung auf die Bedrohung von Opfern oder Zeugen antworten, eine Maßnahme, die wenig dazu tut, derartige Drohungen zu beenden, während die Sicherheit der Opfer und Zeugen untergraben wird.

Artikel 98 und 98.1 wurden in die Strafprozessordnung als einzige Vorkehrungen in den armenischen Gesetzen zum Thema Zeugenschutz eingeführt. Besonders Artikel 98 gewährt den Schutz des Zeugen und der Mitglieder seiner/ihrer Familie, wenn der Zeuge einen schriftlichen Antrag einbringt und dem Antrag durch die Institution, die den Strafprozess durchführt, stattgegeben wird. Artikel 98.1 gewährt die Mittel des Schutzes, wie Warnung der Person, die den Zeugen bedroht, Datenschutz, Änderung des Arbeitsplatzes des Zeugen, Anhörungen hinter verschlossenen Türen, Aufzeichnung der Anrufe der Person, die den Zeugen bedroht usw.

Folglich ist es möglich, zwei Leistungen des OSZE Büros in Jerewan herauszuheben:

- 1) Die oben erwähnte Studie, in der das Thema Menschenhandel und Zeugenschutz mit einer Reihe von Empfehlungen vorangebracht wurde, um von den armenischen Behörden berücksichtigt zu werden;
- 2) Änderungen der Strafprozessordnung, die Zeugenschutz vorsehen.

Nichtsdestotrotz sollte man mit der OSZE Schlussfolgerung einverstanden sein, dass der relevante Artikel nur beschränkte Auswirkung hat und möglicherweise sogar kontraproduktiv ist. Dies ist der erste Mangel. Der zweite ernstzunehmende Mangel ist, dass das Gesetz in der Praxis sehr beschränkt durchgeführt wird. Um gemäß den Anforderungen des Gesetzes zu leben, sind finanzielle und materielle Mittel nötig, die die armenische Regierung in Anbetracht der akuten sozioökonomischen Probleme, die als erste Priorität bekämpft werden müssen, kaum zur Verfügung hat.

Zusammenfassend sollte gesagt werden, dass nach der Änderung der Strafprozessordnung zum Zeugenschutz im Jahr 2006 keine weitere gesetzliche Verbesserung in diesem Bereich stattgefunden hat. Die weitere OSZE Beteiligung zu diesem Thema deckt Empfehlungen zu Gesetzesänderungen aus Sicht der Opfer des Menschenhandels.

(Anfragebeantwortung des Sachverständigen für Armenien per Email vom 19.12.2009)

Polizeigewalt / Folter

Dem Auswärtigen Amt sind keine systematischen Misshandlungen, Verhaftungen oder willkürlichen Handlungen der Staatsorgane gegenüber Personen oder bestimmten Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion oder Nationalität bekannt. Im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen [2008] ist es zu zahlreichen Verhaftungen während der Protestkundgebungen gekommen, bei denen ein politischer Hintergrund z. T. nicht auszuschließen ist; mittlerweile befinden sich alle Inhaftierten wieder auf freiem Fuß.

Es gibt keine Erkenntnisse über systematische Folterungen. Gleichwohl ist bekannt, dass Festgenommene in Polizeistationen mitunter geschlagen werden, etwa um Geständnisse zu erhalten. Betroffene beschwerten sich nur selten, weil sie Repressalien befürchten.

Die Verfassung verbietet die Anwendung von Folter. Dem Auswärtigen Amt liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass systematisch Folter praktiziert wird. Menschenrechtsorganisationen berichten aber immer wieder glaubwürdig von Fällen, in denen es bei Verhaftungen oder Verhören zu Folterungen (Elektroschocks und wiederholte Schläge auf den Kopf) gekommen sein soll. Bei einem Vorfall in Charentsavan im Frühjahr 2010 war ein junger Mann des Diebstahls beschuldigt und in Polizeigewahrsam genommen worden. Auf der Polizeistation erlag er den Verletzungen, die ihm dort zugefügt wurden. Aufgrund der Aussagen des Gerichtsmediziners und der Familie des Verstorbenen wurden in dem ursprünglich als Selbstmord deklarierten Fall aufgrund des überraschend starken Medienechos durch die Generalstaatsanwaltschaft Ermittlungen gegen die Beschuldigten eingeleitet. Der Chef der Polizeistation trat zurück, die Verhandlungen gegen die zwei beschuldigten Polizisten führten zu Verurteilungen von acht bzw. zwei Jahren Straftat.

Folteropfer können den Rechtsweg nutzen, einschließlich der Möglichkeit, sich an den Verfassungsgerichtshof bzw. den EGMR zu wenden. Abgesehen davon gibt es allerdings keinen Mechanismus, Folterverdachtsfälle gegenüber Beamten zu untersuchen, da beispielsweise Dienstaufsichtsbeschwerden nicht vorgesehen sind.

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien, 18.1.2012)

Obwohl Folter und unmenschliche Behandlung gesetzlich verboten sind, wird von Sicherheitskräften immer wieder Gewalt angewandt, v. a. bei Verhaftungen und Verhören während der Haft, um Geständnisse zu bekommen. Die meisten der Fälle werden aus Angst vor Vergeltung nicht offiziell gemeldet. Die meisten Fälle von Misshandlungen kamen in den Polizeistationen vor, die nicht unter öffentlicher Beobachtung standen, und nicht in Gefängnissen oder Hafteinrichtungen der Polizei, die solcher Beobachtung unterliegen.

(US DOS - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2011 Armenia, 24.5.2012)

Im Laufe des Jahres [2011] wurden mehrere Schritte unternommen, um Armeniens Verpflichtungen gemäß dem Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter zu erfüllen und einen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) einzurichten - ein unabhängiges Organ, das Hafteinrichtungen überwachen soll. Bei der Ombudsstelle für Menschenrechte wurde ein Expertenrat zur Verhütung von Folter gebildet, der als NPM fungierte. Die Zusammensetzung und die Richtlinien des künftigen Gremiums wurden mit NGOs und Fachleuten diskutiert und von ihnen gebilligt. Im Oktober begann die Personalsuche für den NPM.

(AI - Amnesty International: Amnesty Report 2012 - Armenia, 24.5.2012)

Korruption

Korruption bleibt ein ernstes Problem. Transparency International listet Armenien im Korruptionswahrnehmungsindex 2011 auf den 129. Platz von insgesamt 183 Staaten. Die Behörden bekundeten regelmäßig und öffentlich ihre Bereitschaft, Korruption zu bekämpfen. Trotz der Verabschiedung einiger wichtiger Gesetze (z.B. das Auftragsvergabegesetz, Gesetz zum Öffentlichen Dienst), der Erfüllung von Vorschlägen von GRECO (Council of Europe Group of States against Corruption), OECD und anderen internationalen Gremien, sowie der gesteigerten Anzahl von Verhaftungen und Anklagen von korrupten Beamten, ist die Wahrnehmung von Korruption in der armenischen Bevölkerung nicht besser geworden. Es mangelt an einer effizienten Umsetzung der Gesetze.

Das Gesetz zum Öffentlichen Dienst greift ab 2012. Einkommen und Besitz von hochrangigen Beamten und ihrer Verwandten werden regelmäßig veröffentlicht.

(Europäische Kommission: Implementation of the European Neighbourhood Policy in Armenia; Progress in 2011 and recommendations for action [SWD(2012) 110]; 15.5.2012)

Im Berichtszeitraum (2011) unternahm die Regierung einige konkrete Schritte, die Korruption zu bekämpfen. So reduzieren E-Government-Dienstleistungen die Bestechungsmöglichkeiten, während neue Bestimmungen und eine strengere Durchführung zu höheren Zahlen bei Korruptionsprozessen und Strafen gegen hochrangige Beamte und große Unternehmen führten. Daher verbessert sich das Korruptionsranking des Nations in Transit Berichtes.

Weiters startete 2011 das Komitee zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs ihre Arbeit, um weitere Monopolisierungen zu verhindern. Das Komitee verhängte 198 Strafen (verglichen mit 30 oder weniger in den vergangenen Jahren) über insgesamt 375 Millionen Drams - eine Verzehnfachung im Vergleich zu 2010.

Ebenso wurde das Prozedere zur Erlangung von Geschäftslizenzen vereinfacht, um das Korruptionsrisiko zu senken. Einige dieser Lizenzen können aufgrund neuer Bestimmungen online beantragt werden, der Rest wird mithilfe eines neuen computerisierten Systems in einem Amt ausgestellt. Weiters wurde eine Homepage gelauncht, die eine Online-Registrierung von Geschäften ermöglicht. Dadurch wurde die vorhergehende Prozedur, bei der sechs unterschiedliche Ämter besucht werden mussten, ersetzt.

Geplante Steuerreformen bezwecken eine Erhöhung der Staatseinkünfte, indem auf Sektoren gezielt wird, die unterbesteuer sind. Die Steuereinnahmen wuchsen 2011.

(FH - Freedom House: Nations in Transit 2012 - Armenia, 6.6.2012)

Das Gesetz sieht Strafen für Korruption vor, doch die Regierung setzte diese Gesetze nicht immer effektiv um. So blieben korrupte Beamte oft ungestraft. Korruption bei der Polizei ist weiterhin ein Problem, obwohl

Maßnahmen unternommen wurden, diese zu bekämpfen, z. B. durch Strafverfolgung von hochrangigen Beamten. Beamte werden mittlerweile häufiger zur Rechenschaft gezogen als früher.

(US DOS - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2011 Armenia, 24.5.2012)

Menschenrechtsorganisationen

Zahlreiche Menschenrechtsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen (wie Helsinki Committee, Yerevan Press Club, Transparency International) sind registriert. Es gibt keine Berichte darüber, dass die Registrierung einer Menschenrechts- oder einer politischen Organisation abgelehnt wurde. Die Menschenrechtsorganisationen haben Zugang zu Medien, Behörden und Vertretern internationaler Organisationen. Die Arbeit der NGOs, die sich mit Themen wie Medien, Versammlungs- und Meinungsfreiheit oder Korruption beschäftigen, wird seitens der Exekutive nicht unterstützt. Gelegentlich werden Fälle bekannt, in denen NGOs behindert werden. So wird immer wieder berichtet, dass Menschenrechtsorganisationen der Zugang zu verwertbaren Informationen und Zahlen seitens der Behörden und Regierung erschwert wird. Bei den 2009 durchgeführten Bürgermeisterwahlen wurde ein Mitglied des Helsinki-Committee nach einem Zwischenfall in einem Wahllokal verhaftet. Unter dem Druck internationaler Organisationen wurde er im Oktober freigelassen, im Februar 2010 erfolgte der Freispruch.

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien, 18.1.2012)

Armeniens Zivilgesellschaft ist lebhaft und die Anzahl der registrierten NGOs steigt. Mitte 2011 stieg die Anzahl von NGOs um neun Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Es gibt nun insgesamt 4.383 NGOs, davon 3.649 öffentliche Organisationen und 734 Stiftungen. NGOs agieren in einem grundsätzlich positiven Umfeld und werden von der Zivilgesellschaft respektiert.

(FH - Freedom House: Nations in Transit 2012 - Armenia, 6.6.2012)

Ombudsmann

Der Ombudsmann ist zuständig für die Verteidigung der Grund- und Menschenrechte und schützt diese gegen Missbrauch von nationalen, regionalen und lokalen Beamten. Die Nationalversammlung wählte am 2.3.2011 einen neuen Ombudsmann.

(US DOS - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2011 Armenia, 24.5.2012)

Die Verfassungsänderung im November 2005 hat die Institution einer vom Parlament gewählten Ombudsperson für Menschenrechte geschaffen. De facto muss die Ombudsperson einen schwierigen Spagat zwischen Exekutive und den Rechtsschutz suchenden Bürgern vollziehen. Das Profil des derzeitigen Ombudsmanns, Karen Andreasyan, ist u.a. geprägt durch seine Bemühungen um die Stärkung der Institution sowie um die Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. So sollen regionale Büros aufgebaut werden. Mit 80 NROs wurden Memoranda of Understanding zur vertieften Zusammenarbeit und konstruktivem Dialog gezeichnet. Das Budget des Ombudsmannes für 2011 ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 76.000 € erhöht worden.

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien; 18.1.2012)

Seit 2003 existiert in Armenien das Amt des Ombudsmannes. Anfangs wurde das Amt vor allem in Hinblick auf die Forderungen des Europarates geschaffen.

Laut Artikel 83.1 der armenischen Verfassung in der Fassung von 2005, wird der Ombudsmann von der Nationalversammlung für sechs Jahre von mindestens 3/5 der Abgeordneten gewählt. Der Ombudsmann ist unabhängig und genießt Immunität.

Der Ombudsmann untersucht Fälle von Folter, soziale Themen, Militärdienstalternativen und Militärdienst für Minderheiten - im Einklang mit den Empfehlungen des Europäischen Rates. Der Ombudsmann wurde auch ermächtigt, sich mit Beschwerden in Bezug auf das Militär auseinanderzusetzen.

Ein weiterer wichtiger Punkt bei den Aktivitäten des Ombudsmannes ist der Schutz der persönlichen Freiheit.

Jedes Individuum, ungeachtet seiner ethnischen Herkunft, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Wohnort, Rasse, Alter, politischer oder anderer Zugehörigkeit und Tätigkeiten, kann eine Beschwerde einbringen. Der Ombudsmann hat, unter anderem, folgende Möglichkeiten:

er kann ohne Einschränkungen jegliche öffentliche Einrichtung oder Organisation besuchen (z.B. militärische Einheiten, Justizvollzugsanstalten, Untersuchungshafteinrichtungen und Strafanstalten)

er kann alle notwendigen Unterlagen, Dokumente und Erklärungen von jeglicher (staatlicher oder lokal verwalteter) Einrichtung, die mit einem Fall in Zusammenhang stehen, verlangen.

Eine Beschwerde kann schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Sie kann persönlich, per Post, per Fax oder per Email an folgende Adresse ergehen:

375002, Yerevan, Pushkin St. 56a

Tel.: (37410) 537651

ombuds@ombuds.am

Wichtige Informationen für den Ombudsmann sind der volle Name, die Adresse und eine genaue Beschreibung des Vorfalls und - wenn vorhanden - so viele Unterlagen in Bezug auf den Vorfall wie möglich. Anonyme Beschwerden werden nicht behandelt.

Der Ombudsmann kann auch selbstständig tätig werden, wenn ihm Informationen über massive Verletzungen der Grund- und/oder Menschenrechte vorliegen, Themen von herausragender sozialer Wichtigkeit, oder auch Verletzungen von Rechten von Personen, die nicht selbst tätig werden können.

Nachdem der Ombudsmann eine Beschwerde erhält, läuft das Prozedere wie folgt ab:

er kann eine Untersuchung anordnen

er erklärt dem/der Beschwerdeführer/in Möglichkeiten zum Schutz seiner/ihrer Rechte

mit Einverständnis des/der Beschwerdeführers/in kann der Ombudsmann die Beschwerde an die entsprechenden Behörden weiterleiten, um das Problem zu lösen

er kann eine Beschwerde abweisen

Folgende Arten der Beschwerde werden vom Ombudsmann nicht untersucht:

wenn - aus der Sicht des Ombudsmannes - die Verletzung der Menschenrechte nicht schwerwiegend genug war

während eines laufenden Gerichtsverfahrens, oder Situationen, die nur durch gerichtliche Mittel zu lösen sind

Situationen, in denen Behörden oder Organisationen und deren Mitarbeiter, die nicht mit der Regierung in Verbindung stehen, involviert sind

Sobald der/die Beschwerdeführer/in bei Gericht Klage erhebt, stellt der Ombudsmann seine Untersuchung ein

anonyme Beschwerden

Man muss weder mit strafrechtlichen oder administrativen Maßnahmen, noch mit Diskriminierung rechnen, wenn man eine Beschwerde eingebracht hat.

(BAA-Analysen der Staatendokumentation: Justizsystem in Armenien, 31.5.2010)

Rückkehr

Grundversorgung/Wirtschaft

Nach einem Rückgang der Wirtschaftsleistung um 14,4% 2009 aufgrund der internationalen Wirtschaftskrise war 2010 eine schwache Erholung mit einem Wirtschaftswachstum von 2,6% zu beobachten. Mit zweistelligen Wachstumsraten wie vor der Finanzkrise ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Im Jahr 2011 hat sich das leichte Wachstum der Wirtschaft fortgesetzt, im Jahr 2011 verzeichnete die Wirtschaft im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 4,6%.

Lokomotiven des Wachstums sind die Industrieproduktion mit einer Steigerung von 24,7% und der Dienstleistungsbereich (+4,1%).

Von der weltweiten Wirtschaftskrise war Armenien wegen der fallenden Weltmarktpreise für die Hauptexportgüter Kupfer und Molybdän betroffen, die zeitweise um zwei Drittel gesunken waren. Die wieder steigenden Weltmarktpreise haben zur weiteren wirtschaftlichen Erholung 2011 beigetragen.

Nach dem Einbruch von Rücküberweisungen, Direktinvestitionen und privaten Kapitalzuflüssen als Folge der Krise in Russland 2008 haben diese inzwischen wieder angezogen: Die armenische Diaspora in Russland umfasst ca. zwei Millionen Menschen, darunter viele Arbeitsmigranten, die traditionell Geld, meist für den privaten Konsum, an ihre Familien in Armenien überweisen. Nach Informationen der Zentralbank soll das Volumen der Geldtransfers der armenischen Diaspora weltweit bis November 2011 gegenüber dem Vorjahr wieder um 23,1% auf 1.380,6 Millionen USD zugenommen haben. Ein Großteil dieses Geldes kommt aus Russland.

Die Inflationsrate 2011 lag bei 4,7%. Die Arbeitslosenquote liegt 2011 offiziell unverändert bei 7%. Die tatsächliche Arbeitslosigkeit ist jedoch erheblich höher. Sehr viele Menschen sind im informellen Sektor tätig, Einkommen werden oft nicht versteuert.

(AA - Auswärtiges Amt: Wirtschaft Armenien, Stand Februar 2012; http://www.auswaertiges-amt.de/sid_7EFC1BD77D1D55AA53A30B0A189A9B41/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Armenien/Wirtschaft_node.html Zugriff 6.6.2012)

In Armenien ist ein breites Warenangebot in- und ausländischer Herkunft vorhanden. Auch umfangreiche ausländische Hilfsprogramme tragen zu Verbesserung der Lebenssituation bei. Die Gas- und Stromversorgung ist grundsätzlich gewährleistet. Immer mehr Haushalte werden an die Gasversorgung angeschlossen. Leitungswasser steht dagegen, insbesondere in den Sommermonaten, in manchen Gegenden und auch in einigen Vierteln der Hauptstadt nur stundenweise zur Verfügung. Die Wasserversorgung wird jedoch laufend verbessert.

Ein beachtlicher Teil der Bevölkerung ist nach wie vor finanziell nicht in der Lage, seine Versorgung mit den zum Leben notwendigen Gütern ohne Unterstützung durch humanitäre Organisationen sicherzustellen. Angaben des nationalen Statistikamtes für das Jahr 2009 zufolge lebten 34,1 % der Armenier unterhalb der Armutsgrenze (2008: 27,6 %). Ein Großteil der Bevölkerung wird finanziell und durch Warensendungen von Verwandten im Ausland unterstützt: Im Zeitraum Januar bis Oktober 2011 wurde ein Betrag von 772 Mio USD nach Armenien überwiesen, was gegenüber dem Vorjahreszeitraum eine Steigerung von 25 % ausmacht. Im Vergleich 2008 zu 2009 war noch ein Rückgang von ca. 30 % zu verzeichnen gewesen.

Das die Armutsgrenze bestimmende Existenzminimum beträgt in Armenien

35.390 armenische Dram (AMD) (derzeit ca. 70 Euro) im Monat, der offizielle Mindestlohn 30.000,- AMD (derzeit ca. 60 Euro). Das durchschnittliche Familieneinkommen ist dagegen mangels zuverlässiger Daten nur schwer einzuschätzen. Der Großteil der Armenier geht mehreren Erwerbstätigkeiten, dazu privaten Geschäften und Gelegenheitsjobs, nach. Die wirtschaftliche Lage führt nach wie vor dazu, dass der Migrationsdruck anhält. 2010 sollen nach Angaben der armenischen Migrationsbehörde 29.900 Armenier das Land verlassen haben, darunter auch viele Hochqualifizierte, wie etwa IT-Spezialisten. Einer aktuellen Studie der International Labour Organization (ILO) zufolge geht der weitaus größte Teil der Migranten (73,1%) nach Russland, oft als Werksarbeiter. 77% der Migranten sind Männer, zumeist im arbeitsfähigen Alter.

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien, 18.1.2012)

Sozialsystem

Das soziale Sicherungssystem Armeniens umfasst derzeit die folgenden Elemente:

Staatliche soziale Unterstützungsprogramme wie etwa Familienbeihilfe, Berufsunfähigkeitsrente, Altersrente und andere soziale Beihilfen, einmalige Kindesprämien und Kindergeld (bis zum Alter von 2 Jahren).

Soziale Unterstützungsprogramme für behinderte Mitbürger, Veteranen und Kinder; insbesondere medizinische und soziale Rehabilitationsprogramme, häusliche Alten- und Behindertenpflege, Heime, Waisenhäuser und Internate.

Staatliche Sozialversicherungsprogramme, bestehend aus Alters- und Berufsunfähigkeitsrente sowie Beihilfen bei vorübergehender Berufsunfähigkeit und Schwangerschaft.

Beschäftigungsprogramme einschließlich Arbeitslosenunterstützung, berufliche Weiterbildung für Arbeitslose und öffentliche (oder vergleichbare) Arbeiten.

Ein System mit Privilegien für bestimmte Bevölkerungsgruppen, die 1999 unter besonders problematischen Lebensbedingungen zu leiden hatten. Dieses System umfasst derzeit einige Privilegien; vornehmlich für Veteranen des 2. Weltkriegs (und vergleichbare Gruppen) im Rahmen der (internationalen) GUS-Abkommen. In der Mehrzahl kommen Dienstleister in den Genuss dieser Privilegien. Für den Zeitraum von 2006 bis 2015 sind keine weiteren Privilegien geplant.

Diese Programme werden derzeit durch den Staatshaushalt (Familien- und andere Beihilfen, Pensionen für Militärbedienstete, soziale Unterstützungsprogramme sowie seit 2003 auch Sozialrenten) sowie durch die staatliche Sozialversicherung (Staatsrenten, Arbeitslosenunterstützung und Beihilfen bei vorübergehender Berufsunfähigkeit oder Schwangerschaft) finanziert. Eine Reihe von Sozialprogrammen wird wesentlich durch Spenden unterstützt. Dies gilt insbesondere für öffentliche Arbeiten und Sozialversicherungsprogramme. Der finanzielle Aspekt dieser Beteiligung lässt sich jedoch nur sehr schwer bewerten und prognostizieren.

Familienbeihilfen

Als bedürftig registrierte Familien können Familiensozialhilfe erhalten, sofern die errechnete Bedürftigkeit einen von der Regierung der Republik Armenien im Jahr 2005 festgelegten (und noch immer gültigen) Schwellenwert von 34,00 Punkten überschreitet. Die Familiensozialhilfe oder einmalige Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn die vorgenannten Punkte/Kriterien (registriert innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten und nur an einem Ort etc.) bestehen. Als Grundlage für die Ermittlung der Punktzahl dient eine Formel, die die monatlichen Energiekostenrechnungen, das monatliche Durchschnittsgehalt etc. berücksichtigt.

Einmalige Beihilfen können Familien gewährt werden, deren Bedürftigkeitspunktzahl unter dem Mindestschwellenwert von 34,00 (jedoch über 0) liegt. Die Entscheidung über die Bedürftigkeit einer Familie obliegt dem Sozialrat. Des Weiteren wird Familien verstorbener Soldaten eine Beihilfe in Höhe der Familiensozialhilfe gewährt. Die Anerkennung des Anspruchs der einmaligen Beihilfe wird alle drei Monate von dem Amt geprüft. Die Summe beträgt 6.000 AMD (entsprechend dem Leistungsgrundbetrag).

Kindergeld wird Personen gewährt, die Kinder unter 2 Jahren versorgen. Dieses Programm wurde durch die regionalen Sozialversicherungszentralen unter Verwendung der für diesen Zweck zugeteilten Finanzmittel implementiert. Die monatlichen Leistungen für Personen, die Kinder unter 2 Jahren versorgen, belaufen sich auf etwa 3.000 Dram.

Mutterschaftsgeld: Derzeit bestehen in Armenien drei Arten von Beihilfen in Verbindung mit Kindsgeburten. Einerseits die einmalige Mutterschaftsbeihilfe von 35.000 Dram. Sie dient der teilweisen Kostenerstattung in Verbindung mit der Geburt und wird von der staatlichen Sozialversicherung bezahlt. Darüber hinaus gibt es eine monatliche Zahlung von ca. 10.000 Dram an Personen, die ein Kind (bis zum 2. Lebensjahr) versorgen und sich in einem teilweise bezahlten Mutterschaftsurlaub befinden. Die Beträge werden aus dem Staatshaushalt bezahlt. Außerdem die Schwangerschafts- und Entbindungsbeihilfe, die berufstätigen Müttern für einen Zeitraum von jeweils 70 Tagen vor und nach dem Entbindungstermin gezahlt wird. Die Höhe dieser Beihilfe entspricht dem Durchschnittsgehalt der betreffenden Person in den letzten drei Monaten vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs (zuletzt: 55.000 Dram).

Senioren und behinderte Mitbürger

Folgendes wird derzeit vom Staat finanziert:

a) Die Bereitstellung kostenloser prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel für behinderte Mitbürger und Reparatur dieser Mittel. Bei der medizinisch-technischen Kommission - "Medical-rehabilitation Center" in Eriwan, Kanaker, Tsarav-Akhpiuri str. 55.

b) Ein Programm für den Betrieb von Heimen und häuslichen sozialen Diensten für alleinlebende oder ältere behinderte Mitbürger. Die häusliche Pflege für diese beiden Gruppen wird von dem "National Centre for in-house services" übernommen.

Bereits personalisierte Pensionäre können einen Preisnachlass von den öffentlichen Versorgungseinrichtungen (einschließlich Preisnachlässe für Gas und Strom) fordern. Alleinstehende Pensionäre über 70 Jahre und alleinstehende behinderte Erwachsene können Pflegeleistungen beim "In-house Social Service Center for lonely old and disabled persons" (South-Western B-1 Quarter, Tel. 74-04-02) beantragen.

Invalide Militäranghörige sollen 5.000 AMD für die Nutzung von Gas, Wasser und Transportmitteln erhalten. Familien im Dienst verstorbener oder getöteter Militäranghöriger sollen monatlich 5.000 AMD erhalten. Wenn die Familie aus mehr als 5 Mitgliedern besteht, erhält jedes Mitglied nochmals zusätzlich 1.000 AMD. Diese Personen erhalten einen Preisnachlass von 50 % auf die Energiekosten.

(IOM - International Organisation for Migration: Länderinformationsblatt Armenien 2011, August 2011)

Die durchschnittlichen monatlichen Mietkosten für eine 2-Zimmer-Wohnung liegen:

(a) in Jerewan bei ca. 150.000-200.000 AMD [ca. 295 - 390 EURO]

(b) in einem ländlichen Vorort bei ca. 50.000 AMD [ca. 98 EURO]

Die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für eine Familie mit Kind (sowohl in Jerewan als auch im Vorort) werden pro Monat mit etwa 200.000 AMD [ca. 390 EURO] angegeben.

(BAMF - IOM: Aktenzeichen: ZC 214/19.10.2011, Zugriff 6.6.2012)

Unterstützung:

Die "Distribution of Clothing and Shoes"-Spende des schwedischen Roten Kreuzes für die bedürftigsten Menschen wurde zwischen Juni und Oktober 2002 in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für soziale Wohlfahrt verteilt.

"Clubs for Lonely Disabled and Elderlies". Der Hauptzweck dieses Programms besteht in der Einrichtung von Vereinen, die es den Bedürftigen ermöglichen sollen, soziale Kontakte zu knüpfen und sich bei einer Tasse Tee und Keksen zu treffen. Das Programm wurde im Oktober 2002 mit der Unterstützung des englischen Roten Kreuzes und der Beteiligung einer lokalen Spendergemeinde in den regionalen Zweigstellen in Eriwan, Ararat, Aragatsotn und Stepanavan gestartet.

"Support to Elderly" Dieses Programm dient dazu, älteren Menschen bei kleineren Problemen im Haushalt und insbesondere bei kleinen Reparaturen, beim Holzhacken und -stapeln etc. zu helfen. Das Projekt läuft seit Oktober 2002, als es in der Zweigstelle Aragatsotn gestartet ist. Das Projekt wird vom englischen Roten Kreuz und einer lokalen Spendergemeinde finanziert. Bereits seit mehr als 10 Jahren erhält die UMCOR Armenien Sachspenden und gibt diese an Bedürftige im ganzen Land weiter. Decken, Kleider, Schuhe, Hygieneartikel, Babyausstattungen, Nähutensilien und Schulsachen haben ihren Weg zu Tausenden armenischen Familien, Waisenhäusern, Heimen und Einrichtungen für körperlich und geistig Behinderte gefunden. Weitere Verteilungsaktionen werden mit der Unterstützung der lokalen Wohlfahrtsverbände durchgeführt, die die Spenden an die Zielgruppen verteilen. Während ihres Einsatzes in Armenien hat die UMCOR Güter im Wert von mehr als 10 Millionen USD verteilt.

(IOM - International Organisation for Migration: Länderinformationsblatt Armenien 2011, August 2011)

Heimkehrer

Aufgrund fehlender finanzieller Mittel gibt es zurzeit kein staatliches Programm zur Vorbereitung auf die Unterbringung von Heimkehrern in Armenien. Heimkehrer, deren finanzielle Situation dies erlaubt, können auf eigene Initiative eine Wohnung zu einer durchschnittlichen Monatsmiete ab 100 USD mieten.

In Juni 2000 wurde das noch immer geltende Gesetz der Republik Armenien über die rechtlichen und sozialwirtschaftlichen Garantien für Personen, die zwischen 1988 und 1992 aus der Republik Aserbaidschan vertrieben wurden und die armenische Staatsbürgerschaft erworben haben, verabschiedet. Dieses Gesetz regelt die rechtlichen und sozialwirtschaftlichen Garantien zum Zweck der Schaffung von Rechten für und des Schutzes der Interessen von Personen, die zwischen 1988 und 1992 aus der Republik Aserbaidschan vertrieben wurden und die armenische Staatsbürgerschaft erworben haben. Aus diesem Grund gilt gemäß Artikel 5 des Gesetzes: "Vertriebene Personen, die die armenische Staatsbürgerschaft erworben und in vorübergehenden Unterkünften (Hotels, Schlafsäle, Obdachlosenunterkünfte, Sanatorien etc.) gewohnt haben, sind von der Pflicht der Bezahlung für eine Unterkunft mit Ausnahme der Strom- und Energiekosten ausgenommen. Die während des Aufenthalts in den vorübergehenden Unterkünften entstandenen Verluste sind aus dem Staatshaushalt der Republik Armenien gemäß den Vorschriften der armenischen Regierung zu erstatten." Gemäß Artikel 6 des Gesetzes gilt: "Sofern das Problem der Entschädigung für das von vertriebenen Personen in der Republik Aserbaidschan zurückgelassene Eigentum gelöst wird, sind die vertriebenen Personen, die die armenische Staatsbürgerschaft erworben haben, auch für die Kosten des zurückgelassenen Eigentums zu entschädigen." Derzeit regelt kein anderes Gesetz den rechtlichen Status der Heimkehrer und ihrer Rechte auf die Rückgabe von Eigentum.

(IOM - International Organisation for Migration: Länderinformationsblatt Armenien 2011, August 2011)

Verfahren zur Existenzgründung

Heute realisieren zahlreiche internationale Organisationen und Wohlfahrtsverbände Projekte zur Förderung der Existenzgründung von Flüchtlingen und Heimkehrern.

Armenian Relief Society (Wohltätigkeitsfonds)

Dieses Programm konzentriert sich auf wirtschaftliche Stärkung der Frauen. Die ARS bietet Frauen die nötigen Schulungen, um selbständiger zu werden und gleichzeitig die lokale Produktivität zu steigern. Gespendete Näh- und Stickmaschinen ermöglichen die Herstellung von Kleidung und kunsthandwerklichen Erzeugnissen. Öfen und Getreidemöhlen fördern die Lebensmittelproduktion. Darüber hinaus finanzierte die ARS die Gründung von "Talin Optic" und "ARS Optic", zwei profitablen Brillenglas-Unternehmen, die Kunden in zwei Stunden bedienen und Arbeitsplätze schaffen.

Micro-Enterprise Development-Projekt:

Seit 1997 bemüht sich das Micro-Enterprise Development (MED)-Projekt, die wirtschaftliche Selbständigkeit benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu steigern und die Integration von Heimkehrern (Asylbewerber, Opfer des Menschenhandels), Flüchtlingen und Vertriebenen durch Schulungen zur Gründung von Mikrounternehmen, Darlehen und Beschäftigungsmöglichkeiten zu vereinfachen.

Benachteiligte Personen und insbesondere Frauen sind ebenfalls eine Zielgruppe, deren Selbstständigkeit gefördert werden muss, um den Migrationsdruck zu mindern. Das MED ist in und um Jerewan, Gyumri, Vanadzor, Ashtarak, Spitak, Abovian und Byureghavan aktiv. Obwohl mehrere Mikrofinanzierungsprogramme im Land angeboten werden, nimmt das Projekt in diesem Bereich eine einzigartige Stellung ein:

1612 unterstützte Unternehmen

1623 geschulte Teilnehmer

Gewährung von Darlehen in Höhe von 2,4 Millionen USD

2377 Familien profitierten von der Existenzgründung und den Beschäftigungsmöglichkeiten.

91% der beobachteten Darlehensnehmer berichteten von einer Verbesserung der Lebensqualität aufgrund des erhöhten Einkommens oder Vermögens.

UMCOR/AREGAK (Zentrum für nachhaltige garantierte finanzielle Unterstützung)

Ein Mikrokreditprogramm.

Das Landwirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten (USDA) trifft eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung und Steigerung der Selbstständigkeit in Armenien. Diese Aktivitäten dienen in der Hauptsache dazu, armenischen Herstellern in der Landwirtschaft zu helfen, ihre Produktivität und die Qualität ihrer Produkte und Waren zu verbessern.

(IOM - International Organisation for Migration: Länderinformationsblatt Armenien 2011, August 2011)

Medizinische Versorgung

Mit dem Regierungserlass 643-N vom 29.04.2010 wurden neue Mechanismen zur Bereitstellung kostenloser medizinischer Versorgung im Rahmen des staatlichen Programms entwickelt, die eine flexiblere finanzielle Unterstützung der Gesundheitseinrichtungen in den ländlichen und abgelegenen Regionen der Republik ermöglichen sollen. Ein neues Entlohnungssystem für medizinisches Personal in Krankenhäusern wurde entworfen und 2011 eingeführt. Die Sanierung der primären Gesundheitsversorgung war 2010 eine der gesetzten Prioritäten. Mit dem Regierungserlass 894-N vom 15.07.2010 wurden neue Mechanismen zur Bereitstellung von Serviceleistungen, Planungswesen und Finanzierung dieses Sektors vorgestellt. Auf dem Gebiet der spezialisierten Gesundheitsversorgung wurden neue qualitative und technische Standards entwickelt und 2010 für 4 Fachbereiche eingeführt: Kardiologie, Neurologie, abdominale Chirurgie und Gastroenterologie. Dies stellt qualifiziertere Serviceleistungen für den Patienten sicher.

Für die Weiterentwicklung der dem Gesundheitssystem angehörenden Fachleute wurden im Jahr 2010 insgesamt 110 Ärzte aus Nagorno Karabach und 200 Ärzte aus den Regionen im Rahmen eines staatlichen Programms kostenlos geschult. Das Volumen der Medikamente, die im Rahmen des staatlichen Programms an die medizinischen Einrichtungen ausgeliefert wurden, wurde 2010 erhöht. Die Regierung stellte für Medikamente 2,6 Mrd. Drams aus dem Staatsbudget bereit. Das rechtliche Rahmenwerk des Gesundheitssystems wurde 2010 ebenfalls verbessert. Neue Zusätze zum Gesetz über die mentale Gesundheitsversorgung ("RA Law on Mental Health Care") wurden 2010 aufgenommen. Die Abläufe und Anforderungen für die Lizenzierung von Ärzten und Krankenschwestern sind überarbeitet und die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen entsprechend geändert worden. 25 sanitär-hygienische Normen und Standards wurden entwickelt und staatlich anerkannt.

Die primäre medizinische Versorgung ist größtenteils noch immer wie zu Sowjet-Zeiten organisiert. Diese Leistungen werden in der Regel entweder durch regionale Polikliniken oder ländliche Behandlungszentren/Feldsher-Stationen erbracht. Das Verhältnis der Ärzte pro Patient beträgt ein Arzt pro 1 200 bis 2 000 Einwohner und ein Kinderarzt für 700 bis 800 Kinder. Es gibt 500 Behandlungszentren oder Feldsher-Stationen - eine in jeder Stadt. Die Dienstleistungen werden üblicherweise von Krankenschwestern geleistet und umfassen: Grundversorgung für Kinder und Erwachsene, Schwangerschaftsversorgung, Entwicklungsuntersuchungen bei Kindern, Verschreibung von Medikamenten, Erste Hilfe, 24-Stunden-Notfalldienst, Hausbesuche und Präventivdienste wie etwa Impfungen und einfache Gesundheitsaufklärung. Eine Gruppe von Dörfern kann durch ein gemeinsames Ambulatorium mit einem praktischen Arzt versorgt werden, der in der Lage ist, umfangreichere Behandlungen und Untersuchungen durchzuführen. Alle Fälle, die die Kapazitäten des ländlichen Gesundheitsnetzwerks übersteigen, werden an die regionalen Polikliniken oder direkt an ein Krankenhaus überwiesen.

Des Weiteren stehen 37 Polikliniken zur Verfügung, die noch aus dem vorherigen System der Bezirksverwaltungen stammen. Diese waren den regionalen Krankenhäusern angeschlossen, sind aber jetzt autonom. Viele dieser Polikliniken beschäftigen Primärmediziner einschließlich Kinderärzte, praktische Ärzte und Geburtshelfer/Gynäkologen sowie Krankenschwestern und Hebammen. Die Kliniken bieten üblicherweise ambulante Pflege für Erwachsene und ältere Menschen. Zu den weiteren Leistungen zählen Wochenbett-, Geburts- und Vorgeburtspflege, Pädiatrie, grundlegende Untersuchungen und Verschreibung aller Medikamente sowie kleinere chirurgische Eingriffe. Die Kliniken bieten im Allgemeinen auch Atteste bei Erkrankungen, Rehabilitation, 24-Stunden-Notdienste, Hausbesuche, Impfungen und Gesundheitsaufklärung. Präventivmaßnahmen werden auf verschiedene Weise angeboten. Impfprogramme werden seit langem erfolgreich in Kliniken der medizinischen Grundversorgung angeboten und von dem epidemiologischen Gesundheitsnetzwerk überwacht.

Die sekundäre medizinische Versorgung wird von 37 regionalen Krankenhäusern und einigen der größeren Polikliniken mit speziellen ambulanten Diensten übernommen, während die tertiäre medizinische Versorgung größtenteils den staatlichen Krankenhäusern und einzelnen Spezialeinrichtungen in Jerewan vorbehalten ist.

Darüber hinaus finden sich in der Hauptstadt sechs Kinder- und Mutterschaftskrankenhäuser. Die meisten Krankenhäuser sind staatlich. Derzeit bestehen vier private Krankenhäuser und ein teilweise privates Hospital. Des Weiteren gibt es ein privates Diagnosezentrum in Jerewan, das zu 80 % im privaten Sektor aktiv ist.

Ein fundamentales Problem der primären medizinischen Versorgung betrifft die Zugänglichkeit, die für einen großen Teil der Bevölkerung extrem schwierig geworden ist. Dieser Teil der Bevölkerung ist nicht in der Lage, die Gesundheitsdienste aus eigener Tasche zu bezahlen. Die Reformen haben den Patienten bereits die freie Wahl des Arztes garantiert. Das Recht der freien Arztwahl sollte auch die Qualität der Behandlung verbessern, da das Einkommen des Arztes jetzt die Anzahl der von ihm behandelten Patienten reflektiert. Das Ergebnis dieser Änderungen sollte auch das organisatorische Klima verändern. Für die Ärzte besteht jetzt ein höherer Anreiz, die Patienten zufriedenzustellen. Der Reformprozess und der Plan für die primäre medizinische Versorgung dienen dazu, die Untersuchungen der Patienten mit der Bezahlung des Arztes zu verbinden, die Verschiebung von Ressourcen vom sekundären Gesundheitssektor zur primären medizinischen Versorgung anzuregen und das Modell der Allgemeinpraxis zu fördern. Dieses Konzept ist geeignet, die Zufriedenheit der Patienten zu verbessern.

(IOM - International Organisation for Migration: Länderinformationsblatt Armenien 2011, August 2011)

Kosten

Es wird geschätzt, dass 25 % der gesamten jährlichen Kosten des Gesundheitswesens vom Staat, 15 % von humanitären Hilfsorganisationen und 60 % von den Patienten getragen werden. Anstatt für ein Mitversicherungs- oder Selbstbeteiligungssystem hat sich das Gesundheitsministerium für die Einführung eines Systems entschieden, bei dem die Patienten die vollständigen Behandlungskosten selber direkt an die medizinischen Einrichtung zahlen. Dieses System war zudem aufgrund der Einschnitte im staatlichen Haushalt für das Gesundheitssystem erforderlich.

Die Krankenhäuser haben Preise für alle Interventionen festgelegt und eine Kostenliste veröffentlicht, die vom Gesundheitsministerium überwacht wird. Patienten haben jetzt die Möglichkeit, die medizinische Einrichtung nach eigenem Ermessen und finanziellen Möglichkeiten auszuwählen. Es wird erwartet, dass Krankenhäuser Tagessätze für die Unterbringung und Verpflegung berechnen (Bett, Bettenpflege, Wasser, Dusche, Toilette etc. einschließlich Verpflegung, die die Patienten normalerweise selber mitbringen müssen) und Pauschalbeträge erheben, die ein Mindestpaket an Untersuchungen, Röntgenaufnahmen und Medikamenten enthalten. Zusätzliche Leistungen werden je nach Aufwand berechnet und Patienten zahlen für die meisten Leistungen mit Ausnahme der Standardleistungen selber. Ambulante Dienste werden pro Arztbesuch berechnet. Zusätzliche Untersuchungen oder Prozeduren werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle Medikamente werden von den

Patienten selber bezahlt. Medizinische Hilfen und Prothesen werden von den Patienten bezahlt, sofern diese nicht in eine der bezuschussten Kategorien (Behinderte, Senioren etc) fallen.

Senioren

Das System verfügt über zwei Altenheime in Eriwan, die Senioren institutionelle und ambulante (häusliche) Pflege bieten. 450 Senioren sind in den Altenpflegeheimen in Eriwan untergebracht und 1 100 ältere Menschen in der Region werden durch häusliche Pflege versorgt. Das Sozialministerium hat darauf hingewiesen, dass sich die Struktur der Altenpflegeheime in Armenien seit den Zeiten der Sowjetunion nicht geändert hat.

(Geistige) Behinderungen

Die öffentlichen Sozialpflegedienste in Armenien sind sehr begrenzt. Der private Sektor ist an der Erbringung dieser Leistungen nicht beteiligt. Es gibt nur ein einziges Krankenhaus für geistig und körperlich behinderte Menschen und keine Pflegeheime für Patienten, die eine dauerhafte, langfristige Betreuung benötigen. Es gibt keine Vorkehrungen für eine langfristige Aufnahme von Patienten mit chronischen Erkrankungen und keine Tagespflegereinrichtungen für Patientengruppen mit speziellen Bedürfnissen und ebenfalls kein Sozialarbeiter Netzwerk. Es gibt 7 regionale psychiatrische Kliniken, die lediglich eine langfristige Aufnahme von Patienten mit chronischen Erkrankungen bei nur geringer medizinischer Versorgung bieten.

Medizinisch-soziale Einrichtungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales:

Das "Stress Centre" CJSC implementiert die medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen im psychologischen Gesundheitsbereich. Das Zentrum bietet die folgenden Leistungen: Behandlung ernsthafter psychischer

Syndrome, Wiederherstellung der geistigen Gesundheit bei stationärer Aufnahme und in ambulanter Umgebung, stationäre Untersuchung von MSE-Antragstellern etc.

Das "prothetisch-orthopädische" CJSC und das "InterOrto"-LLC bieten prothetischorthopädische Mittel sowie die Reparatur technischer oder Hilfsmittel/Rollstühle, Hörgeräte etc. nach Bedarf.

Die Heime Nork und Nork 1 sind gemeinnützige Organisationen, die Rentner und behinderte Senioren betreuen.

Das "Vardenis"-Heim betreut psychisch beeinträchtigte Menschen jeden Alters.

Das "Gyumri"-Heim betreut Rentner und behinderte Senioren.

Das "Social Service Center of Alone old and Disabled People In-house Treatment" ist eine gemeinnützige Organisation, die Rentner und behinderte Senioren betreut.

(IOM - International Organisation for Migration: Länderinformationsblatt Armenien 2011, August 2011)

Die medizinische Grundversorgung ist flächendeckend gewährleistet. Das Gesetz über die kostenlose medizinische Behandlung regelt den Umfang der kostenlosen ambulanten oder stationären Behandlung bei bestimmten Krankheiten und Medikamenten sowie zusätzlich für bestimmte sozial bedürftige Gruppen (z.B. Kinder, Flüchtlinge, Invaliden). Es hängt allerdings von der Durchsetzungsfähigkeit und Eigeninitiative der Patienten ab, ob es gelingt, ihr Recht auf kostenlose Behandlung durchzusetzen. Nichtsdestotrotz ist die Qualität der medizinischen Dienstleistung weiterhin häufig von "freiwilligen Zuzahlungen" bzw. "Zuwendungen" an den behandelnden Arzt abhängig, auch bei Abschluss einer privaten Krankenversicherung. In letzter Zeit erschienen in der Presse Artikel mit Informationen über die kostenlose Behandlung; immer mehr Patienten bestehen erfolgreich auf diesem Recht. Die Behandlung in der Poliklinik des Wohnbezirkes ist grundsätzlich kostenlos. Die Kliniken sind finanziell unzureichend ausgestattet, um ihren Betrieb und die Ausgabe von Medikamenten sicherzustellen. Daher sind die Kliniken auch in Fällen, in denen sie eigentlich zu kostenloser Behandlung verpflichtet sind, gezwungen, von den Patienten Geld zu nehmen. Da dies ungesetzlich ist, erhalten die Patienten jedoch keine Rechnungen.

Nur wenige machen von der Möglichkeit, private Krankenversicherungen abzuschließen, Gebrauch. Die Versicherungen arbeiten nur mit bestimmten Kliniken zusammen. Der Ausbildungsstand des medizinischen Personals ist zufriedenstellend. Die Ausstattung der Krankenhäuser und das technische Gerät sind dagegen teilweise mangelhaft. In einzelnen klinischen Einrichtungen - meist Privatkliniken - stehen auch Untersuchungsmethoden wie Ultraschall, Mammographie sowie Computer- und Kernspintomographie zur Verfügung.

Insulinabgabe und Dialysebehandlung erfolgen im Prinzip kostenlos:

Die Anzahl der kostenlosen Behandlungsplätze ist zwar beschränkt, aber gegen Zahlung ist eine Behandlung jederzeit möglich. Die Dialysebehandlung kostet ca. US\$ 50 pro Sitzung. Selbst Inhaber kostenloser Behandlungsplätze müssen aber noch in geringem Umfang zuzahlen. Das republikanische Krankenhaus in Jerewan hat derzeit 14 Dialysegeräte in Betrieb, eines in Reserve und weitere vier, die erst nach Erweiterung der Räumlichkeiten genutzt werden können.

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien, 18.1.2012)

Insgesamt gibt es in Armenien 11 Dialyse-Zentren, fünf davon in Jerewan, sechs in den Provinzen (Gyumri, Vanadzor, Goris, Gavar, Kapan und Armavir). Ca. 600 Patienten werden derzeit behandelt und die regulären Kosten für eine Dialyse-Behandlung liegen bei ca. 500 EUR monatlich. Die erwähnten Behandlungskosten werden vom staatlichen Budget gedeckt, extra benötigte Medikamente vom Patienten bezahlt. Die Qualität der Dialyse-Behandlung gilt als zufriedenstellend.

(Antwort des Sachverständigen für Armenien, per Email vom 31.5.2012)

Hämodialyse (=Dialyseverfahren) ist für alle Patienten, die an Niereninsuffizienz leiden ungeachtet ihrer sozialen Situation kostenlos. Die Regierung transferiert die nötigen Gelder an die Krankenhäuser die Abteilungen für Hämodialyse haben und die Krankenhäuser bieten die Behandlung kostenlos. Hämodialyse ist in Armenien in Jerewan und den Regionen erhältlich. Es gibt in Jerewan und den Regionen jeweils 5 Zentren.

(Antwort IOM Armenien per Email vom 24.2.2012)

Die größeren Krankenhäuser sowie einige Krankenhäuser in den Regionen verfügen über psychiatrische Abteilungen und Fachpersonal. Die technischen Untersuchungsmöglichkeiten haben sich durch neue Geräte verbessert.

Die Qualität der Dialyse in Armenien wird als durchschnittlich beurteilt. Der durchschnittliche Preis der Dialyse in Armenien beträgt ungefähr 500 Euro im Monat - die Kosten werden zur Gänze vom armenischen Staat übernommen. Die Dialysebehandlung in Armenien wird ungefähr von 600 Personen in Anspruch genommen. (Anfragebeantwortung des Vertrauensanwalts vom 31.05.2012)

Die Behandlung von posttraumatischem Belastungssyndrom (PTBS) und Depressionen ist auf gutem Standard gewährleistet und erfolgt kostenlos.

Problematisch ist die Verfügbarkeit von Medikamenten: Nicht immer sind alle Präparate vorhanden, obwohl viele Medikamente in Armenien in guter Qualität hergestellt und zu einem Bruchteil der in Deutschland üblichen Preise verkauft werden. Importierte Medikamente (z.B. von Bayer, Gedeon Richter oder Solvay) sind überall erhältlich und ebenfalls erheblich billiger als in Deutschland; für die Einfuhr ist eine Genehmigung durch das Gesundheitsministerium erforderlich. Die Medikamentenpreise steigen weiter an, die Preise variieren hierbei von Apotheke zu Apotheke.

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien, 18.1.2012)

Vom Staat versicherte kostenlose medizinische Unterstützung und Leistungen:

Primäre medizinische Versorgung für alle armenischen Einwohner:

Notfallversorgung

Der komplette Umfang an ambulanter medizinischer Versorgung/Poliklinik

Geburtshilfe

Situationen, die Reanimationsmaßnahmen bedürfen

Psychiatrische Versorgung

Bösartige Neoplasmen (Tumore)

Hämophilie

Aplastische Anämie

Infektionskrankheiten (Hepatitis, Tuberkulose, HIV/AIDS,...)

Bestimmte sozial gefährdete Gruppen, die berechtigt sind, ein umfassendes Paket an kostenloser ambulanter und stationärer Versorgung zu bekommen (ausgenommen Fälle, die besonders teure Technologien benötigen):

Empfänger von Programmen für hilfsbedürftige Familien

Behinderte Personen und Kinder

Soldaten und deren Familien; Kriegsveteranen; Familien von Soldaten, die im Dienst gestorben sind

Kinder unter 18 Jahren ohne elterliche Fürsorge

Kinder unter 7 Jahren, etc.

Medizinische Versorgung auf Zuzahlungsbasis:

2004 wurde eine einmalige Zuzahlung für die Bevölkerung, die nicht als sozial gefährdet gilt, eingeführt. Diese Zuzahlung gilt für bestimmte medizinische Leistungen, die im Leistungsgrundpaket (BBP - Basic Benefit Package) enthalten sind. Dies ist aber auf die Krankenhäuser in Jerewan beschränkt und es gibt Ausnahmen unter bestimmten Bedingungen (z.B. Krankheiten und Diagnosen, die - laut Anweisung vom Gesundheitsministerium - einen Krankenhausaufenthalt erfordern) und bestimmten Bevölkerungsgruppen (Pensionisten, gefährdete und bestimmte Bevölkerungsgruppen und Patienten, die vom Gesundheitsministerium, Arbeits- und Sozialministerium oder von den Provinzregierungen überwiesen wurden). Alle anderen armenischen Staatsbürger müssen für die medizinische Versorgung, die nicht im Leistungsgrundpaket enthalten ist, bezahlen. Die kostenlose medizinische Versorgung ist nur für armenische Staatsbürger vorgesehen und es gibt keine verpflichtende Krankenversicherung.

Viele internationale NGOs sind derzeit in Armenien im Gesundheitsbereich tätig. Als Beispiele sind hier MSF (Médecins sans Frontières - Ärzte ohne Grenzen), Peace Corp, World Vision, Counterpart International etc. anzuführen. Diese Organisationen arbeiten mit lokalen NGOs zusammen. MSF (Belgien) arbeitet beispielsweise hauptsächlich im Bereich der psychischen Erkrankungen. Ende 2006 übergab MSF der lokalen NGO Mission Armenia drei von vier Tageszentren, die sich alle um Personen mit mentalen Problemen und deren Familien kümmern.

(Caritas International: Country Sheet Armenia, Jänner 2010)

In Armenien gibt es ein freiwilliges Krankenversicherungssystem. Personen, die in Armenien keine Beitragszahlungen geleistet haben und nicht versichert sind, tragen die medizinischen Kosten selbst.

An Diabetes erkrankte Patienten werden von Seiten der Regierung unterstützt. Sie können sich in einer Poliklinik registrieren lassen und die entsprechenden Medikamente (nur nach Verfügbarkeit) und Bluttests kostenlos erhalten. Blutzuckerteststreifen und Spritzennadeln müssen selbst gezahlt werden.

(BAMF - IOM: Aktenzeichen ZC79/15.04.2011 Zugriff 6.6.2012)

Die Behandlung des posttraumatischen Stresssyndroms und anderer psychischer Krankheiten ist in staatlichen Einrichtungen kostenlos, einschließlich der Vergabe von Medikamenten.

(BAMF - IOM: Aktenzeichen ZC129/ 27.06.11/ Zugriff 6.6.2012)

Psychische Krankheiten, Asthma und endokrine Erkrankungen können im Rahmen staatlicher Programme behandelt werden. Der Patient muss beim Gesundheits- oder beim Sozialministerium einen Antrag stellen, um von den Kosten der Behandlung freigestellt zu werden. Das Ministerium wird ihn dann an das zuständige Krankenhaus vermitteln.

(BAMF - IOM: Aktenzeichen ZC180 /01.09.11/ Zugriff 6.6.2012)

Gemäß der Verordnung N 144 - A vom 31.01.2012 des Gesundheitsministers der Republik Armenien, steht die Behandlung von bösartigen Tumoren auf der Liste der Krankheiten, deren Behandlung vom Staat gefördert wird. Demzufolge ist die Behandlung und die Ausgabe der notwendigen Medikamente (inklusive Antikrebsmedikamente, Schmerzmittel und Narkotika) in Armenien kostenlos. Chemotherapie ist für armenische Staatsbürger, die an verschiedenen Arten von Krebs leiden, ebenfalls kostenlos.

(BAMF - IOM: Aktenzeichen ZC105/29.05.2012/ Zugriff 6.6.2012)

Behandlung nach Rückkehr

Die armenische Diaspora umfasst derzeit laut Auskunft des Diasporaministeriums ca. 6,5-7 Millionen Personen, die sich kulturell betätigt und durch Spenden die Republik Armenien unterstützt. Die Diaspora-Armenier haben meist ihre Wurzeln in Gebieten, die heute zur Türkei gehören. Es gibt keine Berichte darüber, dass Personen, die im Ausland politisch aktiv waren, nach ihrer Rückkehr nach Armenien Repressionen erfahren haben.

Rückkehrer werden nach Ankunft in Armenien in die Gesellschaft integriert und nutzen häufig die erworbenen Deutschkenntnisse bzw. ihre in Deutschland geknüpften Kontakte. Sie haben Zugang zu allen Berufsgruppen,

auch im Staatsdienst, und überdurchschnittlich gute Chancen, Arbeit zu finden. Fälle, in denen Rückkehrer festgenommen oder misshandelt wurden, sind nicht bekannt.

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien, 18.1.2012)

I.1.7.3. Rechtlich führte das Bundesasylamt aus, dass die bP weder einen unter Art. 1 Abschnitt A Ziffer 2 GFK bzw. § 8 AsylG zu subsumierenden Sachverhalt vorbrachten. Auch ergab sich kein unzulässiger Eingriff in die durch Art. 8 EMRK gesicherten Rechte auf ein Privat- und Familienleben der bP.

I.1.7.4. Hinsichtlich des Inhaltes des angefochtenen Bescheides im Detail wird auf den Akteninhalt (VwGH 16. 12. 1999, 99/20/0524) verwiesen.

I.1.8. Gegen die angefochtenen Bescheide wurde mit Schriftsatz vom 30.08.2013 innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben.

Im Wesentlichen wurde von der bP vorgebracht, dass nach der freiwilligen Rückkehr die Probleme wieder angefangen hätten. Es wäre der bP noch immer der Tod von XXXX von dessen Angehörigen, die über gute Verbindungen zu den Leuten von XXXX verfügen, vorgeworfen worden. Die bP sollte die Schuld abarbeiten und Dienste für eine korrupte Wahlvorbereitung für XXXX verrichten. Auch die Familie der bP wäre massiv bedroht worden. Der Vater hätte Anzeige bei der Staatsanwaltschaft als auch bei Menschenrechtsorganisationen gemacht, diese wäre jedoch nicht angenommen worden. Der Vater hätte die bP immer wieder in seinem Haus versteckt sowie habe sie mit der Frau eine Wohnung in XXXX bezogen. Es wäre immer wieder der Aufenthalt ausfindig gemacht worden.

In Armenien habe die bP keine Zukunftsperspektive. Bei der Rückkehr hätte sie keinen Zugang zu sozialen und medizinischen Leistungen. Die bP habe massive psychische und physische Probleme. Die Herzklappe wäre zu und sollte operiert werden. Die bP verfüge nicht über ausreichend finanzielle Mittel um eine solche in Armenien finanzieren zu können.

Hinsichtlich des Inhaltes der Beschwerde im Detail und des weiteren Vorbringens wird auf den Akteninhalt (VwGH 16. 12. 1999, 99/20/0524) verwiesen.

I.1.9. Hinsichtlich des sonstigen Verfahrensherganges im Detail wird ebenso auf den Akteninhalt verwiesen.

I.2. Basierend auf das Ergebnis des Beweisverfahrens sind folgende Feststellungen zu treffen:

I.2.1. Die Beschwerdeführende Partei

Bei der beschwerdeführenden Partei handelt es sich um einen Angehörigen der Republik Armenien.

Der Beschwerdeführer hat bestehende Anknüpfungspunkte in dessen Herkunftsstaat und einer - wenn auch auf niedrigerem Niveau als in Österreich- gesicherten Existenzgrundlage.

Die beschwerdeführende Partei hat keine relevanten familiären und privaten Anknüpfungspunkte in Österreich.

Die Identität der bP steht fest.

I.2.2. Die Lage im Herkunftsstaat Armenien

Zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Armenien wird auf die oben zitierten Feststellungen der belangten Behörde verwiesen.

I.2.3. Behauptete Ausreisegründe aus dem Herkunftsstaat

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der bP in ihrem Heimatland Armenien eine begründete Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung droht. Ebenso konnte unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände nicht festgestellt werden, dass diese im Falle einer Rückkehr nach Armenien der Gefahr einer Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Gesinnung iSd GFK ausgesetzt wären.

Weiters konnte unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände nicht festgestellt werden, dass eine Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung nach Armenien eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Es existieren unter Berücksichtigung aller bekannten Tatsachen keine Umstände, welche ihrer Ausweisung aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich ins Heimatland entgegenstünden.

Weitere Ausreisegründe und/oder Rückkehrhindernisse kamen bei Berücksichtigung sämtlicher bekannter Tatsachen nicht hervor.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

II.1. Beweiswürdigung

II.1.1. Der AsylGH hat durch den vorliegenden Verwaltungsakt Beweis erhoben. Der festgestellte Sachverhalt in Bezug auf den bisherigen Verfahrenshergang steht aufgrund der außer Zweifel stehenden Aktenlage fest.

II.1.2. Die Feststellungen zu der Person der bP ergeben sich aus der Vorlage eines unbedenklichen Dokumentes sowie den Sprach- und Ortskenntnissen.

II.1.3 Zu der getroffenen Auswahl der Quellen, welche zur Feststellung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage im Herkunftsstaat herangezogen wurden, ist anzuführen, dass es sich hierbei aus der Sicht des AsylGHs um eine ausgewogene Auswahl verschiedener Quellen, sowohl staatlichen, als auch nichtstaatlichen Ursprunges handelt, welche es ermöglichen, sich ein möglichst umfassendes Bild von der Lage im Herkunftsstaat machen zu können. Zur Aussagekraft der einzelnen Quellen wird angeführt, dass zwar in nationalen Quellen rechtsstaatlich-demokratisch strukturierter Staaten, von denen der Staat der Veröffentlichung davon ausgehen muss, dass sie den Behörden jenes Staates über den berichtet wird zur Kenntnis gelangen, diplomatische Zurückhaltung geübt wird, wenn es um Sachverhalte geht, für die ausländische Regierungen verantwortlich zeichnen, doch andererseits sind gerade diese Quellen aufgrund der nationalen Vorschriften vielfach zu besonderer Objektivität verpflichtet, weshalb diesen Quellen keine einseitige Parteiannahme weder für den potentiellen Verfolgerstaat, noch für die behauptetermaßen Verfolgten unterstellt werden kann.

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich daher im Rahmen einer ausgewogenen Gesamtschau unter Berücksichtigung der Aktualität und der Autoren der einzelnen Quellen. Auch kommt den Quellen im Rahmen einer Gesamtschau Aktualität zu (vgl. Erk. d. VwGHs. vom 9. März 1999, Zl. 98/01/0287 und sinngemäß im Zusammenhang mit Entscheidungen nach § 4 AsylG 1997 das E. vom 11. November 1998, 98/01/0284, bzw. auch das E. vom 7. Juni 2000, Zl. 99/01/0210).

Auch die bP trat den Quellen und deren Kernaussagen nicht konkret und substantiiert entgegen.

II.1.4. In Bezug auf den weiteren festgestellten Sachverhalt ist anzuführen, dass die vom BAA vorgenommene freie Beweiswürdigung im hier dargestellten Rahmen im Sinne der allgemeinen Denklogik und der Denkgesetze in sich schlüssig und stimmig ist.

Die freie Beweiswürdigung ist ein Denkprozess der den Regeln der Logik zu folgen hat und im Ergebnis zu einer Wahrscheinlichkeitsbeurteilung eines bestimmten historisch-empirischen Sachverhalts, also von Tatsachen, führt. Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu präzisierend aus, dass eine Tatsache in freier Beweiswürdigung nur dann als erwiesen angenommen werden darf, wenn die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ausreichende und sichere Anhaltspunkte für eine derartige Schlussfolgerung liefern (VwGH 28.09.1978, Zahl 1013, 1015/76). Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens,

5. Auflage, § 45 AVG, E 50, Seite 305, führen beispielsweise in Zitierung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 29.02.1987, Zahl 13 Os 17/87, aus: "Die aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnene freie Überzeugung der Tatrichter wird durch eine hypothetisch denkbare andere Geschehensvariante nicht ausgeschlossen. Muss doch dort, wo ein Beweisobjekt der Untersuchung mit den Methoden einer Naturwissenschaft oder unmittelbar einer mathematischen Zergliederung nicht zugänglich ist, dem Richter ein empirisch-historischer Beweis genügen. Im gedanklichen Bereich der Empirie vermag daher

eine höchste, ja auch eine (nur) hohe Wahrscheinlichkeit die Überzeugung von der Richtigkeit der wahrscheinlichen Tatsache zu begründen, (...)".

Aus Sicht des Asylgerichtshofes ist unter Heranziehung dieser, von der höchstgerichtlichen Judikatur festgelegten, Prämissen für den Vorgang der freien Beweiswürdigung dem Bundesasylamt nicht entgegenzutreten, wenn es das ausreisekausale Vorbringen im dargestellten Ausmaß als nicht glaubhaft qualifiziert.

Ungeachtet des oben bezeichneten und zur Entscheidungsfindung hinreichend tragfähigen Ermittlungsergebnisses sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Einvernahmen der beschwerdeführenden Parteien auch erhebliche Widersprüche und Unschlüssigkeiten aufwiesen.

Dem Bundesasylamt ist zuzustimmen, wenn dieses bei der bP eingangs anführt, dass es für die Glaubwürdigkeit einer Person nicht zugänglich ist, dass diese schon in Bezug auf den Fluchtweg bzw. Reisebewegung nach Österreich falsche Angaben macht. So erklärte die bP bei ihren Einvernahmen, dass sie bis zu ihrer Ausreise am 4.12.2012 ausschließlich in Armenien und Russland aufhältig gewesen wäre. Sie wäre erstmals wiederum am 6.12.2012 nach Österreich eingereist. Widersprüchlich dazu wird von der PI Innsbruck vom 27.11.2012 mitgeteilt, dass die bP am 23.11.2012 um 15.15 Uhr auf der Brennerautobahn - von Italien kommend - einer Kontrolle unterzogen worden wäre. Die bP wäre in Begleitung von zwei weiteren armenischen Staatsangehörigen gewesen, die in XXXX aufhältig wären. Der Asylgerichtshof pflichtet dem BAA bei, dass von einer Person, die angeblich verfolgt wird, zu erwarten ist, dass sie keine derart unrichtigen Angaben macht und sich der Wahrheit verpflichtet fühlt.

Ein weiteres Indiz der Unglaubwürdigkeit eines Fluchtvorbringens stellt die Vorgangsweise der bP darin dar, dass sie sich von der spanischen Botschaft in Moskau ein Schengen-Visum mit einer Gültigkeit vom XXXX. bis XXXX.2012 hat ausstellen lassen und danach nach Spanien ausgereist ist. Wäre die bP tatsächlich einer Verfolgung unterlegen gewesen, hätte sie bereits in anderen von ihr durchreisten Staaten um Schutz ansuchen können.

Für den erkennenden Senat ist es nicht nachvollziehbar, wenn sie bP bei der Erstbefragung erklärt, sie sollte für die nächsten Wahlen, die im Februar 2013 stattfinden, Leute zwingen, sie bestechen, auch Gewalt anwenden, dass sie die Partei von XXXX wählen, um dann widersprüchlich vor dem BAA zu erklären, dass es keine konkreten Forderungen gegenüber ihr von diesen Leuten gegeben hätte. Wenn nunmehr in der Beschwerdeschrift angeführt wird, die bP sollte ihre Schuld abarbeiten und jedmögliche Dienste für korrupte Wahlvorbereitung für XXXX verrichten, ist auch dieses nunmehrige Vorbringen nicht geeignet, die vorhandenen Ungereimtheiten der bisherigen Aussagen auszuräumen.

Es ist aber auch nicht nachvollziehbar, wenn die bP in einer Einvernahme erklärt, der Vater wäre zur Staatsanwaltschaft gegangen und niemand hätte die Anzeige entgegen genommen, dies hätte der bP von ihrem Freund XXXX erfahren, um dann jedoch bei einer weiteren Einvernahme zu erklären, der Vater hätte der bP erzählt, er hätte die Staatsanwaltschaft und Menschenrechtsorganisationen aufgesucht. Wenn im Beschwerdevorbringen wiederholt wird, dass der Vater der bP bei der Staatsanwaltschaft und Menschenrechtsorganisationen Anzeige erstattet hätte, diese jedoch nicht angenommen worden wären, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass diese Anzeigen nicht zumindest von den Menschenrechtsorganisationen angenommen worden wären. Gerade die Einrichtung derartiger NGOs ist doch darin gelegen, jedweden Ungereimtheiten nachzugehen und diese aufzuzeigen. Dies wird auch eindrucksvoll in den jeweiligen periodischen Berichten zum Ausdruck gebracht. Somit kann diesem Vorbringen, diese hätten eine Anzeige nicht aufgenommen, nicht gefolgt werden.

Es ist aber auch nicht nachvollziehbar, wenn die bP in der Beschwerde nunmehr vorbringt, dass sie im Haus des Vaters versteckt gewesen wäre und auch eine Wohnung mit der Frau in XXXX bezogen hätte, jedoch immer wieder der Aufenthalt ausfindig gemacht worden wäre, erklärt die bP doch in der Einvernahme am 19.4.2013, dass die Frau und die Tochter nach drei Monaten aus der Wohnung in XXXX ausgezogen wären und daher auch die bP wiederum freiwillig in das Haus des Vaters zurückgekehrt wäre. Von einer Person die tatsächlich einer aktuellen Verfolgung unterliegt, ist nicht zu erwarten, dass sie sich freiwillig an den Ort begibt, wo sie eine solche weiterhin zu befürchten hat.

Wenn in der Beschwerde vorgebracht wird, dass auch die Familie der bP massiv von den Leuten bedroht werden würde, ist dem BAA zuzustimmen, dass es dann umso weniger nachvollziehbar ist, dass die gesamte Verwandtschaft im Heimatstaat verblieben ist und sich somit weiterhin diesen Drohungen aussetzen würde.

Gänzlich unglaubwürdig wird das Vorbringen der bP, wenn sie erklärt, dass die "Leute" ein paar Mal die Woche in ihr Haus gekommen wären und auch stundenlang vor dem Haus gestanden wären und die bP trotz dieser Observationen durch das Fenster über den Garten geflohen wäre. Dieser Vorfall wäre 10 Tage nach dem ersten Auftreten (März 2011) dieser Personen gewesen (AS 155), um dann zu erklären, am 2.10.2011, also mehr als 6 Monate später, wären die Männer wieder in das Haus gekommen und hätten ihn erwischt. So ist nicht nachvollziehbar, warum sich die bP, die im März 2011 aus dem Haus geflohen ist, wiederum an diesen Platz begibt, und es weiters der bP möglich ist, sich aus der Gefangenschaft dieser Leute dadurch zu befreien, dass der Bewacher einfach das Zimmer verlässt ohne es abzusperren und die bP ungehindert entkommen kann. Von Personen, die die bP über Monate hinweg suchen, das Haus observieren und dann der bP mächtig wären, ist zu erwarten, dass sie diese entsprechend bewachen und ihr keine Fluchtmöglichkeit bieten würden.

Unabhängig von der Glaubwürdigkeit des Vorbringens ist auch noch anzuführen, dass eine Verfolgung durch Drittpersonen nur insofern relevant ist, als der Staat nicht willig bzw. fähig ist, den bP Schutz zu gewähren.

Wenn nunmehr in der Beschwerde vorgebracht wird, dass bei der bP nicht davon auszugehen sei, dass von den staatlichen Stellen Schutz geboten werden könne, ist vom erkennenden Gericht auf die oa. Ausführungen zu den Länderfeststellungen zu verweisen. Es ist demnach auch in anderen Rechtsstaaten der Fall, dass vereinzelt Handlungsdefizite innerhalb den Sicherheitsbehörden aufgedeckt werden und nicht deshalb der gesamte Sicherheitsapparat als schutzunfähig bezeichnet werden kann.

Es ist vom erkennenden Senat somit festzustellen, dass es der bP möglich und zumutbar wäre, sich an die Sicherheitsbehörden des Herkunftsstaates zu wenden, welche willens und fähig wären, ihnen Schutz zu gewähren. Dass der Vater der bP Anzeige erstatten hätte wollen, diese jedoch nicht angenommen worden wäre, ist aufgrund der Widersprüchlichkeit nicht glaubwürdig.

Auch wenn ein solcher Schutz (so wie in keinem Staat auf der Erde) nicht lückenlos möglich ist, stellen die von der bP1 geschilderten Bedrohungen in seinem Herkunftsstaat offensichtlich amtswegig zu verfolgende strafbare Handlungen dar und andererseits existieren im Herkunftsstaat Behörden, welche zur Strafrechtspflege bzw. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit berufen und auch effektiv tätig sind. Die Schutzwillingkeit und Schutzfähigkeit der Behörden ist somit gegeben (vgl. hierzu auch die Ausführungen des VwGH im Erk. vom 8.6.2000, Zahl 2000/20/0141 zu den Voraussetzungen der Schutzwillingkeit und Schutzfähigkeit des [in diesem Erkenntnis] türkischen Staates:

"Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem die Gewährung von Asyl an einen algerischen Staatsangehörigen betreffenden Erkenntnis vom 22. März 2000, Zl. 99/01/0256, ausgesprochen, dass mangelnde Schutzfähigkeit des Staates nicht bedeute, dass der Staat nicht mehr in der Lage sei, seine Bürger gegen jedwede Art von Übergriffen durch Dritte präventiv zu schützen, sondern dass mangelnde Schutzfähigkeit erst dann vorliege, wenn eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung "infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt" nicht abgewendet werden könne (wobei auf die hg. Erkenntnisse vom 7. Juli 1999, Zl. 98/18/0037, und vom 6. Oktober 1999, Zl. 98/01/0311, Bezug genommen wird). Dies sei dann der Fall, wenn für einen von dritter Seite Verfolgten trotz des staatlichen Schutzes der Eintritt eines - entsprechende Intensität erreichenden - Nachteiles mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei.

Die belangte Behörde leitete aus dem Umstand, dass der türkische Staat bereits die Androhung einer schweren und rechtswidrigen Schadenszufügung strafgerichtlich verpöne, jedenfalls aber eine mit dem Motiv der Blutrache begangene Tötung mit der [Anm: nunmehr in der Türkei nicht mehr angewandten] Todesstrafe bedrohe, die nicht unschlüssige Folgerung ab, dass der türkische Staat gewillt sei, den erforderlichen Schutz zu gewähren. Nach den Feststellungen der belangten Behörde hat der türkische Staat sowohl den Willen als auch die Fähigkeit, den Beschwerdeführer vor den Gefahren einer befürchteten Blutrache ausreichend zu schützen. Die Beschwerde hält dem Argument, der Beschwerdeführer hätte bei staatlichen Stellen Schutz vor Verfolgung finden können, lediglich entgegen, dass ein einmal gegebenes Versprechen, für eine getötete, nahe stehende Person Blutrache zu verüben, nicht einfach wieder zurückgenommen werden könne. Das Versprechen, Blutrache zu üben, binde - nach islamischer Weltanschauung - jene Person, die das Versprechen abgegeben habe, und keine wie auch immer geartete Strafdrohung könne eine die Vollziehung der Blutrache versprechende Person von der Ausübung ihrer nunmehrigen "Pflicht" abschrecken. Der Vollzug der versprochenen Blutrache werde zur Lebensaufgabe des Versprechenden. Es erscheine nicht möglich, sich unter den Schutz des türkischen Staates zu stellen, weil der Beschwerdeführer rund um die Uhr bis zu seinem Lebensende vom türkischen Staat geschützt werden müsste. Der türkische Staat habe weder die finanziellen Mitteln noch ein Interesse an einem solchen Personenschutz.

... Die belangte Behörde hat ...klar zum Ausdruck gebracht, dass sie

von einer ausreichenden Schutzgewährung durch den türkischen Staat ausgehe und sie hat den Beschwerdeführer erfolglos aufgefordert, Beweismittel vorzulegen, die diese Annahme erschüttern könnten Staatliche Schutzgewährung ist umso eher zu erwarten, als es sich bei den mutmaßlichen Verfolgern um verhältnismäßig leicht auszuforschende Verwandte des vom Beschwerdeführer widerrechtlich Getöteten handeln würde. Der Beschwerdeführer hat überdies nicht einmal den Versuch unternommen, etwa durch Anzeige im Sinne des Art. 191 des türkischen Strafgesetzbuches staatlichen Schutz vor möglicher Blutrache in Anspruch zu nehmen. Es ist auch nicht offenkundig, dass der Beschwerdeführer der von ihm behaupteten Gefahr in der gesamten Türkei ausgesetzt wäre und ihm daher keine Möglichkeit offen stünde, innerhalb seines Heimatstaates einen sicheren Aufenthaltsort zu finden.“).

Die bloße Möglichkeit, dass staatlicher Schutz nicht rechtzeitig gewährt werden kann, vermag eine gegenteilige Feststellung nicht zu begründen, solange nicht von der maßgeblichen Wahrscheinlichkeit der Nichtgewährung staatlichen Schutzes auszugehen ist (vgl. hierzu die im Erkenntnis noch zu treffenden Ausführungen zum Wahrscheinlichkeitskalkül).

Unter richtlinienkonformer Interpretation (Art 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004) kann eine Verfolgung bzw. ein ernsthafter Schaden von nichtstaatlichen Akteuren (nur) dann ausgehen, wenn der Staat oder die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, "erwiesenermaßen" nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden iSd Art 7 leg cit zu bieten (das Gebot der richtlinienkonformen Interpretation der entsprechenden asylrechtlichen Bestimmungen entspricht auch dem Gesetzgeber (vgl. Wortlaut der RV zum AsylG 2005: "...Mit dem vorgeschlagenen Entwurf werden folgende Richtlinien umgesetzt ...:

vorgeschlagenen Entwurf werden folgende Richtlinien umgesetzt ... :

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12, CELEX Nr. 32004L0083; ...".

Nach der Rsp des VwGH ist für die Annahme einer Tatsache als "erwiesen" (vgl § 45 Abs 2 AVG) allerdings keine "absolute Sicherheit" (kein Nachweis "im naturwissenschaftlich-mathematisch exakten Sinn" erforderlich (VwGH 20.9.1990, 86/07/0091; 26.4.1995, 94/07/0033; 20.12.1996, 93/02/0177), sondern es genügt, wenn eine Möglichkeit gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit (Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht 2004, 168f: an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (VwGH 26.4.1995, 94/07/0033; 19.11.2003, 2000/04/0175; vgl auch VwSlg 6557 F/1990; VwGH 24.3.1994, 92/16/0142; 17.2.1999, 97/14/0059; in Hengstschläger-Leeb, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Manz Kommentar, 2. Teilband, Rz 2 zu § 45).

In Bezug auf diese Umstände - nämlich, dass der Staat oder die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, "nicht in der Lage" oder "nicht willens" sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden iSd Art 7 leg cit zu bieten - besteht für den Berufungswerber somit ein erhöhtes Maß an erforderlichem Überzeugungsgrad der Behörde. Die (bloße) Glaubhaftmachung ist gem. Art 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 demnach als Beweismaß dafür nicht ausreichend. Es muss "erwiesen" werden. Gelingt dies nicht, ist davon auszugehen, dass sie dazu sowohl in der Lage als auch willens sind, wenn der Staat oder die Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat. Diesfalls gilt gem. Art 7 Abs 2 leg cit, dass "generell Schutz gewährleistet ist".

Im gegenständlichen Fall hat die bP weder substantiiert behauptet noch bescheinigt, dass das geschilderte Verhalten jener Personen die gegen sie vorgegangen sind, in ihrem Herkunftsstaat nicht pönalisiert wäre oder die Polizei als solches oder auch andere für den Rechtsschutz eingerichtete Institutionen grds. nicht einschreiten würden, um einen Schaden mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit abzuwenden. Wenngleich die den Feststellungen des BAA bzw. des AsylGH zu Grunde liegenden Berichte zu erkennen geben, dass durchaus auch noch erhebliche Defizite bestehen, ergibt sich weiters aus den vom Bundesasylamt bzw. vom AsylGH herangezogenen Quellen, dass im Herkunftsstaat der bP kein genereller Unwille bzw. die Unfähigkeit der Behörden herrscht, Schutz zu gewähren.

Im Ergebnis hat die bP letztlich im Verfahren kein derartiges Vorbringen konkret und substantiiert erstattet, welches hinreichende Zweifel am Vorhandensein oder an der Effektivität der Schutzmechanismen - dies wurde unbeschneit und unsubstantiiert nicht glaubhaft gemacht (vgl. EGMR, Fall H.L.R. gegen Frankreich) noch kann dies als erweislich angesehen werden - verursacht hätte.

Abschließend ist festzustellen, dass das Vorbringen der bP in sich widersprüchlich, vage und somit gänzlich unglaubwürdig ist. Der erkennende Senat kommt daher zum Schluss, dass vielmehr die Antragstellung dazu dienen sollte, die gesundheitlichen Probleme der bP in Österreich behandeln zu lassen und staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass die bP bereits einmal für ihre freiwillige Rückkehr Rückkehrhilfe bezogen hat.

Im Übrigen wird die Beweiswürdigung des BAA in der Beschwerde auch nicht substantiiert bekämpft, weshalb der Asylgerichtshof nicht veranlasst war das Ermittlungsverfahren zu wiederholen bzw. zu ergänzen (vgl. zB. VwGH 20.1.1993, 92/01/0950; 14.12.1995, 95/19/1046; 30.1.2000, 2000/20/0356; 23.11.2006, 2005/20/0551 ua.).

II.1.5. Sofern in der Beschwerde seitens der bP moniert wird, dass die Beweiswürdigung des Bundesasylamtes mangelhaft sei, weil nach Bezweifeln der Richtigkeit des Ermittlungsergebnisses die belangte Behörde dem nicht weiter nachgegangen wurde, wird festgestellt, dass nach Ansicht des AsylGH wie bereits oben ausgeführt das Bundesasylamt ein mangelhaftes, ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und in der Begründung des angefochtenen Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung in der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammengefasst hat. Der bP ist es nicht gelungen, der Beweiswürdigung des Bundesasylamtes demmaßen konkret und substantiiert entgegen zu treten, dass Zweifel an der Beweiswürdigung des Bundesasylamtes aufgekommen wären. Von der bP wurde es unterlassen, durch klare, konkrete und substantiierte Ausführungen darzulegen, warum sie vom Vorliegen einer mangelhaften Ermittlungstätigkeit durch das Bundesasylamt ausgehen. Da somit weder aus dem amtswegigen Ermittlungsergebnis im Beschwerdeverfahren noch aus den Ausführungen der bP ein substantiiertes Hinweis auf einen derartigen Mangel vorliegt, kann ein solcher nicht festgestellt werden.

II.2. Rechtliche Beurteilung

II.2.1. Zuständigkeit

Gemäß § 61 (1) AsylG 2005 BGBl I Nr. 100/2005 idgF entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes, weshalb im gegenständlichen Beschwerdefall die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts gegeben ist.

II.2.2. Entscheidung im Senat

2. Gemäß § 61 (1) AsylG 2005 BGBl I Nr. 100/2005 idgF entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 vorgesehen ist, durch Einzelrichter über

1. Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und

2. [...]

(2) [...]

(3) Der Asylgerichtshof entscheidet durch Einzelrichter über Beschwerden gegen

1. zurückweisende Bescheide

[...]

Aufgrund der oben zitierten Bestimmung ist über die gegenständliche Beschwerde im Senat zu entscheiden.

II.2.3. Anzuwendendes Verfahrensrecht

Gem. § 23 (1) des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, BGBl. I, Nr. 4/2008 (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idgF sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 idgF, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die erkennende Gericht, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gem. § 73 (1) Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG 2005) idgF tritt dieses Gesetz mit der Maßgabe des § 75 (1) leg. cit in Kraft, wonach alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen sind, weshalb das Verfahren aufgrund der Antragstellung nach den Bestimmungen des AsylG 2005 in der aktuellen Fassung des BGBl. I Nr. 38/2011 zu führen ist.

II.2.4. Verweise, Wiederholungen

II.2.4.1. Das erkennende ist Gericht berechtigt, auf die außer Zweifel stehende Aktenlage (VwGH 16. 12. 1999, 99/20/0524) zu verweisen, weshalb auch hierauf im gegenständlichen Umfang verwiesen wird.

II.2.4.2. Ebenso ist es nicht unzulässig, Teile der Begründung der Bescheide der Verwaltungsbehörde wörtlich wiederzugeben (Erk. d. VfGH v. 7.11.2008, U67/08-9 mwN).

II.2.4.3. Grundsätzlich ist im gegenständlichen Fall anzuführen, dass das Bundesasylamt ein mängelfreies, ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchführte und in der Begründung des angefochtenen Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung in der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenfasste. Die Erstbehörde hat sich sowohl mit dem individuellen Vorbringen auseinander gesetzt, als auch ausführliche Sachverhaltsfeststellungen zur allgemeinen Situation in Armenien auf Grundlage ausreichend aktuellen und unbedenklichen Berichtsmaterials getroffen und in zutreffenden Zusammenhang mit der Situation der bP gebracht. Auch die rechtliche Beurteilung begegnet keinen Bedenken.

Im Lichte der oa. Judikatur schließt sich das erkennende Gericht den Ausführungen des Bundesasylamtes an und konkretisiert diese wie folgt:

II.2.5. Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des § 3 AsylG lauten:

"§ 3. (1) Einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.

(2) ...

(3) Der Antrag auf internationalen Schutz ist bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn

1. dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht oder

2. der Fremde einen Asylausschlussgrund (§ 6) gesetzt hat.

..."

Gegenständlicher Antrag war nicht wegen Drittstaatsicherheit (§ 4 AsylG) oder Zuständigkeit eines anderen Staates (§ 5 AsylG) zurückzuweisen. Ebenso liegen bei Berücksichtigung sämtlicher bekannter Tatsachen keine Asylausschlussgründe vor, weshalb der Antrag der bP inhaltlich zu prüfen ist.

Flüchtling im Sinne von Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde (VwGH 9.5.1996, ZI.95/20/0380).

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (z.B. VwGH vom 19.12.1995, ZI. 94/20/0858, VwGH vom 14.10.1998, ZI. 98/01/0262). Die Verfolgungsgefahr muss nicht nur aktuell sein, sie muss auch im Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen (VwGH 05.06.1996, ZI. 95/20/0194).

Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der Genfer Konvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes befindet.

Wie im gegenständlichen Fall bereits in der Beweiswürdigung ausführlich erörtert wurde, war der bP die Glaubwürdigkeit in Bezug auf den vorgetragenen Ausreisegrund bzw. die Rückkehrhindernisse zur Gänze abzuspüren, weshalb die Glaubhaftmachung eines Asylgrundes von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es sei an dieser Stelle betont, dass die Glaubwürdigkeit des Vorbringens die zentrale Rolle für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung [nunmehr "Status eines Asylberechtigten"] einnimmt (vgl. VwGH v. 20.6.1990, ZI. 90/01/0041).

Im gegenständlichen Fall erachtet das erkennende Gericht im dem im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegten Umfang die Angaben als unwahr, sodass die von der bP behaupteten Fluchtgründe nicht als Feststellung der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden können, und es ist auch deren Eignung zur Glaubhaftmachung wohl begründeter Furcht vor Verfolgung nicht näher zu beurteilen (VwGH 9.5.1996, ZI.95/20/0380).

Es konnte im Rahmen einer Prognoseentscheidung (vgl. Putzer - Rohrböck, Leitfaden Asylrecht (2007) [48]) nicht festgestellt werden, dass die bP nach einer Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit mit einer weiteren aktuellen Gefahr von Übergriffen zu rechnen hätte (VwGH 05.06.1996, ZI. 95/20/0194). Hier wird auf die bereits getroffenen Feststellungen verwiesen.

Da sich auch im Rahmen des sonstigen Ermittlungsergebnisses bei Berücksichtigung sämtlicher bekannter Tatsachen keine Hinweise auf das Vorliegen der Gefahr einer Verfolgung aus einem in Art. 1 Abschnitt A Ziffer 2 der GFK genannten Grund ergaben, scheidet die Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten somit aus.

II.2.6. Nichtzuerkennung des Status subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des § 8 AsylG lauten:

"§ 8. (1) Der Status des subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden zuzuerkennen,

1. der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder

2. ...

wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

(2) Die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Abs. 1 ist mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 ... zu verbinden.

(3) Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht.

..."

Bereits § 8 AsylG 1997 beschränkte den Prüfungsrahmen auf den "Herkunftsstaat" des Asylwerbers. Dies war dahin gehend zu verstehen, dass damit derjenige Staat zu bezeichnen war, hinsichtlich dessen auch die Flüchtlingseigenschaft des Asylwerbers auf Grund seines Antrages zu prüfen ist (VwGH 22.4.1999, 98/20/0561; 20.5.1999, 98/20/0300). Diese Grundsätze sind auf die hier anzuwendende Rechtsmaterie insoweit zu übertragen, als dass auch hier der Prüfungsmaßstab hinsichtlich des Bestehens der Voraussetzungen, welche allenfalls zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten führen, sich auf den Herkunftsstaat beschränken.

Art. 2 EMRK lautet:

"(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

(2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

- a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
- b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;
- c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken."

Während das 6. ZPEMRK die Todesstrafe weitestgehend abgeschafft wurde, erklärt das 13. ZPEMRK die Todesstrafe als vollständig abgeschafft.

Art. 3 EMRK lautet:

"Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden."

Folter bezeichnet jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind (Art. 1 des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984).

Unter unmenschlicher Behandlung ist die vorsätzliche Verursachung intensiven Leidens unterhalb der Stufe der Folter zu verstehen (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht 10. Aufl. (2007), RZ 1394).

Unter einer erniedrigenden Behandlung die Zufügung einer Demütigung oder Entwürdigung von besonderem Grad zu verstehen (Näher Tomasovsky, FS Funk (2003) 579; Grabenwarter, Menschenrechtskonvention 134f).

Art. 3 EMRK enthält keinen Gesetzesvorbehalt und umfasst jede physische Person (auch Fremde), welche sich im Bundesgebiet aufhält.

Der EGMR geht in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass die EMRK kein Recht auf politisches Asyl garantiert. Die Ausweisung eines Fremden kann jedoch eine Verantwortlichkeit des ausweisenden Staates nach Art. 3 EMRK begründen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der betroffene Person im Falle seiner Ausweisung einem realen Risiko ausgesetzt würde, im Empfangsstaat einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung unterworfen zu werden (vgl. etwa EGMR, Urteil vom 8. April 2008, NNY ANZI gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 21878/06).

Eine aufenthaltsbeendende Maßnahme verletzt Art. 3 EMRK auch dann, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Fremde im Zielland gefoltert oder unmenschlich behandelt wird (für viele:

VfSlg 13.314; EGMR 7.7.1989, Soering, EuGRZ 1989, 314). Die Asylbehörde hat daher auch Umstände im Herkunftsstaat der bP zu berücksichtigen, auch wenn diese nicht in die unmittelbare Verantwortlichkeit Österreichs fallen. Als Ausgleich für diesen weiten Prüfungsansatz und der absoluten Geltung dieses Grundrechts reduziert der EGMR jedoch die Verantwortlichkeit des Staates (hier: Österreich) dahingehend, dass er für ein "ausreichend reales Risiko" für eine Verletzung des Art. 3 EMRK eingedenk des hohen Eingriffsschwellenwertes ("high threshold") dieser Fundamentalnorm strenge Kriterien heranzieht, wenn dem Beschwerdefall nicht die unmittelbare Verantwortung des Vertragsstaates für einen möglichen Schaden des Betroffenen zu Grunde liegt (vgl. Karl Premissl in Migralex "Schutz vor Abschiebung von Traumatisierten in "Dublin-Verfahren", derselbe in Migralex: "Abschiebeschutz von Traumatisierten"; EGMR: Ovidenko vs. Finnland; Hukic vs. Scheden, Karim, vs. Schweden, 4.7.2006, Applic 24171/05, Goncharova & Alekseyev vs. Schweden, 3.5.2007, Applic 31246/06).

Der EGMR geht weiters allgemein davon aus, dass aus Art. 3 EMRK grundsätzlich kein Bleiberecht mit der Begründung abgeleitet werden kann, dass der Herkunftsstaat gewisse soziale, medizinische od. sonst. unterstützende Leistungen nicht biete, die der Staat des gegenwärtigen Aufenthaltes bietet. Nur unter außerordentlichen, ausnahmsweise vorliegenden Umständen kann die Entscheidung, den Fremden außer Landes zu schaffen, zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK führen (vgl. für mehrere. z. B. Urteil vom 2.5.1997, EGMR 146/1996/767/964 ["St. Kitts-Fall"], oder auch Application no. 7702/04 by SALKIC and Others against Sweden oder S.C.C. against Sweden v. 15.2.2000, 46553 / 99).

Gem. der Judikatur des EGMR müssen die bP die erhebliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr schlüssig darstellen (vgl. EKMR, Entsch. Vom 7.7.1987, Nr. 12877/87 - Kalema gg. Frankreich, DR 53, S. 254, 264). Dazu ist es notwendig, dass die Ereignisse vor der Flucht in konkreter Weise geschildert und auf geeignete Weise belegt werden. Rein spekulative Befürchtungen reichen ebenso wenig aus (vgl. EKMR, Entsch. Vom 12.3.1980, Nr. 8897/80: X u. Y gg. Vereinigtes Königreich), wie vage oder generelle Angaben bezüglich möglicher Verfolgungshandlungen (vgl. EKMR, Entsch. Vom 17.10.1986, Nr. 12364/86: Kilic gg. Schweiz, DR 50, S. 280, 289). So führt der EGMR in stRsp aus, dass es trotz allfälliger Schwierigkeiten für den Antragsteller "Beweise" zu beschaffen, es dennoch ihm obliegt -so weit als möglich- Informationen vorzulegen, die der Behörde eine Bewertung der von ihm behaupteten Gefahr im Falle einer Abschiebung ermöglicht (z. B. EGMR Said gg. die Niederlande, 5.7.2005)

Auch nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Antragsteller das Bestehen einer aktuellen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder nicht effektiv verhinderbaren Bedrohung der relevanten Rechtsgüter glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH 26.6.1997, Zl. 95/18/1293, VwGH 17.7.1997, Zl. 97/18/0336). Wenn es sich um einen der persönlichen Sphäre der Partei zugehörigen Umstand handelt (zB ihre familiäre (VwGH 14.2.2002, 99/18/0199 ua), gesundheitliche (VwSlg 9721 A/1978; VwGH 17.10.2002, 2001/20/0601) oder finanzielle (vgl VwGH 15.11.1994, 94/07/0099) Situation), von dem sich die Behörde nicht amtswegig Kenntnis verschaffen kann (vgl auch VwGH 24.10.1980, 1230/78), besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Asylwerbers (VwGH 18.12.2002, 2002/18/0279).

Voraussetzung für das Vorliegen einer relevanten Bedrohung ist auch in diesem Fall, dass eine von staatlichen Stellen zumindest gebilligte oder nicht effektiv verhinderbare Bedrohung der relevanten Rechtsgüter vorliegt oder dass im Heimatstaat des Asylwerbers keine ausreichend funktionierende Ordnungsmacht (mehr) vorhanden ist und damit zu rechnen wäre, dass jeder dorthin abgeschobene Fremde mit erheblicher Wahrscheinlichkeit der in [nunmehr] § 8 Abs. 1 AsylG umschriebenen Gefahr unmittelbar ausgesetzt wäre (vgl. VwGH 26.6.1997, 95/21/0294).

Der VwGH geht davon aus, dass der Beschwerdeführer vernünftiger Weise (VwGH 9.5.1996, Zl.95/20/0380) damit rechnen muss, in dessen Herkunftsstaat (Abschiebestaat) mit einer über die bloße Möglichkeit (z.B. VwGH vom 19.12.1995, Zl. 94/20/0858, VwGH vom 14.10.1998, Zl. 98/01/0262) hinausgehenden maßgeblichen Wahrscheinlichkeit von einer aktuellen (VwGH 05.06.1996, Zl. 95/20/0194) Gefahr betroffen zu

sein. Wird dieses Wahrscheinlichkeitskalkül nicht erreicht, scheidet die Gewährung von subsidiärem Schutz somit aus.

Umgelegt auf den gegenständlichen Fall werden im Lichte der dargestellten nationalen und internationalen Rechtssprechung folgende Überlegungen angestellt:

Hinweise auf das Vorliegen einer allgemeinen existenzbedrohenden Notlage (allgemeine Hungersnot, Seuchen, Naturkatastrophen oder sonstige diesen Sachverhalten gleichwertige existenzbedrohende Elementarereignisse) liegen nicht vor, weshalb hieraus aus diesem Blickwinkel bei Berücksichtigung sämtlicher bekannter Tatsachen kein Hinweis auf das Vorliegen eines Sachverhaltes gem. Art. 2 und/oder 3 EMRK abgeleitet werden kann.

Aufgrund der Ausgestaltung des Strafrechts des Herkunftsstaates der bP (die Todesstrafe wurde abgeschafft) scheidet das Vorliegen einer Gefahr im Sinne des Art. 2 EMRK, oder des Protokolls Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe aus.

Da sich der Herkunftsstaat der bP nicht im Zustand willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes befindet, kann bei Berücksichtigung sämtlicher bekannter Tatsachen nicht festgestellt werden, dass für die bP als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines solchen internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes besteht.

Auch wenn sich die Lage der Menschenrechte im Herkunftsstaat der bP in wesentlichen Bereichen als problematisch darstellt, kann nicht festgestellt werden, dass eine nicht sanktionierte, ständige Praxis grober, offenkundiger, massenhafter Menschenrechts-verletzungen (iSd VfSlg 13.897/1994, 14.119/1995, vgl. auch Art. 3 des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984) herrschen würde und praktisch, jeder der sich im Hoheitsgebiet des Staates aufhält schon alleine aufgrund des Faktums des Aufenthaltes aufgrund der allgemeinen Lage mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, von einem unter § 8 Abs. 1 AsylG subsumierbaren Sachverhalt betroffen ist.

Aus der sonstigen allgemeinen Lage im Herkunftsstaat kann ebenfalls bei Berücksichtigung sämtlicher bekannter Tatsachen kein Hinweis auf das Bestehen eines unter § 8 Abs. 1 AsylG subsumierbaren Sachverhalt abgeleitet werden.

Weitere, in der Person der bP begründete Rückkehrhindernisse können bei Berücksichtigung sämtlicher bekannter Tatsachen ebenfalls nicht festgestellt werden.

Zur individuellen Versorgungssituation der bP wird weiters festgestellt, dass diese im Herkunftsstaat über eine hinreichende Existenzgrundlage verfügte. Die bP war auch bereits vor ihrer Ausreise aus Armenien in der Lage ihr Leben - wenn auch unter Zuhilfenahme des Vaters - zu bestreiten.

Einerseits stammt die bP aus einem Staat, auf dessen Territorium die Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet ist und andererseits gehört die bP keinem Personenkreis an, von welchem anzunehmen ist, dass er sich in Bezug auf seine individuelle Versorgungslage qualifiziert schutzbedürftiger darstellt als die übrige Bevölkerung, welche ebenfalls für ihre Existenzsicherung aufkommen kann. Zwar erscheint es lebensnahe, dass die bP aufgrund ihres Aufenthaltes außerhalb ihres Herkunftsstaates und der geleisteten Investitionen in die Reise nach Österreich ihr wirtschaftlichen Fortkommen am Anfang erschwert sein mag, doch ist der Berichtslage nicht entnehmbar, dass sich eine Wiedereingliederung von Rückkehrern in das Wirtschaftsleben des Herkunftsstaates aussichtslos erschiene. Gerade Rückkehrern ist es möglich aufgrund ihrer erworbenen Sprachkenntnisse gewisse Tätigkeiten (Tourismus, Gewerbe etc) vorrangig zu besetzen.

Auch steht es der bP frei, eine Beschäftigung bzw. zumindest Gelegenheitsarbeiten anzunehmen oder das -wenn auch nicht sonderlich leistungsfähige- Sozialsystem des Herkunftsstaates in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus ist es der bP unbenommen, Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen und sich im Falle der Bedürftigkeit an ein im Herkunftsstaat karitativ tätige Organisation zu wenden.

Aufgrund der oa. Ausführungen ist letztlich im Rahmen einer Gesamtschau davon auszugehen, dass die bP im Falle einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat ihre dringendsten Bedürfnisse befriedigen kann und nicht über eine allfällige Anfangsschwierigkeiten überschreitende dauerhaft aussichtslose Lage gerät.

Im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Annahme einer -ggf. auch unattraktiven- Erwerbsmöglichkeit aus europarechtlicher Sicht wird auf die Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Status- bzw. Qualifikationsrichtlinie) aus der nachstehenden deutsche Judikatur auszugsweise zitiert, welcher sich das erkennende Gericht vollinhaltlich anschließt:

"Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts, denen der Senat folgt, bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum grundsätzlich dann, wenn sie dort - was grundsätzlich zumutbar ist - durch eigene und notfalls auch weniger attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den regelmäßig zumutbaren Arbeiten gehören dabei auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs ausgeübt werden können, auch soweit diese Arbeiten im Bereich einer 'Schatten- oder Nischenwirtschaft' stattfinden. Der Verweis auf eine entwürdigende oder eine kriminelle Arbeit - etwa durch Beteiligung an Straftaten im Rahmen 'mafioser' Strukturen - ist dagegen nicht zumutbar (BVerwG, Beschluss vom 17.05.2005 - 1 B 100/05 - <juris>). Maßgeblich ist grundsätzlich auch nicht, ob der Staat den Flüchtlingen einen durchgehend legalen Aufenthaltsstatus gewähren würde, vielmehr ist in tatsächlicher Hinsicht zu fragen, ob das wirtschaftliche Existenzminimum zur Verfügung steht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.08.2006 - 1 B 96/06 - a. a. O.; a. A. OVG Magdeburg, Urteil v. 31.03.2006 - 2 L 40/06 - <juris> [35 S., M8244]), d. h. ob mit den erlangten Mitteln auch die notwendigsten Aufwendungen für Leben und Gesundheit aufgebracht werden können."

Quelle: VGH Ba-Wü: Zum internen Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie

Urteil vom 25.10.2006 - A 3 S 46/06

Soweit im Weiteren auch mit der angeblich prekären wirtschaftlichen Situation der beschwerdeführenden Partei argumentiert wird, zeigt dies keine Umstände auf, die im Falle ihrer Rückkehr eine Situation herbeiführen würde, die als unmenschlich oder erniedrigend iSd Art. 3 EMRK anzusehen wäre und hat sich diesbezüglich auch seit der rechtskräftigen Vergleichsentscheidung der Sachverhalt nicht maßgeblich geändert.

Soweit die beschwerdeführenden Parteien ihren Gesundheitszustand thematisieren, wird Folgendes erwogen:

Unbestritten ist, dass nach der allgemeinen Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK und Krankheiten, die auch im vorliegenden Fall maßgeblich ist, eine Überstellung nach Armenien nicht zulässig wäre, wenn durch die Überstellung eine existenzbedrohende Situation drohte.

In diesem Zusammenhang ist vorerst auf das jüngere diesbezügliche Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 06.03.2008, Zl: B 2400/07-9) zu verweisen, welches die aktuelle Rechtsprechung des EGMR zur Frage der Vereinbarkeit der Abschiebung Kranker in einen anderen Staat mit Art. 3 EMRK festhält (D. v. the United Kingdom, EGMR 02.05.1997, Appl. 30.240/96, newsletter 1997/93; Bensaid, EGMR 06.02.2001, Appl. 44.599/98, newsletter 2001/26; Ndangoya, EGMR 22.06.2004, Appl. 17.868/03; Salkic and others, EGMR 29.06.2004, Appl. 7702/04; Ovdienko, EGMR 31.05.2005, Appl. 1383/04; Hukic, EGMR 29.09.2005, Appl. 17.416/05; EGMR Ayegh, 07.11.2006; Appl. 4701/05; EGMR Goncharova & Alekseyev, 03.05.2007, Appl. 31.246/06).

Zusammenfassend führt der VfGH aus, dass sich aus den erwähnten Entscheidungen des EGMR ergibt, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Art. 3 EMRK. Solche liegen etwa vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben (Fall D. v. the United Kingdom).

Jüngste Rechtsprechung des EGMR (N vs UK, 27.05.2008) und Literaturmeinungen (Premiszl, Migralex 2/2008, 54ff, Schutz vor Abschiebung von Traumatisierten in "Dublin-Verfahren") bestätigen diese Einschätzung.

Aus diesen Judikaturlinien des EGMR ergibt sich jedenfalls der für das vorliegende Beschwerdeverfahren relevante Prüfungsmaßstab:

Nach der geltenden Rechtslage ist eine Überstellung dann unzulässig, wenn die Durchführung eine in den Bereich des Art 3 EMRK reichende Verschlechterung des Krankheitsverlaufs oder der Heilungsmöglichkeiten bewirken würde (siehe Feststellungen des Innenausschusses zu § 30 AsylG); dabei sind die von den Asylbehörden festzustellenden Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat als Hintergrundinformation beachtlich, sodass es sich quasi um eine "erweiterte Prüfung der Transportfähigkeit" handelt.

Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der Art. 3 EMRK-Relevanz einer psychischen Erkrankung angesichts einer Abschiebung sind Aufenthalte in geschlossenen Psychiatrien infolge von Einweisungen oder auch Freiwilligkeit, die Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Intensität der Inanspruchnahme medizinisch-psychiatrischer Leistungen, die Möglichkeit einer wenn auch gemessen am Aufenthaltsstaat schlechteren medizinischen Versorgung im Zielstaat sowie die vom Abschiebestaat gewährleisteten Garantien in Hinblick auf eine möglichst schonende Verbringung. Rechtfertigen diese Kriterien eine Abschiebung, hat eine denkmögliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder ungünstige Entwicklung des Gesundheitszustandes zumeist außer Betracht zu bleiben, geschweige denn vermag die Verursachung von überstellungsbedingtem mentalen Stress eine Abschiebung unzulässig machen.

Wie bereits erwähnt, geht der EGMR weiters davon aus, dass aus Art. 3 EMRK grundsätzlich kein Bleiberecht mit der Begründung abgeleitet werden kann, dass der Herkunftsstaat gewisse soziale, medizinische od. sonst. unterstützende Leistungen nicht biete, die der Staat des gegenwärtigen Aufenthaltes bietet und kann nur unter außerordentlichen, ausnahmsweise vorliegenden Umständen kann die Entscheidung, den Fremden außer Landes zu schaffen, zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK führen (EGMR 02.05.1997 -146/1996/767/964 ("St. Kitts-Fall")). Im Zusammenhang mit einer Erkrankung des Beschwerdeführers nahm der EGMR außerordentliche, ausnahmsweise vorliegende Umstände im "St. Kitts-Fall" an. Im Mai 1997 hatte der EGMR die Abschiebung eines HIV-infizierten Drogenhändlers, welcher laut medizinischen Erkenntnissen auch in Großbritannien bei entsprechender Behandlung nur mehr ca. 8 - 14 Monate zu leben gehabt hätte und sich somit im fortgeschrittenen Krankheitsstadium befand, aus Großbritannien auf seine Heimatinsel St. Kitts/kleine Antillen (Karibik) als "unmenschliche Behandlung" im Sinne des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen. Die im zitierten Erkenntnis beschriebene außergewöhnliche, exzeptionale Notlage (er hätte dort keinen Zugang zu medizinischer Versorgung und Betreuung, nicht einmal zu einem Pflegebett gehabt hätte und wäre so qualvollst, einsam und in extremer Armut gestorben) die ihn dort erwarte, würde seine Lebenserwartung deutlich reduzieren und ihn psychischem und physischem Leiden aussetzen. Diese Abschiebung war daher in diesem Einzelfall unzulässig (EGMR 02.05.1997 -146/1996/767/964).

Ähnlich entschied die Europäische Kommission für Menschenrechte 1998 im Falle eines AIDS-Kranken aus der Demokratischen Republik Kongo (B.B. gegen Frankreich, 9.3.1998, Nr. 30930/96). Auch die Kommission stellte auf die fortgeschrittene Erkrankung, die fehlende Behandlungsmöglichkeit in der Heimat mit der großen Gefahr opportunistischer Erkrankungen, fehlende familiäre Bindungen und die Übernahme der (medizinischen) Verantwortung Frankreichs durch die Behandlung ab und bejahte ein Abschiebungshindernis im Sinne des Art. 3 EMRK.

In der Entscheidung vom 15.2.2000 (S.C.C. gegen Schweden, Nr. 46553 /99) kam der EGMR zu einer entgegen gesetzten Auffassung. Die Antragstellerin stammte aus Sambia. Sie machte geltend, es sei im Jahr 1995 eine HIV-Infektion bei ihr festgestellt worden, mit einer Therapie habe man im Jahr 1999 begonnen. Der EGMR verneinte eine Verletzung von Art. 3 EMRK unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass erst kürzlich mit einer Therapie begonnen worden sei, dass Verwandte in Sambia lebten und dass nach Vortrag der schwedischen Botschaft die Behandlung von AIDS in Sambia möglich sei.

Auch in seiner sonstigen, dem in die Literatur unter der "St. Kitts-Fall" bekannten Fall nachfolgenden Rechtsprechung hat der EGMR (unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen konkreten Umstände) in keinem Fall eine derart außergewöhnliche - und damit vergleichbare - Situation angenommen (vgl. z.B. EGMR 10.11.2005, Paramsothy gegen die Niederlande [Erkrankung an Posttraumatischem Stresssyndrom], EGMR 10.11.2005, Ramadan gegen die Niederlande, Nr. 35989/03 [Erkrankung an Depression, teils mit psychotischer Charakteristik], EGMR 27.09.2005, Hukic gegen Schweden, Nr. 17416/05 [Erkrankung am Down-Syndrom], EGMR 22.09.2005, Kaldik gegen Deutschland, Nr. 28526 [Erkrankung an Posttraumatischem Stresssyndrom mit Selbstmordgefahr], EGMR 31.05.2005, Ovdienko gegen Finnland, Nr. 1383/04 [Erkrankung an schwerer Depression mit Selbstmordgefahr], EGMR 25.11.2004, Amegnigan gegen die Niederlande, Nr. 25629/04 [HIV-Infektion], EGMR 29.06.2004, Salkic gegen Schweden, Nr. 7702/04 [psychische Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen], EGMR 22.06.2004, Ndangoya gegen Schweden, Nr. 17868/03 [HIV-Infektion], EGMR 06.02.2001, Bensaid gegen Vereinigtes Königreich [Erkrankung an Schizophrenie]).

Die genannten allgemeinen Ausführungen gelten auch beim Vorliegen psychischer Erkrankungen bzw. Störungen. Zur Verdeutlichung der vom EGMR gesetzten Schwelle sei hier aus der Application no. 7702/04 by SALKIC and others against Sweden zitiert, wo es um die Zulässigkeit der Abschiebung schwer traumatisierter und teilweise suizidale Tendenzen aufweisende Bosnier nach Bosnien und Herzegowina ging, wobei hier wohl außer Streit gestellt werden kann, dass das bosnische Gesundheitssystem dem schwedischen qualitativ erheblich unterliegt:

"Das Gericht ist sich bewusst, dass die Versorgung bei psychischen Problemen in Bosnien-Herzegowina selbstverständlich nicht den gleichen Standard hat wie in Schweden, dass es aber dennoch Gesundheitszentren gibt, die Einheiten für geistige Gesundheit einschließen und dass offensichtlich mehrere derartige Projekte am Laufen sind, um die Situation zu verbessern. Auf jeden Fall kann die Tatsache, dass die Lebensumstände der Antragsteller in Bosnien-Herzegowina weniger günstig sind als jene, die sie während ihres Aufenthaltes in Schweden genossen haben, vom Standpunkt des Art. 3 [EMRK] aus nicht als entscheidend betrachtet werden (siehe, *Bensaid gegen Vereinigtes Königreich* Urteil, oben angeführt, Art. 38).

...

Abschließend akzeptiert das Gericht die Schwere des psychischen Gesundheitszustandes der Antragsteller, insbesondere den der beiden Kinder. Dennoch mit Hinblick auf die hohe Schwelle, die von Art. 3 [EMRK] gesetzt wurde, besonders dort, wo der Fall nicht die direkte Verantwortlichkeit des Vertragsstaates für die Zufügung von Schaden betrifft, findet das Gericht nicht, dass die Ausweisung der Antragsteller nach Bosnien-Herzegowina im Widerspruch zu den Standards von Art. 3 der Konvention stand. Nach Ansicht des Gerichtes zeigt der vorliegende Fall nicht die in seinem Fallrecht festgelegten außergewöhnlichen Umstände auf (siehe, unter anderem, *D. gegen Vereinigtes Königreich*, oben angeführt, Art. 54). Dieser Teil des Antrages ist daher offenkundig unbegründet."

Aus dieser Rechtsprechung ergeben sich folgende Judikaturlinien:

Der Umstand, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Zielland schlechter wären als im Aufenthaltsland, und allfälligerweise "erhebliche Kosten" verursachen, ist nicht ausschlaggebend. In der Entscheidung *HUKIC gg. Schweden*, 27.09.2005, Rs 17416/05 wurde die Abschiebung des am Down-Syndrom leidenden Beschwerdeführers nach Bosnien-Herzegowina für zulässig erklärt und wurde ausgeführt, dass die Möglichkeit der medizinischen Versorgung in Bosnien-Herzegowina gegeben sei. Dass die Behandlung in Bosnien-Herzegowina nicht den gleichen Standard wie in Schweden aufweise und unter Umständen auch kostenintensiver sei, sei nicht relevant. Notwendige Behandlungsmöglichkeiten wären gegeben und dies sei jedenfalls ausreichend. Im Übrigen hielt der Gerichtshof fest, dass ungeachtet der Ernsthaftigkeit eines Down-Syndroms, diese Erkrankung nicht mit den letzten Stadien einer tödlich verlaufenden Krankheit zu vergleichen sei.

In der Beschwerdesache *AMEGNIGAN gg. Niederlande*, 25.11.2004, Rs 25629/04, stellte der EGMR fest, dass in Togo eine grundsätzlich adäquate Behandlung der noch nicht ausgebrochenen AIDS-Erkrankung gegeben ist und erklärte die Abschiebung des Beschwerdeführers für zulässig.

In der Entscheidung *RAMADAN & AHJREDINI gg. Niederlande* vom 10.11.2005, Rs 35989/03 wurde die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Mazedonien für zulässig erklärt, da Psychotherapie eine gängige Behandlungsform in Mazedonien ist und auch verschiedene therapeutische Medizin verfügbar ist, auch wenn sie nicht dem Standard in den Niederlanden entsprechen möge.

In der Beschwerdesache *NDANGOYA gg. Schweden*, 22.06.2004, Rs 17868/03, sprach der EGMR aus, dass in Tansania Behandlungsmöglichkeiten auch unter erheblichen Kosten für die in 1-2 Jahren ausbrechende AIDS-Erkrankung des Beschwerdeführers gegeben seien; es lagen auch familiäre Bezüge vor, weshalb die Abschiebung für zulässig erklärt wurde.

Dass sich der Gesundheitszustand durch die Abschiebung verschlechtert ("mentaler Stress" ist nicht entscheidend), ist vom Antragsteller konkret nachzuweisen, bloße Spekulationen über die Möglichkeit sind nicht ausreichend. In der Beschwerdesache *OVDIENKO gg. Finland* vom 31.05.2005, Nr. 1383/04, wurde die Abschiebung des Beschwerdeführers, der seit 2002 in psychiatrischer Behandlung war und der selbstmordgefährdet ist, für zulässig erklärt; mentaler Stress durch eine Abschiebungsdrohung in die Ukraine ist kein ausreichendes "real risk".

Wie bereits im bezughabenden Bescheid des Bundesasylamtes ausführlich dargestellt, können sämtliche Krankheitsbilder nach den aktuellen Länderinformationen (amtliche notorische Kenntnisse) in Armenien in

ausreichendem Umfang behandelt bzw. therapiert werden. Wenn nunmehr in der Beschwerde angeführt wird, die bP könnten aufgrund der Zugänglichkeit nicht mit einer entsprechenden medizinischen Behandlung in Armenien rechnen, ist festzustellen, dass aufgrund der Länderinformationen eine medizinische Grundversorgung flächendeckend gewährleistet ist. Das Gesetz über die kostenlose medizinische Behandlung regelt den Umfang der kostenlosen ambulanten oder stationären Behandlung sowie zusätzlich für bestimmte sozial bedürftige Gruppen (Kinder, Flüchtlinge, Invaliden). Es ist daher nicht erkennbar, warum die bP keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung haben sollte. Abschließend ist nochmals auf die aktuelle Rechtsprechung hinzuweisen, demnach es nicht relevant wäre, dass die Gesundheitsvorsorge im Heimatstaat den gleichen Standard wie in Österreich aufweise und unter Umständen auch kostenintensiver sei.

Im vorliegenden Fall konnten somit seitens der bP keine akut existenzbedrohenden Krankheitszustände oder Hinweise einer unzumutbaren Verschlechterung der Krankheitszustände im Falle einer Überstellung nach Armenien belegt werden, respektive die Notwendigkeit weitere Erhebungen seitens des Asylgerichtshofes begründen. Aus der Aktenlage sind keine Hinweise auf das Vorliegen (schwerer) Erkrankungen ersichtlich. Auch die zur Vorlage gebrachten Arztbriefe der Universitätsklinik XXXX (Untersuchung: XXXX2013) hinsichtlich Herzklappenfunktion als auch dem Schreiben vom XXXX2013 über eine Verletzung der Fußsohle konnten keine andere Vorgangsweise als im oben beschriebenen Ausmaß herbeiführen. Sämtliche Krankheitsbilder sind im genannten Ausmaß auch in Armenien behandelbar.

In Bezug auf den Gesundheitszustand der beschwerdeführenden Partei ergibt sich vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung des EGMR nicht, dass hier sehr außergewöhnliche Umstände ("very exceptional circumstances") gegeben wären, die eine Rückkehr in den Herkunftsstaat - unbeschadet des möglichen Umstandes, dass dort eine mit österreichischen Verhältnissen vergleichbare qualitativ hochwertige medizinische Behandlung nicht zu erwarten ist - ausschließen würden. Wie sich aus der dargestellten Rechtsprechung des EGMR ergibt, ist nämlich der Umstand allein, dass ein vergleichbarer Standard in der medizinischen Behandlung nicht besteht, nicht geeignet, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu begründen. Fallbezogen erreicht die sich aus den Bescheinigungsmitteln ergebende Gesundheitsbeeinträchtigung der beschwerdeführenden Partei auch nicht jenes sehr außergewöhnliche Ausmaß an Leidenszuständen, wie es in der Rechtsprechung des EGMR für das Vorliegen eines Abschiebehindernisses nach Art. 3 EMRK gefordert wird.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der EGMR es für eine Art. 3 EMRK-konforme Überstellung ausreicht, dass Behandlungsmöglichkeiten im Land der Überstellung verfügbar sind (vgl. Paramasothy v. Netherlands 10.11.2005; Ramadan Ahjeredine v. Netherlands, 10.11.2005, Ovidienko v. Finland 31.5.2005; Hukic v. Sweden, 27.9.2005), was im Herkunftsstaat hinsichtlich der von der bP vorgebrachten Erkrankung offensichtlich der Fall ist.

Ebenso ist davon auszugehen, dass Österreich in der Lage ist, im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausreichende medizinische Begleitmaßnahmen zu setzen (VwGH 25.4.2008, 2007/20/0720 bis 0723, VfGH v. 12.6.2010, Gz. U 613/10-10 und die bereits zitierte Judikatur; ebenso im h. Erk. vom 12.3.2010, B7 232.141-3/2009/3E zitierte Auskunft des Bundesministeriums für Inneres Abt. II/3/C, Fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen, in welcher mitgeteilt wurde, dass, wenn im Voraus bekannt sei, dass eine Problemabschiebung bevorstehe, vom Zeitpunkt der Festnahme an ein Amtsarzt bei der Amtshandlung zugegen sei. Für solche Fälle habe sich auch der stellvertretende Chefarzt des Bundesministeriums für Inneres bereit erklärt, für die ärztliche Versorgung zu sorgen. Es könne also davon ausgegangen werden, dass in solchen Fällen (bei Charterabschiebungen, ..., sei dies Standard) von Beginn der Amtshandlung bis zur Übergabe der betreffenden Person an die Behörden des Heimatlandes eine ärztliche Versorgung gewährleistet sei. Auch sei es bei derartigen Charterabschiebungen gängige Praxis, dass Vertreter des Menschenrechtsbeirates sowohl bei den Kontaktgesprächen als auch im Rahmen der Flugabschiebung als Beobachter dabei seien. Transporte von Kindern würden auch von speziell ausgebildeten weiblichen Beamten begleitet. Auch könne die hauseigene Psychologin des Bundesministeriums für Inneres beigezogen werden und mitfliegen, wenn man von dem Abschiebungsvorgang rechtzeitig Kenntnis erlange.

Aufgrund der getroffenen Ausführungen ist davon auszugehen, dass die bP nicht vernünftiger Weise (VwGH 9.5.1996, Zl.95/20/0380) damit rechnen müssen, in deren Herkunftsstaat mit einer über die bloße Möglichkeit (z.B. VwGH vom 19.12.1995, Zl. 94/20/0858, VwGH vom 14.10.1998, Zl. 98/01/0262) hinausgehenden maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer aktuellen (VwGH 05.06.1996, Zl. 95/20/0194) Gefahr im Sinne des § 8 AsylG ausgesetzt wären, weshalb die Gewährung von subsidiären Schutz ausscheidet.

II.2.6. Ausweisung in den Herkunftsstaat

§ 10 AsylG idgF lautet:

" (1) Eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz ist mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn

1. der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird;
2. der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird;
3. einem Fremden der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt oder
4. einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird

und kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegt.

(2) Ausweisungen nach Abs. 1 sind unzulässig, wenn

1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder
2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;
 - b) das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
 - c) die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
 - d) der Grad der Integration;
 - e) die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;
 - f) die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
 - g) Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
 - h) die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
 - i) die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
- (3) Wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, ist die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben.
- (4) Eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, gilt stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen.
- (5) Über die Zulässigkeit der Ausweisung ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff NAG) verfügen, unzulässig wäre.
- (6) Ausweisungen nach Abs. 1 bleiben binnen 18 Monaten ab einer Ausreise des Fremden aufrecht.

(7) Wird eine Ausweisung durchsetzbar, gilt sie als durchsetzbare Rückkehrentscheidung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, und hat der Fremde binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht, wenn gegen den Fremden ein Rückkehrverbot erlassen wurde und für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 5 AsylG 2005 oder § 68 AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß § 38 durchführbar wird; in diesen Fällen hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

(8) Mit Erlassung der Ausweisung ist der Fremde über seine Pflicht zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise und gegebenenfalls über die Möglichkeit eines Antrages auf Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise bei der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde (§ 55a FPG) zu informieren, insbesondere auf Rückkehrhilfe, sowie auf mögliche fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (§ 46 FPG) hinzuweisen."

Der gegenständliche Asylantrag war abzuweisen und es war weder internationaler, noch subsidiärer Schutz zu gewähren. Es liegt daher bei Erlassung dieses Bescheides kein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet mehr vor.

Im gegenständlichen Fall kommt den bP kein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zu.

Bei Ausspruch der Ausweisung kann ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienleben vorliegen (Art. 8 Abs 1 EMRK).

Zum Prüfungsumfang des Begriffes des 'Familienlebens' in Art. 8 EMRK ist nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern auch zB auch Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR 14.3.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (etwa EKMR 6.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt. Es kann nämlich nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass zwischen Personen, welche miteinander verwandt sind, immer auch ein ausreichend intensives Familienleben iSd Art. 8 EMRK besteht, vielmehr ist dies von den jeweils gegebenen Umständen, von der konkreten Lebenssituation abhängig. Der Begriff des 'Familienlebens' in Art. 8 EMRK setzt daher neben der Verwandtschaft auch andere, engere Bindungen voraus; die Beziehungen müssen eine gewisse Intensität aufweisen. So ist etwa darauf abzustellen, ob die betreffenden Personen zusammengelebt haben, ein gemeinsamer Haushalt vorliegt oder ob sie (finanziell) voneinander abhängig sind (vgl. dazu EKMR 6.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215; EKMR 19.7.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.2.1979, 7912/77, EuGRZ 1981, 118; EKMR 14.3.1980, 8986/80, EuGRZ 1982, 311; Frowein - Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK- Kommentar, 2. Auflage (1996) Rz 16 zu Art. 8; Baumgartner, Welche Formen des Zusammenlebens schützt die Verfassung? ÖJZ 1998, 761; vgl. auch Rosenmayr, Aufenthaltsverbot, Schubhaft und Abschiebung, ZfV 1988, 1, ebenso VwGH vom 26.1.2006, 2002/20/0423, vgl. auch VwGH vom 8.6.2006, Zl. 2003/01/0600-14, oder VwGH vom 26.1.2006, Zl.2002/20/0235-9, wo der VwGH im letztgenannten Erkenntnis feststellte, dass das Familienleben zwischen Eltern und minderjährigen Kindern nicht automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit beendet wird, wenn das Kind weiter bei den Eltern lebt).

Sowohl eheliche als auch uneheliche Kinder aus einer Familienbeziehung, die unter Art 8 EMRK fällt, werden von ihrer Geburt an ipso iure Teil der Familie (Peter Chvosta: "Die Ausweisung von Asylwerbern und Art. 8 MRK", ÖJZ 2007/74; VfsI 16.777/2003; ferner Gül gg Schweiz, ÖJZ 1996, 593; 5. 2 2004, 60457/00, Kosmopolou gg Griechenland; 18. 1. 2007, 73819/01, Estrikh gg Litauen). Umgekehrt werden Kinder erst vom Moment ihrer Geburt an rechtlich Teil der Familie. Zu noch ungeborenen Kindern liegt somit bis dahin (noch) kein schützenswertes Familienleben iSd Art 8 EMRK vor (vgl. zB VfGH 24.02.2003, B 1670/01; EGMR 19.02.1996, GÜL vs Switzerland).

Der Begriff des Familienlebens ist darüber hinaus nicht auf Familien beschränkt, die sich auf eine Heirat gründen, sondern schließt auch andere de facto Beziehungen ein; maßgebend ist beispielsweise das Zusammenleben eines Paares, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder auf andere Weise (EGMR Marcx, EGMR 23.04.1997, X ua). Bei dem Begriff "Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK" handelt es sich nach gefestigter Ansicht der Konventionsorgane um einen autonomen Rechtsbegriff der Konvention.

Die bP hat in Österreich weder Angehörige noch Kontakte zu anderen in Österreich dauerhaft lebenden Personen.

Die bP möchte offensichtlich aufgrund der besseren sozialen Leistungen ihr künftiges Leben in Österreich gestalten und hält sich zumindest seit der am 6.12.2012 (lt. Pl. XXXX am 23.11.2012) erfolgten Einreise im Bundesgebiet auf. Sie reiste rechtswidrig und mit Hilfe einer Schlepperorganisation in das Bundesgebiet ein.

Gem. Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts auf das Privat- und Familienleben ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, welche in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, der Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Zweifelloso handelt es sich sowohl beim Bundesasylamt als auch beim AsylGH um öffentliche Behörden im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK und ist der Eingriff in § 8 Abs. 2 AsylG gesetzlich vorgesehen.

Es ist in weiterer Folge zu prüfen, ob ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und/oder Familienlebens der bP im gegenständlichen Fall durch den Eingriffsvorbehalt des Art. 8 EMRK gedeckt ist und ein in einer demokratischen Gesellschaft legitimes Ziel, nämlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung iSv. Art. 8 (2) EMRK, in verhältnismäßiger Weise verfolgt.

Bereits vor Inkrafttreten des BGBl 29/2009 [nunmehr 135/2009] entwickelten die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in den Erk. d. VfGH vom 29.9.2007, Zahl B 1150/07-9 und Erk. d. VwGH vom 17.12.2007, Zahl 2006/01/0216 bis 219-6 unter ausdrücklichen Bezug auf die Judikatur des EGMR nachstehende Richtlinien (in den Medien der vielgenannte "Kriterienkatalog") im Rahmen der Interessensabwägung gem. Art. 8 Abs. EMRK, welche zu berücksichtigen sind:

- Aufenthaltsdauer, die vom EGMR an keine fixen zeitlichen Vorgaben geknüpft wird (EGMR 31.1.2006, Fall Rodrigues da Silva und Hoogkamer, Appl. 50.435/99, ÖJZ 2006, 738 = EuGRZ 2006, 562; 16.9.2004, Fall Ghiban, Appl. 11.103/03, NVwZ 2005, 1046),
- das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (EGMR 28.5.1985, Fall Abdulaziz ua., Appl. 9214/80, 9473/81, 9474/81, EuGRZ 1985, 567; 20.6.2002, Fall Al-Nashif, Appl. 50.963/99, ÖJZ 2003, 344; 22.4.1997, Fall X, Y und Z, Appl. 21.830/93, ÖJZ 1998, 271)
- und dessen Intensität (EGMR 2.8.2001, Fall Boulif, Appl. 54.273/00),
- die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
- den Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert (vgl. EGMR 4.10.2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 9.10.2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16.6.2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554; vgl. auch VwGH 5.7.2005, 2004/21/0124; 11.10.2005, 2002/21/0124),
- die Bindungen zum Heimatstaat,
- die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch
- Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und
- Erfordernisse der öffentlichen Ordnung (vgl. zB EGMR 24.11.1998, Fall Mitchell, Appl. 40.447/98; 11.4.2006, Fall Useinov, Appl. 61.292/00) für maßgeblich erachtet.

Auch

- die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, ist bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (EGMR 24.11.1998, Fall Mitchell, Appl. 40.447/98; 5.9.2000, Fall Solomon, Appl. 44.328/98; 31.1.2006, Fall Rodrigues da Silva und Hoogkamer, Appl. 50.435/99, ÖJZ 2006, 738 = EuGRZ 2006, 562).

Bereits vor Inkrafttreten des durch BGBl I 38/2011 in § 10 Abs. 2 Z 2 AsylG eingefügten lit. i warf der VfGH in seinem Erk. B 950-954/10-08, S. 19 die Frage auf, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthalts bewusst waren. Der Verfassungsgerichtshof stellt dazu fest, dass das Gewicht der Integration nicht allein deshalb als gemindert erachtet werden darf, weil ein stets unsicherer Aufenthalt des Betroffenen zugrunde liege, so dass eine Verletzung des Art. 8 EMRK durch die Ausweisung ausgeschlossen sei. Vielmehr müsse die handelnde Behörde sich dessen bewusst sein, dass es in der Verantwortung des Staates liegt, Voraussetzungen zu schaffen, um Verfahren effizient führen zu können und damit einhergehend prüfen, ob keine schuldhaftige Verzögerungen eingetreten sind, die in der Sphäre des Betroffenen liegen (ähnlich VfGH 10.03.2011, B1565/10).

Ein mögliches Organisationsverschulden durch die handelnden Behörden soll daher als zusätzliche Tatsache bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK berücksichtigt werden, andererseits stellte der VfGH in seinem Erkenntnis v. 12.6.2010, Gz. U 613/10-10 unmissverständlich fest, dass die zeitliche Komponente dann in den Hintergrund tritt, wenn sich die Verweil- bzw. Verfahrensdauer aus dem Verhalten der beschwerdeführenden Partei ergibt (vgl. hierzu auch Urteil des EGMR Urteil vom 8. April 2008, NNYANZI gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 21878/06).

Im Einzelnen ergibt sich aus einer Zusammenschau der in § 10 (2) 2 AsylG genannten Determinanten im Lichte der soeben zitierten Judikatur im Einzelnen Folgendes:

- Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt rechtswidrig war:

Die bP ist seit etwa 10 Monaten in Österreich aufhältig. Sie reiste rechtswidrig in das Bundesgebiet ein und konnte ihren Aufenthalt lediglich durch die Stellung eines unbegründeten Asylantrages vorübergehend legalisieren. Hätte sie diesen unbegründeten Asylantrag nicht gestellt, wäre sie rechtswidrig im Bundesgebiet aufhältig bzw. wäre davon auszugehen, dass der rechtswidrige Aufenthalt bereits durch entsprechende aufenthaltsbeendende Maßnahmen in der Vergangenheit beendet worden wäre und sie sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhalten würde.

- das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens [Privatlebens]

Die bP verfügt über keine privaten Anknüpfungspunkte.

- die Schutzwürdigkeit des Familienlebens [Privatlebens]

Die bP begründete ihr Privatleben zu einem Zeitpunkt, als der Aufenthalt durch die Stellung eines unbegründeten Asylantrages erfolgte. Auch war der Aufenthalt der bP zum Zeitpunkt der Begründung der privaten Anknüpfungspunkte ungewiss und nicht dauerhaft, sondern auf die Dauer des Asylverfahrens beschränkt.

- Grad der Integration

Die beschwerdeführende Partei ist - in Bezug auf ihr Lebensalter - erst einen relativ kurzen Zeitraum in Österreich aufhältig, hat hier keine qualifizierten Anknüpfungspunkte und war im Asylverfahren nicht in der Lage, ihren Antrag ohne die Beiziehung eines Dolmetschers zu begründen. Die bP besucht weder einen Deutschkurs noch sind sie in der Lage ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Sie leben von staatlicher Unterstützung. Auch die von der Gemeinde vorgelegte Bescheinigung, dass die bP gemeinnützige Arbeiten verrichtet habe, ist zwar positiv, ist jedoch von jeder Person zu erwarten, die sich von staatlicher Unterstützung in ihrem Leben erhalten lässt.

- Bindungen zum Herkunftsstaat

Die bP verbrachte einen Großteil ihres Lebens in Armenien, wurden dort sozialisiert und spricht die dortige Mehrheitsprache auf muttersprachlichem Niveau. Ebenso ist davon auszugehen, dass in Armenien Bezugspersonen etwa im Sinne eines gewissen Freundesund/oder Bekanntenkreises und verwandtschaftliche Bande der beschwerdeführenden Partei existieren, da nichts darauf hindeutet, dass die bP vor ihrer Ausreise in ihrem Herkunftsstaat in völliger sozialer Isolation gelebt und die Beziehungen zu ihren Verwandten gänzlich abgebrochen hätte. Es deutet daher nichts darauf hin, dass es der bP im Falle einer Rückkehr in deren Herkunftsstaat nicht möglich wäre, sich in die dortige Gesellschaft erneut zu integrieren.

- strafrechtliche Unbescholtenheit

Die bP ist strafrechtlich unbescholten.

- Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts

Die bP reiste schlepperunterstützt in des Bundesgebiet ein.

- die Frage, ob das Privat- und Familienleben zu einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstaates bewusst waren

Der bP musste bei der Antragstellung klar sein, dass der Aufenthalt in Österreich im Falle der Abweisung des Asylantrages nur ein Vorübergehender ist. Ebenso indiziert die rechtswidrige und schlepperunterstützte Einreise den Umstand, dass der bP die Unmöglichkeit der legalen Einreise und dauerhaften Niederlassung bewusst war, da davon auszugehen ist, dass sie in diesem Fall diese weitaus weniger beschwerliche und kostenintensive Art der legalen Einreise und Niederlassung gewählt hätte.

- mögliches Organisationsverschulden durch die handelnden Behörden in Bezug auf die Verfahrensdauer

Das Asylverfahren wurde vor der belangten Behörde in einem Zeitraum von etwa 8 Monaten und vor dem erkennenden Gericht in einem Zeitraum von ca. 2 Monaten geführt. Ausgehend vom einleitend beschriebenen Verfahrenshergang ist im gegenständlichen Fall im Hinblick auf die Verfahrensdauer in Verbindung mit dem Verhalten der bP im Verfahren davon auszugehen, dass hier ein Fall vorliegt, welcher nicht dem vom VfGH in seinem Erk. B 950-954/10-08, S. 19, bzw. v. 10.03.2011, B1565/10 entspricht, sondern die zeitliche Komponente im Sinne eines im Lichte des Art. 8 EMRK relevanten Behördenverschuldens nicht anzunehmen ist (VfGH v. 12.6.2010, Gz. U 613/10-10, ebenso Urteil des EGMR Urteil vom 8. April 2008, NNYANZI gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 21878/06).

- weitere Erwägungen

Der EGMR wiederholt in stRsp, dass es den Vertragsstaaten zukommt, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, insb. in Ausübung ihres Rechts nach anerkanntem internationalem Recht und vorbehaltlich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, die Einreise und den Aufenthalt von Fremden zu regeln. Die Entscheidungen in diesem Bereich müssen insoweit, als sie in ein durch Art. 8 (1) EMRK geschütztes Recht eingreifen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, dh. durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt und va. dem verfolgten legitimen Ziel gegenüber verhältnismäßig sein.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zu (VwGH 16.01.2001, Zl. 2000/18/0251, uva).

Der VwGH hat festgestellt, dass beharrliches illegales Verbleiben eines Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens bzw. ein länger dauernder illegaler Aufenthalt eine gewichtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf ein geordnetes Fremdenwesen darstellen würde, was eine Ausweisung als dringend geboten erscheinen lässt (VwGH 31.10.2002, Zl. 2002/18/0190).

Ebenso wird durch die wirtschaftlichen Interessen an einer geordneten Zuwanderung und das nur für die Dauer des Asylverfahrens erteilte Aufenthaltsrecht, das fremdenpolizeiliche Maßnahmen nach (negativer) Beendigung des Asylverfahrens vorhersehbar erscheinen lässt, die Interessensabwägung anders als in jenen Fällen, in welchen der Fremde aufgrund eines nach den Bestimmungen des NAG erteilten Aufenthaltstitels aufenthaltsberechtigt war, zu Lasten des (abgelehnten) Asylsuchenden beeinflusst (vgl. Feßl/Holzschuster, AsylG 2005, Seite 348).

Es ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Notwendigkeit einer Ausweisung von Relevanz, ob der Fremde seinen Aufenthalt vom Inland her legalisieren kann. Ist das nicht der Fall, könnte sich der Fremde bei der Abstandnahme von der Ausweisung unter Umgehung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen den tatsächlichen (illegalen) Aufenthalt im Bundesgebiet auf Dauer verschaffen, was dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenrechts zuwiderlaufen würde.

Gem. Art 8 Abs 2 EMRK ist ein Eingriff in das Grundrecht auf Privat- und/oder Familienleben zulässig, wenn dies zur Erreichung der in Abs 2 leg cit genannten Ziele notwendig ist. Die zitierte Vorschrift nennt als solches Ziel u.a. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, worunter nach der Judikatur des VwGH auch die geschriebene Rechtsordnung zu subsumieren ist. Die für den Aufenthalt von Fremden maßgeblichen

Vorschriften finden sich -abgesehen von den spezifischen Regelungen des AsylG- seit 1.1.2006 nunmehr im NAG bzw. FPG.

Die geordnete Zuwanderung von Fremden ist für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung und diese Wertung des Gesetzgebers geht auch aus dem Fremdenrechtspaket 2005 klar hervor. Demnach ist es gemäß den nun geltenden fremdenrechtlichen Bestimmungen für den Beschwerdeführer grundsätzlich nicht mehr möglich seinen Aufenthalt vom Inland her auf Antrag zu legalisieren, da eine Erstantragsstellung für solche Fremde nur vom Ausland aus möglich ist. Wie aus dem 2. Hauptstück des NAG ersichtlich ist, sind auch Fremde, die Familienangehörige von in Österreich dauernd wohnhaften österreichischen Staatsbürgern sind, davon nicht ausgenommen. Im gegenständlichen Fall ist bei Berücksichtigung sämtlicher bekannter Tatsachen kein Sachverhalt ersichtlich, welcher die Annahme rechtfertigen würde, dass dem Beschwerdeführer gem. § 21 (2) und (3) NAG die Legalisierung seines Aufenthaltes vom Inland aus offen steht, sodass ihn mit rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens eine unbedingte Ausreisepflicht trifft, zu deren Durchsetzung es einer der Ausweisung des Fremden bedarf.

Bei rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens ist die bP somit nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Es bleibt ihr aber trotz Ausweisung unbenommen -wie anderen Fremden auch- danach vom Ausland aus einen Aufenthaltstitel zu beantragen und bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen so auf legale Art und Weise einzureisen bzw. hier zu leben.

Der Ausspruch einer Ausweisung bedeutet mit deren Durchsetzbarkeit für den Fremden die Verpflichtung Österreich unverzüglich zu verlassen. Nur im Falle der Verhängung einer Ausweisung kann die Sicherheitsbehörde diese, im Interesse eines geordneten Fremdenwesens notwendige, Ausreisepflichtung erforderlichenfalls -dh. mangels Freiwilligkeit des Fremden- auch durch eine behördliche Maßnahme durchsetzen.

Zur Gewichtung der öffentlichen Interessen sei ergänzend das Erkenntnis des VfGH 17. 3. 2005, G 78/04 ua erwähnt, in dem dieser erkennt, dass auch das Gewicht der öffentlichen Interessen im Verhältnis zu den Interessen des Fremden bei der Ausweisung von Fremden, die sich etwa jahrelang legal in Österreich aufgehalten haben, und Asylwerbern, die an sich über keinen Aufenthaltstitel verfügen und denen bloß während des Verfahrens Abschiebeschutz zukommt, unterschiedlich zu beurteilen sind.

Der EGMR wiederholt in stRsp, dass es den Vertragsstaaten zukommt, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, insb. in Ausübung ihres Rechts nach anerkanntem internationalem Recht und vorbehaltlich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, die Einreise und den Aufenthalt von Fremden zu regeln. Die Entscheidungen in diesem Bereich müssen insoweit, als sie in ein durch Art. 8 (1) EMRK geschütztes Recht eingreifen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, dh. durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt und va. dem verfolgten legitimen Ziel gegenüber verhältnismäßig sein.

Der Rechtssprechung des EGMR folgend (vgl. aktuell SISOJEVA u.a. gg. Lettland, 16.06.2005, Bsw. Nr. 60.654/00) garantiert die Konvention Ausländern kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem bestimmten Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z. B. eine Ausweisungsentscheidung) aber auch in das nach Artikel 8 EMRK geschützte Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in einem Gastland zugebracht (wie im Fall SISOJEVA u.a. gg. Lettland) oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen (vgl. dazu BAGHLI gg. Frankreich, 30.11.1999, Bsw. Nr. 34374/97; ebenso die Rsp. des Verfassungsgerichtshofes; vgl. dazu VfSlg 10.737/1985; VfSlg 13.660/1993).

Im Lichte der Rechtsprechung des EGMR zur Ausweisungs- und Abschiebungspraxis der Vertragsstaaten dürfte es für den Schutzbereich des Anspruches auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 EMRK hingegen nicht ausschlaggebend sein, ob der Aufenthalt des Ausländers - im Sinne einer Art "Handreichung des Staates" - zumindest vorübergehend rechtmäßig war (vgl. Ghiban gg. Deutschland, 16.09.2004, 11103/03; Dragan gg. Deutschland, 07.10.2004, Bsw. Nr. 33743/03; SISOJEVA (aaO.)) bzw. inwieweit die Behörden durch ihr Verhalten dazu beigetragen haben, dass der Aufenthalt des Betroffenen bislang nicht beendet wurde. Der EGMR hat diese Frage zwar noch nicht abschließend entschieden, jedoch in Fallkonstellationen das Recht auf Privatleben erörtert, in denen ein legaler Aufenthalt der Beschwerdeführer nicht vorlag. Hat er in der Rechtssache GHIBAN (aaO.) zu einem rumänischen Staatsangehörigen, der wegen Staatenlosigkeit nicht abgeschoben werden konnte, die Frage letztlich noch offen gelassen ("Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Aufenthalt des Bf. unter diesen Umständen eine ausreichende Grundlage für die Annahme eines Privatlebens war..."), so nahm er in der bereits mehrfach zitierten Rechtssache Sisojeva (aaO.) einen Eingriff in das Privatleben an, obwohl die Beschwerdeführer in Lettland keinen rechtmäßigen Aufenthalt hatten.

Wenn man - wie die aktuelle Judikaturentwicklung des EGMR auch erkennen lässt - dem Aufenthaltsstatus des Fremden für die Beurteilung des Vorliegens eines Eingriffes in das durch Artikel 8 EMRK geschützte Privatleben keine Relevanz beimisst, so wird die Frage der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts jedenfalls im Rahmen der Schrankenprüfung nach Artikel 8 Absatz 2 EMRK Berücksichtigung zu finden haben.

In seinem Erkenntnis *Rodrigues da Silva and Hookkamer v. the Netherlands* vom 31. Jänner 2006, Zahl 50435/99 führte der EGMR unter Verweis auf seine Vorjudikatur aus, dass es ua. eine wichtige Überlegung darstellt, ob das Familienleben zu einem Zeitpunkt entstand, an dem sich die betreffenden Personen bewusst waren, dass der Aufenthaltsstatus eines Familienmitgliedes derart war, dass der Fortbestand des Familienlebens im Gastland vom vornherein unsicher war. Er stellte auch fest, dass die Ausweisung eines ausländischen Familienmitgliedes in solchen Fällen nur unter ganz speziellen Umständen eine Verletzung von Art. 8 EMRK bewirkt.

Der GH führte weiters -wiederum auf seine Vorjudikatur verweisendaus, dass Personen, welche die Behörden eines Vertragsstaates ohne die geltenden Rechtsvorschriften zu erfüllen, als *fait accompli* mit ihrem Aufenthalt konfrontieren, grundsätzlich keinerlei Berechtigung haben, mit der Ausstellung eines Aufenthaltstitels zu rechnen. Im geschilderten Fall wurde letztlich dennoch eine Entscheidung zu Gunsten der Beschwerdeführer getroffen, weil es der Erstbeschwerdeführerin grundsätzlich möglich gewesen wäre, ihren Aufenthalt vom Inland aus zu legalisieren, weil sie mit dem Vater des Zweitbeschwerdeführers, einem Staatsbürger der Niederlande vom Juni 1994 bis Jänner 1997 eine dauerhafte Beziehung führte. Es war daher der Fall Erstbeschwerdeführerin trotz ihres vorwerfbaren sorglosen Umganges mit den niederländischen Einreisebestimmungen von jenen Fällen zu unterscheiden, in denen der EGMR befand, dass die betroffenen Personen zu keinem Zeitpunkt vernünftiger Weise erwarten konnten, ihr Familienleben im Gastland weiterzuführen. Ebenso wurde in diesem Fall der Umstand des besonderen Verhältnisses zwischen dem Kleinkind und der Mutter besonders gewürdigt.

Weiters wird hier auf das Urteil des EGMR Urteil vom 8. April 2008, *NNYANZI* gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 21878/06 verwiesen, wo dieser folgende Kernaussagen traf:

Im gegenständlichen Fall erachtete es der EGMR nicht erforderlich, sich mit der von der Beschwerdeführerin vorgetragene Frage auseinanderzusetzen, ob durch das Studium der Beschwerdeführerin im UK, ihr Engagement in der Kirche sowie ihre Beziehung unbekannter Dauer zu einem Mann während ihres fast 10-jährigen Aufenthalts ein Privatleben iS von Art. 8 EMRK entstanden ist.

Dies wird damit begründet, dass im vorliegenden Fall auch das Bestehen eines Privatlebens ohne Bedeutung für die Zulässigkeit der Abschiebung wäre, da einerseits die beabsichtigte Abschiebung im Einklang mit dem Gesetz steht und das legitime Ziel der Aufrechterhaltung und Durchsetzung einer kontrollierten Zuwanderung verfolgt; und andererseits jegliches zwischenzeitlich etabliertes Privatleben im Rahmen einer Interessenabwägung gegen das legitime öffentliche Interesse an einer effektiven Einwanderungskontrolle nicht dazu führen könnte, dass ihre Abschiebung als unverhältnismäßiger Eingriff zu werten wäre.

Die zuständige Kammer merkt dazu an, dass es sich hier im Gegensatz zum Fall *ÜNER* gg. Niederlande (EGMR Urteil vom 05.07.2005, Nr. 46410/99) bei der Beschwerdeführerin um keinen niedergelassenen Zuwanderer handelt, sondern ihr niemals ein Aufenthaltsrecht erteilt wurde und ihr Aufenthalt im UK daher während der gesamten Dauer ihres Asylverfahrens und ihrer humanitären Anträge unsicher war.

Ihre Abschiebung in Folge der Abweisung dieser Anträge wird auch durch eine behauptete Verzögerung der Behörden bei der Entscheidung über diese Anträge nicht unverhältnismäßig.

Die Feststellung, wonach die bP strafrechtlich unbescholten seien, stellt laut Judikatur weder eine Stärkung der persönlichen Interessen noch eine Schwächung der öffentlichen Interessen dar (VwGH 21.1.1999, Zahl 98/18/0420). Der VwGH geht wohl davon aus, dass es von einem Fremden, welcher sich im Bundesgebiet aufhält als selbstverständlich anzunehmen ist, dass er die geltenden Rechtsvorschriften einhält.

Letztlich ist festzustellen, dass im Rahmen einer Gesamtschau nicht festgestellt werden kann, dass eine Gegenüberstellung der von der bP in ihrem Herkunftsstaat vorzufindenden Verhältnissen mit jenen in Österreich im Rahmen einer Interessensabwägung zu einem Überwiegen der privaten Interessen der bP am Verbleib in Österreich gegenüber den öffentlichen Interessen an einem Verlassen des Bundesgebietes führen würde.

Würde sich ein Fremder nunmehr generell in einer solchen Situation wie die bP erfolgreich auf ihr Privat- und Familienleben berufen können, so würde dies dem Ziel eines geordneten Fremdenwesens und dem geordneten Zuzug von Fremden zuwiderlaufen.

Könnte sich ein Fremder nunmehr in einer solchen Situation erfolgreich auf sein Privat- und Familienleben berufen, würde dies darüber hinaus dazu führen, dass Fremde, welche die unbegründete bzw. rechtsmissbräuchliche Asylantragstellung allenfalls in Verbindung mit einer illegalen Einreise in das österreichische Bundesgebiet in Kenntnis der Unbegründetheit bzw. Rechtsmissbräuchlichkeit des Antrag unterlassen, letztlich schlechter gestellt wären, als Fremde, welche genau zu diesen Mitteln greifen um sich ohne jeden sonstigen Rechtsgrund den Aufenthalt in Österreich legalisieren, was in letzter Konsequenz zu einer verfassungswidrigen unsachlichen Differenzierung der Fremden untereinander führen würde (vgl. hierzu auch das Estoppel-Prinzip ["no one can profit from his own wrongdoing"], auch den allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, wonach aus einer unter Missachtung der Rechtsordnung geschaffenen Situation keine Vorteile gezogen werden dürfen [VwGH 11.12.2003, 2003/07/0007]).

Die Verhältnismäßigkeit der vom Gesetzgeber angeordneten Maßnahme der Verhängung der Ausweisung ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich hierbei um das gelindeste fremdenpolizeiliche Mittel (etwa im Vergleich zu den in §§ 60 ff FPG 2005 idgF) handelt, welches zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet erscheint.

Aus den o.a. Erwägungen geht somit hervor, dass der Eingriff in die durch Art. 8 (1) EMRK geschützten Rechte des Beschwerdeführers zulässig ist, weil im Rahmen einer Interessensabwägung gem. Abs. 2 leg. cit. festzustellen ist, dass das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Sinne eines geordneten Vollzugs des Fremdenwesens, ebenso wie die wirtschaftlichen Interessen an einer geordneten Zuwanderung deutlich den Interessen der bP an einem Verbleib im Bundesgebiet überwiegen und dieser Eingriff zur Erreichung der genannten Ziele notwendig und darüber hinaus verhältnismäßig ist.

Gegenständliche Ausweisung ist von der sachlich und örtlich zuständigen Fremdenbehörde zu vollziehen.

II.2.7. Gemäß § 41 Abs. 7 AsylG hat der Asylgerichtshof § 67d AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn

- der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint

oder

- sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur außer Kraft getretenen Regelung des Art. II Abs. 2 lit. D Z 43a EGVG war der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung nicht als geklärt anzusehen, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (VwGH 02.03.2006, 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.01.2003, 2002/20/0533; 12.06.2003, 2002/20/0336). Gemäß dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konnte im vorliegenden Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Asylgerichtshof unterbleiben, da der maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt war. Was das Vorbringen der bP in der Beschwerde betrifft, so findet sich in dieser kein neues bzw. kein ausreichend konkretes Tatsachenvorbringen hinsichtlich allfälliger sonstiger Fluchtgründe der bP. Auch tritt die bP in der Beschwerde den seitens der Behörde erster Instanz getätigten Ausführungen nicht in ausreichend konkreter Weise entgegen.

Auch ergibt sich im gegenständlichen Fall aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei, dass das Vorbringen der bP zur Bedrohungssituation nicht den Tatsachen entspricht (§ 41 Abs. 7 2. Alt). Aus der im Klammerausdruck zitierten Bestimmung ist im Umkehrschluss erschießbar, dass eine Verhandlung bei nicht Vorliegen der 1. Alt. leg. cit. sowie des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 67d AVG nur dann zu erfolgen hat, wenn noch nicht zweifelsfrei feststeht, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn sich das Vorbringen der bP als wahr erweist, bzw. nach der Durchführung der entsprechenden Ermittlungen (noch) Restzweifel an der Unwahrheit des vorgebrachten ausreisekausalen Sachverhalt bestehen, welche nur dadurch beseitigt werden können, indem sich das Gericht ein persönliches Bild von der bP macht bzw. offene Fragen nur durch persönliche Befragung der bP in einer öffentlichen Verhandlung durch das erkennende Gericht geklärt werden können, da sonstige Umstände, die diese Zweifel hervorrufen, auch ohne die Durchführung einer Verhandlung ermittelt werden können.

Im gegenständlichen Fall steht schon aufgrund der sich aus den bisherigen Ermittlungen ergebenden objektiven Faktenlage fest, dass sich das Vorbringen der bP zum vorgetragenen Ausreisegrund bzw. Rückkehrhindernis aus

bzw. in den Herkunftsstaat als zweifelsfrei nicht den Tatsachen entsprechend erweist. Es bleiben keinerlei Restzweifel, welche das erkennende Gericht nur dadurch beseitigen kann, indem es sich einen persönlichen Eindruck von den bP verschafft, soweit sich diese in Alter befinden, dass eine Befragung angemessen erscheint oder offene Fragen nur durch (eine weitere) persönliche Befragung der hierzu in Frage kommenden bP geklärt werden können. Eine Verhandlung konnte daher auch aufgrund des § 41

(7) 2. Alt. unterbleiben (vgl. ho. Erk. Gz. E10 265.923-1/2008-24E, eine dagegen eingebrachte Beschwerde an den VfGH wurde von diesem mit Beschluss vom 8.6.2010, U 916/10-4 abgelehnt).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass gem. ständiger Judikatur des VfGHs (vgl. etwa Erk. v. 15.10.2004, GZ G237/63 ua) Art. 6 EMRK im Asylverfahren nicht zur Anwendung kommt (vgl. auch EGMR 5.10.2000, Fall Maaouia, Appl. 39.652/98).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich auch keiner sonstigen unionsrechtlichen Norm, wie etwa aus Art. 39 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Verhandlungspflicht für den gegenständlichen Fall ableiten lässt, zumal diese Bestimmung keine lückenlose Verhandlungspflicht des dort geforderten Tribunals oder Gerichts, welches über den dort genannten Rechtsbehelf entscheidet, fordert, sondern schreibt diese Bestimmung viel mehr die Entscheidung durch ein solches Tribunal oder Gericht -ggf. auch ohne die Durchführung einer Verhandlung- vor.

Letztlich ergibt sich auch aus den auf Asylverfahren anwendbaren Art 47 der Grundrechtecharta der Europäischen Union im gegenständlichen Fall keine Verhandlungspflicht (Erk. d. VfGH U 466/11-18, U 1836/11-13).

II.2.8. Aufgrund der oa. Ausführungen ist dem Bundesasylamt ist letztlich im Rahmen einer Gesamtschau jedenfalls beizupflichten, dass kein Sachverhalt hervorkam, welcher bei Berücksichtigung sämtlicher bekannter Tatsachen den Schluss zuließe, dass die bP im Falle einer Rückkehr nach Armenien dort mit der erforderlichen maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer Gefahr im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK bzw. § 8 Abs. 1 AsylG ausgesetzt wären, bzw. eine Überstellung in den Herkunftsstaat einen unzulässigen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK gewährleistete Recht auf das Privatund/oder Familienleben darstellt, weshalb die Beschwerden in allen Punkten abzuweisen waren.

Gericht

BVwG

Entscheidungsdatum

21.10.2014

Geschäftszahl

W142 1437335-1

Spruch

W142 1437335-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Dr. Irene HOLZSCHUSTER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehörigkeit Afghanistan gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 02.08.2013, Zl. 12 12.412-BAL, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29.04.2014 zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:****I. Verfahrensgang:**

Der minderjährige Beschwerdeführer (in der Folge BF), ein afghanischer Staatsangehöriger, reiste unbegleitet, illegal und schlepperunterstützt in Österreich ein und stellte am 11.09.2012 einen Antrag auf internationalen Schutz.

In seiner Erstbefragung am selben Tag durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gab der BF im Beisein eines Dolmetschers im Wesentlichen Folgendes an: Er sei am XXXX in XXXX, Bezirk XXXX, Provinz Ghazni in Afghanistan geboren und habe seit seinem 5. Lebensjahr im Iran gelebt. Er sei Angehöriger der Volksgruppe der Hazara, moslemischer Schiit und ledig. Er spreche Dari und Farsi. Er habe 6 Jahre die Grundschule in Teheran besucht. Zuletzt habe er als Schuhmachergehilfe gearbeitet. Zu seinem Fluchtgrund brachte der BF vor, dass er den Grund für das Verlassen Afghanistans nicht nennen könne, da er damals noch ein Kleinkind gewesen sei. Im Iran habe er legal gelebt. Den Iran habe er deshalb verlassen müssen, weil sein Vater aufgrund seiner Rückenprobleme nicht mehr arbeitsfähig sei. Der BF selbst habe zuvor schon seine Schulausbildung abbrechen und durch Arbeit in einer Schuhfabrik die Familie finanziell unterstützen müssen. Er sei nun hierher gekommen, um zu lernen und durch seine Arbeit der Familie Geld schicken zu können. Er mache somit ausschließlich wirtschaftliche Gründe geltend. Im Iran werde er weder wegen seiner Herkunft noch wegen seines Glaubens verfolgt. Politisch habe er dort auch keine Probleme. Er könne nicht nach Afghanistan zurück, da er dort niemanden habe. Seine Familie lebe im Iran. Befragt zu seiner Reiseroute führte der BF aus, dass er vor ca. 2 Monaten schlepperunterstützt vom Iran in die Türkei und nach Griechenland gereist sei. Dort sei er aufgegriffen

worden und habe einen Landesverweis bekommen. Vor ca. 1 Monat sei er dann binnen 3 Wochen bis nach Ungarn und von dort sei er nach Wien gebracht worden.

Am 20.02.2013 langte beim Bundesasylamt der Beschluss des BG XXXX ein, in dem in der Pflugschaftssache XXXX die Obsorge für diesen dem Land XXXX, vertreten durch die Bezirkshauptmannschaft XXXX, übertragen wurde.

Am 25.04.2013 wurde der BF vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Linz (im Folgenden BAL) im Beisein seines gesetzlichen Vertreters und eines beigegebenen Dolmetschers, welcher für den BF in die Sprache Dari übersetzte, niederschriftlich einvernommen. Der BF brachte im Wesentlichen vor, dass er im bisherigen Verfahren die Wahrheit gesagt habe. Er habe keinerlei Straftat begangen, er werde polizeilich weder gesucht noch werde nach ihm gefahndet. Er könne keine Beweismittel oder Dokumente vorlegen; er habe überhaupt keine Dokumente. Er halte sich seit ca. 7 Monaten in Österreich auf. Er sei am XXXX in XXXX, Provinz Ghazni geboren. Mit 7 Jahren habe er im Iran die Schule begonnen und diese dann auch 6 Jahre (5 Jahre Volksschule und 1 Jahre Hauptschule) besucht. Er sei bis zum 13. Lebensjahr in die Schule gegangen; danach habe er bei einem Schuhmacher in Teheran als Hilfskraft bis kurz vor seiner Ausreise gearbeitet. In Afghanistan habe er noch Verwandte, einen Onkel und 2 Tanten väterlicherseits in Kabul und 2 Onkel und 2 Tanten mütterlicherseits in Ghazni. Seine Eltern und seine Schwester würden in XXXX, Provinz Teheran leben. Sein Vater sei Schuhmacher, könne aber derzeit wegen seiner Krankheit nicht arbeiten. Seine Mutter arbeite in einer Verpackungsfirma. Der BF sei vor ca. 1 Jahr aus dem Iran illegal, ohne Dokumente ausgereist. Im Iran habe er eine Aufenthaltskarte besessen, aus Afghanistan habe er keine Dokumente. Im Iran habe er mit seinen Eltern gemeinsam in XXXX, Provinz Teheran gelebt. Davor habe die Familie im Dorf XXXX, Distrikt XXXX in der Provinz Ghazni gewohnt. Befragt zu seinen Fluchtgründen gab der BF an, dass er nicht wisse, warum seine Eltern aus Afghanistan in den Iran gegangen seien. Er wisse nicht, was es für Probleme gegeben habe. Der BF habe aber in der Zwischenzeit bei seinen Eltern nachgefragt. Sein Vater habe ihm gesagt, dass er früher Sunnite gewesen wäre, aber dann zu den Schiiten übergetreten sei. Seine Mutter sei Schiitin gewesen. Darum habe der Vater seinen Glauben gewechselt, weil er die Mutter geliebt habe. Nach der Heirat habe er dann seinen Glauben gewechselt. Dann habe der Vater mit der Familie Probleme bekommen. Dabei sei ein Onkel mütterlicherseits, XXXX, ums Leben gekommen. Darum habe der Vater die Familie in den Iran gebracht. Im Iran habe die ganze Familie, bis auf seinen Vater, eine Aufenthaltskarte bekommen. Wenn der Vater nach Afghanistan abgeschoben werden würde, bekäme er sicher Probleme. Der BF habe im Iran nicht regelmäßig die Schule besuchen können. Die Familie sei in einer schlechten finanziellen Lage gewesen. Außerdem würden Afghanen im Iran immer schlecht behandelt, beschimpft und beleidigt werden. Afghanen könnten im Iran nichts besitzen oder kaufen. Die Familie sei im Iran diskriminiert worden. Die Eltern würden beide der Volksgruppe der Hazara angehören. Auf den Einwurf, warum der Vater dann Sunnite gewesen sein soll, gab der BF an, dass es auch bei den Hazara Sunniten geben würde. Wieso der Vater mit der Familie der Mutter, für die er ja zum Schiit wurde, Probleme bekommen habe, führte der BF aus, dass es wegen diesem Glaubenswechsel gewesen sei. Es habe eine Auseinandersetzung gegeben, bei der der Onkel ums Leben gekommen sei. Was konkret vorgefallen sei, wisse er aber nicht. Bis jetzt habe er gar nicht gewusst, was für Probleme seine Eltern in Afghanistan gehabt haben. Bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat könne es sein, dass er wegen seiner Familienangehörigen Probleme bekomme. Es sei möglich, dass er umgebracht werde. In Österreich besuche der BF nun die Hauptschule als außerordentlicher Schüler und sei im Fußballverein.

Am 02.05.2013 wurden dem BF die Länderfeststellungen dargebracht und ihm eine Frist von 2 Wochen zur Stellungnahme dazu eingeräumt.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wies das Bundesasylamt mit Bescheid vom 02.08.2013, Zahl: 12 12.412-BAL, den Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 ab (Spruchpunkt I.), erkannte ihm gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt II.) und erteilte dem Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 02.08.2014 (Spruchpunkt III.). Das Bundesasylamt traf Feststellungen zur Person des BF, zur Lage in seinem Herkunftsstaat, zur Situation im Fall der Rückkehr des BF in sein Herkunftsland sowie folgende Feststellung für das Verlassen des Herkunftslandes (Auszug aus den Bescheidfeststellungen, siehe AS 181): "Es konnte nicht festgestellt werden, dass Sie persönlich in Afghanistan einer Verfolgung durch staatliche Organe oder Privatpersonen unterliegen. Sie haben keine gegen Sie persönlich gerichteten Verfolgungshandlungen vorgebracht. Es konnte auch aus den sonstigen Umständen keine asylrelevante Verfolgung iSd Gründe der GFK, also aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung, festgestellt werden. [...] Es bestehen aber Gründe für die Annahme, dass Sie im Falle der Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung nicht ausreichend eine Lebenssicherheit besteht." Das Bundesasylamt kam sohin zum Schluss, dass der BF die Gefahr einer aktuell drohenden Verfolgung aus politischen, religiösen, rassischen, ethnischen oder sozialen Gründen bzw. eine wohlbegründete Furcht vor einer solchen nicht glaubhaft gemacht habe. Die Behörde führte bezüglich der Probleme im Iran aus, dass Prüfgegenstand im Asylverfahren der

Herkunftsstaat, also jener Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitze, sei. Somit sei nur im Hinblick auf Afghanistan zu prüfen. Weiters sei zu den Problemen des Vaters zu bemerken, dass es sich bei einem Verfolgungstatbestand iSd GFK um Nachteile des Asylwerbers selbst handeln müsse und nicht etwa um Nachteile betreffend seiner Angehörigen. Aus den Angaben des BF sei auf keine aktuelle Verfolgungsgefahr des BF aufgrund seiner Familienangehörigkeit zu erkennen. Zur Situation im Falle der Rückkehr führte die Behörde aus, dass keine Gefährdung hinsichtlich asylrelevanter Umstände erkannt werde, sodass auch bei einer Rückkehr eine diesbezügliche Gefährdung nicht als gegeben anzusehen sei. Auch wenn in diesem Fall keine asylrelevante Verfolgung vorliege und auch die Sicherheitslage kein Rückkehrhindernis darstelle, so habe die Behörde befunden, dass der BF aufgrund seines minderjährigen Alters derzeit seine Grundbedürfnisse nicht befriedigen könne.

Mit Verfahrensordnung vom 05.08.2013 wurde dem BF für das Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof der Verein Menschenrechte Österreich als Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt.

Mit dem am 19.08.2013 beim Bundesasylamt eingebrachten Schriftsatz erhob der BF, vertreten durch den Jugendwohlfahrtsträger fristgerechte Beschwerde gegen Spruchpunkt I des oben genannten Bescheids. Darin wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, der Beschwerde stattzugeben und den angefochtenen Spruchpunkt des Bescheids dahingehend abzuändern, dass dem BF Asyl gewährt werde. In der Beschwerde führte der BF aus, dass das Bundesasylamt im gegenständlichen Verfahren aufgrund einer unrichtigen Darstellung des Sachverhalts zu einer nicht nachvollziehbaren Beweiswürdigung und zu einem inhaltlich falschen Ergebnis gelangt sei. Die belangte Behörde habe nicht ausreichend ermittelt. Aufgrund der Minderjährigkeit des BF hätte die Behörde dem Asylantrag stattgeben müssen. Insbesondere betone auch der VwGH in ständiger Rechtsprechung die niedrigere Schwelle zur Asylrelevanz bei Verfahren von unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern. Aufgrund der sozialen Notlage und der fehlenden familiären Unterstützung im Herkunftsland wäre der BF bei einer Rückkehr nach Afghanistan von einer ökonomischen Notlage betroffen. Der BF sei nicht in der Lage, sich alleine zu versorgen. Auch könne er nicht von seiner Familie ausreichend unterstützt werden. Dem BF drohe in seinem Herkunftsstaat ohne die Unterstützung seiner Familie angesichts seines Alters jedenfalls eine Vielzahl an Gefahren, da für solche Kinder kein staatliches Hilffssystem existiere. Erschwerend trete der Umstand hinzu, dass der BF nur seine ersten 4 Lebensjahre in Afghanistan verbracht habe und somit nicht mit seiner Heimat vertraut sei. Er verfüge über kein soziales Netzwerk in seinem Heimatland. Das BAA habe im gegenständlichen Verfahren keinerlei vertiefende oder substantiierte Ermittlungsschritte eingeleitet. Speziell die Beurteilung des Vorliegens von Asylgründen müsse im Hinblick auf die schwächere Stellung eines Kindes in der Gesellschaft, die soziokulturellen Rahmenbedingungen und das Kindeswohl miteinschließen. Von einem Minderjährigen könne nicht erwartet werden, dass er aus freien Stücken (ohne detailliertes Nachfragen) eine Vielzahl von Details angeben werde. Weiters begründe die Behörde die im Bescheid erwogene Unglaubwürdigkeit des BF im Hinblick auf die behaupteten Ausreisegründe damit, dass er seit seinem 4. Lebensjahr nicht mehr in Afghanistan aufhältig gewesen sei und der BF eine Verfolgungsgefahrung diesbezüglich nicht vorbringen habe können. In der Beweiswürdigung habe die Behörde festgestellt, dass der BF in Afghanistan nie Probleme gehabt habe und auch sonst keine Verfolgungsgefahrung vorläge. Die Annahme, dass der BF als Kleinkind in den 4 Jahren seines Aufenthalts keine persönlichen, direkt auf seine Person gerichteten, Probleme erfahren habe, sei angesichts seines derzeitigen Alters völlig irrelevant und ungeeignet für eine konkrete Gefährdungseinschätzung. Ebenso habe das Bundesasylamt keinerlei Widersprüche oder Ungereimtheiten aufgezeigt, welche die Feststellung der Unglaubwürdigkeit des BF begründen können, habe aber auf der anderen Seite aber nicht berücksichtigt, dass der BF sowohl zum Zeitpunkt der Flucht als auch bei der Einvernahme minderjährig gewesen sei. Ebenso sei die Zugehörigkeit des BF zur sozialen Gruppe der Familie gar nicht thematisiert worden.

Am 17.04.2014 langte ein Schreiben des BFA ein, in dem die Nichtteilnahme an der Verhandlung zur Kenntnis gebracht und die Abweisung der gegenständlichen Beschwerde beantragt wurde.

In der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 29.04.2014 brachte der BF vor, dass er noch ganz klein gewesen sei, als er mit seinen Eltern von Afghanistan in den Iran gegangen sei. Er habe ca. 5 Jahre in Afghanistan gelebt. Das sei vor ca. 16 Jahren gewesen. Er wisse es aber nicht genau. In Afghanistan würden noch 2 Tanten und 1 Onkel mütterlicherseits in Ghazni und 1 Onkel und 2 Tanten väterlicherseits in Kabul leben. Der BF habe sonst noch eine Schwester, die mit den Eltern im Iran leben würde. Der BF habe den Iran vor ca. 2 Jahren verlassen. Er habe dort nicht die Schule besuchen können und für die Aufenthaltsgenehmigung habe er alle 6 Monate Geld zahlen müssen. Es sei kein guter Ort zum Leben gewesen. Vom Iran sei er in die Türkei und von dort nach Griechenland gereist. Freunde hätten ihn auf die Idee gebracht nach Österreich zu kommen. Der BF habe erst kürzlich, 2-3 Tage vor der letzten Einvernahme, von den Streitigkeiten der Familie erfahren. Diese seien der Grund warum die Familie damals Afghanistan verlassen habe. Der Vater sei Sunnite gewesen und sei aber wegen der Heirat mit der Mutter des BF Schiite geworden. Das habe zu Konflikten geführt; es sei zu Streitigkeiten zwischen der Familie seiner Mutter und der Familie seines Vaters gekommen. Die Eltern würden beide der Volksgruppe der Hazare angehören. Sie seien Schiiten. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan fürchte

sich der BF vor dem Onkel mütter- und väterlicherseits. Damals sei sein Onkel mütterlicherseits, XXXX, bei Streitigkeiten mit seinem Vater ums Leben gekommen. Der BF befürchte nun, dass man sich für den Tod des Onkels an ihm rächen würde. Afghanen seien rachsüchtig und sehr nachträglich bei solchen Angelegenheiten. Er könne nicht in einem anderen Teil Afghanistans leben. Es gäbe in Afghanistan viele andere Gefahren. Sobald die Familie von seiner Ankunft erfahren würde, würde sich der BF in große Gefahr begeben. In Österreich besuche der BF nun einen polytechnischen Lehrgang, den er in 2 Monaten abschließen werde. Danach möchte er seinen Hauptschulabschluss machen. Der BF legte eine Schulbesuchsbestätigung vom 25.02.2014 der polytechnischen Schule XXXX und eine Schulbesuchsbestätigung vom 05.07.2013 der öffentlichen Hauptschule XXXX vor. Nach Verlesung und Erörterung der Länderberichte gab der BF dazu an, dass die Lage dort schlecht sei und es auch keine Aussicht auf Bildung gäbe. Es bestehe die Gefahr, getötet zu werden. Die BFV schloss sich den Aussagen an und verwies darauf, dass die Situation in Ghazni schlecht und instabil sei. Auch gäbe es keine Schutzfähigkeit, insbesondere vor Verfolgung von dritter Seite.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Auf Grund der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt, der Beschwerdeschrift, der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht werden folgende Feststellungen getroffen:

Der Beschwerdeführer ist am XXXX in XXXX, XXXX geboren, Staatsangehöriger der Islamischen Republik Afghanistan und zugehörig zur Volksgruppe der Hazara. Er gehört dem schiitischen Glaubensbekenntnis an.

Nachdem seine Eltern heirateten nahm sein Vater den Glauben der Mutter des Beschwerdeführers an und ist nunmehr Shiite. Deshalb kam es zu Streitigkeiten zwischen den Familien seines Vaters und seiner Mutter. Bei den Streitigkeiten wurde sein Onkel mütterlicherseits namens XXXX von Seiten der Familie des Vaters des Beschwerdeführers getötet. Daraufhin flüchteten seine Eltern mit dem damals fünfjährigen Beschwerdeführer und seiner Schwester in den Iran. Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer einer realen Bedrohung maßgeblicher Intensität durch Angehörige der Familie mütterlicherseits ausgesetzt wäre. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Familie mütterlicherseits für den Tod des Onkels an den Beschwerdeführer rächen würde.

Der Beschwerdeführer besucht in Österreich die Politechnische Schule und möchte den Hauptschulabschluss machen.

Zur Situation in Afghanistan werden folgende Feststellungen getroffen:

Überblick über die politische Lage:

Nach dem Sturz des Taliban-Regimes im Jahr 2001 wurde eine neue Verfassung erarbeitet, die schließlich im Januar 2004 ratifiziert wurde. In der afghanischen Verfassung ist die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau verankert und das Gesetz der Sharia wird nicht in dieser erwähnt, jedoch wird Afghanistan als islamische Republik beschrieben, in welcher der Islam eine heilige Religion ist. Demzufolge, darf es kein Gesetz geben, welches mit dem Glauben und der Religionspraxis im Islam in Konflikt gerät. (IDEA - The International Institute for Democracy and Electoral Assistance (o.D.): Afghanistan: An Electoral Management Body Evolves; NDI - National Democratic Institute (6.2011): Political Parties in Afghanistan - A Review of the State of Political Parties after the 2009 and 2010 Elections; AREU - Afghanistan Research and Evaluation Unit (7.2013): Women's Economic Empowerment in Afghanistan 2002-2012)

Der Präsident wird direkt gewählt. Die letzten Präsidentschafts- und Provinzratswahlen fanden im August 2009 statt. Präsident Karzai ging abermals als Sieger aus den Wahlen hervor. Laut afghanischer Verfassung ist es Präsident Karzai nicht erlaubt, für eine dritte Amtszeit zu kandidieren. Die nächsten Präsidentschaftswahlen finden am 5. April 2014 statt, die endgültige Kandidatenliste wurde im November 2013 veröffentlicht. An die Wahlen wird sich eine Phase der Regierungsbildung anschließen, die angesichts der noch ungefestigten Verfahren längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Die afghanische Nationalversammlung ("Shuraye Melli") besteht aus dem Unterhaus (Volksvertretung, "Wolesi Jirga") und dem Oberhaus (Ältestenrat / Senat, "Meshrano Jirga"), die nach dem Modell eines klassischen Zweikammersystems gleichberechtigt an der Gesetzgebung beteiligt sind. Die letzten Parlamentswahlen fanden am 18. September 2010 statt. Die Auseinandersetzung um die Ergebnisse bei den Parlamentswahlen hielt Monate an. (Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, vom 10. Jänner 2012, S.7; United States, Country on Human Rights Practices 2012 - Afghanistan, vom 19. April 2013, S. 1, Deutsches Auswärtiges Amt, Innenpolitik, vom April

2013; derstandard.at, Afghanische Wahlkommission bestätigt Liste für Präsidentschaftswahl, vom 20. November 2013; Deutsche Bundesregierung, Fortschrittsbericht Afghanistan zur Unterrichtung des Deutschen Bundestags vom Januar 2014)

Sicherheitslage allgemein:

Die Zahl der im Afghanistan-Konflikt getöteten oder verletzten Zivilisten ist nach Angaben der Vereinten Nationen im ersten Halbjahr 2013 deutlich gestiegen. Nach einem zwischenzeitlichen Rückgang im Jahr 2012 gibt es nun eine Rückkehr zu den hohen Zahlen von getöteten und verletzten Zivilisten des Jahres 2011. Von Jänner bis Oktober 2013 wurden insgesamt 2.568 Zivilisten getötet und 4.826 Zivilisten verletzt. Das entspricht einer Erhöhung um 13 Prozent im Vergleich zum selben Zeitraum im Jahr 2012.

Laut UNAMA sind 75 Prozent der Opfer durch Angriffe von Aufständischen getötet oder verletzt worden. In zehn Prozent der Fälle seien Regierungstruppen verantwortlich, weitere elf Prozent seien bei Kämpfen zwischen beiden Seiten getötet oder verletzt worden. Die verbleibenden vier Prozent der Fälle waren demnach keiner Konfliktpartei zuzuordnen und wurden in erster Linie durch Blindgänger verursacht. (Bericht des Generalsekretärs an die Vollversammlung der Vereinten Nationen, "The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security" Rn. 24 vom 6. Dezember 2013; UNHCR, Eligibility Guidelines, vom August 2013, S. 15)

Die Zahlen unterstreichen die schwierige Sicherheitslage in Afghanistan vor dem Ende des internationalen Kampfeinsatzes. Die USA und ihre NATO-Verbündeten wollen bis zum Ende 2014 alle Kampftruppen aus dem Land abziehen. Die ISAF (Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe) wird wie bisher bis zum Ende der Übergangsphase (31. Dezember 2014) die afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF) ausbilden, beraten und unterstützen, jedoch wenn erforderlich auch Kampfunterstützung liefern.

Auf die Abzugspläne der deutschen Bundeswehr haben die veränderten Daten zur Sicherheitslage keine Auswirkungen. Es bleibt bislang auch bei den Absichten, von Ende 2014 an für eine Ausbildungs- und Trainingsmission der NATO zwischen 600 und 800 Bundeswehrsoldaten zur Verfügung zu stellen. (ORF-online: "Afghanistan: 2013 bereits über 1.300 zivile Opfer" vom 31. Juli 2013; NATO "International Security Assistance Force" vom 1. August 2013); Frankfurter Allgemeine Zeitung: "Bundeswehr korrigiert Statistik über Sicherheit in Afghanistan" vom 31. Mai 2013)

Karzai versucht, Afghanistan vor der Präsidentenwahl und dem Abzug der NATO-Truppen in diesem Jahr zu stabilisieren. (APA:

"Afghanisches Parlament feuert Innenminister wegen Gewaltwelle" vom 22. Juli 2013)

Im Juni 2013, eineinhalb Jahre vor Ende des Nato-Kampfeinsatzes, haben die afghanischen Sicherheitskräfte offiziell im ganzen Land die Verantwortung übernommen. (TAZ: "Afghanen tragen jetzt die volle Verantwortung" vom 19. Juni 2013)

Der Konflikt in Afghanistan beeinflusst nun auch Provinzen, die bisher als die stabilsten im Land betrachtet wurden, wie etwa die Provinz Panjshir. Die Gewalt ist nicht auf Kabul oder allgemein auf städtische Zentren beschränkt. Die Aufständischen in ländlichen Gebieten gehen oft extrem gewalttätig vor.

Die Verbreitung von lokalen Milizen und bewaffneten Gruppen - sowohl pro- und anti-Regierung - im Norden, Nordosten und in zentralen Hochland-Regionen haben eine weitere negative Auswirkung auf die Sicherheitslage für Zivilisten. (UNHCR, Eligibility Guidelines, vom August 2013, S. 14)

Die Opfer unter den ISAF-Angehörigen gingen insbesondere aufgrund der Verringerung der Kräfte als auch des gewandelten militärischen Auftrages in den ersten fünf Monaten des Jahres 2013 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von 121 auf 60 zurück. Infolge des nahezu abgeschlossenen Aufbaus der Afghan National Security Forces (ANSF), der hohen Operationslast als Folge der Übernahme der aktiven Sicherheitsverantwortung und der damit einhergehenden Zielauswahl durch die regierungsfeindlichen Kräfte stiegen die personellen Verluste der ANSF von 499 auf 1.070 in den ersten vier Monaten 2013 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich an. Auch in Zukunft ist infolge der weiter fortschreitenden Transition mit hohen Verlustzahlen unter ANSF-Angehörigen zu rechnen. (Deutsche Bundesregierung: "Fortschrittsbericht Afghanistan", vom Juni 2013, S.8)

Die Planungen der NATO für den ISAF Folgeeinsatz Resolute Support Mission schreiten voran. Die konditionierte Zusage Deutschlands für seinen Beitrag zu Resolute Support vom 18. April 2013 bildet den

Rahmen für die weiteren Planungen. Deutschland ist - vorbehaltlich der auch künftig jährlich einzuholenden Zustimmung des Deutschen Bundestages - zur Übernahme der Verantwortung als Rahmennation für den Norden von Afghanistan, Bereich Masar-e Scharif, für zunächst zwei Jahre bereit und will mit seinen multinationalen Partnern die Arbeit fortsetzen. Daneben wird ein deutscher Truppen-Beitrag im Großraum Kabul eingesetzt werden.

Aufbauend auf dem im Juni 2013 durch die NATO-Verteidigungsminister gebilligten Operati-onskonzept für Resolute Support wurde im Oktober mit der Verabschiedung des sog. Strategic Planning Assessment (SPA) eine weitere Weichenstellung für die Planung der ISAF-Folgemission vorgenommen. Das im November 2013 zwischen Afghanistan und den USA verhandelte, aber noch nicht unterzeichnete Bilaterale Sicherheitsabkommen dient als Grundlage für die bereits laufenden Verhandlungen zu einem umfassenden Stationierungsabkommen für die NATO und alle Partnernationen. Letzteres bildet auch eine wesentliche rechtliche Voraussetzung für die neue deutsche Mission. (Deutsche Bundesregierung, Fortschrittsbericht Afghanistan zur Unterrichtung des Deutschen Bundestags vom Januar 2014)

Die Hauptursachen für den Anstieg der zivilen Opfer in der ersten Jahreshälfte 2013 waren die vermehrte willkürliche Verwendung von Spreng- und Brandvorrichtungen durch regierungsfeindliche Elemente sowie Selbstmordanschläge und komplexe Angriffe an Orten, an denen sich Zivilisten aufhalten, darunter auch zivile Regierungsgebäude. Wie UNAMA weiters ausführt, hat eine sich verändernde politische und sicherheitsrelevante Dynamik in der ersten Jahreshälfte 2013 den Schutz von Zivilisten behindert und den Zugang zu Menschenrechten beschränkt. Auf die Übertragung der Sicherheitsverantwortung von den internationalen Truppen an die afghanischen Sicherheitskräfte und die Schließung von internationalen Militärbasen haben regierungsfeindliche Elemente mit zunehmenden Angriffen auf die afghanischen Sicherheitskräfte, hauptsächlich an Checkpoints, auf strategisch wichtigen Highways, in einigen Gebieten, die an die afghanischen Sicherheitskräfte übergeben wurden, und in Distrikten, die an Afghanistans Nachbarländer grenzen, reagiert. (UNAMA, Mid-Year Report 2013, vom Juli 2013, S. 1f)

Der afghanische Innenminister Umer Daudzai hat laut einem Anfang September 2013 veröffentlichten Artikel bekannt gegeben, dass seit März 2013 insgesamt 1.792 Polizisten getötet wurden - die meisten durch am Straßenrand platzierte Bomben. (AlertNet: "Afghan police deaths double as foreign troops withdraw" vom 2. September 2013)

Der UNO-Generalsekretär erwähnt in einem Bericht vom März 2013, dass im Zeitraum vom 16. November 2012 bis 15. Februar 2013 insgesamt

3.783 sicherheitsrelevante Vorfälle verzeichnet wurden. Dies stellt einen 4-prozentigen Rückgang gegenüber dem gleichen Zeitraum ein Jahr zuvor dar. Die Zahl der zwischen 1. Jänner und 15. Februar 2013 verzeichneten Sicherheitsvorfälle lag allerdings um 6 Prozent höher als im Vorjahr. Wie der UNO-Generalsekretär berichtet, ereigneten sich die meisten der zwischen 16. November 2012 und 15. Februar 2013 verzeichneten Vorfälle auch weiterhin in den Provinzen im Süden, Südosten und Osten des Landes. Die größte Zahl wurde in der Provinz Nangarhar verzeichnet. (UN-General Assembly Security Council: "The Situation in Afghanistan and its implications for international peace and security" vom 5. März 2013)

In einem Bericht vom Juni 2013 erwähnt der UNO-Generalsekretär, dass im Zeitraum vom 16. Februar bis 15. Mai 2013 insgesamt 4.267 sicherheitsrelevante Vorfälle verzeichnet wurden. Dies stellt einen 10-prozentigen Anstieg gegenüber dem Vorjahreszeitraum dar. 70 Prozent der Vorfälle ereigneten sich im Süden, Südosten und Osten des Landes. Im Osten des Landes ist es zu einem Zustrom von Aufständischen in die Provinzen Nuristan und Badachschan und einem 18-prozentigen Anstieg der Anzahl der Vorfälle gekommen. Bewaffnete Auseinandersetzungen und Spreng- und Brandvorrichtungen machten weiterhin die Mehrzahl der Vorfälle aus.(UN-General Assembly Security Council: "The Situation in Afghanistan and its implications for international peace and security" vom 13. Juni 2013)

In einem im September 2013 erschienenen Bericht des UNO-Generalsekretärs wird erwähnt, dass die afghanischen Sicherheitskräfte die meisten Operationen durchführen und ihre Opferzahl deutlich angestiegen ist. Berichten zufolge wurden im zweiten Quartal des Jahres 2013 mehr als 3.500 Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte bei Kampfhandlungen verletzt oder getötet. Am 1. Juli 2013 hat der afghanische Innenminister bekannt gegeben, dass zwischen Mitte Mai und Mitte Juni 2013 insgesamt 299 Polizisten getötet wurden. Dabei handelt es sich um einen 22-prozentigen Anstieg im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. (UN-General Assembly Security Council: "The Situation in Afghanistan and its implications for international peace and security" vom 6. September 2013)

Im selben Bericht wird angeführt, dass im Zeitraum vom 16. Mai bis 15. August 2013 insgesamt 5.922 sicherheitsrelevante Vorfälle verzeichnet wurden. Dies stellt einen 11-prozentigen Anstieg im Vergleich zum Vorjahreszeitraum und einen 21-prozentigen Rückgang im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2011 dar. Laut Bericht haben die Aufständischen ihren Schwerpunkt unter anderem auf Angriffe auf Sicherheitskontrollpunkte und Stützpunkte gelegt, die von den internationalen Truppen an die afghanischen Sicherheitskräfte übergeben wurden. Generell wirkungsvoller Widerstand durch die afghanischen Sicherheitskräfte hat sich auf den Schutz von wichtigen städtischen Zentren, Verwaltungszentren von Distrikten und strategisch wichtigen Transportrouten fokussiert. Die Mehrheit der sicherheitsrelevanten Vorfälle (69 Prozent) ereignete sich weiterhin in den Provinzen im Süden, Südosten und Osten des Landes. (UN-General Assembly Security Council: "The Situation in Afghanistan and its implications for international peace and security" vom 6. September 2013)

Sicherheitslage in den einzelnen Provinzen:

Provinz Baghlan:

Die Provinz Baghlan wird zu den relativ friedlichen Provinzen Afghanistans gezählt. Jedoch haben die Taliban und die Kämpfer der Hezb-e-Islami in letzter Zeit ihre Aktivitäten in den unterschiedlichen Bezirken der Provinz Baghlan verstärkt. (Khaama Press: "Gunmen kill five members of a family in Baghlan province" vom 24. August 2013)

Ebenfalls im August führten die Afghan National Security Forces (ANSF) eine Operation in Zentral Baghlan und anderen Teilen der Provinz um Aufständische zu vertreiben. Dabei wurden laut offiziellen Angaben 17 Aufständische getötet und 9 verhaftet. (Tolonews, 17 Insurgents Killed, 9 Detained in ANSF Baghlan Operation vom 16. August 2013)

Provinz Bamyan:

Die Provinz Bamyan wird als die friedlichste Provinz des gesamten Landes angesehen. Obwohl die Provinz selbst keine Rebellenaktivitäten verzeichnet, kommt es nichtsdestotrotz manchmal zu Problemen mit den angrenzenden Provinzen Maidan Wardak, Sar-i-Pul und Parwan. (Pajhwok Afghan News: "Bamyan seen most peaceful, secure province in country" vom 27. August 2013)

Die als sehr gut bezeichnete Sicherheitslage in Bamyan im Jahr 2012 setzt sich im Jahr 2013 fort. (Neue Zürcher Zeitung: "In Afghanistan gibt es auch Erfolgsgeschichten" vom 31. Juli 2012)

Da die Provinz ethnisch relativ homogen ist und kaum Paschtunen hier leben (aus deren Reihen die Taliban ihre Kämpfer rekrutieren), haben die Islamisten hier bisher kaum Unruhe stiften können. Die meisten Leute in Bamyan sagten, sie fühlten sich momentan sicher. Der Truppenabzug bereitet freilich vielen schlaflose Nächte. Einige berüchtigte Warlords rühren bereits wieder die Kriegstrommel. Die große Mehrheit der Hazara scheint jedoch genug von bewaffneten Konflikten zu haben. Indirekt leidet Bamyan freilich schon heute unter der zunehmenden Instabilität in den angrenzenden Provinzen.

In Baghlan, Parwan und Maidan Wardak haben die islamistischen Extremisten in den letzten Monaten stark an Einfluss gewonnen. Die für Bamyan lebenswichtige Verbindungsstraße nach Kabul ist dadurch unsicher geworden, was zu Versorgungsengpässen und massiven Preiserhöhungen geführt hat. Auch der Transport lokaler landwirtschaftlicher Produkte - vor allem Kartoffeln - nach Kabul ist schwierig geworden.

Vertreter des Distrikts von Shibar erklären, die prekäre Sicherheitslage stelle heute das mit Abstand größte Problem dar. Shibar grenzt an alle drei unsicheren Nachbarprovinzen, und die Bevölkerung hier fühlt sich zunehmend eingekesselt. Die Tatsache, dass Bamyan zu einer friedlichen Insel in unsicheren Gewässern geworden ist, wirkt sich bereits auch negativ auf Hilfsprojekte aus. Seit über einem Jahr sind keine Vertreter von Hilfsorganisationen mehr in das Dorf gekommen.

Obwohl es den Menschen in Bamyan verhältnismäßig gut geht, ist überall in der Provinz die Klage zu hören, dass man gegenüber anderen Regionen vernachlässigt wird. Vertreter von Nichtregierungsorganisationen bestätigen, dass Bamyan in den letzten Jahren viel weniger Geld bekommen habe als andere Provinzen.

Bamyan lag an der Seidenstraße, einer der wichtigsten Handelsrouten zwischen dem Mittelmeer und Asien, und erlebte von der Antike bis zum Mittelalter eine unvergleichliche Blüte. Seit dem 19. Jahrhundert wurde das mehrheitlich von turkstämmigen Hazara bewohnte Hochland von den in der Gegend herrschenden sunnitischen

Paschtunen jedoch systematisch vernachlässigt. Kriege, Massaker, Enteignungen und anhaltende politische und soziale Diskriminierung ließen das florierende wirtschaftliche und kulturelle Zentrum zu einer der ärmsten Regionen Afghanistans verkommen.

Auch wenn heute eine demokratisch gewählte Regierung an der Macht ist, bleibt das Misstrauen gegenüber Kabul groß. Die Regierung leite kaum Gelder an Bamyan weiter, weil sie nicht wolle, dass die Hazara vom Wiederaufbau profitierten. Die ethnische und religiöse Minderheit werde in alter Manier vernachlässigt. Die ausländischen Geber wiederum seien am zentralen Hochland nicht interessiert, weil es hier relativ ruhig sei. Ihr Fokus sei ganz auf die unsicheren südlichen Provinzen gerichtet. Während im Süden 10 Millionen Dollar für ein einziges Hilfsprojekt ausgegeben würden, bekomme man hier im besten Fall 500 000 Dollar.

Allerdings sind der Provinz Bamyan aufgrund der geringeren Hilfgelder Missmanagement und Korruption im großen Stil erspart geblieben. Mit kleineren Budgets habe man hier seit 2001 deutlich mehr erreicht als in vielen anderen Regionen. (Neue Zürcher Zeitung: "In Afghanistan gibt es auch Erfolgsgeschichten" vom 31. Juli 2012)

Provinz Ghazni:

Die Provinz Ghazni bleibt eine der gewalttätigeren Gegenden des Landes. Im ersten Quartal des Jahres 2013 wurden 192 Vorfälle registriert. Damit haben sich die Vorfälle im Vergleich zum Vorjahr um 100 Prozent erhöht. Auch im Juli und August 2013 gab es einen Anstieg der Angriffe. (ANSO - Afghanistan NGO Safety Office:

Quarterly Data Report Q.1 2013, vom April 2013; New York Times:

"Taliban Breach an International Base, Killing at Least" vom 28. August 2013).

Im Süden Afghanistans waren auch 2012 die meisten zivilen Opfer zu beklagen (46 Prozent). Der Fokus der regierungsfeindlichen Gruppierungen richtete sich jedoch zunehmend auf den Osten, wo die gewaltsamen Auseinandersetzungen in der Folge rasant angestiegen sind. Insbesondere in Nangarhar haben die regierungsfeindlichen Gruppierungen eine signifikante Eskalation zur Verstärkung ihrer Hochburg im Osten unternommen. ANSO geht davon aus, dass es sich um eine strategische Positionierung im Hinblick auf 2014 handelt. Im Frühjahr 2013 konnten die regierungsfeindlichen Gruppierungen ihre Position im Osten weiter konsolidieren und auch im Süden sind die Angriffe erneut in die Höhe geschossen. Die am meisten umkämpften Provinzen waren 2012/13 Kandahar, Nangarhar, Helmand, Khost, Kunar und Ghazni. (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 30. September 2013, S. 10)

Aufgrund des fast völligen Fehlens von NATO-Präsenz konnten die Taliban und al-Qaida ihre Kontrolle ausweiten. Ghazni ist ein bekannter Knotenpunkt für Taliban und al-Qaida. Es ist bekannt, dass hochrangige Taliban, al-Qaida und IMU Kommanders in der Provinz operieren. (BBC: "Afghanistan's Nuristan province at mercy of the Taliban" vom 20. März 2013; - The Long War Journal: Taliban launch suicide assault on ISAF PRT in Ghazni, vom 28. August 2013)

Die Taliban töten Zivilisten und zwingen DorfbewohnerInnen, ihren Kämpfern Essen zu geben. Sobald die Taliban eine Gegend überrollen, gehen sie besonders aggressiv gegen die lokale Bevölkerung vor und implementierten ihre strengen Regeln und Gesetze. (EASO: Country of origin information report- Afghanistan Insurgent strategies - intimidation and targeted violence against Afghans, vom Dezember 2012)

Im Berichtszeitraum gab es Widerstand gegen die Infiltrierung durch die Taliban. Dies wird als Zeichen gesehen, dass die Bevölkerung die Taliban ablehnt. (Congressional Research Service: Afghanistan:

Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, vom 23. Oktober 2013).

Die Angriffe auf Frauen nehmen zu: Anfang August wurde eine Senatorin, Roh Gul Khairzad, von bewaffneten Angreifern in den Hinterhalt geführt. Bei dem Angriff wurden ihre Tochter und ihr Fahrer getötet (Security Council Report 29.8.2013). Mitte August 2013 wurde eine Parlamentariern, Fariba Ahmadi Kakar, im Bezirk Ghazni von den Taliban entführt und einen Monat später durch die Vermittlung von Dorfältesten und Geistlichen im Austausch gegen fünf Taliban freigelassen. (United Nations Security Council Report:

September 2013 Monthly Forecast, vom 29. August 2013; BBC News (8.9.2013): Afghan MP Fariba Ahmadi Kakar freed by the Taliban, vom 8. September 2013)

Provinz Helmand:

Im Süden Afghanistans waren auch 2012 die meisten zivilen Opfer zu beklagen (46 Prozent).

Der Fokus der regierungsfeindlichen Gruppierungen richtete sich jedoch zunehmend auf den Osten, wo die gewaltsamen Auseinandersetzungen in der Folge rasant angestiegen sind. Insbesondere in Nangarhar haben die regierungsfeindlichen Gruppierungen eine signifikante Eskalation zur Verstärkung ihrer Hochburg im Osten unternommen. ANSO geht davon aus, dass es sich um eine strategische Positionierung im Hinblick auf 2014 handelt. Im Frühjahr 2013 konnten die regierungsfeindlichen Gruppierungen ihre Position im Osten weiter konsolidieren und auch im Süden sind die Angriffe erneut in die Höhe geschossen. Die meist unkämpften Provinzen waren 2012/13 Kandahar, Nangarhar, Helmand, Khost, Kunar und Ghazni. (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 30. September 2013, S. 10)

Sicherheitslage in Kabul

Kabul ist unter jenen Gebieten, in denen infolge militärischer, überwiegend afghanisch geführter Operationen, starker Präsenz im Raum sowie politischer und wirtschaftlicher Maßnahmen eine partielle Stabilisierung erzielt werden konnte und die Sicherheitslage überwiegend unter Kontrolle ist. Die ANSF geht während dieser Angriffe professioneller im Kampf gegen die Rebellen vor als früher. Kabul bleibt unter der Führung der ANSF die sicherste Gegend Afghanistans. (Auswärtiges Amt: Fortschrittsbericht Afghanistan, vom Juni 2013; Afghan Analyst Network: After the 'operational pause':

How big is the insurgents' 2013 spring offensive? vom 2. Juni 2013; Department of Defense: Report on Progress Toward Security and Stability in Afghanistan vom Dezember 2012)

Laut internationalen NGOs ist Kabul trotz der Vorfälle und Angriffe einer der wenigen Orte Afghanistans, wo die Sicherheitssituation relativ gut und stabil ist. Dem Internationalen Polizei-Koordinierungsausschuss zufolge gehören Kabul und andere große Städten in Afghanistan zu den Orten, wo die Afghanische Nationalpolizei (ANP) bei der Gewährleistung von Sicherheit gut funktioniert. Laut IOM ist Kabul trotz einiger Selbstmordanschläge, die das Leben der Bevölkerung beeinträchtigen, sicherer und stärker unter Kontrolle als andere Orte in Afghanistan. Die unabhängige Afghanistan Independent Human Rights Commission teilt diese Meinung. (Danish Immigration Service: Afghanistan Country of Origin Information for Use in the Asylum Determination Process vom Mai 2012)

Der Fokus des Terrors liegt nicht auf Kabul oder allgemein auf städtischen Zentren, sondern der Großteil der Gewalt passiert in ländlichen Gegenden. Die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, führen jedoch weiterhin öffentlichkeitswirksame Angriffe in der afghanischen Hauptstadt durch und zeigen, dass sie überall im Land zuschlagen können und selbst den sog. "Stahlring" der afghanischen Sicherheitskräfte um die Zentren großer Städte überwinden. Dies zielt darauf ab, die Aufmerksamkeit internationaler Medien und damit möglicher "Financiers" zu erregen und Unsicherheit in der afghanischen Bevölkerung, der afghanischen Regierung und den afghanischen Streitkräften zu schüren. (Afghanistan Analyst Network:

After the 'operational pause': How big is the insurgents' 2013 spring offensive?, vom 2. Juni 2013; ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation:

Ecoi.net-Themendossier zu Afghanistan: Allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan & Chronologie für Kabul vom 10. Jänner 2013, vergleiche auch Afghan Analyst Network: After the 'operational pause': How big is the insurgents' 2013 spring offensive? vom 2. Juni 2013)

Im April 2013 kündigten die Taliban ihre Frühlingsoffensive "Khalid ibn al-Walid" [auch "Khaled ben Walid"] an. Größere Zwischenfälle in Kabul involvierten u.a. eine Explosion nahe des Verteidigungsministeriums in Kabul im März 2013, bei dem neun Zivilisten ums Leben kamen. Ein Beispiel für erfolgreiche Vereitelung war die Entdeckung eines größeren Waffenversteckes und die Festnahme von 5 Personen am 13. März 2013. (U.N General Assembly und Security Council: The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, vom 13. Juni 2014)

Weitere größere, sicherheitsrelevante Vorfälle in Kabul:

Im Mai 2013 bekannte sich die Hezb-e Islami Gulbuddin zu einem Attentat in Kabul, bei dem neun Zivilisten, zwei ISAF Mitarbeiter und vier Mitarbeiter eines ausländischen Unternehmens getötet wurden und im Juni tötete ein Selbstmordanschlag auf den Supreme Court mindestens 17 Zivilisten. (U.N General Assembly und Security Council: The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, vom 13. Juni 2014)

Im Juni 2013 gab es einige Anschläge der Taliban in schwerbewachten Gebiete Kabuls, in denen sich viele wichtige Gebäude befinden, wie zum Beispiel die NATO-Zentrale und der Präsidentenpalast. (BBC News: Afghan Taliban assault in Kabul secure zone vom 25. Juni 2013)

Am 2. Juli 2013 kam es zu einem Anschlag nahe einer UN Einrichtung, bei dem 6 Personen getötet wurden. Insgesamt kam es im Berichtszeitraum zwischen 16. Mai und 15 August zu 7 Selbstmordanschlägen in Kabul. (U.N General Assembly und Security Council: The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security vom 6. September 2013).

Die Taliban attackierten mit Schüssen und einer Autobombe im Oktober 2013 einen Konvoi ausländischer Fahrzeuge in Kabul. Es war der erste größere Vorfall seit Juli. (Reuters: Taliban attack breaks months of quiet in Kabul, vom 18. Oktober 2013). Agence France-Presse (AFP) berichtet, dass in den Monaten vor diesem Anschlag die afghanische Hauptstadt relativ friedlich gewesen ist, nachdem zuvor einige Selbstmordanschläge und bewaffnete Angriffe stattgefunden hatten. (Agence France-Presse: Suicide bomb attack in Kabul outside foreign compound vom 18. Oktober 2013).

Am 16. November 2013 tötete ein Anschlag nahe einer Einrichtung, die für die Loya Jirga vorbereitet wurde 8 Zivilisten. (U.N General Assembly und Security Council: The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, vom 6. Dezember 2013)

Am 18. Jänner 2014 starben mindestens 24 Menschen bei dem Anschlag der Taliban auf ein unter Ausländern beliebtes und stark gesichertes Restaurant Restaurant in Kabul. (Frankfurter Allgemeine Zeitung 18.1.2014: Entsetzen nach Taliban-Anschlag, vom 18. Jänner 2014)

Bei einem Selbstmordanschlag auf einen Bus der afghanischen Armee sind am 26.1.2014 in Kabul vier Menschen getötet worden, am 25.1.2014 wurden bei einer Explosion zwei Personen verletzt. (Frankfurter Allgemeine Zeitung: Selbstmordanschlag auf Regierungsbus in Afghanistan, vom 26. Jänner 2014)

Provinz Kandahar:

Im Süden Afghanistans waren auch 2012 die meisten zivilen Opfer zu beklagen (46 Prozent). Der Fokus der regierungsfeindlichen Gruppierungen richtete sich jedoch zunehmend auf den Osten, wo die gewaltsamen Auseinandersetzungen in der Folge rasant angestiegen sind. Insbesondere in Nangarhar haben die regierungsfeindlichen Gruppierungen eine signifikante Eskalation zur Verstärkung ihrer Hochburg im Osten unternommen. ANSO geht davon aus, dass es sich um eine strategische Positionierung im Hinblick auf 2014 handelt. Im Frühjahr 2013 konnten die regierungsfeindlichen Gruppierungen ihre Position im Osten weiter konsolidieren und auch im Süden sind die Angriffe erneut in die Höhe geschneit. Die meist umkämpften Provinzen waren 2012/13 Kandahar, Nangarhar, Helmand, Khost, XXXX und Ghazni. (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update,

Die aktuelle Sicherheitslage, vom

30. September 2013, S. 10).

Provinz Khost:

Im Süden Afghanistans waren auch 2012 die meisten zivilen Opfer zu beklagen (46 Prozent). Der Fokus der regierungsfeindlichen Gruppierungen richtete sich jedoch zunehmend auf den Osten, wo die gewaltsamen Auseinandersetzungen in der Folge rasant angestiegen sind. Insbesondere in Nangarhar haben die regierungsfeindlichen Gruppierungen eine signifikante Eskalation zur Verstärkung ihrer Hochburg im Osten unternommen. ANSO geht davon aus, dass es sich um eine strategische Positionierung im Hinblick auf 2014 handelt. Im Frühjahr 2013 konnten die regierungsfeindlichen Gruppierungen ihre Position im Osten weiter konsolidieren und auch im Süden sind die Angriffe erneut in die Höhe geschneit. Die meist umkämpften Provinzen waren 2012/13 Kandahar, Nangarhar, Helmand, Khost, XXXX und Ghazni. (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 30. September 2013, S. 10)

Lokale Beamte gaben an, dass in der Provinz Khost die Sicherheit verstärkt wurde und bis an die Grenzgegenden ausgeweitet wurde. Dies erlaubte der Regierung Kontrolle über abgelegene Gegenden zu gewinnen. (Pajhwok: "Bolstered security spurs Khost business" vom 10. Juni 2013)

Seit Mitte Mai 2012 obliegt die Sicherheitsverantwortung für die Provinzhauptstadt Khost und die Provinz Khost den afghanischen Sicherheitskräften. (Deutsche Bundesregierung, Fortschrittsbericht Afghanistan, vom 1. November 2012, S. 13f)

Provinz Kunar:

Unter anderem sind die Hekmatyar Hezbe Islami und die Taliban als regierungsfeindliche Gruppierungen aktiv. Diesen extremistischen Gruppen ist es ein Anliegen die Beziehungen mit Pakistan aufrecht zu erhalten. Die Grenzregion entwickelte sich im Laufe der letzten Jahre zum Rückzugsgebiet für Taliban und andere radikale Gruppen, wo sie sich für Kämpfe gegen die internationalen Truppen stärken und neu organisieren konnten. (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 3. September 2012, S. 4; BAA/Staatendokumentation, Afghanistan/Pakistan-Extremistische Gruppierungen im afghanischen Grenzgebiet, vom 31. Jänner 2011, S. 3; BAA/Staatendokumentation D-A-CH, Kooperation Asylwesen, Sicherheitslage in Afghanistan, Vergleich zweier afghanischer Provinzen (Ghazni und Nangarhar), vom 1. März 2011, S. 3)

Nationale und internationale Sicherheitskräfte bekämpfen gemeinsam die Aufstandsbewegung in der Provinz Kunar.

In der Provinz Kunar kommt es des Öfteren zu Bombardierungen durch die pakistanische Armee, im Rahmen der Widerstandsbekämpfung. Betroffen sind vor allem die Grenzdistrikte Dangam und Nari. Aufgrund der Artillerie- und Raketenbeschüsse müssen Familien aus ihren Dörfern fliehen. (APA: "Tausende Afghanen vor Angriffen aus Pakistan geflohen" vom 26. Juni 2012; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 3. September 2012, S. 10; Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage, vom 10. Jänner 2012, S. 12)

Seit Mitte Mai 2012 obliegt die Sicherheitsverantwortung für die Provinzhauptstadt Asadabad sowie den Distrikten Nurgal, Chawkay und Narang den afghanischen Sicherheitskräften. Die im Juli 2011 begonnene Transition soll bis Ende 2014 für ganz Afghanistan abgeschlossen sein. (Deutsche Bundesregierung, Fortschrittsbericht Afghanistan, vom 1. November 2012, S. 13f)

Die Provinz Kunar im Osten des Landes an der Grenze zu Pakistan gilt als Hochburg der Taliban und anderer militanter Gruppen. Zivile Opfer von NATO-Luftangriffen sorgen immer wieder für Streit und schwere Spannungen zwischen der Führung in Kabul und der NATO. (ARD: "Tote bei NATO-Luftangriff in Afghanistan" vom 8. September 2013)

Die Provinz ist eine Festung für bewaffnete Gruppen und viele Fremdkämpfer, unter anderem auch Araber, von denen angenommen wird, dass sie bei den afghanischen Taliban mitkämpfen. Manche werden verdächtigt, mit al-Qaida zusammenzuarbeiten. (Aljazeera: "Afghan president condemns deadly NATO strike" vom 9. September 2013)

Im Süden Afghanistans waren auch 2012 die meisten zivilen Opfer zu beklagen (46 Prozent).

Der Fokus der regierungsfeindlichen Gruppierungen richtete sich jedoch zunehmend auf den Osten, wo die gewaltsamen Auseinandersetzungen in der Folge rasant angestiegen sind. Insbesondere in Nangarhar haben die regierungsfeindlichen Gruppierungen eine signifikante Eskalation zur Verstärkung ihrer Hochburg im Osten unternommen. ANSO geht davon aus, dass es sich um eine strategische Positionierung im Hinblick auf 2014 handelt. Im Frühjahr 2013 konnten die regierungsfeindlichen Gruppierungen ihre Position im Osten weiter konsolidieren und auch im Süden sind die Angriffe erneut in die Höhe geschneilt. Die meist unkämpften Provinzen waren 2012/13 Kandahar, Nangarhar, Helmand, Khost, Kunar und Ghazni. (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 30. September 2013, S. 10)

Provinz Laghman:

Beamte geben zwischenzeitlich an, dass sich die Sicherheitslage in der Provinz im Vergleich zur Vergangenheit um 80 Prozent verbessert hat. Nun sind alle Straßen, die in die Bezirke führen, für den Verkehr geöffnet. (Pajhwok: "Laghman security improved; problems in far-flung areas persist" vom 6. August 2013)

Provinz Logar:

Die Taliban sind besonders in der Provinz Logar aktiv. Die Taliban sperren Straßen, die nur dann wieder eröffnet werden, wenn die BewohnerInnen aufhören, Freiwilligenstreitkräfte zu bilden bzw. Milizen gegen sie zu mobilisieren. (Pajhwok: "Taliban stage comeback, close Azra roads" vom 22. August 2013)

Laut einem Beamten wurden 32 Rebellen im Zuge einer einwöchigen Sicherheitsoperation im Zentralraum der Provinz Logar verhaftet und dabei eine große Menge an Sprengstoff beschlagnahmt. Mehrere Dörfer wurden im Zuge dieser Operation von den Aufständischen geräumt. Auch Waffen konnten beschlagnahmt werden. Die Taliban behaupteten jedoch, dass deren Kämpfer auch weiterhin die Kontrolle über diese Gebiete hätten, und dass es sich um falsche Propaganda handle. (Pajhwok: "32 rebels held in Logar operation, Taliban deny" vom 10. September 2013)

Provinz Nangarhar:

Im Süden waren auch 2012 die meisten zivilen Opfer zu beklagen (46 Prozent). Der Fokus der regierungsfeindlichen Gruppierungen richtete sich jedoch zunehmend auf den Osten, wo die gewaltsamen Auseinandersetzungen in der Folge rasant angestiegen sind. Insbesondere in Nangarhar haben die regierungsfeindlichen Gruppierungen eine signifikante Eskalation zur Verstärkung ihrer Hochburg im Osten unternommen. ANSO geht davon aus, dass es sich um eine strategische Positionierung im Hinblick auf 2014 handelt. Im Frühjahr 2013 konnten die regierungsfeindlichen Gruppierungen ihre Position im Osten weiter konsolidieren und auch im Süden sind die Angriffe erneut in die Höhe geschneit. Die meist umkämpften Provinzen waren 2012/13 Kandahar, Nangarhar, Helmand, Khost, Kunar und Ghazni. (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 30. September 2013, S. 10)

Eineinhalb Jahre vor Ende des Nato-Kampfeinsatzes haben die afghanischen Sicherheitskräfte offiziell im ganzen Land die Verantwortung übernommen. Dies sagte Präsident Hamid Karzai am 18. Juni 2013 in der Militärakademie bei Kabul. Zuvor hatte ein Selbstmordattentäter in Kabul drei Zivilisten getötet. Karzai sprach von einer verbesserten Sicherheitslage, doch hat sich diese laut Experten verschlechtert. (TAZ: "Afghanen tragen jetzt die volle Verantwortung" vom 19. Juni 2013)

Unter anderem sind Hekmatyars Hezb-e Islami, Taliban, das Haqqani-Netzwerk und die Al Qaida in Nangarhar als regierungsfeindliche Gruppierungen aktiv. (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 30. September 2013, S. 4f)

Der UNO-Generalsekretär erwähnt in einem Bericht vom März 2013, dass im Zeitraum vom 16. November 2012 bis 15. Februar 2013 insgesamt

3.783 sicherheitsrelevante Vorfälle verzeichnet wurden. Dies stellt einen 4-prozentigen Rückgang gegenüber dem gleichen Zeitraum ein Jahr zuvor dar. Die Zahl der zwischen 1. Jänner und 15. Februar 2013 verzeichneten Sicherheitsvorfälle lag allerdings um 6 Prozent höher als im Vorjahr. Wie der UNO-Generalsekretär berichtet, ereigneten sich die meisten der zwischen 16. November 2012 und 15. Februar 2013 verzeichneten Vorfälle auch weiterhin in den Provinzen im Süden, Südosten und Osten des Landes. Die größte Zahl wurde in der Provinz Nangarhar verzeichnet. (UN-General Assembly Security Council, The Situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, vom 5. März 2013)

Provinz Paktia:

Die Bewohner der Provinz Paktia bemerken eine Verbesserung der allgemeinen Sicherheitslage. Jedoch sind sie über die Straßenbomben und die nächtlichen militärischen Razzien überall in der Provinz besorgt. Manche Bezirke der Provinz wie zum Beispiel Zurmat, Shawak, Gardah Seria und Wazi Zadran zählen zu den unsicheren Gegenden, in denen die Rebellen des Haqqani Netzwerkes aktiv sind. (Pajhwok:

"Paktia residents express concern over growing insecurity" vom 29. August 2013).

Provinz Paktika:

Gemäß ANSO gelingt es den afghanischen Sicherheitskräften nicht, die sich aus dem Abzug der internationalen Truppen ergebenden Lücken zu füllen. Dies zeigt sich insbesondere in den nordwestlichen Provinzen Faryab und Badghis, im gesamten Nordosten und in der südlichen Provinz Paktika. (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 30. September 2013, S. 5)

Provinz Panjshir:

In der Provinz Panjshir kam es im Jahr 2012 lediglich zu 5 Anschlägen und Angriffen durch regierungsfeindliche Gruppen. (ANSO 4. Quartalsbericht 2012, vom 13. Jänner 2013 S. 16)

Provinz-Wardak:

Die Provinz Wardak liegt strategisch günstig beim westlichen Zugang zu Kabul. Wardak ist für die Aufständischen perfekt positioniert, welche die naheliegenden Bergdörfer unter Kontrolle haben, und sie als Basen für ihre Selbstmordattentate in die Stadt nützen. Rebellen greifen bereits hier amerikanische und afghanische Kräfte an und führen Selbstmordattentate durch. Es herrscht die Angst, dass der Abzug der amerikanischen Spezialeinheiten, die Rebellen ermutigt. (Reuters: Analysis: "Afghan security vacuum feared along gateway to Kabul" vom 13. März 2013)

Die Taliban-Rebellen und die al-Qaida-Kämpfer sehen Wardak als Tor für Angriffe auf die Provinz Kabul. (BBC: "Taliban bombers hit Afghanistan Wardak intelligence HQ" vom 8. September 2013)

Die Provinz Herat

Die Stadt Herat liegt an der iranisch-afghanischen Grenze und wird als eine der besser entwickelten und sichereren Städte Afghanistans angesehen. (The Guardian: Afghanistan: Taliban attack US consulate in Herat with suicide bomb, gunfire, vom 13. September 2013)

Herat galt seit der Absetzung der Taliban durch die amerikanisch-geführten Kräfte als relativ friedlich. Als eine der best entwickeltesten und reichsten Provinzen Afghanistans ist sie traditionell auch weniger von Gewalt betroffen. Allerdings ist es den Taliban möglich, in den ländlichen Gegenden in der Umgebung zu operieren. (Al Jazeera: Taliban attacks US consulate in Afghanistan, vom 13. September 2013; BBC News: US withdrawal: Views from Afghanistan, vom 9. Jänner 2013; BBC News: Herat attack:

Afghanistan Taliban target US consulate, vom 23. September 2013)

Der Trend bezüglich der Sicherheitslage ging im ersten Quartal des Jahres 2013 in Richtung einer Verschärfung: Es wurden im ersten Quartal des Jahres 2013 81 Vorfälle registriert. Damit haben sich die Vorfälle in der Provinz Herat im Vergleich zum Vorjahr um 103 Prozent erhöht. (ANSO - Afghanistan NGO Safety Office: Quarterly Data Report Q.1 2013 vom April 2013)

Menschenrechte und Menschenrechtsorganisationen:

Trotz beachtlicher Erfolge während der vergangenen elf Jahre bleibt die gesellschaftliche Verankerung der Menschenrechte, insbesondere der Frauenrechte, eine große Herausforderung in Afghanistan. Das liegt zum einen an der Schwäche der afghanischen Institutionen und mangelnder Rechtskenntnis bei Bevölkerung und Behörden, zum anderen an der mangelnden Akzeptanz von Menschen- und Frauenrechten innerhalb der Gesellschaft. Nicht zuletzt spielt die fehlende Bereitschaft von Justiz und Strafverfolgungsbehörden, geltende Gesetze zum Schutz von Menschen- und Frauenrechten umzusetzen, eine Rolle. In Umsetzung der Tokio-Verpflichtungen muss die afghanische Regierung weitere Anstrengungen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Verbesserung der Situation der Menschenrechte vorweisen. Mittlerweile haben sich die afghanische Regierung und die Staatengemeinschaft auf zwei messbare Hard Deliverables im Bereich der Menschenrechte geeinigt, anhand derer die internationale Gemeinschaft eine erste Bilanz der Reformfortschritte ziehen will:

1. inklusiver Nominierungsprozess für die Kommissare der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission (Afghan Independent Human Rights Commission, AIHRC) und Erhalt des sogenannten A-Status (der die Einhaltung der Pariser Prinzipien bescheinigt und Voraussetzung für Sitz und Stimme im Internationalen Koordinierungsrat Nationaler Menschenrechtsorganisationen ist) und

2. Bericht aller beteiligten Regierungsinstitutionen zur landesweiten Umsetzung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (EVAW).

Allerdings hat die Ernennungen der neuen Mitglieder der Menschenrechtskommission im Juni 2013 Unmut unter Menschenrechtsorganisationen sowohl in Afghanistan, als auch im Ausland hervorgerufen (RFE-Radio Free Europe: Human Rights Appointments Draw Fire In Afghanistan, RFE vom 3. Juli 2013). So beförderte Staatspräsident Karzai, unter anderem, einen früheren Talibanführer zum Kommissionär der AIHRC. Es gab auch andere kontroverse KandidatInnen (Afghan Analyst: AIHRC Commissioners Finally Announced, vom 16. Juni 2013; vgl. Revolutionary Association of the Women of Afghanistan: Human Rights Commission Appointments Draw Fire In Afghanistan, vom 3. Juli 2013).

Neben der afghanischen Verfassung selbst, in der die Gleichberechtigung von Männern und Frauen festgeschrieben ist, bedeutet insbesondere das per Präsidialdekret erlassene EVAW-Gesetz vom August 2009 eine signifikante Stärkung der Frauenrechte. Sowohl ein UNAMA-Bericht vom 11. November 2012 als auch die AIHRC bestätigen, dass im Vergleich zum Vorjahr deutlich mehr Fälle von Gewalt registriert und damit öffentlich geworden sind. Damit sind die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung der Schuldigen erheblich besser geworden. Von einer effektiven Umsetzung des Gesetzes sind die Behörden jedoch noch weit entfernt.

Dies bestätigt auch der jüngste Bericht von Human Rights Watch zur Situation weiblicher Insassen afghanischer Hafteinrichtungen, denen sogenannte "Sittenverbrechen" nach der islamischen Scharia vorgeworfen werden. Derzeit seien rund 600 Frauen - also die Hälfte aller weiblichen Insassen - wegen solcher "moralischer Vergehen" inhaftiert. Den meisten dieser Frauen werde Flucht aus dem Elternhaus oder dem Haus des Ehemannes angelastet. Dies sei auch nach afghanischem Recht keine Straftat. Vielmehr seien gerade diese Frauen oft Opfer von häuslicher Gewalt, die nach dem EVAW-Gesetz unter besonderem Schutz der Behörden stehen müssten.

Mangelnde Kenntnis und Akzeptanz des EVAW-Gesetzes führen jedoch dazu, dass viele Fälle von Gewalt gegen Frauen nach wie vor an traditionelle Streitschlichtungsgremien überwiesen werden. Zudem haben auch Menschenrechtsorganisationen festgestellt, dass es der afghanischen Polizei und Justiz weiterhin nicht selten noch an hinreichender Qualifikation fehlt, um Mindeststandards der Rechtspflege konsequent einzuhalten.

Der UNAMA-Folgebericht zu Folter in afghanischen Haftanstalten vom Januar 2013 bestätigt ebenfalls, dass Defizite bei den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden die Durchsetzung der Menschenrechte in Afghanistan erschweren. Der Bericht konzentriert sich auf Inhaftierte, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan festgenommen oder verurteilt wurden. Darin werden den Sicherheitskräften erneut Rechtsverstöße, vor allem Folter, vorgeworfen. Die Gebergemeinschaft, vor allem EU und UN, hat nach Veröffentlichung des UNAMA-Berichts die afghanische Regierung nachdrücklich aufgefordert, die Menschenrechte einzuhalten und die Haftbedingungen zu verbessern.

Die afghanische Regierung zog die Ergebnisse des UNAMA-Berichts zunächst in Zweifel. Präsident Karzai beauftragte noch im Januar 2013 eine afghanische Untersuchungskommission, die Vorwürfe zu prüfen. Diese bestätigte die Feststellungen des UNAMA-Berichts. Die Kommission gab elf Handlungsempfehlungen an die Regierung, darunter eine minimale Gesundheitsversorgung für Inhaftierte und Videoaufzeichnungen bei Verhören. Der Präsident ordnete am 11. Februar 2013 die Umsetzung der Empfehlungen per Dekret an. Die AIHRC ist inzwischen wieder voll besetzt. (Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage, vom 4. Juni 2013, S. 4; Deutsche Bundesregierung, Fortschrittsbericht Afghanistan, vom Juni 2013, S.17 ff; Deutsche Bundesregierung, Fortschrittsbericht Afghanistan, vom Januar 2014, S. 27 ff.)

Religionsfreiheit:

Die Religionsfreiheit ist in der afghanischen Verfassung verankert. Dies gilt allerdings ausdrücklich nur für Anhänger anderer Religionen als dem Islam. Laut Verfassung ist der Islam die Staatsreligion Afghanistans. (Artikel 2 der Verfassung) Die von Afghanistan ratifizierten internationalen Verträge und Konventionen wie auch die nationalen Gesetze sind allesamt im Lichte des generellen Islamvorbehalts (Artikel 3 der Verfassung) zu verstehen. Die Glaubensfreiheit, die auch die freie Religionsauswahl beinhaltet, gilt in Afghanistan daher für Muslime nicht.

Nach offiziellen Schätzungen sind 84 Prozent der Bevölkerung sunnitische Muslime und 15 Prozent schiitische Muslime. Andere in Afghanistan vertretene Glaubensgemeinschaften wie z.B. Sikhs, Hindus und Christen machen zusammen nicht mehr als 1 Prozent der Bevölkerung aus. (Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, vom 4. Juni 2013, S. 10)

Schiiten:

Etwa 19 Prozent der Bevölkerung sind schiitische Muslime. Die Ismailiten, die sich selbst als zum schiitischen Islam bekennen, machen etwa 5 Prozent der Bevölkerung aus. Der Großteil der afghanischen Schiiten gehört der ethnischen Gruppe der Hazara an. Die Situation der afghanischen schiitisch-muslimischen Gemeinde, der größten religiösen Minderheit des Landes, hat sich seit dem Ende des Taliban Regimes wesentlich gebessert. Trotzdem war die schiitische Minderheit mit gesellschaftlichen Diskriminierungen, sowie einer Verschlechterung der Beziehungen zu der sunnitischen Mehrheit konfrontiert.

Sie sind jedoch auch weiterhin Ziel von Verfolgung und Diskriminierung. Die lokale Sikh- und Hindu-Gemeinschaft ist etwa Problemen ausgesetzt, wenn es um das Erwerben eines Grundstücks für Kremation geht, auch sind sie Belästigungen während größerer religiöser Festlichkeiten ausgesetzt. (US Department of States, International Religious Freedom Report for 2012, vom 20. Mai 2013)

Es gibt Schulen für Kinder von Sikhs in Ghazni, Helmand, und Kabul. Obwohl mehr als ein Viertel der Sikh-Bevölkerung in Jalalabad lebt, gibt es dort keine Schule für sie. Die Regierung unterstützt Schulen der Sikh mit eingeschränkter Finanzierung, inklusive Lehrern für den Grundschulplan. Ein paar Kinder von Sikh besuchen internationale Privatschulen.

Es gibt noch fünf hinduistische Mandirs (Tempel) in drei Städten:

zwei in Kabul, wobei einer die Wand mit einer Moschee teilt, einer in Jalalabad, einer in Helmand, und einer in Kandahar. Die Hindus haben keine eigenen Schulen und entsenden ihre Kinder manchmal in Schulen der Sikh. (United States Department of States: International Religious Freedom Report for 2012, vom 20. Mai 2013)

Die Hindu- und Sikh- Gemeinschaften erhalten keinen Gratisstrom für ihre Mandirs und Gurdwaras, sondern sie müssen höhere Raten, wie etwa für Geschäftslokale zahlen. Bis zum Ende 2012 hatte die Regierung mehrere Anfragen der beiden Gemeinschaften, die gleiche Behandlung wie Moscheen zu erhalten, nicht beantwortet. (US Department of States, International Religious Freedom Report for 2012, vom 22. Mai 2013)

Vor drei Jahrzehnten noch gab es 64 Glaubensstätten landesweit, heutzutage existieren nur noch neun. (Pajhwok: "Afghan news, Sikh throng temples to celebrate Vaisakhi" vom 11. April 2013)

Anarkali Kaur Honaryar ist die erste weibliche Abgeordnete, die aus der kleinen Hindu- und Sikh-Gemeinde stammt. Sie bekam im Jahr 2009 eine internationale Anerkennung für ihre Arbeit im Bereich der Frauenrechte und wurde von Staatspräsident Hamid Karzai gebeten, an den Wahlen 2010 für das Parlamentsunterhaus teilzunehmen. Allerdings verlor sie, wurde aber von Karzai zur Repräsentantin des Oberhauses der Hindu- und Sikh-Gemeinde ernannt. (New Indian Express: "Afghan's only Sikh MP recounts her struggle" vom 15. Februar 2013)

Baha'i:

AnhängerInnen des Baha'i-Glaubens praktizieren seit ungefähr 150 Jahren ihren Glauben in Afghanistan. Die Gemeinschaft ist hauptsächlich in Kabul und mit wenigen Baha'is in Kandahar vertreten. Es gibt keine klaren Zahlen über die Mitglieder der Baha'i-Gemeinschaft, da sie ihren Glauben nicht öffentlich praktizieren. Schätzungen zufolge besteht die Baha'i-Gemeinschaft aus etwa 2.000 Personen.

Im Mai 2007 befand das Generaldirektorat für Fatwas, dass der Glaube der Baha'i eine Abweichung vom Islam und eine Form der Blasphemie ist. Auch wurden alle Muslime, die zum Baha'i-Glauben konvertieren zu Abtrünnigen erklärt. Damit gefährdete es den rechtlichen Status der Gemeinschaft.

Lokale Baha'is bekunden ihren Glauben nicht öffentlich und versammeln sich auch aus Angst vor Diskriminierung, Verfolgung, Haft oder Tod nicht offen, um den Gottesdienst zu abzuhalten. (USCIRF - U.S. Commission on International Religious Freedom (30.4.2013):

Annual Report - Afghanistan, vom 30. April 2013; USDOS - United States Department of States: International Religious Freedom Report for 2012, vom 20. Mai 2013; Freedom House, Freedom in the World 2013 - Afghanistan vom Jänner 2013)

Ethnische Minderheiten:

In Afghanistan leben schätzungsweise mehr als 31 Millionen Menschen. Der Anteil der Volksgruppen im Vielvölkerstaat wird in etwa wie folgt geschätzt: Paschtunen 42 Prozent, Tadschiken 27 Prozent, Hazara 9 Prozent, Usbeken 9 Prozent sowie zahlreiche kleinere ethnische Gruppen (Aimak, Turkmenen, Balochen, Nuristani u.a.). Die afghanische Verfassung schützt sämtliche ethnische Minderheiten. Neben den offiziellen Landessprachen Dari und Paschtu wird in der Verfassung (Artikel 16) sechs weiteren Sprachen dort ein offizieller Status eingeräumt, wo die Mehrheit der Bevölkerung (auch) eine dieser anderen Sprache spricht. Diese weiteren in der Verfassung genannten Sprachen sind Usbekisch, Turkmenisch, Belutschisch, Pashai, Nuristani und Pamiri.

Für die während der Taliban-Herrschaft besonders verfolgten Hazara hat sich die Lage deutlich verbessert. Sie sind in der öffentlichen Verwaltung zwar nach wie vor unterrepräsentiert, aber dies scheint eher eine Folge der früheren Marginalisierung zu sein als eine gezielte Benachteiligung neueren Datums. Gesellschaftliche Spannungen bestehen fort und leben in lokal unterschiedlicher Intensität gelegentlich wieder auf.

Die ca. eine Million Nomaden (Kutschi), die mehrheitlich Paschtunen sind, leiden in besonderem Maße unter den ungeklärten Boden- und Wasserrechten. De facto kommt es immer wieder zu einer Diskriminierung dieser Gruppe, da ihre Mitglieder aufgrund ihres nomadischen Lebensstils als Außenseiter gelten und so Gefahr laufen, Opfer einer diskriminierenden Verwaltungspraxis oder strafrechtlicher Sanktionierung zu werden. Immer wieder werden Nomaden rasch einer Straftat bezichtigt und verhaftet, wenngleich sie oft auch genauso schnell wieder auf freiem Fuß sind. (Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, vom 4. Juni 2013, S. 9f; The CIA World Factbook: Afghanistan, vom 7. Jänner 2014)

Hazara:

Die Hazara unterscheiden sich von anderen Minderheiten in Afghanistan, da diese sowohl eine ethnische als auch aufgrund ihres schiitischen Glaubens eine religiöse Minderheit darstellen. Besonders zu Zeiten der Taliban-Herrschaft wurden die Hazara verfolgt. Ihre Lage hat sich zwar deutlich verbessert, jedoch sind sie in der öffentlichen Verwaltung nach wie vor unterrepräsentiert. Dies scheint aber eher eine Folge der früheren Marginalisierung zu sein als eine gezielte Benachteiligung neueren Datums. Gesellschaftliche Spannungen bestehen fort und leben in lokal unterschiedlicher Intensität gelegentlich wieder auf.

Die schiitische Minderheit der Hazara verbessert sich ökonomisch und politisch durch Bildung. In der Vergangenheit wurden die Hazaras von den Pashtunen verachtet, da diese dazu tendierten, die Hazara als Hausangestellte oder für andere niedere Arbeiten einzustellen. Berichten zufolge schließen viele Hazara, inklusive weiblicher Hazara, Studien ab oder schlagen den Weg in eine Ausbildung in den Bereichen Informationstechnologie, Medizin oder andere Bereiche ein, die in den unterschiedlichen Sektoren der afghanischen Wirtschaft besonders gut bezahlt werden. Auch einer der beiden Vizepräsidenten von Afghanistan, Karim Khalil, stammt der Minderheit der Hazaren ab. (AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 4. Juni 2013; Atlantic Community: Human Security, Peacebuilding, and the Hazara Minority of Afghanistan: A study of the importance of improving the community security of marginalized groups in peacebuilding efforts in non-Western Societies, Herbst 2011; US

Congressional Research Service: Afghanistan: Politics, Elections, and Government Performance, vom 22. November 2013; US Congressional

Research Service: Afghanistan: Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, vom 23. Oktober 2013.)

Tadschiken:

Die Dari-sprachige Minderheit der Tadschiken ist die zweitgrößte und zweitmächtigste Gemeinschaft in Afghanistan. Der erste Vizepräsident von Präsident Hamid Karzai ist ein Tadschike. Der Verteidigungsminister ist ebenfalls ein Tadschike. Tadschiken sind bei den Sicherheitskräften deutlich überrepräsentiert. Paschtunen und Tadschiken sind auch die größten ethnischen Gruppen in der Provinz Kabul, wobei die Tadschiken in der Hauptstadt Kabul eine knappe Mehrheit bilden. Ein Großteil der Tadschiken gehört dem sunnitischen Glauben an. Ethnische Spannungen bestehen schon seit vielen Jahren in Afghanistan; im September 2012 wurden bei einem Zusammenstoß von Hazara und Tadschiken in Kabul 5 bis 6 Hazara getötet.

Das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) berichtete im Dezember 2010, dass in Afghanistan seit den 1970er Jahren keine Volkszählung mehr durchgeführt wurde. Die verfügbaren Informationen zeigen jedoch, dass die Provinz Kabul durch ethnische Vielfalt gekennzeichnet ist und einen großen Anteil an tadschikischer Bevölkerung hat. Es konnten im Zeitraum 2010/2011 keine Berichte über Attacken von Taliban gegenüber Tadschiken in Kabul gefunden werden. In den Quellen wurden auch keine weiteren Informationen bezüglich der aktuellen Situation der Tadschiken, einschließlich reicher Tadschiken in Kabul, gefunden. Ebenso wurden keine Berichte in Bezug auf staatlichen Schutz für Tadschiken in Kabul gefunden.

Die Mehrheit der Tadschiken gehört der sunnitischen Glaubensrichtung an. Die zweitgrößte ethnische Gruppe in Afghanistan stellen die Tadschiken mit ca. 30 Prozent dar. Im Vergleich zu den übrigen Volksgruppen sind die Tadschiken in gewisser Weise nur vage definiert; nach landläufigem afghanischen Verständnis sind "Tadschiken" alle diejenigen, die weder den Paschtunen noch irgendeiner anderen nicht primär

persischsprachigen Gruppe angehören. Tadschiken im engeren Sinne besiedeln ein geschlossenes Gebiet in den nordöstlichen Provinzen (Badakhshan, Takhar, Baghlan, Parwan, Kapisa und Kabul), dieses Siedlungsgebiet leitet nach Norden, jenseits des Amu-Darja, nach Tadschikistan über, wo sie mit knapper Mehrheit das namensgebende Staatsvolk bilden. Häufig werden auch die persischsprachigen Bewohner Nordwestafghanistans, insbesondere der Flußoase von Herat als Tadschiken bezeichnet, da sich ihre in der Hauptsache städtische Kultur aber deutlich von der Lebensweise der nordostafghanischen tadschikischen Bergbauern abhebt und viele Gemeinsamkeiten mit dem angrenzenden nordöstlichen Iran aufweist, ist es durchaus gerechtfertigt, stattdessen die Bezeichnung "Farsiwan" (Persischsprecher) zu verwenden. Ebenfalls einen Sonderfall stellen die häufig als "Pamir-Tadschiken" bezeichneten Bewohner der höheren Hindukusch-Täler Badakhshans (Wakhi, Ishkashami, Zebaki etc.) dar; sie sprechen im Gegensatz zu den eigentlichen Tadschiken altpersische nordostiranische Dialekte, die nur weitläufig mit dem Persischen verwandt sind und werden daher in der neueren Literatur als "Pamiri" zusammengefasst. Außerhalb dieser tadschikischen Kerngebiete in Nordafghanistan siedeln Tadschiken inselhaft in weiten Teilen Afghanistans, namentlich in den größeren Städten, in der Hauptstadt Kabul sind sie knapp in der Mehrheit. Wie bereits angedeutet, leben die Tadschiken entweder als sesshafte Bauern, im Hochgebirge häufig mit Almwirtschaft und den damit verbundenen saisonalen vertikalen Wanderungen; in den Städten stellen sie das Gros der Handwerker, kleinen und mittleren Händler, darüber hinaus findet man sie häufig in mittleren Positionen der staatlichen Verwaltung, etwa im Bildungswesen. Als rein sesshaftes Volk kennen die Tadschiken keine Stammesorganisation; sie definieren sich auf lokaler Ebene zumeist nach Dorf- oder Talschaften, wie etwa die Panjsheri, Andarabi etc.

Gemäß Minority Rights Group (MRG) stellen ethnische Spannungen zwischen Hazara und Tadschiken weiterhin ein Hauptproblem in Afghanistan dar. Im September 2012 wurde eine Anzahl von Menschen getötet, als zwischen Mitgliedern der beiden Gemeinschaften in Kabul Gewalt ausbrach.

Gemäß Human Rights Watch schürte die ethnische Gewalt zwischen Tadschiken und Hazara in Kabul im September [2012] erneut die Ängste vor ansteigenden religiösen Konflikten, welche das benachbarte Pakistan geplagt haben, aber in Afghanistan bisher weitgehend abgewendet werden konnten.

Tadschiken sind bei den Sicherheitskräften deutlich überrepräsentiert. Die Dari-sprachige Minderheit der Tadschiken ist die zweitgrößte und zweitmächtigste Gemeinschaft in Afghanistan. Die Tadschiken sind der Kern der "Nordallianz", eine politisch-militärische Koalition, die oft Karzai und seinem inneren paschtunischen Zirkel gegenübersteht, aber trotzdem mit ihm an den Strukturen der Regierung arbeitet. Der erste Vizepräsident von Präsident Hamid Karzai ist Muhammad Fahim, ein Tadschike. Der Verteidigungsminister, Bismillah Khan Mohammedi, ist ebenfalls ein Tadschike. Gemäß UNHCR können Einzelpersonen, welche zu einer der bundesweit größten ethnischen Gruppen gehören, in ihrem Wohnort eine ethnische Minderheit darstellen und in ihrer Heimat aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bestimmten Herausforderungen ausgesetzt sein. Umgekehrt ist ein Mitglied einer ethnischen Gruppe, welche auf nationaler Ebene eine Minderheit darstellt, aufgrund der Ethnizität in Bereichen, wo diese ethnische Gruppe die lokale Mehrheit darstellt, nicht gefährdet. (Anfragebeantwortung der Staatendokumentation: "Informationen zur Lage von Tadschiken in Kabul, welche dem Glauben der Sunniten angehören" vom 15. November 2013)

Justiz:

Das Gesetz beinhaltet eine unabhängige Justiz, aber in der Praxis ist die Justiz unterfinanziert, unterbesetzt, nicht adäquat ausgebildet, ineffektiv, Drohungen ausgesetzt, befangen, politisch beeinflusst und durchdringender Korruption ausgesetzt. Durch die Einflussnahme und Zahlung von Bestechungsgeldern an die Justiz und Verwaltung durch mächtige Akteure werden Entscheidungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in weiten Teilen verhindert. (Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, vom 4. Juni 2013; United States, Country Reports on Human Rights Practices, vom 19. April 2013)

Sicherheitsbehörden:

Mit der Übernahme der Sicherheitsverantwortung kämpfen afghanische Soldaten und Polizisten inzwischen landesweit in erster Reihe und tragen damit nun das größte Risiko. Heute sind die Afghan National Security Forces (ANSF) in der Lage, die meisten Angriffe der regierungsfeindlichen Kräfte eigenverantwortlich oder mit verminderter Beratung und Unterstützung durch die ISAF abwehren zu können.

Nach Einschätzung der afghanischen Regierung und ihrer Partner werden die ANSF gleichwohl auch nach dem Ende der ISAF-Kampfmission weiterhin Ausbildung, Beratung und Hilfestellung benötigen. In Chicago hatten die NATO und Afghanistan im Mai 2012 beschlossen, dass diese Aufgaben nach dem Ende von ISAF durch ein

stark verringertes Truppenkontingent mit einem neuen, veränderten Auftrag wahrgenommen werden sollen. (Deutsche Bundesregierung, Fortschrittsbericht Afghanistan, vom Juni 2013, S. 4 und vom Jänner 2014, S. 8)

Strafverfolgung, Strafbemessung und Strafvollstreckung:

Eine Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis, die systematisch nach Merkmalen wie Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung diskriminiert, ist nicht erkennbar. Fälle von Sippenhaft sind allerdings nicht auszuschließen. Zu einer Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis, die speziell Christen diskriminiert, kommt es in Afghanistan in der Regel schon deshalb nicht, weil sich Christen nicht offen zu ihrem Glauben bekennen.

Präsident Karzai verkündet in regelmäßigen Abständen zu besonderen Anlässen Amnestien, die insbesondere Frauen, Kinder und ältere Gefängnisinsassen betreffen. (Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, vom 4. Juni 2013, S. 11)

Haftbedingungen:

Gefängnisse, Jugendrehabilitationszentren und andere Haftanstalten werden von unterschiedlichen Organisationen verwaltet: Das "General Directorate of Prisons and Detention Centers" (GDPDC), ein Teil des Innenministeriums (MOI), ist verantwortlich für alle zivil geführten Gefängnisse sowohl für weibliche als auch männliche Häftlinge. Das MOI und das "Juvenile Rehabilitation Directorate" (JRD) sind verantwortlich für alle Jugendrehabilitationszentren und Zivilhaftanstalten. Die ANP (Afghan National Police) unter dem Innenministerium und dem NDS (National Directorate of Security) ist verantwortlich für Kurzhaftanstalten auf Provinz- und Bezirksebene. Das Verteidigungsministerium betreibt die nationalen Haftanstalten Afghanistans in Parwan und Pul-e-Charki. (United States, Country Reports on Human Rights Practices, vom 19. April 2013)

Folter und Misshandlungen werden nach wie vor in den Gefängnissen in Afghanistan praktiziert und stellen ein ernstzunehmendes und weitverbreitetes Problem in den Haftanstalten Afghanistans dar. (United Nations Assistance Mission in Afghanistan, Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody, vom Jänner 2013; Afghanistan Independent Human Rights Commission, Torture, Transfers, and Denial of Due Process, vom 17. März 2012; TAZ: "Kabul räumt erstmals Folter ein" vom 11. Februar 2013)

AIHRC und andere Beobachter berichteten, dass es in den Gefängnissen kein adäquates Essen oder Wasser gebe. Außerdem seien die Sanitäreinrichtungen schlecht und es seien nicht genügend Decken vorhanden. Infektiöse Krankheiten seien verbreitet. (United States, Country Reports on Human Rights Practices, vom 19. April 2013)

Todesstrafe:

Die Todesstrafe ist in der Verfassung und im Strafgesetzbuch für besonders schwerwiegende Delikte (Mord, Entführung und gewisse Straftaten gegen die nationale Sicherheit) vorgesehen. Unter dem Einfluss der Scharia wird die Todesstrafe aber auch bei anderen Delikten verhängt (z.B. Blasphemie, Apostasie). Die Entscheidung über die Todesstrafe wird vom Obersten Gericht getroffen und kann nur mit Einwilligung des Präsidenten vollstreckt werden. Allgemein sind keine Bestrebungen seitens der Regierung zu erkennen, ein Moratorium zu erlassen oder die Todesstrafe gar abzuschaffen. Zuletzt wurde die Todesstrafe im November 2012 vollstreckt, als 14 wegen Vergewaltigung und Mordes Verurteilte exekutiert wurden. Landesweit sind momentan über 100 Personen zu Tode verurteilt. (Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, vom 4. Juni 2013, S. 16; vgl.: Amnesty International, Amnesty Report 2013, vom 21. Mai 2013)

Versorgungslage:

Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung. Das World Food Programme reagiert das ganze Jahr hindurch in verschiedenen Landesteilen auf Krisen bzw. Notsituationen wie Dürre, Überschwemmungen oder extremen Kälteeinbruch. Auch der Norden - eigentlich die "Kornkammer" - des Landes ist extremen Natureinflüssen wie Trockenheiten, Überschwemmungen und Erdverschiebungen ausgesetzt. Die aus Konflikt und chronischer Unterentwicklung resultierenden Folgeerscheinungen im Süden und Osten haben zur Folge, dass ca. 1 Mio. oder 29,5 Prozent aller Kinder als akut unterernährt gelten. (Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, vom 4. Juni 2013, S.

18)

Medizinische Versorgung:

Der Großteil der modernen medizinischen Einrichtungen des Landes befindet sich in Kabul und anderen Großstädten. Der generelle Mangel an Gesundheitszentren besteht vor allem in den ländlichen Gebieten bereits seit längerer Zeit. Die aktuelle Regierung arbeitet an der Wiedereröffnung von Krankenhäusern und der Kapazitätserhöhung auf dem medizinischen Sektor. Darüber hinaus sind Ressourcen zum landesweiten Bau von Kliniken bestimmt worden. Problematisch bleibt jedoch weiterhin die Frage des kompetenten medizinischen Personals.

Der Bedarf an gut ausgebildetem afghanischem Personal, das in der Lage wäre, der Bevölkerung auf nachhaltige Weise medizinische Versorgung zukommen zu lassen, ist groß. Das Land hat eine der höchsten Sterblichkeitsraten der Welt. Mit der Unterstützung von ausländischen Sponsoren und internationalen Hilfsorganisationen wurden in den Krankenhäusern einiger Städte chirurgische Abteilungen wiedereröffnet. Spezielle Behandlungszentren wurden eingerichtet, um Opfer von Landminen zu rehabilitieren. Trotz dieser Anstrengungen beträgt die durchschnittliche Lebenserwartung nur 44 Jahre. Krieg, wiederkehrende Dürren, schlechte sanitäre Verhältnisse und fehlende Immunisierungsprogramme haben zu weit verbreiteter Unterernährung und dem Ausbruch von Krankheiten wie Cholera (die durch unsauberes Trinkwasser ausgelöst wird), Malaria, TBC, Typhus sowie weiteren Krankheiten, die durch Parasiten ausgelöst werden, geführt. Die Weltgesundheitsorganisation und andere Gesundheitsorganisationen arbeiten zusammen mit dem Ministerium für Gesundheit daran, das betreffende Bewusstsein für diese Krankheiten zu schärfen und insbesondere eine zeitnahe Behandlung solcher Krankheiten zu ermöglichen.

Eine bessere medizinische Versorgung von Frauen und Kindern ist dringend geboten; die Sterblichkeit von Kindern unter 5 Jahren beträgt in Afghanistan 191 pro 1.000 Geburten. Eine Behandlung in Krankenhäusern wird von Personen, die sich die entsprechende Anreise leisten können, gewöhnlich in angrenzenden Ländern, insbesondere in Peshawar (Pakistan) durchgeführt. Das Fehlen eines Gesundheitssystems trägt zur Ungleichheit in der Frage des Zugangs zu medizinischen Dienstleistungen bei. Medikamente, überwiegend Importe aus Pakistan und Iran, sind immer leichter erhältlich. Die Diskrepanz zwischen ländlichen und städtischen Gegenden ist in diesem Bereich jedoch nach wie vor auffällig. Es ist wichtig, frühzeitig die Verfügbarkeit von Medikamenten zu prüfen. Das Ministerium räumt die Notwendigkeit weiterer nationaler und ausländischer Ressourcen ein, um nachhaltige Fortschritte im Gesundheitssektor zu sichern. (BAMF_IOM, Länderinformationsblatt - Afghanistan, vom Oktober 2012, S. 15)

Rückkehrfragen:

Freiwillig zurückkehrende Afghanen kamen in den ersten Jahren meist bei Familienangehörigen unter, was die in der Regel nur sehr knapp vorhandenen Ressourcen (Wohnraum, Versorgung) noch weiter strapazierte. Eine zunehmende Zahl von Rückkehrern verfügt aber nicht mehr über diese Anschlussmöglichkeiten. (Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage, vom 10. Jänner 2012, S. 28)

Ob ein Schutz in Kabul für Personen aus einer Konfliktregion gegeben ist, hängt sehr von der Schwere des Konflikts ab, ob sie oder er in Kabul weiter verfolgt wird. Aufgrund der Stammesgesellschaft mit nahen Familiennetzen ist es kein Problem, jemanden zu finden, wenn man es wirklich will. Auch den nationalen Behörden ist es möglich, in Kabul Personen ausfindig zu machen. Die Problematik, die sich jedoch dabei stellt, ist, dass es in Afghanistan keine Registrierung der Adresse gibt. (Danish Immigration Service, Report from Danish Immigration Service's fact finding mission to Kabul, vom 29. Mai 2012)

Physisch und psychisch behinderte Personen und Opfer von Misshandlungen, die erwägen, in ihr Heimatland zurückzukehren, müssen eine starke Unterstützung seitens ihrer Familie und der betreffenden Kommune sicherstellen. Medizinische Versorgung ist für eine Vielzahl von Krankheiten weitestgehend nicht erhältlich. Chirurgische Eingriffe können nur in ausgewählten Orten durchgeführt werden; generell fehlt es an adäquater Ausrüstung und Fachpersonal. Diagnosegeräte wie zum Beispiel Computertomographen, von denen es nur in Kabul einen gibt, sind ebenfalls nicht erhältlich. Der Zugang zu Medikamenten verbessert sich, wobei einige dennoch den meisten Afghanen nicht zugänglich sind. (BAMF_IOM, Länderinformationsblatt - Afghanistan, vom Oktober 2012, S. 16)

Interne Fluchtalternative:

Die Ausweichmöglichkeiten für diskriminierte, bedrohte oder verfolgte Personen hängen maßgeblich vom Grad ihrer sozialen Verwurzelung, ihrer Ethnie und ihrer finanziellen Lage ab. Die größeren Städte bieten aufgrund ihrer Anonymität eher Schutz als kleine Städte oder Dorfgemeinschaften. (Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht

über die asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, vom 4. Juni 2013, S. 14)

Nach Ansicht von UNHCR besteht in umkämpften Gebieten keine interne Fluchtmöglichkeit. Da regierungsfeindliche Gruppierungen wie die Taliban, das Haqqani-Netzwerk oder Hekmatyars Hezb-e Islami über operationelle Kapazitäten verfügen, Personen im ganzen Land zu verfolgen, existiert für von diesen Gruppierungen bedrohte Personen auch in Gebieten, welche von der Regierung kontrolliert werden, keine Fluchtalternative. Die afghanische Regierung hat in zahlreichen Gebieten des Landes die effektive Kontrolle an regierungsfeindliche Gruppierungen verloren und ist dort daher nicht mehr schutzfähig. Betreffend die Verletzung sozialer Normen muss in Betracht gezogen werden, dass konservative Akteure auf allen Regierungsstufen Machtpositionen innehaben und dass weite Segmente der afghanischen Gesellschaft konservative Wertvorstellungen vertreten. UNHCR schließt für alleinerziehende Frauen ohne nahe männliche Angehörige eine innerstaatliche Fluchtalternative aus. (UNHCR, Eligibility Guidelines, vom August 2013, S. 72 bis 78)

Dokumente:

Echte Dokumente unwahren Inhalts gibt es in erheblichem Umfang. So werden Pässe und Personenstandsurkunden von afghanischen Ministerien und Behörden offenkundig ohne adäquaten Nachweis ausgestellt. Ursachen sind ein nach 23 Jahren Bürgerkrieg lückenhaftes Registerwesen, mangelnde administrative Qualifikation sowie weit verbreitete Korruption. (Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage, vom 10. Jänner 2012, S. 30)

Weniger als zehn Prozent der afghanischen Bevölkerung haben ein Geburtszertifikat. Auch besitzen die wenigsten Kinder eine Geburtsurkunde. (United States Department of State, Trafficking in Persons Report 2012, vom 19. Juni 2012; UNICEF: "Children on the Move" vom Februar 2010)

Die Tazkira ist die übliche ID-Karte in Afghanistan. Dort sind persönliche und familienbezogene Informationen des Inhabers festgehalten wie Wohn- und Geburtsort, Beruf und Militärdienst. Es gibt keine weiteren Identitätskarten, mit denen die Angaben einer Tazkira zusätzlich legitimiert werden könnten. Das Immigration and Refugee Board of Canada (IRBC) geht davon aus, dass es kein Standardverfahren zur Verifizierung der Identität des Antragstellers und zur Ausstellung der Tazkira gibt. Tazkiras werden für den Schul- oder Universitätseintritt oder für die Beantragung eines Reisepasses gebraucht. Viele beantragen eine Tazkira erst, wenn sie eine benötigen. UNHCR beschrieb, dass jeder Mann eine Tazkira haben sollte, für die Frauen ist die Beantragung freiwillig. (Brooking Institution University of Bern: "Realizing National, Responsibility for the Protection of Internally Displaced

Persons in Afghanistan: A Review of Relevant Laws, Policies, and Practices" von November 2010; Immigration and Refugee Board of

Canada: "Afghanistan: The Issuance of Tazkira Certificates; Whether Individuals Can Obtain Tazkiras While Abroad" vom 16. Dezember 2011)

Risikogruppen:

In seinen "Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer

Asylsuchender vom August 2013" geht UNHCR von folgenden "[m]öglicherweise

gefährdete[n] Personenkreise[n] in Afghanistan" aus:

- Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen

Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind, oder diese

tatsächlich oder vermeintlich unterstützen;

- Journalisten und in der Medienbranche tätige Personen;

- Männer und Jungen im wehrfähigen Alter;

- Zivilisten, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte verdächtigt werden;
- Angehörige religiöser Minderheiten und Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen die Scharia verstoßen haben;
- Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch die Taliban verstoßen;
- Frauen;
- Kinder;
- Opfer von Menschenhandel oder Zwangsarbeit und Personen, die entsprechend gefährdet sind;
- Lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex individuals (lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intersexuelle Personen) (LGBTI)
- Angehörige ethnischer (Minderheiten-)Gruppen
- An Blutfehden beteiligte Personen und
- (Familienangehörige von) Geschäftsleuten und andere wohlhabende Personen.

Die Aufzählung ist nicht notwendigerweise abschließend. Je nach den spezifischen

Umständen des Falls können auch Familienangehörige oder andere Mitglieder des Haushalts von Personen mit diesen Profilen aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person internationalen Schutzes bedürfen."

Überdies können nach den genannten UNHCR-Richtlinien "Menschenrechtsverletzungen

einzelnen oder zusammen eine Verfolgung darstellen, wie etwa:

- die Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte einschließlich der Einführung paralleler Justizstrukturen und der Verhängung ungesetzlicher Strafen sowie der Bedrohung und Einschüchterung der Zivilbevölkerung, der Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Einsatz von Erpressungen und illegalen Steuern;
- Zwangsrekrutierung;
- die Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut und Vernichtung von Lebensgrundlagen
- steigende organisierte Kriminalität und die Möglichkeit von lokalen Machthabern ("Warlords") und korrupten Beamten, in von der Regierung kontrollierten Gebieten strafflos zu agieren;
- die systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung; und

- die systematische Beschränkung der Teilnahme am öffentlichen Leben, insbesondere für

Frauen."

Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen

Regierungsfeindliche Kräfte greifen Berichten zufolge systematisch und gezielt Zivilisten an, die tatsächlich oder vermeintlich die afghanische Regierung und die internationale Gemeinschaft in Afghanistan, einschließlich der internationalen Streitkräfte und internationalen humanitären Hilfs- und Entwicklungsakteure unterstützen bzw. mit diesen verbunden sind. Wie oben festgestellt, fand 2012 eine Intensivierung von systematisch durchgeführten Angriffen statt, wobei UNAMA 698 zivile Todesopfer und 379 Verletzte im Zusammenhang mit gezielten Tötungen oder gezielten Tötungsversuchen dokumentierte. Im ersten Halbjahr 2013 wurde ein weiterer Anstieg der Zahl der zivilen Opfer um 29 Fälle im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2012 mit 312 Toten und 131 Verletzten infolge derartiger Angriffe verzeichnet. Zu den primären Zielen solcher Anschläge gehören nationale und lokale politische Führungskräfte, Regierungsmitarbeiter, Lehrer und andere Staatsbedienstete, Polizisten außer Dienst, Stammesälteste, religiöse Führer, Frauen im öffentlichen Leben, Zivilisten, die der Spionage für regierungstreue Kräfte bezichtigt werden, Menschenrechtsaktivisten, Mitarbeiter von humanitären Hilfs- oder Entwicklungsorganisationen, Beschäftigte beim Bau und Personen, die den Friedensprozess unterstützen. Am 2. Mai 2012 gaben die Taliban bekannt, dass ihre "Al-Farooq"-Frühlingsoffensive insbesondere darauf abzielen würde, Zivilisten zu töten, einschließlich ranghoher Regierungsmitarbeiter, Mitgliedern des Parlaments, Mitgliedern des Hohen Friedensrats, Auftragnehmer und all jener, die "gegen die Mudschaheddin" arbeiten. So wie im Jahr 2012 warnten die Taliban im Rahmen ihrer Ankündigung der Frühjahrsoffensive 2013, dass Zivilisten, die mit der Regierung von Präsident Karzai oder mit ihren internationalen Verbündeten in Beziehung stehen, der Gefahr eines Anschlags ausgesetzt seien. Über gezielte Tötungen hinaus, setzen die regierungsfeindlichen Kräfte Berichten zufolge Bedrohungen, Einschüchterungen und Entführungen ein, um Gemeinschaften und Einzelpersonen einzuschüchtern und ihren Einfluss und ihre Kontrolle zu erweitern, indem sie gezielt diejenigen angreifen, die ihre Autorität und Anschauungen in Frage stellen (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 6. August 2013)

2. Diese Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den vorgebrachten Fluchtgründen des Beschwerdeführers ergeben sich insbesondere aus seinen Angaben in den Einvernahmen vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, dem Bundesasylamt, sowie insbesondere aus den Angaben in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner jüngsten Rechtssprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, Zl. 2003/20/0389). Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist das Bundesverwaltungsgericht der Ansicht, dass kein hinreichender Grund vorliegt, die Glaubwürdigkeit des Vorbringens in Zweifel zu ziehen.

Die Fluchtgründe der Beschwerdeführerin werden vor dem Asylgerichtshof jedenfalls für glaubwürdig erachtet. Es ist auch eine gute Übereinstimmung des Vorbringens des Beschwerdeführers mit den Feststellungen zur Situation in Afghanistan gegeben.

Die Länderfeststellungen gründen auf die im Rahmen der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht herangezogenen Berichte.

Die Feststellungen zur Identität und Nationalität des Beschwerdeführers gründen auf den insofern unbedenklichen Angaben des Beschwerdeführers.

Hinsichtlich des Fluchtgrundes des Beschwerdeführers wird das glaubwürdige Vorbringen im Rahmen der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht zugrunde gelegt. Es besteht kein Grund an der Richtigkeit der Angaben des Beschwerdeführers zu zweifeln, zumal diese mit Länderberichten zu Afghanistan in Deckung gebracht werden können.

3. Rechtliche Beurteilung:

Mit 01.01.2006 ist das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl in Kraft getreten (AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 144/2013) und ist auf die ab diesem Zeitpunkt gestellten Anträge auf internationalen Schutz, sohin auch auf den vorliegenden, anzuwenden.

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung der nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichterin.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idGF, geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 1 BFA-VG, BGBl. I 2012/87 idF BGBl. I 2013/144 bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt.

Gemäß §§ 16 Abs. 6 und 18 Abs. 7 BFA-VG sind die §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anwendbar.

Gemäß § 75 Abs. 19 AsylG sind alle mit Ablauf des 31.12.2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 01.01.2014 vom Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe des Abs. 20 zu Ende zu führen.

Zu Spruchteil A):

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 AsylG zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, idF des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), droht.

Flüchtling iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK (idF des Art. 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 78/1974) - deren Bestimmungen gemäß § 74 AsylG 2005 unberührt bleiben - ist, wer sich "aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren."

Zentraler Aspekt des Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. zB VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 25.1.2001, 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von

erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 9.9.1993, 93/01/0284; 23.11.2006, 2005/20/0551); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.3.1995, 95/19/0041; 23.7.1999, 99/20/0208; 26.2.2002, 99/20/0509 mwN; 17.9.2003, 2001/20/0177; 28.10.2009, 2006/01/0793) ist eine Verfolgungshandlung nicht nur dann relevant, wenn sie unmittelbar von staatlichen Organen (aus Gründen der GFK) gesetzt worden ist, sondern auch dann, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - asylrelevant wären. Eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung kann nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewandt werden kann (VwGH 22.3.2000, 99/01/0256 mwN).

Von mangelnder Schutzfähigkeit des Staates kann nicht bereits dann gesprochen werden, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger gegen jedwede Übergriffe Dritter präventiv zu schützen (VwGH 13.11.2008, 2006/01/0191; 28.10.2009, 2006/01/0793; 19.11.2010, 2007/19/0203). Für die Frage, ob eine ausreichend funktionierende Staatsgewalt besteht - unter dem Fehlen einer solchen ist nicht "zu verstehen, dass die mangelnde Schutzfähigkeit zur Voraussetzung hat, dass überhaupt keine Staatsgewalt besteht" (VwGH 22.3.2000, 99/01/0256) -, kommt es darauf an, ob jemand, der von dritter Seite (aus den in der GFK genannten Gründen) verfolgt wird, trotz staatlichem Schutz einen - asylrelevante Intensität erreichenden - Nachteil aus dieser Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/01/0256 im Anschluss an Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law*² [1996] 73; weiters VwGH 26.2.2002, 99/20/0509 mwN; 20.9.2004, 2001/20/0430; 17.10.2006, 2006/20/0120; 13.11.2008, 2006/01/0191; 28.10.2009, 2006/01/0793; 19.11.2010, 2007/19/0203). Für einen Verfolgten macht es nämlich keinen Unterschied, ob er auf Grund staatlicher Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einen Nachteil zu erwarten hat oder ob ihm dieser Nachteil mit derselben Wahrscheinlichkeit auf Grund einer Verfolgung droht, die von anderen ausgeht und die vom Staat nicht ausreichend verhindert werden kann. In diesem Sinne ist die oben verwendete Formulierung zu verstehen, dass der Herkunftsstaat "nicht gewillt oder nicht in der Lage" sei, Schutz zu gewähren (VwGH 26.2.2002, 99/20/0509). In beiden Fällen ist es dem Verfolgten nicht möglich bzw. im Hinblick auf seine wohlbegründete Furcht nicht zumutbar, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/01/0256; 13.11.2008, 2006/01/0191; 28.10.2009, 2006/01/0793; 19.11.2010, 2007/19/0203).

Ausgehend von den glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers bestehen zwischen den Familien des Vaters des Beschwerdeführers und der Mutter des Beschwerdeführers Streitigkeiten, weil der Vater nach der Heirat den Glauben der Mutter annahm und Schiite wurde. Im Zuge dieser Streitigkeiten wurde der Onkel mütterlicherseits von Seiten der Familie des Vaters getötet. Daraufhin flohen die Eltern des Beschwerdeführers mit ihm und seiner Schwester in den Iran. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Befürchtung, sein Leben in Afghanistan sei in Gefahr, weil sich die Familie mütterlicherseits für den Tod des Onkels an ihn rächen würde, ist begründet. Aus dem vom Beschwerdeführer vorgebrachten Sachverhalt und nicht zuletzt aus der Länderdokumentation zu Afghanistan (vgl. zur Gefährdung von von Blutrache bedrohten Personen etwa die Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Asylsuchende aus Afghanistan, vom Februar 2009 und die aktuellen UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender [vom 6. August 2013], aus denen sich ergibt, dass von der Blutrache [nicht nur der Täter, sondern] alle männlichen Mitglieder einer Familie/eines Klans betroffen sein können; zur Indizwirkung einer UNHCR-Empfehlung auch VwGH 16.01.2008, 2006/19/0182) ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit auf Grund von Blutrache, sohin Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Familie droht. Die Asylrelevanz einer Verfolgung wegen Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe "Familie" bzw. der in diesem Fall bestehende Kausalzusammenhang zu einem in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK genannten Konventionsgrund (Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) wurde in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits mehrfach klargestellt (vgl. z.B. VwGH vom 11.11.2009, Zl. 2008/23/0366 sowie VwGH vom 26.02.2002, Zl. 2000/20/0517).

Dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise aus Afghanistan keinen konkreten Verfolgungshandlungen ausgesetzt war bzw. ihm die Blutrache seitens der Familie mütterlicherseits nicht konkret angedroht wurde, spielt bei der Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit keine Rolle (vgl. VwGH 28.03.1996, Zl. 95/20/0027; 12.09.1996, Zl. 95/20/0274, 11.11.1998, Zl. 98/01/0274).

Nach dem Gesagten ergibt sich sohin, dass der Beschwerdeführer im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan maßgeblich wahrscheinlich der Gefahr einer Verfolgung durch Privatpersonen (durch die Familie mütterlicherseits) in asylrelevanter Intensität ausgesetzt wäre. Dass die Verfolgung im vorliegenden Fall nicht von staatlicher Seite, sondern von Privatpersonen droht, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Für einen Verfolgten macht es nämlich keinen Unterschied, ob er aufgrund staatlicher Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einen Nachteil zu erwarten hat oder ihm dieser Nachteil aufgrund einer von dritten Personen (Privatpersonen) ausgehenden, vom Staat nicht ausreichend verhinderbaren Verfolgung mit derselben Wahrscheinlichkeit droht. In beiden Fällen ist es ihm nicht möglich bzw. im Hinblick auf seine wohl begründete Furcht nicht zumutbar, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen (vgl. VwGH 22.03.2000, Zl. 99/01/0256, VwGH 14.05.2002, Zl. 2001/01/0140; siehe weiters VwGH 24.05.2005, Zl. 2004/01/0576, VwGH 26.02.2002, Zl. 99/20/0509). Die Prüfung, ob es dem Beschwerdeführer möglich ist, angesichts des zu befürchtenden Eingriffes ausreichenden Schutz im Herkunftsstaat in Anspruch zu nehmen bzw. ob der Eintritt des zu befürchtenden Risikos - trotz Bestehens von Schutzmechanismen im Herkunftsstaat - wahrscheinlich ist, ergibt, dass eine solche Wahrscheinlichkeit deshalb zu bejahen ist, weil in Afghanistan derzeit - wie sich auch aus den länderkundlichen Feststellungen des Bundesasylamtes im angefochtenen Bescheid ergibt - weder ein funktionierender Polizei- oder Justizapparat besteht, noch überhaupt davon auszugehen ist, dass der tatsächliche Machtbereich der gegenwärtigen Regierung über die Grenzen der Hauptstadt reicht. Auch den einschlägigen Länderberichten betreffend die Gefährdung von Blutrache bedrohten Personen (etwa die Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom August 2013, UNHCR) lässt sich nicht entnehmen, dass in Fällen der Blutrache effektiver Schutz von Seiten des afghanischen Staates bestehen würde. Fallbezogen ist daher mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer angesichts des ihn treffenden Risikos, Opfer eines (Blut)Racheaktes von Angehörigen der Familie mütterlicherseits zu werden, keinen ausreichenden Schutz im Herkunftsstaat finden kann.

Der Antrag auf internationalen Schutz ist bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative offen steht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es des asylrechtlichen Schutzes nicht, wenn dem Asylwerber die gefahrlose Einreise in Landesteile seines Heimatstaates offen steht, in denen er frei von Furcht leben kann, und ihm dies zumutbar ist (VwGH 08.09.1999, 98/01/0503; 25.11.1999, 98/20/0523). Ausgehend davon ist zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer eine innerstaatliche Fluchtalternative offen stünde. Diesbezüglich ist - wie sich auch aus den eigenen Feststellungen des Bundesasylamtes im angefochtenen Bescheid zur Situation in Afghanistan ergibt - festzuhalten, dass die Sicherheits- und die Versorgungslage in ganz Afghanistan prekär ist. Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass dem Beschwerdeführer die Einreise (der Aufenthalt) in einen (in einem) anderen Landesteil nicht gefahrlos möglich bzw. zumutbar ist. Eine interne Fluchtalternative für den Beschwerdeführer besteht daher nicht.

Das Vorliegen eines Asylausschlussgrundes (Artikel 1 Abschnitt D, F der GFK) oder eines Endigungsgrundes (Artikel 1 Abschnitt C der GFK) ist nicht hervorgekommen.

Dem Beschwerdeführer war daher gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG war die Entscheidung über die Asylgewährung mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt

Zu Spruchteil B):

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH ist zwar zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.



Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:BVWG:2014:W142.1437335.1.00

Abstract Deutsch

Im Rahmen dieser Masterarbeit wird zunächst der Frage nachgegangen, welche Diskurse über Sprache bzw. welche Sprachideologien im Österreichischen Asylverfahren (re)produziert werden und auf welchen linguistischen Ebenen sich diese manifestieren. Ein weiterer Fokus liegt auf diversen intertextuellen Phänomenen (Erzählen und Wiedererzählen der Fluchtgeschichte, Protokollauszüge, Einbettung der fremden Rede etc.) und deren Rolle bei der Konstruktion von (Un)Glaubwürdigkeit durch die asylentscheidende Instanz. Datengrundlage für diese Fragestellungen bilden die veröffentlichten schriftlichen Entscheidungen (Erkenntnisse) der zweitinstanzlich mit Asylverfahren befassten Gerichte (Asylgerichtshof bis Ende 2013 bzw. Bundesverwaltungsgericht seit 2014), die im Rahmen von Fallanalysen näher untersucht werden.

Die Operationalisierung erfolgt in einem kritisch-diskursanalytischen Zugang (bspw. Analyse von Prädikations-, Perspektivierungs- und Argumentationsstrategien). Die Analyse der Argumentationsweisen ermöglicht es, die implizit enthaltenen und den Argumentationen zugrunde liegenden diskursiven sprachideologischen Annahmen zu explizieren und analytisch zu fassen. Zudem werden jene Diskursstrategien in den Blick genommen, die bei der Einbettung der Erzählungen der Asylwerber_innen zum Einsatz kommen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung machen deutlich, dass einige der ermittelten dominanten *Sprachideologien* im Asyldiskurs auf nationalstaatlich geprägte Sprachkonzepte rekurren. In diesem Zusammenhang wird ferner ersichtlich, dass Querverbindungen zwischen dem „allgemeinen“ Migrationsdiskurs – insbesondere dem „*Integration-durch-Sprache*“-Diskurs – und dem Asyldiskurs bestehen.

Zudem unterstreichen die Analyseergebnisse die Bedeutung von Intertextualität, da die Textproduzent_innen der Gerichts-Erkenntnisse in ihren Argumentationen immer wieder auf frühere Versionen von Texten zurückgreifen, um Glaubwürdigkeit zu hinterfragen. Somit erweisen sich intertextuelle Bezüge nicht nur als ein jedem Text immanentes Phänomen, sondern auch als ein bewusst eingesetztes Mittel im Zuge von Argumentationsstrategien in Asylverfahren.

Abstract Englisch

Language ideologies and intertextuality in Austrian asylum procedures. The discursive construction of (in)credibility.

The following thesis deals with discourses about language, and more specifically, the (re)production of language ideologies in Austrian asylum procedures and their manifestations on a linguistic level. An additional focus is put on intertextual phenomena (narration and renarration of fugitive stories, protocol extracts, incorporation of quotations, etc.) and their role in the construction of (in)credibility through legal authorities. The data set used in this study comprises published written decisions of second level jurisdiction by the Austrian Asylum Court (*Asylgerichtshof*, until the end of 2013) and the Federal Administrative Court (*Bundesverwaltungsgericht*, since 2014).

The operationalization is achieved through a critical discourse analytical approach, for example through the investigation of predication- and perspectivation strategies, as well as argumentation analysis. The examination of these rationalizing modes enables the identification and comprehension of implicit underlying language ideological notions. To this end, discourse strategies used in narrative incorporation by asylum seekers are investigated.

The results show clearly that a number of dominant language ideologies in asylum discourses are based on nation-state language concepts. With regard to these ideas, interconnections between the “general” migration discourse – especially the “*integration through language*”-discourse – and the asylum discourse can be drawn.

In addition, the analytical results underline the significance of intertextuality because the authors of legal documents repeatedly refer to earlier versions of texts in order to generate considerable doubt as to the authenticity of the applicants’ statements. Therefore, intertextual references are not only inherent textual features, but constitute a consciously employed legal strategy in the reasoning of asylum procedures.

Curriculum Vitae

Universitäre Ausbildung

seit März 2013	Masterstudium der Angewandten Linguistik an der Universität Wien
05.07 – 07.08 2012	Studienexkursion nach Burkina Faso Organisiert vom Institut für Sprachwissenschaft (Universität Wien)
Oktober 2009 – März 2013	Bachelorstudium der Sprachwissenschaft an der Universität Wien (Abschluss mit ausgezeichnetem Erfolg)

Tätigkeiten (Auswahl)

seit Februar 2015	Mitarbeiterin am Projekt „Zur diskursiven Konstruktion österreichischer Identität/en 2015: Eine Longitudinalstudie“; Projektleitung: o. Univ.-Prof. i.R. Dr. ⁱⁿ Ruth Wodak und Ao. Univ.-Prof. Dr. Rudolf de Cillia, am Institut für Sprachwissenschaft, Universität Wien
Dezember 2014	Workshoporganisation „Sprache und Recht“ bei der Österreichischen Linguistik-Tagung (Wien)
Dezember 2014	Vortrag „Sprachideologien im Österreichischen Asylverfahren“ auf der Österreichischen Linguistik-Tagung (Wien)
Wintersemester 2014/15	Tutorium zur Lehrveranstaltung von Univ.-Doz. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Brigitta Busch <i>„Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft“</i>
Wintersemester 2014/15	Ausbildung am CTL der Universität Wien (Center for Teaching and Learning) und Tätigkeit als Schreibmentorin am Institut für Sprachwissenschaft
29.08. - 05.09.2014	Konferenzassistenz DEXA (Database and Expert Systems Applications) 2014 (München)
Sommersemester 2014	Tutorium zur Lehrveranstaltung von Univ.-Doz. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Brigitta Busch <i>„Privatissimum 2 aus Sprachlehrforschung, Sprachlernforschung und Sprachenpolitik II“</i>
Februar 2014 – Jänner 2015	Freie Mitarbeiterin beim Verband Österreichischer Volkshochschulen (VÖV), Sprachenreferat
Wintersemester 2013/14	Tutorium zur Lehrveranstaltung von Univ.-Doz. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Brigitta Busch <i>„Mehrsprachigkeitsforschung mit einem Schwerpunkt auf postkoloniale Zugänge“</i>

September 2013	Temporäre Mitarbeit beim ARS Electronica Festival
Wintersemester 2012 - April 2014	Mitarbeit und Postproduktion am (studentischen) Forschungsfilmprojekt auf der Afrikanistik; Titel: <i>„Identitäten/Realitäten. Eine filmische Annäherung. Afrikaner*innen zweiter Generation in Wien.“</i> abrufbar unter: http://vimeo.com/91160201
30.08.-07.09.2012	Konferenzassistenz DEXA (Database and Expert Systems Applications) 2012 (Wien)
Dezember 2011 – Februar 2015	Studentische Mitarbeiterin in der Fachbereichsbibliothek Bildungswissenschaft, Sprachwissenschaft und Vergleichende Literaturwissenschaft (Universität Wien)
04.08. – 27.08.2011	WWOOFING (World Wide Opportunities On Organic Farms) Auslandsaufenthalt in Frankreich (Bordeaux)
04.07.– 28.07.2011	Praktikum/Volontariat bei der VFQ Exact Implacmentstiftung (Gesellschaft für Frauen und Qualifikation mbH)
01.02. – 23.02.2011	Praktikum/Volontariat bei der VFQ Exact Implacmentstiftung (Gesellschaft für Frauen und Qualifikation mbH)

Mitgliedschaft in Forschungsgruppen

seit 2014 verbal, Verband für Angewandte Linguistik

seit 2014 Netzwerk SprachenRechte, Wien

seit 2014 Arbeitskreis Mehrsprachigkeit, Institut für Sprachwissenschaft, Universität Wien